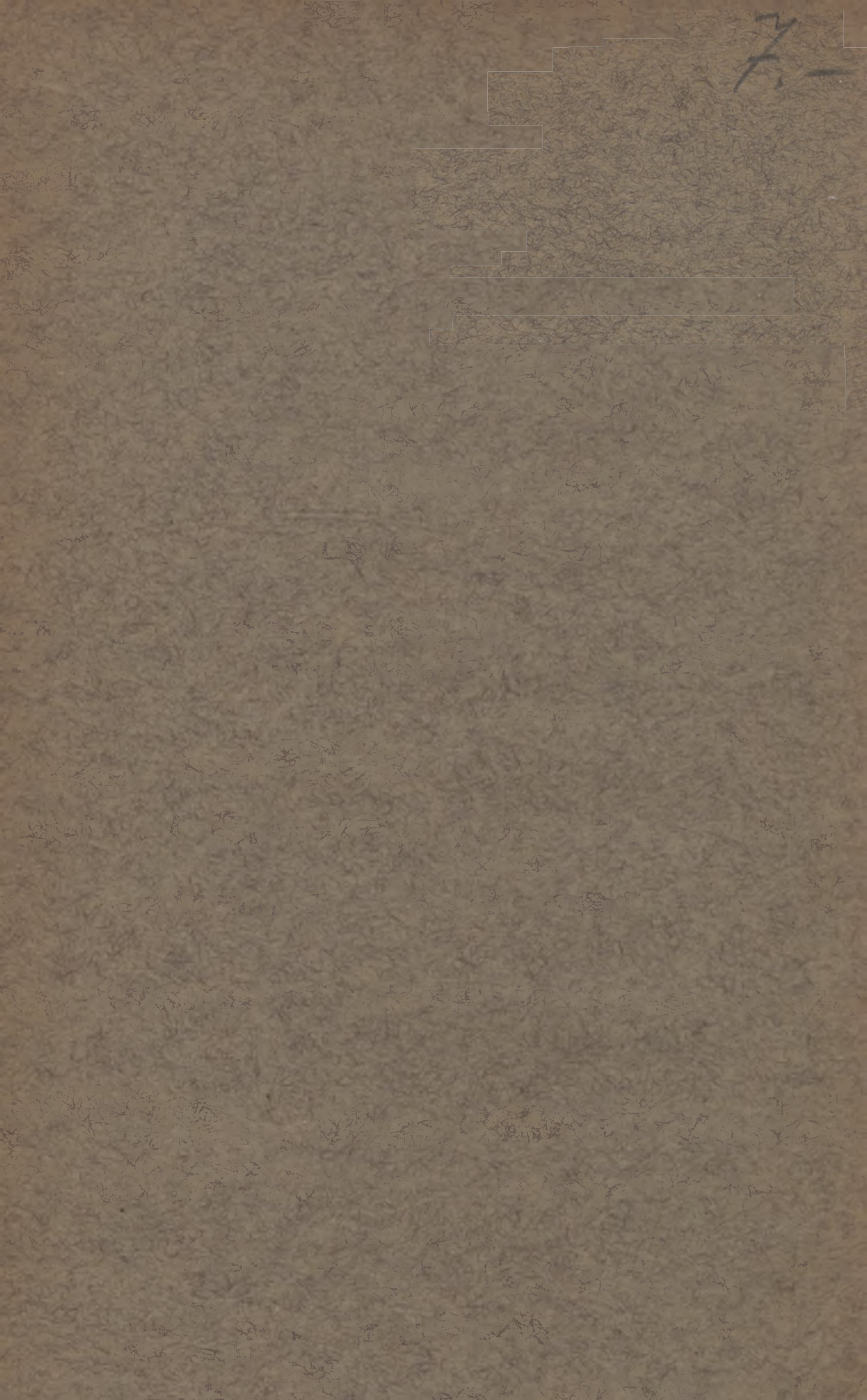
Dr. Max Matthias

Die städtische Selbstverwaltung in Preußen



Verlag von Franz Vahlen in Berlin

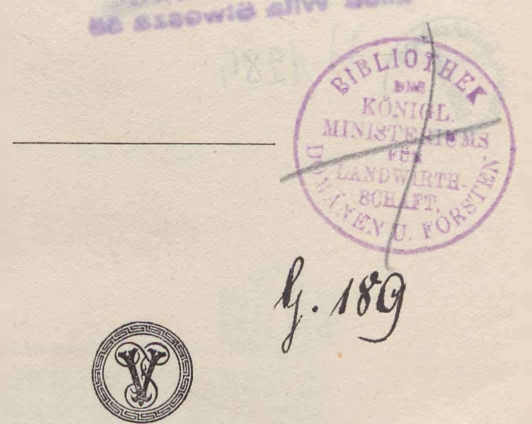


Die städtische Selbstverwaltung in Preußen.

Ein Handbuch zur Einführung in die Praxis

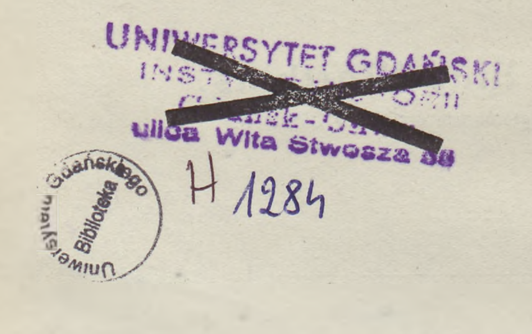
von

Dr. Max Matthias,
Beigeordnetem der Stadt Düsseldorf.



Berlin, 1911.
Verlag von Franz Vahlen.
W 9, Linkstraße 16.







Herrn Oberbürgermeister

Wilhelm Marx

zugeeignet.

Vorwort.

Das Buch will ein Führer durch die Geschäfte einer preußischen Stadt sein und ist für jeden bestimmt, der sich mit städtischen Angelegenheiten zu befassen hat. Die Betätigung in der städtischen Selbstverwaltung erfordert Kenntnisse, zu deren Aneignung nur wenige Zeit und Gelegenheit haben. Daraus erwächst — namentlich in größeren Städten — die Gefahr, daß die zur Verwaltung und Vertretung der Gemeinde Berufenen zwar in denjenigen Sondergebieten, in welchen sie sich beschäftigen, zu Kennern und Fachmännern werden, jedoch auf die Durcharbeitung der übrigen Stadtaufgaben verzichten müssen. Eine wichtige Voraussetzung für die gesunde Fortentwicklnng der städtischen Selbstverwaltung und eine notwendige Vorbedingung für ihre Überwachung und Beurteilung ist aber eine durchdringende allgemeine Kenntnis ihrer Grundlagen. Hierzu möchte dieses Buch verhelfen.

Bearbeitet sind die Grundzüge der städtischen Einrichtungen und Aufgaben sowie das Stadtrecht aller Teile des preußischen Staates. Für Neuvorpommern, Rügen und Hohenzollern sind indessen nur wichtigere Abweichungen vermerkt, um den Umfang des Buches in den gebotenen Grenzen zu halten.

Der Verfasser ist sich sehr wohl bewußt, daß das behandelte Gebiet nicht vollkommen geschildert werden kann. Denn die vielgestaltige, häufigem Wechsel unterworfene Gesetzgebung und die mannigfachen Unterschiede des Städtewesens der einzelnen Landesteile lassen sich nur schwer zu lückenloser, einheitlicher Gestaltung fügen. Die Mitarbeit der Leser durch Mitteilung von Wünschen und Vorschlägen ist deshalb besonders willkommen.

Gesetzesstellen und Literatur sind bei jedem Kapitel aufgeführt. Dieser Nachweis kann nicht erschöpfend sein. Er will den Weg zur weiteren Fortbildung weisen und geht von dem Gedanken aus, daß Anregungen zur Weiterarbeit meist höheren Wert in sich tragen als restlose Darlegungen.

Düsseldorf, im Juni 1911.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen.

AG. = Ausführungsgesetz (zBGB. = zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, GS. 177; zGVG. = zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878, GS. 230).

ALR. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 (RGBl. 195).

CPO. = Zivilprozeßordnung in der Fassung der Gesetze vom 17. Mai 1898 (RGBl. 256), 1. Juni 1909 (RGBl. 475), 22. Mai 1910 (RGBl. 767).

DiszG. = Disziplinargesetz für die nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. 465).

EG. = Einführungsgesetz (zBGB. = zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896, RGBl. 604; zGVG. = zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, RGBl. 77; 17. Mai 1898, RGBl. 252).

EStG. = Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 (GS. 259).

Fr. = Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (GS. 401).

GL. = Gesetze und Literatur.

GS. = Gesetzsammlung für die preußischen Staaten Seite.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Gesetze vom 20. Mai 1898 (RGBl. 369), 5. Juni 1909 (RGBl. 256), 22. Mai 1910 (RGBl. 767).

GewO. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (RGBl. 871).

H. = Hannoversche revidierte Städteordnung vom 25. Juni 1858 (HannGS. 141).

HN. = Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. vom 4. August 1897 (GS. 254).

JMinBl. = Justizministerialblatt.

KAG. = Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 152).

KBG. = Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 (GS. 141).

KO. = Kabinettsorder.

KV. = Königliche Verordnung.

KrO. = Kreisordnung.

LGO. = Landgemeindeordnung.

LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195).

MinBl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.

MinErl. = Ministerialerlaß.

O. = Städteordnung für die sechs — jetzt sieben — östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 (GS. 261).

OVG. Bd. = Entscheidung des Oberverwaltuugsgerichts Band — Seite.
PensG. = Gesetz betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (GS. 268).
PrVBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
PrO. = Provinzialordnung.
RGBl. = Reichsgesetzblatt Seite.
Rh. = Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS. 406).
SchH. = Ges. betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (GS. 589).
StGB. = Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (BundesgesetzBl. 195).
StPO. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. 253).
W. = Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (GS. 237).
ZustG. = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (GS. 237).

1. Kapitel.
Die Stadt und ihr Recht.

Die Grundlagen der Selbstverwaltung. Die Verwaltung der preußischen Städte ist ein Spiegelbild der Staatsverwaltung, das um so ähnlicher und klarer wird, je größer die Stadt ist. Sieht man von dem rein Politischen ab, so findet sich kaum ein Gebiet staatlicher Tätigkeit, das nicht in irgendeiner Form im Städtewesen wiederkehrt. Zu einem großen Teile dienen die Aufgaben der Städte so sehr dem Staotszweck und Staatswohl, daß man die Städte als handelnde Glieder des Staatskörpers ansehen muß, ohne die der Staat und die ohne den Staat keine Daseinsmöglichkeit haben. Daher hat der Staat ein Lebensinteresse daran, die Verfassung und Verwaltung der Städte so zu gestalten, daß eine gesunde Entwicklung gewährleistet, zum mindesten aber nicht gestört wird. Der einzige Weg zu diesem Ziele ist in unserer Zeit die Selbstverwaltung, eine Regel, die wissenschaftlich nur unvollkommen bewiesen werden kann, durch die preußische Geschichte der letzten drei Jahrhunderte aber zu einem unumstößlichen Erfahrungssatz geworden ist.

Nun ist der Begriff der Selbstverwaltung genau zu umgrenzen, will man ihn nicht zu einem Schlagwort stempeln, mit dem der Praktiker so gut wie nichts beginnen kann. Die Selbstverwaltung der Städte Preußens ist nicht gleichbedeutend mit unbeschränkter Selbstbestimmung. Dies würde ein städtisches Ständetum ermöglichen, das staatsgefährdend werden kann, wenn es dem Eigennutz folgt, in dem Staat nur den unmittelbaren Nutzen sucht und ihn im übrigen sich selber überläßt. Die Selbstbestimmung ist vielmehr nur in den Grenzen möglich, die der Staat zuläßt. Soweit die Selbstverwaltung aber gewährt ist, ist sie zu einem Recht geworden, an dem zu rütteln die Staatsklugheit verbietet.

Der Bereich der Selbstverwaltung ist auf einigen Betätigungsgebieten der preußischen Städte noch gering und läßt eine Erweiterung zu, die mit dem Staatswohl durchaus verträglich ist. Es gibt Verwaltungszweige, in denen die Selbstverwaltung fast ausgeschaltet ist, so im Polizeiwesen, in gewichtigen Teilen des Schulwesens und in der Gestaltung des Beamtentums. Auch hat sich das Recht in den preußischen Provinzen bei einzelnen, wenn auch zumeist untergeordneten Fragen nicht immer gleichmäßig entwickelt; man findet in manchen Landesteilen eine größere Bewegungsfreiheit als anderwärts. Immer=

hin ist aber auf wichtigen Gebieten das Selbstbestimmungsrecht nach Möglichkeit von obrigkeitlichen Schranken befreit.

Das Bestehen einer Einflußmöglichkeit des Staates schließt den Begriff der Selbstverwaltung nicht aus. Denn einer Aufsicht kann der Staat sich nicht begeben, wenn anders er seinen Bestand nicht gefährden will. Zwar ist die Absteckung der Grenzen dieser Aufsicht gegen die städtische Selbstbestimmung mitunter schwierig. Aber am Ende ist nicht das die Hauptsache, wie Gesetz und Wissenschaft das Machtverhältnis zwischen Staat und Stadt begrifflich abwägen. Der Schwerpunkt liegt vielmehr darin, in welcher Form und durch welche Organe der Staat seinen Einfluß ausübt. Wenn bisweilen Reibungen zwischen Staat und Stadt entstehen, so ist die Ursache oft weniger in dem Wesen der Sache als in ihrer Behandlung zu suchen. Deshalb ist nicht so sehr der Gesetzgeber als vielmehr die ausübende Gewalt, die staatlichen und städtischen Behörden, berufen, solche Gegensätze zu beseitigen oder noch besser zu verhüten.

Als Vorbild für die Gestaltung städtischer Gerechtsame haben in der Kulturwelt vielfach die englischen Städte gegolten. Manche Erscheinungen ihrer Verfassung finden sich auch in derjenigen der preußischen Städte. Das beruht nicht auf Zufall. Denn den Gründern der Städtefreiheit hat neben der deutschen Ratsverfassung die Einrichtung englischer Städte teils unmittelbar teils in französischer Umprägung als Muster gedient. Da ist es nun bemerkenswert, wie sehr das Verhältnis der englischen Städte zum Staat sich seit einem Jahrhundert geändert hat. Zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts bestand noch eine fast völlige Unabhängigkeit gegenüber der Staatsgewalt, die sich teils aus der inneren Geschichte entwickelt hat, teils aber auf die überwiegende Beschäftigung der Regierung mit auswärtiger Politik zurückzuführen ist. Im Jahre 1808 schrieb der nachmalige Oberpräsident von Westfalen, L. von Vincke: „Die britische Verwaltung des Innern hat die Eigentümlichkeit, daß sie nicht durch besoldete Beamte, in mancherlei Abstufung von Ober- und Unterbehörde, nicht durch eigene immerwährende Einwirkung schreibender Regierungsgewalten, welche alles wissen, alles lenken und regeln wollen, den Zwischenbehörden jede Bewegung vorschreiben möchten, gehandelt wird, sondern daß sie der eigenen Einsicht und Tätigkeit der Einwohner eine große Masse von Geschäften überläßt." Das ist zwar auch heute noch grundsätzlich der Fall, indessen mit der bedeutsamen Ausnahme, daß inzwischen eine ausgedehnte Staatsaufsicht durch das Local Government Board eingerichtet ist. Dieses Ministerium hat das Recht, Ortsgesetze vor ihrem Erlaß zu prüfen und zum Teil sie zu genehmigen; vor allem aber steht ihm die Befugnis zu, Staatsbeamte in die städtischen Kommissionen zu entsenden, welche die Ausführung der Gesetze überwachen. Wenn zwar im übrigem die Regierung keinen anderen Weg der Einwirkung hat, als Ratschläge zu erteilen oder Staatszuschüsse zu entziehen, so ist doch die Entsendung von Überwachungsbeamten ein Mittel, das mit dem Begriff der Selbstverwaltung wenig vereinbar ist. Hieraus mag man den Schluß ziehen, daß die Selbstbestimmung

der Städte auch in Ländern mit sehr entwickeltem Freiheitsgefühl nur so weit als ein Recht aufgefaßt wird, als dies dem Staate zuträglich erscheint. Dies wird noch klarer, wenn man das Präfektensystem Frankreichs betrachtet, das die Stadtverwaltungen den Regierungsgewalten unmittelbar unterordnet.

Wenn nun auch der Staat die Selbstverwaltung der Städte beliebig gestalten kann, so muß er sie doch um seiner selbst willen möglichst zu entwickeln suchen. Denn die wirtschaftliche und gesellschaftliche Selbsterziehung größerer Gemeinschaften gibt die gesundeste Grundlage für die wirtschaftliche Blüte des Landes und löst die politischen Kräfte, derer der Staat für die Fülle der ihm gestellten Aufgaben bedarf. Der Weg zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Selbsterziehung und Fortbildung geht aber nur durch die Selbstverwaltung. Denn sie kann sich loslösen von altwerdenden Regeln und maschinenmäßigen Mustern; sie behält durch die ständige Berührung mit allen Seiten des praktischen Lebens eine sich stets verjüngende Kraft.

Daher ist die Entwicklung und Erhaltung städtischer Selbstverwaltung ein Zeichen bedeutender Staatsklugheit, wie denn auch die Begründung der Städtefreiheit in Preußen nicht im Wege des Kampfes und der Umwälzung erfolgt ist, sondern durch die Tat eines weitblickenden Staatsmannes, des Reichsfreiherrn Heinrich Friedrich Karl vom Stein. In Zeiten politischen und wirtschaftlichen Niedergangs, deren Gründe nicht zuletzt in der gänzlichen Ausschaltung des bürgerlichen Interesses an der Staatsverwaltung zu suchen waren, schuf er die erste preußische Städteordnung vom 19. November 1808.

Seit Friedrich Wilhelm dem Ersten war die mittelalterliche deutsche Stadtverfassung vollkommen beseitigt. Dies war zunächst kein Schaden; denn die ehemalige Selbstverwaltung der Bürger war zu einer Selbstherrlichkeit von Familien und Zünften entartet. Indessen erzeugte die zu stark gespannte Staatsbevormundung eine wirtschaftliche und politische Unfähigkeit, die von politisch reiferen Nachbarvölkern geradezu ausgenutzt wurde. Daher die eigentümliche Tatsache, daß nicht ein Bürger einer preußischen Stadt, sondern ein Mann, der außerhalb Preußens geboren war, das Grundübel, nämlich die Erdrosselung der Bewegungsfreiheit von Stadt und Land, aufdeckte. Sein Werk wurde beeinflußt durch ausländische Vorbilder, denen er aber das gesundeste Reis, das er in Preußen vorfand, aufpflanzte: die westfälische urgermanische Bauernfreiheit. Als Präsident der Kriegs- und Domänenkammern der Grafschaft Mark und des Herzogtums Cleve und demnächst als Oberpräsident sämtlicher westfälischer Kammern erwarb er sich die Schulung der Praxis. Das Zusammenwirken mit märkischen Industriellen, welche die mangelnde Bodenergiebigkeit ihrer Heimat durch Gewerbefleiß ersetzen mußten, das Kennenlernen des Ständetums am Niederrhein und in Westfalen, das eine freiwillige, kostenlose und vielseitige Mitwirkung von Nichtbeamten gestattete, gaben seinem Wissen und Wollen eine Richtung, die für die Städte Preußens von ausschlaggebender Bedeutung wurden.

Die Städteordnung von 1808 hat nicht nur geschichtlichen Wert. Ihre

Grundzüge finden sich in sämtlichen preußischen Städteordnungen unserer Zeit und, wo sie verblaßt sind, ist es nicht immer zum Vorteil des Späteren geschehen. Die Steinsche Ordnung wies dem Beamtentum eine weit geringere Rolle zu, als dies die neuere Gesetzgebung und Übung getan hat. Ihre Stadtverordnetenversammlung besaß eine stärkere Stellung dem Magistrat gegenüber, als dies heute der Fall ist. Die Staatsaufsicht beschränkte Stein auf die Bestätigung von Statuten und Magistratswahlen, auf die Entscheidungen über Beschwerden und in finanzieller Hinsicht auf die Einsichtnahme in die gedruckten oder öffentlich darzulegenden Rechnungen, während heute der Staat nicht nur die städtischen Finanzen, ihrer größeren Bedeutung für den Staatsbestand entsprechend, unter genauere Bewachung gestellt hat, sondern auch auf anderen Gebieten die Einwirkungsbefugnis seiner Regierung wesentlich gemehrt hat.

Heute gilt in den sieben östlichen Provinzen, Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern — mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen —, Schlesien, Posen und Sachsen, die Städteordnung vom 30. Mai 1853. Sie löste die Steinsche und die Städteordnung vom 17. März 1831 ab. Letztere hatte die Mitwirkung der Stadtverordneten wesentlich eingeschränkt und war aus diesem Grunde unhaltbar geworden. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 fand in allen Gemeinden Anwendung, die nach ihrer geschichtlichen Entwicklung in den Besitz des Stadtrechts gelangt waren, unabhängig von der Einwohnerzahl. In Neuvorpommern und Rügen ist durch Gesetz vom 31. Mai 1853 die bisherige Städteverfassung, die sich teils unter deutscher, teils unter schwedischer Herrschaft gebildet hat, beibehalten. Doch war nach dem Gesetz in jeder Stadt ein der Königlichen Bestätigung unterworfener Stadtrezeß aufzustellen, für den das Gesetz einige den Bestimmungen der östlichen Städteordnung angepaßte Grundsätze aufstellt. Für Westfalen ist eine Städteordnung vom 19. März 1856 erlassen, die von geringen Ausnahmen abgesehen fast wörtlich mit der östlichen übereinstimmt und ihre Anwendung gleichfalls auf die im Laufe der Zeit berechtigten Städte ohne Rücksicht auf die Seelenzahl erstreckt. Am 15. Mai 1856 erging die Städteordnung für die Rheinprovinz, die sich zum Teil an die östliche Städteordnung zu einem bedeutsamen Teile aber an die französische Stadtverfassung anlehnt und in solchen Städten gilt, die bei ihrem Erlaß mehr als 10 000 Einwohner hatten und auf dem Provinziallandtage als Städte vertreten waren oder in denen die Städteordnung von 1831 eingeführt war. Demnächst erforderte die im Jahre 1866 entstandene Erweiterung des preußischen Staatsgebietes eine Nachprüfung des Städterechts in den einverleibten Ländern, und es entstanden das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867, das Gesetz betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, das durch Gesetz vom 16. März 1870 auch auf den Kreis Lauenburg ausgedehnt wurde, und die Städteordnung für die Provinz Hessen-

Nassau mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M. vom 4. August 1897. Auch diese neueren Ordnungen stimmen in der Grundrichtung, in der Mehrzahl der Bestimmungen sogar wörtlich mit der östlichen Städteordnung überein. In Hannover ist die revidierte Städteordnung für das ehemalige Königreich Hannover vom 24. Juni 1858 noch in Kraft. Sie löste die Städteordnung vom 1. Mai 1851 ab, nachdem in den Jahren 1814 bis 1847 für einige 80 Städte Städteordnungen und Regulative erlassen waren. Hohenzollern hat keine besondere Städteordnung. Dort findet für Stadt und Land gemeinsam die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 Anwendung, die allerdings für die Städte einige Sonderheiten zuläßt.

Sämtlichen Städteverfassungen gemeinsam ist die Einrichtung der Stadtverordnetenversammlung, in Hannover Bürgervorsteherkollegium, in dem Gesetz für Vorpommern und Rügen Repräsentantenkollegium und in Hohenzollern Bürgerausschuß genannt. Der Stadtverordnetenversammlung gleichgeordnet ist der Magistrat, der außerdem die Stellung des Gemeindevorstandes und der Ortsobrigkeit einnimmt. Nur in den Städten der Rheinprovinz ist ein Magistrat durchweg nicht vorhanden, ebenso nicht in Hohenzollern. Dort hat der Bürgermeister allein die Stellung des Gemeindevorstandes. Diese Ordnung nennt man Bürgermeistereiverfassung, die ersterwähnte die Magistratsverfassung. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau lassen beide Verfassungsarten zu, die Rheinische in erster Linie die Bürgermeistereiverfassung, wahlweise die Magistratsverfassung, die übrigen Städteordnungen in umgekehrter Reihenfolge. In der östlichen Städteordnung ist das Wahlrecht auf Städte bis zu 2500 Einwohner beschränkt. Die sonstigen Städteordnungen erfordern einen Beschluß der Stadtverordneten (die Schleswig-Holsteinische einen Gemeindebeschluß), der nach zweimaliger Beratung mit einem Zwischenraum von acht (in Schleswig-Holstein vierzehn) Tagen gefaßt ist. In allen Fällen bedarf es der Genehmigung des Bezirksausschusses. Von ihrem Wahlrecht haben kleinere Städte, in Westfalen auch einige größere Städte Gebrauch gemacht; in der Rheinprovinz hat nur eine kleine Stadt die Magistratsverfassung angenommen. Hat in den östlichen Provinzen eine Stadt die Bürgermeistereiverfassung gewählt, so behält sie diese, auch wenn die Einwohnerschaft über 2500 steigt.

Bemerkenswerte Abweichungen von der östlichen und den ihr folgenden Städteordnungen bieten die Schleswig-Holsteinische und namentlich die Hannoversche Städteordnung. In beiden Provinzen ist die gemeinschaftliche öffentliche Tagung beider Stadtkörperschaften üblich, während in den übrigen Landesteilen getrennte Sitzungen vorgeschrieben sind und nur die Stadtverordnetenversammlung öffentlich ist. Auch werden in jenen zwei Provinzen die Magistratsmitglieder nicht durch die Stadtverordnetenversammlung, sondern in Schleswig-Holstein durch die Bürgerschaft, in Hannover durch eine Kommission gewählt. Ein gewichtiger grundsätzlicher Unterschied endlich ist die Ausgestaltung

des Bürgerrechts in Hannover, für welche die mehr genossenschaftliche Form des älteren deutschen Rechts beibehalten ist. Die Einzelheiten und andere Abweichungen werden in den folgenden Kapiteln erörtert.

Auf gewichtigen Gebieten sind die Unterschiede im Städtewesen durch einige für die gesamte preußische Staatsverwaltung erlassenen Gesetze ausgeglichen, z. B. durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 und das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899. Auch die nicht oder nur teilweise in den Städteordnungen geregelten Gegenstände sind regelmäßig für den gesamten Staat einheitlich geordnet, so die Steuern und Abgaben, das Schul-, Armen- und Waisenwesen, die Straßen- und Bauangelegenheiten und die Polizei. In einzelnen Fragen kann sich zwar das Ortsrecht der Städte verschieden entwickeln. Tatsächlich ist dies aber nur in geringem Maße der Fall. Denn Städtetage, Erfahrungsaustausch, die Freizügigkeit der Beamten und die Einwirkung der Aufsichtsbehörden haben dafür gesorgt, daß die Ortsbestimmungen der meisten Städte einen ähnlichen Inhalt und eine möglichst gleiche Form erhalten haben.

Die Ausübung des Stadtrechts steht den in den Städteordnungen bezeichneten Städten zu und solchen, denen das Stadtrecht besonders verliehen ist. Daneben gibt es in Hannover und Westfalen zahlreiche und in der Rheinprovinz einige Ortschaften, die zwar nach der Landgemeindeordnung verwaltet werden, aber bei den Wahlen zum Kreistage dem Wahlverband der Städte zugerechnet werden. Diese Ortschaften pflegt man ebenfalls zu den Städten im Rechtssinne zu zählen. Alle anderen Ortschaften dagegen gehören nicht hierher, auch nicht diejenigen, welche von alters her die Bezeichnung Stadt führen, aber durch die Landgemeindeordnungen wie Landgemeinden behandelt werden: die sogenannten „historischen" Städte, deren es noch etwa 70 gibt.

In der Regel werden die Städte, deren Verwaltung sich auf die Städteordnung gründet, Stadt genannt. Doch gibt es auch Ortschaften, die im Verkehr als Flecken bezeichnet werden, rechtlich aber Städte sind. Das Recht kennt lediglich Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke; die Flecken gehören je nach ihrer Verfassung einem dieser Begriffe zu.

In Preußen gab es am 1. Dezember 1905 1279 Städte im Rechtssinne, deren Einwohnerschaft über ²/₅, also fast die Hälfte der Bewohnerzahl Preußens ausmachte. Nach Bezirken betrachtet, wies die höchste Zahl der Regierungsbezirk Posen mit 85 Städten auf, ferner der Regierungsbezirk Potsdam mit 75, Merseburg mit 71, Frankfurt a. O. mit 65, Kassel und Düsseldorf mit je 64 Städten. An Städten über 10 000 Einwohnern waren am 1. Dezember 1905 263 vorhanden, im Regierungsbezirk Düsseldorf 35, im Bezirk Arnsberg 26, in den Bezirken Magdeburg und Potsdam je 14, in den übrigen Bezirken 12 und darunter. Die Zahl der Städte ist infolge der Stadtrechtsverleihungen und Eingemeindungen Änderungen unterworfen.

Die Verleihung des Stadtrechts erfolgt durch Königliche

Verordnung, der ein Antrag der Ortschaft und eine Anhörung des Kreistags und des Provinziallandtages vorauszugehen hat. In Westfalen erfordert die Stellung des Antrages einen Beschluß der Gemeindeversammlung nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommenen Beratung. In gleicher Weise ist eine Königliche Verordnung notwendig, wenn eine Stadt die Landgemeindeverfassung annehmen will.

Der Name der Stadt und ihre Schreibweise wird ebenfalls durch Königliche Verordnung bestimmt und kann nur auf diesem Wege geändert werden. Ist die Schreibweise zweifelhaft, so kann sie von dem Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde mit Zustimmung des Ministers des Innern festgestellt werden. Handelt es sich um den Namen und die Schreibweise einer nicht selbständigen Ortschaft, so trifft der Regierungspräsident mit ministerieller Zustimmung die Anordnung, ohne daß es einer Königlichen Verordnung bedarf.

Die Selbständigkeit der Städte ist nicht immer eine gleiche. Es gibt Städte, die eigene Stadtkreise bilden, die sogenannten kreisfreien Städte, und solche, die mit anderen Stadt- oder Landgemeinden zu einem Kreise vereinigt sind, die kreisangehörigen Städte. Ihre verschiedenartige Stellung äußert sich zunächst darin, daß die kreisangehörigen Städte gewisse, namentlich geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Kreise haben, die bei kreisfreien Städten fortfallen. Hauptsächlich aber ist das polizeiliche Abhängigverhältnis in kreisangehörigen Städten ein anderes wie in kreisfreien. In jenen ist — wenn man von den sogenannten selbständigen Städten in Hannover absieht — der Bürgermeister als Polizeiverwalter Dienstuntergebener des Landrats, während der Bürgermeister einer kreisfreien Stadt als Polizeiverwalter unmittelbarer Dienstuntergebener des Regierungspräsidenten ist.

Ein Ausscheiden kreisangehöriger Städte aus dem Landkreise und die Bildung eines selbständigen Stadtkreises findet mit Ausnahme der Provinz Posen statt, wenn die Stadt eine gewisse Einwohnerzahl erreicht hat, und zwar mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25 000, in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000 Personen. Die Ausscheidungserklärung erläßt auf Antrag der Stadt der Minister des Innern. Kleinere Städte können auf Grund besonderer Verhältnisse nach Anhörung des Provinziallandtags durch Königliche Verordnung ausgeschieden werden. In der Provinz Posen ist stets eine solche Verordnung notwendig. In allen Fällen muß vor der Ausscheidungserklärung eine Auseinandersetzung darüber erfolgen, welcher Anteil der Stadt an dem Vermögen und den Schulden des Landkreises hat, sowie unter Umständen, welche fortdauernden Leistungen sie zu gemeinsamen Zwecken beider Kreise übernehmen soll. Die Auseinandersetzung erfolgt durch Beschluß des Bezirksausschusses, gegen den die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist.

Am 1. Oktober 1909 gab es 98 Stadtkreise, im Regierungsbezirk Düsseldorf 12, im Bezirk Arnsberg 9, im Bezirk Potsdam 8, im Bezirk Oppeln 6,

in den Bezirken Frankfurt a. O. und Schleswig je 5, in den übrigen Bezirken weniger, in den Regierungsbezirken Allenstein, Sigmaringen und Stade überhaupt keinen Stadtkreis.

Das Ortsrecht. In jeder Stadt ist die Bildung eines besonderen Ortsrechts in den Grenzen zulässig, welche die Reichs- oder Staatsgesetze ziehen. Die Quellen dieses örtlichen Rechts — im weitesten Sinne genommen — sind die Gemeindebeschlüsse, Steuerordnungen, Polizeiverordnungen, Observanzen und die Ortsstatuten.

Gemeindebeschluß ist in Städten mit Magistratsverfassung ein übereinstimmender Beschluß der städtischen Körperschaften, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung jeder Stadtverordnetenbeschluß. In manchen Fällen erfordern Gemeindebeschlüsse eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Dann ähneln sie dem Ortsstatut, unterscheiden sich von diesem aber dadurch, daß sie nicht für jeden Dritten bindend sind und jederzeit geändert werden können. Ein Gemeindebeschluß kann, sofern nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen, nach Belieben abgeändert oder wieder aufgehoben werden, ohne daß besondere Formvorschriften dies erschweren. Da er aber eine maßgebliche Richtschnur für die Stadtverwaltung darstellt und von jeder vertrauenswürdigen Verwaltung ein gewisses Mindestmaß an Stetigkeit verlangt werden muß, wird eine Abänderung und Aufhebung von Gemeindebeschlüssen nur nach sorgfältiger und vorsichtiger Prüfung geschehen dürfen.

Die Steuerordnungen sind Ergänzungs- und Ausführungsverordnungen zu den Steuergesetzen. Sie finden daher in diesen ihre rechtliche Grundlage. Regelmäßig erfordert ihr Erlaß einen Beschluß der städtischen Körperschaften und staatliche Genehmigung.

Polizeiverordnungen sind an bestimmte Formvorschriften gebundene Erlasse der Polizeibehörde. Da diese in Preußen nicht als ein Zweig der Selbstverwaltung behandelt wird, ist eine Mitwirkung der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht zugelassen. Auch der Einfluß des Gemeindevorstandes, der nicht gleichzeitig Ortsbehörde ist, ist äußerst beschränkt. Man kann daher die Polizeiverordnung nur ihrer umgrenzten Wirkungen wegen als eine Ortsrechtsquelle ansehen.

Observanzen sind örtliche Gewohnheiten, denen man die Bedeutung bindender Rechtsnormen beimißt. Die Wissenschaft und Praxis der Gerichte fordert für eine städtische Observanz eine langandauernde ununterbrochene, bei vorkommender Gelegenheit regelmäßig wiederkehrende Übung, die sich auf einer Rechtsüberzeugung der Einwohner oder eines Teiles der Einwohner gründet, ohne daß die Rechtsüberzeugung auf einem Irrtum beruht. Das Bestehen einer Observanz muß im Streitfall dem Richter bewiesen werden, sofern sie ihm nicht bekannt ist. Daher ist eine Observanz ein schwerfälliges und unsicheres Rechtswerkzeug. Zumeist müssen die ältesten Männer des Ortes als Zeugen über die Erfordernisse der Observanz vernommen werden und die Gerichte sind auf deren Gedächtnis und Urteilsfähigkeit angewiesen. Da die

Observanzen objektive Rechtsnormen sind, werden neu hinzutretende Gebietsteile (z. B. bei Eingemeindungen) ohne weiteres in ihren Geltungsbereich gezogen, es sei denn, daß die Gewohnheit sich auf eine bestimmte Gegend beschränkte.

Die Observanzen können sich nicht gegen die Bestimmungen der neueren Gesetze ausbilden und spielen deshalb nur da eine Rolle, wo eine allgemeine gesetzliche Regelung fehlt, wie im Wegerecht, im Recht der Bürgersteige und der Straßenreinigung. Das ältere Recht behandelte die Observanzen verschieden. Das gemeine Recht erachtete die Aufhebung älterer Gesetze durch jüngere Gewohnheiten für zulässig. Das Preußische Allgemeine Landrecht dagegen hob das gemeine Gewohnheitsrecht auf, hielt das Sondergewohnheitsrecht gegen das Gesetz außer in Ost- und Westpreußen aufrecht, gestattete aber keine Bildung neuer Gewohnheitsrechte und Observanzen, soweit nicht gesetzlich eine Ausnahme zugelassen wurde. Im übrigen ist die Staatsregierung bestrebt, das notwendige Übel der Observanzen durch Erlaß von Gesetzen allmählich zu beseitigen.

Ortsstatuten sind örtliche Rechtsnormen, die für die Gemeinden und für jeden Dritten bindend sind. Sie kommen daher den Gesetzen am nächsten, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, daß sie nicht über jeden Rechtsgegenstand, sondern nur innerhalb der Grenzen erlassen werden können, welche die Gesetze ziehen. Diese Grenzen sind zunächst in den Städteordnungen vorgesehen. Doch enthalten auch sonstige Gesetze Vorschriften, die das Gebiet und die Form der Statuten genau umschreiben. Werden die gesetzlichen Anordnungen nicht beachtet, so wird die Rechtsgültigkeit des Statuts berührt. Sind hierbei nur Einzelbestimmungen der Statuten gesetzwidrig, so sind die übrigen Vorschriften insoweit rechtsgültig, als sie von den gesetzwidrigen getrennt werden können und auch ohne diese erlassen worden wären.

Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. erklären jede Stadt für „befugt, statutarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz (d. i. die betreffende Städteordnung) Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält,

2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen."

Die drei erstgenannten Gesetze fügen dem zweiten Punkte den veralteten und in der allgemeinen Praxis nicht berücksichtigten Hinweis an: „insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung."

Die Hannoversche Städteordnung bestimmt: „Neben der Städteordnung bestehen Ortsstatuten. Das Ortsstatut regelt die Gegenstände, über welche die Städteordnung besondere Bestimmung offen läßt. Dasselbe darf der Städteordnung nicht widersprechen."

Am weitesten geht die Schleswig-Holsteinische Städteordnung. Sie verlangt stets ein Ortsstatut, das die nötigen Festsetzungen über alle Gegenstände enthalten muß, für die nach der Städteordnung nähere statutarische Bestimmungen erforderlich sind. Daneben werden Statuten zugelassen „über andere die städtische Verfassung und Verwaltung betreffenden Punkte, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz (die Städteordnung) Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält."

Die Ortsstatuten können nach allen Städtegesetzen nur die Angelegenheiten der Stadtgemeinden und die Rechte und Pflichten der Einwohner gegenüber der Stadt behandeln. Unzulässig ist es, die Rechtsverhältnisse einzelner Privater zu regeln oder gar einzelne anstatt der Gemeinde zu verpflichten. Die Geltung der Ortsstatuten kann sich lediglich auf das Stadtgebiet oder seine Teile erstrecken; die Anwendung auf andere Gemeinden bedarf deren Zustimmung. Ist ein Gegenstand durch die Städteordnung oder ein anderes Gesetz geregelt, so ist er insoweit der Ordnung durch das Ortsstatut entrückt. Andererseits verweisen zahlreiche Gesetze ausdrücklich auf ortsstatutarische Regelung, so die sozialen Gesetze, das Kommunalbeamtengesetz, das Fluchtliniengesetz und die Gewerbeordnung. Aus der letzteren mag besonders erwähnt werden, daß den Ortsstatuten die Festsetzung darüber überlassen bleibt, ob die Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft oder eines Pfandleihergeschäfts von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden soll.

Bei dem Erlaß der Ortsstatuten ist die durch das Polizeirecht gebotene Grenze einzuhalten. Was diesem Rechtsgebiet vorbehalten ist, wie die Festsetzung von Verkehrs-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften, kann in Ortsstatuten allenfalls nachrichtlich wiedergegeben, niemals geordnet werden, es sei denn, daß Sondergesetze — wie das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften — dies zulassen. Ebensowenig unterliegen der Bestimmung der Ortsstatuten diejenigen Gegenstände, welche dem Magistrat oder Bürgermeister als Ortsobrigkeit vorbehalten sind. Daher können Ortsstatuten keine Strafbestimmungen festsetzen, da diese in das Zuständigkeitsgebiet der Polizei oder der Ortsobrigkeit gehören. Indessen steht nichts im Wege, auf solche Strafbestimmungen hinzuweisen. Da Ortsstatuten gesetzähnliche Rechtseinrichtungen sind, können sie sich rückwirkende Kraft beilegen.

Die Rechtswirksamkeit eines Ortsstatuts erfordert eine Entstehung nach gesetzlicher Formvorschrift, nämlich eine Beschlußfassung durch die städtischen Körperschaften, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch die Stadtverordnetenversammlung und die Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten. Das Stadtverfassungsgesetz für Neuvorpommern und Rügen sieht eine solche Genehmigung nicht vor. Doch wird in anderen Gesetzen, z. B. dem Kommunalbeamtengesetz, auch für diesen Landesteil das Erfordernis der Genehmigung besonders bestimmt. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat, gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten für Berlin

eine gleichbefristete Beschwerde an den Minister des Innern zulässig. Für Hessen-Nassau, außer Frankfurt a. M., und in ähnlicher Weise für Hohenzollern ist vorgeschrieben, daß die Entwürfe der Ortsstatuten vor der endgültigen Beschlußfassung zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde zu bringen sind, daß jedem Bürger das Recht zusteht, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Veröffentlichung bei dem Gemeindevorstand Einwendungen zu erheben, die der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen sind. Im übrigen verlangen die Städteordnungen eine Veröffentlichung des Statuts nicht, doch sehen andere Gesetze, wie das Fluchtliniengesetz und das Kommunalabgabengesetz, eine solche vor. Soweit Gesetz oder Ortsstatut eine Bekanntmachung nicht anordnen, hängt die Rechtsverbindlichkeit eines Statuts nicht von der Veröffentlichung ab. Dies ist jedoch nicht unbestritten; vielmehr wird in der Wissenschaft die Bekanntmachung gefordert, um die Wirkung des Statuts gegen Dritte eintreten zu lassen. Eine vorsichtige Verwaltung wird daher von einer Veröffentlichung des Statuts nicht absehen; dies um so weniger, als sie selbst das größte Interesse an einem Bekanntwerden der Ortsnormen hat.

Das Genehmigungsrecht des Bezirksausschusses (Oberpräsidenten u. s. w.) schließt die Befugnis ein, außer der Gesetzmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der statutarischen Bestimmungen nachzuprüfen. Die Genehmigungsbehörde kann aber nicht selbständig vorgehen, muß vielmehr, wenn sie Änderungen für richtig erachtet, deren Festsetzung den städtischen Körperschaften anheimstellen. Vor deren Beschlußfassung ist das Statut nicht rechtsgültig. Wenn also die Behörde die Genehmigung mit der Maßgabe einer Änderung erteilt, sind Magistrat und Stadtverordnetenversammlung mit dem Statut von neuem zu befassen. Die städtischen Körperschaften werden aber den Anregungen der Genehmigungsbehörde meistens folgen müssen, wenn sie das Zustandekommen des Statuts fördern wollen. Ist die staatliche Genehmigung einmal erteilt, so steht den Behörden und Gerichten nur noch die Berechtigung zu, das gesetzmäßige Zustandekommen eines Statuts, nicht aber seinen sachlichen Inhalt einer Nachprüfung zu unterziehen. Andere Gesetze als die Städteordnungen erfordern bisweilen außer der Genehmigung des Bezirksausschusses noch die Genehmigung einer anderen Behörde. Alsdann ist die selbständige Entschließung beider Behörden notwendig; die Genehmigung der einen schließt niemals die der anderen ein, selbst wenn diese eine untere Instanz ist.

Die Änderung eines Ortsstatuts ist nur auf demselben Wege zulässig wie sein Erlaß. Aus diesem Grunde besteht in den Städten eine gewisse Neigung, Gegenstände, die nicht unbedingt der statutarischen Regelung bedürfen, durch einfachen Gemeindebeschluß zu ordnen. Die gänzliche Aufhebung eines Ortsstatuts bedarf keiner Bestätigung, da dies gesetzlich nicht bestimmt ist und die Beschlüsse der Stadtkörperschaften nur insoweit der staatlichen Genehmigung unterworfen sind, als es vorgeschrieben ist.

Die Stadt als Körperschaft. Die Stadt ist eine öffentliche Körperschaft mit staatlich verliehenem Namen, Siegel und Wappen. Sie ist selbständige Trägerin rechtlicher Befugnisse und Pflichten. Im Privatrecht nimmt sie die Stellung einer juristischen Person ein. Als solche ist sie befähigt, einen rechtlichen Willen zu äußern und Rechtshandlungen vorzunehmen, namentlich Vermögen zu erwerben, anzulegen und zu veräußern. In ihrem Erwerb ist sie unbeschränkt. Nur Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an sie im Werte von mehr als 5000 Mark bedürfen — wie bei allen juristischen Personen in Preußen — zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrag nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Verordnung bestimmten Behörde; wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet. Auch ist eine staatliche Genehmigung bei einigen sonstigen Rechtsgeschäften vorbehalten. (Siehe das 9. Kapitel.)

Die Stadt kann ihre Privatrechte vor den Gerichten geltend machen. Die Prozesse werden durch ihre gesetzlichen Vertreter geführt. An diese ergehen auch die Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; doch sind die Zustellungen gleichfalls rechtsgültig, wenn sie an andere in dem Geschäftslokal anwesende Beamte oder Bedienstete der Stadt während der gewöhnlichen Geschäftsstunden erfolgen. Aus den zivilrechtlichen Ansprüchen ist eine Zwangsvollstreckung gegen die Stadt möglich, wenn auch teilweise in einer anderen Form als gegen sonstige juristische Personen.

Eine Folge der rechtlichen Willensfähigkeit einer Stadt ist ihre zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Haftbarkeit. In zivilrechtlicher Hinsicht wird die Stadt durch die Handlungen ihrer Willensorgane gebunden. Als solche sind die durch die Verfassung dazu berufenen Personen anzusehen, sofern sie kraft ihres Amtes tätig sind. Was die Willensorgane unternehmen, wird als Handlung der Stadt angesehen. Handeln jene im guten oder bösen Glauben, im Irrtum, betrügerisch, unter Zwang, mit oder ohne Kenntnis rechtlich bedeutsamer Voraussetzungen, so wird dadurch die Stadt vertraglich oder außervertraglich gebunden und entlastet. Etwaige Geschädigte können sich an die Stadt halten. Überschreiten jedoch die Willensorgane ihre Zuständigkeit, so hat die Stadt für deren Handlungen zivilrechtlich nur so weit einzutreten, als eine Haftung für die Handlungen Dritter, die zu einer Verrichtung bestellt sind, besteht.

Hat ein Beamter der Stadt nicht in Ausübung seiner für privatrechtliche Verhältnisse gegebenen Vertretungsmacht gehandelt, sondern bei Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, so wird (kraft besonderen Gesetzes) ebenfalls die Stadt schadensersatzpflichtig. Bei schädigenden Handlungen eines Standesbeamten tritt der Staat an die Stelle der Stadt. Fahrlässige Handlungen des Beamten begründen eine Haftpflicht nur dann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Auch fällt sowohl bei vorsätzlicher wie bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung die Haftung fort, wenn der Verletzte es vorsätzlich oder fahrlässig unter-

lassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. In einem Falle ist die Haftung der Stadt für die Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten über die grundsätzliche Regelung hinaus erweitert: Wenn der Beamte im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit gehandelt hat, ist die Stadt schadensersatzpflichtig, wie wenn dem Beamten Fahrlässigkeit zur Last fiele; dies jedoch nur insoweit, als die Billigkeit die Schadloshaltung erfordert. Ausgeschlossen ist die Haftbarkeit der Stadt, wenn der Beamte lediglich Gebühren bezieht oder für die in Frage kommende Amtshandlung eine besondere Gebühr von den Beteiligten erhält. Eine Verjährung der Schadensersatzpflicht der Stadt tritt in drei Jahren von dem Zeitpunkte ein, in dem der Verletzte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren. Das Verhältnis der Stadt zum Beamten aus Amtspflichtverletzungen wird im 8. Kapitel behandelt.

Eine besondere Art der Haftung ist die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens (Gesetz vom 11. März 1850; in den neueren Provinzen nicht eingeführt). Wenn „bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlauf von Menschen durch offene Gewalt oder durch Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln" Sachbeschädigungen oder Verletzungen von Personen vorkommen, haftet für den Schaden die Gemeinde, in deren Bezirk die Handlung geschehen ist. Der Schaden muß binnen zwei Wochen bei dem Gemeindevorstand geltend gemacht werden; gegen dessen Bescheid ist innerhalb vier Wochen die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. Der Gemeinde steht der Rückgriff auf die Täter offen. Auf Antrag muß der Gemeindevorstand, möglichst unter Zuziehung der Beteiligten, den Schaden vorläufig feststellen. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde entfällt, wenn die Menge, die den Schaden verursacht hat, von einer anderen Gemeinde eingedrungen ist und die Gemeinde des Tatorts zur Abwehr außerstande war. In diesem Falle haftet die Gemeinde, in deren Bezirk die Ansammlung oder von der aus der Überfall stattgefunden hat, es sei denn, daß auch diese Gemeinde den Schaden nicht verhindern konnte. Mehrere Gemeinden haften gegebenenfalls als Gesamtschuldner.

Politische Rechte und öffentliche Lasten der Stadt. Die Stadt ist Trägerin gewisser öffentlichrechtlicher Befugnisse und Lasten. Ihr steht eine Reihe politischer Rechte zu, die ihr eine ständische Vertretung in staatlichen und kommunalen Körperschaften gewähren.

Die kreisangehörigen Städte werden durch Abgeordnete auf dem Kreistage vertreten, der in Kreiskommunalangelegenheiten als Beschlußorgan tätig ist. Für die Wahl der Kreistagsabgeordneten werden — außer in Posen — drei Wahlverbände gebildet, nämlich je ein Verband der größeren ländlichen Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte. Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse

der städtischen und ländlichen Bevölkerung auf Grund der letzten Volkszählung bestimmt und darf die Hälfte, in Landkreisen mit nur einer Stadt ein Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten nicht übersteigen. Die Zahl der von den einzelnen Städten zu wählenden Abgeordneten wird nach der Bevölkerungsziffer weiter verteilt. Werden hiernach mehrere Städte durch einen Abgeordneten vertreten, so bilden sie einen Wahlbezirk und haben lediglich das Recht, einen Wahlmann, und zwar regelmäßig auf 250 Einwohner einen, zu wählen. Ist nur eine Stadt vorhanden, so steht ihr mindestens ein Abgeordneter zu. Die Verteilung der Abgeordneten nimmt der Kreistag auf Vorschlag des Kreisausschusses vor und ist durch das Kreis- bzw. Amtsblatt bekanntzumachen; sie gilt regelmäßig für 12 Jahre. Gegen den Beschluß des Kreistages ist binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Klage beim Bezirksausschuß und gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist Revision an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Eine besondere Regelung besteht in der Provinz Posen, wo jede Stadt stets einen Abgeordneten entsendet.

Die Wahl der Abgeordneten und Wahlmänner wird in Städten mit Magistratsverfassung in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch die Stadtverordnetenversammlung getätigt. Wählbar zum Abgeordneten oder Wahlmann ist jeder Einwohner, der im Besitz des Bürgerrechts ist. In Posen sind für die Wählbarkeit noch besondere Anforderungen gestellt. Die Wahlperiode der Abgeordneten beträgt sechs Jahre, das Amt der Wahlmänner gilt nur für die jedesmalige Wahl und eine etwaige Ersatzwahl, d. i. eine Wahl für einen vorzeitig ausscheidenden Abgeordneten, bei welcher der Ersatzmann für den Rest der Wahlzeit gewählt wird.

Die kreisfreien Städte sind berechtigt, einen oder mehrere Abgeordnete für den Provinziallandtag, in Hessen-Nassau für die Kommunallandtage, zu entsenden. Die Zahl der Abgeordneten ist durch die Provinzialordnungen näher festgelegt. Die Wahl geschieht — von einigen Ausnahmen abgesehen — in gemeinschaftlicher Sitzung der städtischen Körperschaften unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Wählbar ist jeder selbständige Angehörige des Deutschen Reichs, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz, in Hessen-Nassau dem Regierungsbezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die kreisangehörigen Städte haben ein Wahlrecht zum Provinziallandtage nicht. Sie werden dadurch berücksichtigt, daß die Landkreise gleich den Stadtkreisen durch Abgeordnete, deren Wahl dem Kreistage obliegt, vertreten werden.

Eine Anzahl von Städten, die der König bestimmt, zur Zeit 51[1]), haben

[1]) Dies sind: Aachen, Altona, Barmen, Bielefeld, Berlin, Bochum, Bonn, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Charlottenburg, Cöln, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M.

das Recht, dem Könige Magistratsmitglieder, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung Bürgermeister oder Beigeordnete zur Berufung in das Herrenhaus vorzuschlagen. Der Vorschlag erfolgt in Städten mit Magistratsverfassung durch den Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die vorgeschlagenen Magistratspersonen müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Die auf Vorschlag der Städte Berufenen bleiben Mitglieder des Herrenhauses bis zum Erlöschen ihres Amtes als Magistratsperson.

Endlich mag hier erwähnt werden, daß gewisse Städte auch auf die Vertretung der Landwirtschaftskammern, welche die Interessen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen haben, Einfluß haben. In der Regel werden die Kammermitglieder durch die Landkreise, und zwar die Kreistage, gewählt. Doch können kreisfreie Städte durch die Satzungen mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke verbunden werden. Alsdann wählt die Stadtverordnetenversammlung die der Stadt zukommenden Wahlmänner, deren Zahl sich nach Verhältnis des Grundsteuerreinertrages der Stadt- und Landkreise bestimmt. Wählbar sind mindestens 30 Jahre alte Einwohner, die als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftliche Grundstücke mindestens im Umfange einer selbständigen Ackernahrung innerhalb des Stadtbezirks besitzen oder besaßen, Vorstandsmitglieder und Beamte landwirtschaftlicher Vereine nach zehnjähriger Amtsdauer und Personen, denen die Landwirtschaftskammer die Wählbarkeit wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft verliehen hat.

Den politischen Rechten der Städte entsprechen gewisse Pflichten gegenüber den Kreisen, Provinzen und dem Staate, die sich hauptsächlich in einer geldlichen Beihilfe zu den Lasten dieser Organe äußern. Die Beitragspflicht zu den Kreisabgaben liegt naturgemäß nur den kreisangehörigen Städten ob. Die Kreise können zur Deckung ihrer Ausgaben Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern erheben. Die Schuldner der drei ersten Abgabenarten sind die Einzelpersonen, während der Bedarf an direkten Kreissteuern auf die Gemeinden und Gutsbezirke verteilt wird. Als Verteilungsmaß gilt das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuern). Gegen die Verteilung haben die Gemeinden und Gutsbezirke binnen vier Wochen das Recht des Einspruchs, über den der Kreisausschuß beschließt. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet binnen zwei Wochen Klage an den Bezirksausschuß und gegen dessen Entscheidung binnen gleicher Frist die Revision an das Oberverwaltungsgericht statt. Hinsichtlich der direkten Kreissteuern werden also die Gemeinden und Gutsbezirke Schuldner, und es ist ihre Sache, die Ausgaben wieder aufzubringen.

---

und a. O., Glogau, Görlitz, Graudenz, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hannover, Hildesheim, Kassel, Kiel, Koblenz, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Memel, Minden, Mühlhausen, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Potsdam, Stettin, Stralsund, Thorn, Trier, Wiesbaden.

In ähnlicher Weise werden die Provinzialabgaben behandelt. Die Provinzen können Gebühren, Beiträge und direkte Steuern erheben. Zur Aufbringung der letzteren sind die Land- und Stadtkreise nach dem oben bei der Kreisumlage erwähnten Maßstab verpflichtet. Gegen die Verteilung steht den Kreisen binnen vier Wochen der Einspruch an den Provinzialausschuß und gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen die Klage an das Oberverwaltungsgericht zu.

Den Staatsabgaben unterliegen die Städte nur als juristische Personen, wenn sie Gewerbe treiben oder abgabenpflichtige Rechtsgeschäfte vornehmen, wobei allerdings eine Reihe von Erleichterungen bestehen. Die Städte haben ferner bei der Veranlagung und Beitreibung von Staatssteuern und Abgaben an die vom Staate eingerichteten Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern in umfangreichem Maße mitzuwirken. Sie beteiligen sich auch insofern an den allgemeinen Staatslasten, als sie für ihren Bezirk die Kosten der Urwahlen zum Abgeordnetenhause und — abgesehen von den Kosten für die Druckformulare und für die Ermittelung des Wahlergebnisses — die Kosten der Reichstagswahlen zu tragen haben.

Sodann können die Militärlasten des Staates die Städte unmittelbar treffen, wenn sie die Einquartierungspflicht, die an sich jedem einzelnen Bürger obliegt, als Gemeindelast übernehmen. Aber auch in anderer Hinsicht verursachen die staatlichen Militäraufgaben den Städten einen gewissen geldlichen und Arbeitsaufwand. So haben die Städte Stammrollen über alle Militärpflichtige zu führen und die Militärbehörden bei der Regelung der Militärverhältnisse der Einwohner zu unterstützen, insbesondere die Militärpflichtigen zur Musterung zu laden. Die dadurch entstehenden Kosten treffen die Städte, es sei denn daß die Mitwirkung bei jenen Aufgaben anderen Behörden, z. B. einer Königlichen Polizeiverwaltung, obliegt. Die Gemeindevorstände haben ferner für die Unterverteilung und Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen. In allen Ortschaften, die mit Garnison belegt werden sollen, hat der Gemeindevorstand den Umfang der Quartierleistungen durch ein Kataster zu bestimmen, das die zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe der Leistungsfähigkeit anzugeben hat und während 14 Tage offen zu legen ist. Erinnerungen dagegen können binnen 21 Tagen nach beendeter Offenlegung beim Gemeindevorstand angebracht werden. Dessen Bescheid ist binnen zwei Wochen mit Beschwerde beim Bezirksausschuß anfechtbar. Dieser entscheidet endgültig. Die Aufstellung eines Katasters kann jedoch durch Gemeindebeschluß ausgeschlossen werden.

Die Gerichtsbarkeit. Während die Ausübung der Polizei der Mehrzahl der Städte, wenn auch in großer Abhängigkeit von den Staatsbehörden, zusteht, ist die ordentliche Gerichtsbarkeit rein staatlich. Indessen hat die den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Schaffung von Sondergerichten den Staat veranlaßt, die Kosten hierfür zum Teil den Gemeinden aufzuerlegen. Man begründet dies damit, daß die Sondergerichte nicht zuletzt besonderen

örtlichen Bedürfnissen Rechnung tragen, in einigen Gemeinden erforderlich werden, in anderen nicht. Als Gegenleistung für diese Gerichtslasten sind den Gemeinden gewisse Berechtigungen bei der Einrichtung und Besetzung der Gerichte gewährt. Die in Frage kommenden Gerichte sind die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.

Gewerbegerichte entscheiden über Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse und wirken als Einigungsämter bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, wenn beide Parteien darum angehen. Die Errichtung erfolgt durch Ortsstatut für eine oder durch gemeinsames Statut für mehrere Gemeinden. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, müssen ein Gewerbegericht besitzen. Für die übrigen Gemeinden kann die Errichtung durch Ministerialerlaß angeordnet werden, wenn die beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter dies beantragen. Die Grenzen der Zuständigkeit, die auf bestimmte Betriebe oder Ortsteile beschränkt werden kann, sowie die Zusammensetzung des Gerichts setzt das Statut fest. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Magistrat oder, wo ein solcher nicht besteht oder das Statut es anordnet, von der Stadtverordnetenversammlung (dem Bürgervorsteherkollegium) gewählt. Weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter dürfen Arbeitgeber oder Arbeiter sein. Deshalb kann in Städten mit Bürgermeistereiverfassung, die in gewerblichen Betrieben Arbeiter beschäftigen, der Bürgermeister nicht den Vorsitz übernehmen; anders in Städten mit Magistratsverfassung. Die Beisitzer sind zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte Arbeiter; jene werden von den Arbeitgebern, diese von den Arbeitern gewählt. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts fallen den es errichtenden Gemeinden zur Last, soweit nicht eine Deckung durch die Gerichtsgebühren und sonstigen Einnahmen erfolgt. Für die Dienstaufsicht über die Geschäftsführung des Gerichts sind die allgemeinen Aufsichtsbestimmungen maßgebend.

Kaufmannsgerichte können zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen mit Arbeitsverdienst bis zu 5000 Mark einschließlich oder Handlungslehrlingen errichtet werden. Die Bestimmungen über dieses Gericht decken sich mit denjenigen über das Gewerbegericht. Jedoch muß der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und sein Stellvertreter die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen, was vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts nicht verlangt wird.

In der Rheinprovinz gibt es in manchen Städten noch Königliche Gewerbegerichte, die nur insofern im Zusammenhang mit den Städten stehen, als diese die Kosten für die Räume, ihre Beleuchtung und Heizung zu tragen haben. Die Einrichtung solcher Gerichte erfolgt nicht durch Ortsstatut, sondern durch ein Regulativ, das der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Justizminister erläßt. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt der Regie-

rungspräsident. Die nicht von der Stadt getragenen Kosten werden als Zuschläge zur Gewerbesteuer auf die zu dieser Steuer veranlagten zur Beisitzerwahl Berechtigten umgelegt.

Der Stadtbezirk. Das der städtischen Verfassung und Verwaltung unterliegende Gebiet, der Stadtbezirk, ist bei Einführung der Städteordnungen genau bezeichnet und in der Folgezeit durch gesetzliche oder obrigkeitliche Regelung so hinreichend umgrenzt, daß Streitigkeiten nur über einzelne Grundstücke, Wege und dergl. entstehen können. Zum Stadtbezirk gehören alle innerhalb der politischen Grenze liegenden Grundstücke, wobei es unerheblich ist, ob es private oder öffentliche oder dem Handel entzogene Grundstücke sind. Daher sind Wege, Straßen, private und öffentliche Waldungen sowie Gewässer einbezogen. Der Unterschied zwischen dem eigentlichen bebauten Stadtgebiet und der Feldmark hat keine stadtrechtliche Bedeutung. Er ist nur dann noch maßgebend, wenn es sich um die Frage handelt, ob der Gemeindevorstand ein Baueinspruchsrecht hat. Die Hannoversche Städteordnung setzt zwar den Begriff Stadt in einen gewissen Gegensatz zu dem äußeren Stadtgebiet, indem sie die Regelung der Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Bewohner des äußeren Stadtgebiets dem Ortsstatut überläßt. Indessen findet auch hier das Stadtrecht regelmäßig bis zu den politischen Grenzen Anwendung. Ebensowenig ist es ein grundsätzlicher Unterschied, wenn die Schleswig-Holsteinsche Städteordnung „die Bezeichnung der einzelnen Bestandteile des Stadtbezirks und der hinsichts ihrer Zugehörigkeit zu dem letzteren etwa bestehenden besonderen Verhältnisse" dem Ortsstatut vorbehält. Denn es ist in ganz Preußen durchaus möglich und tatsächlich vielfach der Fall, daß einzelne Städte aus besonderen Ortschaften mit besonderen Namen bestehen. Allerdings steht, soweit diese Namen nicht herkömmlich sind, außerhalb Schleswig-Holsteins die Regelung ihrer Bezeichnung allein der Landespolizeibehörde oder dem König zu. Im übrigen sehen die Städteordnungen die Einteilung größerer Städte in Ortsbezirke vor, um die Verwaltung zu erleichtern. Die Bezirkteilung erfolgt in Hannover und Schleswig-Holstein durch Ortsstatut, in den übrigen Provinzen durch den Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch den Bürgermeister, und zwar — abgesehen von Frankfurt a. M. — nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung.

Nicht zu verwechseln mit dem politisch begrenzten Stadtbezirk ist das der Herrschaft der Stadtverwaltung aus anderen Gründen unterliegende Gebiet. So können Grundstücke im Eigentum der Stadtgemeinde stehen, auch wenn sie in anderen Gemeinden belegen sind. Ferner kann zwischen einer Stadt und einer Gemeinde ein Abhängigkeitsverhältnis dahin bestehen, daß die Stadt gewisse Patronatsrechte ausübt. Solche abhängigen Gemeinden werden zuweilen Kämmereidörfer genannt. Endlich haben manche Städte in den Nachbargemeinden gewisse Monopolrechte zugunsten ihrer gewerblichen Unternehmungen, wie der Wasserwerke und Lichtanstalten. Derartige Monopole gründen sich aber auf rein privaten Verträgen und können auch nur deshalb ge-

schaffen werden, weil die Gemeinden regelmäßig Eigentümer des Straßennetzes sind, auf das die Leitungen der gewerblichen Unternehmungen angewiesen sind.

Ist streitig, ob ein Grundstück zum Stadtbezirk gehört, so wird in der Regel davon auszugehen sein, ob und seit wann die Grundabgaben an die Stadt gegangen sind. Das Grundbuch kann nicht immer maßgebend sein, da es lediglich Privatverhältnisse ordnet und von den Amtsgerichten geführt wird, deren Zuständigkeitsbezirk aber nicht notwendig mit einem Gemeindebezirk zusammenfällt. Ebensowenig haben Flurbücher und Mutterrollen eine ausschlaggebende Beweiskraft für die kommunalen Verhältnisse. Bei einer Streitfrage über die Zugehörigkeit eines Weges zum Stadtbezirk wird in erster Linie zu prüfen sein, wem die Unterhaltung oblag. Bietet sich hier keine Klärung, so wird man durchweg annehmen müssen, daß die Stadtgrenze in der Wegemitte liegt. In gleicher Weise wird bei Bächen und Flüssen, deren Lage an der Stadtgrenze Anlaß zum Streit gibt, zu entscheiden sein.

Derartige Fragen sind der Regelung durch die ordentlichen Gerichte entzogen. Diese können zwar ausnahmsweise im Privatrechtsstreite zur Entscheidung berufen sein, wenn die Beurteilung der kommunalen Zugehörigkeit Vorbedingung für die Entscheidung des streitigen Privatrechts ist. Eine solche Entscheidung ist jedoch nur für die Parteien maßgebend. Ist die Stadt selbst Partei, so ist sie nur in der betreffenden Zivilrechtssache gebunden, nicht aber grundsätzlich. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen vielmehr dem Verwaltungsstreitverfahren. In erster Instanz ist der Bezirksausschuß zuständig, gegen dessen Bescheid binnen zwei Wochen Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben ist. Die Anrufung des Bezirksausschusses ist an keine Frist gebunden und ist auch in solchen Sachen noch zulässig, die zu einer Zeit, als das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht eingeführt war, durch die Verwaltungsbehörden entschieden waren. Für Berlin tritt an Stelle des Bezirksausschusses in erster und letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht.

Da das Verwaltungsstreitverfahren über Grenzstreite infolge der Beweiserhebung sich nicht selten lange hinzieht, ist bisweilen eine vorläufige Festsetzung der Grenzen zwecks Erfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen oder aus anderen Gründen notwendig. Eine solche vorläufige Grenzregelung kann, vorausgesetzt, daß das öffentliche Interesse es erheischt, durch den Bezirksausschuß, in Berlin durch den Oberpräsidenten, ausgesprochen werden und bleibt unanfechtbar bis zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren in Kraft. Jedoch ist der vorläufige Beschluß keineswegs Vorbedingung des Verfahrens; auch kann er sich nur auf die Zukunft beziehen, eine rückwirkende Kraft sich also nicht beilegen.

Der Stadtbezirk bildet des öfteren die Umgrenzung für gewisse staatliche Aufgaben. In der Regel deckt er sich mit einem Polizeibezirk; dieser kann jedoch auf mehrere Gemeinden ausgedehnt werden. Ferner sind die Städte

nach einer Reihe von Gesetzen Verwaltungsbezirke für Zwecke des Staates, der Provinzen, der Kreise und öffentlichrechtlicher Körperschaften und alsdann verpflichtet, die örtlichen Geschäfte jener Organe zu besorgen. Häufig fallen auch staatliche Gerichtsbezirke mit den Stadtbezirken zusammen. Indessen ist dies keineswegs gesetzliche Vorschrift. Anders bei den Schiedsmannsbezirken, die nach dem Gesetz in der Regel mit den Stadtbezirken übereinstimmen sollen. Für jede Gemeinde ist zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ein ehrenamtlich tätiger Schiedsmann und Stellvertreter zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirk vereinigt, größere in mehrere Bezirke geteilt werden. Die Bezirksabgrenzung innerhalb der Stadt liegt in Städten mit Magistratsverfassung dem Magistrat, in den übrigen dem Bürgermeister ob. In Städten, die für sich einen oder mehrere Bezirke bilden, erfolgt die Wahl des Schiedsmannes und seines Vertreters durch die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) auf drei Jahre; für vereinigte Gemeinden wählt der Kreistag. Wählbar ist jeder mindestens 30 Jahre alte Einwohner des Bezirks, dem nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gerichtlich aberkannt und der nicht in der Vermögensverfügung gerichtlich beschränkt ist. Gründe zur Ablehnung des Amtes sind: Alter von 60 Jahren, Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre, anhaltende Krankheit, Geschäfte, die lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts, besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen. Über die Befugnis der Ablehnung entscheidet die Wahlkörperschaft endgültig. Staatsbeamte und besoldete Kommunal- und Kirchenbeamte bedürfen der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde. Die zu Schiedsmännern Gewählten unterliegen der Bestätigung des Landgerichtspräsidiums und werden durch das Amtsgericht vereidigt.

Endlich sind hier die Standesamtsbezirke zu erwähnen, die durch den Oberpräsidenten gebildet werden. Kleinere Gemeinden können zu einem Bezirke vereinigt, größere in verschiedene Bezirke geteilt werden. Die Standesbeamten werden vom Staat bestellt und haben die zur Beurkundung von Geburten, Heiraten und Todesfällen bestimmten Register zu führen. Über die Mitwirkung der Bürgermeister bei den Standesamtsgeschäften wird im 5. Kapitel das Nähere erörtert.

Ein- und Ausgemeindung. Werden die Grenzen eines Stadtbezirks geändert, so nennt man dies eine Eingemeindung oder Ausgemeindung. Eine solche Grenzveränderung ist nicht durch privatrechtlichen Vertrag, sondern nur durch einen öffentlichrechtlichen Akt möglich. Die Grundlagen hierfür sind in den verschiedenen Landesteilen nicht einheitlich gestaltet und finden sich teils in den Städteordnungen teils in den Landgemeinde-, Kreis-, Provinzialordnungen und dem Zuständigkeitsgesetz.

Übereinstimmend ist der Rechtszustand in den östlichen Pro-

vinzen, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein geregelt. Soll hier eine Landgemeinde oder ein Gutsbezirk mit einer Stadt vereinigt werden, so kann dies durch Königliche Genehmigung geschehen, wenn die beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer einverstanden sind und der Kreistag gehört ist. Ein mangelndes Einverständnis kann im öffentlichen Interesse durch Beschluß des Bezirksausschusses — und zwar nach erfordertem Gutachten des Kreistages — ersetzt werden, wenn die Landgemeinde oder der Gutsbezirk seine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande ist, wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in dem Gutsbezirk seine vollständige oder teilweise Angliederung an die Stadt notwendig macht oder wenn infolge örtlich verbundener Lage der Stadt, Landgemeinde oder des Gutsbezirks ein erheblicher Widerstreit kommunaler Interessen entstanden ist, dessen Ausgleich auch durch Bildung eines Zweckverbandes nicht zu erreichen ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist nur der Weg der Gesetzgebung möglich. Ein Gesetz ist ferner für die Vereinigung mehrerer Städte erforderlich, abgesehen von Hessen-Nassau, wo in diesem Fall Stadt und Landgemeinde gleichbehandelt werden. Eine weitere Ausnahme besteht für eine Eingemeindung eines Gemeindebezirks nach Frankfurt a. M. Hier kann ein mangelndes Einverständnis auch nicht beim Vorliegen der vorerwähnten Voraussetzungen durch den Bezirksausschuß ersetzt werden, es macht vielmehr ein Gesetz erforderlich.

Handelt es sich um die Abtrennung einzelner Teile einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks und ihre Vereinigung mit einer Stadt oder die Abtrennung einzelner Grundstücke von einer Stadt und deren Vereinigung mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirk, so ist die Königliche Genehmigung nur einzuholen, wenn eine neue Landgemeinde oder ein neuer Gutsbezirk gebildet werden soll oder wenn die beteiligten Gemeinden, Gutsbesitzer und Grundstückseigentümer nicht einverstanden sind und keine der oben erörterten Voraussetzungen im öffentlichen Interesse vorliegen. Ist dagegen ein Einverständnis erzielt oder im Falle der Nichteinigung ein öffentliches Interesse unter den oben erörterten Voraussetzungen vorhanden, so genügt für die Vollziehung der Grenzänderung ein Beschluß des Bezirksausschusses, dem eine Anhörung der Beteiligten und des Kreistages vorauszugehen hat. Auch hier ist wiederum eine Ausnahme für eine Eingemeindung nach Frankfurt a. M. gegeben: Nichteinigung erfordert Königliche Genehmigung, wenn ein im öffentlichen Interesse liegendes dringendes Bedürfnis anzuerkennen ist, anderenfalls ein Gesetz.

In allen Fällen, wo der Bezirksausschuß beschließt, ist den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat gegeben. Gegen dessen Beschluß kann der Oberpräsident, falls er das öffentliche Interesse durch den Beschluß für gefährdet erachtet, Beschwerde an das Staatsministerium einlegen. In Berlin tritt an die Stelle des Provinzialrats der Oberpräsident.

Für die Provinz Westfalen ist ein gleiches Verfahren wie in den vorbehandelten Landesteilen vorgesehen; indessen mit zwei grundsätzlichen Aus-

nahmen. Ist für die Eingemeindung ganzer Landgemeinden oder Gutsbezirke eine Einigung der Beteiligten nicht zu erzielen, so ist ein Ersatz der Einigung durch einen Beschluß des Bezirksausschusses nicht zugelassen, stets also ein Gesetz erforderlich. Ferner ist bei Ein- oder Ausgemeindung einzelner Bezirksteile im Falle der Nichteinigung eine Beschlußfassung durch den Bezirksausschuß in keinem Falle gegeben, vielmehr für den Fall, daß die Grenzveränderung sich als ein notwendiges Bedürfnis im öffentlichen Interesse herausstellt, die Königliche Genehmigung nach Anhörung der Beteiligten und des Kreistages, andernfalls ein Gesetz herbeizuführen.

Das in der Rheinprovinz geltende Recht erfordert für eine Grenzveränderung stets Königliche Genehmigung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und des Kreistages. Ein Gesetz ist nur dann notwendig, wenn irgendwelche außergesetzliche Regelungen, wie Steuervorrechte, bindende Kraft erlangen sollen.

In Hannover geschieht eine Eingemeindung einer ganzen Gemeinde, wenn die Gemeinden einverstanden sind, durch Beschluß des Bezirksausschusses, dessen Bestätigung durch den Oberpräsidenten „zur Vermeidung eines immerhin möglichen Zweifels an der Rechtsbeständigkeit der Vereinigung", wie ein Erlaß des Ministers des Innern in einem praktischen Falle ausführt, zweckmäßig ist. In gleicher Weise genügt ein Beschluß des Bezirksausschusses, wenn eine Grenzveränderung lediglich die Eingemeindung oder Ausgemeindung einzelner Bezirksteile zur Folge hat. Hier sind zwar die Beteiligten zu hören. Doch ist ihr Einverständnis nicht notwendig, wenn besondere Gründe die Grenzveränderung rechtfertigen. In allen anderen Fällen, also namentlich bei der Eingemeindung einer ganzen Gemeinde gegen deren Willen, muß der Weg des Gesetzes begangen werden. Eine Eingemeindung durch Königliche Verordnung ist dem hannoverschen Städterecht fremd.

Ein erleichtertes Verfahren kennen die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein für die Eingemeindung solcher Grundstücke, die bisher noch keiner Gemeinde oder keinem selbständigen Gutsbezirk angehörten. Hier genügt stets ein Beschluß des Bezirksausschusses nach Anhörung der Beteiligten. Das gleiche ist für Hannover rechtens, da, wie eben erwähnt, bei ähnlichen Grenzänderungen der Bezirksausschuß stets zuständig ist. In der Rheinprovinz würde dagegen auch in diesem Falle eine Königliche Verordnung notwendig werden, was um so auffallender ist, als bei der Angliederung eines kommunalfreien Grundstücks an eine Landgemeinde ein Beschluß des Kreisausschusses ausreicht.

In allen Provinzen ist jede Bezirksveränderung durch das Regierungsamtsblatt bekannt zu machen. Durch Nichtbefolgen dieser Vorschrift wird jedoch die Rechtswirksamkeit der Eingemeindung nicht berührt.

Als Folge der Eingemeindung tritt die Veränderung der Amtsbezirks-, Kreis- und Provinzialgrenzen ohne weiteres ein. Ein besonderes Gesetz ist dazu nicht notwendig. Die eingemeindeten Einwohner erwerben

das Recht der Bürger der Hauptgemeinde, ohne erworbene frühere Rechte zu verlieren. Auch greift das Ortsrecht der Stadt auf die eingemeindeten Teile Platz; es bedarf keiner förmlichen Einführung. Daher gelten die Gemeindebeschlüsse, Steuerordnungen, Polizeiverordnungen, Observanzen, soweit sie nicht auf einen örtlichen Teil beschränkt sind, und die Ortsstatuten des alten Stadtbezirks auch in dem erweiterten Gebiet. Allerdings besteht hinsichtlich der Observanzen und Polizeiverordnungen eine Übereinstimmung in der Wissenschaft und den gerichtlichen Entscheidungen bisher nicht, so daß es sich zur Vermeidung von Zweifeln empfiehlt, die Polizeiverordnungen besonders in Kraft zu setzen, soweit es nicht durch das Eingemeindungsgesetz geschieht. Übrigens können Vorschriften besonderer Gesetze eine förmliche Einführung des Rechtes der einverleibenden Gemeinde in die neuen Gebietsteile notwendig machen. So erfordert das Schlachthausgesetz vom 18. Mai 1856 die Veröffentlichung des Beschlusses der Einführung des Schlachtzwanges, der in der einverleibenden Gemeinde besteht, besonders für die neuen Gebietsteile. Wird eine ganze Gemeinde eingemeindet, so geht ihr Vermögen und die Beamtenschaft an die neue Gemeinde über; bei teilweiser Umgemeindung steht das Grundvermögen mangels anderweiter Vereinbarung der Belegenheitsgemeinde zu.

Vor jeder Eingemeindung pflegt die Staatsregierung dahin zu wirken, daß etwa verkleinerten Gemeinden oder Kreisen im Falle einer Schädigung von der vergrößerten Gemeinde ein billiger Ausgleich geboten wird. Ein solcher Ausgleich wird in der Regel durch Privatvertrag begründet. Gegenstand eines derartigen Vertrages kann aber nicht die Schaffung öffentlichrechtlicher Sonderrechte oder Sonderpflichten, wie die Gewährung von Steuervorzügen oder -nachteilen, an die einzugemeindenden Personen sein. Solche Abmachungen bedürfen einer Deckung durch das Eingemeindungsgesetz. Im übrigen ist ein öffentlichrechtliches Auseinandersetzungsverfahren zwischen den beteiligten Gemeinden und Kreisen gegeben. Dieses kann aber seinen Lauf erst nach vollzogener Eingemeindung nehmen. Über die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß. Gegen dessen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß und gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Für Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses als Beschlußbehörde der Oberpräsident und entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz. Für die Auseinandersetzung gilt die Regel, daß bei einer im öffentlichen Interesse erfolgenden Bezirksveränderung die Verminderung der Steuerkraft keinen Klagegrund bildet. Zur Begründung eines Entschädigungsanspruchs erfordert vielmehr die Verwaltungspraxis (gestützt auf die Landgemeindeordnungen für die östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, in den übrigen Provinzen in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen) den Nachweis, daß die belangte Gemeinde durch die Grenzveränderung eine Erleichterung ihrer öffentlichen Pflichten erfahren hat und zur Entschädigungsleistung imstande ist, andererseits

daß die fordernde Gemeinde durch die Bezirksveränderung und im Zeitpunkt dieser Veränderung Nachteile erfahren hat, die unbillig sind oder ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Namentlich wird hier die Verschiebung der Armenlasten zu berücksichtigen sein. Den Verwaltungsbehörden bleibt es dabei überlassen, nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Form (als Kapital oder Rente) die Abfindung zu leisten ist. Immer muß es sich aber um öffentlich-rechtliche Verhältnisse handeln; die privatrechtlichen bleiben durch die Bezirksänderung unberührt.

Zweckverbände. Nicht immer ist eine Bezirksveränderung geeignet, die gemeinsamen Interessen der Gemeinden zu fördern. Solche Interessen bestehen oft nur auf Sondergebieten (man denke an die Kanalisation, an Bebauungspläne u. dgl.), während im übrigen die Ziele der Gemeinden sich keineswegs decken. Daher will ein besonderes (z. Zt. vom Landtage erledigtes) Gesetz die Bildung von Zweckverbänden zwischen Städten, Landgemeinden, Gutsbezirken, Bürgermeistereien, Ämtern und Landkreisen ermöglichen. Die Zweckverbände entstehen danach entweder im Wege der Vereinbarung oder des Zwanges. Die freiwillige Vereinigung zu einem Zweckverbande kann zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben jeder Art geschehen; der Verband tritt alsdann durch Beschluß des Bezirksausschusses in Kraft. Bei mangelndem Einverständnis kann der Oberpräsident auf Antrag von mindestens einem Drittel der Beteiligten oder auf Antrag der Kommunalaufsichtsbehörde einen Beschluß des Bezirksausschusses erwirken und nach dessen Zustimmung die Bildung eines Zweckverbandes beschließen. Eine derartige Vereinigung ist aber nur „zur Erfüllung von solchen kommunalen Aufgaben, welche allen Beteiligten gesetzlich obliegen, und nur dann zulässig, wenn die Bildung des Zweckverbandes im öffentlichen Interesse notwendig ist." Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat und gegen dessen Beschluß binnen vier Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht gegeben, letztere aber nur für den Fall, daß behauptet wird, die dem Zweckverbande zu stellende Aufgabe liege den Beteiligten nicht gesetzlich ob. Die Zwangsvereinigung hat zu unterbleiben, wenn ein Beteiligter den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer kommunalen Anstalt gegen eine angemessene Entschädigung einräumen kann und will, wobei über etwaige Zweifel oder Streitfragen der Bezirksausschuß entscheidet.

Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsausschuß und der Verbandsvorsteher. Der Verbandsausschuß besteht aus den Abgeordneten der Verbandsmitglieder, von denen ein jedes mindestens einen zu stellen hat. In Verbänden mit mehr als drei Mitgliedern soll die Zahl der Abgeordneten eines Mitgliedes regelmäßig hinter der Hälfte der Gesamtzahl zurückbleiben. Geborenes Mitglied des Verbandsausschusses ist als Abgeordneter der Stadt der Bürgermeister oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Gemeindeverwaltung. Die übrigen städtischen Abgeordneten werden durch die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium), zu der in Städten

mit Magistratsverfassung der Magistrat hinzutritt, auf Zeit gewählt. Wählbar sind Personen, die zum Stadtverordneten (Bürgervorsteher) gewählt werden können. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden, falls satzungsgemäß nicht ein anderes bestimmt wird, vom Verbandsausschuß aus der Zahl seiner Mitglieder auf eine zu bestimmende Amtszeit gewählt. Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse des Verbandes durch eine Satzung geregelt.

Ein Zweckverband kraft Gesetzes ist der Verband Groß-Berlin, dem die Städte Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg und Spandau sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim angehören. Seine Aufgaben umfassen die Regelung der Kleinbahnverhältnisse, die Beteiligung an der Feststellung der Fluchtlinien- und Bebauungspläne, die Mitwirkung an dem Erlaß der Baupolizeiordnungen sowie den Erwerb und die Erhaltung größerer, von der Bebauung freizuhaltender Flächen. Die Organe des Zweckverbands Groß-Berlin sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor. Die Verbandsversammlung besteht aus dem ersten Bürgermeister von Berlin als Vorsitzenden und 100 von den Verbandsgliedern zu wählenden Personen, wobei kein Verbandsglied mehr als $^2/_5$ der Gesamtvertreterzahl erhalten darf. Im Verbandsausschuß sitzen der erste Bürgermeister von Berlin als Vorsitzender, ein von ihm bestimmtes Berliner Magistratsmitglied, die ersten Bürgermeister der sechs nächstgrößten Gemeinden, die Kreisausschußvorsitzenden, acht von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder (vier aus Berlin, vier aus den nicht vertretenen Gemeinden) und der Verbandsdirektor. Dieser wird von der Verbandsversammlung auf sechs bis zwölf Jahre gewählt und vom Könige bestätigt. Die Verbandsversammlung hat etwa die Stellung, die der Stadtverordnetenversammlung in den Städten entspricht; sie wählt ferner die oberen Beamten. Die Zuständigkeit des Verbandsdirektors gleicht der eines Bürgermeisters. Der Verbandsausschuß hat hauptsächlich eine überwachende und vorbereitende Tätigkeit, in einigen Angelegenheiten auch Beschlußrechte; er stellt die mittleren und unteren Verbandsbeamten an und zieht die Verbandsglieder zu den Umlagen heran. — Außerdem ist eine besondere Beschlußbehörde für Groß-Berlin gebildet, die sich zusammensetzt aus dem Oberpräsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, den Verwaltungsgerichtsdirektoren der Bezirksausschüsse von Berlin und Potsdam oder ihren Stellvertretern sowie aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat zu Berlin und zwei vom Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern.

Gesetze und Literatur.

Geltungsbereich des Stadtrechts O. W. Rh. HN. Fr. 1. SchH. 95 H. 4. Verleihung des Stadtrechts, Ausscheiden aus dem Stadtverbande LGO. f. d. östl. Provinzen vom 3. VII. 1891 (GS. 233) 1 Abs. 2. W. 1 Abs. 2 LGO. f. d. Prov. Westfalen vom 19. III. 1856 (GS. 265) 1. Rh. 1 Abs. 2 LGO. f. d. Rheinprovinz vom 15. V. 1856 (GS. 435) Einleitung. KrO. f. d. Rheinprovinz vom 30. V. 1887 (GS. 209) 21 Abs. 2. SchH. 96. LGO. f. Schleswig-Holstein vom 4. VII. 1892 (GS. 147) 1 Abs. 2. HN. 1 Abs. 2. LGO. f. d. Prov. Hessen-Nassau vom 4. VIII. 1897 (GS. 301) 1 Abs. 2. H. 4 Abs. 4.

Ausscheiden aus dem Kreisverbande KrO. f. d. östl. Provinzen außer für Posen vom 19. III. 1881 (GS. 155), Westfalen vom 31. VII. 1886 (GS. 217), die Rheinprovinz vom 30. V. 1887 (GS. 209), Schleswig-Holstein vom 26. V. 1888 (GS. 139), Hannover vom 6. V. 1884 (GS. 181), Hessen-Nassau vom 7. VI. 1885 (GS. 193), sämtlich 4, 5.

Wahlrecht, ob Magistrats- oder Bürgermeistereiverfassung O. W. 72, 77. Rh. 66 ff. SchH. 94. HN. 83, 84, ZustG. 16 Abs. 3. Name der Stadt MinErl. vom 9. XI. 1903 (MinBl. 242). MinErl. vom 29. VI. 1897 (MinBl. 135).

Ortsstatuten O. W. 11, Rh. 10, HN. 13, Fr. 3, SchH. 17, 18. H. 1—3. ZustG. 16 Abs. 3, LVG. 43, 121. Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. VII. 1900 (GS. 189)

6, GewO. 142, 33, 34, 105b, 119a, 120, 139c; siehe ferner die vollständige Aufzählung bei Oertel, Städteordnung für die östl. Prov. 4. Aufl. Liegnitz 1905 72—74.

Die Stadt als Körperschaft O. W. 9, 10. Rh. 8, 9. HN. 12. Fr. 3. SchH. 1. H. 5. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen AGzBGB. 6, EGzBGB. 86. Handlungen der Willensorgane BGB. 164, 166. Parteifähigkeit CPO. 17, 22. Zustellungen CPO. 184. Haftung der Stadt. BGB. 89, 31, G. über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Haftpflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. VIII. 1909 (GS. 691). G. betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens vom 11. III. 1850 (GS. 199).

Vertretung auf dem Kreistage und Wahl der Abgeordneten KrO. f. d. östl. Prov. außer für Posen 84, 85, 88, 89, 92, 93, 104—114, f. Posen vom 20. XII. 1828 (GS. 1829, 3) §§ 4, 9, 15. KV. vom 21. IX. 1837 (GS. 217), KrO. f. Westfalen u. die Rheinprovinz 33, 34, 37, 38, 40, 41, 48—59, f. Hessen-Nassau 41, 42, 45, 46, 49, 50, 61—72, f. Schleswig-Holstein 70, 71, 74, 75, 78, 79, 90—101, f. Hannover 40, 41, 44, 45, 48, 49, 60—71. Verteilung der Kreisabgaben siehe Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. IV. 1906 (GS. 159) 1, 6, 11, 12.

Vertretung auf dem Provinziallandtage (Hessen-Nassau: auf den Kommunallandtagen). PrO. f. die östl. Provinzen vom 22. III. 1881 (GS. 176), f. Westfalen vom 1. VIII. 1886 (GS. 254), f. d. Rheinprovinz vom 1. VI. 1887 (GS. 249), f. Schleswig-Holstein vom 27. V. 1888 (GS. 191), f. Hannover vom 7. V. 1884 (GS. 237), sämtlich 9—24, PrO. f. Hessen-Nassau vom 8. VI. 1885 (GS. 242) 7—21. Aufbringen der Provinzialabgaben Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. IV. 1906 (GS. 159) 21, 25, 28, 29.

Vorschlagsrecht zum Herrenhause KV. wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. X. 1854 (GS. 541) 4, 5.

Vertretung auf der Landwirtschaftskammer G. über die Landwirtschaftskammer vom 30. VI. 1894 (GS. 126).

Kosten der Urwahlen zum Abgeordnetenhaus MinBl. 1861, 42. Kosten der Reichstagswahlen Wahlgesetz f. d. Reichstag vom 31. V. 1869 (BundesgesBl. 145) 116.

Militärlasten. Stammrollen für Militärpflichtige: Reichsmilitärgesetz vom 2. V. 1874 (RGBl. 45) 31. Unterstützung der Militärkontrolle: ebenda § 70. Verteilung der Quartierleistungen: ReichsG. betr. die Quartierleistungen f. d. bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. VI. 1868 (BundesgesBl. 523) 5—7, ZustG. 51.

Gewerbegericht. Gewerbegerichtsgesetz vom 29. IX. 1901 (RGBl. 353), G betr. die Kgl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. VII 1891 (GS. 311 MinErl. vom 23. IX. 1890 (MinBl. 206).

Kaufmannsgericht. G. betr. die Kaufmannsgerichte vom 6. VII. 1904 (RGB. 266).

Stadtbezirk. O. W. Rh. HN. 2. Fr. 4, 5. SchH. 2, 3. H. 8—11. Ortsbezirke O. W. 60. Rh. 55, HN. 65, Fr. 67, SchH. 62. H. 65. Streitigkeiten über die Grenzen des Stadtbezirks HN. 2 Abs. 5 u. 6. LGO. f. d. östl. Provinzen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, sämtlich 4. Daten der LGO. s. oben „Verleihung des Stadtrechts". ZustG. 9, 21. LVG. 43. Schiedsmannsbezirk Schiedsmannsordnung vom 29. III. 1879 (GS. 321), Standesamtsbezirk Reichsg. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. II. 1875 (RGBl. 23).

Ein- und Ausgemeindung, Grenzveränderungen O. W. Rh. HN. 2, Fr. 4, SchH. 3. H. 8 Abs. 2, 11. ZustG. 8 Abs. 1. LVG. 43, 121. Sämtliche KrO. außer für Posen 3, 5, ferner KrO. f. d. östl. Provinzen 49 Abs. 4, f. Schleswig-Holstein 35 Abs. 4. LGO. f. d. östl. Provinzen u. Schleswig-Holstein 23, f. Westfalen und die Rheinprovinz 6, f. Hessen-Nassau 2. Sämtliche PrO. 4. Daten der KrO. siehe oben „Ausscheiden aus dem Kreisverbande", der LGO. siehe oben „Verleihung des Stadtrechts", der PrO. siehe oben „Vertretung auf dem Prov. Landtage", MinErl. vom 17. VI. 1901 (MinBl. 194), f. d. Rheinprovinz MinErl. vom 13. XII. 1899 (MinBl. 1900, 56).

Auseinandersetzung bei Grenzveränderungen. O. W. 2

Abs. 6 u. 8. HM. 2 Abs. 3 u. 4. Fr. 5. ZustG. 8 Abs. 2. LVG. 43. LGO. f. d. östl. Provinzen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau 3, Westfalen 9. Sämtliche KrO. außer für Posen 3. — Daten dieser Gesetze siehe „Ein- und Ausgemeindung" — LVG. f. Posen vom 9. V. 1889 (GS. 108) Art. V B 1.

Zweckverbände. Zweckverbandsgesetz; Zwecksverbandsgesetz für Groß-Berlin.

Literatur. Kommentare: Oertel, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen; Gerstmeyer, desgl.; Kappelmann, desgl.; Ledermann, desgl.; Harnisch, Die Städteordnung f. d. Provinz Westfalen; Vigelius, Die Städteordnung f. d. Rheinprovinz; Antoni, Die Städteordnung f. Hessen-Nassau; Brüning, Die Hannoversche Städteordnung; v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze.

Petersilie, Entstehung und Bedeutung der preuß. Städteordnung; Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen; Schön, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. — Kappelmann, Die Verfassung und Verwaltungsorganisation der preußischen Städte nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 117; Geffken, Die Städte der Rheinprovinz, ebenda Bd. 117; Fuß, Schleswig-Holstein ebenda Bd. 118; Adler, Soziale Gliederung der Bevölkerung, Verfassung und Verwaltung der Stadt Frankfurt a. M. ebenda Bd. 118, Troje, Erhebungen über die rechtl. und sozialen Grundlagen sowie über die Verfassung und Verwaltungsorganisation der hannoverschen Städte ebenda Bd. 18. — Fusbahn, Magistrats- und Bürgermeistereiverfassung, Diss.; Kühnert, die Städte Preußens; Zeitschrift f. d. Kgl. Preuß. Statistische Landesamt 1904, 276; Silbergleit, Preußens Städte, Denkschrift des preuß. Städtetages 1908.

— Gierke, Die Steinsche Städteordnung; Niedner, Die Bedeutung der städtischen Selbstverwaltung, beide in der Internat. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik III 161, 203, 793, 851, 879. Redlich, Englische Lokalverwaltung; L. Freiherr von Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens 1815. — Kunze u. Kautz, Die Rechtsgrundsätze des preuß. OVG.

---

2. Kapitel.

Einwohner und Bürger.

Die Einwohner. Während nach dem älteren deutschen Städterecht die Zugehörigkeit zur Stadtgemeinde von dem Besitze des ererbten oder verliehenen Bürgerrechts abhängig war, genügt nach der geltenden Städteverfassung die Tatsache des Wohnsitzes, um die Rechtsbeziehung zur Stadt herzustellen. Man unterscheidet zwar zwischen Einwohner und Bürgern. Diese heben sich aber von jenen regelmäßig nur dadurch hervor, daß sie die Berechtigung besitzen, zu den städtischen Ämtern zu wählen und unter gewissen Voraussetzungen gewählt zu werden, bisweilen auch dadurch, daß sie Vorrechte bei den Gemeindenutzungen genießen.

Einwohner oder, wie die Hessen-Nassauische Städteordnung sagt, Angehörige der Stadtgemeinde, sind diejenigen, die innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Diese Ausnahme kennt die Hannoversche Städteordnung nicht und die Hessen-Nassauische beschränkt sie auf die „nicht — mit Grundeigentum oder Gewerbe — angesessenen" servisberechtigten Militärpersonen. Nicht servisberechtigte Militärpersonen, wie die Mit-

glieder der Gendarmerie, die Beamten der Garnison- und Lazarettverwaltung, gehören stets zu den Einwohnern, ebenso die zur Disposition gestellten Offiziere.

Einen Wohnsitz nennt die Hessen-Nassauische Städteordnung den Ort, an dem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Diese Umschreibung wird man auch für die übrigen Städteordnungen gelten lassen, um so mehr, als sie in der neuzeitlichen öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung häufig wiederkehrt. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht das Merkmal einer Wohnsitzbegründung darin, daß jemand sich an einem Orte ständig niederläßt. Da nun eine solche Niederlassung durchweg aus dem Vorhandensein einer Wohnung geschlossen zu werden pflegt, bedeutet der Rechtsbegriff dieses Gesetzbuchs kaum etwas anderes als derjenige der Hessen-Nassauischen Städteordnung. Von dem Wohnsitz ist ein bloßer Aufenthalt von längerer Dauer, z. B. aus geschäftlichen Gründen oder zu Studienzwecken, wohl zu unterscheiden. Auch darf die Wohnung nicht lediglich ein Absteigequartier sein, sondern muß zu einer standesmäßigen Unterkunft des Inhabers und seiner Familie geeignet sein. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz ihres Mannes, es sei denn, daß der Mann keinen Wohnsitz hat oder im Auslande wohnt und die Frau ihm berechtigterweise nicht folgt. Ein eheliches Kind hat den Wohnsitz des Vaters, ein an Kindes Statt angenommenes Kind den des Annehmenden, ein uneheliches Kind den der Mutter; die Kinder behalten über ihre Volljährigkeit hinaus den Wohnsitz, bis sie ihn aufheben. Eine Militärperson, die nicht zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dient und selbständig einen Wohnsitz begründen kann, hat ihren Wohnsitz am Garnisonort. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte bedürfen zur Begründung oder Aufhebung ihres Wohnsitzes der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Wohnsitz braucht nicht auf einen Ort beschränkt zu sein; daher ist es möglich, daß ein und dieselbe Person in mehreren Gemeinden Einwohner ist.

Die Wahl des Wohnsitzes, also die Freizügigkeit, ist nur an geringe Schranken gebunden, die durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gegeben sind. Jeder Reichsangehörige hat das Recht, innerhalb des Reichs an jedem Ort sich aufzuhalten oder einen Wohnsitz zu nehmen, sofern er imstande ist, sich ein Unterkommen oder eine Wohnung zu verschaffen. Die Erhebung einer Umzugsgebühr ist unstatthaft. Der Reichsdeutsche darf auch an jedem Orte des Reichs Grundeigentum erwerben oder ein Gewerbe betreiben.

Eine Aufenthaltsbeschränkung im polizeilichen Interesse kann die Landespolizeibehörde anordnen, wenn gerichtlich auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt ist. Die Landespolizei ist ferner befugt, aus dem Staatsgebiet Nichtpreußen auszuweisen, die in den letzten zwölf Monaten wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft sind. In den östlichen Provinzen können außerdem Personen, die wegen sicherheitswidriger oder unsittlicher Handlungen bestraft sind, landespolizeilich vom Aufenthalt an gewissen Orten ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden befugt, wenn dieser nachweisbar nicht in der Lage ist, sich und seinen nichtarbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und solchen Unterhalt auch nicht von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung rechtfertigt die Zurückweisung nicht. Dagegen ist sie auch nach dem Umzuge statthaft, sofern der Betreffende den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben hat und die Unterstützung aus andern Gründen als wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Über die Abweisung oder die Untersagung der Fortsetzung des Aufenthalts beschließt der Gemeindevorstand. Leistet der Auszuweisende keine Folge, so ist die Polizeibehörde um die Ausweisung zu ersuchen. Diese hat dem Ersuchen zu entsprechen; es ist ihr aber unbenommen, den Fall selbständig dahin zu prüfen, ob rechtliche Bedenken vorliegen, nicht aber dahin, ob Zweckmäßigkeitsgründe entgegenstehen. Die Ausweisung darf nicht erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens vorläufig vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht vorliegt.

Im übrigen ist eine Ausweisung eines Reichsdeutschen ausgeschlossen, auch nicht etwa zulässig, wenn eine neu anziehende Person die polizeiliche Meldung unterläßt.

Ausländer werden den Reichsdeutschen nicht in jeder Beziehung gleich behandelt. Sie können zwar einen Wohnsitz im Stadtbezirk erwerben, also Einwohner werden, jedoch haben sie weder ein Recht auf Niederlassung, noch können sie Bürger werden. Die Landespolizeibehörde ist befugt, einen Ausländer aus dem Reichsgebiet auszuweisen, wenn gegen ihn strafgerichtlich auf Stellung unter Polizeiaufsicht oder auf Überweisung an die Landespolizeibehörde (dies wegen Landstreicherei, Bettelei u. dergl.) erkannt ist oder wenn er wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurteilt ist. Auch kann ein Ausländer aus Preußen ausgewiesen werden, wenn er sich als staatsgefährlich oder als lästig erwiesen hat. Diese Ausweisung aus dem preußischen Staatsgebiet wird in der Regel durch die Landespolizeibehörde vorgenommen. Jedoch bestehen darüber keine gesetzlichen Vorschriften und die Ortspolizeibehörde ist deshalb berechtigt, einen Ausländer, der sich nicht gehörig ausweisen kann, wieder über die Grenze zu schieben. Gegen die Landesverweisung steht den Reichsausländern eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu.

Eine Klage auf Zugehörigkeit zur Stadt ist nicht gegeben. Jedoch kann das Einwohnerrecht festgestellt werden, wenn die aus ihm entspringenden Rechte und Pflichten streitig werden. Die Rechte sind allerdings nicht umfangreich; sie bestehen lediglich in der Befugnis, die Gemeindeanstalten zu benutzen, worüber im 12. Kapitel das Nähere zu finden ist, und an den Gemeindenutzungen teilzunehmen, soweit nicht das Bürgerrecht Voraussetzung zur Ausübung dieser Befugnis ist. Das Benutzungsrecht steht allen Einwohnern, also auch den Ausländern, zu; und man scheidet hier ebensowenig die

servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes aus, wenngleich ihre Berechtigung nach dem Wortlaut der Städteordnungen nicht zweifelsfrei ist. Dagegen ist ein Benutzungsrecht nicht anerkannt seitens solcher Personen, die einen Wohnsitz im gesetzlichen Sinne nicht haben, also seitens der juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften sowie der Forensen. Unter Forensen versteht man Personen, die in dem Gemeindebezirk eine Wohnung nicht haben, aber dort Grundstücke, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke besitzen, Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaus betreiben oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind. Die unterschiedliche Stellung der Forensen zeigt sich unter anderm in der Tatsache, daß die Städte nicht verpflichtet sind, die Kinder der Forensen schulgeldfrei in die Gemeindeschulen aufzunehmen oder sie zum Besuch der höheren Lehranstalten zuzulassen.

Die Pflichten der Einwohner bestehen hauptsächlich in der Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten und in der Unterordnung unter die Stadtobrigkeit. Die juristischen Personen, die Erwerbsgesellschaften und Forensen sind den Einwohnern in dieser Beziehung gleichgestellt. Die Städteordnung für Hannover läßt die Heranziehung der Einwohner zu Dienstleistungen in dringenden Fällen zu und behält die nähere Regelung dem Ortsstatut vor. Derartige Dienstleistungen kommen insbesondere beim Feuerlöschwesen vor. Feuerlöschdienste können auch in den übrigen Provinzen kraft besonderen Gesetzes ortsstatutarisch geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, ist ein Eingreifen der Polizeibehörde zulässig. Sie kann Polizeiverordnungen über die Verpflichtung der Einwohner zur persönlichen Hilfeleistung bei Bränden, zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr, zur Gestellung von Gespannen und zur Hilfeleistung bei Bränden in der Umgegend erlassen. Soweit nach dem Erlaß einer solchen Polizeiverordnung das Feuerlöschwesen durch ein Ortsstatut geordnet wird, tritt die Polizeiverordnung außer Kraft.

Inhalt und Erwerb des Bürgerrechts. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen und in der Befähigung, zu unbesoldeten Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde gewählt zu werden. Dieser Satz gilt aber nicht ohne Einschränkung. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen und Hessen-Nassau gewähren unter gewissen Voraussetzungen auch Nichtbürgern, den Forensen und juristischen Personen das Wahlrecht; und in Hannover ist das Wahlrecht nur einer gewissen Klasse von Bürgern, den stimmfähigen Bürgern, gegeben. Ferner ist die Befähigung, zu Gemeindeämtern gewählt zu werden, nicht immer an die Voraussetzung des Bürgerrechts gebunden, so bei der Wahl zur Schuldeputation, zum Kuratorium für höhere Schulen, zur Armendeputation, zur Servis- und Einquartierungsdeputation und in Hannover bei der Wahl zu den Deputationen oder Ausschüssen überhaupt.

Die Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts sind in den Städteordnungen nicht einheitlich geregelt, und gerade dieser Umstand ist einer der besonderen Gründe, die einem gemeinsamen Städteverfassungsgesetz im Wege stehen.

Nach den — teilweise durch das Einkommensteuergesetz geänderten — Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen und Frankfurt a. M. erwirbt jeder selbständige Preuße das Bürgerrecht, wenn er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, seit einem Jahre Einwohner ist, innerhalb derselben Zeit keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat, innerhalb derselben Zeit die Gemeindeabgaben gezahlt hat und seit einem Jahr entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt oder den sogenannten Zensus erfüllt. Der Zensus ist der Nachweis eines bestimmten Steuer- oder Einkommensbetrages. In den östlichen Provinzen und Westfalen ist als gesetzlicher Zensus eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatz von mindestens vier Mark bzw. eine Veranlagung zu einem Einkommen von mehr als 660 Mark erforderlich. Der gesetzliche Zensus in Frankfurt a. M. ist bei einem Jahreseinkommen von mindestens 1200 Mark vorhanden. Eine Abänderung des gesetzlichen Zensus ist nicht gestattet.

Statt des Wohnhauses oder des Zensus ist nach den erwähnten drei Städteordnungen auch der Betrieb eines Gewerbes ein Anlaß zum Erwerb des Bürgerrechts, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Indessen ist dieser Anlaß an wesentliche Einschränkungen gebunden. Zunächst muß das Gewerbe ein stehendes sein und selbständig als Haupterwerbsquelle betrieben werden; sodann ist in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern das Vorhandensein von wenigstens zwei erwachsenen gelernten Gehilfen, nicht Lehrlingen, erforderlich; endlich aber sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 13) zu beachten. Hiernach erwirbt der Gewerbetreibende als solcher nicht ohne weiteres das Bürgerrecht. Er ist vielmehr erst nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben, und dann auch nur auf Verlangen des Magistrats, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung des Bürgermeisters. Vor Ablauf dieser Zeit ist der Gewerbetreibende zum Bürgerrechtserwerb berechtigt, wenn der Betrieb ein Jahr in der Stadtgemeinde bestanden hat. — Sind übrigens bei dem Gewerbetreibenden die sonstigen Voraussetzungen zum Bürgerrechtserwerb, also Wohnhausbesitz oder Zensus, erfüllt, so tritt der Bürgerrechtserwerb unabhängig von dem Gewerbebetriebe ein.

In der Rheinprovinz erwirbt jeder selbständige Preuße das Bürgerrecht, wenn er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, seit einem Jahre Einwohner ist, innerhalb derselben Zeit keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat, innerhalb derselben Zeit die Gemeindeabgaben gezahlt hat und seit einem Jahr entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt oder den Zensus erfüllt. Für den Zensus sind zwei Wege gegeben, von denen ein jeder den Bürgerrechtserwerb ermöglicht. Einmal kann die Veranlagung des im Gemeindebezirk gelegenen Grundbesitzes zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer in Betracht kommen, sodann statt dessen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer. Der Mindestsatz der Grund- und Gebäudesteuer ist ortsstatutarisch nicht unter sechs und nicht über dreißig Mark festzusetzen. Hinsicht-

lich der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ist zu unterscheiden zwischen solchen Städten, in denen vor dem Inkrafttreten des Staatseinkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, also vor dem 1. April 1892, der Wahlzensus 6 Mark Klassensteuer betrug, und solchen, in denen der Wahlzensus höher war. Für jene gilt als gesetzlicher Zensus der gleiche wie in den östlichen Provinzen (also Veranlagung zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatz von vier Mark bzw. Veranlagung zu einem Einkommen von mehr als 660 Mark). In den letzterwähnten Städten ist dagegen der gesetzliche Zensus die Veranlagung zu einem Steuersatz von mindestens sechs Mark oder einem Einkommen von mindestens 900 Mark; jedoch haben diese Städte das Recht, durch Ortsstatut den Zensus der östlichen Provinzen einzuführen, was auch vielfach geschehen ist.

In Schleswig-Holstein erwirbt jeder seit einem Jahre selbständige Angehörige des ehemaligen Norddeutschen Bundes das Bürgerrecht, wenn er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, seit einem Jahre Einwohner ist, innerhalb derselben Zeit die Gemeindeabgaben bezahlt hat und seit einem Jahre entweder ein Wohnhaus von einem ortsstatutarisch zu bestimmenden Mindeststeuerwert besitzt oder den Zensus erfüllt. Der Zensus wird ortsstatutarisch festgesetzt. Städte, die beim Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes von 1891 einen Klassensteuersatz von 6 Mark als Zensus hatten, haben eine Herabsetzung des Zensus auf 4 Mark erfahren. Städte, die einen höheren Steuersatz als Zensus hatten, haben seit dem Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes kein Recht mehr, eine Änderung des Zensussatzes zu beschließen. Dagegen steht es ihnen ,wie auch sämtlichen anderen Städten frei, ortsstatutarisch den Zensus nach dem Einkommen zu bestimmen. In diesem Falle darf der Mindestsatz des Einkommens nicht unter 600 Mark und nicht über 1500 Mark festgesetzt werden. Diese eigentümliche Regelung beruht auf dem Nebeneinanderbestehen der Bestimmungen der Städteordnung und des Einkommensteuergesetzes. In Schleswig-Holstein bietet sich also, wenn der Zensus nach dem Einkommen gewählt wird, die Möglichkeit, den Zensus kraft Selbstbestimmung höher abzugrenzen, während in der Rheinprovinz, wo gleichfalls ortsstatutarische Regelung gestattet ist, nur eine Herabsetzung des Zensus zulässig ist. In schleswig-holsteinischen Städten mit nicht mehr als 5000 Einwohnern, in denen die Bürgermeistereiverfassung gilt, kann das Mindesteinkommen für den Zensus bis auf einen Betrag von 450 Mark herabgesetzt werden und es darf dort nicht höher als 900 Mark bestimmt werden. Ähnlich wie nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen und Frankfurt a. M. kann statt des Wohnhauses oder des Zensus ein Gewerbe der Anlaß zum Bürgerrechtserwerb sein. Alsdann sind hier die oben erörterten Bestimmungen der Gewerbeordnung (S. 31) zu berücksichtigen. Im übrigen aber ist es dem Ortsstatut überlassen, die Art und den Umfang des Gewerbebetriebes zu bestimmen, und zwar im Rahmen der Bestimmungen der Städteordnung, die ein stehendes, ein Jahr lang in der Gemeinde betriebenes Gewerbe voraussetzen.

Die Städteordnung für Hessen-Nassau läßt jeden selbständigen Gemeindeangehörigen das Bürgerrecht erwerben, wenn er Reichsdeutscher ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit zwei Jahren in dem Stadtbezirk einen Wohnsitz hat, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, die Gemeindeabgaben gezahlt hat und entweder ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt oder den Zensus erfüllt. Der Zensus ist durch das Gesetz festgesetzt und läßt eine ortsstatutarische Abänderung nicht zu. Notwendiges Erfordernis ist entweder die Veranlagung zu mindestens sechs Mark staatlicher Grund- und Gebäudesteuer von dem im Stadtbezirk belegenen Grundbesitz oder die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatz von mindestens vier Mark oder der Genuß eines Einkommens von mehr als 660 Mark. Wenn in Hessen-Nassau jedem Reichsdeutschen das Bürgerrecht gewährt wird, so beruht dies darauf, daß die hier geltende Städteordnung die einzige ist, die nach Gründung des deutschen Reiches erlassen wurde. In den übrigen Städteordnungen ist durch die Reichsgründung an sich das Erfordernis der Staatsangehörigkeit, bzw. in Schleswig-Holstein der Angehörigkeit zum Norddeutschen Bund, nicht ohne weiteres zu einem Erfordernis der Reichsangehörigkeit erweitert; dazu hätte es eines Gesetzes bedurft. Die Hessen-Nassauische Städteordnung unterscheidet sich von den bisher behandelten auch insofern, als der Wohnsitz in der Stadt zwei Jahre bestehen muß. Dies beruht auf einem Wunsche des Provinziallandtages, der die nichtseßhafte Bevölkerung, die in Hessen-Nassau besonders vertreten sei, fernhalten wolle. Eine Armenunterstützung muß nach der Hessen-Nassauischen Städteordnung zur Zeit der Ausübung des Bürgerrechts ermangeln; unerheblich ist es dagegen, ob vorher eine Unterstützung gezahlt wurde.

Sämtliche bisher erwähnten Städteordnungen gewähren das Bürgerrecht nur den selbständigen Männern im Gegensatz zur Städteordnung von 1808 und derjenigen für Hannover, die ein — in der Ausübung allerdings beschränktes — Bürgerrecht auch der Frauen kennen. Als selbständig wird nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. ein jeder angesehen, der das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch Gerichtsbeschluß entzogen ist. Der Begriff des eigenen Hausstandes wird in der Praxis weit gefaßt. Man versteht darunter die wirtschaftliche Unabhängigkeit und stellt ihr die Fälle gleich, in denen die Unabhängigkeit tatsächlich nicht besteht, aber freiwillig aufgegeben ist und jederzeit wiederhergestellt werden kann. Danach sind Familienangehörige, die eigenem Erwerb nachgehen, aber in der Familie wohnen, oder Mieter möblierter Wohnungen an sich nicht unselbständig, wohl aber Schlafburschen, Schlafstellenmieter und Dienstboten, die neben dem Lohn freie Wohnung und Beköstigung erhalten. Die Schleswig-Holsteinsche Städteordnung erklärt solche Personen für selbständig, die volljährig sind, sofern sie nicht unter einer die Verfügungsgewalt beschränkenden

Vormundschaft oder Pflegschaft oder im Hause oder Brote anderer stehen. Da die Selbständigkeit ein Jahr bestanden haben muß, ist das Mindestalter für den Bürger in Schleswig-Holstein das 22. Lebensjahr. Unselbständig ist nach der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung auch derjenige, der eine nach dem 18. Lebensjahr empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückgezahlt hat.

Die Städteordnungen lassen den Begriff der Armenunterstützung, den sie als Ausschließungsgrund für den Erwerb des Bürgerrechts festsetzen, unerläutert. Es ist Sache des Gemeindevorstandes, bei Aufstellung der Wählerlisten sich darüber schlüssig zu werden, was als Armenunterstützungen zu gelten hat. Ein Reichsgesetz vom 15. März 1909 rechnet nicht zu den Armenunterstützungen: die Krankenunterstützung, Anstaltspflege, Unterstützung zum Zweck der Jugendfürsorge, Berufsausbildung u. dgl., einmalige und erstattete Unterstützungen. Jedoch bezieht sich dieses Gesetz nur auf Reichsgesetze, die den Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig machen. Eine Bestimmung, die auch für die Landesgesetze derartige Unterstützungen von dem Begriff der Armenunterstützung trennt, fehlt bisher. Immerhin wird aber das Reichsgesetz dem Gemeindevorstand einen Anhaltspunkt und Anlaß zu sinngemäßer Anwendung geben. Die Armenunterstützungen müssen ihre Grundlage im Unterstützungswohnsitzgesetz haben; daher rechnen nicht hierher Steuererlaß, Schulgeldbefreiung oder Unterstützungen auf Grund der Reichsversicherungsgesetzgebung.

Bei den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. ist zu beachten, daß der Wohnhausbesitz (bzw. Gewerbebetrieb) und der Zensus seit einem Jahre bestanden haben muß. Danach können nur diejenigen zu den Gemeindewahlen zugelassen werden, die während eines Jahres vor dem maßgebenden Zeitpunkt, nämlich vor der Auslegung der Wählerliste (Seite 57), zu den Normalsatz veranlagt waren. Läuft das Jahr erst während der Auslegungsfrist ab, so kann der Wähler mittels Einspruchs in die Liste gelangen. Eine Ausnahme von dem Erfordernis des einjährigen Wohnhausbesitzes ist insofern eingeräumt, als in den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, dem Erben die Besitzzeit des Erblassers bei Berechnung der Dauer der einjährigen Wohnhausbesitzes angerechnet wird. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der Hessen-Nassauischen Städteordnung. Dort wird bei Berechnung des zweijährigen Wohnsitzes in Fällen des Wohnhausübergangs die Besitzzeit des Erblassers mitgerechnet; auch wird der Vererbung die Übertragung unter Lebenden an Verwandte absteigender Linie gleichgestellt. Im übrigen mag hier nochmals erwähnt werden, daß die Hessen-Nassauische Städteordnung nur die Wohnsitzdauer, nicht aber den Wohnhausbesitz oder den Zensus oder die übrigen Voraussetzungen zum Bürgerrechtserwerb befristet.

Wenn die Städteordnungen von Wohnhausbesitz sprechen, so ist darunter Eigentums-, Erbbau- oder Nießbrauchrecht an einem Wohnhause zu verstehen.

Der Hausbesitz der Ehefrau wird dem Ehemann, der Hausbesitz der unter elterlicher Gewalt des Vaters stehenden Kinder dem Vater angerechnet. Eine gleiche Anrechnung findet auch beim Zensus hinsichtlich des Einkommens oder Grundbesitzes der Ehefrau und der Kinder statt. Für den Fall eines Gemeinschaftsbesitzes bestimmt die Hessen-Nassauische Städteordnung, daß das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem der Miteigentümer ausgeübt werden kann; falls sich die Miteigentümer nicht einigen können, übt der Besitzer des größten Teils das Bürgerrecht aus; bei gleichen Anteilen entscheidet das Los, das durch die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters gezogen wird. Den übrigen Städteordnungen ist — abgesehen von der unten erörterten Hannoverschen — eine ähnliche Bestimmung fremd; in ihrem Geltungsbereich ist nur ein Alleinbesitz für den Erwerb des Bürgerrechts bestimmend.

Die Voraussetzung, daß die Gemeindeabgaben gezahlt sind, bezieht sich lediglich auf die eigentlichen Gemeindeabgaben. Gebühren, Schulgeld u. dgl. gehören nicht hierher. Auch wird nur gefordert, daß die tatsächlich geschuldeten Gemeindeabgaben gezahlt sind. Wer auf Grund von Privilegien gemeindesteuerfrei ist, ist aus diesem Grunde nicht am Erwerb des Bürgerrechts behindert.

Das Bürgerrecht wird nach den Städteordnungen, abgesehen von der Hannoverschen, kraft Gesetzes erworben, gegebenenfalls auch in mehreren Gemeinden. Der Erwerb des Bürgerrechts berechtigt aber nicht in allen Fällen ohne weiteres zu seiner Ausübung. Vielmehr ist für die Betätigung des Wahlrechts die Eintragung in eine Wahlliste Voraussetzung, worüber Seite 57 das Nähere ausgeführt wird. Auch kann in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, einschließlich Frankfurt a. M., die Ausübung des Bürgerrechts von der Zahlung eines Bürgerrechtgeldes abhängig gemacht werden, was aber nur noch selten geschieht. Die Einführung dieser Abgabe erfolgt nach der Hessen-Nassauischen Städteordnung durch Ortsstatut, in den übrigen Landesteilen durch einen Gemeindebeschluß, der der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf. Befreit vom Bürgerrechtsgeld sind die Beamten, Lehrer und Geistlichen in der Gemeinde ihres Dienstwohnsitzes sowie in der Gemeinde, in die sie nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zuerst ihren Wohnsitz verlegen, ferner Militärpersonen am Ort ihrer ersten Niederlassung nach zwölfjähriger aktiven Dienstzeit. Forensen brauchen zur Ausübung des Wahlrechts kein Bürgerrechtsgeld zu zahlen, ebenfalls nicht die Gewerbetreibenden, die auf Grund ihres Gewerbebetriebes nach Ablauf von drei Jahren auf Verlangen der Gemeinde das Bürgerrecht erwerben. Innerhalb derselben Gemeinde darf das Bürgerrechtsgeld von einer Person niemals zweimal erhoben werden. Das Bürgerrechtsgeld verjährt nach der Hessen-Nassauischen Städteordnung wie die sonstigen Gemeindeabgaben, in den übrigen Landesteilen zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist. Aber auch nach der Verjäh-

rung kann das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden, bis das Bürgerrechtsgeld gezahlt ist.

Eine Verleihung des Bürgerrechts ist in den bisher behandelten Landesteilen in gewissen Grenzen möglich. Nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau kann der Magistrat (in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister) im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung einem Bürger einer anderen, auch nichtpreußischen Stadt, der seinen Wohnsitz in die Stadt verlegt hat, das Bürgerrecht schon vor Ablauf eines Jahres, in Hessen-Nassau zweier Jahre, verleihen, wenn die sonstigen Erfordernisse zum Erlangen des Bürgerrechts vorliegen. Diese Bestimmungen finden im Bereich der erwähnten Städteordnungen auch Anwendung, wenn ein Besitzer eines einen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz in die Stadt verlegt. In Frankfurt a. M. und Schleswig-Holstein kann ein Beschluß der städtischen Kollegien von dem Vorhandensein der einjährigen Dauer der für den Bürgerrechtserwerb gestellten Erfordernisse in einzelnen Fällen befreien, auch wenn anderwärts das Bürgerrecht noch nicht erworben war.

Über den Erwerb des Bürgerrechts kann nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau ein Bürgerbrief erteilt werden. Ob dies zu geschehen hat, wird durch das Ortsstatut bestimmt. Die Urkunde wird durch den Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch den Bürgermeister vollzogen. In der Praxis ist die Ausstellung eines Bürgerbriefs kaum noch üblich, zumal damit keinerlei Vorteile, sondern nur Stempelunkosten verbunden sind.

Die Bestimmungen über das Bürgerrecht in Hannover weichen wesentlich von denjenigen für die übrigen Landesteile ab. Zunächst wird ein Unterschied zwischen Bürgern und stimmfähigen Bürgern gemacht. Diese haben das Recht, zu wählen und zu Bürgervorstehern gewählt zu werden; jene haben im wesentlichen die Pflicht, städtische Ehrenämter, von gewissen Ausnahmen abgesehen, anzunehmen oder sonstige Obliegenheiten der Bürger zu erfüllen.

Das Bürgerrecht in Hannover wird nicht kraft Gesetzes erworben, sondern verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Beschluß beider Kollegien; sie kann nicht etwa stillschweigend oder durch schlüssige Handlungen geschehen. Doch erlangt derjenige, der durch den Magistrat allein mittels schriftlicher Mitteilung oder Zustellung eines Bürgerbriefs als Bürger aufgenommen ist, das Bürgerrecht, auch wenn ein Beschluß beider Kollegien nicht vorlag.

Berechtigt zum Erwerbe des hannoverschen Bürgerrechts sind alle unbescholtenen männlichen oder weiblichen Einwohner, die im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sind und den Nachweis erbringen können, daß sie ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können. Die Städteordnung für Hannover kennt aber auch eine Pflicht zum Bürgerrechtserwerb. Diese

Pflicht liegt den im Stadtbezirk wohnenden Magistratsmitgliedern und im städtischen Dienst beschäftigten Personen ob, sofern sie dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind; ferner denjenigen, welche im Stadtbezirk ein Grundstück mit Wohnhaus oder ein sonstigen Grundstück — dies aber nur, soweit das Ortsstatut es erwähnt — erwerben; endlich denjenigen, welche behufs selbständiger Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe in der Stadt betreiben wollen. Ein Gewerbetreibender als solcher ist aber erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Gewerbes auf Verlangen des Magistrats zum Bürgerrechtserwerb verpflichtet. Zu den eine Kunst, eine Wissenschaft Ausübenden werden namentlich Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten gerechnet. Auch Frauen sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet; sie können sich jedoch bei der Verrichtung der den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen durch Beauftragte vertreten lassen; ist Stellvertretung nicht möglich, so sind sie von der Leistung befreit. Eine Pflicht des Mannes für seine Frau das Bürgerrecht zu erwerben, besteht nicht. Nichtpreußen sind zum Bürgerrechtserwerb nicht verbunden.

Die Voraussetzung des Wohnhausbesitz kann in Hannover durch das Ortsstatut mannigfach gestaltet werden. An und für sich bedingt der Wohnhauserwerb nur dann den Bürgerrechtsgewinn, wenn der Erwerber seinen Wohnsitz im Stadtbezirk nehmen will. Doch kann ortsstatutarisch auch den auswärtigen Besitzern eines Wohnhauses der Bürgerrechtsgewinn auferlegt werden. Andererseits kann das Ortsstatut die Voraussetzung des Wohnhausbesitzes auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werte beschränken. Von Miteigentümern ist stets einer zum Bürgerrechtserwerb verpflichtet. Einigen sich die Miteigentümer nicht, so hat nicht etwa der Magistrat ein Ernennungsrecht; er kann lediglich mit den obrigkeitlichen Zwangsmitteln vorgehen.

Liegt in Hannover eine Pflicht zum Erwerb des Bürgerrechts vor, so bedarf es eines Antrages auf Verleihung nicht. Vielmehr können die städtischen Kollegien von Amts wegen die Verleihung beschließen. Die Ausstellung eines Bürgerbriefs verlangt die Städteordnung nicht, sie ist in das Belieben des Magistrats gestellt. Dagegen ist kraft gesetzlicher Bestimmung für den Erwerb des Bürgerrechts eine Gebühr, das sogenannte B ü r g e r g e w i n n g e l d, zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird durch das Ortsstatut bestimmt, das auch eine Staffelung und in gewissen Fällen eine Freilassung von der Abgabe vorsehen kann. Das Gewinngeld bewegt sich in der Praxis zwischen 6 und 120 Mk.; Ermäßigungen werden in der Regel für Bürgersöhne und -töchter gewährt, auch wohl für Dienstboten und Arbeiter, die längere Zeit einer und derselben Herrschaft gedient haben. Gewerbetreibende sind zur Zahlung der Gebühr nur verpflichtet, wenn sie freiwillig das Bürgerrecht erwerben, nicht aber wenn sie nach Ablauf von drei Jahren seit Eröffnung ihres Gewerbes in der Stadt auf Verlangen des Magistrats Bürger werden. Von gewerblichen Gesellschaften

darf das Gewinngeld nicht gefordert werden, sondern lediglich von dem verantwortlichen Geschäfts- oder Werkführer, der Bürger geworden ist. Für Ehefrauen kann ein Gewinngeld nur festgesetzt werden, wenn sie gesetzlich zum Bürgerrechtserwerb verbunden sind. Befreit vom Bürgerrechtsgeld sind kraft Gesetzes alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Lehrer und Geistlichen in der Gemeinde ihres Dienstwohnsitzes und in der Gemeinde, in die sie nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zuerst ihren Wohnsitz verlegen, ferner Militärpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienst gewesen sind, diese bei der ersten Niederlassung. Die gesetzliche Befreiung vom Gewinngeld wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß die betreffende Person ein Wohnhaus in der Stadt erwirbt. Eine Verjährung des Bürgergewinngeldes tritt in vier Jahren nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Verpflichtung entstanden ist. Jedoch ist die Ausübung des Bürgerrechts auch nach Ablauf der Verjährungsfrist an die Zahlung des Gewinngeldes gebunden.

Eine Folge des Bürgerrechtserwerbes in Hannover ist die Pflicht, einen Bürgereid dahin zu leisten, „daß der Bürger die ihm nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrat, Gehorsam leisten will." Der Eid ist vor dem Magistrat persönlich oder im Falle der Abwesenheit durch öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers zu leisten. Befreit vom Eide sind die in städtischen Diensten befindlichen Personen, die den Diensteid geleistet haben, und die Frauen, die das Bürgerrecht erwerben. Letztere haben aber die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben. Wird der Eid verweigert, so kann der Magistrat die obrigkeitlichen Zwangsmittel anwenden; auch darf bei Eidesverweigerung eine Aufnahme in die Liste der stimmfähigen Bürger nicht erfolgen. Die Durchführung der Eidesleistung wird verschieden gehandhabt; einige Städte verfahren streng, andere legen keinen Wert auf die Ableistung.

Die Voraussetzungen der Stimmfähigkeit in Hannover, das heißt des Rechtes zur Teilnahme an Wahlen und der Befähigung, zum Bürgervorsteher gewählt zu werden, gehen über die Voraussetzungen zum Bürgerrecht hinaus. Stimmfähig ist jeder männliche, mindestens 25 Jahre alte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, im Stadtbezirk wohnende Bürger, der nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft, nicht in Kost oder Lohn eines andern steht, nicht im Konkurs befangen ist, keine öffentliche Armenunterstützung im letzten Jahre erhalten hat, nicht wegen eines „nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens" bestraft worden oder in Untersuchung ist, ohne außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen zu sein, und der den Zensus erfüllt. Armenunterstützungen bleiben außer Betracht, wenn sie erstattet sind. Über die entehrende Beschaffenheit eines Verbrechens oder Vergehens entscheiden Magistrat und Bürgervorsteher. Den städtischen Kollegien steht auch das weitere Recht zu, Personen, die sich durch unsittliche Handlungen der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben oder wegen „eines peinlichen Vergehens" in Untersuchung

gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen zu sein, das Stimmrecht zu entziehen. Das derartig entzogene Stimmrecht kann durch Gemeindebeschluß wiedergewährt werden.

Der gesetzliche Zensus in Hannover ist ein zweifacher Entweder muß der Bürger zur Gebäudesteuer, oder er muß zu einem Einkommensteuersatz von mindestens vier Mark bzw. zu einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark veranlagt sein. Indessen ist es zulässig, ortsstatutarisch den Zensus abweichend zu regeln oder das Stimmrecht an sonstige Voraussetzungen, z B. den Besitz eines Hauses, zu knüpfen. Ein derartiges Selbstbestimmungsrecht, das den Kreis der Stimmfähigen beliebig einschränken kann, ist den übrigen Städteordnungen unbekannt.

Das Ehrenbürgerrecht. Das Ehrenbürgerrecht kann nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. solchen selbständigen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Männern verliehen werden, die sich um die Stadt verdient (in Schleswig-Holstein „besonders" verdient) gemacht haben. Die Hannoversche Städteordnung läßt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts „als Zeichen der Ehre und Dankbarkeit" schlechthin, also an Männern oder Frauen, zu. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und Frankfurt a. M. verlangen ferner die preußische Staatsangehörigkeit, die Städteordnung für Schleswig-Holstein die Zugehörigkeit zum ehemaligen Norddeutschen Bund, die Städteordnung für Hessen-Nassau die Reichsangehörigkeit und die Ermangelung einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, in Schleswig-Holstein durch den Magistrat nach gemeinschaftlichem Beschluß der Kollegien, in Hannover durch beide Kollegien, in den rheinischen Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch die Stadtverordnetenversammlung im Einverständnis mit dem Bürgermeister, in den übrigen Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch den Bürgermeister mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Infolge der Verleihung des Ehrenbürgerrechts entstehen keine Verpflichtungen. Andererseits gewährt aber auch das Ehrenbürgerrecht keine allgemeine Steuerbefreiung. Nach der Hannoverschen Städteordnung ist der Ehrenbürger von der Leistung des Bürgereides befreit.

Ruhen und Verlust des Bürgerrechts. Ein Ruhen des Bürgerrechts liegt vor, wenn es wegen gewisser Hindernisse nicht ausgeübt werden kann, nach Fortfall der Hinderungsgründe aber von selbst wieder auflebt. Das Bürgerrecht ruht — abgesehen von Hannover —, wenn gegen einen Bürger die Untersuchungshaft angeordnet ist oder wenn gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet ist. Nach der Städteordnung für Hannover, die eine solche Bestimmung zwar nicht im Wortlaut, doch dem Sinne entsprechend hat, tritt beim Vorliegen der eben erwähnten Voraus-

setzungen nicht ein Ruhen des Bürgerrechts, sondern der Stimmfähigkeit ein. Das Bürgerrecht bzw. die Stimmfähigkeit entsteht wieder, wenn die Untersuchungshaft aufgehoben, das Verfahren eingestellt oder der Bürger außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird. Das Bürgerrecht, in Hannover die Stimmfähigkeit, ruht ferner für die Dauer eines Konkursverfahrens. In den Städten, die ein Bürgerrechtsgeld verlangen, tritt ein Ruhen des Bürgerrechts bis zur Zahlung dieser Gebühr ein, und dort, wo die Militärpersonen nicht zu den Einwohnern rechnen, ruht das Bürgerrecht für die Zeit, wo der Bürger seiner Dienstpflicht genügt. Die Hessen-Nassauische Städteordnung kennt noch drei weitere Gründe für das Ruhen des Bürgerrechts: die Entmündigung, den Empfang einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln — in diesem Falle ruht das Bürgerrecht während sechs Monate nach dem Empfang, sofern nicht Zurückerstattung erfolgt ist — und endlich die Nichtzahlung der schuldigen Gemeindeabgaben innerhalb acht Tagen nach Mahnung durch den Steuererheber — in diesem Falle ruht das Bürgerrecht vom Ablauf dieser Frist bis zur Zahlung —.

Ein Verlust des Bürgerrechts tritt ein, sobald eine der gesetzlichen Vorschriften für den Erwerb nicht mehr zutrifft, es sei denn, daß ihr Fortfall lediglich ein Ruhen des Bürgerrechts zur Folge hat. Ist der Eintritt dieser Voraussetzungen an eine Frist geknüpft, wie dies in der östlichen Städteordnung und den meisten übrigen der Fall ist, so wird das Bürgerrecht erst wieder erworben, wenn die Frist völlig neu erfüllt ist. Die Hannoversche Städteordnung kennt auch einen Bürgerrechtsverlust durch Verzicht. Dieser ist aber nur zulässig, wenn eine Pflicht zum Bürgerrechterwerb nicht vorliegt. Endlich erlischt das Bürgerrecht dessen, der durch rechtskräftiges Strafurteil der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist. Da die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aber stets nur auf Zeit erfolgt, ist nach Ablauf dieser Zeit der Erwerb des Bürgerrechts wieder möglich. Zuchthausstrafe allein hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge, nicht also des Bürgerrechts schlechthin. Ebenso bezieht sich die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von öffentlichen Ämtern nur auf die Befähigung, gewählt zu werden, nicht aber auf das Stimmrecht.

In Hannover ist es zulässig, im Falle des Wegzugs aus dem Stadtgebiet den Bürgerrechtsverlust dadurch abzuwenden, daß eine ortsstatutarisch zu bestimmende jährliche Abgabe gezahlt wird. Dies ist aber nur dann statthaft, wenn das Bürgerrecht durch das Bürgergewinngeld erworben war. Ist die Abgabe drei Jahre nicht gezahlt, so kann der Magistrat unter Zuziehung der Bürgervorsteher den Bürgerrechtsverlust gegen den Säumigen aussprechen. Über Beschwerden gegen einen solchen Beschluß ist die Entscheidung des Bürgervorsteherkollegiums gegeben, die im Verwaltungsstreitverfahren — auch durch den Magistrat — anfechtbar ist. Die Wahrung des Bürgerrechts hat den praktischen Zweck, das Gewinngeld im Falle der Rückkehr zu sparen und etwaige Stipendienrechte für die Kinder oder sonstige Vergünstigungen zu sichern. Die Jahresabgabe wird zumeist auf drei Jahre festgesetzt.

Ehrenämter. Die Bürger sind nach allen Städteordnungen verpflichtet, städtische Ehrenämter anzunehmen. Die Ehrenämter sind unbesoldete Stellen in der Gemeindeverwaltung oder -vertretung, wobei es unerheblich ist, ob für die Stelle Ersatz barer Auslagen oder eine dem gleichstehende feste Entschädigung gewährt wird. Die Annahmepflicht bezieht sich nur auf die in den Städteordnungen erwähnten Gemeindeämter oder auf die durch andere Gesetze ausdrücklich als solche bestimmten Ämter. Hierhin gehört das Amt des Stadtverordneten, Bürgervorstehers, Deputationsmitgliedes, Bezirksvorstehers, Waisenrats, nicht aber die dem staatlichen Organismus eingegliederten Ämter, wie das des Schöffen Geschworenen, Schiedsmanns, des Mitgliedes einer staatlichen Steuerkommission, Vormunds u. dgl. Die Verpflichtung, ein angenommenes Ehrenamt zu verwalten, ist — abgesehen von der Hannoverschen Städteordnung — befristet, in Schleswig-Holstein auf sechs Jahre, nach den übrigen Städtegesetzen auf drei Jahre.

In einer Reihe von Fällen sind die Bürger befugt, ein Ehrenamt abzulehnen, und zwar berechtigen hierzu nach sämtlichen Städteordnungen, abgesehen von der Hannoverschen: anhaltende Krankheit; Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen; ein Alter von sechzig Jahren; die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes, das in Hessen-Nassau aber nur unmittelbares Staatsamt sein darf; ärztliche Praxis (diese nicht in Hessen-Nassau) und sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen. Auch kann, wiederum abgesehen von Hannover, derjenige, der ein städtisches Ehrenamt (die Hessen-Nassauische Städteordnung verlangt, „während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer)" versehen hat, die Übernahme einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei, in Schleswig-Holstein sechs Jahre ablehnen. Die vorstehenden Entschuldigungsgründe sind gesetzlich festgelegt, in Schleswig-Holstein indessen nur für die Stellen im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung, während für die übrigen Stellen sowie für einzelne Aufträge die Regelung dem Ortsstatut überlassen ist.

In Hannover haben ein Ablehnungsrecht die unmittelbaren Staatsbeamten, die aktiven Militärpersonen, Geistliche, Lehrer, Ärzte und Apotheker, Bürger über sechzig Jahre und solche, die durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind. Unbesoldete Senatoren können nach sechsjähriger Dienstzeit das Amt niederlegen und eine Wiederwahl ablehnen. Ausscheidende Bürgervorsteher brauchen eine Wiederwahl nur dann anzunehmen, wenn seit ihrem Austritt eine der Amtsperiode gleiche Zeit, also sechs oder vier Jahre, verflossen ist. Bürger, die zwölf Jahre hintereinander das Amt eines Bürgervorstehers bekleidet haben, sind dauernd von der Pflicht zur Annahme einer ferneren Wahl befreit.

Tritt eine der Entschuldigungsmöglichkeiten während der Amtsdauer ein, so sind die Gewählten berechtigt, vor Ablauf dieser Zeit ihr Amt niederzulegen. Deshalb kann nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen

die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. jedes Ehrenamt vom Beginne des vierten Jahres ab jederzeit niedergelegt werden. Die Städteordnung für Schleswig-Holstein gestattet das Amt eines Magistratsmitgliedes oder Stadtverordneten vom Beginne des siebenten Jahres, ein sonstiges Ehrenamt nach Maßgabe der ortsstatutarischen Befristung niederzulegen. In Hannover sind diejenigen, welche nach der Annahme der Wahl zu einem Ehrenamt unmittelbare Staatsbeamten, aktive Militärpersonen, Geistliche oder Schullehrer werden, zur Niederlegung des Ehrenamtes verpflichtet; sie sind aber wieder wählbar. Will ein Inhaber eines Ehrenamts, der zur vorzeitigen Niederlegung berechtigt ist, aus der Stelle ausscheiden, so genügt eine Erklärung an den Gemeindevorstand; eine solche Erklärung bedarf keiner Annahme oder Zustimmung, sie ist unmittelbar wirksam. Nur die Schleswig-Holsteinsche spricht von dem Erfordernis eines genehmigenden Beschlusses beider Stadtkollegien, gestattet indessen auch eine anderweite ortsstatutarische Regelung dieser Frage.

Weigert sich ein Bürger ein Ehrenamt anzunehmen oder während der gesetzlichen oder statutarischen Frist zu versehen, so können, abgesehen von Hannover, gewisse Nachteile gegen den Bürger verhängt werden. Hierüber beschließen die Stadtverordneten allein; ihr Beschluß bedarf keiner Bestätigung. Die Nachteile sind: Verlust der Ausübung des Bürgerrechts auf drei bis sechs Jahre oder eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindeabgaben um ein Achtel bis ein Viertel. Die Nachteile müssen nicht verhängt werden; vielmehr steht es dem Ermessen der Beschlußorgane frei, ob eine Ahndung geschehen soll und ob der Bürgerrechtsverlust oder die Steuerbelastung je allein oder zusammen zu verhängen sind. Auch haben die Stadtverordneten frei zu würdigen, wann eine Weigerung des Bürgers vorliegt; sie setzt nicht immer eine ausdrückliche Erklärung voraus, kann vielmehr auch aus Handlungen und Unterlassungen geschlossen werden. Der Beschluß muß die Angabe der Zeitdauer und die genaue Bestimmung der Nachteile enthalten; er ist auch dann noch vollstreckbar, wenn nach dem Zeitpunkt seines Erlasses ein Entschuldigungsgrund eintritt. Unter den Gemeindeabgaben, deren stärkere Heranziehung verhängt werden kann, sind nur die direkten zu verstehen, abgesehen von Schleswig-Holstein, dessen Städteordnung diese Beschränkung nicht vorsieht.

Weigert sich in Hannover ein Bürger, ein Ehrenamt anzunehmen, so ist seine Bestrafung nicht möglich.

Eine Beendigung der städtischen Ehrenämter tritt ein mit dem Verluste des Bürgerrechts, der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und mit der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe. Ruht das Bürgerrecht, so kann das Ehrenamt nicht ausgeübt werden.

Streitigkeiten über das Bürgerrecht und über Ehrenämter. Die Berechtigungen, die den Inhalt des Bürgerrechts bilden, genießen einen verwaltungsgerichtlichen Schutz. Nach dem Zuständigkeitsgesetz beschließt die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) auf Be-

schwerden und Einsprüche, die sich auf den Besitz oder Verlust des Bürgerrechts beziehen. Diese Beschwerden und Einsprüche sind aber nicht schlechthin zulässig, sondern nur dann gegeben, wenn es sich um das Wahlrecht, das Recht zur Bekleidung eines Ehrenamts, die Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verleihung des Bürgerrechts, zur Zahlung von Bürgergewinngeldern, zur Leistung des Bürgereides, um die Zugehörigkeit zu einer bestimmter Bürgerklasse oder um die Richtigkeit der Wählerliste handelt. Auch beschließt die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Ehrenämtern sowie über die wegen ungerechtfertigter Amtsverweigerung zu verhängenden Nachteile. Eine Einspruchsfrist ist hinsichtlich des Bürgergewinngeldes gegeben; sie beträgt ein Jahr.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) bedürfen keiner Zustimmung des Magistrats oder Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind binnen zwei Wochen mit der Klage beim Bezirksausschuß anfechtbar, gegen dessen Entscheidung in gleicher Frist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben ist. Klageberechtigt ist der durch den Beschluß Betroffene und der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister.

Da in Hannover die Verleihung des Bürgerrechts und einige Fälle der Entziehung des Bürgerrechts kraft Beschlusses beider Stadtkollegien erfolgen, tritt dort im Falle einer Beschwerde oder eines Einspruchs der eigentümliche Rechtszustand ein, daß über dieselbe Sache die Bürgervorsteher allein nochmals zu entscheiden haben.

Das in nichthannoverschen Landesteilen zu zahlende Bürgerrechtsgeld ist dem Bürgergewinngeld nicht gleichgestellt. Über die Einsprüche gegen jene Gebühr beschließt nicht die Stadtverordnetenversammlung, sondern der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister. Die Einspruchsfrist beträgt ein Jahr. Gegen den Beschluß des Gemeindevorstandes findet binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Revision an das Oberverwaltungsgericht statt.

In allen hier erörterten Fällen haben Beschwerden, Einsprüche, Klagen und Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung; die Beschlüsse oder Entscheidungen können deshalb vorläufig ausgeführt werden.

Gesetze und Literatur.

Einwohner O. W. Rh. HN. 3, 4. SchH. 4, 5. Fr. 6,7. H. 12, 15, 17, 35, 36 Wohnsitz BGB. 7—11. Abweisung neu Anziehender. Ges. über die Freizügigkeit vom 1. XI. 1867 (BundesGBl. 55), 22. IV. 1871 (RGBl. 87). StGB. 38, 39, 361. Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. XII. 1842 (GS. 1843, 3) 2 Nr. 2. MinErl. vom 29. IX. 1891 (MinBl. 170). Ausweisung von Ausländern StGB. 39 Abs. 2, 284 Abs. 2, 362 Abs. 3. MinErl. vom 31. I. 1882 (MinBl. 50). LVG. 130 Abs. 3. Forensen KAG. 33 Nr. 2. Hilfeleistung bei Bränden Ges. vom 21. XII. 1904 (GS. 291).

Inhalt und Erwerb des Bürgerrechts O. W. Rh. 5. SchH. 6. bis 8, 37, 94 Z. 9. Fr. 13—15. HN. 5. H. 19—29, 33, 83, 84, 97 Z. 10. ZustG. 10, 11, 21. EStG. 81, 82. GewO. 13: dazu MinErl. vom 22. VIII. 1872 (MinBl. 224). Für Schleswig-Holstein OVG. 38, 32 ff.

Wahlrecht von Nichtbürgern O. W. 8. HN. 10.

Verleihung des Bürgerrechts O. W. HN. 6 Abs. 1, 2. Rh. 6 Abs. 1. H. 21—29, 83—85, 97 Z. 10.

Bürgerrechts- und Bürgergewinngeld (Einkaufsgeld) O. 52. W. 51. Rh. 48. SchH. 15 Abs. 3, 21. Fr. 16. HN. 58. H. 28. Ges. betr. das städt. Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. V. 1860 (GS. 237), Ges. vom 23. IX. 1867 (GS. 1619) GewO. 13.

Bürgereid H. 30. Bürgerbrief O. W. Rh. HN. 5 letzt. Abs. SchH. 15.

Ehrenbürger O. HN. 6 Abs. 3. W. Rh. 6 Abs. 2. SchH. 11. Fr. 22. H. 34.

Ruhen und Verlust des Bürgerrechts O. W. Rh. 7. SchH. 12—14. HN. 7—9. Fr. 19, 20. H. 32, 33 Abs. 3, 83, 84. StGB. 31—35. AG. z. Konkursordnung vom 6. III. 1879 (GS. 109) 52.

Annahme, Ablehnung und Verlust von städt. Ehrenämtern O. W. 74, 75. Rh. 79, 80. SchH. 9, 10, 14. HN. 85, 86. Fr. 17, 18, 21. H. 31, 43 Abs. 2, 86, 89 Satz 2. StGB. 31—35. AGzBGB. Art. 77 § 1 Abs. 2. AG. z. Unterstützungswohnsitzges. vom 8. III. 1871 (GS. 130) 3 ff., 12 ff., Feld- und Forstpolizeiges. vom 1. IV. 1880 (GS. 230) 64. Gesundheitskommissionsges. vom 16. IX. 1899 (GS. 172) 10.

Streitigkeiten über das Bürgerrecht und über Ehrenämter. ZustG. 10, 11, 18, 21. HN. 11. Einspruchsfrist beim Bürgerrechts- und Bürgergewinngeld. Ges. vom 18. VI. 1840 (GS. 140) 2, vom 12. IV. 1882 (GS. 297).

Dazu die Seite 27 erwähnten Kommentare; ferner Jebens, Bürgerrecht und Bürgerrechtsgeld PrVBl. 22, 37; Jebens, Verpflichtung zur Übernahme von Gemeindeämtern PrVBl. 25, 499; Stier-Somlo, Verwaltungsgerichtlicher Schutz des Bürger- und Einwohnerrechts, Verwaltungsarchiv 12, 354; über Gemeindeämter ebenda S. 487.

---

3. Kapitel.

Die Stadtverordneten (Bürgervorsteher).

Die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung und die Aufgaben der Stadtverordneten. Die Stadtverordnetenversammlung, in Hannover Bürgervorsteherkollegium, in Neuvorpommern und Rügen auch Repräsentantenkollegium, in Hohenzollern Gemeindevertretung oder Bürgerausschuß genannt, ist eine politische Körperschaft. Ihre Mitglieder, die Stadtverordneten (Bürgervorsteher, Repräsentanten, Gemeindeverordneten), sind keine Beamten; ihre Stellung ist ein Ehrenamt, das bedeutendste und verantwortungsvollste Ehrenamt, das eine Stadt zu vergeben hat. Sämtliche Städteordnungen heben hervor, daß die Stadtverordneten an keinerlei Aufträge oder Anweisungen gebunden sind. Sie sollen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht als Vertreter eines Berufs, eines Standes oder eines Bezirks betrachten, sondern als Vertreter der gesamten Bürgerschaft. Ihr Ziel soll das Gesamtwohl sein. Nun wird dieses Ziel zwar niemals gleichartig aufgefaßt werden können. Aber der Hinblick auf das Gemeinsame der Aufgaben wird den Stadtverordneten zu der Prüfung zwingen, ob das, was er will, auch dem gemeinsamen Besten und nicht lediglich einem Sonderzweck dient. Damit ist die Richtlinie gegeben, nach der er handeln muß.

Ein völliger Ausschluß von Gruppen- oder Parteibildungen in den Stadtverordnetenversammlungen ließe die Werte ungenutzt, die durch das praktische

Leben geschaffen werden. Denn die verschiedenen Gruppen, die sich in den preußischen Stadtverordnetenversammlungen vorfinden, die Vertreter des Grundbesitzes, der Großgewerbe, des Mittelstandes, der Vermieter und Mieter, des Handwerks, der Arbeiterschaft, von Ortsteilen, spiegeln am deutlichsten die Bestrebungen der Bürgerschaft wieder. Ihre gar oft verschiedenartige Auffassung über das dem Stadtwohl Dienliche gibt der Verwaltung die notwendigen ausgleichenden Richtlinien. Ihre mannigfache Erfahrung, richtig benutzt und angewendet, bewahrt die Verwaltung vor Einseitigkeit. Voraussetzung dabei ist jedoch immer, daß nicht die eine oder die andere Fachgruppe so überwiegt, daß gesunde Keime, die auf anderem Boden wachsen, erstickt werden.

Nach einer Richtung ist die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung auf eine Bürgerklasse begrenzt. Die Städteordnungen bestimmen, daß die Stadtverordneten zur Hälfte Hausbesitzer sein müssen; das sind Alleineigentümer, nicht Miteigentümer eines Hauses, ferner Nießbraucher und solche, die ein erbliches Besitzrecht an einem Hause haben. In den Provinzen, wo Abteilungswahl gilt (den östlichen, der Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau), muß jede Abteilung zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen. In Hannover ist es der Festsetzung durch die Ortsstatute überlassen, ob ein Teil oder welcher Teil der Bürgervorsteher aus der Mitte der Hausbesitzenden zu wählen ist. Wenn nun auch durch diese Bestimmungen die Bewegungsfreiheit der wählenden Bürger eingeschränkt ist, haben sich doch einseitige Wirkungen nur selten gezeigt, zumal es den Parteien und Gruppen auch der Minderbemittelten ein Leichtes ist, Vertreter zu bestellen, die Hausbesitzer sind.

Die Größe der Stadtverordnetenversammlungen ist sehr verschieden. In den östlichen Provinzen ist die gesetzliche Mindestzahl bei Städten von weniger als 2500 Einwohnern 12, in Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und Westfalen bei den Städten von weniger als 2500 Einwohnern 18, in Schleswig-Holstein ist die Mindestzahl 6, in Hannover 4. Im übrigen richtet sich die Zahl der Stadtverordneten in den östlichen Provinzen, Hessen-Nassau, der Rheinprovinz und Westfalen nach einer gesetzlichen Staffelung oder nach den Ortsstatuten, in Schleswig-Holstein und Hannover nur nach den Ortsstatuten, denen in Schleswig-Holstein die Höchstgrenze von 30, in Hannover die Höchstgrenze von 24 vorgeschrieben ist. Indessen haben zahlreiche Eingemeindungsgesetze in manchen Orten die Zahl der Stadtverordneten erhöht, stellenweise, z. B. in Hannover, Kiel und Altona, auch über die Grenze hinaus, die die Städteordnungen vorschreiben. Die Höchstzahl der Stadtverordneten weist Berlin mit 144 auf.

Die Stadtverordnetenversammlung ist zwar keine juristische Person, aber eine Körperschaft, die nur als solche auftreten kann. Der einzelne Stadtverordnete hat innerhalb der Stadtverwaltung keine Befugnisse, er müßte denn von der Versammlung oder einer Kommission mit einer bestimmten Aufgabe betraut sein, die in die Zuständigkeit der Versammlung oder der Kommission fällt. Andererseits ist der Stadtverordnete frei in seinen Entschließungen. Er

ist nicht einmal an seine bei der Abstimmung geäußerte Ansicht gebunden, kann vielmehr in der Versammlung anders stimmen als in der Kommission, auch in der einen Versammlung anders wie in einer anderen. Doch wird er im städtischen Interesse die Regel haben, die einmal erworbene Ansicht nicht ohne zwingenden Grund wieder preiszugeben. Wegen seiner Abstimmung kann der Stadtverordnete nicht zum Schadensersatz oder zur Rechenschaft gezogen werden; ein derartiger Rechtsanspruch könnte sich nur gegen die Versammlung richten. Wegen der Äußerungen in den Sitzungen ist ein Disziplinarverfahren gegen den Stadtverordneten nicht gegeben. Die freie Meinungsäußerung ist zwar nicht so weitgehend geschützt wie bei den Abgeordneten, die nach dem Strafgesetzbuch wegen der in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerung überhaupt nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Immerhin ist aber ein gewisser strafrechtlicher Schutz geboten, da die Äußerung eines Stadtverordneten regelmäßig zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen getan wird und deshalb nur dann strafbar, ist, wenn eine Beleidigung aus der Form der Äußerung oder den begleitenden Umständen hervorgeht (§ 193 StGB.). Eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit hat der Stadtverordnete nicht, mit einer Ausnahme: als Mitglied einer Verwaltungsdeputation ist er Beamter; deshalb besteht regelmäßig eine Schweigepflicht über die Vorgänge in der Deputation. Im übrigen hat es die Stadtverordnetenversammlung aber in der Hand, die Geheimhaltung einiger ihrer Verhandlungen zu beschließen oder durch die Geschäftsordnung festzusetzen. Dem hat der einzelne Stadtverordnete nachzukommen; er unterliegt auch in diesem Punkte einer etwa durch die Geschäftsordnung festgesetzten Ordnungsstrafe.

Um die Unabhängigkeit der Stellung eines Stadtverordneten besonders zu sichern, heben fast sämtliche Städteordnungen hervor, daß die Stadtverordneten ein Gehalt oder eine Vergütung nicht beziehen dürfen, vielmehr nur die Vergütung ihrer baren Auslagen zulässig ist, und zwar „der notwendigen" wie die Hannoversche Städteordnung sagt, oder der Auslagen, „die aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen", wie die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, die Rheinprovinz, Westfalen, Frankfurt und Hessen-Nassau bestimmen. Auf der andern Seite fordern die Städteordnungen für die erwähnten Landesteile, daß bei Verhandlungen, bei der Beratung und Abstimmung über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde derjenige nicht teilnehmen darf, dessen privates Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruch steht. In Hannover darf kein Bürgervorsteher einer Verhandlung beiwohnen, der bei der betreffenden Angelegenheit ein Privatinteresse hat. In der Schleswig-Holsteinschen Städteordnung wird die Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung untersagt, wenn bei einem Beratungsgegenstande das persönliche Privatinteresse oder das eines nahen Angehörigen (von Eltern, Kindern, Ehegatten, Geschwistern) entgegensteht. Der interessierte Stadtverordnete soll sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen. Seine An-

wesenheit gibt die Möglichkeit, den Stadtverordnetenbeschluß als nichtig anzufechten. Übrigens schließt nur ein Privatinteresse aus, nicht etwa ein amtliches Interesse oder das Interesse an einer Korporation, dessen Mitglied der Stadtverordnete ist. Daher können Stadtverordnete mitberaten und mitbestimmen, die einem Verein, einer Kirchengemeinde angehören, Provinzial- oder Staatsbeamte sind, wenn ein Vertrag mit dem Verein, der Kirchengegemeinde, der Provinz oder dem Fiskus abgeschlossen werden soll. Ob ein Stadtverordneter für die Stadt Lieferungen oder Arbeiten übernehmen darf, wird in den einzelnen Städten verschieden beurteilt. Gesetzlich ausgeschlossen ist die Lieferungsübernahme nirgends. In einigen Städten bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats, wenn ein Stadtverordneter in vorübergehende oder dauernde Geschäftsverbindung mit der Stadt treten will. Stellenweise hat der Stadtverordnete aus der betreffenden Fachkommission oder- Deputation auszuscheiden. In anderen Städten ist die Geschäftsverbindung gestattet, wenn eine allgemeine oder beschränkte Ausschreibung für die Arbeiten oder Lieferung stattfindet. Wieder andere Städte erachten Verbote einer solchen Geschäftsverbindung nicht für erforderlich.

Wichtig für die Selbständigkeit der Stadtverordneten ist die gesetzliche Festlegung der W a h l p e r i o d e auf einen längeren Zeitraum. Da dieser aber auch nicht allzu reichlich bemessen ist, wird auf der anderen Seite einer Interessenwirtschaft leicht vorgebeugt werden können. Die Wahlperiode beträgt durchweg 6 Jahre, in Hannover regelmäßig 6, ausnahmsweise 4 Jahre, wenn die Zahl der Bürgervorsteher nicht durch 3 teilbar ist. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel — in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. einer jeden Abteilung — aus, nur in Schleswig-Holstein alljährlich ein Sechstel, in Hannover, da, wo die Amtszeit eine vierjährige ist, alljährlich ein Viertel, und zwar solange nach dem Lose, bis ein regelmäßiger Wechsel von selbst eintreten kann.

Die Wählbarkeit. Wählbar zum Stadtverordneten (Bürgervorsteher) ist jeder stimmfähige Bürger; jedoch ist es unerheblich, ob dieser Bürger tatsächlich stimmen kann, ob er also zur Zeit der Wahl in der Wahlliste aufgenommen ist oder nicht. Der Bürger muß in der Regel die Wahl annehmen. Die Fälle, in denen er das Recht hat, die Wahl auszuschlagen, sind Seite 41 erörtert. Nicht wählbar sind juristische Personen.

In Hannover ist das Amt eines Bürgervorstehers unvereinbar mit demjenigen eines Dienstuntergebenen des Magistrats; weitere gesetzliche Ausschließungsgründe, wie Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu Bürgervorstehern oder Magistratsmitgliedern, sind dort unbekannt.

Die Städteordnungen für die übrigen Provinzen führen gewisse B e a m t e n -, V e r w a n d t s c h a f t s - u n d S c h w ä g e r s c h a f t s - v e r h ä l t n i s s e auf, die eine Wahl hindern. Hiernach dürfen Vater und Sohn sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein, dazu gehören auch der Stiefvater und Stiefsohn sowie Halbbrüder. In Hessen-

Nassau außer Frankfurt a. M. sind Schwiegervater und Schwiegersohn von der gleichzeitigen Ausübung des Stadtverordnetenamtes ausgeschlossen. Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägerte derart zu der nämlichen Zeit gewählt, daß die Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig über ihre Wahl befinden muß, so wird der ältere allein zugelassen. Wird ein älterer Verwandter bzw. Verschwägerter mit einem jüngeren Verwandten bzw. Verschwägerten in derselben Ergänzungswahl gewählt, hat der jüngere die Wahl angenommen, der ältere aber in dem Zeitpunkte, wo die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl beschließt, die Annahme der Wahl nicht erklärt, so zieht der jüngere in die Stadtverordnetenversammlung ein. Denn nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts kann vor der Annahmeerklärung das Amt eines Stadtverordneten nicht erlangt werden. Entsteht in Hessen-Nassau die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet der Schwiegersohn aus.

Folgende Beamtenklassen dürfen nach sämtlichen Städteordnungen, von der Hannoverschen abgesehen, nicht Stadtverordnete sein: Diejenigen Beamten und Mitglieder der Behörden, die die Staatsaufsicht über die Städte ausüben, also die Regierungs- und Oberpräsidenten und der Minister des Innern sowie ihre Räte und Hilfsarbeiter, nicht jedoch die Regierungsmittel- und -unterbeamten. Auch sind ausgeschlossen die ernannten Mitglieder des Bezirksausschusses und des Provinzialrats, nicht jedoch die gewählten (dies ist in der Wissenschaft bestritten, in der Praxis aber Übung, die Hessen-Nassauische Städteordnung schließt ausdrücklich nur die ernannten Mitglieder aus). Ferner sind ausgeschlossen die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten an ihrem Dienstort, in der Rheinprovinz auch etwaige unbesoldete Gemeindebeamte. Stadtverordnete können jedoch sein die pensionierten Beamten, die Beigeordneten in der Rheinprovinz, die Schöffen der Gemeindeverfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand in den östlichen Provinzen, Westfalen und Hessen-Nassau sowie die Ratmänner der Gemeindeverfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand in Schleswig-Holstein. Zu den ausgeschlossenen Beamten rechnen nicht die lediglich in einem Privatdienstverhältnis zur Stadt stehenden Personen, z. B. Betriebsdirektoren, Krankenhausärzte, Armenärzte, soweit sie nicht die Eigenschaft eines Kommunalbeamten erlangt haben. Ausgeschlossen sind ferner die Geistlichen der christlichen Kirchengemeinden, wozu auch die emeritierten und die Anstaltsgeistlichen sowie die Superintendenten gehören. Wählbar dagegen sind diejenigen, welche früher Geistliche waren und später ein anderes Amt, z. B. ein Seminardirektoriat, oder eine andere Anstellung, z. B. bei einer Missionsgesellschaft, übernommen haben. Wählbar sind auch die Rabbiner, die mennonitischen, baptistischen, lutherischen Prediger u. dgl. Ausgeschlossen sind sodann die Kirchendiener, das sind die nicht im Ehrenamt stehenden Kirchenbeamten, wie Rendanten, Küster, Organisten, Kantoren. Ferner sind ausgeschlossen die Volksschul- oder Elementarschullehrer, worunter die Lehrer an denjenigen Schulen zu verstehen sind, die der allgemeinen Schulpflicht dienen und deren Besuch den Kindern gegenüber, die nicht anderweit in zulässiger Weise

unterrichtet werden, erzwingbar ist. Dahin gehören also nicht die Lehrer der höheren, Mittel- und Fachschulen oder der Vorschulen, selbst nicht, wenn sie nur die Vorbildung für die Lehrtätigkeit an einer Volksschule haben. Weiter sind ausgeschlossen die richterlichen Beamten, das sind alle Richter und Assessoren an den ordentlichen Gerichten und die ernannten Mitglieder der Verwaltungsgerichte, nicht jedoch die Referendarien, Mittel- und Unterbeamten dieser Behörden. Ausgeschlossen sind endlich die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten, also auch die Landräte, Kreissekretäre, der Kreisdeputierte, der den Landrat vertritt, während der Vertretungszeit, die Distriktskommissare in Posen, die Landbürgermeister, die Amts- und Forstanwälte, Kgl. Förster und die Eisenbahnpolizeibeamten, wie Stationsvorsteher und Assistenten, Zugführer, Schaffner, Bremser, Bahnwärter und Pförtner.

Für Staatsbeamte, die gewählt werden können, ist durch einen Staatsministerialbeschluß (2. März 1851) vorgeschrieben, die — übrigens jederzeit widerrufliche — Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zur Übernahme des Stadtverordnetenamtes nachzusuchen. Für aktive Militärpersonen ist eine gleiche Vorschrift durch das Reichsmilitärgesetz (§ 47) gegeben. Die Gültigkeit der Wahl oder der Fortbestand des Amtes wird aber durch die Versagung der Genehmigung nicht berührt, so daß die Stadtverordnetenversammlung diese Voraussetzung nicht zu prüfen braucht.

Die Wahlverfassung. Die Städteordnungen kennen kein allgemeines Wahlrecht. Sie knüpfen es vielmehr an die Voraussetzung des Bürgerrechts. Über diese Voraussetzung hinaus geben die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen und Hessen-Nassau auch den Forensen (S. 30) und den juristischen Personen das Recht der Stimmfähigkeit, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen des Bürgerrechts in sich vereinigen und sie während des ganzen der Auslegung der Wählerliste voraufgehenden Jahres sowohl an direkten, wenn auch nur veranlagten Staatsabgaben als auch an Gemeindeabgaben mehr entrichtet haben als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner, einerlei ob diese wahlberechtigte Bürger, Inländer oder Ausländer sind. Hierbei werden Staats- und Gemeindesteuern nicht zusammengerechnet, sondern jede dieser Steuerarten muß in der erwähnten Höhe erreicht sein. Da der Fiskus Staatssteuern nicht bezahlt, gehört er nicht zu den gegebenenfalls wahlberechtigten Personen. Indessen rechnet ihn die Hessen-Nassauische Städteordnung dazu, wenn er seit einem Jahre zu den direkten Gemeindesteuern mit einem höheren Betrage herangezogen wird, als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen an direkten Staats- und Gemeindesteuern, beide zusammengerechnet, entrichtet.

Wer im übrigen eine juristische Person ist, bestimmt sich nach dem Bürgerlichen Recht. Namentlich gehören dazu die eingetragenen Vereine und die Stiftungen. In der Praxis werden ferner die juristischen Personen des Handels- und Gewerberechts eingerechnet, soweit sie der Gemeindeeinkommensteuer unterliegen, also die Aktiengesellschaften, die Kommandit-

gesellschaften auf Aktien und die Gewerkschaften des Bergrechts. Die Hessen-Nassauische Städteordnung stellt den wahlberechtigten juristischen Personen auch die eingetragenen Genossenschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleich, während in den östlichen Provinzen und Westfalen das Wahlrecht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung unbedingt und für die Genossenschaften insoweit verneint wird, als sie der Gemeindeeinkommensteuer nicht unterworfen sind. Nicht stimmfähig sind die offenen Handelsgesellschaften, die stillen Gesellschaften und die Kommanditgesellschaften. Unerheblich ist es, ob die juristischen Personen ihren Sitz am Ort haben.

Die Ausübung des Stimmrechts der Nichteingesessenen und der juristischen Personen geschieht durch Bevollmächtigte, die stimmfähige Bürger sein müssen.

Nicht zu vergleichen mit dem vorerwähnten Recht der juristischen Personen ist die Bestimmung der Hannoverschen Städteordnung, die für gewerbliche Gesellschaften, welche die Rechtsnatur einer juristischen Person haben, vorschreibt, daß ein verantwortlicher Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet ist. Denn hier wählt nicht die Gesellschaft, sondern der Geschäfts- oder Werkführer. Dieser ist an keinerlei Aufträge gebunden, während die oben erwähnten Bevollmächtigten der juristischen Personen etwaigen Aufträgen nachzukommen haben.

Alle Städteordnungen haben ferner die *unmittelbare Wahl* gemeinsam. Auch ist in der Mehrzahl der Ordnungen die *Öffentlichkeit der Wahl* vorgeschrieben und bestimmt, daß jeder Wähler dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären muß, wem er seine Stimme geben will. Nur die Städteordnungen für Frankfurt a. M. und für Hannover kennen eine abweichende Regelung. In Frankfurt a. M. wird das Wahlrecht *geheim* durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt; und in Hannover kann die Stimmabgabe durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch verschlossene Stimmzettel je nach der Entschließung jedes Wählenden geschehen.

Die östlichen Provinzen ohne den Regierungsbezirk Stralsund, die Rheinprovinz, Westfalen und Hessen-Nassau ohne Frankfurt a. M. haben die *Dreiklassenwahl*. Es werden drei Abteilungen nach Maßgabe der Steuerleistung gebildet und jede Abteilung wählt eine bestimmte Zahl von Stadtverordneten. Der Grund für eine solche Regelung wird daraus hergeleitet, daß die Städte eine allgemeine gleiche Last, wie etwa der Staat sie in der Militärpflicht auferlegt, nicht haben, daß vielmehr die auf den Einwohnern ruhende Last, die Steuerpflicht, die stärkeren Schultern schwerer belastet. Einer abgestuften Pflicht stellt man ein abgestuftes Recht gegenüber. Die Auffassung über diesen Grundsatz ist nicht immer eine gleiche gewesen. Im Jahre 1868 hielt die Staatsregierung es nicht für zweckmäßig, der Provinz Schleswig-Holstein die in der dortigen älteren Städteverfassung unbekannte Dreiteilung aufzudrängen, führte sie aber im Jahre 1897 in Hessen-Nassau ein, obwohl Kurhessen bis dahin ein gleiches, allerdings zugunsten der Hochbesteuerten abgestuftes Wahlrecht hatte. In

den Staatsteilen, welche die Dreiklassenwahl nicht haben, ist dem Grundsatz der Abstufung der Rechte dadurch Rechnung getragen, daß die Bedingungen zum Erwerb des Bürgerrechts erschwert sind: Frankfurt a. M. hat einen gesetzlichen Zensus von 1200 Mark; eine Reihe schleswig-holsteinischer Städte hat von dem ortsstatutarischen Rechte, den gesetzlichen Zensus zu erhöhen, Gebrauch gemacht; und Hannover hat ein äußerst vorsichtig gestaltetes Bürgerrecht.

Die Dreiklassenwahlverfassung ist durch das Gesetz betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen v. 30. Juni 1900 geregelt. Das Gesetz unterscheidet zwischen Städten, die nach der jeweiligen letzten Volkszählung bis zu 10 000 Einwohnern, und solchen, die mehr zählen.

In Städten, die nach der letzten Volkszählung 10 000 Einwohner und weniger zählen, — wobei die servisberechtigten Militärpersonen nicht mitgerechnet werden — *gilt der Grundsatz der glatten Steuerdrittelung.* Die Wähler werden nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen untergebracht. Sämtliche Wahlberechtigte werden in der Reihenfolge der ihnen anzurechnenden Steuern aufgeführt, die Gesamtsumme der Steuerbeträge wird ausgerechnet und alsdann durch drei geteilt. Die Wahlberechtigten, die das erste Drittel der Gesamtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten Abteilung, diejenigen, die das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, der Rest zur dritten Abteilung. Fällt alsdann ein Wahlberechtigter teils in die erste und teils in die zweite oder teils in die zweite und teils in die dritte Abteilung, so wird er im ersten Falle der ersten, im zweiten Falle der zweiten Abteilung zugewiesen. Erhöht sich im ersten Falle das erste Drittel der Steuersumme, so muß die auf die zweite und dritte Abteilung entfallende Steuersumme nochmals zusammengerechnet und halbiert werden; die beiden Hälften bilden nunmehr die zweite und dritte Abteilung. Unter mehreren Wählern mit gleichen Steuerbeträgen entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los. Personen, die zur Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung. Sind sie bei der vorerwähnten Berechnung in eine höhere Abteilung gelangt, so werden sie von dort zurückversetzt und die erste und zweite Abteilung muß wieder neu abgegrenzt werden, indem die verbleibende Summe je zur Hälfte auf die erste und zweite Abteilung verwiesen wird. Kein Wähler kann gleichzeitig zwei Abteilungen angehören. Zahlt ein Wähler zwei Drittel der Gesamtsteuersumme, so bildet er die erste Abteilung; die übrigbleibende Steuersumme wird halbiert und so die zweite und dritte Abteilung gebildet.

Bei diesem Verfahren werden in den einzelnen Landesteilen die *Ehrenbürger* verschieden behandelt. In der Rheinprovinz gehören sie zur ersten Abteilung; ihre Steuer kommt aber bei der Einteilung der Abteilungen nicht in Anrechnung. Die Städteordnung für Hessen-Nassau verweist sie in die erste Abteilung, wenn sie in der Stadt ihren Wohnsitz nicht haben. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen und für Westfalen schweigen. Dort werden sie also wie die übrigen Bürger behandelt; jedoch ist eine anderweite statutarische Regelung

4*

möglich mit der Beschränkung, daß nicht zur Staatssteuer veranlagte Ehrenbürger stets dem Gesetze gemäß der dritten Abteilung zuzuweisen sind.

Nichtangesessene und juristische Personen werden in den östlichen Provinzen und in Westfalen den Bürgern gleichgestellt. Ihre Steuerbeträge zählen mit und sie können deshalb unter Umständen die erste Klasse bilden. Anders in Hessen-Nassau. Dort scheiden bei der Ermittlung der Gesamtsteuersumme die Nichtangesessenen und juristischen Personen aus. Nach erfolgter Bildung der Wählerabteilungen werden sie derjenigen Abteilung zugewiesen, der sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören. In der Rheinprovinz wählen die Nichtangesessenen und die juristischen Personen überhaupt nicht mit.

Welche Steuern werden nun bei der Ermittlung der Wahlabteilungen berücksichtigt? Zunächst die staatliche Einkommen- und Ergänzungssteuer, nicht jedoch die staatliche Gewerbesteuer vom Gewerbetriebe im Umherziehen. Ferner werden angerechnet die direkten Gemeindesteuern, also die Zuschläge zur staatlich veranlagten Einkommen-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer oder an deren Stelle die besonderen städtischen Einkommen-, Grundbesitz-, Gewerbesteuern, sodann die Aufwands-, Miets- und Wohnungssteuern u. dgl. sowie die Warenhaussteuer. Endlich werden einbezogen die etwa an die Kreise zu entrichtende Betriebssteuer, die Kreiszuschläge zur Einkommensteuer, zur Betriebssteuer und zu den staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern. Sind die Kreissteuern auf den Stadtetat übernommen, so erfolgt keine Anrechnung. Provinzialsteuern werden nur dann berücksichtigt, wenn sie besonders erhoben, nicht also, wenn sie in den an die Kreise zu zahlenden Beträgen enthalten oder auf den Stadtetat genommen sind. Außer Betracht bleiben städtische Gebühren und Beiträge, Kirchensteuern, Deich- und Wegeabgaben und ähnliche Lasten.

Für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagten Wahlberechtigten ist ein Betrag von drei Mark in Ansatz zu bringen, und zwar neben etwa sonst an den Staat, die Stadt, den Kreis, die Provinz zu zahlenden Beträgen. Hierdurch wird aber das Wahlrecht nicht geändert. Besteht also ein Stimmrecht überhaupt nicht, weil z. B. ein Steuersatz von 4 Mark nicht erreicht wird, so ist auch die Einsetzung mit einem Betrage von 3 Mark nicht möglich. Ist andererseits das Stimmrecht gegeben, weil zwar der Steuersatz von 4 Mark nicht erreicht ist, der Betreffende aber ein Wohnhaus in der Stadt hat, so werden 3 Mark als Staatssteuerbetrag eingesetzt.

Bei der Staatseinkommensteuer, der Gemeindeeinkommensteuer, den Steuern für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb bleiben diejenigen Steuern unberücksichtigt, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in anderen Gemeinden entrichtet werden.

Erhebt eine Stadt eine direkte Gemeindesteuer nicht, also keine Zuschläge zur Staatseinkommensteuer oder zur Staatsgrund-, -gebäude- oder -gewerbesteuer, auch keinerlei besondere direkte Gemeindesteuer, so werden an Stelle der

Gemeindesteuern die vom Staat veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern angerechnet.

In denjenigen Städten, die nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner ohne die servisberechtigten Militärpersonen zählen, sind andere Grundsätze maßgebend. Dort gilt entweder der gesetzliche sogenannte Durchschnittsgrundsatz oder eine in das Belieben der Städte gestellte ortsstatutarische Regelung, wofür es wiederum wahlweise zwei Wege gibt: den Grundsatz des Überdurchschnitts und den Grundsatz der Zwölftelung.

Der Durchschnittsgrundsatz greift dann Platz, wenn der Steuerbetrag eines Wählers der dritten Abteilung den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, mag der Wähler vom Staate zur Steuer veranlagt sein oder nicht. Ist ein solcher Wähler nicht in der dritten Abteilung, so bewendet es bei der glatten Drittelung. Anderenfalls muß jener Wähler stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen werden. Die Gesamtsteuersumme dieser beiden Abteilungen wird nach seiner Zuweisung erneut ermittelt und dann halbiert. Auf die Weise werden die beiden Abteilungen anderweit gebildet und die Frage, ob jener Wähler der dritten Abteilung, dessen Steuerbetrag den Durchschnittsbetrag überschritt, der ersten oder zweiten Abteilung zugewiesen wird, regelt sich nunmehr von selbst nach dem Steuersatze. Indessen ist noch eine gesetzliche Beschränkung zu beachten: eine höhere Abteilung darf niemals mehr Wähler zählen als eine niedere. Würde es bei der Verteilung der Wähler dahin kommen, so müssen aus der höheren Abteilung so viele Wähler in die nächstniedere versetzt werden, bis diese mindestens so viele Wähler hat wie die höhere.

Eigentümlich ist die Art, wie der Steuerdurchschnitt nach dem Gesetz errechnet werden muß. Diejenigen Wähler bleiben außer Betracht, die zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und in den Städten, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von sechs Mark geknüpft ist (wie in einigen Städten der Rheinprovinz), auch diese Sechsmärker. Ebenfalls die Steuerbeträge der außer Betracht bleibenden Wähler werden nicht mitgezählt. Sind z. B. 15 Wähler mit 800 Mark Steuern zu berücksichtigen, fallen bei der Drittelung in die erste Abteilung 1, in die zweite 2, in die dritte 12 Wähler, ist von den zwölf Wählern der dritten Abteilung einer zu dem fingierten Satz von 3 Mark an Staatseinkommensteuer berücksichtigt und zahlt er im übrigen 57 Mark städtische Steuer, so scheiden diese (57+3)=60 Mark bei der zu dividierenden Summe der Steuerbeträge und der Wähler bei der dividierenden Summe der Wähler aus; dann ist also der Durchschnittssteuerbetrag (800—60):(15—1), 740:14 = 52,86 Mark. Da der Steuerbetrag des erwähnten Wählers der dritten Klasse über diesen Durchschnitt hinausgeht, ist der Wähler den höheren Abteilungen einzureihen, obwohl er bei der Berechnung des Steuerdurchschnitts ausgeschieden war.

Statt des gesetzlichen Durchschnittsgrundsatzes kann, wie oben schon angedeutet wurde, in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ohne servis-

berechtigte Militärpersonen eine abweichende ortsstatutarische Regelung erfolgen.

Ein solches Ortsstatut bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Stadtverordneten, und zwar bei der Einführung, Abänderung oder Aufhebung. In den Städten mit Magistratsverfassung ist bei Beschlußfassung des Magistrats eine Zweidrittelmehrheit nicht erforderlich, in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung stimmt naturgemäß der Bürgermeister mit.

Die ortsstatutarische Regelung ist nach zwei Richtungen zulässig. Einmal kann an die Stelle des gesetzlichen Durchschnittssteuerbetrages ein höherer Betrag gesetzt werden, der jedoch den Durchschnitt höchstens bis zur Hälfte übersteigen darf. (Grundsatz des Überdurchschnitts.) Alsdann wird der Durchschnitt nach den oben angeführten Grundsätzen berechnet, selbstverständlich erhöht um den ortsstatutarischen Satz (also z. B. ein Durchschnitt von 100 Mark um 50 auf 150 Mark) und nur diejenigen Wähler, die diesen höheren Satz (in unserm Beispiel 150 Mark) zahlen, werden aus der dritten Abteilung versetzt. Andererseits kann die Regelung dahin gehen, daß auf die erste Wählerabteilung $^5/_{12}$, auf die zweite $^4/_{12}$ und auf die dritte $^3/_{12}$ der Gesamtsteuerbeträge der Wähler entfallen. (Grundsatz der Zwölftelung). Auch in diesem Falle darf eine höhere Abteilung nicht mehr Wähler zählen als eine niedere. Zunächst ist die erste Abteilung festzulegen und alsdann der Rest nach dem Verhältnis 4 : 3 der Steuerbeträge in die zweite und dritte Abteilung zu verweisen.

Die ungleichartige und zum Teil etwas umständliche Regelung der Wahlabteilungen hat ihren Grund in dem Werdegang der Steuergesetzgebung. In den Jahren 1891 bis 1893 wurden durch eine gesetzliche Neuerung die Steuersätze und ihr Verhältnis zueinander erheblich geändert. Da nun auf ihnen zum großen Teil die Wahl der Stadtverordneten sich gründete, befürchtete man eine unzweckmäßige Verschiebung der Besetzung dieses städtischen Ehrenamtes, namentlich zuungunsten des Mittelstandes. Der Mittelstand sollte — gegebenenfalls mit Hilfe der auf die Ortsverhältnisse zuzuschneidenden Ortsstatute — seinen Besitzstand wahren. Dies ist in einer Reihe von Städten durch den Überdurchschnittsgrundsatz, in anderen Städten durch die Zwölftelung geschehen. In der Hauptsache wurde dabei die Gestaltung der 2. Abteilung in Rechnung gezogen. Die Zwölftelung legt für die zweite Klasse stets $^4/_{12}$, also ein Drittel der Steuerbeträge fest, während beim gesetzlichen Durchschnittsgrundsatz wie auch beim Überdurchschnittsverfahren der zweiten Klasse mehr Wähler von unten herauf zugeführt werden können. So ist es möglich, daß die zweite Klasse $^5/_{12}$ der Steuerbeträge erhalten kann, namentlich in den Städten, wo die mittleren Einkommen sehr vertreten sind und die Wählerzahl eine große ist.

Wahl- und Abstimmungsbezirke. Die Abstimmungsbezirke sind lediglich zum Zweck der Abstimmung geschaffen. Ein und derselbe Stadtverordnete wird durch sämtliche Abstimmungsbezirke gewählt. Wahlbezirke dagegen wählen ein jeder für sich ihren Stadtverordneten. Gesetzlich eingeführt ist die Wahl nach Wahlbezirken in der Provinz Hannover und in Frank-

furt a. M. In Hannover wird durch Ortsstatut die Stadt in eine angemessene Zahl von Wahlbezirken eingeteilt. Dabei ist es zulässig, ortsstatutarisch für die gesamte Stadt einen Wahlbezirk festzusetzen. Daß der Bürgervorsteher in dem Bezirk wohnt, in dem er gewählt wird, ist nicht erforderlich. Erledigt sich das Amt eines Bürgervorstehers, so muß der für ihn zu wählende Ersatzmann durch den Bezirk gewählt werden, der auch den Ausgeschiedenen gewählt hatte. In Frankfurt a. M. bestimmt der Magistrat die Zahl der Grenzen der gesetzlich vorgeschriebenen Wahlbezirke sowie die Zahl der von einem jeden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten, diese nach Maßgabe der Zahl der im Bezirk wohnenden Wahlberechtigten. Eine Änderung des Magistratsbeschlusses bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

In den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau ist die Schaffung von Wahlbezirken ins Belieben gestellt. Die Regelung erfolgt in Schleswig-Holstein durch Ortsstatut, in den übrigen Provinzen durch den Magistrat oder in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch den Bürgermeister. In Schleswig-Holstein hängt die Einrichtung der Bezirke von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen nicht ab. In den anderen Provinzen gilt Folgendes: hat eine Wahlabteilung mehr als 500 Wähler oder die Gemeinde mehrere Ortschaften, so kann in jenem Falle die Abteilung, die mehr als 500 Wähler zählt, in Bezirke geteilt und in letzterem Falle eine örtliche Bezirksabgrenzung erfolgen. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke sowie die Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Wahlberechtigten vom Magistrat (Bürgermeister) festgesetzt; die Anzahl der Stadtverordneten darf keine schwankende, sondern muß die gleiche bleiben. Die Festsetzung bedarf einer Genehmigung nicht. Wird sie aber abgeändert, so ist die Bestätigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, in Hessen-Nassau des Bezirksausschusses erforderlich. Eine Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung findet — abgesehen von Schleswig-Holstein — nicht statt.

Die Einteilung in Bezirke kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch derart erfolgen, daß für eine Wahlabteilung mehrere Wahlbezirke gebildet werden, die anderen Abteilungen in üblicher Weise wählen, oder daß die Bezirksabgrenzung in der einen Abteilung anders ist wie in den übrigen.

Die Stadtverordneten brauchen in dem Wahlbezirk, in dem sie gewählt werden, nicht zu wohnen, weder vor noch nach der Wahl. Doch kann in Eingemeindungsverträgen und -Gesetzen eine dahingehende ausdrückliche Vorschrift aufgenommen werden. Ist in diesen Verträgen oder Gesetzen lediglich bestimmt, daß die Ortschaft als besonderer Wahlbezirk einen oder mehrere Stadtverordnete zu wählen habe, so folgt daraus nicht ohne weiteres, daß der betreffende Stadtverordnete auch in der Ortschaft seinen Wohnsitz haben muß.

Die Einteilung in Wahlbezirke bedarf stets einer besonderen Vorsicht. Sie erzeugt leicht einseitige Klassen- oder Ortsvertretungen und kann unbillige Wirkungen haben, z. B. daß in dem einen Bezirk ein Steuerzahler in der ersten

Abteilung wählt, in dem anderen Bezirk ein Steuerzahler in gleichen Verhältnissen der dritten Abteilung angehört.

Abstimmungsbezirke können in Schleswig-Holstein durch Ortsstatut gebildet werden. In den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. ist rechtens, daß der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister, ohne an die Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung gebunden zu sein und ohne der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu bedürfen, Abstimmungsbezirke festsetzen und die für die Wahlfeststellung erforderlichen Anordnungen treffen kann. Die Abstimmungsbezirke sind zulässig, gleichgültig, ob Wahlbezirke vorhanden sind oder nicht. Wahlbezirke können ganz oder teilweise in Abstimmungsbezirke zerlegt, auch können alle oder einige Abteilungen in Abstimmungsbezirke geteilt werden. Die Abstimmungsbezirke können sich nach der Ortslage richten oder nach anderen Gesichtspunkten, wie der alphabetischen Ordnung der Wähler, der Ordnung in den Wahllisten u. dgl.

Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau kennen noch die Sonderbestimmung, daß bei Städten, die mehrere Ortschaften enthalten — mögen diese durch Einverleibung zur Stadt gelangt oder z. B. als Kolonie selbständig entstanden sein — der Bezirksausschuß, in Berlin der Oberpräsident, festsetzen kann, wieviel Stadtverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft gewählt werden müssen. Der Verteilungsmaßstab ist das Verhältnis der Einwohner; jeder andere Maßstab ist ausgeschlossen. Die Stadtverordneten müssen alsdann in der Ortschaft wohnen, für die sie gewählt sind; beim Wegzug erlischt ihr Amt. Eine Pflicht des Bezirksausschusses (Oberpräsidenten), derartige Anordnungen zu treffen, besteht nicht. Etwa erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt der Magistrat (Bürgermeister); er kann auch in den Ortschaften besondere Wahl- oder Abstimmungsbezirke einrichten.

Die Wahl. Eine Wahl von Stadtverordneten (Bürgervorstehern) erfolgt, wenn die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) neu gebildet oder in der Zahl vermehrt wird, wenn Mitglieder im regelmäßigen Wechsel ausscheiden und endlich, wenn ein Amt außergewöhnlich durch Tod, Verlust des Bürgerrechts, freiwillige Aufgabe oder Ungültigkeiterklärung der Wahl erledigt wird. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Stadtverordnetenversammlung nennt man Ergänzungswahlen, nur die Hannoversche Städteordnung bezeichnet sie mit regelmäßigen Ersatzwahlen. Die Ergänzungswahlen finden in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. alle zwei Jahre, in Schleswig-Holstein alljährlich und zwar in diesen sämtlichen Landesteilen im November statt. Der gesetzliche Wahltermin kann ortsstatutarisch geändert werden; auch ist eine Wahl zu einer anderen als der vorgeschriebenen Zeit nicht an sich ungültig. Für die Provinz Hannover, wo die Wahl in der Regel ebenfalls alle zwei Jahre und nur, wenn die Amtszeit eine vierjährige ist, in jedem Jahre stattfindet, ist eine bestimmte Wahlzeit durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, vielmehr dem Ortsstatut vorbe-

halten. In Städten mit Abteilungswahl wählt die dritte Abteilung zuerst, die erste Abteilung zuletzt.

Die außergewöhnlichen Wahlen nennt man Ersatzwahlen, nur in Hannover heißen sie Ergänzungswahlen. Diese Wahlen müssen nach der Hannoverschen Städteordnung bei eintretenden Erledigungsfällen stets stattfinden. Die übrigen Städteordnungen verlangen die Anordnung der Ersatzwahlen nur für den Fall, daß die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister, oder der Bezirksausschuß es für erforderlich hält. Dies wird geschehen müssen, wenn der ausscheidende Stadtverordnete Hausbesitzer war und nach seinem Ausscheiden die gesetzliche Zahl von Hausbesitzern nicht mehr vorhanden ist. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet Beschwerde an den Provinzialrat, in Berlin an den Minister des Innern statt. Die Ersatzmänner bleiben nur für die Zeit im Amte, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Sowohl die Ergänzungs- wie die Ersatzwahlen erfolgen durch die Bezirke oder Abteilungen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Ist bei Abteilungswahlen die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei teilbar, so wird, wenn (z. B. bei vier) nur einer übrig bleibt, dieser durch die zweite Abteilung gewählt. Bleiben zwei übrig (z. B. bei fünf), so wählt die erste Abteilung den einen, die dritte den andern. Bei Bezirkswahlen kann in den Landesteilen, in denen die Zahl der Hausbesitzer nach dem Gesetz die Hälfte der Stadtverordneten betragen muß, der Fall eintreten, daß die Zahl der ergänzungs- oder ersatzweise zu wählenden Stadtverordneten nicht durch die Zahl der Bezirke teilbar ist. Dann entscheidet das Los, in Schleswig-Holstein der Magistrat, der allerdings zweckmäßig dem Los die Entscheidung geben wird.

Die Stadtverordneten (Bürgervorsteher) sind wieder wählbar. Wenn ein Nichthausbesitzer im regelmäßigen Wechsel ausscheidet und nunmehr ein Hausbesitzer zu wählen ist, weil die Zahl der Hausbesitzer unter die gesetzliche Zahl gesunken ist (z. B. weil einige ihre Häuser aufgegeben haben), kann jener Hausbesitzer nicht wieder gewählt werden.

Die Grundlage der Wahlen bildet eine Liste der stimmfähigen Bürger, in Schleswig-Holstein Bürgerrolle genannt. Sie stellt die Fähigkeit fest, das aktive Wahlrecht auszuüben. Für das Recht, gewählt zu werden, ist sie ohne Belang. Sie wird vom Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung vom Bürgermeister, ohne Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) geführt, und zwar da, wo die Wahl nach Abteilungen oder Bezirken vorzunehmen ist, streng nach Abteilungen und Bezirken gesondert, andernfalls die Wahl ungültig sein würde. Personen, deren Wahlrecht ruht, können in die Liste nicht aufgenommen werden, in Hannover gleichfalls nicht solche, denen das Bürgerrecht verliehen ist, die aber das Bürgergewinngeld noch nicht gezahlt oder den Bürgereid noch nicht geleistet haben. Die Liste wird alljährlich berichtigt, zumeist wohl neu aufgestellt, und

zwar in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. vom 1.—15. Juli, in Hessen-Nassau vom 1.—15. Aug.. Die Nichteinhaltung der Berichtigungszeit macht die Wahl aber nicht ungültig; auch kann die Berichtigungszeit ortsstatutarisch geändert werden. In Hannover muß die Liste acht Werktage vor dem Termin offengelegt werden, in den übrigen Provinzen 15 Tage, und zwar in Hessen-Nassau ausschließlich Frankfurt a. M. vom 15.—30. August, in den sonstigen Landesteilen vom 15.—30. Juli. Die Dauer der Frist darf nicht gekürzt, die Termine dürfen dagegen ortsstatutarisch anderweit bestimmt werden. Der Ort, wo die Liste offen liegt, muß öffentlich bekanntgegeben werden. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. verlangen, daß die Wählerliste die erforderlichen Eigenschaften der stimmfähigen Bürger nachweist. Daher müssen die Steuerleistungen der Bürger angegeben werden, und zwar gemäß einer Ministerialverfügung (vom 27. September 1902) nur nach dem Gesamtbetrag aller auf den Wähler entfallenden Steuern. Jeder, der die Liste einsieht, darf sich Notizen machen. Es ist unzulässig, etwa die Angaben der von den Wählern zu zahlenden Steuern zu verdecken. Abschriften mit den Steuerbeträgen sollen weder zugelassen noch veröffentlicht werden, wogegen gegen den Druck einer Wählerliste nach dem Alphabet nichts einzuwenden ist. Die Beschränkung der Einsicht kann die Wahl ungültig machen.

In die Wählerliste werden diejenigen aufgenommen, die zur Zeit der Offenlegung das Bürgerrecht besitzen. Alle anderen Einwohner sind von der Aufnahme ausgeschlossen, also auch diejenigen, die in der Zeit zwischen der Auflegung und der Wahl das Bürgerrecht erwerben. Das bedeutet eine Unbilligkeit, der nur dadurch begegnet werden kann, daß die Zeit der Offenlegung ortsstatutarisch möglichst nahe an den Wahltermin herangelegt wird. Von Beginn der Offenlegung ab kann der Magistrat (Bürgermeister) Änderungen der Liste nicht mehr vornehmen, ausgenommen in Schleswig-Holstein. Er kann keine Personen zuschreiben, die nach dieser Zeit das Bürgerrecht erwerben, und keine Personen streichen, die alsdann das Bürgerrecht verlieren. Indessen ist es für solche Personen während der Offenlegung noch möglich, im Wege des unten zu erörternden Einspruchsverfahrens die Eintragung oder Löschung in der Liste zu erwirken. Eine Ausnahme ist in den Landesteilen, wo die Abteilungswahlen stattfinden, gegeben: auch während der Offenlegung müssen Änderungen vorgenommen werden, soweit die Abteilungen durch Steueränderungen verschoben werden. — Im übrigen ist es statthaft, die gesamte Wählerliste vor Beendigung der Offenlegungfrist zurückzuziehen und durch eine berichtigte zu ersetzen.

Während der Dauer der Auslegung der Liste kann jeder Einwohner, mag er das Bürgerrecht haben oder nicht, *Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste* beim Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung beim Bürgermeister erheben. Eine Form für diese Einsprüche ist nicht vorgeschrieben. Sie sind also mündlich oder schriftlich zulässig. Über die

Einwendungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) allein. In den Städten mit Magistratsverfassung ist eine Zustimmung des Magistrats nicht erforderlich. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung muß vorbehaltlich anderweiter ortsstatutarischer Regelung in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. bis zum 15. August, in Hessen-Nassau außer Frankfurt a. M. bis zum 15. September erfolgt sein.

Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ist binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß (auch in Berlin) gegeben, gegen dessen Entscheidung innerhalb 2 Wochen Berufung an das Oberverwaltungsgericht möglich ist. Die Klage steht nur dem zu, der Einspruch erhoben und Abweisung erfahren hat, und dem Gemeindevorstande, also dem Magistrat und in Städten mit Bürgermeistereiverfassung dem Bürgermeister. Die Klage richtet sich gegen die Stadtverordnetenversammlung. Diese wird einen besonderen Vertreter stellen müssen, der in den Städten mit Magistratsverfassung in der Regel der Stadtverordnetenvorsteher (Wortführer) sein wird. Der Stadtverordnetenvorsteher gilt auch für befugt, ohne besonderen Auftrag des Kollegiums Berufung einzulegen. Das Klageverfahren hat keine aufschiebende Wirkung, die Wahl geht ihren Gang. Wird die Klage vor der Wahl nicht erledigt, so hat die demnächst ergehende Entscheidung nur die Bedeutung, daß sie bei der künftig aufzustellenden Liste zu beachten ist.

Wenn die Liste infolge der Einsprüche berichtigt wird, ist es nicht notwendig, sie abermals offen zu legen. Etwaige Streichungen eines in die Liste aufgenommenen Einwohners sind diesem vom Magistrat (Bürgermeister) acht Tage vorher — in Schleswig-Holstein ist keine Frist bestimmt — unter Angabe der Gründe mitzuteilen, auch wenn es sich um Streichung aus der vorjährigen Liste handelt. Diese Vorschrift findet sich, abgesehen von Hannover, in allen Städteordnungen; da sich aber keine besonderen Rechtsnachteile an ihre Nichtinnehaltung knüpfen, ist sie nicht von besonderem Belang.

Die eigentliche Wahlhandlung wird eingeleitet durch die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung des Wahltermins nach Ort, Tag und Stunden. Die Hannoversche Städteordnung verlangt öffentliche Bekanntmachung, ohne daß diese an eine bestimmte Frist geknüpft ist. Sämtliche übrigen Städteordnungen fordern die Berufung der Wähler mindestens vierzehn Tage vor der Wahl. Findet die Berufung am Montag, den 1. November, statt, so kann die Wahl frühestens auf Montag, den 15. November angeordnet werden. Für die östlichen Provinzen, Westfalen und die Rheinprovinz ist ortsübliche Bekanntmachung oder schriftliche Einladung zugelassen, in Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. nur ortsübliche Bekanntmachung. Es steht jedoch nichts im Wege, neben der Bekanntmachung die Wähler besonders schriftlich einzuladen. Würde man sich in den erstgenannten Landesteilen lediglich auf die schriftliche Einladung beschränken, so setzt man sich leicht der Ungültigkeit der Wahlen aus, da Versehen kaum zu vermeiden sind. Die öffentliche Be-

kanntmachung erfolgt in Hannover durch die Wahlleitung, das ist ein Magistratsmitglied und zwei Bürgervorsteher oder sonstige Stimmberechtigte; in den übrigen Landesteilen werden die Wähler durch den Magistrat (Bürgermeister) berufen. Geschieht die öffentliche Bekanntmachung durch eine Zeitung, so ist nicht das Datum ihrer Nummer, sondern der Tag entscheidend, an dem die Zeitung ausgetragen wird.

Sehr wichtig bei der Auswahl des Ortes und der Zeit der Wahl ist, daß eine Verkümmerung des Wahlrechts vermieden wird, da andernfalls die Wahl für ungültig erklärt werden kann. Das Lokal darf nicht so ungenügend sein, daß beim Wahlakt arge Störungen und Unzuträglichkeiten oder die Unmöglichkeit entsteht, zum Wahltisch zu gelangen. Die Zeit darf nicht so gewählt werden, daß die Wahlhandlung tief in die Nacht oder gar bis in die Morgenstunden des auf den Wahltermin folgenden Tages sich ausdehnt. Zweckmäßig ist es, anzugeben, wie lange auf das Erscheinen der Wähler gewartet wird. Indessen ist es nicht unzulässig, nur einen Anfangstermin zu bestimmen. Wer dann später erscheint, hat es sich selber zuzuschreiben, wenn die Wahlhandlung vor seinem Erscheinen bereits abgeschlossen wurde. Im übrigen ist es völlig dem Befinden des Magistrats (des Bürgermeisters, der Wahlleitung) überlassen, wann das Wahlgeschäft vorzunehmen ist, ob es an einem oder mehreren Tagen oder ob es in den einzelnen Abteilungen und Bezirken zu verschiedenen Zeiten stattzufinden hat.

Die Wahl wird durch den Wahlvorstand geleitet, der in Hannover, wie bereits erwähnt, aus einem Magistratsmitgliede als Vorsitzenden und zwei von ihm zuzuziehenden Bürgervorstehern oder sonstigen stimmfähigen Bürgern als Gehülfen besteht. In Schleswig-Holstein setzt sich die Wahlleitung — Wahlkommission genannt — zusammen aus zwei vom Bürgermeister bestimmten Magistratsmitgliedern, und zwar dem älteren als Vorsitzenden mit ausschlaggebender Stimme bei Stimmengleichheit, und zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten. Außerdem wird vom Bürgermeister ein Magistratsmitglied und von der Stadtverordnetenversammlung ein Stadtverordneter als Stellvertreter bestellt. Bei Bezirkswahlen ist für jeden Bezirk ein besonderer Wahlvorstand nach näherer ortsstatutarischer Regelung zu bilden.

In den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. wird für jeden Wahl- oder Abstimmungsbezirk oder für jede Gruppe — auch wenn mehrere Gruppen in demselben Lokal wählen — ein besonderer Wahlvorstand bestellt, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Der Vorsitzende ist der Bürgermeister oder ein von ihm ernannter Stellvertreter. Die Beisitzer werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Eine Mitwirkung des Magistrats findet nicht statt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, und zwar für den Vorsitzenden durch den Bürgermeister, für die Beisitzer durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Reihenfolge der Vertreter ist dabei genau festzu-

legen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen stimmfähige Bürger sein. Eine Magistratsperson, die das Bürgerrecht noch nicht erworben hat, oder ein Nichtangesessener ist also ausgeschlossen. Ob die Mitglieder des Vorstandes in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis stehen, ist unerheblich.

Der Vorsitzende des Vorstandes regelt die Geschäftsführung, bestimmt namentlich, wer das Protokoll führt und wer die Stimmen zählt. Es kann auch ein besonderer Protokollführer zugezogen werden, der alsdann nur die Schreibarbeit verrichten, die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes aber nicht ausüben darf. Häufig führt ein städtischer Beamter das Protokoll. In Schleswig-Holstein ernennt die Wahlkommission den Protokollführer.

Die Ablösung der Vorstandsmitglieder durch ihre Vertreter kann jederzeit erfolgen. Auch können jederzeit die Vorstandsmitglieder die Geschäfte ihrer Vertretern wieder übernehmen. Stets ist aber darauf zu achten, daß der Vorstand in der gesetzlichen Zahl besetzt ist und daß er die ihm übertragenen Geschäfte selbst wahrnimmt, nicht aber durch andere — etwa durch städtische Beamte — verrichten läßt.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt den Wahlakt. Er darf jedermann den Zutritt zum Wahllokal gestatten. Nur die Hannoversche Städteordnung beschränkt den Zutritt auf die in die Wahlliste eingetragenen Personen, so daß die Zulassung anderer Personen die Wahl ungültig machen würde. In den übrigen Landesteilen ist es nicht unzulässig, daß der Vorsitzende die Nichtwähler aus dem Lokal verweist. Indessen kann er eine solche Maßnahme nur im Interesse der Ordnung treffen, muß aber die Öffentlichkeit der Wahl nach Möglichkeit wahren. Deshalb darf er nicht etwa jeden einzelnen Wähler einzeln eintreten lassen, ebensowenig die ruhige Führung von Wahlkontrollisten verbieten.

Die Wahlberechtigung des Wählenden hat der Vorstand nicht weiter nachzuprüfen. Für ihn ist lediglich die Wahlliste maßgebend. Führt sie die erschienene Person nicht auf, so kann diese auch nicht zur Wahl zugelassen werden, wenn sie eine schriftliche Einladung vorweist. Ist dagegen der zur Wahl Erschienene in der Liste erwähnt, so kann ihn der Vorstand selbst dann nicht zurückweisen, wenn er genau weiß, daß der Wähler inzwischen das Bürgerrecht verloren hat, verzogen ist usw.

In Schleswig-Holstein besteht die Besonderheit, daß nicht die Bürgerrolle, sondern die von der Wahlkommission unterschriebenen, auf Grund der berichtigten Bürgerrolle — gegebenenfalls bezirksweise — geordneten Wahllisten maßgebend sind. Diese Listen werden vierzehn Tage vor der Wahl auf dem Rathause offen gelegt. Eine Anfechtung — die aber nur durch den Nachweis möglich ist, daß jemand im Widerspruch zu der Bürgerrolle oder der Entscheidung auf einen Einspruch in die Liste aufgenommen oder darin übergangen ist — kann spätestens drei Tage vor der Wahl bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingereicht werden. Sie wird durch den Vorsitzenden erledigt.

Während also die Prüfung der Wahlfähigkeit dem Vorstande sehr erleichtert

ist, macht die Frage, ob die erschienene Person auch tatsächlich der in der Wahlliste aufgeführte Wähler ist, bisweilen nicht geringe Schwierigkeiten. Deshalb empfiehlt es sich, den Wähler schriftlich einzuladen und aufzufordern, die Einladung mitzubringen. Fehlt sie, so lasse man in Zweifelsfällen den Steuerzettel oder Militärpapiere vorweisen. Übergroße Ängstlichkeit ist nicht vonnöten, da auch eine ungültig abgegebene Stimme die Wahl nicht ohne weiteres ungültig macht. Kann sich der Wähler auf Verlangen nicht ausweisen, so muß er sich eine Zurückweisung gefallen lassen. Offensichtlich Unzurechnungsfähige sind stets abzuweisen.

In den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau ohne Frankfurt a. M. hat jeder Wähler mündlich zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Dabei genügt es auch, wenn ein anderer die Namen verliest und der Wähler dem zustimmt, was z. B. bei Stummen notwendig sein wird. Über das Verfahren in Hannover und Frankfurt a. M. siehe S. 50.

Eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Nur den wahlberechtigten juristischen Personen und Nichtangesessenen in den östlichen Provinzen, Westfalen und Hessen-Nassau ist es gestattet, durch Bevollmächtigte zu stimmen. Diese müssen stimmfähige, in die Wahlliste eingetragene Bürger sein. Ihre Vollmacht bedarf der Beglaubigung einer Behörde oder eines Beamten. Fehlt eine solche beglaubigte Vollmacht, so entscheidet der Vorstand endgültig darüber, ob er den Bevollmächtigten zulassen will. Treten mehrere Bevollmächtigte auf, die nicht einheitlich abstimmen, so wird der Vorstand sie zurückweisen müssen.

Für die Identität der zu wählenden Person ist die Erwähnung des Vornamens oder Titels nicht erforderlich. Gibt der Wähler einer überhaupt nicht vorhandenen Person seine Stimme, so zählt diese nicht mit. Ist die Abstimmung protokolliert — oder in Hannover und Frankfurt a. M. der Wahlzettel abgegeben —, so ist eine Abänderung oder Berichtigung nicht mehr statthaft. Nur im Augenblick der Stimmabgabe ist Verbesserung noch möglich.

Werden mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen außerordentliche Ersatzwahlen verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst diejenigen Personen zu bezeichnen, die er zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung wählen will, und alsdann diejenigen, die er zum Ersatz der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder wählen will.

Die Protokolle müssen genau erkenntlich machen, welche Personen gewählt wurden. Wie das geschieht, ist dem Wahlvorstand überlassen. Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, daß Abkürzungen, Zahlen oder Striche gebraucht werden. Im übrigen muß das Protokoll die Beschlüsse enthalten, wenn Personen zurückgewiesen sind, wenn sich Zweifel über die Identität des Wählenden ergaben, wenn die Anerkennung einer Vollmacht in Frage stand oder sonstige Bedenken auftraten. Da wo Wahl durch Stimmzettel stattfindet (Hannover,

Frankfurt a. M.) sind die Stimmzettel ein Teil des Protokolls und müssen mit diesem aufbewahrt werden. Der Verlust eines Protokolls macht die Wahl nicht ungültig, wenn das Ergebnis sonstwie ermittelt werden kann. Auch ist bei einem etwaigen Streitverfahren das Protokoll für die Feststellung des Wahlergebnisses nicht unter allen Umständen entscheidend.

Vor Abschluß des Protokolls muß der Wahlvorstand feststellen, ob eine Wahl zustande gekommen und wer gewählt ist, und zwar mit wieviel Stimmen oder ob eine Stichwahl erforderlich wird. Bei der Prüfung ist auch darauf zu achten, ob der der Stimmenzahl nach Gewählte überhaupt wählbar ist. Ist dies offenkundig nicht der Fall (handelt es sich z. B. um einen Nichtbürger, einen Ausländer u. dgl.), so ist die betreffende Person als nicht gewählte zu bezeichnen. Wenn die Wahl in Abstimmungsbezirken oder nach Gruppen erfolgt, kann natürlich der besondere einzelne Wahlvorstand nicht feststellen, wer gewählt ist, sondern nur wieviel Stimmen die einzelnen auf sich vereinigen. Die eigentliche Feststellung der Wahl erfolgt durch einen Wahlausschuß, Hauptvorstand oder dergl., der vom Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung vom Bürgermeister dazu zu bestellen ist. In Schleswig-Holstein ist diese entscheidende Stelle die oben erwähnte Wahlkommission.

Das Wahlprotokoll ist unterschriftlich zu vollziehen und an den Magistrat (Bürgermeister) abzugeben. Dieser hat das Wahlergebnis sofort bekanntzumachen. Eine Unterlassung der Bekanntmachung würde indessen die Wahl nicht ungültig machen. Zweckmäßig wird in der Bekanntmachung die Zahl der abgegebenen und der auf die Gewählten fallenden Stimmen angegeben. In Hannover ist eine Bekanntmachung des Wahlergebnisses nicht vorgeschrieben, sondern nur bestimmt, daß die Namen der Gewählten dann, wenn sie auf treue Erfüllung ihrer Pflichten vom Magistrat beeidigt sind, öffentlich bekanntzumachen sind. Jedoch ist es auch dort ratsam, die sofortige Bekanntmachung der Wahl vorzunehmen, um den Lauf der Einspruchsfrist sogleich und nicht erst mit der Bekanntmachung der Beeidigten beginnen zu lassen.

Wer ist nun als gewählt anzusehen? Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. haben den Grundsatz der absoluten Mehrheit: gewählt sind diejenigen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben, sollte dieses Mehr selbst in einem Bruchteil bestehen. Bei der Feststellung der absoluten Mehrheit entscheidet die Zahl der abstimmenden Wähler, nicht die der abgegebenen Stimmen, so daß also auch die Stimmen mitgezählt werden, die auf nicht wählbare Personen fallen.

Ergibt sich eine absolute Mehrheit für so viele Personen, als zu wählen sind, nicht, so ist eine zweite Wahl (engere Wahl, Stichwahl) erforderlich. Alsdann stellt der Wahlvorstand die Namen derjenigen Personen, die nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben,

zusammen, und zwar soweit, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Haben einige der Auszuwählenden Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das nach der Städteordnung von Hessen-Nassau durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist. Die Zusammenstellung des Vorstandes ist alsdann die Liste der Wählbaren. Die auf diese Weise Bestimmten müssen die Eigenschaft der Wählbarkeit haben, wenn es notwendig ist, auch Hausbesitzer sein. Ist letzteres erforderlich, so ist aus der Reihenfolge derjenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, ein Nichthausbesitzer zu streichen. Wenn dann nicht doppelt so viel Hausbesitzer aufgestellt werden können, als zu wählen sind, ist eine neue erste Wahl notwendig. — Ein Beispiel für die Stichwahl: Drei Personen sind zu wählen, 600 Wähler sind erschienen; es entfielen an Stimmen auf A 600, B 500, C 300, D 200, E 200. A und B sind gewählt, da sie mehr als 300 Stimmen in sich vereinigen. Zwischen D und E muß gelost werden. Der Ausgeloste kommt mit C in die engere Wahl. Sind unter den dreien zwei Hausbesitzer zu wählen, ist A nicht Hausbesitzer, B und C Hausbesitzer, D und E nicht, so sind A und B gewählt und es muß, da mit C niemand zur Stichwahl kommen kann, eine Neuwahl stattfinden, die sich nur auf Hausbesitzer richten kann. Hierauf ist bei der Berufung zur Wahl ausdrücklich hinzuweisen. Sind in dem Beispiel drei Hausbesitzer zu wählen, so ist nur B gewählt und es muß im übrigen Neuwahl stattfinden.

Zur Stichwahl hat der Wahlvorstand, nicht wie bei der ersten Wahl der Magistrat (Bürgermeister) aufzufordern. Auf diese Form ist zu achten, um die Wahl nicht ungültig zu machen. Die Einladung hat sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen zu geschehen. Hierbei ist das Ergebnis der ersten Wahl mitzuteilen. Zwischen der Einladung und der Wahl muß eine Frist von mindestens vierzehn Tagen freibleiben gleichwie bei der ersten Wahl. Im übrigen findet die engere Wahl nach denselben Vorschriften wie die erste Wahl statt. Jedoch ist bei jener eine absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich; vielmehr gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das in Hessen-Nassau durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist, während in den anderen Provinzen der Wahlvorstand über die Art der Losung Bestimmung trifft.

Die Gewählten werden durch den Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch den Bürgermeister von der Wahl in Kenntnis gesetzt und befragt, ob sie die Wahl annehmen. Wer in mehreren Abteilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat auch zu erklären, welche der Wahlen er annimmt. Eine Ablehnung macht Neuwahl notwendig. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß der Gewählte sich auf die Anfrage nicht erklärt, empfiehlt sich die Aufforderung, daß eine Nichterklärung als Annahme und bei Wahlen in mehreren Abteilungen oder Bezirken als Annahme der Wahl, welche die meisten Stimmen auf den Gewählten vereinigt, angesehen werde.

In Schleswig-Holstein ist für die Wahl eine absolute Mehrheit

nicht erforderlich. Dort sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, auch wenn die einzelnen nicht mehr als die Hälfte der Stimmen in sich vereinigen. (Grundsatz der relativen Mehrheit.) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die Städteordnung von Hannover schlägt zwischen den beiden verschiedenen Grundsätzen der Wahlmehrheit einen Mittelweg ein: Der Gewählte muß mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen in sich vereinigen. Ergibt sich eine solche Mehrheit nicht, so ist eine engere Wahl notwendig. Diese ist auch erforderlich, wenn die Gewählten Stimmengleichheit erhalten haben; z. B. wenn zwecks Wahl eines Bürgervorstehers 90 Wähler A mit 40, B mit 40, C mit 10 Stimmen gewählt hatten; alsdann ist zwischen A und B die Wahl zu wiederholen. Erhalten mehr als die doppelte Zahl der zu Wählenden Stimmengleichheit — in unserem Beispiel A 30, B 30, C 30 —, so ist der Ausfallende auszulosen — in unserem Beispiel wäre einer auszulosen — und zwischen den übrigbleibenden die Stichwahl vorzunehmen. Wird auch in der engeren Wahl Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet das Los. Der zweite Wahlgang muß sofort stattfinden; indessen ist es nicht unzulässig, zwischen beide Wahlen eine kurze zeitliche Trennung von etwa einer halben Stunde zu legen. — Zur Gültigkeit der Wahlen in Hannover ist ferner vorgeschrieben, daß die Abgabe von wenigstens einem Drittel der nach den Listen vorhandenen Stimmen erfolgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht das Wahlrecht des Bezirks auf ein Jahr. Hierauf ist bei der Ladung hinzuweisen. Nach Ablauf der Frist ist die Wahl zu wiederholen. Indessen kann auf Antrag des Magistrats der Bezirksausschuß eine frühere Wiederholung der Wahl gestatten.

Über die Gültigkeit der Wahlen beschließt die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium), die auch in ihrer alten Zusammensetzung dafür zuständig ist. Einsprüche gegen die Gültigkeit sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung beim Bürgermeister zu erheben, weshalb mit der Beschlußfassung der Versammlung zweckmäßig gewartet wird, bis die Einspruchsfrist abgelaufen ist. Ist in Hannover nicht die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, sondern nur die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung des Dienstantritts erfolgt, so beginnt dort die Einspruchsfrist erst mit dieser Bekanntmachung.

Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Wahl beendet ist; vorher eingelegte Proteste sind unbeachtlich. Im übrigen braucht aber mit dem Einspruch nicht bis zur Bekanntmachung gewartet zu werden. Eine bestimmte Form für den Einspruch ist nicht vorgesehen. Berechtigt zur Einspruchserhebung ist jeder stimmfähige Bürger, einerlei wann er die Stimmfähigkeit erlangt hat oder ob er in der Wählerliste steht. Auch der Gewählte kann Einspruch einlegen, nicht aber der Magistrat, während nichts im Wege steht, daß der Bürgermeister als stimmfähiger Bürger Einspruch erhebt.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammulng (das Bürgervorsteherkollegium) bei Prüfung der Gültigkeit der Wahl. Sie kann die Ungültigkeit der Wahl auch feststellen, wenn kein Einspruch vorliegt, oder aus anderen Gründen, als der Einsprechende anführt. Sie hat nachzuprüfen, ob erhebliche Unregelmäßigkeiten vorkommen, und dann dahin zu beschließen, daß sie die Wahl für gültig oder für ungültig erklärt, den Einspruch verwirft oder ihm stattgibt. Den Beschluß, der, einmal gefaßt, nicht mehr abänderlich ist, hat sie dem Magistrat, dem Gewählten und demjenigen zuzustellen, der Einspruch eingelegt hat.

Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) ist binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß (auch in Berlin), gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Beklagte ist die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium), nicht die Stadt. Das Klagerecht hat derjenige stimmfähige Bürger, dessen Einspruch unmittelbar oder mittelbar abgewiesen wurde, der Gewählte, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, und der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister. Der Magistrat (Bürgermeister) kann auch durch die Aufsichtsbehörde zur Klage angewiesen werden. Sonstige stimmfähige Bürger, denen der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung nicht zusagt, sind nicht zur Klage befugt. Beizuladen ist stets der Gewählte, sofern er nicht selber klagt, ebenfalls der Einsprechende, der nicht als Kläger auftritt, es sei denn, daß die Klage seinen Standpunkt vertritt. Die Beiladung ist auch in der Berufungsinstanz noch möglich. Die Klage bedarf der Begründung; diese kann sich in anderer Richtung wie der Einspruch bewegen.

Welche Unregelmäßigkeiten die Wahl ungültig machen, läßt sich in einem Grundsatz nicht zusammenfassen. Zum Teil genügt zur Ungültigkeitserklärung die Verletzung besonders bedeutungsvoller Formvorschriften, z. B. Nichtauslegung oder beschränkte Auslegung der Wählerliste, unvorschriftsmäßige Besetzung des Wahlvorstandes, Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung. Zum Teil ist daneben noch der Nachweis erforderlich, daß die Unregelmäßigkeit das Wahlergebnis beeinträchtigt hat. Das ist namentlich der Fall bei dem beliebten Anfechtungsgrund der Wahlbeeinflussung. Diese wird man in der Regel nur dann annehmen können, wenn auf die Wähler ein Druck, eine Nötigung ausgeübt oder ihre freie Willensbestimmung beeinträchtigt worden ist.

Die Ungültigkeitserklärung kann eine Wahl in ihrer Gesamtheit, die Wahl eines Bezirks, einer Abteilung oder einer einzelnen Person erfassen. Die Ungültigkeitserklärung einer Stichwahl beseitigt auch die erste Wahl. Stirbt der Gewählte während des Verfahrens, so kann sich die Klage nur noch auf die Kosten beziehen. Eine Ablehnung des Gewählten dagegen hat nicht ohne weiteres eine Beendigung des Verfahrens zur Folge.

Hat die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) eine

Wahl für gültig erklärt, so gehört der Gewählte der Versammlung an, selbst wenn ein Klageverfahren schwebt. Er scheidet erst aus, wenn die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt wird. Wenn andererseits die Versammlung die Wahl für ungültig befunden hat, darf der Gewählte bis zur anderweiten endgültigen Entscheidung an der Versammlung nicht teilnehmen.

Eine Neuwahl für die ungültige Wahl kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung vorgenommen werden. In Schleswig-Holstein ist die für diese Provinz vorgesehene Auslegung besonderer Wahllisten bei der Neuwahl nicht notwendig.

Eintritt und Ausscheiden der Stadtverordneten (Bürgervorsteher). In den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a.M. beträgt, wie bereits erwähnt wurde, die Wahlperiode des Stadtverordneten sechs Jahre. Dieser Zeitraum läuft nicht von Wahl zu Wahl, sondern vom 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres bis zur Einführung des Ersatzmannes. Die Einführung wird vom Magistrat angeordnet und erfolgt, wenn ein Stadtverordnetenvorsteher vorhanden ist, zumeist durch diesen, sonst durch den Bürgermeister, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung stets durch den Bürgermeister. Bei der Einführung ist der Stadtverordnete durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten. Die Einführung kann auch erfolgen, solange ein Verfahren über die Gültigkeit der Wahl schwebt. Voraussetzung ist aber, daß die Stadtverordnetenversammlung die Wahl für gültig erklärt hat.

Der Beginn der sechsjährigen Wahlperiode läuft stets vom 1. Januar, auch wenn der Stadtverordnete erst in den folgenden Monaten gewählt wird. Das Amt lebt nach Einführung des Ersatzmannes auch dann nicht wieder auf, wenn die Wahl des Ersatzmanns für ungültig erklärt wird. Oft ist es schwierig, festzustellen, wer der Ersatzmann eines Stadtverordneten ist. Deshalb bleiben im Zweifelfalle zweckmäßig alle Stadtverordnete, deren Wahlperiode abgelaufen ist, den Sitzungen nach dem 1. Januar, der auf die Ergänzungswahl folgt, fern.

In Schleswig-Holstein wird der Zeitpunkt des Amtsantritts des in regelmäßiger Ergänzungswahl neu Gewählten durch Ortsstatut bestimmt. Indessen bleiben auch hier die Ausscheidenden bis zum Eintritt ihrer Ersatzmänner im Amt. Die Einführung unter Handschlag an Eides Statt nimmt der Bürgermeister in einer gemeinschaftlichen Sitzung der städtischen Kollegien vor.

Auch die Städteordnung von Hannover überläßt die Zeit des Dienstantritts der Regelung durch das Ortsstatut. Dagegen fehlt dort die Bestimmung, daß die Ausscheidenden bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit bleiben. Die Gewählten werden vom Magistrat auf treue Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt; darauf werden ihre Namen öffentlich bekannt gemacht.

Die Versammlungen der Stadtverordneten (Bürgervorsteher). Die Versammlungen der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) werden durch die Städteordnungen für Hannover und Schleswig-Holstein grundsätzlich anders behandelt als durch die übrigen Städteordnungen. In jenen beiden Provinzen vereinigen sich in der Regel die beiden städtischen Körperschaften unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu gemeinschaftlichen Sitzungen, während in den übrigen

Provinzen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, durchweg eine getrennte Beratung und Beschlußfassung unter verschiedenen Vorsitzenden rechtens ist. Dies gilt natürlich nur für die Magistratsverfassung. In Städten mit Bürgermeistereiverfassung wird die Verbindung zwischen Stadtvertretung und Stadtverwaltung dadurch hergestellt, daß der Bürgermeister mit Stimmrecht und bei Stimmengleichheit mit ausschlaggebender Stimme den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt. Diese unterschiedliche Behandlung des Bürgermeisters ist die einzige grundsätzliche Verschiedenheit zwischen der Versammlung nach der Magistrats- und nach der Bürgermeistereiverfassung.

Betrachten wir zunächst die Stadtverordnetenversammlung in den östlichen Provinzen, der Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. Eine gesetzliche Vorschrift, in welchen Zeiträumen die Stadtverordnetenversammlung tagen muß, besteht nicht. Vielmehr versammeln sich die Stadtverordneten, so oft es ihre Geschäfte erfordern, und zwar auf Berufung durch den Vorsitzenden, der nach pflichtmäßigem Ermessen entscheiden mag, ob eine Sitzung notwendig ist. Die Berufung muß erfolgen, wenn es ein Viertel der Mitglieder oder in Städten mit Magistratsverfassung der Magistrat verlangt. Falls der Vorsitzende dem nicht nachkommt, kann ihn die Aufsichtsbehörde dazu anhalten.

Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Einladung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, also einer genauen Tagesordnung derart erfolgen, daß zwischen dem Tage der Einladung und dem Sitzungstage zwei volle Tage liegen, wobei es unerheblich ist, ob diese Tage Werk- oder Feiertage sind. Eine Nichtbeachtung jener Vorschrift würde die gefaßten Beschlüsse ungültig machen; auch eine Bestätigung solcher Beschlüsse durch die staatlichen Instanzen würde die Ungültigkeit nicht heilen. In Städten mit Magistratsverfassung muß eine Einladung in gleicher Weise an den Magistrat gehen. Darüber, ob ein dringender Fall, der eine Ausnahmebehandlung zuläßt, vorliegt, kann nicht der Vorsitzende, sondern nur die Stadtverordnetenversammlung entscheiden. Beschließt sie, daß eine Angelegenheit dringlich ist, so kann sie in der Sache selbst beschließen, auch ohne daß die Angelegenheit auf der Tagesordnung gestanden hat.

Statt der beliebigen Berufung können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden; diese indes nur durch Beschluß der Versammlung, der einer Zustimmung des Magistrats nicht bedarf. Auch für solche Sitzungen ist die Vorschrift zwingend, daß die Tagesordnung mindestens zwei freie Tage vorher angesagt wird. Die Art und Weise der Berufung, ob durch schriftliche Einladung, durch Bekanntmachung oder durch die Ortszeitungen, stellt im übrigen die Stadtverordnetenversammlung — unabhängig vom Magistrat — fest.

Die Sitzungen sind öffentlich. Doch sind auch geheime Sitzungen zulässig. Darüber, welche Gegenstände in die geheime Sitzung verwiesen werden sollen, beschließt die Versammlung — unabhängig vom Magistrat — in geheimer Sitzung. Die Gegenstände für die geheime Sitzung müssen indes auf der Tagesordnung angegeben sein, sofern es sich nicht um dringende Fälle handelt. Falls

aus der genauen Angabe in der Tagesordnung Bedenken hergeleitet werden, empfiehlt sich eine zusammenfassende Mitteilung, die den Einzelgegenstand nicht erkennen läßt, z. B. „Verkauf von Grundstücken“, „Abschluß eines Mietvertrages“, „Vergebungen“. Ohne zwingenden Grund ist es nicht zweckmäßig, Gegenstände von der öffentlichen Beratung auszuschließen. Denn die Stadtverordnetenversammlung vertritt die Bürgerschaft und diese hat ein gutes Recht darauf, daß Sachen, die im letzten Ende sie betreffen oder gar belasten, zu ihrer Kenntnis kommen. In der Regel werden geheime Sitzungen dann am Platze sein, wenn persönliche oder geschäftliche Interessen durch eine öffentliche Beratung verletzt oder schwer in Mitleidenschaft gezogen würden, was bei Personalien, Grundstücksgeschäften oder Vergebungen leicht der Fall sein kann.

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Mitglieder — nicht etwa nur der tatsächlich vorhandenen — zugegen ist. Fehlt es überhaupt an einer solchen Zahl von Mitgliedern, weil die übrigen ausgeschieden sind, so ist eine Beschlußfassung nicht möglich. Hierbei ist aber zu beachten, daß es nur auf die Zahl, nicht auf die Eigenschaft der Mitglieder ankommt. So kann eine Beschlußfähigkeit auch bestehen, wenn im Laufe der Zeit die Zahl der Hausbesitzer weniger als die Hälfte der Stadtverordneten beträgt; denn die gesetzliche Forderung, daß die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein muß, bezieht sich nur auf die Zeit der Wahl. Wenn eine Sitzung beschlußunfähig war, obgleich die genügende Anzahl von Stadtverordneten tatsächlich besteht, und die Stadtverordneten zum zweiten Male über denselben Gegenstand berufen werden, ist die Versammlung auf alle Fälle beschlußfähig. Auf diese Folge muß aber in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse müssen in der Sitzung gefaßt werden. Eine Abstimmung durch Schriftwechsel oder Umlauf ist nicht statthaft. Die Beschlußfassung geschieht nach Stimmenmehrheit, die nach der Zahl der Abstimmenden festgestellt wird, so daß diejenigen, die sich der Stimme enthalten, nicht mitzählen. Bei der Frage der Beschlußfähigkeit rechnen jedoch diese Stadtverordneten mit. Ausnahmsweise ist eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben, wenn ein Ortsstatut über die Bildung von Wählerabteilungen eingeführt, abgeändert oder aufgehoben wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Art der Abstimmung ist gesetzlich nicht festgelegt, abgesehen von den mit Stimmzetteln vorzunehmenden Wahlen der Magistratspersonen, des Stadtverordnetenvorstehers, Schriftführers und ihrer Vertreter. Die Abstimmung kann also im übrigen je nach besonderer Regelung durch die Geschäftsordnung durch Händeerheben, Sicherheben, Sitzenbleiben, namentlich oder stillschweigend erfolgen. Letzteres muß aber durch den Vorsitzenden festgestellt werden etwa in der Art, daß der Beschluß als gefaßt gelte, wenn niemand widerspreche.

Eine Beschlußunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung kann auch dann entstehen, wenn mindestens die Hälfte

der durch Gesetz oder Ortsstatut vorgesehenen Gesamtzahl der Stadtverordneten wegen widerstreitenden Privatinteresses der Beratung und Entschließung fernbleiben muß. Alsdann hat nach der Magistratsverfassung der Magistrat, nach der Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister für das Gemeindeinteresse zu sorgen und, wenn gesetzlich die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung notwendig sein würde, für diese einen Vertreter zu bestellen. Kann auch der Magistrat (Bürgermeister) wegen Interessenwiderstreit nicht entscheiden, so tritt der Bezirksausschuß ein.

Eine Abänderung eines Beschlusses ist an sich nicht ausgeschlossen; doch können dadurch nicht solche Rechte Dritter, die auf Grund des ersten Beschlusses entstanden sind, beeinträchtigt werden. Soll der Beschluß in derselben Sitzung geändert werden, in der er gefaßt wurde, so ist dies nur zulässig, wenn die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung nicht durch Entfernen von Mitgliedern gewechselt hat. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, muß der Vorsitzende feststellen, ob niemand der erneuten Beratung widerspricht. Denn sie bedeutet eine Erweiterung der Tagesordnung, an welche die Versammlung, abgesehen von dringlichen Fällen, gebunden ist.

Die Stadtverordnetenbeschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen, das die Namen der bei der Beschlußfassung anwesenden Mitglieder aufführen muß. Ob die Anwesenden bei jedem Beschluß zugegen waren, ist gleichgültig, wenn nur im übrigen die Beschlußfähigkeit vorhanden ist. Mit dem Beschlußbuch ist zweckmäßig das Protokoll zu verbinden, das etwaige Anträge, Sondererklärungen u. dgl. aufführt. Das Beschlußbuch wird von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. In den östlichen Provinzen und Hessen-Nassau genügt in Städten mit Bürgermeistereiverfassung die Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stadtverordneten. Die Führung des Protokolls geschieht durch einen Protokollführer, in der Regel einen städtischen Beamten. Wird in den Städten mit Magistratsverfassung als Protokollführer nicht ein aus der Mitte der Versammlung gewählter Schriftführer bestellt, so bedarf es einer besonderen Wahl des Protokollführers durch die Stadtverordnetenversammlung nach dem gleichen Wahlverfahren, das für den Stadtverordnetenvorsteher vorgesehen ist. Auch muß dieser Protokollführer durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung vereidigt werden. Will die Stadtverordnetenversammlung einen solchen Protokollführer fest anstellen und besolden, so ist in den Städten mit Magistratsverfassung die Zustimmung des Magistrats erforderlich.

Die Sitzungsordnung wird durch den Vorsitzenden gehandhabt. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung; er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, der die Verhandlungen stört, sei es auch nur durch Äußerungen des Beifalls oder des Mißfallens. Der Vorsitzende stellt ferner die Tagesordnung auf und kann dabei unter Umständen durch die Aufsichtsbehörde genötigt werden, Aufträge der Staatsbehörde zu erledigen, von dieser zugewiesene Gutachten einzuholen sowie Gegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, welche die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung überschreiten.

Ob und wieweit der Vorsitzende berechtigt ist, zur Aufrechterhaltung der Ordnung Strafen über die Mitglieder zu verhängen, muß durch die Geschäftsordnung festgestellt werden. Schweigt diese, so steht dem Vorsitzenden eine Strafberechtigung nicht zu.

In den Städten mit Bürgermeistereiverfassung ist der Bürgermeister der gesetzliche Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Ohne ihn oder in seiner Verhinderung ohne seinen gesetzlichen Vertreter ist die Versammlung nicht beschlußfähig. Sind der Bürgermeister und seine sämtlichen gesetzlichen Vertreter verhindert, so kann eine Stadtverordnetenversammlung nicht zusammentreten; alsdann muß die Aufsichtsbehörde einen Vertreter bestellen.

Die Städte mit Magistratsverfassung haben einen besonderen Stadtverordnetenvorsteher als Vorsitzenden der Versammlung. Dieser und sein Stellvertreter werden alljährlich — in Hessen-Nassau ohne Frankfurt a. M. alle zwei Jahre — durch die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht und haben vier oder weniger Personen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Beträgt indes die Zahl derjenigen, die Stimmen erhalten haben, mehr als vier, so werden die vier Personen, welche die meisten Stimmen erreichten, zur engeren Wahl gebracht, und zwar wenn der vierte, fünfte usw. gleiche Stimmenzahl in sich vereinigten, nach Auswahl dieser Gleichberechtigten durch das Los. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, sowohl in der Stichwahl wie auch dann, wenn beim ersten Wahlgang nur zwei Kandidaten in Frage kommen. Neben dem Stadtverordnetenvorsteher ist ein Schriftführer nebst Vertreter aus der Mitte der Versammlung im gleichen Wahlverfahren zu wählen, wenn nicht vorgezogen wird, einen besonderen Protokollführer zu bestelllen.

Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung nach außen nicht durchweg. Zwar ist er befugt, in Rechtsstreitigkeiten, die für oder gegen die Stadtverordnetenversammlung geführt werden, Rechtsmittel einzulegen. Jedoch steht nichts im Wege, daß die Versammlung zu diesem Zweck einen besonderen Vertreter bestellt. Im übrigen erledigt der Stadtverordnetenvorsteher in der Regel für die Stadtverordnetenversammlung gewisse formelle Angelegenheiten. Er unterzeichnet namens der Versammlung Ortsstatute, Urkunden, Glückwunschschreiben, Nachrufe u. dgl., kurz er repräsentiert insoweit, als die Stadtverordnetenversammlung nicht rechtlich gebunden wird. Sodann bereitet er die Sitzungen vor und unterhält den dazu notwendigen Schriftwechsel mit dem Magistrat. Seiner Sitzungspolizei unterstehen auch der Bürgermeister, der Magistrat und die städtischen Beamten; eine Disziplinargewalt, selbst gegen Unterbeamte, steht ihm nicht zu. Häufig bestimmen die Geschäftsordnungen, daß er jedezeit an den Beratungen der durch die Stadtverordnetenversammlung eingesetzten Ausschüsse teilnehmen und den Vorsitz

übernehmen kann. Den Zutritt zu den Sitzungen der Verwaltungsdeputationen hat er indessen lediglich als von der Stadtverordnetenversammlung gewähltes Mitglied. Seine Vertretung wird zumeist durch die Geschäftsordnung geregelt. Ist weder ein gewählter Vertreter noch ein Schriftführer oder dessen Vertreter zur Geschäftsführung in der Lage, so pflegt der älteste Stadtverordnete die Geschäfte des Stadtverordnetenvorstehers zu übernehmen.

Ob der Stadtverordnetenvorsteher der Staatsaufsichtsbehörde untersteht und von ihr durch Zwangsmittel zur Einberufung von Sitzungen veranlaßt werden kann, ist zweifelhaft.

Im Bereich der hier behandelten Provinzen ähnelt die Stellung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtverordneten derjenigen der Minister im Landtage. Der Magistrat muß bei Gefahr der Ungültigkeit der Stadtverordnetenbeschlüsse zu allen auch den geheimen Sitzungen eingeladen und zugelassen werden. Er kann dort entweder in der Gesamtheit erscheinen oder sich durch Magistratsmitglieder, nicht aber durch sonstige Beamte, vertreten lassen. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht, die Anwesenheit einer Magistratsvertretung zu verlangen. Andererseits muß der Magistrat gehört werden, so oft er es verlangt, selbst dann, wenn die Beratung geschlossen worden ist. Im letzteren Falle wird die Verhandlung zweckmäßig wieder eröffnet werden. Geschäftsordnungen machen dies bisweilen zur Pflicht. Alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, auch diejenigen, die einer Zustimmung des Magistrats nicht bedürfen, sind dem Magistrat mitzuteilen.

Wie bereits mehrfach angedeutet wurde, ist die Stadtverordnetenversammlung befugt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Ordnung bedarf in Städten mit Magistratsverfassung der Zustimmung des Magistrats, da auch dieser der Geschäftsordnung unterworfen ist. Wird die Zustimmung versagt, so tritt das Verfahren ein, das bei entgegengesetzten Beschlüssen der beiden städtischen Körperschaften üblich ist (Seite 103). In der Rheinprovinz verlangt die Bürgermeistereiverfassung eine besondere Zustimmung des Bürgermeisters nicht; jedoch bleibt ihm die Möglichkeit, den Beschluß, welcher der Geschäftsordnung zuwider gefaßt ist, zu beanstanden..

In der Geschäftsordnung können die Zuwiderhandlungen gegen die Ordnungsvorschriften, z. B. unentschuldigtes Ausbleiben oder Verlassen der Sitzung, Verspätungen und Störungen der Redeordnung, mit Strafen belegt werden. Die Bestrafung ist nur Stadtverordneten gegenüber zulässig. Als Strafen kommen in Betracht: Geldstrafen bis zu 15 Mark (in Frankfurt a. M. bis zum Werte von früheren 10 Gulden), ferner bei mindestens dreimaliger Zuwiderhandlung die zeitweise oder bis zur Dauer der Wahlperiode zu verhängende Ausschließung von den Verhandlungen. Über die Bestrafung beschließt die Stadtverordnetenversammlung unabhängig vom Magistrat oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß (auch in Berlin) mit aufschiebender Wirkung statt, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben ist. Klageberechtigt

ist der Bestrafte und der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister. Die Klage richtet sich gegen die Stadtverordnetenversammlung. Empfehlenswert sind derartige Bestrafungen nicht; ein weit sicheres Heilmittel ist das Urteil der Bürgerschaft.

Die Sitzungen der Stadtverordneten bedürfen einer polizeilichen Anmeldung nicht. Auch nicht die Vorbesprechungen, vertraulichen Versammlungen, Parteisitzungen; denn das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 (§ 5) verlangt — im Gegensatz zu dem früheren preußischen Gesetz — die Anmeldung solcher politischer Versammlungen nur, wenn sie öffentlich sind, nicht aber, wenn sie sich auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen.

Grundsätzlich finden in den hier behandelten Landesteilen die Stadtverordnetensitzungen getrennt von denjenigen des Magistrats statt. Doch gibt es Fälle, in denen gemeinschaftliche Sitzungen der beiden städtischen Körperschaften notwendig sind. Hierhin fällt die Wahl der Kreistag- und Provinziallandtagabgeordneten sowie in Berlin die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirksausschusses und die Beschlußfassung über die Abänderung der Dauer der Wahlperiode dieser Mitglieder, in Berlin ferner die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Steuerberufungskommission in Einkommensteuerfragen und des Steuerausschusses für die erste Gewerbesteuerklasse. Der gemeinsame Beschluß der Berliner Stadtkörperschaft tritt also an die Stelle eines Beschlusses des Provinzialausschusses in den übrigen Landesteilen. Die Leitung der gemeinschaftlichen Sitzungen hat der Bürgermeister. Abgesehen von diesen gesetzlich erforderten Sitzungen ist es auch möglich, auf Grund besonderer Vereinbarungen gemeinschaftliche Beratungen stattfinden zu lassen. Eine etwaige Beschlußfassung ist dann jedoch nach Körperschaften getrennt vorzunehmen, was auch in derselben Sitzung geschehen kann.

In Schleswig-Holstein müssen in der Regel die beiden städtischen Körperschaften zum Zweck von Gemeindebeschlüssen in gemeinschaftlicher Versammlung beraten und beschließen. Die Berufung und die Leitung (das Direktorium) der gemeinschaftlichen Versammlung liegt dem Bürgermeister ob. Die Einladung ist drei Tage vor der Sitzung in der durch die Geschäftsordnung oder das Ortsstatut bestimmten Weise und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände den Mitgliedern zuzustellen und nebst den Vorlagen im Versammlungszimmer auszulegen. Ist eine Berufung mit kürzerer Frist notwendig, so ist hierauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Berufung muß erfolgen, wenn eine der beiden Körperschaften dies verlangt.

Zur Beschlußfähigkeit in Schleswig-Holstein ist die Gegenwart mindestens der Hälfte der im Amte befindlichen Magistratsmitglieder und mindestens der Hälfte der statutarischen Zahl der Stadtverordneten notwendig. Wird zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, so sind die Körperschaften auf alle Fälle beschlußfähig, worauf die zweite Einladung ausdrücklich aufmerksam machen muß. Ein Beschluß kommt zustande, wenn sich in jeder Körperschaft getrennt eine Mehrheit findet. Zuerst

stimmt die Stadtverordnetenversammlung und dann der Magistrat; jedoch kann das Ortsstatut eine andere Reihenfolge für besondere Fälle festsetzen. Bei Stimmengleichheit im Magistrat gibt der Bürgermeister, bei Stimmengleichheit in der Stadtverordnetenversammlung ihr Vorsteher den Ausschlag. Widersprechen sich die Beschlüsse der Körperschaften, so kann ein zweites Mal gemeinschaftlich beraten werden. Verläuft auch diese Beratung ergebnislos, so bleibt die Sache auf sich beruhen, es sei denn, das ein besonderes Verfahren im Einzelfall gesetzlich bestimmt ist. Eine Beschlußfassung des Bezirksausschusses an Stelle der städtischen Körperschaften wegen Meinungsverschiedenheit kennt die Schleswig-Holsteinische Städteordnung nicht. Die Beschlüsse werden in das Protokoll eingetragen. Protokollführer ist ein Magistratsmitglied oder eine besonders bestellte Person. Das Protokoll muß verlesen, genehmigt und vom Bürgermeister, Stadtverordnetenvorsteher und Protokollführer beglaubigt werden. In Städten mit Bürgermeistereiverfassung genügt die Unterschrift des Bürgermeisters und des Protokollführers. Ohne ein vorschriftsmäßiges Protokoll ist in Schleswig-Holstein ein Beschluß nicht gültig, während in den vorher behandelten Landesteilen aus dem Mangel einer Eintragung in das Protokoll oder das Beschlußbuch eine Richtigkeit des Beschlusses ohne weiteres sich nicht folgern läßt.

Neben den gemeinschaftlichen Sitzungen sind in Schleswig-Holstein besondere Sitzungen einer jeden Körperschaft zulässig, zum Teil auch erforderlich. So bedarf es einer besonderen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bei der Äußerung über die Anstellung von Beamten, bei Abgabe von Gutachten für die Aufsichtsbehörde, bei der Beschlußfassung über Bürgerrechtsfragen, über die Gültigkeit der Wahlen u. dgl. Ferner muß die Berufung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie beantragt. Die besonderen Sitzungen werden vom Stadtverordnetenvorsteher (auch Bürgerworthalter genannt) berufen und geleitet. Der Vorsteher und sein Stellvertreter wird in Schleswig-Holstein jährlich nach Einführung der Neugewählten durch die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte gewählt, und zwar nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach ergebnisloser zweimaliger Abstimmung das Los. Für die Einladung zur Stadtverordnetenversammlung sind die gleichen gesetzlichen Vorschriften gegeben wie für die Ladung beider Körperschaften. Gleichzeitig mit der Einladung ergeht eine Anzeige unter Mitteilung der Tagesordnung an den Magistrat. Dieser ist aber nicht berechtigt, zu den Sondersitzungen einen Vertreter zu entsenden oder dort gehört zu werden. Er erhält binnen drei Tagen nach der Sitzung eine beglaubigte Abschrift des Protokolls. Die besondere Stadtverordnetenversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ortsstatutarischen Mitgliederzahl anwesend ist. Die Ausnahme von dieser Bestimmung, die bei einer zweiten Berufung der gemeinschaftlichen Sitzungen gilt, besteht für die Sondersitzung nicht. Die Beschlußfassung in der Stadtverordnetenversammlung erfolgt nach absoluter Mehrheit.

Hinsichtlich der Öffentlichkeit der Sitzung, der Möglichkeit geheimer Sitzungen, der Sitzungspolizei und der Geschäftsordnung gelten in Schleswig-Holstein die gleichen Regeln wie für die zuerst behandelten Landesteile, und zwar sowohl für die gemeinschaftlichen Beratungen wie für die besonderen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Jedoch bedarf die nur für letztere geltende Geschäftsordnung keiner Genehmigung des Magistrats.

Auch in Hannover besteht wie in Schleswig-Holstein der Grundsatz der gemeinschaftlichen Beratung des Magistrats und des Bürgervorsteherkollegiums unter dem Vorsitz des Bürgermeisters mit getrennter Abstimmung zunächst der Bürgervorsteher und dann des Magistrats. Ergibt sich innerhalb der einzelnen Kollegien Stimmengleichheit, so entscheiden im Magistrat der Bürgermeister, unter den Bürgervorstehern deren Vorsitzender, der Wortführer. Vor der Abstimmung kann jedoch auf Anordnung des Bürgermeisters oder auf Antrag des Wortführers oder dreier Bürgervorsteher eine abgesonderte Beratung des Magistrats und der Bürgervorsteher herbeigeführt werden. Die Anträge des Wortführers oder der drei Bürgervorsteher sind aber unbeachtlich, wenn auf Verlangen des Bürgermeisters das Bürgervorsteherkollegium sich gegen die Berücksichtigung der Anträge ausspricht. Nach der abgesonderten Beratung kann auf Beschluß beider Körperschaften eine nochmalige gemeinschaftliche Beratung stattfinden. Bei auseinandergehender Beschlußfassung der beiden Körperschaften kann vom Magistrat oder vom Bürgervorsteherkollegium eine gemeinschaftliche Kommission zur Erzielung der Verständigung verlangt werden. Wenn in einer zweiten an einem anderen Tage vorgenommenen Verhandlung der Stadtkollegien eine Einigung nicht erreicht wird, ist die Anrufung des Bezirksausschusses möglich. Hierzu sind beide Teile befugt, der Magistrat sogar verpflichtet, wenn die Bürgervorsteher es verlangen oder die Sache einer Erledigung notwendigerweise bedarf. Der Bezirksausschuß darf aber nur beschließen, wenn die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. Der Grundgedanke dieser Regelung ist, mit inneren Angelegenheiten die Aufsichtsinstanz nach Möglichkeit nicht zu befassen. Die Begründung der Hannoverschen Städteordnung vom 1. Mai 1851 bemerkt hierzu: „Dieser Ausweg, die Sache auf sich beruhen zu lassen, entspricht dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden und wird in den meisten Fällen dem Gemeindeinteresse genügen.“ Wie sehr die Praxis das Vertrauen des Gesetzgebers gerechtfertigt hat, beweist die Tatsache, daß während der Jahre 1880—1910 in Hannover der Bezirksausschuß nur in dreißig Fällen angerufen wurde. Es entfällt demnach auf die 42 selbständigen Städte der Provinz nicht einmal ein Beschluß in einem Menschenalter.

Die Ladung der Bürgervorsteher zu den gemeinschaftlichen Sitzungen geschieht an den Wortführer. Dieser stellt sie den Bürgervorstehern zu; doch ist statt der Einzelzustellung auch die Festsetzung bestimmter Sitzungszeiten zulässig. Die Einladung muß die Gegenstände der Beratung angeben. Eine bestimmte Ladungsfrist ist nicht vorgeschrieben; die Berufung hat außer in eiligen

Fällen zeitig vor dem Tage der Versammlung zu geschehen. Für die Beschlußfähigkeit der gemeinschaftlichen Versammlung ist nur eine Mindestzahl der anwesenden Bürgervorsteher notwendig. Eine ähnliche Vorschrift für den Magistrat fehlt (anders in Schleswig-Holstein). Die Mindestzahl der Bürgervorsteher beträgt mehr als die Hälfte der jeweilig vorhandenen Bürgervorsteher, nicht wie in den übrigen Landesteilen der gesetzlichen oder ortsstatutarischen Zahl. Eine geringere Zahl genügt auch in Hannover, wenn nach einmaliger erfolgloser Berufung zum zweiten Male über denselben Gegenstand und unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen einberufen wird. Eine solche wiederholte Einladung ergeht an die Bürgervorsteher unmittelbar, nicht auf dem Umwege über den Wortführer. Bleiben in einem derartigen Falle alle Bürgervorsteher aus, so beschließt der Magistrat in der Angelegenheit allein. Eine Beschlußfassung durch Umlauf würde gesetzwidrig sein.

In den gemeinschaftlichen Versammlungen wird ein Protokoll seitens des Magistrats geführt. Es genügt die Unterschrift des Protokollführers.

Neben diesen Versammlungen ist auch eine Sonderversammlung der Bürgervorsteher zulässig und in ähnlichen Fällen, wie dies bei dem schleswig-holsteinschen Verfahren vermerkt wurde, notwendig. Solche Sonderversammlungen können durch Einladung des Magistrats, und zwar unter Vermittlung des Wortführers, oder durch Einladung des Wortführers unmittelbar zusammenberufen werden. Der Wortführer muß einladen, wenn mindestens drei Bürgervorsteher es verlangen. Nach jeder unmittelbaren Einladung muß der Wortführer den Bürgermeister unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig vorher in Kenntnis setzen. Die vom Wortführer unmittelbar berufenen Sondersitzungen finden in der Regel in Abwesenheit des Magistrats statt. Doch steht nichts im Wege, daß der Magistrat auf Ersuchen der Bürgervorsteher Mitglieder zur Erteilung von Auskünften abordnet. Handelt es sich jedoch um eine solche Sonderversammlung, in denen Magistratsvorlagen vorläufig vorberaten werden, wie es namentlich bei der Etatsberatung stattzufinden pflegt, so ist der Magistrat befugt und auf Antrag der Bürgervorsteher verpflichtet, in der Versammlung seine Vorschläge zu erläutern. Nach erfolgter Erläuterung können die Bürgervorsteher die Beratung in Abwesenheit der Magistratsmitglieder fortsetzen. Fassen die Bürgervorsteher in solchen Vorberatungen Beschlüsse, so ist kein Mitglied der Körperschaft daran gebunden, kann vielmehr in der gemeinschaftlichen Sitzung anderweit stimmen. Im übrigen muß jeder Beschluß der Sonderversammlung dem Magistrat mitgeteilt werden. Das Protokoll wird durch den Schriftführer abgefaßt.

Wortführer und Schriftführer nebst ihren Vertretern werden jedesmal nach den regelmäßigen Wahlen durch das neue Bürgervorsteherkollegium mit absoluter Mehrheit gewählt; ihre Namen werden dem Magistrat angezeigt und von diesen bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Öffentlichkeit der gemeinschaftlichen Sitzungen und der Sonderversammlungen der Bürgervorsteher gilt in der Hannoverschen Städte-

ordnung die Beschränkung, daß zu den gemeinschaftlichen Sitzungen und zu der Sonderversammlung der Bürgervorsteher Zuhörer zugelassen werden „können." Doch ist damit eine Verschiedenheit in der Praxis wohl kaum gegeben. Namentlich die gemeinschaftlichen Sitzungen sind durchweg öffentlich. Sie sind geheim abzuhalten, wenn der Magistrat oder die Bürgervorsteher es beschließen. Die Vorberatung der Bürgervorsteher muß unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, wenn der Gegenstand der Beratung vom Magistrat als vertraulich bezeichnet ist.

Die Sitzungsordnung übt in Hannover der Sitzungsvorsitzende in gleicher Weise wie in den übrigen Landesteilen aus. Insoweit geht die Hannoversche Städteordnung weiter, als sie die Entfernung der Zuhörer dem Vorsitzenden zur Pflicht macht, wenn die verletzte Ordnung auf Erinnerung des Vorsitzenden nicht unverzüglich hergestellt wird. Eine Geschäftsordnung ist im Gesetze nicht vorgesehen, kann aber beschlossen werden. Unentschuldigtes Ausbleiben der Bürgervorsteher belegt die Hannoversche Städteordnung mit einer Geldbuße, über deren Verhängung und Verwendung das Bürgervorsteherkollegium allein beschließt.

Die Zuständigkeit und der Geschäftsbereich der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums). Wie schon für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung andere Grundsätze maßgebend sind als für die Wahlen zu den Körperschaften des Reichs und des Staates, ist auch der Geschäftsbereich einer Stadtverordnetenversammlung nicht zu vergleichen mit der Tätigkeit der Parlamente. Die Befugnisse der Parlamente erstrecken sich auf die Zustimmung zu Gesetzen, wie zum Staatshaushaltsvoranschlag, zur Aufnahme von Anleihen, zur Einführung von Steuern, auf die Genehmigung gewisser Verträge, auf die Entlastung der Jahresrechnung, auf Interpellationen und die Kritik. Diese Rechte auf die Stadt verkleinert hat auch die Stadtverordnetenversammlung. Ihr Pflichtenkreis geht aber noch weiter: Die Stadtverordnetenversammlung stellt die Grundsätze für die Führung der Stadtgeschäfte auf, sie nimmt damit tätigen Anteil an der eigentlichen Verwaltung.

Die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung finden nach zwei Seiten ihre Begrenzung: gegenüber dem Staate und gegenüber dem Magistrate oder an dessen Stelle in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung gegenüber dem Bürgermeister. Der Staat ist nach dem Staatsrecht allein befugt, die öffentlichen Angelegenheiten zu regeln. Insoweit er deren Behandlung der Stadtverordnetenversammlung nicht überweist, ist sie unzuständig und darf sich nicht damit befassen. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. geben nun der Stadtverordnetenversammlung die Berechtigung, über „alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht ausschließlich dem Magistrate (dem Bürgermeister) überwiesen sind". Die Städteordnung für Schleswig-Holstein überträgt „alle inneren Gemeindeangelegenheiten und Gegenstände der Stadtökonomie" der Stadtverordnetenversammlung mit Aus-

nahme der dem Magistrat allein überwiesenen Geschäfte. Endlich bestimmt die Städteordnung für Hannover: Das Bürgervorsteherkollegium „hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen und bei Verteilung derselben mitzuwirken". Inhaltlich decken sich diese Grundsätze der Städteordnungen. Sie geben nur Richtlinien und überlassen es der Regelung der Praxis, welche Einzelfälle als Gemeindeangelegenheiten anzusehen sind. Eine alle Fälle deckende Begriffsbestimmung läßt sich dafür nicht geben. Indessen wird man eine gewisse Grenze finden, wenn man davon ausgeht, daß an den Gegenständen die Stadt als ein Ganzes beteiligt sein muß, nicht etwa nur ein Kreis von Bürgern. Dabei ist es aber unerheblich, ob die Angelegenheit eine Stadt allein, mehrere Städte oder die Städte in ihrer Gesamtheit berührt, also ob nur das Ortsrecht, das Ortsinteresse einer Stadt oder die Städteberechtigungen, Städteinteressen überhaupt in Mitleidenschaft gezogen werden. Immerhin können Zweifel entstehen, z. B. wenn die Änderung der Wahlkreiseinteilung einer Stadt oder der Städte insgesamt, die Einführung von Staatssteuern und Zöllen, welche das Lebensinteresse der Stadt oder der Städte berühren, die Änderung der Städteordnung und ähnliche die Stadtrechte betreffenden Gesetze in Frage stehen.

Die Stellung der Städte im Staatsverbande bringt es mit sich, daß sie zur Erfüllung der Aufgaben, die der Staat ihnen zuweist, verpflichtet sind, wenn besondere Lasten dadurch nicht entstehen. Demnach muß eine Stadtverordnetenversammlung Aufträge der Aufsichtsbehörde in diesem Rahmen erledigen, auch über Gegenstände, die ihr die Aufsichtsbehörde zuweist, ihr Gutachten abgeben. Diese aus dem Staatsrecht ohne weiteres sich ergebende Pflicht wird von der Mehrzahl der Städteordnungen noch ausdrücklich hervorgehoben.

Eine weitere Begrenzung des Geschäftsbereichs der Stadtverordnetenversammlung ist, wie bereits eingangs hervorgehoben wurde, in der Zuständigkeit des Magistrats (des Bürgermeisters) gegeben. Eine Reihe von Geschäften sind diesem durch die Gesetze zur ausschließlichen Bearbeitung überwiesen, namentlich die Ausübung der Ortsobrigkeit und die laufende Verwaltung der Stadt. Darüber hinaus ist es zulässig, dem Magistrat (Bürgermeister) auch sonstige Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zu übertragen, die an sich der Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen. Namentlich in größeren Städten erweist es sich als notwendig, die Stadtverordnetenversammlung von dem Ballast kleinerer Sachen zu erleichtern, die den Stadtverordneten nur die Zeit nehmen, sich den wichtigeren Angelegenheiten zu widmen. Statt des Magistrats (Bürgermeisters) können auch die Fachdeputationen mit solchen weitergehenden Befugnissen ausgestattet werden. Eine derartige Übertragung von Geschäften der Stadtverordnetenversammlung an andere städtische Dienststellen kann im Wege des

Ortsstatuts erfolgen, was die Städteordnung von Schleswig-Holstein noch besonders hervorhebt. Es ist aber auch zulässig, hierfür die Form von einfachen Gemeindebeschlüssen zu wählen. Letzteres ist zweckmäßiger, weil die Ortsstatute der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen, auch nur mit dieser Genehmigung abgeändert werden dürfen und die Stadtverordnetenversammlung deshalb unter Umständen gehindert werden kann, einmal abgegebene Geschäfte wieder in ihren Beschlußbereich zu ziehen. Sachen von geringfügiger Bedeutung, die sich zur Übertragung an den Magistrat (Bürgermeister) oder die Deputationen eignen, sind unter anderen: Vergebungen, An- und Verkäufe beweglicher Sachen, Pacht- und Mietverträge, Erlasse und Niederschlagungen öffentlicher Abgaben, insofern es sich bei allen diesen Angelegenheiten um geringe Werte handelt, auch die Anstellung von Rechtsstreiten und die Einlassung auf diese. Soweit aber die Bürgerschaft ein Interesse daran haben sollte, über derartige Sachen Näheres zu erfahren, sind sie zweckmäßig zur Stadtverordnetenversammlung zu bringen. Denn es muß auch nur der Anschein vermieden werden, als ob durch Geschäftsübertragung an den Magistrat oder die Deputation die Sache dem Lichte der Öffentlichkeit entrückt werden soll.

Angelegenheiten, die zum Geschäftsbereich der Stadtverordnetenversammlung gehören, sind vor allem: die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Ortsstatuten, Steuer-, Gebühren- und Beitragsordnungen; die Feststellung der Verwaltungsgrundsätze; die Haushaltungspläne; die Bewilligung von Mitteln, Lasten und Leistungen; die Veränderung des Stadtgebiets; die Verwendung der Gelder und deren Ausleihung; die Aufnahme von Darlehen und Anleihen; die Erwerbung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken; die Veräußerung oder wesentliche Veränderung nicht geringfügiger Sachen, namentlich derjenigen, die einen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben; die Einleitung von Prozessen und die Einlassung auf Klagen gegen die Stadt; der Abschluß von Vergleichen, einseitige Verzichtleistungen; die Herabsetzung, der Erlaß oder die Niederschlagung von Lasten; Schenkungen und Annahmen von Geschenken; die Benutzung des Gemeindevermögens; die Verleihung des Bürger- und Ehrenbürgerrechts.

In allen diesen und ähnlichen Angelegenheiten bedarf es in den Städten mit Magistratsverfassung eines zustimmenden Beschlusses des Magistrats, um eine Durchführung des Stadtverordnetenbeschlusses zu ermöglichen. Einige Beschlüsse erfordern auch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Bei den Städten mit Bürgermeistereiverfassung ist der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, vorbehaltlich der etwa notwendigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, endgültig.

Indessen gibt es auch einige Angelegenheiten, in denen die Stadtverordnetenversammlungen der Städte mit Magistratsverfassung beschließen, ohne einer Zustimmung des Magistrats zu bedürfen. Dahin gehören vor allem: die

Wahlen des Stadtverordnetenvorstehers, Wortführers, Schriftführers und ihrer Vertreter, der Ausschuß-Kommissions- und Deputationsmitglieder; die Wahlen der Magistratsmitglieder (abgesehen von Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ohne Frankfurt a. M.) und in Westfalen sowie der Rheinprovinz die Wahl des Gemeindeeinnehmers; die Verhängung von Ordnungsstrafen über Stadtverordnete; die Beschlußfassung über die Gültigkeit der Stadtverordnetenwahlen; die Beschlußfassung über Beschwerden und Einsprüche betreffend den Besitz oder Verlust des Bürger- oder Wahlrechts, die Richtigkeit der Wahlliste oder Bürgerrolle, die Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verleihung des Bürgerrechts, zur Zahlung von Bürgergewinngeldern und zur Leistung des Bürgereides; ferner die Beschlußfassung über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von städtischen Berufs- oder Ehrenämtern; endlich die Beschlußfassung über die Verhängung von Nachteilen über Bürger, die ihrer Pflicht zur Annahme von Ämtern nicht nachkommen. Solche Beschlüsse sind aber wie alle anderen Beschlüsse dem Magistrat mitzuteilen.

Angelegenheiten, die allein vom Magistrat (Bürgermeister) zu erledigen sind, können der Stadtverordnetenversammlung vom Magistrat (Bürgermeister) zur gutachtlichen Erklärung überwiesen werden (z. B. Polizeiverordnungen, Dienstanweisungen an Beamte u. dgl.). Eine solche Anhörung ist in gewissen Fällen vorgeschrieben: so in sämtlichen Städteordnungen bei Anstellung der Gemeindebeamten, die von der Stadtverordnetenversammlung nicht gewählt werden (in Hannover sind die Bürgervorsteher über die „Würdigkeit" der Beamten zu hören); sodann nach einigen Städteordnungen bei der Bestimmung der Sicherheitsleistung der Beamten (S. 99). Auch ist nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau die Stadtverordnetenversammlung vor der Einteilung der Stadt in Ortsbezirke, die der Magistrat, (Bürgermeister) vornimmt, zu hören. In Frankfurt ist diese Einteilung durch das Gesetz angeordnet, in Schleswig-Holstein dem Ortsstatut überlassen.

Neben der Rechtspflicht der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) in den Gemeindeangelegenheiten mitbestimmend tätig zu sein, ist ihr eine nicht minder wichtige Befugnis und Verantwortung übertragen: das Recht und die Pflicht, die Verwaltung des Magistrats (Bürgermeisters) zu überwachen, eine Bestimmung, die allen Städteordnungen gemeinsam ist. Diese Überwachungsbefugnis ist indessen nicht so weit ausdehnbar wie etwa eine vormundschaftliche Gewalt. Sie soll lediglich die Möglichkeit gewähren, die Befolgung der Stadtverordnetenbeschlüsse zu prüfen, Mißbräuche und Mängel zu verhüten und aufzudecken und nötigenfalls die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, um im Rechts- oder Beschwerdewege gegen die Verwaltung vorzugehen. Namentlich aber soll sich die Stadtverordnetenversammlung die Gewißheit verschaffen können, daß das städtische Vermögen ordnungs- und bestimmungsmäßig verwaltet und verwendet, sowie daß hierüber klare und regelmäßige Rechnung gelegt wird. In dieser

Hinsicht wird das Überwachungsrecht zu einer Pflicht, deren Erfüllung die Stadtverordneten gegenüber der Bürgerschaft schuldig sind. Die Überwachungsbefugnis richtet sich nur gegen die Verwaltung als solche, niemals gegen den einzelnen Beamten. Hat die Stadtverordnetenversammlung Bedenken über die Geschäftsführung eines Beamten, so kann sie dies dem Magistrat (Bürgermeister) mitteilen oder ihn um Auskunft ersuchen. Sie hat es aber im übrigen dem Magistrat (Bürgermeister) zu überlassen, welche Schritte zur Abstellung der Mängel er für angebracht erachtet. Äußerstenfalls ist auch eine Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Überwachung beschränkt sich im übrigen auf die Verwaltung der eigentlichen städtischen Gemeindeangelegenheiten. Als Polizeiverwalter, als Verwalter der Geschäfte des Stadtausschusses, des Kranken-, Invaliden-, Unfallversicherungswesens, des Gewerberechts, des Gerichtswesens kann der Magistrat (Bürgermeister) nur von der Aufsichtsbehörde, nicht aber von der Stadtverordnetenversammlung zur Rechenschaft gezogen werden. Mag deshalb die Stadtverwaltung bei Anfragen der Stadtverordneten über Polizei- und ähnliche Angelegenheiten aus Gründen der Zweckmäßigkeit Rede und Antwort stehen, verpflichtet dazu ist sie nicht. Sie kann unter Umständen auch durch die Aufsichtsbehörde angewiesen werden, die Beantwortung solcher Fragen abzulehnen.

Ein Hilfsmittel für die Überwachung ist der Einblick in den städtischen Geschäftsgang. Eine Vernehmung von Beamten oder Angestellten durch Stadtverordnete ist unzulässig. Indessen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Beamten oder Angestellten freiwillig den Stadtverordneten Mitteilungen machen. Dies darf aber niemals zu einer Verletzung des Amtsgeheimnisses führen, das auch den Stadtverordneten gegenüber gilt, hat sich vielmehr auf solche Tatsachen zu beschränken, die jedermann zugänglich sind, wie z. B. Besoldungsverhältnisse u. dgl. Sonstige Auskünfte von den Stadtbeamten zu verlangen, würde diese in einen Gegensatz zu ihrer Pflicht bringen.

Ferner ist es zulässig, daß die Stadtverordnetenversammlung — nicht aber der einzelne Stadtverordnete ohne besonderen Auftrag des Kollegiums — die Einsicht der städtischen Akten verlangt, soweit sie zur Ausübung des Überwachungsrechts notwendig ist. Einer solchen Forderung muß der Magistrat (Bürgermeister) Folge leisten. Dies wird in sämtlichen Städteordnungen mit Ausnahme derjenigen für Schleswig-Holstein ausdrücklich hervorgehoben, gilt aber auch in Schleswig-Holstein als eine Folge des Überwachungsrechts. Die Hannoversche Städteordnung schließt von der Vorlegung aus „der Geheimhaltung bedürftige Aktenstücke, deren Mitteilung bedenklich erscheint". Eine solche Bestimmung besteht in den übrigen Landesteilen nicht. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß Akten, deren Geheimhaltung eine Staatsbehörde verlangt oder voraussetzt, nicht mitgeteilt werden, ebenso Schriftstücke, die nicht eigentliche Gemeindeangelegenheiten behandeln, z. B. die Polizeiakten, die Akten der Steuerzahler, Magistratsberichte an die Aufsichtsbehörde,

sofern sie zur Zuständigkeit der Ortsobrigkeit gehören, die Akten des Stadtausschusses, des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, falls sie nicht zu einer Rechnungsprüfung notwendig sind, u. dgl. Dagegen dürfen Personalakten städtischer Beamter den Stadtverordneten nicht vorenthalten werden. Die Einsicht in die Akten wird nur unter der Voraussetzung statthaft sein, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch durch die Stadtverordneten übernommen wird. Stadtverordnete, die amtliche Geheimnisse, welche sie aus den Akten erfahren, verletzen, setzen sich Schadensersatzklagen der Verletzten, gegebenenfalls auch der Stadt selbst sowie etwaigen durch die Geschäftsordnung angedrohten Ordnungsstrafen aus.

Endlich kann die Überwachung der Stadtverordneten durch Ausschüsse geübt werden (darüber siehe Seite 128).

Die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums). Die Städteordnungen mit Ausnahme der Hannoverschen sehen eine Auflösung der Stadtverordnetenversammlung vor, die auf Antrag des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erfolgt. In Hannover könnte eine Auflösung lediglich durch Staatsgesetz geschehen, mittels Königlicher Verordnung nur, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, die Kammern nicht versammelt sind und das Staatsministerium die Verantwortung übernimmt; eine solche Verordnung muß aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorgelegt werden (Art. 63 der Preuß. Verfassungs-Urkunde). In den übrigen Landesteilen sind besondere Voraussetzungen für die Königliche Verordnung nicht gegeben; jedoch wird auch hier ein Antrag des Staatsministeriums erst dann zu gewärtigen sein, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder ein ungewöhnlicher Notstand dazu zwingen.

Die Beschlußrechte der Stadtverordnetenversammlung gehen nach der Auflösung auf den Bezirksausschuß, in Berlin auf den Oberpräsidenten über; nur in Schleswig-Holstein hat der Magistrat die laufenden Geschäfte allein fortzuführen. Die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung tritt mit der Bekanntmachung der Verordnung sofort ein, wenn nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt wird. Sie hat das Erlöschen des Amtes des einzelnen Stadtverordneten ohne weiteres zur Folge. Nach der Auflösung muß eine Neuwahl stattfinden, und zwar in Schleswig-Holstein binnen drei Monaten, in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. binnen sechs Monaten seit dem Tage der Auflösungsverordnung.

Die Einberufung des neugewählten Kollegiums geschieht in Schleswig-Holstein und Hannover durch den Magistrat. In den übrigen Landesteilen wird bei Städten mit Magistratsverfassung das gleiche Recht des Magistrats, aus seiner Pflicht, „die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten", herzuleiten sein. Zwar wird die Ansicht vertreten, daß hier der Bezirksausschuß die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung und der Vor-

sitzende oder ein Kommissar des Bezirksausschusses die Leitung der Versammlung bis zur Wahl des Vorstehers vorzunehmen habe. Jedoch ist zu bedenken, daß nach dem Gesetz nur die Beschlußrechte der Versammlung, nicht aber sonstige städtische Obliegenheiten auf den Bezirksausschuß übergehen. In den Städten mit Bürgermeistereiverfassung beruft gesetzmäßig der Bürgermeister die neu zusammentretende Stadtverordnetenversammlung.

Gesetze und Literatur.

Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) O. 12. Rh. 11. SchH. 35. HN. 14. Fr. 23. H. 81. Hausbesitzer O.W. 16. Rh. 15. SchH. 35.Abs. 2. HN. 18. Fr. 24. H. 85 Abs. 4. Wahlperiode O.W. 18. Rh. 17. SchH. 36. HN. 20. Fr. 27. H. 87. Kein Disziplinarverfahren ZustG. 20 Abs. 3. Keine Vergütung O.W. Rh. 64 Abs. 4. HN. 69 Abs. 5. Fr. 71 Abs. 2. H. 80. Interessenwiderstreit O. W. 44. Rh. 41. SchH. 64. HN. 47. Fr. 54. H. 103.

Wählbarkeit O. W. 17. Rh. 16. SchH. 38. HN. 19. Fr. 26. H. 85. Wahlrecht der Nichtangesessenen und der juristischen Personen O. W. 8, 25 Abs. 2. HN. 10, 27 Abs. 3. Öffentlichkeit der Wahl O.W. 25 Abs. 1. Rh. 24 Abs. 1. SchH. 44 Abs. 2, Satz 1. HN. 27 Abs. 1. H. 92 Abs. 3. Geheime Wahl Fr. 34. H. 92. Abs. 3. Abstufung des Stimmrechts O.W. 13. Rh. 12. HN. 15. Ges. betr. die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. VI. 1900 (GS. 185). Stier-Somlo, das Gemeindewahlrecht in Preußen nach dem Gesetz vom 30. VI. 1900, Deutsches Verwaltungsblatt 1903 Nr. 8 u. 9. Wahlbezirke O.W. 14, 15. Rh. 13, 14. SchH. 39. HN. 16. Fr. 25. H. 82. Ges. betr. die Abänderung u. Ergänzung einiger Bestimmungen wegen Wahl der Stadtverordneten vom 1. III. 1891 (GS. 20). § 6 des vorerwähnten Ges. vom 30. VI. 1900. Die Wahl O.W. 18—28. Rh. 17—27. SchH. 40—47. HN. 20—31. Fr. 27—37. H. 87—94. ZustG. 10, 11, 21. Eintritt u. Ausscheiden der Stadtverordneten (der Bürgervorsteher) O. W. 28. Rh. 27. SchH. 46. HN. 30. Fr. 37. H. 87 Abs. 3—5.

Die Versammlungen O. W. 38—48. W. 38—47. Rh. 36—44. SchH. 48, 50—57. HN 41—51. Fr. 48—58. H. 100—110. KrO. für die östl. Prov. 104, für Hessen-Nassau 61, für Westfalen 48, für die Rheinprovinz 48. PrO. für die östl. Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz 15, Hessen-Nassau 12, LVG. 43 Abs. 2, Ges. betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg usw. vom 13. VI. 1900 (GS. 247), EStG. vom 19. VI. 1906 46 Abs. 2, Gewerbesteuerges. vom 24. VI. 1891 10, ZustG. 10 Z. 3, 11, 21. Zuständigkeit und Geschäftsbereich O.W. 35 bis 37, 49, 52—55. W. 35—37, 48, 51—55. Rh. 34, 35, 45, 48—52. SchH. 63, 64. HN. 38—40, 52—53, 60. Fr. 45—47, 59, 61, 62. H. 95—99, 113. Auflösung O. 79. W. 81. Rh. 86. SchH. 65. HN. 90. Fr. 82. Zust.G 17 Z. 3. LVG. 43.

Ges. betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen v. 31. V. 1853 (GS. 251).

Dazu die Seite 27 aufgeführten Kommentare. Hammer, Magistrat und Stadtverordnete nach der östl. StO. Jebens, Die Stadtverordneten. Reimann, Die preußischen Stadtverordneten.

---

4. Kapitel.

Der Magistrat.

Die Zusammensetzung des Magistrats und die Stellung seiner Mitglieder.

Der Magistrat ist die Ortsobrigkeit und der Gemeindevorstand. Nicht alle Städte haben einen Magistrat. Wo die Bürgermeistereiverfassung gilt, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben der Ortsobrigkeit und des Gemeindevorstandes

wahr. Er wie seine Vertreter werden zwar auch in Städten mit Bürgermeistereiverfassung als Magistratsperson bezeichnet. Das soll aber nur heißen, daß seine persönlichen Verhältnisse (die Anstellung, Besoldung u. dgl.) nach den Grundsätzen der Mitglieder eines Magistrats zu beurteilen sind. Insofern gilt in mancher Hinsicht das, was im folgenden über die einzelnen Magistratsmitglieder gesagt wird, auch für den Bürgermeister und die Beigeordneten der Bürgermeistereiverfassung.

Die Magistratsmitglieder sind teils besoldet, teils unbesoldet. Diese Unterscheidung ist indessen eine rein äußerliche; die Stellung im Magistrat und nach außen ist eine gleiche. Sämtliche Mitglieder sind mittelbare Staatsbeamte und unterliegen als solche dem staatlichen Disziplinarverfahren. Die Zugehörigkeit der Magistratsmitglieder zur Staatsverwaltung findet ihren äußeren Ausdruck in der — mit einigen Ausnahmen — notwendigen staatlichen Bestätigung und in der Beeidigung. Letztere wird, wenn nicht bereits ein Diensteid früher geleistet war, in Hannover bei der Einführung in das Amt, in den übrigen Landesteilen vor dem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (in Schleswig-Holstein: der Stadtkollegien) durch den Bürgermeister oder, wenn dieser selbst in Betracht kommt, durch einen Regierungskommissar vorgenommen.

Der staatlichen Bestätigung bedürfen in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz und Hannover sämtliche Magistratsmitglieder, in Schleswig-Holstein der Bürgermeister und der Beigeordnete, in Hessen-Nassau ohne Frankfurt a. M. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die besoldeten Magistratsmitglieder, in Frankfurt a. M. nur der zweite Bürgermeister, während dort der erste Bürgermeister vom Könige ernannt wird. Die Bestätigung ist dem Könige vorbehalten, wenn es sich um Bürgermeister oder Beigeordnete in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern handelt. In allen übrigen Fällen steht das Bestätigungsrecht dem Regierungspräsidenten zu. Dieser darf die Bestätigung nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagen. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann sie auf Antrag des Regierungspräsidenten durch die Zustimmung des Ministers des Innern ersetzt werden. Falls der Regierungspräsident mit Zustimmung des Bezirksausschusses die Bestätigung versagt, ist der Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) befugt den Minister des Innern anzugehen. Dieser entscheidet dann endgültig, ob die Bestätigung erfolgen soll oder nicht. In Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident; eine Mitwirkung des Bezirksausschusses findet dort nicht statt. Die staatliche Bestätigung ist eine endgültige. Sie kann nicht an Bedingungen geknüpft oder widerrufen werden. Die Gründe für ihre Versagung können in der Person des Gewählten liegen, aber auch in der Gesetzlichkeit des Wahlverfahrens, weshalb die Unterlagen für den ordnungsmäßigen Verlauf dieses Verfahrens dem Bestätigungsantrage beizufügen sind. Eine Angabe der Versagungsgründe wird vom Gesetz nicht verlangt.

Die Magistratsmitglieder führen, wenn man vom Bürgermeister und den Beigeordneten absieht, in den einzelnen Landesteilen die verschiedensten Amtsbezeichnungen. Man nennt sie Magistratsräte, Stadträte, Schöffen, Ratsherren, Ratsmänner, in Schleswig-Holstein auch Ratsverwandte und Senatoren, in Hannover regelmäßig Senatoren. Daneben hat man für die besoldeten Magistratsmitglieder noch die ihrem Sonderfach entsprechenden Titel, wie Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat. Nur in Hannover ist das Amt eines Kämmerers gesetzlich mit dem eines Magistratsmitglieds unvereinbar. Die Titelfrage erfordert nach der Kabinettsorder vom 5. Februar 1873 ortsstatutarische Regelung. Hierzu hat der Minister des Innern angeordnet, daß der Titel „Stadtrat" eine Stadt von mindestens 10 000 Einwohnern, der Titel „Ratsherr" eine solche von 5000 Einwohnern voraussetzt, der Titel „Ratmann" in Städten mit weniger Einwohnern verliehen werden kann. Der Titel darf nur während der Amtsdauer geführt werden. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen und Hessen-Nassau kennen noch den Ehrentitel eines Stadtältesten. Diese Bezeichnung kann der Magistrat in Übereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung solchen Magistratsmitgliedern beilegen, die ihr Amt mindestens neun Jahre lang in Ehren bekleidet haben. Ununterbrochene neunjährige Dienstzeit ist hierbei nicht Erfordernis. Die Verleihung dieses Ehrenrechts pflegt erst beim Ausscheiden besonders verdienter Magistratsmitglieder zu erfolgen.

Eine besondere Berufsvorbildung ist weder für die besoldeten noch für die unbesoldeten Magistratsmitglieder vorgeschrieben. Die Hannoversche Städteordnung fordert indes, daß ein Teil der Senatoren der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden anhören oder angehört haben muß. Im übrigen werden die Städte in Stadtkreisen mindestens eines zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Magistratsmitglieds benötigen, weil der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses eine dieser Eigenschaften besitzen muß. Tatsächlich besteht in allen größeren Städten die Mehrzahl der besoldeten Magistratsmitglieder aus juristisch Vorgebildeten. Daneben finden sich unter den besoldeten Magistratsmitgliedern Baumeister, Ingenieure, Philologen, Mediziner. Wenn die Hannoversche Städteordnung bestimmt, daß lediglich der Bürgermeister, der Syndikus und die rechtskundigen Senatoren besoldet werden, das Amt der übrigen Senatoren aber ein Ehrenamt ist, so schließt dies die Aufnahme eines technischen Mitgliedes in den Magistrat nicht aus; doch ist für die Wahl eines solchen Mitgliedes erst die formale Unterlage eines Ortsstatuts notwendig.

Die Übernahme von Nebenbeschäftigung und Nebenämtern ist den Magistratsmitgliedern, abgesehen von Hannover, gesetzlich nicht untersagt. In Hannover dürfen die stimmführenden besoldeten Mitglieder des Magistrats ohne Genehmigung des Magistrats und der Bürgervorsteher weder einen anderen Erwerbszweig oder ein Nebengeschäft betreiben, noch andere Staatsdienste neben ihren städtischen Ämtern bekleiden. Aber auch in den übrigen Landes-

teilen pflegt vielfach durch Ortsstatut oder besondere Anstellungsbedingung den besoldeten Magistratsmitgliedern eine ähnliche Beschränkung auferlegt zu werden.

Das Amt der unbesoldeten Magistratsmitglieder, die von den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau Schöffen genannt werden, ist ein Ehrenamt. Diese Magistratspersonen erhalten nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. die Vergütung barer Auslagen, die ihnen aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen. In Schleswig-Holstein und Hannover ist es gestattet, durch Ortsstatut feste Entschädigungen für den Dienstaufwand auszusetzen. In Schleswig-Holstein ist von dieser Befugnis ziemlich allgemein Gebrauch gemacht.

Die Amtsdauer der Magistratsmitgliedschaft ist, abgesehen von Hannover, in den Städteordnungen übereinstimmend geregelt: die besoldeten Magistratsmitglieder werden regelmäßig auf 12 Jahre, die unbesoldeten auf 6 Jahre gewählt; doch kann die Wahl der besoldeten Mitglieder — abgesehen von Frankfurt a. M. — auch auf Lebenszeit erfolgen, niemals aber die Wahl der unbesoldeten. Diese scheiden vielmehr in regelmäßigen Zwischenräumen aus, die in Schleswig-Holstein durch das Ortsstatut bestimmt werden, in den übrigen Landesteilen gesetzlich dahin festgelegt sind, daß alle drei Jahre die Hälfte der unbesoldeten Mitglieder, erstmalig nach Entscheidung durchs Los, austritt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Erledigt sich das Amt eines unbesoldeten Mitgliedes während der Amtsdauer, so können außerordentliche Ersatzwahlen nach denselben Richtlinien, die solchen Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung vorgeschrieben sind, angeordnet werden. Alsdann bleibt der Ersatzmann nur für die Amtsdauer seines Vorgängers im Amt.

In Hannover ist die Amtsdauer der Magistratsmitglieder weniger beweglich wie in den übrigen Landesteilen. Dort werden sowohl die besoldeten wie die unbesoldeten auf Lebenszeit bestellt. Dieser Weg ist gewählt, um eine fortdauernde Unabhängigkeit von den Wahlberechtigten zu sichern. Um ungeeignete Mitglieder nicht über Gebühr im Kollegium zu behalten, gibt das Gesetz eine wenn auch umständliche Handhabe: Alle 12 Jahre nach der Wahl kann jedes Magistratsmitglied auf Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden. Die Übereinstimmung der beiden Kollegien ist bei besoldeten Magistratsmitgliedern stets erforderlich. Liegt bei unbesoldeten Mitgliedern eine Meinungsverschiedenheit der Kollegien vor, so kann eine Entscheidung des Bezirksausschusses herbeigeführt werden.

Vor Ablauf der Amtszeit dürfen Magistratsmitglieder nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) und mit Zustimmung des Magistrats ausscheiden. Liegt ein Grund vor, der zur Ablehnung oder vorzeitigen Aufgabe eines Ehrenamts berechtigt, so können die unbesoldeten Mitglieder jederzeit austreten. Über ihre Austrittserklärung,

die dem Magistrate gegenüber abzugeben ist, beschließt die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium), ohne daß eine Zustimmung des Magistrats erforderlich ist. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) ist im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar. Das Amt endet mit der Rechtskraft des Stadtverordnetenbeschlusses oder der darauf ergangenen Entscheidung. Durch die Erklärung, das Amt niederlegen zu wollen, erlischt das Amt noch nicht. Dies würde dem Rechtsverhältnisse, das zwischen der Stadt und dem Magistratsmitgliede besteht und einen Amtscharakter trägt, widersprechen.

Die Besoldungsverhältnisse der besoldeten Magistratsmitglieder richten sich im allgemeinen nach den Bestimmungen für die Kommunalbeamten. Während aber die Aufsichtsbehörde auf die Besoldung der Beamten im allgemeinen nur ein Einwirkungsrecht bei Gelegenheit der Genehmigung des Etats und der Statuten, unter Umständen auch im Wege der Zwangsetatisierung hat, weisen sämtliche Städteordnungen — mit Ausnahme der Hannoverschen — die Besonderheit auf, daß die Festsetzung der Besoldungen der Magistratsmitglieder in jedem Falle der Genehmigung des Bezirksausschusses (in Berlin des Oberpräsidenten) bedarf. Deshalb müssen die persönlichen Bezüge des Magistratsmitglieds jedesmal vor seiner Wahl beschlossen werden und der Beschluß ist dem Bezirksausschuß (Oberpräsidenten) zur Genehmigung zu überreichen. Eine Erhöhung des Gehaltes während der Amtsdauer bedarf nach der herrschenden Meinung der Genehmigung nicht.

Auch die Pensionierung der besoldeten Magistratsmitglieder richtet sich in den Einzelfragen nach den Bestimmungen für Kommunalbeamte. Nur ist die Zahlung einer Pension nicht auf den Fall der Dienstunfähigkeit beschränkt. Sie hat vielmehr auch dann zu erfolgen, wenn das Mitglied nach Ablauf der Dienstzeit nicht wieder gewählt oder bestätigt wird, selbst dann, wenn das Mitglied bei Ablauf der Wahlzeit sich wieder um die Stelle bewirbt oder die wieder, aber unter schlechteren Bedingungen angebotene Stelle nicht annimmt. Schlägt der Gewählte die Wiederwahl unter den früheren Bedingungen aus, so fällt nach der herrschenden, aber nicht unbestrittenen Ansicht die Pensionsverpflichtung fort. Die Pension beträgt nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertel, nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Gehalts. Zwischen dem sechsten und zwölften Dienstjahr findet eine Steigerung nicht statt. Im vollendeten zwölften bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahr steigt die Pension alljährlich um ein Sechzigstel, so daß die Höchstpension sich auf zweiundvierzig Sechzigstel des Gehalts beläuft. Als Dienstzeit kommt, wenn nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses (in Berlin des Oberpräsidenten) etwas anderes vereinbart ist, nur die Dienstzeit als Magistratsmitglied der betreffenden Stadt, nicht etwa auch die in einer anderen Stelle derselben Stadt verbrachte Zeit in Betracht.

Was von der Pension gesagt ist, gilt auch in Hannover. Da indessen hier eine Wiederwahl nicht vorkommt, sondern nur nach je zwölfjähriger Dienstzeit eine Versetzung in den Ruhestand möglich ist, so wird eine Pension, abgesehen

von dem Falle der Dienstunfähigkeit frühestens zu diesem Zeitpunkte fällig. Sie beträgt alsdann die Hälfte des Gehaltes. Vom zwölften Dienstjahr ab steigt sie jährlich um ein Sechzigstel bis zu dem vorerwähnten Höchstbetrage von zweiundvierzig Sechzigstel.

Gegenüber der Pensionierung der sonstigen Gemeindebeamten ist in den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. insofern ein Unterschied vorhanden, als der Pensionsberechnung der Magistratsmitglieder nur die Besoldung zugrundezulegen ist, nicht aber etwaige Naturalbezüge, der Wert einer Dienstwohnung u. dgl. Da aber mit Genehmigung des Bezirksausschusses (in Berlin des Oberpräsidenten) eine Vereinbarung wegen der Pension möglich ist, wird sich eine vertragliche Anrechnung der Naturalbezüge usw. empfehlen.

Die Hinterbliebenenversorgung der besoldeten Magistratsmitglieder ist übereinstimmend mit derjenigen für die übrigen Gemeindebeamten geregelt.

Daß die Magistratsmitglieder in der Stadt wohnen müssen, ist in Hannover gesetzlich bestimmt; eine Ausnahme wird nur zugelassen, wenn Magistrat und Bürgervorsteher zustimmen. Eine ähnliche Bestimmung kann auch in den übrigen Landesteilen durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß getroffen werden; sie wird dann zweckmäßig in die Anstellungsbedingungen aufgenommen.

Die Beurlaubung der Magistratsmitglieder erfolgt durch den Bürgermeister; über dessen Beurlaubung wird im folgenden Kapitel besonders gespochen. Die Städteordnung für Hannover regelt die Urlaubsverhältnisse gesetzlich. Danach kann der Bürgermeister den Magistratsmitgliedern auf vierzehn Tage Urlaub erteilen; ein längerer Urlaub erfordert die Bewilligung des Magistrats. Sofern der Urlaub vier Wochen übersteigt, ist dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen unter Angabe der für den Urlaub getroffenen Anordnungen. Das Magistratsmitglied, das nach Bestimmung der Regierung die städtische Polizei zu besorgen hat, bedarf zu einer acht Tage und darüber hinaus dauernden Beurlaubung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, dem auch die für den Urlaub getroffenen Anordnungen anzuzeigen sind.

In den übrigen Landesteilen ist die Urlaubsregelung Aufsichtssache. Ein für die östlichen Provinzen, Westfalen und die Rheinprovinz ergangener Ministerialerlaß (vom 5. Dezember 1867) bestimmt, daß der Bürgermeister den Urlaub zu erteilen hat, einerlei wie lange er dauert und ob das Magistratsmitglied besoldet oder unbesoldet ist; indessen ist eine länger als vier Wochen dauernde Beurlaubung dem Regierungspräsidenten anzuzeigen. Wenn eine andere Magistratsperson als der Bürgermeister mit der Handhabung der städtischen Polizei betraut ist, hat der Bürgermeister von einer längeren als dreitägigen und einer acht Tage nicht übersteigenden Abwesenheit jener Magistratsperson dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen. Zu einer längeren als achttägigen Abwesenheit der Magistratsperson ist die Genehmigung des Präsidenten nachzusuchen.

Ist dessen Urlaubsbewilligung erteilt, so bedarf das Magistratsmitglied nicht mehr der Genehmigung des Bürgermeisters, selbst wenn es auch nicht polizeiliche Angelegenheiten zu verwalten hat. Zugleich mit der Anzeige oder dem Urlaubsgesuch ist der Regierungspräsident in Kenntnis zu setzen, welche Anordnungen wegen Abwesenheit des die Polizei verwaltenden Magistratsmitgliedes getroffen wurden.

Ein Dienstvergehen des Magistratsmitgliedes wird unter den gleichen Voraussetzungen und in demselben Verfahren geahndet wie die Dienstvergehen der Gemeindebeamten. Die zur Verhängung von Geldstrafen befugten Dienstvorgesetzten sind der Regierungspräsident, der Oberpräsident und die Minister. Der Landrat hat gegen ein Magistratsmitglied einer kreisangehörigen Stadt die Befugnis, eine Geldstrafe bis zu 9 M. festzusetzen; dies aber nur dann, wenn das Magistratsmitglied die Polizei zu verwalten hat, und auch lediglich zwecks Ahndung polizeilicher Dienstvergehen. — Es ist zulässig, daß gegen den Magistrat als solchen wegen säumiger und ungehöriger Dienstführung eine Ordnungsstrafe verhängt wird. Alsdann werden in erster Linie der oder die Schuldigen die Strafe zu zahlen haben, in der Regel also der Dezernent.

Wahlbefähigung. Wahl. Staatliche Verwaltung unbesetzter Stellen. Während für das Amt eines Stadtverordneten der Besitz des Bürgerrechts vorgeschrieben ist, gilt ein gleiches in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. nur für die unbesoldeten Magistratsmitglieder. Die besoldeten Magistratsmitglieder brauchen nicht Bürger zu sein. Als solche sind also auch Personen wählbar, die noch nicht das für den Besitz des Bürgerrechts vorgeschriebene Mindestalter oder nicht die preußische Staatsangehörigkeit besitzen. In Hannover ist für die Wahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder Besitz des Bürgerrechts nicht Vorbedingung. Nimmt jedoch dort eine Person, die des Bürgerrechts nicht teilhaftig ist, die Wahl an (wozu sie nicht verpflichtet ist, auch nicht, wenn sie in der Stadt wohnt), so muß sie nunmehr das Bürgerrecht erwerben und das Bürgergewinngeld bezahlen.

Im übrigen verschließen die Städteordnungen in ähnlicher Weise wie bei der Wahl zum Stadtverordneten einer Reihe von Klassen den Eintritt in das Amt eines Magistratsmitgliedes, mag es besoldet werden oder nicht. Ausgeschlossen vom Magistratsamt sind nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M.: Die Beamten und ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörden, die städtischen Beamten, Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen, die richterlichen Beamten, abgesehen von den technischen Mitgliedern der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten. Auch sind in den erwähnten Provinzen die Stadtverordneten ausgeschlossen, ferner in den östlichen Provinzen und Hessen-Nassau die Gemeindeeinnehmer, sofern es sich um Städte über 10 000 Einwohner handelt. Über die Frage, wer im einzelnen

zu den ausgeschlossenen Klassen gehört, gilt das nämliche, was (S. 48) zu den Stadtverordnetenwahlen bemerkt war. Es mag hervorgehoben werden, daß von dem Eintritt in den Magistrat nicht nur Elementarlehrer ausgeschlossen sind, wie dies bei der Stadtverordnetenversammlung der Fall ist, sondern alle Lehrer an öffentlichen Schulen, also auch die Lehrer der höheren Schulen, Fachschulen und Hochschulen.

Die Städteordnung für Hannover schließt bestimmte Beamtenklassen, Geistliche, Bürgervorsteher usw. von der Wahl zum Magistratsmitgliede nicht aus, beschränkt sich vielmehr darauf, alle diejenigen Personen für unfähig zum Eintritt oder Verbleiben im Magistrat zu erklären, die das aktive Wahlrecht nicht besitzen.

Ebenso wie bei den Stadtverordneten sind bei den Magistratsmitgliedern gewisse Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse ein Hinderungsgrund, das Amt zu erlangen oder zu behalten. Ein Verbot, gleichzeitig Mitglieder des Magistrats zu sein, besteht nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. für Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn und Schwäger, außerdem in Hessen-Nassau außer Frankfurt a. M. für Großvater und Enkel. In Hannover wird der Eintritt in den Magistrat durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in den ersten beiden Graden verhindert; es gilt dort also dieselbe Ausschließung wie in Hessen-Nassau, nur tritt noch der Vater des Schwiegervaters hinzu. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das Mitglied aus, durch das das Hindernis entstanden ist, mit Ausnahme von Hannover, wo eine nach Übernahme der Stelle eingetretene Verschwägerung nicht ausschließt.

Nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats dürfen sein nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau: Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn — im Laufe der Wahlperiode entstandene Verschwägerung schließt den Schwiegersohn aus —, in Schleswig-Holstein: Vater und Sohn sowie Brüder, während die Städteordnungen für Hannover und Frankfurt a. M. dahingehende Bestimmungen nicht kennen.

In Schleswig-Holstein besteht noch die Besonderheit, daß offene Handelsgesellschafter nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein können und daß, wenn ein solches Gesellschaftsverhältnis während der Amtszeit entsteht, das ältere Mitglied ausscheiden muß.

Die Wahl der Magistratsmitglieder wird in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz und Frankfurt a. M. — hier mit Ausnahme des vom Könige zu ernennenden ersten Bürgermeisters — durch die Stadtverordnetenversammlung vorgenommen. Nach der Städteordnung für Hessen-Nassau ist ebenfalls die Stadtverordnetenversammlung zuständig mit Ausnahme für die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten; diese werden von der Stadtverordnetenver-

sammlung und den unbesoldeten Magistratsmitgliedern in gemeinsamer Sitzung unter Leitung des Stadtverordnetenvorstehers gewählt; eine solche Wahlversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Die Städteordnung von Schleswig-Holstein hat die eigentümliche Regelung getroffen, daß sämtliche Magistratsmitglieder im gleichen Verfahren wie die Stadtverordneten unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgern gewählt werden. In Hannover endlich erfolgt die Wahl durch eine besondere Wahlversammlung, die aus den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorstehern, letztere vom Bürgervorsteherkollegium gewählt, besteht und durch ein Magistratsmitglied, unterstützt von zwei durch die Wahlversammlung beigegebenen Gehilfen, geleitet wird. Wenn die Wahlversammlung hiernach aus vier oder weniger Mitgliedern bestehen sollte, ist sie durch den Magistrat beziehungsweise durch die Bürgervorsteher zu gleichen Teilen aus den Bürgervorstehern auf die Zahl von sechs zu ergänzen. Als Zahl der „vorhandenen" Magistratspersonen wird nach der herrschenden, aber nicht unbestrittenen Meinung die Anzahl derjenigen Magistratsmitglieder angesehen, die zur Zeit der Aufforderung an die Bürgervorsteher, Wahlmänner zu wählen, tatsächlich im Amt und nicht durch Krankheit, Abwesenheit, Urlaub u. dgl. verhindert sind. Das Wahlkollegium ist bei ordnungsmäßiger Ladung stets beschlußfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In letzterem Falle empfiehlt sich aber, die Sitzung zu vertagen und aufs neue anzuberaumen. Die Städteordnung von Hannover gestattet übrigens das Wahlverfahren abweichend dahin zu regeln, daß die Wahl von dem Magistrat und sämtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen soll.

Ob die Wahlhandlung in einer öffentlichen oder geheimen Sitzung stattzufinden hat, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Dort, wo die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, wird der Wahlgang regelmäßig in öffentlicher Sitzung stattfinden, während bei Vornahme der Wahl durch bestimmte Wahlkollegien in Hannover es der Bestimmung des Magistrats überlassen bleibt, ob und wieweit Zuhörer zugelassen werden sollen.

Die Wahl selbst ist in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. geheim und geschieht durch Stimmzettel. In Schleswig-Holstein ist die Wahl öffentlich. Die Städteordnung für Hannover überläßt es der Entschließung jedes Wählenden, ob er durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder durch verschlossenen Stimmzettel seine Stimme abgeben will.

In sämtlichen Landesteilen, abgesehen von Schleswig-Holstein, entscheidet absolute Mehrheit, in Schleswig-Holstein relative Mehrheit. Wird in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, in die engere Wahl gebracht, und zwar wenn der vierte und fünfte eine gleiche Stimmzahl er-

halten haben, von diesen beiden der durch das Los bestimmte. Wird auch dann die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet eine zweite engere Wahl unter denjenigen zwei Personen statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang vier oder drei Kandidaten Stimmen erhalten und ist eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet die engere Wahl zwischen den beiden statt, welche die meisten Stimmen erhielten.

Die Städteordnung von Hannover läßt bei Unentschiedenheit der Wahl im gesetzlichen Wahlkollegium ebenfalls eine engere Wahl zu. Hier scheidet stets derjenige aus, auf den die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so bestimmt das Los den Ausscheidenden. Auf diese Weise kann eine Reihe von Wahlgänge erfolgen. Ergibt sich aber im letzten Wahlgang Stimmengleichheit, so wird nunmehr die Entscheidung nicht dem Lose, sondern dem Regierungspräsidenten überlassen. In gleicher Weise hat der Regierungspräsident die Entscheidung, wenn kraft ortsstatutarischer Regelung Magistrat und Bürgervorsteherkollegium in getrennten Wahlgängen die Wahl vornehmen sollen und trotz Wiederholung der Wahl sich nicht einigen können. Innerhalb der Kollegien wird nach absoluter Mehrheit entschieden, die durch engere Wahl zu erreichen oder, falls auf diese Weise ein Ergebnis nicht zu erzielen ist, durchs Los zu ersetzen ist.

Umständlicher ist die Wahl in Schleswig-Holstein. Zunächst wird eine Wahlkommission aus sämtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und einer gleichen Zahl von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmender Stadtverordneten gebildet. Diese Kommission wählt drei Kandidaten mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit, gegebenenfalls in Stichwahl unter jedesmaligem Ausscheiden eines Kandidaten und mit Losentscheidung bei Stimmengleichheit. Nunmehr wählen die stimmberechtigten Bürger einen der drei Kandidaten. Derjenige gilt als gewählt, der die meisten Stimmen, wenn auch ohne absolute Mehrheit, erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In Schleswig-Holstein hat sich bei der Wahl besoldeter Magistratsmitglieder die Praxis herausgebildet, daß ein Komitee, das aus den Stadtverordneten der Wahlkommission besteht, die Kandidaten einladet, an die Wählerschaft eine Ansprache zu halten. In der Regel reden dann die Kandidaten in einer und derselben Versammlung nach einer durchs Los bestimmten Reihenfolge. Nur bei der Wiederwahl ist es nicht Sitte, daß das ausscheidende Magistratsmitglied redet. Dieser merkwürdige Brauch mag hier und dort Formsache sein, er bietet aber gar leicht Gelegenheit, daß Augenblickserfolge und Augenblicksmißerfolge einen weitgehenden Einfluß auf die Zusammensetzung des Magistrats und damit die Leitung der Gemeindegeschäfte erhalten. — In Schleswig-Holstein können ferner nach näherer ortsstatutarischer Regelung einzelne Magistratsmitglieder von einem Wahlbezirk gewählt werden.

Ist die Wahl zum Magistratsmitglied erfolgt, so ist dort, wo die Stadtverordnetenversammlung oder eine besondere Wahlkörperschaft wählt, eine

Abänderung des Wahlbeschlusses nicht ausgeschlossen, solange der Gewählte nicht der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung mitgeteilt ist. Doch wird die Wahl nicht mehr rückgängig zu machen sein, wenn der Gewählte auf Befragen der Wahlversammlung oder ihres Vorsitzenden die Wahl angenommen hat, da ein solcher Vorgang eine beiderseitige Bindung hervorruft.

Eine Wiederholung der Wahl wird notwendig, wenn die erforderliche staatliche Bestätigung versagt wird. Falls auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt oder die Wiederholung der Wahl verweigert oder der nach der ersten Wahl Nichtbestätigte wiedergewählt wird, ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, in Hannover der Minister des Innern befugt, die Stelle auf Kosten der Stadt mit einem staatlichen Verwalter zu besetzen. Der Stadt steht indessen das Recht zu, jederzeit die Wahl zu wiederholen. Findet eine Wahl alsdann die Bestätigung, so endet das Amt des staatlichen Verwalters. Nur in der Rheinprovinz kann der staatliche Verwalter auf eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens auf zwölf Jahre bestellt werden; auch gilt hier die Besonderheit, daß die Ernennung eines Verwalters für eine Bürgermeister- oder Beigeordnetenstelle in einer Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern durch den König erfolgen muß. Die Städteordnung von Hessen-Nassau bemerkt, daß der staatliche Verwalter in der Regel aus der Zahl der Bürger zu ernennen ist.

Der Geschäftsgang und die Beschlüsse. Der Geschäftsgang des Magistrats wird durch seinen Vorsitzenden, den Magistratsdirigenten, geregelt. Vorsitzender ist regelmäßig der Bürgermeister. Sein Stellvertreter im Vorsitz ist der zweite Bürgermeister oder der Beigeordnete. Wo mehrere Beigeordnete vorhanden sind, muß die Reihenfolge der Stellvertretung durch Gemeindebeschluß geregelt werden. Sind Bürgermeister und Beigeordnete verhindert, so führt — mangels anderweiter Bestimmung — das dienstälteste Magistratsmitglied den Vorsitz. Nach der Städteordnung für Hannover wird als regelmäßiger Stellvertreter des Bürgermeisters ein Magistratsmitglied bestellt. Wer das Recht der Bestellung hat, ist nicht bestimmt; sie kann durch Ortsstatut, die beiden Stadtkollegien oder auch den Magistrat allein erfolgen; letzteres ist wohl die Regel. Ein Widerruf der Bestellung eines solchen regelmäßigen Vertreters wird von der Hannoverschen Städteordnung nicht erwähnt und wird als unzulässig anzusehen sein. In hannoverschen Städten mit rechtskundigen Magistratsmitgliedern muß stets ein rechtskundiger Senator zum Vertreter bestimmt werden. Ein solcher Vertreter führt die Amtsbezeichnung Syndikus.

Die Berufung des Magistrats geschieht durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Es ist in dessen Belieben gestellt, wann er zu einer Sitzung zusammenrufen will. Nur die Städteordnung für Schleswig-Holstein schreibt vor, daß der Magistrat eingeladen werden muß, wenn die Hälfte der Magistratsmitglieder dies beantragt. Zur Beschlußfähigkeit des Magistrats ist in den östlichen Provinzen, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. die Anwesenheit

mindestens der Hälfte, in den Städten der östlichen Provinzen über 100 000 Einwohner die Anwesenheit mindestens eines Drittels der gesetzlich oder ortsstatutarisch bestimmten Zahl der Magistratsmitglieder notwendig. Die Städteordnungen für Westfalen und die Rheinprovinz fordern die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Zahl dieser Mitglieder, die Städteordnung für Schleswig-Holstein die Gegenwart mindestens der Hälfte der im Amte befindlichen Mitglieder, während die Städteordnung für Hannover eine bestimmte Zahl für die Beschlußfähigkeit nicht verlangt, dort unter Umständen also ein Magistratsmitglied entscheiden kann.

Die Beschlußfassung wird nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Art der Abstimmung ist in das Belieben des Magistrats gestellt. Sollte er die geheime Abstimmung wählen, so entscheidet auch in diesem Falle bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlußfassung kann nur in einer Sitzung erfolgen. Führt der Bürgermeister der Dringlichkeit halber eine schriftliche Zustimmung der Magistratsmitglieder herbei, so muß die Sache in einer Sitzung nochmals behandelt werden. Übrigens bedürfen nicht alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Magistrats gehören, einer Beschlußfassung. Sachen, die ihren bestimmten Gang zu gehen haben, unerhebliche Gegenstände und solche, deren Bearbeitung nach feststehenden Bestimmungen zu erfolgen hat, können ohne Beratung und Beschlußfassung erledigt werden. Welche Sachen dazu gehören, bestimmt der Magistrat, ohne daß ein Außenstehender dagegen Einwendungen erheben kann.

Zu den Sitzungen des Magistrats können auf dessen Beschluß Sachverständige zugezogen werden. Gegen den Willen des Magistrats hat ein Nichtmitglied keinen Zutritt, auch nicht Stadtverordnete oder Vertreter der Aufsichtsbehörde. Vielmehr sind die Sitzungen nichtöffentlich. Ausgenommen sind naturgemäß die Sitzungen des Magistrats, die in Schleswig-Holstein und Hannover gemeinschaftlich mit der Stadtverordnetenversammlung (dem Bürgervorsteherkollegium) stattfinden.

Ähnlich wie für Stadtverordnete, wenn auch zum Teil in etwas anderer Weise geregelt, besteht gegenüber Magistratsmitgliedern ein Stimmverbot bei Interessenwiderstreit. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und Frankfurt a. M. ordnen an, daß ein Magistratsmitglied sich der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung zu enthalten hat, wenn der Beratungsgegenstand sein oder eines Angehörigen Privatinteresse berührt. Bei der Beratung muß das Mitglied das Sitzungszimmer verlassen, während es bei der Abstimmung zugegen sein kann. In Schleswig-Holstein ist unter gleichen Voraussetzungen die Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung untersagt. Dort werden unter Angehörigen Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister verstanden. Die Städteordnung für Hessen-Nassau verbietet die Anwesenheit eines Magistratsmitgliedes

bei der Beratung und Abstimmung über solche Gegenstände, die das Mitglied, seine Ehefrau, seinen Vater, seinen Bruder oder seine Schwester, seinen Schwiegervater oder Schwiegersohn, seinen Großvater oder Enkel oder seinen Schwager berühren. Die Städteordnung für Hannover läßt eine ähnliche Bestimmung vermissen. Doch wird das für Bürgervorsteher bestehende Verbot, an einer Verhandlung beizuwohnen, wenn ein Privatinteresse besteht, als selbstverständlich auf die Magistratsmitglieder ausgedehnt. Ist infolge Ausscheidens interessierter Mitglieder eine Beschlußunfähigkeit des Magistrats herbeigeführt, so wird im Gebiete der Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und Frankfurt a. M. mangels besonderer gesetzlicher Regelung anzunehmen sein, daß der Regierungspräsident als Aufsichtsbehörde einen besonderen Kommissar zu ernennen und diesen mit der Beschlußfassung zu beauftragen hat. In Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ohne Frankfurt a. M. bestellt der Bezirksausschuß diesen besonderen Vertreter. In Hannover kann, wie oben erwähnt, eine Beschlußunfähigkeit überhaupt nicht eintreten, sofern nur noch ein nichtinteressiertes Mitglied vorhanden ist.

Beschlüsse des Magistrats, die seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Bürgermeister, gegebenenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandungsverfügung kann der Magistrat binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß (in Berlin beim Oberverwaltungsgericht) erheben. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist binnen zwei Wochen die Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Der Magistrat kann für das Verfahren einen Vertreter bestellen.

Neben diesem Rechtswege ist in den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Frankfurt a. M. dem Bürgermeister die Pflicht auferlegt, einen Beschluß des Magistrats nicht auszuführen, der das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt. Die Städteordnung für Hessen-Nassau schreibt dem Bürgermeister dasselbe vor, wenn der Beschluß das Gemeindewohl oder das Gemeindeinteresse erheblich verletzt; desgleichen die Städteordnung für Schleswig-Holstein, wenn das Staatswohl verletzt wird. In einem solchen Falle beschließt der Bezirksausschuß (in Berlin der Oberpräsident), wenn der Bürgermeister oder der Magistrat es beantragt und die Sache nicht auf sich beruhen kann. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat gegeben (in Berlin ist in zweiter Instanz der Minister des Innern zuständig). Der Hannoverschen Städteordnung ist eine solche Regelung unbekannt.

Der Magistrat als Obrigkeit. Der Magistrat hat als Obrigkeit eine öffentlich-rechtliche Gewalt, die ihm durch den Staat übertragen und daher als abgeleitete Staatsgewalt aufzufassen ist. Als Ortsobrigkeit ist der

Magistrat lediglich den Staatsbehörden gegenüber verantwortlich. Eine Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung (dem Bürgervorsteherkollegium) besteht nur in Angelegenheiten, die dem Magistrat als Gemeindeverwalter obliegen. Diese berühren die Geschäfte der Ortsobrigkeit allerdings, wenn die Aufbringung und Verwendung der Geldmittel in Frage steht. Dann, aber auch nur dann erfolgt eine Mitwirkung der Stadtvertretung, z. B. bei der Aufstellung des Etats und bei der Anstellung von Beamten.

Die obrigkeitliche Stellung des Magistrats schafft keine eigentlichen Polizeibefugnisse. Diese übt vielmehr da, wo es städtische Polizei gibt, regelmäßig ein einzelnes Magistratsmitglied unter eigener Verantwortlichkeit aus. Abgesehen von Hannover hat der Magistrat als Körperschaft auf die polizeilichen Angelegenheiten nur insofern einen gewissen Einfluß, als er bei der Bewilligung von Mitteln und der Anstellung von Beamten für Polizeizwecke mitwirkt. Dazu kommt noch eine Ausnahme: Ortspolizeiliche Vorschriften, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen der Zustimmung des Magistrats. Versagt er sie, so kann sie auf Antrag der Polizeibehörde durch Beschluß des Bezirksausschusses (im Landespolizeibezirk Berlin des Oberpräsidenten) ergänzt werden. Der Beschluß ist im Beschwerdeverfahren anfechtbar. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, kann die Ortspolizeibehörde von der Einholung der Zustimmung des Magistrats absehen, muß sie aber innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung erwirken, andernfalls die Polizeivorschrift außer Kraft zu setzen ist.

Wenngleich somit der Magistrat als solcher eine Polizeigewalt nicht hat, stehen ihm doch einige Zwangsbefugnisse zu, die den polizeilichen Machtmitteln gleichstehen. Er ist berechtigt „die von ihm in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen": Kann die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausgeführt werden, so hat der Magistrat tunlichst dies anzuordnen und die Kosten, auch wenn sie nur vorläufig bestimmt werden können, von dem Verpflichteten im Zwangswege einzuziehen. Kann die Ausführung nicht durch einen Dritten erfolgen oder steht fest, daß der Verpflichtete außerstande ist, die Kosten zu zahlen oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so kann der Magistrat Geldstrafen festsetzen, und zwar in einer kreisangehörigen Stadt bis zu 60 M., in kreisfreien Städten bis zu 150 M. Gleichzeitig ist eine Haftstrafe festzusetzen, die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll und die in kreisangehörigen Städten bis zu einer Woche, in kreisfreien Städten bis zu zwei Wochen bestimmt werden kann. Der Ausführung durch einen Dritten und der Straffestsetzung muß stets eine schriftliche Androhung vorhergehen, die eine Fristbestimmung zu enthalten hat, wenn eine Handlung erzwungen werden soll. Unmittelbarer Zwang ist zwar auch gestattet; aber nur dann, wenn die

Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels ist das gleiche Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahren gegeben, das im Einzelfalle gegen die Anordnung selbst statthaft ist. Dagegen ist gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen zulässig. Haftstrafen dürfen nicht eher vollstreckt werden, als bis die Verfügungen, die ihre Grundlage bilden, rechtskräftig geworden sind.

Gerade die Frage der Anwendung dieser Zwangsbefugnisse des Magistrats macht es erforderlich, daß sein obrigkeitlicher Geschäftsbereich von den rein kommunalen Angelegenheiten geschieden wird. So dürfen die Zwangsmittel nicht angewendet werden, wenn Gemeindelasten oder Steuern in Betracht kommen oder wenn einer Person der Aufenthalt in der Stadt auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes untersagt wird, da solche Fälle nicht in den Bereich der allgemeinen Landesverwaltung, sondern der Kommunalverwaltung gehören.

Als einige wichtigere Beispiele derjenigen Obliegenheiten, die der Magistrat als Ortsobrigkeit zu erledigen hat, sind zu nennen: die Ausführung der Reichs- und Staatswahlen, Geschäfte auf dem Gebiete des Schulwesens, der sozialpolitischen Versicherungsgesetze, Geschäfte auf Grund der Gewerbeordnung, wie die Entgegennahme der Anmeldung gewisser stehender Gewerbe, die Beglaubigung von Lehrlingszeugnissen, die Anordnung der Entlassung von Lehrlingen und die Untersagung der Annahme von Lehrlingen bei Lehrlingszüchterei. Ferner: die Pflicht zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird (StPO. § 157); die Pflicht zur Mitteilung an das Registergericht, wenn eine unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister bekannt wird (AGzHGB. vom 24. September 1899); die Aufstellung der Urliste für die Auswahl von Schöffen und Geschworenen (GVG. §§ 36, 85); die Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke (Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 § 1); der Antrag auf Unterbringung Minderjähriger zur Fürsorgeerziehung (Gesetz vom 2. Juli 1900 § 4); die Ausstellung der zur Bewilligung des Armenrechts in Zivilprozessen erforderlichen Zeugnisse, dies aber nur in Städten mit Kgl. Polizeiverwaltung, während in Städten mit städtischer Polizei die Ortspolizeibehörde dazu verpflichtet ist (MinErl. vom 11. Oktober 1895, CPO. § 118); die Verwaltung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850); die Ausübung der der Stadt über eine christliche Kirche zustehenden Patronatsrechte; endlich nach der — allerdings in der Wissenschaft angegriffenen — Rechtsprechung des OVG. (35, 92) die Aufbewahrung der städtischen Urkunden und Akten, woraus folgt, daß der Stadtverordnetenversammlung ein Kontrollrecht nach dieser Richtung nicht zusteht.

In besonderem Maße belastet die soziale Versicherungsgesetzgebung den Magistrat als „untere Verwaltungsbehörde". Diese Stellung nimmt er allerdings nur in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ein, in Hannover auch in den selbständigen Städten; für die übrigen Städte ist der Landrat zuständig. Die städtischen Aufgaben auf diesem Gebiet werden durch die zur Zeit im Entwurf vorliegende Reichsversicherungsordnung verschoben werden.

In denselben Städten, die vorher erwähnt wurden, übt der Magistrat (in den übrigen der Landrat) die Aufsicht über die Innungen aus. Das sind Handwerkskörperschaften zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden, zur Förderung der gewerblichen Ausbildung, insbesondere des Lehrlingswesens und zur Herbeiführung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften; es steht ihr ein Ordnungsstrafrecht zu und sie entscheidet über die Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, über Wahlen u. dgl. Gegen die Entscheidungen über die Mitgliedsaufnahme und -ausschließung, über Rechte und Pflichten der Inhaber der Innungsämter ist binnen vier Wochen die Klage beim Bezirksausschuß statthaft, welcher endgültig entscheidet. Gegen alle übrigen Entscheidungen ist nur die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, in Berlin an den Oberpräsidenten gegeben, die bei Streitigkeiten über Entrichtung von Gebühren und Beiträgen oder über die Zugehörigkeit zur Innung an eine Frist von zwei Wochen gebunden ist und in diesen Fällen eine weitere Beschwerde nicht zuläßt. Unanfechtbar sind die Magistratsentscheidungen über die Rechtsgültigkeit der Wahlen und über die Ablehnung der Wahl; im ersten Falle muß der Magistrat binnen vier Wochen, im zweiten Falle binnen zwei Wochen angegangen werden.

Der Magistrat als Gemeindeverwalter. Bei der Stellung des Magistrats als Gemeindeverwalter hat man zu scheiden zwischen der inneren Verwaltung und der Vertretung nach außen. In der inneren Verwaltung treten besonders hervor der laufende Betrieb, die Fürsorge für das Vermögen und die Personalangelegenheiten. Im laufenden Betrieb hat der Magistrat den Haushaltsplan (Etat) zu entwerfen, die Einkünfte einzuziehen, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen, sofern sie sich im Rahmen des Etats oder besonderer Stadtverordnetenbeschlüsse halten. Es ist nicht notwendig, daß der Magistrat als solcher die Anweisungen vollzieht. Vielmehr kann er sein Anweisungsrecht an einzelne seiner Mitglieder, an städtische Beamte oder an Mitglieder der Deputationen, nicht aber an sonstige Stadtverordnete übertragen. Der Magistrat hat ferner für ein ordnungsmäßiges Kassen- und Rechnungswesen zu sorgen, das zumeist durch besondere Anweisungen geregelt wird. (Im einzelnen siehe 10. Kapitel.)

Die Vermögensverwaltung umfaßt die Verwaltung des städtischen Eigentums, darunter namentlich die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten. Hierbei hat sich der Magistrat nach den Grundsätzen

zu richten, welche die Stadtverordnetenversammlung beschlossen hat, und wenn es sich um Stiftungen handelt, nach deren Satzungen oder nach den Anordnungen des Stifters. Bei den Stiftungen hat er gegebenenfalls die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beachten, welche die Stiftungen unter die Oberaufsicht des Staates stellen, zur Veräußerung der Immobilien dessen Genehmigung erfordern und bei milden Stiftungen eine mündelsichere Anlage des Vermögens vorschreiben (siehe 10. Kapitel). In Hannover sind die Stiftungsangelegenheiten durch die Städteordnung ebenfalls der Oberaufsicht des Staates unterstellt. Auch hier wirkt bei grundsätzlichen Regelungen das Bürgervorsteherkollegium mit und ist in mancher Beziehung, namentlich bei Grundstücksveräußerungen, die Genehmigung des Regierungspräsidenten notwendig. Falls die städtischen Anstalten unter besonderen Kuratorien oder Vorständen stehen, schaltet dadurch die Verantwortlichkeit des Magistrats nicht aus, vielmehr muß dieser auch alsdann seine Aufsicht ausüben.

Über das Vermögen der Stadt hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. (Siehe 10. Kapitel).

Bei der Verwaltung des laufenden Betriebes und des Vermögens hat der Magistrat insonderheit die Rechte der Stadt zu wahren. Ihm liegt die Prozeßführung ob. Nach außen ist er hierzu gesetzlich ohne weiteres befugt und er kann, ohne daß dem Gericht eine Nachprüfung über die Ansicht der Stadtverordnetenversammlung zusteht, einem Mitglied oder einem sonstigen Beauftragten Vollmachten zur Erledigung des Prozesses erteilen. Ob er zu seiner Entlastung der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung für die Anstrengung eines Rechtsstreits oder für die Einlassung in einen solchen bedarf, hängt von dem Einzelfalle ab. Handelt es sich um laufende Geschäfte, wie die Klagen auf Miet-, Pacht- oder Zinsrückstände, um Durchführung des Verwaltungsstreitverfahrens in Steuer- und Abgabesachen, so ist eine besondere Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung unnötig. In sonstigen Fällen wird zweckmäßig stets eine Genehmigung herbeigeführt, wenn nicht die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich dem Magistrat die Prozeßerhebung und Prozeßeinlassung überlassen hat.

Eine dem Magistrat obliegende Angelegenheit der inneren Verwaltung ist endlich die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Beamten und Angestellten. Vor der Anstellung der Beamten ist die Stadtverordnetenversammlung zu hören, ohne daß aber deren Bedenken ein rechtlicher Hinderungsgrund für die Anstellung ist. Es hat vielmehr nur die Bedeutung einer Warnung, die aber der Magistrat wohl zumeist beachten wird. Die Hannoversche Städteordnung fordert eine Anhörung der Bürgervorsteher über die „Würdigkeit" der Beamten vor deren Anstellung. In allen Landesteilen bedarf die Ernennung der Polizeibeamten der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Ob ein Beamter eine Sicherheit (Kaution) zu hinterlegen hat und in welcher Höhe diese Sicherheit zu leisten ist, bestimmt in den östlichen

Provinzen, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung, während in der Rheinprovinz und Westfalen die Stadtverordnetenversammlung selbst die Bestimmung trifft. In Schleswig-Holstein hat der Stadtkassierer nach näherer Festsetzung des Ortsstatuts, in Hannover der Kämmerer in angemessener Höhe Sicherheit zu leisten. Ob und von welchen weiteren Beamten und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist, regelt in Schleswig-Holstein das Ortsstatut, in Hannover die Beschlußfassung beider Kollegien.

Innerhalb der städtischen Verwaltung ist neben dem Bürgermeister auch der Magistrat Dienstvorgesetzter der städtischen Beamten. Als solcher hat er die Befugnis zu Warnungen und Verweisen, nicht aber zu Geld- und Arreststrafen, die der Bürgermeister allein verhängen darf.

Die Städteordnungen — abgesehen von derjenigen für Hannover — machen es dem Magistrat zur besonderen Pflicht, alljährlich vor Beratung — in Schleswig-Holstein vor Feststellung — des Haushaltsetats einen Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erstatten. Tag und Stunde müssen — abgesehen von Schleswig-Holstein — wenigstens zwei Tage vorher öffentlich bekanntgemacht werden. Diese Berichterstattung ist aber häufig unausführbar und wird deshalb zumeist durch einen gedruckten Verwaltungsbericht ersetzt oder ergänzt. In Schleswig-Holstein ist gesetzlich vorgeschrieben, daß der Bericht nach seiner Erstattung in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen ist.

Zur Erleichterung der Geschäfte des Magistrats, und zwar nicht nur in der eigentlichen Kommunalverwaltung, sondern auch in obrigkeitlichen Geschäften, sind für Städte größeren Umfangs Ortsbezirke vorgesehen. In Frankfurt ist die Bezirkseinteilung gesetzliche Vorschrift, in Schleswig-Holstein und Hannover wird die Einteilung durch das Ortsstatut geregelt, in den übrigen Provinzen durch den Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammmlung vorgenommen. Eine Pflicht zur Bezirkseinteilung besteht nur in den östlichen Provinzen, Westfalen und der Rheinprovinz. Den Ortsbezirken sind Bezirksvorsteher vorgesetzt, die dem Magistrat unterstellt sind und seinen Anordnungen nachzukommen haben. Ihre Wahl erfolgt in Hannover nach den Bestimmungen über die Wahl der Bürgervorsteher. In Schleswig-Holstein wählt die Stadtverordnetenversammlung die Bezirksvorsteher aus drei wahlberechtigten Bürgern des Bezirks, die der Magistrat benennt, nach relativer Stimmenmehrheit mit der Maßgabe, daß bei zweimaliger Stimmengleichheit der Magistrat entscheidet; die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. In den übrigen Landesteilen werden die Bezirksvorsteher aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre gewählt und vom Magistrat bestätigt. Bei Beschwerden über die Wahl beschließt der Bezirksausschuß. In gleicher Weise wie der Bezirksvorsteher wird sein Stellvertreter gewählt. Die Bezirksvorsteher gelten als Beamte und werden in disziplinarer Hinsicht wie die aus dem Kreise der Bürger

entstammenden Deputationsmitglieder behandelt. Der Geschäftskreis der Bezirksvorsteher umfaßt zumeist das Einquartierungswesen, die Mitwirkung bei statistischen Erhebungen, Volks- und anderen Zählungen, die Auswahl geeigneter Personen zu den Ämtern eines Armenpflegers, Waisenrats, Vormunds, Schiedsmanns u. dgl. Die wichtigste Aufgabe, auf die übrigens ihre Tätigkeit in vielen Städten beschränkt ist, liegt auf dem Gebiete der Armenpflege. Eine Besonderheit besteht in Hannover. Dort ist für den Fall, daß ein Bürgervorsteher aus dem Kollegium vorzeitig ausscheidet, der dienstälteste Bezirksvorsteher in seinem Wahlbezirk sein Stellvertreter; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Diese Stellvertretung ist jedoch nur eine vorübergehende. Sie erlischt nach Erledigung der Wahl des Ersatzmanns für den Bürgervorsteher.

Dem Magistrat liegt die Vertretung der Stadt nach außen ob. Im Namen der Stadt verhandelt er mit Privatpersonen und Behörden, erledigt er den Schriftwechsel, schließt er Verträge, führt er Rechtsstreite. Durch seine Handlungen wird die Stadt verpflichtet und erhält sie Rechte. Ob ein Stadtverordnetenbeschluß vorliegt, ist für das Rechtsverhältnis der Stadt nach außen gleichgültig, ebenso ob die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung gegeben hat. Auch ist es unerheblich, ob der Stadtverordnetenbeschluß, der den Magistrat zu seinem Vorgehen veranlaßte, ungültig war oder später aufgehoben wurde, weil er über die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung hinausging oder gegen das Recht verstieß. Der Dritte, der mit der Stadt sich einläßt, ist nicht verpflichtet die Grundlagen der Magistratserklärung nachzuprüfen. Fehlt es an der erforderlichen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung oder der Aufsichtsbehörde, so ist das eine innere Angelegenheit der Stadt. Der Magistrat kann zur Verantwortung gezogen, das Rechtsverhältnis aber nicht angefochten werden. Vorsichtshalber pflegt deshalb der Magistrat seine Erklärungen häufig an den Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung oder der Aufsichtsbehörde zu knüpfen. Bis zur Herbeiführung der Zustimmung ist das Rechtsverhältnis zwar in der Schwebe, aber der Magistrat und der Dritte gebunden.

Diese Rechtsstellung hat der Magistrat als Körperschaft, nicht ein einzelnes Mitglied des Magistrats, auch nicht sein Vorsitzender. Indessen kann der Magistrat den Bürgermeister oder ein Mitglied oder auch einen Dritten zur Vertretung der Stadt gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Privatpersonen bevollmächtigen. Alsdann wird der Magistrat durch die Handlungen der Einzelperson in gleicher Weise gebunden, als ob er selbst aufgetreten wäre. In Hannover pflegt zur Vertretung der Stadt, namentlich vor Gericht, der Syndikus durch Ortsstatut bestellt zu werden. Eine ortsstatutarische Bevollmächtigung eines Magistratsmitgliedes ist auch in den übrigen Landesteilen zulässig.

Der Magistrat vollzieht auch die Urschrift der Gemeindeurkunden. Grundsätzlich müßte jede Urschrift von sämtlichen Magistratsmitgliedern unterschrieben werden. Doch ist es dem Magistrat unbenommen, die urschrift-

liche Vollziehung einem Mitglied oder einem Teil der Mitglieder zu übertragen. In Hannover müssen Stadtobligationen vom Wortführer der Bürgervorsteher mitunterzeichnet werden.

Die nach außen abgegebenen Urkunden, die Ausfertigungen, unterzeichnet der Bürgermeister oder sein Vertreter. Werden in diesen Urkunden Verpflichtungen übernommen, was zum Beispiel bei Vollmachten, Angeboten und Annahmen von solchen, nicht aber bei Quittungen der Fall ist, so ist in den östlichen Provinzen, Westfalen, Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. die Unterschrift eines anderen Magistratsmitgliedes beizufügen. Die Städteordnung für Schleswig-Holstein verlangt in diesem Falle außer der Unterschrift des zweiten Magistratsmitgliedes die Unterschrift des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters. Die Städteordnungen für die Rheinprovinz und für Hannover begnügen sich stets mit der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Vertreters.

In den Fällen, wo die Unterschrift des Bürgermeisters gefordert wird, ist es zulässig, daß der Bürgermeister die Vollziehung einem anderen Magistratsmitglied (z. B. dem Dezernenten oder dem Deputationsvorsitzenden) überträgt. Sonstige städtische Beamte sollen mit der Vollziehung der nach außen gehenden Urkunden nicht betraut werden. Jedoch ist es statthaft, daß sie solche Urkunden beglaubigen; in diesem Falle muß ein Magistratsmitglied die Urschrift vollziehen. Auch steht nichts im Wege Beamte mit der Unterzeichnung von Schriftstücken zu beauftragen, die ein rechtliches Verhältnis nicht beeinflussen, wie Anfragen, Mitteilungen, vorbereitende Schriftstücke innerhalb der Verwaltung und dergleichen.

Wenn Gemeindeurkunden in Verfolg von Stadtverordnetenbeschlüssen ausgefertigt werden, ist es nicht notwendig, eine Ausfertigung der Beschlüsse beizufügen. Jedoch bestimmen die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M., daß in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, diese in beglaubigter Form der Ausfertigung der Urkunde beizufügen ist. Die Städteordnung für Schleswig-Holstein verlangt in einem solchen Falle lediglich, daß in der Ausfertigung auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde Bezug genommen wird, während die Städteordnung für Hannover ein Erfordernis nach dieser Richtung nicht aufstellt.

Das Verhältnis des Magistrats zur Stadtverordnetenversammlung (zum Bürgervorsteherkollegium). Die Stellung des Magistrats im Verhältnis zur Stadtverordnetenversammlung wurde bereits im Kapitel über die Stadtverordneten eingehend gewürdigt. Sie ist in denjenigen Landesteilen, wo eine gemeinschaftliche Beratung und Beschlußfassung mit der Stadtverordnetenversammlung die Regel bildet (Schleswig-Holstein, Hannover), naturgemäß anders geregelt wie in den übrigen Provinzen. Dort hat der Magistrat innerhalb der Sitzung eine beschließende, hier nur eine beratende Mitwirkung. Indessen ist diese verschiedenartige Regelung eine Formsache; sie betrifft lediglich die

Anordnung der Sitzung, die Art und Weise der Abstimmung und dergleichen. In der Sache selbst stimmen die Städteordnungen grundsätzlich dahin überein, daß beide Körperschaften nur zusammen den Gemeindeverhältnissen eine bestimmende Richtung zu geben vermögen und daß zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses übereinstimmende Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) notwendig sind, abgesehen von den bereits erwähnten Fällen, in denen das eine oder das andere Kollegium allein zuständig ist. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. fassen diesen Grundsatz in die Worte: „Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren". Wenn die Städteordnung für Hannover umgekehrt die Zustimmung der Bürgervorsteher zu den Magistratsbeschlüssen verlangt, so bedeutet dies keinen Gegensatz zu der Regelung in den anderen Landesteilen, zumal in den gemeinschaftlichen Sitzungen zuerst die Bürgervorsteher und dann der Magistrat abzustimmen haben. Auch in Schleswig-Holstein ist eine solche Abstimmungsfolge festgesetzt.

Bei dieser Regelung sind Meinungsverschiedenheiten der beiden Kollegien nicht zu vermeiden. Der Magistrat ist sogar in gewissen Fällen, dann nämlich, wenn ein Beschluß der Stadtverordneten rechts- oder gesetzwidrig ist, das Staatswohl oder Gemeindeinteresse verletzt, verpflichtet seine Zustimmung zu versagen; die Mehrzahl der Städteordnungen glaubt dies besonders hervorheben zu müssen. Der Ausgleich der Meinungsverschiedenheiten ist in Schleswig-Holstein und Hannover, wo regelmäßig gemeinschaftliche Beratung stattfindet, vielleicht schneller herbeizuführen als in den übrigen Landesteilen. In den letzteren ist in solchen Fällen folgendes Verfahren vorgeschrieben. Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so hat er die Gründe der Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Wird hierauf keine Verständigung erzielt, so kann sowohl vom Magistrat wie von der Stadtverordnetenversammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden. Führt auch dieser Weg nicht zu einem Ergebnis, so kann jede der Körperschaften auf eine Entscheidung des Bezirksausschusses antragen. Dieser muß zunächst feststellen, ob die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. Ist das der Fall, so kann der Bezirksausschuß in der Sache selbst einen Beschluß nicht fassen; andernfalls muß er entscheiden. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist mit vierzehntägiger Frist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. In Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident. Beschwerdeinstanz ist hier der Minister des Innern. Eine solche Entscheidung der Staatsbehörde herbeizuführen, wird zweckmäßig nach Möglichkeit zu vermeiden sein. Dem geringen Gewinn in einer Einzelsache wird in der Regel eine große Schädigung des Vertrauens auf die innere Kraft der Selbstverwaltung gegenüberstehen. Ausgeschlossen ist die Anrufung des Bezirksausschusses in solchen Sachen, für die ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, wie bei Ablehnung einer der

Stadt gesetzlich obliegenden Leistung, bei der Beschlußfassung über die Deckung der Gemeindebedürfnisse oder über die Etatsaufstellung.

In ähnlicher Weise ist in Hannover das Verfahren bei auseinandergehender Beschlußfassung beider Kollegien geregelt. Auch dort ist die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission und, wenn in einer zweiten Sitzung der Kollegien, die an einem anderen Tage als die erste stattfinden muß, eine Einigung nicht erreicht wird, die Anrufung des Bezirksausschusses möglich. Hierzu sind beide Teile befugt, der Magistrat sogar verpflichtet, wenn die Bürgervorsteher es verlangen. Der Rechtsgang beim Bezirksausschuß ist der gleiche wie in den vorerwähnten Provinzen.

Nur in Schleswig-Holstein ist eine Beschlußfassung des Bezirksausschusses nicht eingeführt. Ist dort eine Übereinstimmung der Beschlüsse beider Kollegien nicht zu erzielen, so kann ein zweites Mal gemeinschaftlich beraten werden. Verläuft auch diese Beratung ergebnislos, so bleibt die Sache auf sich beruhen, es sei denn, daß ein besonderes Verfahren im Einzelfalle gesetzlich bestimmt ist.

Unabhängig von dem Rechte des Magistrats, in entgegengesetztem Sinne wie die Stadtverordneten zu beschließen, ist das Beanstandungsrecht geregelt. In sämtlichen Landesteilen ist der Magistrat befugt und verpflichtet, Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums), die deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, zu beanstanden. Hierzu kann der Magistrat auch durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden. Die Stadtverordnetenversammlung überschreitet ihre Befugnisse entweder, wenn sie über andere als Gemeindeangelegenheiten beschließt oder wenn sie die Zuständigkeitsgrenze gegenüber dem Magistrat nicht einhält. Sie verletzt die Gesetze, wenn sie gegen deren Bestimmungen verstößt, sie unrichtig anwendet oder falsch auslegt. Eine Gesetzesverletzung liegt auch dann vor, wenn der Beschluß in ungesetzlicher Weise zustande gekommen, z. B. das durch Gesetz, Statut oder die Geschäftsordnung vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten ist. Indessen können allein solche Beschlüsse beanstandet werden, die irgendwelche rechtliche Wirkungen äußern, nicht solche, die nur Ansichten der Stadtverordneten zum Ausdruck bringen oder die im voraus eine gewisse Stellung der Stadtverordneten (z. B. die Auffassung über die Pensionsberechtigung eines Beamten) bestimmen sollen, aber bis zum Eintritt des praktischen Falles noch geändert werden können. Ebensowenig unterliegen Beschlüsse der Beanstandung, für welche die erforderliche Genehmigung einer Behörde noch nicht erteilt oder versagt ist. Dagegen ist die Beanstandung zulässig, selbst wenn diese Genehmigung erteilt ist. Unerheblich ist es endlich, ob der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Zustimmung des Magistrats bedarf oder nicht. Demnach sind auch die Wahlen oder die Beschlüsse über Beschwerden, die den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts betreffen, der Beanstandung durch den Magistrat unterworfen.

Die Beanstandung hat unter Angabe von Gründen zu geschehen. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben, so daß auch mündliche Beanstandung statthaft ist. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, die Ausführung

des Beschlusses muß also vorläufig unterbleiben. Indessen wirkt die Beanstandung nicht derart, daß sie wohlerworbene Rechte Dritter beseitigen könnte. Ist ein Beschluß, der beanstandet werden mußte, ausgeführt, so ist die Beanstandung nicht mehr zulässig. Ein abgeschlossener Vertrag, der auf einem zu beanstandenden Beschlusse beruht, bleibt deshalb rechtswirksam.

Gegen die Beanstandungserklärung des Magistrats steht der Stadtverordnetenversammlung (dem Bürgervorsteherkollegium) binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß (für die Stadt Berlin beim Oberverwaltungsgericht) zu. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist binnen zwei Wochen die Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) kann zur Wahrung ihrer Rechte einen besonderen Vertreter bestellen. Die Kosten des Verfahrens fallen stets der Stadt zur Last.

Gesetze und Literatur.

Zusammensetzung des Magistrats O. W. 29. Rh. 28, 66—68. SchH. 28. HN. 32. Fr. 38. H. 39—41, 43. Staatliche Bestätigung O. W. 33. Rh. 32, 66, 67, 71. SchH. 32. HN. 36. Fr. 42. ZustG. 13. Einführung und Beeidigung O. W. 34. Rh. 33, 66, 67. SchH. 34. HN. 37. Fr. 44. H. 58. KV. vom 6. V. 1867 (GS. 715). MinErl. v. 26. X. 1888 (MinBl. 191). Amtsbezeichnung O. W. 29. Rh. 68. SchH. 28. HN. 32. Fr. 38. H. 39, 40 Abs. 4. KO. vom 5. II. 1873 (MinBl. 59.) MinErl. vom 15. II. 1873. (MinBl. 59.) Nebenbeschäftigung H. 57. Vergütung O. W. 64. Rh. 58, 78. SchH. 28, 76. HN. 69. Fr. 71. H. 43, 48. Amtsdauer O. W. 31. Rh. 30, 66, 67, 70. SchH. 30. HN. 34. Fr. 41. H. 44. Besoldung und Pensionierung O. W. 64, 65. Rh. 59, 74. SchH. 77, 78. HN. 69, 70. Fr. 72. H. 43, 64, 66. ZustG. 16 Abs. 3, 20. KBG. 14, 47. Wohnsitz u. Beurlaubung H. 46, 59, 60. MinErl. vom 5. XII. 1867. (MinBl. 1899 4 u. 5.) Dienstvergehen O. W. 80. Rh. 87. SchH. 93 HN. 91. Fr. 83. H. 61, 62. ZustG. 20. Gesetz betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. VII. 1852 (GS. 465). Wahlunfähigkeit O. W. 30. Rh. 29, 66, 67, 69. SchH. 29. HN. 33. Fr. 39. H. 49, 50. Wahl O. W. 32, 33. Rh. 31, 32, 66, 67, 70. SchH. 30, 31, 33. HN. 34—36. Fr. 41—43. H. 51, 53—56. Staatliche Verwaltung unbesetzter Stellen O. W. 33. Rh. 32 Abs. 2, 3, 66, 67, 71. SchH. 33. HN. 36. Fr. 42. Geschäftsgang und Beschlüsse O. W. 57. Rh. 74, 75. SchH. 49 bis 53, 56, 57, 64. HN. 62 Fr. 64. H. 40 Abs. 3 u. 4, 73. ZustG. 15, 17. Beanstandung der Beschlüsse O. W. 57 Abs. 2. Rh. 75 Abs. 2 SchH. 61 Abs. 2. HN. 88, 62 Abs. 3. Fr. 64 Abs. 1. ZustG. 15, 17, 21. LVG. 43, 121. Befugnisse und Geschäftsbereich (Obrigkeit, Gemeindeverwaltung) O. W. 56, 61, 63, 71. W. 55. Rh. 52, 53, 65, 74. SchH. 19 Abs. 2 58—60, 64, 75 Abs. 5, 83, 87. HN. 61, 66, 81. Fr. 63, 68, 78. H. 52, 71, 72, 74 Abs. 3, 78, 115, 117, 118, 120—128. LVG. 132—133. Innungen GewO. 81 ff., besonders 96, 89, 94, 94 a, 100, 101. ZustG. 125 Abs. 2. Preuß. Ausf. Anweisg. vom 1. III. 1898 Z. 3 u. 4. Bezirke und Bezirksvorsteher O. W. 60. Rh. 55, 74. SchH. 62. HN. 65. Fr. 67. H. 42, 88, Abs. 3. ZustG. 14. Verhältnis zur Stadtverordnetenversammlung (zum Bürgervorsteherkollegium) O. W. 36, 56 Z. 2. Rh. 53 Z. 2, 74. SchH. 52, 53, 60 Z. 1. HN. 39, 61 Z. 2. Fr. 46, 63 Z. 2. H. 72 Z. 1, 107 Abs. 5 u. 6. ZustG. 15, 17 Nr. 1, 21. LVG. 43.

Die Seite 27 erwähnten Kommentare. Hammer, Magistrat u. Stadtverordnete nach der östl. StO. Jebens, Der Magistrat als Ortsobrigkeit, PrVBl. 23, 396. Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen. Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835; dazu der Aufsatz von Jebens, Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1835 nach neuestem Recht, PrVBl. 22, 233, 245.

5. Kapitel.

Der Bürgermeister.

Die persönlichen Verhältnisse. Der Bürgermeister ist mittelbarer staatlicher Beamter und städtische Magistratsperson. Seine Amtsbezeichnung ist nach den Städteordnungen „der Bürgermeister"; die Städteordnung für Frankfurt a. M. bezeichnet ihn als den „ersten Bürgermeister" und die Städteordnung für Hessen-Nassau gewährt dem Bürgermeister der Städte Kassel, Hanau, Marburg und Fulda den gesetzlichen Titel „Oberbürgermeister". Dieser Titel kann auch sonstigen Bürgermeistern durch Königliche Verordnung verliehen werden, was in den größeren Städten mit der Bestätigung, in mittleren Städten nach längerer Amtsführung zu geschehen pflegt. In der Stadt Hannover ist dem Bürgermeister der Titel „Stadtdirektor" verliehen.

Mit Ausnahme von Frankfurt a. M. wird der Bürgermeister gewählt. Für die Wahl gelten die nämlichen Grundsätze, die für die Wahl der besoldeten Magistratsmitglieder maßgebend sind. Eine Besonderheit besteht in Hessen-Nassau (ohne Frankfurt a. M.). Während dort die übrigen Magistratsmitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, wird für die Wahl des Bürgermeisters und des Beigeordneten ein Wahlkollegium, bestehend aus den Stadtverordneten und den unbesoldeten Magistratsmitgliedern, unter dem Vorsitz des Stadtverordnetenvorstehers gebildet. Für die Bürgermeistereiverfassung gelten gleiche Wahlbestimmungen wie für die Magistratsverfassung. Dort wird der Bürgermeister durch die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitz des im Amte befindlichen Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Vertreters gewählt. In Schleswig-Holstein wählt indessen in Städten mit Bürgermeistereiverfassung die wahlberechtigte Bürgerschaft nach den für die Wahlen der Stadtverordneten gegebenen Bestimmungen.

In Frankfurt a. M. sowie in Neuvorpommern und Rügen wird der erste Bürgermeister vom König ernannt. In Frankfurt a. M. hat die Stadtverordnetenversammlung das Recht, dem Könige drei Kandidaten vorzuschlagen, ohne daß aber der König an die Auswahl aus diesen Kandidaten gebunden ist.

Die gewählten Bürgermeister bedürfen der staatlichen Bestätigung, die in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Städten dem Regierungspräsidenten zusteht. Versagt der Regierungspräsident die Bestätigung, so ist das S. 84 erwähnte Verfahren gegeben.

Wird die Bestätigung abgelehnt und nach Wiederholung der Wahl wiederum versagt oder wird die Wiederholung der Wahl verweigert oder der nach der ersten Wahl nicht Bestätigte wiedergewählt, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, in Hannover der Minister des Innern, in der Rheinprovinz in einer Stadt von mehr als 10 000 Einwohnern der König befugt, die Stelle auf Kosten der Stadt zu besetzen. Der Stadt steht indessen jederzeit das Recht zu, die Wahl zu wiederholen. Findet eine Wahl alsdann die Bestätigung, so endet das Amt des staatlichen Verwalters. Nur in der Rhein-

provinz kann der staatliche Verwalter auf eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens auf zwölf Jahre ernannt werden. Nach der Städteordnung für Hessen-Nassau ist der staatliche Verwalter in der Regel aus der Zahl der Bürger zu wählen.

Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt, abgesehen von Hannover, zwölf Jahre. Doch ist auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig, mit Ausnahme von Frankfurt a. M., wo die Ernennung stets auf zwölf Jahre erfolgt, und mit Ausnahme derjenigen hessen-nassauischen Städte unter 1200 Einwohnern, die ehrenamtliche Bürgermeister haben, in denen ebenfalls nur Wahl auf Zeit zulässig ist. Eine dritte Ausnahme besteht in den schleswig-holsteinschen Städten mit Bürgermeistereiverfassung; dort können besoldete Bürgermeister immer nur auf zwölf Jahre, unbesoldete nur auf sechs Jahre gewählt werden. Die Hannoversche Städteordnung verlangt durchweg eine Wahl auf Lebenszeit. Jedoch kann in Hannover der Bürgermeister nach Ablauf von jedesmal zwölf Jahren auf übereinstimmenden Beschluß der beiden Stadtkörperschaften durch das Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden. Liegt eine Meinungsverschiedenheit der Kollegien vor, so ist die Versetzung in den Ruhestand nicht erzwingbar. In Neuvorpommern und Rügen ergeht die Ernennung des Bürgermeisters auf Lebenszeit.

Der Amtsantritt erfolgt mit der Einführung, die nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. der Regierungspräsident oder ein von ihm ernannter Vertreter in öffentlicher Stadtverordnetenversammlung, nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein ein Regierungskommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtkollegien vornimmt. Sämtliche Städteordnungen, auch die Hannoversche, verlangen bei der Einführung in das Amt die Ableistung eines Diensteides, sofern dieser nicht schon früher geleistet wurde.

Eine besondere Vorbildung wird von dem Bürgermeister nicht verlangt. In der Regel werden aber rechtskundige Personen gewählt, was in Hannover die meisten Städte durch ihre Ortsstatute fordern. Ausgeschlossen von dem Amte eines Bürgermeisters sind nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau Personen, die das Gewerbe der Gast- oder Schankwirtschaft betreiben. In Hessen-Nassau kann die Aufsichtsbehörde hiervon Ausnahmen zulassen.

In Hannover besteht ein gesetzliches Verbot der gleichzeitigen Betreibung eines anderen Erwerbszweiges oder eines Nebengeschäftes oder der Bekleidung von Staatsdiensten, es sei denn, daß der Magistrat und das Bürgervorsteherkollegium dies zulassen. In kleineren hannoverschen Städten ist auch wohl eine solche Ausnahme gemacht, insbesondere dem Bürgermeister die Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder des Notariats gestattet. Die Städte der übrigen Landesteile pflegen ortsstatutarisch oder in den Anstellungsbedingungen ähnliche Beschränkungen festzusetzen.

Der Bürgermeister bezieht regelmäßig eine Besoldung. Es ist deshalb nicht möglich, das Amt in ein Ehrenamt umzuwandeln. Ausnahmen sind

zulässig in Hessen-Nassau bei Städten unter 1200 Einwohnern, wo von einer Besoldung des Bürgermeisters entweder ganz abgesehen werden oder ihm ein fester Entschädigungsbetrag bewilligt werden kann; ferner in Schleswig-Holstein, wo in Städten mit Bürgermeistereiverfassung die Anstellung eines unbesoldeten Bürgermeisters zulässig ist. Wie bei den übrigen Magistratspersonen bedarf die Festsetzung der Besoldungsverhältnisse des Bürgermeisters jedesmal der besonderen Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten. Im übrigen sind für die Besoldungs-, Pensions- und Hinterbliebenenversorgung die nämlichen Bestimmungen maßgebend, die für die Gemeindebeamten gegeben sind. Deshalb bedarf auch der Bürgermeister einer Anstellungsurkunde, um die Rechtsvoraussetzung für die Entstehung seiner Ansprüche zu schaffen. Wird der Bürgermeister nicht wieder gewählt oder bestätigt, so ist er in dem gleichen Maße pensionsberechtigt wie die übrigen Magistratspersonen.

Die Beurlaubung des Bürgermeisters ist gesetzlich nur in Hannover geregelt. Dort ist der Bürgermeister verpflichtet, in der Stadt zu wohnen, wenn nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten. In den anderen Landesteilen kann ein Gleiches durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß bestimmt werden. Über Nacht darf sich der hannoversche Bürgermeister nur mit Wissen seines Stellvertreters aus dem Stadtgebiet entfernen. Zu einer Abwesenheit, die acht Tage und länger dauert, ist in Hannover die Zustimmung des Magistrats und die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich, dem auch die für den Urlaub getroffenen Anordnungen anzuzeigen sind. In den übrigen Landesteilen ist die Regelung des Urlaubs eine Aufsichtssache. Sie ist in den östlichen Provinzen, Westfalen und der Rheinprovinz einheitlich durch einen Ministerialerlaß (vom 5. Dezember 1867) erfolgt. Danach bedarf der Bürgermeister zu einem Urlaub, der länger als acht Tage dauert, der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Bei einer kürzeren Abwesenheit ist Anzeige an den Präsidenten zu erstatten, sofern die Abwesenheit länger als drei Tage dauert. Zugleich mit der Anzeige oder dem Urlaubsgesuch ist der Regierungspräsident von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen, die wegen Versehung des Dienstes während der Abwesenheit getroffen werden.

Ein Dienstvergehen des Bürgermeisters wird unter den gleichen Voraussetzungen und in demselben Verfahren geahndet wie die Dienstvergehen der Gemeindebeamten. Die zur Verhängung von Geldstrafen befugten Dienstvorgesetzten sind der Regierungspräsident, der Oberpräsident und die Minister. Gegen Bürgermeister kreisangehöriger Städte, welche die Polizei verwalten, kann der Landrat eine Geldstrafe bis zu 9 M. festsetzen, sofern es sich um polizeiliche Dienstvergehen handelt.

Die Leitung der städtischen Verwaltung. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Er verteilt die Dezernate unter die Beigeordneten und Magistratsmitglieder nach freiem Ermessen. Wenn die Verteilung zu gerechtfertigten Beschwerden Anlaß gibt, können die Betroffenen die Aufsichtsbehörde angehen. Der Bürgermeister ist

allein befugt, die erforderlichen Anordnungen und Anweisungen für den Dienst zu erlassen. Weder der Magistrat noch die Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt in die Regelung der Verwaltungsangelegenheiten einzugreifen. Da indessen die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) die Grundsätze festzustellen hat, nach denen die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu führen ist, und es im Einzelfalle bisweilen zweifelhaft erscheinen mag, ob die Dienstanweisungen des Bürgermeisters mit den Grundsätzen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmen, ist es zweckmäßig, Dienstanweisungen von größerer Bedeutung auch der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen und dies im Beschlußbuch der Versammlung eintragen zu lassen. Erhebt die Stadtverordnetenversammlung keinen Widerspruch, so sind jegliche Zweifel ausgeschlossen und es wird damit vorgebeugt, daß die Stadtverordnetenversammlung späterhin die Dienstanweisungen der Bürgermeisters einer Kritik unterzieht, welche die Verwaltungsstellung des Bürgermeisters unnötig erschwert.

Der Bürgermeister ist kraft seines Aufsichtsrechts der Dienstvorgesetzte der Beigeordneten, Magistratsmitglieder und der Gemeindebeamten. Als solcher hat er die Befugnis den Beigeordneten, Magistratsmitgliedern und Gemeindebeamten Warnungen und Verweise zu erteilen. Ferner kann er gegen die Gemeindebeamten, nicht aber gegen die Magistratspersonen, Geldbußen bis zu 9 M. und gegen die unteren Beamten, wozu Boten, Diener, Kastellane, Exekutoren und ähnliche zu nur mechanischen Funktionen bestimmte Beamten sowie die Schutzleute zu rechnen sind, Arreststrafen bis zu drei Tagen verhängen. Die Arreststrafe darf nur in solchen Räumen vollstreckt werden, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters steht den betroffenen Beamten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben.

Als Vorgesetzter der städtischen Beamten erteilt der Bürgermeister den Urlaub, auch an die Magistratspersonen. In Hannover erfordert jedoch die Beurlaubung der Magistratsmitglieder, welche vierzehn Tage überschreiten soll, die Bewilligung des Magistrats. Im übrigen ist der Bürgermeister nur hinsichtlich der Beurlaubung derjenigen Magistratsperson, welcher die Verwaltung der städtischen Polizei übertragen ist, gewissen, im vorhergehenden Kapitel (S. 88) erörterten Beschränkungen unterworfen. Kommt ein Beamter den Urlaubsbestimmungen des Bürgermeisters nicht nach, so hat er die dem Bürgermeister zustehenden Strafverfügungen sowie die sonstigen im Disziplinargesetz geregelten Folgen zu gewärtigen.

Der Bürgermeister und die städtischen Körperschaften nach der Magistratsverfassung. Der Bürgermeister ist in Städten mit Magistratsverfassung der Vorsitzende des Magistrats (Magistratsdirigent). Er verteilt die Geschäfte, kann sich alle ein- und ausgehenden Sachen vorlegen lassen und ist infolgedessen in der Regel der einzige, der den gesamten Verwaltungsgang beim

Magistrat zu übersehen vermag. Seinen Ansichten zuwiderlaufenden Anschauungen der Dezernenten kann er dadurch begegnen, daß er die vom Dezernenten bearbeitete Sache zur Magistratssitzung bringt. Er allein ordnet die Sitzungen des Magistrats an, ohne daß der Magistrat hierauf einen anderen Einfluß hat als den Beschwerdegang zur Aufsichtsbehörde. Nur in Schleswig-Holstein ist der Bürgermeister verpflichtet, einem Antrage auf Einberufung einer Sitzung nachzukommen, wenn der Antrag von der Hälfte der Mitglieder gestellt wird. Auch die Anordnung, ob die Tagesordnung den Mitgliedern des Magistrats vorher zuzustellen ist sowie welche Frist zwischen dieser Zustellung und der Sitzung einzuhalten ist, steht allein dem Bürgermeister zu. Ein dahingehender Beschluß des Magistrats bindet den Bürgermeister nicht.

In den Sitzungen des Magistrats führt der Bürgermeister den Vorsitz. Als Vorsitzender hat er für die Sitzungsordnung zu sorgen und kann deshalb Ordnungsrufe und Verwarnungen erteilen. Ohne sein Wissen und Willen erfolgte Sitzungen der Magistratsmitglieder sind keine Magistratssitzungen; etwa dort gefaßte Beschlüsse sind rechtsungültig. Auf die Sache selbst hat der Bürgermeister in den Sitzungen einen ausschlaggebenden Einfluß, wenn Stimmengleichheit erzielt wird; alsdann entscheidet seine Stimme.

An die Beschlüsse des Magistrats ist der Bürgermeister gebunden; er muß sie also, wenn er überstimmt ist, unter Umständen gegen seine Überzeugung in der Stadtverordnetenversammlung vertreten, wenn er nicht sein Beanstandungsrecht zur Geltung bringt. In allen Landesteilen muß diese Beanstandung erfolgen, wenn die Beschlüsse des Magistrats dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen. Zu der Beanstandung kann der Bürgermeister durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden. Die beanstandeten Beschlüsse darf der Bürgermeister nicht ausführen, solange nicht im Rechtsweg die Beanstandung aufgehoben ist. Als Rechtsweg ist mit einer Rechtsmittelfrist von je zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß und die Berufung an das Oberverwaltungsgericht (in Berlin die Klage an das Oberverwaltungsgericht in erster und letzter Instanz) gegeben. Neben dieser allgemeinen Rechtsregelung kennen sämtliche Städteordnungen mit Ausnahme derjenigen für Hannover eine weitere Beanstandungspflicht des Bürgermeisters; und zwar die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und Frankfurt a. M., wenn der Magistratsbeschluß das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, die Städteordnung für Schleswig-Holstein, wenn das Staatswohl verletzt wird, die Städterodnung für Hessen-Nassau, wenn das Gemeindewohl oder das Gemeindeinteresse erheblich verletzt wird. Weigert sich der Bürgermeister auf Grund seines Beanstandungsrechts den Beschluß des Magistrats auszuführen, so kann zwar der Magistrat den Bezirksausschuß anrufen, dieser darf aber nicht entscheiden, wenn die Sache nicht auf sich beruhen kann. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat gegeben. (In Berlin entscheidet in erster Instanz der Oberpräsident und in zweiter Instanz der Minister des Innern.)

Für die Beanstandung ist eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben, sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen; jedoch müssen die Gründe, die zu der Beanstandung führten, mitgeteilt werden, damit dem Magistrat die Möglichkeit zur Prüfung und Anfechtung gegeben ist.

In gewissen Fällen ist der Bürgermeister befugt und verpflichtet, in den zur Zuständigkeit des Magistrats gehörenden Angelegenheiten selbständig zu verfügen: dann nämlich — wie sämtliche Städteordnungen, abgesehen von der für Hannover, übereinstimmend festsetzen —, wenn die vorherige Beschlußfassung durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, oder — wie die Hannoversche Städteordnung sich faßt — in eiligen, keinen Aufschub leidenden Sachen. Jedoch muß der Bürgermeister in der nächsten Sitzung dem Magistrat hierüber berichten. Alsdann hat der Magistrat zu beschließen, ob er die Maßregel bestätigt oder anderweit bestimmt; ausgenommen von Hannover, wo eine solche Besclußfassung nicht vorgeschrieben ist, aber zur Deckung der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zweckmäßig herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister vollzieht die Ausfertigungen der Magistratsbeschlüsse. Seine Unterschrift genügt in Hannover und in der Rheinprovinz auf alle Fälle. In den östlichen Provinzen, Westfalen, Hessen-Nassau ausschließlich Frankfurt a. M. muß dann, wenn in der Urkunde Verpflichtungen übernommen werden (z. B. bei Vollmachten, Angeboten, Annahmen von Angeboten, nicht aber bei Quittungen), die Unterschrift eines zweiten Magistratsmitgliedes hinzukommen. Unter den gleichen Voraussetzungen verlangt die Städteordnung für Schleswig-Holstein die Unterschrift eines zweiten Magistratsmitgliedes, des Stadtverordnetenvorstehers und seines Stellvertreters. Dem Bürgermeister steht es frei, sein Unterschriftsrecht auf andere Magistratsmitglieder zu übertragen.

Einen gewichtigen Einfluß hat der Bürgermeister in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. auf die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Verwaltungsdeputationen. Er ernennt die aus dem Magistrat abzuordnenden Mitglieder der Deputationen und bestimmt den Vorsitzenden, kann auch jederzeit selbst an den Sitzungen teilnehmen und den Vorsitz übernehmen. Diese Befugnis ist um so bedeutungsvoller, als namentlich in den größeren Städten der Schwerpunkt der Verwaltung in den Deputationen liegt. Die Städteordnungen für Schleswig-Holstein und Hannover kennen ein solches Recht des Bürgermeisters nicht, überlassen vielmehr die Ernennung der Magistratsmitglieder dem Magistrat und gestatten dem Bürgermeister den Beitritt und Vorsitz nur, wenn ihn der Magistrat dazu beruft.

In der Stadtverordnetenversammlung (dem Bürgervorsteherkollegium) hat der Bürgermeister keinerlei unmittelbare Befugnisse, die sich auf die Sitzungsordnung erstrecken. Lediglich in den gemeinschaftlichen Sitzungen beider städtischen Körperschaften, die in Hannover und Schleswig-Hol-

stein die Regel bilden und ausnahmsweise in den anderen Provinzen vorkommen, hat er den Vorsitz. Im übrigen kann er in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. an jeder öffentlichen und geheimen Sitzung der Stadtverordneten, wozu — wie früher ausgeführt — der Magistrat stets zu laden ist, teilnehmen und Gehör verlangen. In Schleswig-Holstein steht ihm dieses Recht bei den Sondersitzungen der Stadtverordneten nicht zu, ebenso in der Regel nicht in Hannover, hier jedoch dann, wenn Magistratsvorlagen vorberaten werden. Verlangen die Stadtverordneten (Bürgervorsteher) im Rahmen ihrer Befugnisse die Abordnung eines Magistratsmitgliedes, so kann dies vom Magistrat oder vom Bürgermeister kraft seiner Geschäftsleitung ernannt werden; die Ernennung hat aber nicht die Bedeutung, daß außer dem abgeordneten Magistratsmitglied ein anderes nicht erscheinen dürfe. Ebensowenig ist das vom Bürgermeister abgeordnete Magistratsmitglied verpflichtet, sich lediglich an den Auftrag des Bürgermeisters zu halten, ist vielmehr befugt, den Stadtverordneten Rede und Antwort zu stehen, wie dieses dem Willen des Magistrats entspricht. Erscheint der Bürgermeister in der Stadtverordnetenversammlung, so muß auch er sich in seinen Ausführungen an die Magistratsbeschlüsse halten. Eine Beanstandung von Stadtverordnetenbeschlüssen steht nur in Schleswig-Holstein auch dem Bürgermeister, in den übrigen Landesteilen allein dem Magistrat zu.

Bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung hat der Bürgermeister selbständige Befugnisse. So ist er in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder er kann den Vorsitzenden ernennen. In Hannover und Schleswig-Holstein ernennt er den Vorsitzenden des Wahlvorstandes aus den Magistratsmitgliedern und in Schleswig-Holstein auch ein zweites in den Vorstand zu entsendendes Magistratsmitglied.

Die Stellung des Bürgermeisters nach der Bürgermeistereiverfassung. Der Bürgermeister in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung hat in der inneren städtischen Verwaltung und gegenüber den städtischen Beamten die gleiche Stellung wie der Bürgermeister der Magistratsverfassung. Außerdem ist er der Gemeindevorstand und vereinigt als solcher die Rechte und Pflichten, die in den Städten mit Magistratsverfassung dem Magistrat zukommen. Ferner nimmt er die Stellung der Ortsobrigkeit ein. Die dieser zukommenden Geschäfte (S. 95 ff.) erledigt er regelmäßig unabhängig von der Stadtverordnetenversammlung. Ortspolizeiliche Vorschriften, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, erfordern seine Zustimmung. Übt er selbst die Polizeigewalt aus, so ist er an der Zustimmung verhindert und bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, da die Interessen der Stadt gewahrt bleiben müssen (Urteil des Kammergerichts vom 14. Oktober 1897, PrVBl. 19, 489). Wird die Zustimmung versagt, so kann eine Beschlußfassung des Bezirksausschusses herbeigeführt und in zweiter Instanz der Provinzialrat angegangen werden (S. 96).

Als Gemeindeverwalter obliegt dem Bürgermeister die selbständige Leitung des laufenden Betriebes, die Anweisung der Einnahmen und Ausgaben, die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens, die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Anstalten, die Vermögensverwaltung, die Führung des Lagerbuchs und die Prozeßführung, worüber das einzelne im Kapitel über den Magistrat (S. 98 ff.) zu finden ist. Er allein stellt nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung und bei Polizeibeamten nach Bestätigung durch den Regierungspräsidenten die Beamten an, beaufsichtigt sie und hat das Entlassungsrecht (S. 99). Die Ortsbezirke werden, abgesehen von Schleswig-Holstein, wo ortsstatutarische Regelung vorgeschrieben ist, von ihm festgesetzt, nachdem die Stadtverordneten vernommen sind. Er bestätigt die Bezirksvorsteher mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, wo er der Stadtverordnetenversammlung drei Kandidaten zur Wahl benennt (S. 100). Er erstattet den Verwaltungsbericht (S. 100). Endlich steht ihm die Vertretung der Stadt nach außen hin zu; seine Vollmacht beruht auf dem Gesetz, so daß Privaten und Behörden gegenüber seine Legitimation als Bürgermeister genügt (S. 101). Demgemäß unterzeichnet er auch die Gemeindeurkunden in Urschrift und in der Ausfertigung (S. 100 f.); in Schleswig-Holstein müssen solche Urkunden, in denen die Stadt eine Verpflichtung übernimmt, außerdem von wenigstens einem Stadtverordneten vollzogen werden.

Dem Bürgermeister sind Magistratspersonen, die Beigeordneten (zweiter Bürgermeister, Schöffen, Ratmänner), zur Seite gestellt. Sie sind jedoch nur seine gesetzlichen Vertreter und haben — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — kein Beschlußrecht, müssen vielmehr durchweg nach der Anweisung des Bürgermeisters handeln. Die Verwaltungsdeputationen und -kommissionen sind dem Bürgermeister untergeordnet; er oder der von ihm ernannte gesetzliche Vertreter ist ihr Vorsitzender mit ausschlaggebender Stimme bei Stimmengleichheit; ohne seine Anwesenheit oder ohne Anwesenheit des von ihm ernannten gesetzlichen Vertreters ist eine Beschlußfassung rechtsunwirksam.

Ein bedeutsamer Unterschied von der Stellung des Bürgermeisters der Magistratsverfassung besteht endlich darin, daß der Bürgermeister in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der gesetzliche Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist. Er beruft also die Versammlung nach Ermessen; nur in Schleswig-Holstein muß er einladen, wenn ein Drittel der Stadtverordneten es verlangen. Er leitet die Sitzungen und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag. Da er gleichzeitig Gemeindebehörde ist, kann er jederzeit unabhängig von der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Stadtverordneten können ebenso jederzeit in Stadtangelegenheiten von ihm Auskunft verlangen. Diese Doppelstellung als Sitzungsleiter und als Vertreter der Stadtverwaltung ist unter Umständen eine der schwierigsten Aufgaben des Bürgermeisters: die Sitzungsleitung zwingt ihn über der Sache zu stehen, die Vertretung der Verwaltung erfordert unter Umständen Parteinahme. Auf der anderen Seite fehlt dem Bürgermeister ein Recht, das der Magistrat gegen-

über der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig hat: das Recht der Zustimmung. In den Städten mit Bürgermeistereiverfassung kommt ein gültiger Gemeindebeschluß schon in der Stadtverordnetenversammlung zustande. Dem Bürgermeister bleibt nur die Möglichkeit der Beanstandung, die nach der Magistratsverfassung außer in Schleswig-Holstein nicht der Bürgermeister, sondern nur der Magistrat geltend machen kann. Die Beanstandung muß erfolgen, wenn der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ihre Befugnis überschreitet oder die Gesetze verletzt. Eine solche Beanstandung regelt sich nach dem S. 95 beschriebenen Verfahren. Eine Beanstandung ist ferner vorgeschrieben, wenn der Beschluß das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, wie die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz bestimmen, oder wenn das Staatswohl verletzt wird, wie es in der Schleswig-holsteinischen Städteordnung heißt, oder wenn das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzt wird, wie die Hessen-nassauische Städteordnung erklärt. In einem solchen Falle muß der Bürgermeister es ablehnen, den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung auszuführen. Hält diese bei nochmaliger Beratung an ihrem Beschlusse fest, so hat der Bürgermeister die Entscheidung des Bezirksausschusses einzuholen, gegen die der Beschwerdeweg an den Provinzialrat offen steht. Ein gleiches Verfahren ist nach der Städteordnung für die Rheinprovinz zugelassen, wenn der Bürgermeister die Wahl des Einnehmers beanstanden zu müssen glaubt. Da indessen diese Wahl in der Rheinprovinz stets der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, ist die Bestimmung nicht von großer Bedeutung.

Im übrigen kann der Bürgermeister nicht, wie dies in der Mehrzahl der Städteordnungen dem Magistrat zusteht, seine abweichende Meinung dadurch vertreten, daß er die Entscheidung des Bezirksausschusses beantragt. Dies würde dem Grundgedanken der Rheinischen Städteordnung widersprechen, die bei den Rechten des Bürgermeisters nur das Beanstandungsrecht erwähnt (§ 53 Z. 2) und von Meinungsverschiedenheiten erst bei der Darlegung der Magistratsrechte (§ 74 Abs. 2) spricht. Da die rheinische Verfassung die Grundlage für die Regelung der Bürgermeistereiverfassung in den anderen Provinzen gebildet hat und in den maßgebenden Städteordnungen die Frage unerörtert bleibt, wird man ein Gleiches für die übrigen Landesteile annehmen müssen.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister in den östlichen Provinzen und Westfalen durch Schöffen, in der Rheinprovinz und Hessen-Nassau durch Beigeordnete (in Hessen-Nassau ist bei Bürgermeistereiverfassung nur ein Beigeordneter vorgesehen), in Schleswig-Holstein durch Ratmänner vertreten. Sind der Bürgermeister und seine gesetzlichen Vertreter sämtlich verhindert, so wird im Notfall die Aufsichtsbehörde für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sorgen und einen Vertreter bestellen müssen. Jedenfalls würde es unzulässig sein, daß die Stadtverordneten ohne gesetzmäßige Wahl einen Vertreter bestimmten. Sie können dies um so weniger, als ohne Leitung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen

Vertreters eine Stadtverordnetensitzung nicht statthaft ist und die desungeachtet gefaßten Beschlüsse ungültig sind.

Wird die Stadtverordnetenversammlung durch Königliche Verordnung aufgelöst, so wird dadurch der Amtskreis des Bürgermeisters nicht berührt. Als Beschlußkörperschaft tritt ihm der Bezirksausschuß zur Seite. Das Recht des Bürgermeisters zur Versammlungsleitung ruht naturgemäß für diesen Fall, da ein Bürgermeister nicht der Aufsichtsbehörde vorgesetzt werden kann. Die neugewählte Stadtverordnetenversammlung beruft der Bürgermeister.

Die Staatsgeschäfte. Der Bürgermeister hat als mittelbarer Staatsbeamter das Staatswohl niemals außer acht zu lassen. Einige Bestimmungen der Städteordnungen und sonstigen Gesetze verpflichten ihn noch besonders, eine Reihe von Geschäften zu besorgen, die über den Rahmen rein städtischer Angelegenheiten hinausgehen und an sich durch eigentliche Staatsbeamte zu erledigen wären. Als Regel stellen die Gesetze auf, daß der Bürgermeister alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung zu erledigen hat, wenn nicht ein besonderer Beamter hierfür bestellt ist. Nur die Hannoversche Städteordnung erklärt die Verwaltung der Landesangelegenheiten für eine Obliegenheit des Magistrats.

An erster Stelle ist die P o l i z e i v e r w a l t u n g zu erwähnen. Diese steht dem Bürgermeister zu, soweit nicht Königliche Polizei bestellt ist. Nur die Städteordnung für Hannover weist die Polizeiverwaltung dem Magistrat zu. Da aber auch dort der Bürgermeister die Dezernate verteilt, führt er die laufenden Polizeigeschäfte, wenn er sie nicht einem anderen Magistratsmitglied überträgt. Für die Beauftragung eines anderen Magistratsmitgliedes ist in Hannover eine Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht notwendig, soweit nicht eine besondere städtische Polizeidirektion eingerichtet ist. Ebensowenig bedarf der Bürgermeister einer rheinischen Stadt mit Bürgermeistereiverfassung zur Übertragung der Polizeigeschäfte an einen Beigeordneten einer höheren Genehmigung, während in den übrigen Landesteilen und auch in den Städten der Rheinprovinz, in denen die Magistratsverfassung eingeführt ist, die Einholung der Genehmigung des Regierungspräsidenten vorgeschrieben ist. Indessen befindet sich der Bürgermeister in Hannover dennoch in größerer Abhängigkeit vom Regierungspräsidenten, insofern als dieser die Befugnis besitzt, über den Kopf des Bürgermeisters hinweg die Magistratsperson zu bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll. Ein gleiches Recht steht dem Regierungspräsidenten in Schleswig-Holstein zu, dort sogar in erweitertem Maße, da er auch einen nicht dem Magistrat angehörigen städtischen Beamten die Polizeigeschäfte übertragen kann. Die übrigen Städteordnungen dagegen begnügen sich mit dem erwähnten Genehmigungsrecht. Überträgt der Bürgermeister einer anderen Magistratsperson die Polizeiverwaltung, so ist dieser Dezernent in Polizeisachen völlig unabhängig vom Bürgermeister. Jedoch ist es zulässig und vielfach üblich, daß der Bürgermeister die Polizeiverwaltung in der Hand behält, sich aber von einer mit der Bearbeitung der Polizeisachen betrauten

Magistratsperson vertreten läßt. Für eine derartige Regelung ist gleichfalls die vorgeschriebene Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Ein Teil der Polizeiverwaltung ist die gerichtliche Polizei. Hierbei ist besonders beachtenswert, daß nach dem Gerichtsverfassungsgesetz die von der Landesregierung bezeichneten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und als solche verpflichtet sind, den Anordnungen der Staatsanwälte ihres Landgerichtsbezirks und deren Vorgesetzten Folge zu leisten. Nun benennt ein Ministerialerlaß vom 15. September 1879 als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft unter anderen: bei den städtischen Polizeiverwaltungen den Bürgermeister oder das an seiner Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizei-Inspektoren und die Polizeikommissare. Aber ein weiterer Erlaß vom 20. Dezember 1879 schränkt das Unterordnungsverhältnis zur Staatsanwaltschaft ein, indem bestimmt wird, daß in kreisfreien Städten der Bürgermeister und das ihn vertretende Magistratsmitglied zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht zu rechnen ist und auch in größeren kreisangehörigen Städten der städtische Polizeiverwalter von der Stellung eines solchen Hilfsbeamten entbunden werden kann. Insoweit das Verhältnis eines Hilfsbeamten vorliegt, haben die vorgesetzten Staatsanwälte die Befugnis, die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 M. zu erzwingen. Das Recht ist jedoch Ehrenbeamten gegenüber nicht gegeben.

In eine weitere Beziehung zur Staatsanwaltschaft kommt der Bürgermeister, wenn er zum Amtsanwalt ernannt ist. Falls nicht die örtliche Polizeiverwaltung Königlichen Behörden überwiesen ist, muß der Bürgermeister einer Stadt, die der Sitz eines Amtsgerichts ist, auf Verlangen der Staatsbehörde die Geschäfte eines Amtsanwalts selbst übernehmen. Seine Verpflichtung zur Übernahme dieses Amtes entfällt nur, wenn die Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag bringt, die zur Amtsübernahme bereit ist. Neben dem Bürgermeister kann auf seinen Antrag auch ein von ihm vorgeschlagener Stellvertreter in den Geschäften eines Amtsanwaltes bestellt werden. Für die persönliche Mühewaltung und für die Deckung der sachlichen Kosten zahlt die Staatskasse eine Entschädigung.

Ein Staatsgeschäft des Bürgermeisters ist ferner das Amt eines Standesbeamten. In denjenigen Standesamtsbezirken, die den Bezirk der Stadt nicht überschreiten, hat der Bürgermeister die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern nicht der Oberpräsident einen besonderen Beamten bestellt. Der Bürgermeister kann diese Geschäfte aber mit Genehmigung des Oberpräsidenten einem anderen Gemeindebeamten widerruflich übertragen. Auch ist die Stadtverordnetenversammlung, in Magistratsstädten mit Zustimmung des Magistrats befugt, die Anstellung besonderer Standesbeamten und ihrer Vertreter zu beschließen, die dann die Stellung von Gemeindebeamten einnehmen. Ihre Ernennung geschieht in diesem Falle in Magistratsstädten durch den Magistrat, in den übrigen Städten durch den Bürgermeister; sie bedarf

der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die durch den Oberpräsidenten erfolgte Bestellung und Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Bei Geltendmachung des Widerrufs muß die Stadt die Standesbeamten anderweit verwenden. Ist vorauszusehen, daß dies nicht möglich ist, werden zweckmäßig die Standesbeamten nur auf Kündigung angestellt. Auch werden wohl, um eine jederzeitige Verschiebung in den Dezernaten zu ermöglichen, mehrere Magistratspersonen, wenn nicht alle, dem Oberpräsidenten als Vertreter des Bürgermeisters benannt und als stellvertretende Standesbeamte besondere Gemeindebeamte bestellt. Die Gehaltsleistung ist eine Sache der Stadt; der Staat oder das Reich zahlt keine Entschädigung. — Besteht der Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden, so ernennt der Oberpräsident den Standesbeamten oder dessen Vertreter. Der Bürgermeister und jeder sonstige Beamte einer dieser Gemeinden sind alsdann verpflichtet, das Amt anzunehmen. Die übrigen Gemeinden müssen dem Bürgermeister oder Gemeindebeamten eine Pauschentschädigung zahlen, die im Streitfall der Bezirksausschuß endgültig festsetzt.

Der Bürgermeister einer kreisfreien Stadt, in den Landkreisen der Landrat, ist staatlicher Steuerkommissar für die Einkommensteuer und Vermögenssteuer, wenn nicht die Regierung einen besonderen Kommissar ernennt. Er ist der Vorsitzende der Veranlagungskommission, hat als solcher das Staatsinteresse bei Veranlagung der staatlichen Einkommen- und Vermögenssteuer wahrzunehmen und ist dafür verantwortlich, daß die Veranlagung in der Stadt gesetzmäßig zur Ausführung gelangt. Er ist auch verpflichtet, in diesen Steuersachen den Aufträgen und Weisungen des Vorsitzenden der Berufungskommission, d. i. eines vom Finanzminister für jeden Regierungsbezirk zu ernennenden Regierungskommissars, nachzukommen. Eine ähnliche Regelung ist in staatlichen Gewerbesteuersachen möglich. Für die Veranlagung zur staatlichen Gewerbesteuer bestehen Steuerausschüsse der vier Steuerklassen. Der Vorsitzende der ersten Klasse wird vom Finanzminister, die Vorsitzenden der übrigen Steuerklassen werden von der Bezirksregierung ernannt. In der Regel soll der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission mit dem Vorsitz in der dritten und vierten Klasse betraut werden. Die Verantwortlichkeit des Ausschußvorsitzenden ist in ähnlicher Weise umgrenzt wie die des Veranlagungskommissars. Übrigens kommt es vor, daß der Bürgermeister einer kreisfreien Stadt mit dem Vorsitz in diesen Ausschüssen beauftragt wird, während für die staatliche Einkommen- und Vermögenssteuer ein besonderer Kommissar ernannt ist.

Sodann sind hier die Militärgeschäfte zu erwähnen. In der Regel bildet der Bürgermeister einer kreisfreien Stadt mit städtischer Polizei, in Landkreisen der Landrat, in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung der Polizeidirektor zusammen mit dem Bezirkskommandeur die Ersatzkommission, eine Behörde, der die ständige Besorgung der Militärersatzangelegenheiten obliegt.

Endlich tritt der Bürgermeister dort in ein gewisses unmittelbares Ver-

hältnis zum Staate, wo Schulangelegenheiten der Stadt in Betracht kommen. Zwar die Schulen selbst können Veranstaltungen der Stadt sein; die Aufsicht wird aber vom Staate geübt. Insofern die Aufsichtsrechte des Staates auf gewisse städtische Beamte (Schulinspektoren) übertragen sind, ist das Dezernatsverteilungsrecht des Bürgermeisters gebunden. Auch in mancher anderen Hinsicht macht sich hier das Aufsichts- und Anweisungsrecht des Staates geltend, worauf im Kapitel über die Schulen eingegangen werden wird.

Die dem Bürgermeister durch die Gesetze zugewiesene Stellung legt ihm in politischen Angelegenheiten gewisse Schranken auf. Er hat alles zu unterlassen, was eine Verletzung der Treue gegen das Staatsoberhaupt oder die Verfassung bedeuten würde. Daher unterliegt er nach dem Beamtendisziplinarrecht der Bestrafung, wenn er einer die geltende Staatsform bekämpfenden Partei wissentlich Vorschub leistet. Eine derartige Handlung wird auch darin erblickt, wenn der Bürgermeister einer solchen Partei einen städtischen Saal zur Abhaltung politischer Versammlungen überläßt. Im übrigen aber sind der politischen Betätigung des Bürgermeisters gesetzliche Grenzen nicht gezogen.

Gesetze und Literatur.

Stellung und Titel O. W. 29. Rh. 28. SchH. 28 HN. 32. Fr. 38. H. 39. Wahl O. W. 30—32. Rh. 29—31. SchH. 29—31. HN. 33—35. H. 44, 49, 50, 53. Ernennung Fr. 40, 39, 43, Ges. betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern u. Rügen v. 31. V. 1853 (GS. 291) § 53, 1. Bestätigung O. W. 33. Rh. 32. SchH. 32. HN. 36. H. 54, 55. Zust.G 13. Einführung und Amtseid O. W. 34. Rh. 33. SchH. 34. HN 37. Fr. 44. H. 58. KV. vom 6. V. 1867 (GS. 715). MinErl. vom 26. X. 1888 (MinBl. 191). Nebenbeschäftigung H. 57. Wohnsitz H. 46. Besoldung und Pension O. W. 64 Abs. 3, 65. Rh. 58 Abs. 3, 59. SchH. 77 Abs. 2, 78, 94 Z. 2. HN. 69 Abs. 3 u. 4, 70—75. Fr. 71 Abs. 2, 72. H. 43, 64, 66. Beurlaubung H. 46, 59, 60. MinErl. vom 5. XII. 1867 (MinBl. 1899 4 u. 5). Dienstvergehen O. W. 80. Rh. 87. SchH. 93. HN. 91. Fr. 83. H. 61, 62. ZustG. 20. Ges. betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. VII. 1852 (GS. 465). Leitung der städtischen Verwaltung O. W. 58. Rh. 53 bis 56, 74, 76. SchH. 61. HN. 63. Fr. 65. H. 59, 74, 75. Das vorerwähnte Gesetz vom 21. VII. 1852 §§ 15, 19 u. 20. ZustG. 20 Nr. 2. Dazu OVG. Bd. 17, 443, Bd. 24, 413, Simonis im PrVBl. Bd. 27, 244. MinErl. betr. die Beurlaubung vom 5. XII. 1867 (MinBl. 1899, 4 u. 5). Vorsitz im Magistrat O. W. 57 Abs. 2. Rh. 75 Abs. 2. SchH. 51 Abs. 3. HN. 62 Abs. 2 u. 3. Fr. 64. H. 106. Vorsitz in beiden städtischen Körperschaften SchH. 51. H. 106. Ernennung von Mitgliedern der Deputationen und Kommissionen, Teilnahme an deren Sitzungen O. W. 59. Rh. 54, 77. HN64. Fr. 66. Vollziehung der städtischen Urkunden O. W. 56 Z. 8. Rh. 53 Z. 8, 74. SchH. 60 Z. 2. HN. 61 Z. 8. Fr. 63 Z. 8. H. 74 Abs. 3. Beanstandung der Magistratsbeschlüsse O. W. 57 Abs. 2. Rh. 75 Abs. 2. SchH. 61 Abs. 2. HN. 88, 62 Abs. 3. Fr. 64 Abs. 1. ZustG. 15, 17, 21. LVG. 43, 121. Beanstandung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) O. W. 73. Rh. 53 Z. 2 Abs. 2. SchH. 61 Abs. 2, 94 Z. 6. HN. 84 Abs. 2. ZustG. 15. Stellung des Bürgermeisters in der Bürgermeistereiverfassung O. W. 72, 73. Rh. 53—57. SchH. 94. HN. 83, 84. Staatsgeschäfte O. W. 62. Rh. 57. SchH. 89, 90. HN. 67, Fr. 69, 70. H. 78, 79. Polizeiverwaltung. Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. III. 1850 (GS. 265). Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft GVG. 153, Erlaß des Justizministers u. Ministers des Innern vom 15. IX. 1879 (MinBl. 265),

desgl. vom 20. XII. 1879 (a. a. O. 1880, 28). AGGVG. vom 24. IV. 1878 (GS. 230) §§ 64, 65, 80, 81. Standesbeamter. Ges. betr. die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschließung vom 6. II. 1875 (RGBl. 23) §§ 4—7, ZustG. 154. Steuerverwaltung. Einkommensteuerges. vom 19. VI. 1906 §§ 35 ff. Ergänzungssteuerges. vom 19. VI. 1906 §§ 22 ff. Gewerbesteuerges. vom 24. VI. 1891 §§ 15, 25 ff. Ersatzkommission. Reichsmilitärgesetz vom 2. V. 1874 (RGBl. 45) § 30. Deutsche Wehrordnung vom 22. XI. 1888 (Reichszentralblatt 1889 1) § 2. Schulangelegenheiten. Ges. betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. VII. 1906 (GS. 335) § 44.

Ferner die Seite 105 erwähnte Literatur.

---

6. Kapitel.

Der zweite Bürgermeister. Die Beigeordneten.

Die Magistratsverfassung. Sämtliche Städteordnungen mit Ausnahme der Hannoverschen kennen als gesetzlichen Vertreter des Bürgermeisters in Städten mit Magistratsverfassung den Beigeordneten, die Hessen-nassauische Städteordnung mehrere Beigeordnete. Statt des Titels Beigeordneter führen die Städteordnungen mit Ausnahme der Hessen-Nassauischen auch die Bezeichnung „zweiter Bürgermeister", sodaß in den betreffenden Landesteilen der Titel „zweiter Bürgermeister" nicht besonders verliehen zu werden braucht. Der Beigeordnete wird in seinen persönlichen Verhältnissen als ein Magistratsmitglied behandelt. Deshalb gelten alle Bestimmungen über die Wahl und Befugnisse eines Magistratsmitgliedes gleichfalls für den Beigeordneten. Nach der Hessen-Nassauischen Städteordnung wählt jedoch dasselbe Wahlkollegium, das den Bürgermeister wählt, also die Stadtverordnetenversammlung und die unbesoldeten Magistratsmitglieder, auch den Beigeordneten, während die sonstigen Magistratspersonen in Hessen-Nassau durch die Stadtverordnetenversammlung allein gewählt werden. In Frankfurt a. M. bedarf der zweite Bürgermeister im Gegensatz zu den sonstigen gewählten Magistratsmitgliedern der Bestätigung, und zwar durch den König. Der Fall der Nichtbestätigung wird in den östlichen Provinzen in der gleichen Weise behandelt wie die Nichtbestätigung eines Bürgermeisters. Auch in den übrigen Landesteilen bedarf der Beigeordnete wie jedes Magistratsmitglied der Bestätigung; jedoch ist in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Bestätigung dem Könige vorbehalten, während für die Bestätigung der Magistratsräte der Regierungspräsident zuständig ist.

Die Städteordnung für Frankfurt a. M. setzt voraus, daß der zweite Bürgermeister stets besoldet ist. Die übrigen Städteordnungen fassen die Stellung des Beigeordneten grundsätzlich als eine unbesoldete auf, lassen aber eine Besoldung oder eine feste Entschädigung für den Dienstaufwand zu. Die Bewilligung einer solchen Entschädigung bedarf gleichwie die Besoldungsregelung der Genehmigung des Bezirksausschusses (in Berlin des Oberpräsidenten). Nur in Schleswig-Holstein wird die Dienstunkostenentschädigung durch das Ortsstatut festgesetzt.

Die Amtsdauer des Beigeordneten richtet sich nach der Besoldung. Der unbesoldete Beigeordnete wird auf sechs Jahre, der besoldete auf zwölf Jahre gewählt. Letzterer kann aber auch — abgesehen von Frankfurt a. M. — auf Lebenszeit gewählt werden.

Der Beigeordnete hat, solange der Bürgermeister nicht verhindert ist, die Dienststellung eines Magistratsmitgliedes. Er hat demgemäß auch dann Sitz und Stimme im Magistrat, wenn er den Bürgermeister nicht vertritt. Ist der Bürgermeister verhindert, so tritt der Beigeordnete kraft Gesetzes in alle Rechte und Pflichten des Bürgermeisters ein. Rechtlich würde er also dann befugt sein, Maßnahmen zu treffen, die den bisherigen Anordnungen des Bürgermeisters zuwiderlaufen; so würde er auch eine andere Verteilung der Geschäfte vornehmen können. Jedoch wird bei Maßnahmen des Beigeordneten, welche aller Voraussicht nach die Billigung des Bürgermeisters nicht finden und von ihm geändert werden, eine Beschwerde des Betroffenen an die Aufsichtsbehörde zulässig sein, da die Stadtgeschäfte gefährdet werden. Ein solcher Weg wird nicht notwendig sein, wenn die Vertretung nur eine kurzfristige ist und die Anordnung des Beigeordneten alsbald durch den Bürgermeister wieder aufgehoben werden kann.

Die Hannoversche Städteordnung kennt einen gesetzlichen Vertreter des Bürgermeisters nicht. In Hannover muß vielmehr ein Magistratsmitglied, und zwar in Städten mit rechtskundigen Senatoren stets ein solcher, zum Vertreter bestellt werden. Ist der Vertreter rechtskundig, so führt er die Amtsbezeichnung S y n d i k u s. Der Vertreter des Bürgermeisters wird auf Lebenszeit bestellt. Dem Syndikus ist das Vorrecht eingeräumt, daß er durch Ortsstatut an Stelle des Magistrats zum Vertreter nach außen, namentlich vor Gericht, bestimmt werden kann.

Die Bürgermeistereiverfassung. Die Stellung der Beigeordneten in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung ist in der Rheinischen Städteordnung durch einige Sonderbestimmungen geregelt. Die übrigen Städteordnungen, welche die Bürgermeistereiverfassung zulassen, erwähnen den Amtskreis der Magistratspersonen, die sie in Städten ohne Magistrat dem Bürgermeister zugesellen, in einer solchen Kürze, daß man in Zweifelsfällen genötigt sein wird, auf das rheinische Vorbild zurückzugehen. Auch führen durchaus nicht alle Städteordnungen für diese Amtspersonen den Titel Beigeordneter, belassen es vielmehr regelmäßig bei den für die Mitglieder eines Magistrats üblichen Amtsbezeichnungen. Die Städteordnung für die östlichen Provinzen, Westfalen und Hessen-Nassau sprechen von Schöffen; jedoch lassen die beiden letzteren Gesetze auch einen Beigeordneten zu. Die Städteordnung für Schleswig-Holstein nennt die dem Bürgermeister zur Seite stehenden Magistratspersonen Ratmänner. Die Schöffen und Ratmänner beziehen keine Besoldung; doch kann den Ratmännern eine Dienstunkostenentschädigung gewährt werden.

N a c h d e n S t ä d t e o r d n u n g e n f ü r d i e ö s t l i c h e n P r o v i n z e n, W e s t f a l e n, S c h l e s w i g - H o l s t e i n, H e s s e n - N a s s a u

sollen die Beigeordneten (Schöffen und Ratmänner) in Städten mit Bürgermeistereiverfassung den Bürgermeister unterstützen und ihn im Verhinderungsfalle vertreten; die Hessen-Nassauische Städteordnung gibt nur dem Beigeordneten, nicht aber den Schöffen die Vertretungsbefugnis. Im übrigen begnügen sich die erwähnten Städteordnungen, die für die Magistratsverfassung gegebenen Vorschriften sinngemäß auf die Bürgermeistereiverfassung anzuwenden mit der einen, aber wichtigen Ausnahme, daß die Schöffen und Ratmänner — nicht aber die Beigeordneten in Westfalen und Hessen-Nassau — zugleich Stadtverordnete sein können.

Nach der Rheinischen Städteordnung dürfen die Beigeordneten in Städten mit Bürgermeistereiverfassung ebenfalls zugleich Stadtverordnete sein. Sie werden in dieser Städteordnung ebenso wie der Bürgermeister als Magistratspersonen bezeichnet und es gilt von ihrer Wahl und ihren persönlichen Verhältnissen alles das, was oben über die Magistratsmitglieder ausgeführt wurde. In ihrer Dienststellung unterscheiden sich aber die Beigeordneten wesentlich von den Angehörigen des Magistrats. Sie bilden kein Kollegium mit dem Bürgermeister, sind ihm vielmehr als Vertreter beigeordnet und auf seine Aufträge angewiesen. Der Bürgermeister bestimmt ihren Geschäftskreis, in dem sie — namentlich in größeren Städten — selbständig arbeiten und verfügen. Einer etwaigen Anordnung des Bürgermeisters aber haben sie auch in ihren Dezernaten Folge zu leisten. Ihre abweichende Meinung kann zu einem Sondergutachten in den Akten führen, niemals aber nach außen vertreten werden. Ebensowenig ist eine Entscheidung von anderer Seite, etwa wie in Magistratsstädten des Magistrats, in dem Verhältnis zwischen Bürgermeister und Beigeordneten möglich. Hat der Beigeordnete in Vertretung des Bürgermeisters gehandelt, so hat der Bürgermeister gegenüber einer erfolgten Entscheidung des Beigeordneten kein Beanstandungsrecht. Der Bürgermeister kann jedoch, soweit nicht Rechte Dritter entstanden sind, die Verfügung des Beigeordneten ohne weiteres aufheben und durch eine andere ersetzen. Nur in wenigen Ausnahmefällen hat die neuere Gesetzgebung Bürgermeister und Beigeordnete als ein Kollegium behandelt und dem Beigeordneten ein Stimmrecht zugewiesen, das auch entgegengesetzt der Ansicht des Bürgermeisters ausgeübt werden kann. So ist die Kündigung von Beamten, die auf Kündigung angestellt sind, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung nur durch Beschluß eines Kollegiums statthaft, das aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Ratmännern) gebildet wird. Ferner tritt für eine Reihe von Angelegenheiten in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat und, sofern ein solcher nicht besteht, der Bürgermeister und die Beigeordneten als beschließendes Kollegium (S. 186). Endlich haben in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung die vom Bürgermeister in die Schuldeputattion zu entsendenden Beigeordneten volles Stimmrecht neben dem Bürgermeister (S. 130).

Nach zwei Richtungen ist der Bürgermeister in der Verteilung der Ge-

schäfte an die Beigeordneten beschränkt, in der Regelung seiner Vertretung im Verhinderungsfalle und in der Übertragung der Staatsgeschäfte. Die letzteren Angelegenheiten können nur unter den gleichen Voraussetzungen den Beigeordneten überwiesen werden, wie in den Städten mit Magistratsverfassung den Magistratsmitgliedern (S. 115). Jedoch fehlt in der Rheinischen Städteordnung die Bestimmung, daß zur Übertragung der in der Städteordnung selbst erwähnten Staatsgeschäfte, namentlich also der Polizeisachen, an einen Beigeordneten die Genehmigung des Regierungspräsidenten notwendig ist, während diese für die Magistratsverfassung in der erwähnten Städteordnung vorgeschrieben ist.

Die Ordnung der Reihenfolge, in welcher die Beigeordneten den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung oder während der Erledigung seines Amtes vertreten, geschieht nicht durch den Bürgermeister, sondern durch die Stadtverordnetenversammlung. Ein solcher Stadtverordnetenbeschluß bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses, in Schleswig-Holstein des Regierungspräsidenten. Übrigens wird eine derartige Regelung nur in der Rheinischen und Schleswig-Holsteinischen Städteordnung erwähnt, während die Städteordnung für die östlichen Provinzen über den Fall schweigt und der Westfälischen und Hessen-Nassauischen Städteordnung eine nähere Bestimmung offenbar um deswillen nicht als notwendig erschien, weil sie nur einen Beigeordneten als Stellvertreter des Bürgermeisters kennen. Die Anordnung der Reihenfolge in der Vertretung des Bürgermeisters ist namentlich in größeren Städten, in denen der Bürgermeister häufig durch Repräsentationen, Vertretung im Herrenhause usw. verhindert ist, von besonderer Bedeutung und es hat sich deshalb im Laufe der Zeit die Stellung eines Ersten Beigeordneten herausgebildet. Dem Gesetz ist eine solche Bezeichnung unbekannt. Als Titel kann sie deshalb nicht geführt werden; jedoch steht nichts im Wege, sie anzuwenden, um die Vertretungsbefugnis an erster Stelle und damit die besondere Bedeutung der Amtshandlungen eines solchen Beigeordneten zu betonen. Unzulässig aber würde es sein, wenn die Stelle eines Ersten Beigeordneten durch Wahl bindend besetzt würde. Um das zu ermöglichen, hätte es einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedurft, wie dies in den meisten Städteordnungen hinsichtlich des Amtes des zweiten Bürgermeisters und in der Hannoverschen Städteordnung hinsichtlich der Stellung des Syndikus geschehen ist.

Ebenfalls gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Deputationen und Kommissionen stehen die hier behandelten Beigeordneten nicht so selbständig wie die Magistratsmitglieder. Ein Beigeordneter muß zur Stadtverordnetenversammlung nur deshalb geladen werden, um im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters dessen Vertretung im Vorsitz übernehmen zu können. In der Stadtverordnetenversammlung hat er nicht einmal beratende Stimme, abgesehen von den Angelegenheiten, die er im Auftrage des Bürgermeisters bearbeitet. Da aber

der Bürgermeister den Auftrag jederzeit entziehen oder beschränken kann, ist es völlig in den Willen des Bürgermeisters gestellt, ob er einem Beigeordneten das Wort erteilen will; er kann dem Beigeordneten sogar das Wort während der Beratung entziehen. Anders liegt es, wenn der Beigeordnete zugleich Stadtverordneter ist. Alsdann hat der Beigeordnete die gleichen Rechte wie jeder Stadtverordnete, also beratende und beschließende Stimme. In den Deputationen und Kommissionen sind die Beigeordneten nur als stellvertretende Vorsitzende an Stelle des Bürgermeisters tätig, wenn sie nicht als Stadtverordnete zum Mitglied gewählt sind. Ein Stimmrecht neben dem Bürgermeister steht den Beigeordneten, die nicht Stadtverordnete sind, nicht zu, ausgenommen in der Schuldeputation.

Während so die Stellung der Beigeordneten in der inneren Verwaltung eine rechtlich beschränkte ist, ist die Vertretungsbefugnis nach außen selbständiger geregelt als hinsichtlich der Magistratsmitglieder. Die Beigeordneten sind die gesetzlichen Vertreter des Bürgermeisters und deshalb nach außen hin ohne weiteres berechtigt, den Bürgermeister und die Stadt zu vertreten. Ihre Handlungen binden die Stadt in der gleichen Weise, wie dies die Handlungen des Bürgermeisters tun würden. Sie können Verträge schließen und Rechtsstreite führen, wobei es für die Rechtsgültigkeit der Verträge unerheblich ist, ob die Stadtverordnetenversammlung oder die Aufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung erteilt hat, es sei denn, daß die Erteilung dieser Genehmigung bei dem Vertragsabschluß vorbehalten wurde (siehe S. 101). Die Beigeordneten bedürfen nicht einmal einer Vollmacht für ihre Amtshandlungen, was in den Städten mit Magistratsverfassung für die Magistratsmitglieder und selbst für den Bürgermeister notwendig ist. Deshalb können weder Private noch Gerichte noch sonstige Behörden den Nachweis verlangen, daß der Beigeordnete zur Vertretung im besonderen Fall befugt und bevollmächtigt ist; vielmehr genügt es, daß er als Beigeordneter sich ausweist oder bekannt ist und als solcher handelt. Verstößt der Beigeordnete gegen die Geschäftsverteilung, so kann daraus Dritten kein Nachteil erwachsen, sondern nur ein Anlaß zur Disziplinierung hergeleitet werden oder eine Schadensersatzpflicht des Beigeordneten gegenüber der Stadt entstehen.

Gesetze und Literatur.

Magistratsverfassung O. W. 29—34, 57 Abs. 2. Satz 4, 64, 65. Rh. 68—71, 74, 75. SchH. 28—34, 77, 78. HN. 32—37, 62 Abs. 4, 69, 70. Fr. 38—44, 64 Abs. 2, 71, 72. ZustG. 16 Abs. 3. H. 40 Abs. 3, 4, 71 Abs. 2 (Syndikus).

Bürgermeistereiverfassung O. W. 72 (Schöffen). Rh. 28—33, 16 Z. 2. SchH. 94 (Ratmänner). HN. 83. KAG. 9 Abs. 2. LVG. 4 Abs. 3. Ges. betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. VII. 1906 (GS. 335) § 44. Dazu die Seite 105 aufgeführte Literatur.

7. Kapitel.
Kommissionen, Deputatationen und Ausschüsse.

Die Verwaltungsdeputationen. Die gemischten Verwaltungskörperschaften, die aus Magistratspersonen und Stadtverordneten oder Bürgern gebildet werden, sind eine bedeutsame und glückliche Einrichtung in unserem Städtewesen deshalb, weil sie ein ausgleichendes Zusammenarbeiten zwischen dem eigentlichen Beamtentum und den nicht beamteten Vertretern der Bürgerschaft ermöglichen.

Sie werden von allen Städteordnungen erwähnt und, abgesehen von Hannover, Deputotionen oder Kommissionen genannt. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz gebrauchen beide Bezeichnungen als gleichbedeutend nebeneinander, während die Städteordnung für Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau nur die Bezeichnung Kommissionen, die Städteordnung für Frankfurt a. M. den Ausdruck Deputationen oder Ämter verwenden. Die Hannoversche Städteordnung benennt jene Körperschaften Ausschüsse, wogegen sie unter Deputationen Abordnungen bei feierlichen Gelegenheiten versteht. Allen Städteordnungen ist der Grundgedanke gemein, daß die Deputationen, wie sie hier kurz genannt sein mögen, dem Magistrat oder in Städten mit Bürgermeistereiverfassung dem Bürgermeister untergeordnet sind und ihre Befugnisse von ihm ableiten. Daraus folgt, daß die Deputationen auf dem ihnen zugewiesenen Gebiet die Stellung und Befugnisse des Magistrats bzw. des Bürgermeisters einnehmen. Demnach sind sie eine öffentliche Behörde und ihre Mitglieder Beamte. Diese Rechtsstellung ist auch durch die Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts festgestellt. Als Behörde genießen die Deputationen strafrechtlichen Schutz; bei Beleidigungen der Deputation kann außer den unmittelbar Beteiligten der Magistrat bzw. Bürgermeister als Vorgesetzter Strafantrag stellen. Die Beamteneigenschaft der Deputationsmitglieder verpflichtet sie zur Amtsverschwiegenheit und fällt unter Umständen ins Gewicht, wenn die Strafbarkeit einer Handlung eines Deputationsmitgliedes nachgeprüft wird. So kann die Annahme von Geschenken für eine in das Amt einschlagende Handlung ein Deputationsmitglied strafbar machen, während ein Stadtverordneter als solcher strafrechtlich nicht dafür belangt werden könnte. An und für sich würde auch ein dem Magistrat nicht angehörendes Deputationsmitglied den Bestimmungen des Disziplinargesetzes unterworfen sein. Dies wird aber vom Oberverwaltungsgericht (25, 417) mit Rücksicht auf eine Bestimmung verneint, die sich jedoch nicht in allen Städteordnungen, sondern nur in denjenigen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau vorfindet. Die Bestimmung geht dahin, daß die zu bleibenden Verwaltungsdeputationen oder -kommissionen gewählten stimmfähigen Bürger in Städten mit Magistratsverfassung durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung von dem Bürgermeister in Übereinstimmung mit

der Stadtverordnetenversammlung auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden können. Hiermit wird bezweckt, ohne Disziplinarverfahren auf möglichst einfachem Wege ungeeignete Deputationsmitglieder zu ersetzen. Ein derartiges Verfahren ist indessen ausgeschlossen, wenn es sich um Schöffen handelt. Gegen den Gemeindebeschluß ist ein besonderes Rechtsmittelverfahren nicht eröffnet, so daß nur Beschwerde im Aufsichtswege zulässig ist. Eine solche zwangsweise Entbindung vom Amt ist den Städteordnungen für Schleswig-Holstein, Hannover und Frankfurt a. M. — abgesehen von den allgemeinen den Verlust ehrenamtlicher Stellen aussprechenden Bestimmungen — unbekannt. Daher muß für diese Landesteile die Anwendbarkeit des Disziplinargesetzes auf sämtliche Deputationsmitglieder angenommen werden. Übrigens wird in der Literatur die erwähnte, für die übrigen Provinzen maßgebende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts lebhaft bekämpft und ausgeführt, daß die Bestimmungen über die zwangsweise Amtsentsetzung der nicht dem Magistrat angehörenden Deputationsmitglieder die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen nicht berühren könnten. Dem wird man um so eher zustimmen müssen, als die Disziplinarverhältnisse in Preußen einheitlich geregelt sind und Schleswig-Holstein, Hannover und Frankfurt a. M. andernfalls eine Sonderstellung einnehmen würden.

Die Verwaltungsdeputationen werden regelmäßig aus Magistratspersonen und Nichtmitgliedern des Magistrats zusammengesetzt. Zwar ist es nach sämtlichen Städteordnungen nicht unzulässig, in Städten mit Magistratsverfassung die Deputationen allein aus Magistratsmitgliedern zu bilden, in Schleswig-Holstein allerdings nur zu vorübergehenden, der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Kollegien nicht unterliegenden Zwecken. Derartig zusammengesetzte Deputationen bilden aber eine Ausnahme, zumal sie allzu leicht den Geschäftsgang erschweren, ohne besonderen Nutzen zu bringen. Werden sie eingerichtet, so ist eine Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung nicht erforderlich. In Städten mit Bürgermeistereiverfassung sind sie naturgemäß ausgeschlossen.

Zur Bildung gemischter Deputationen ist nach den Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. ein übereinstimmender Beschluß beider Stadtkollegien, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung ein Stadtverordnetenbeschluß notwendig. Auch kann für bleibende Deputationen eine ortsstatutarische Anordnung getroffen werden, die aber wegen des Erfordernisses höherer Genehmigung weniger üblich ist. Die Städteordnung für Schleswig-Holstein verlangt stets eine Regelung durch das Ortsstatut. Die Städteordnung für Hannover gibt dem Magistrat die Befugnis, mit Zustimmung der Bürgervorsteher Ausschüsse zu bilden und ihnen durch Statut eine Verfassung zu erteilen, eine Bestimmung, die praktisch auf dasselbe hinausläuft, was für die östlichen Provinzen usw. rechtens ist.

Die Zusammensetzung der gemischten Deputationen

ist, abgesehen von Hannover, dahin geregelt, daß Mitglieder beider städtischen Körperschaften oder außerdem stimmfähige Bürger als Mitglieder bestellt werden. Das Zusammensetzungsverhältnis kann beliebig geordnet werden. Als stimmfähige Bürger sind auch solche Personen wählbar, die wie gewisse Beamten nicht zu Stadtverordneten gewählt werden dürfen. Die Hannoversche Städteordnung schreibt nicht vor, daß Magistratsmitglieder oder Bürgervorsteher in den Ausschüssen sitzen müssen; sie schafft die notwendige Verbindung zum Magistrat dadurch, daß der Magistrat gehalten ist, jedesmal ein Mitglied des Kollegiums zu den Versammlungen der Ausschüsse abzuordnen. In Hannover brauchen nicht einmal Bürger in den Kommissionen zu sitzen; vielmehr ist der Eintritt von Einwohnern durchaus zulässig, wenn auch nicht erzwingbar. Im übrigen ist die Handhabung des Gesetzes in Hannover so, daß praktische Unterschiede in der Zusammensetzung hannoverscher Deputationen von denjenigen anderer Landesteile sich kaum zeigen. Dort bestehen die Deputationen in der Regel zur Hälfte aus Magistratsmitgliedern und zur Hälfte aus Bürgervorstehern; jedoch kommen Ausnahmen vor.

Die Magistratsmitglieder, die den Deputationen angehören sollen, werden — abgesehen von Schleswig-Holstein und Hannover — vom Bürgermeister ernannt. Dieser bestimmt auch aus den Magistratsmitgliedern den Vorsitzenden. In Schleswig-Holstein erfolgt die Wahl der Magistratsmitglieder durch den Magistrat. Die in die Deputation zu entsendenden Stadtverordneten werden, wiederum abgesehen von Hannover, durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt; desgleichen die stimmfähigen Bürger, ausgenommen in Schleswig-Holstein, wo die Bürger durch Beschluß beider Stadtkörperschaften bestimmt werden. Über die Gültigkeit der Wahlen der Stadtverordneten und Bürger beschließt der Bezirksausschuß, gegen dessen Beschluß Beschwerde an den Provinzialrat zulässig ist. Ist über die Amtsdauer nichts bestimmt, so ist anzunehmen, daß die als Stadtverordnete gewählten Deputationsmitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes, die Bürger auf Lebenszeit gewählt werden. Die Ernennung durch den Bürgermeister kann befristet und widerrufen werden. Dies folgt aus dem unbeschränkten Recht des Bürgermeisters, die Geschäfte innerhalb des Magistrats nach eigenem Gutdünken zu verteilen. Gegen die Bestimmung der Magistratspersonen zu Deputationsmitgliedern ist nur Beschwerde im Aufsichtswege statthaft.

Eine abweichende Regelung findet sich in der Städteordnung für Hannover. Danach können die Ausschußmitglieder in einem gleichen Verfahren wie die Magistratsmitglieder, also regelmäßig durch die vorhandenen Magistratspersonen und eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung oder, wenn das Ortsstatut dies bestimmt, durch den Magistrat und sämtliche Bürgervorsteher in getrennter Versammlung gewählt werden. Es ist aber auch zulässig, daß die Wahl durch die Bürgerschaft oder die nächst Beteiligten erfolgt. Im letzten Falle steht dem Magistrat und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu.

Nach der Bürgermeistereiverfassung hat der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Beigeordnete (Schöffe, Ratmann) den Vorsitz. Die Zuziehung weiterer Beigeordneten (Schöffen, Ratmänner) steht dem Bürgermeister frei. Doch sind diese Beigeordneten nicht stimmberechtigte Mitglieder. Die Deputationen der Bürgermeistereiverfassung spiegeln in etwa die Stadtverordnetenversammlung in kleinerem Maßstabe wieder, allerdings mit dem Unterschiede, daß auch Bürger, die nicht Stadtverordnete sind, beteiligt sein können. Die Deputationen der Bürgermeistereiverfassung haben somit für die Stadtverordnetenversammlung eine größere maßgebliche Bedeutung als die Deputationen der Magistratsverfassung. Denn in den Deputationen der Magistratsverfassung stimmen eine Reihe von Magistratsmitgliedern mit, deren Stimmen in der Stadtverordnetenversammlung ausscheiden, während in den Deputationen der Bürgermeistereiverfassung regelmäßig das Stimmenverhältnis in der Deputation mit dem Stimmenverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, wenn man von der meistens geringen Zahl der Bürger absieht, die der Stadtverordnetenversammlung nicht angehören. Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Stadtverordnetenversammlung abweichend von den Beschlüssen der Deputationen beschließt. Kein Stadtverordneter ist durch die in der Deputation abgegebene Stimme derart gebunden, daß er in gleichem Sinne in der Stadtverordnetenversammlung zu stimmen hat.

Die Art der Beschlußfassung in den Deputationen ist gesetzlich nicht festgelegt. In der Regel werden die notwendigen Bestimmungen in Geschäftsordnungen oder Ortsstatuten getroffen. Ist dies nicht der Fall, so wird man annehmen müssen, daß die Beschlüsse nach dem gleichen Verfahren zu fassen sind, wie dies in den Magistratssitzungen geschieht. An der Beschlußfassung dürfen nur die ernannten oder gewählten Deputationsmitglieder teilnehmen. Eine eigenmächtige Vermehrung oder Verminderung der Mitgliederzahl ist unzulässig. Dagegen ist es statthaft, daß zur Beratung städtische Beamte oder Sachverständige zugezogen werden.

Ein Beanstandungsrecht gegenüber Deputationsbeschlüssen ist — abgesehen von Hannover — nicht gegeben. Stellen sich die Deputationsbeschlüsse in einen Gegensatz zur Verwaltung, so bleibt es dem Magistrat und in Städten mit Bürgermeistereiverfassung dem Bürgermeister unbenommen, die Sache an sich zu ziehen und gegebenenfalls der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Dies folgt daraus, daß die Deputationen dem Magistrat untergeordnet sind. Da der Magistrat nicht gebunden ist, die Beschlüsse der Deputationen auszuführen, erübrigte sich, ein Beanstandungsrecht gegenüber solchen Beschlüssen zu schaffen. Ist ein Beschluß der Deputation gesetzwidrig oder widerspricht er dem Stadtwohl, so tritt das Beanstandungsrecht des Bürgermeisters ein, wenn der Magistrat den Beschluß ausführen will, ihn also zu dem seinigen macht; alsdann richtet sich aber die Beanstandung nicht gegen die Deputation, sondern den Magistrat. In Städten mit Bürgermeistereiverfassung wird bei Deputationsbeschlüssen, die das Gesetz oder das Gemeindeinteresse verletzen, der Bürger-

meister von einer Ausführung absehen. Er wird abwarten, ob die Stadtverordnetenversammlung im gleichen Sinne beschließt, und wenn es geschieht, den Stadtverordnetenbeschluß beanstanden. Lediglich die Städteordnung für Hannover kennt eine besondere Beanstandung von Ausschußbeschlüssen. Dies hängt damit zusammen, daß in den Ausschüssen Magistratsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder nicht erforderlich sind, auch kein Magistratsmitglied den Vorsitz zu führen braucht, vielmehr der Magistrat nur gehalten ist, ein Magistratsmitglied zu den Sitzungen abzuordnen. Dieses hat auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung zu sehen, kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und hat in solchem Falle die Angelegenheit dem Magistrat zur weiteren Anordnung vorzulegen.

Werden dritte Personen durch Deputationsbeschlüsse beeinträchtigt, so können sie eine Beschwerde an den Magistrat bzw. Bürgermeister richten. Handelt es sich um eine einfache Verwaltungsangelegenheit, so entscheidet der Magistrat oder in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister. In anderen Sachen wird ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, in Schleswig-Holstein und Hannover beider Stadtkollegien herbeigeführt werden müssen.

Die Zuständigkeit der Deputationen richtet sich nach den sie begründenden Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten. In der Regel grenzen sich die Befugnisse der Deputation nach bestimmten Fächern ab. So sind Finanz-, Bau-, Anstaltsdeputationen (-kommissionen oder -ausschüsse) üblich. Im Rahmen ihrer Verwaltungszweige sind sie in der Regel zur laufenden Verwaltung und zur Überwachung des Fachbetriebes befugt. Doch kann die Stadtverordnetenversammlung ihnen auch gewisse Rechte übertragen, die an und für sich der Stadtverordnetenversammlung zustehen, so die Genehmigung von Zuschlagerteilungen, Miet-, Pacht- und Lieferungsverträgen, die Niederschlagung von Steuern und Abgaben. Immerhin wird eine gewisse Vorsicht bei der Übertragung solcher Geschäfte zu walten haben, da ihre Erledigung der Öffentlichkeit entrückt und somit ein Grundsatz berührt wird, der den Lebensnerv der Selbstverwaltung bildet. Neben den Angelegenheiten, die selbständig und endgültig erledigt werden, pflegen die Deputationen vielfach mit Sachen befaßt zu werden, in denen sie lediglich ihr Gutachten für den Magistrat oder die Stadtverordnetenversammlung abgeben, in denen sie also nicht beschließen, sondern vorschlagen oder empfehlen.

Beratungskommissionen und Überwachungsausschüsse. Von den Verwaltungsdeputationen rechtlich grundverschieden sind die Kommissionen, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) gewählt werden, um Beratungsgegenstände der Versammlung vorzubereiten oder die Ausführung der Stadtverordnetenbeschlüsse durch die Verwaltung zu überwachen. Solche Kommissionen sind keine Behörden und ihre Mitglieder als solche keine Beamte. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. er-

wähnen derartige Kommissionen nur an zwei Stellen. Einmal bestimmen sie, daß bei Meinungsverschiedenheiten beider Stadtkörperschaften sowohl vom Magistrat wie von der Stadtverordnetenversammlung die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann. Sodann wird der Stadtverordnetenversammlung das Recht gegeben, Ausschüsse aus ihrer Mitte zu ernennen, zu denen der Bürgermeister eine Magistratsperson abordnen kann, wenn er nicht selbst hinzutreten will. Nun ist es aber nicht ausgeschlossen, auch zu sonstigen Zwecken Ausschüsse oder Kommissionen einzusetzen, die z. B. die Aufgabe haben, gewisse Verhältnisse zu prüfen oder Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzuberaten. Sie haben dann die Stellung von Referenten, die der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag machen. Auch in derartigen Kommissionen und Ausschüssen kann der Bürgermeister den Magistrat oder sich vertreten lassen oder auch selbst erscheinen. Zwar ist dies nirgends bestimmt, es folgt aber — nach der Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts (43, 85) — aus der Absicht des Gesetzgebers, den Magistrat in enger Fühlung mit der Stadtverordnetenversammlung zu halten. Wie der Magistrat zu allen Stadtverordnetensitzungen einzuladen ist, so muß seine Beteiligung auch an den Teilversammlungen gesichert sein. Übrigens pflegt dieses Recht des Magistrats in den Geschäftsordnungen für die Stadtverordnetenversammlung noch besonders festgelegt zu werden; auch kann der Magistrat seine Zustimmung zur Geschäftsordnung von der Aufnahme einer solchen Bestimmung abhängig machen.

Die Zuziehung von Bürgern, die nicht Stadtverordnete sind, ist unzulässig, die Zuziehung von Beamten oder Sachverständigen nur mit Genehmigung des Magistrats statthaft. Dies folgt aus der Rechtsstellung der Stadtverordnetenversammlung und der gesetzlichen Gestaltung ihres Kontrollrechts (vgl. OVG. 25, 329).

Der Vorsitz in der Kommission muß durch die Geschäftsordnung oder einen besonderen Stadtverordnetenbeschluß geregelt werden; auch würde eine ortsstatutarische Bestimmung nicht unzulässig sein. In den gemeinschaftlichen Kommissionen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung wird der Magistrat den Vorsitz beanspruchen können nach dem Vorbild der gemeinschaftlichen Vollversammlungen. In den Städten mit Bürgermeistereiverfassung bestimmen häufig die Geschäftsordnungen, daß der Bürgermeister oder der von ihm bestimmte Beigeordnete den Vorsitz in den Kommissionen hat. Alsdann stimmt die Zusammensetzung einer solchen Kommission mit derjenigen einer Verwaltungsdeputation überein; indessen können nur in der Verwaltungsdeputation, nicht aber in der Vorberatungskommission Bürgermitglieder, die nicht Stadtverordnete sind, sitzen. Da die Worte Kommission und Deputation als gleichbedeutend gelten und behandelt werden, ist es bei Städten mit Bürgermeistereiverfassung in der Praxis bisweilen schwierig zu unterscheiden, welcher Art die Kommission ist, ob sie nur eine vorberatende oder auch eine zu endgültigen Beschlüssen berechtigende Stellung hat. Häufig vereinigt sie beide Befugnisse.

Die Städteordnung für Hannover läßt die Bildung von Ausschüssen der Bürgervorsteher zwecks Vorbereitung von Beratungsgegenständen ausdrücklich zu. Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag des Wortführers oder durch Abstimmung ernannt und können wie in den übrigen Landesteilen nur aus der Mitte des Kollegiums gewählt werden. Daneben kennt die Hannoversche Städteordnung Kommissionen, die zur Vorbereitung oder Ausführung von Beschlüssen vom Magistrat angeordnet werden. Als Regel sind dies aber Magistratskommissionen und es bleibt dem Magistrat überlassen, ob er die Teilnahme von Bürgervorstehern zulassen will. Geschieht dies, so werden die Bürgervorsteher vom Bürgervorsteherkollegium gewählt.

Die Städteordnung für Schleswig-Holstein erwähnt Kommissionen, die durch die Stadtverordnetenversammlung allein zusammengesetzt werden, nicht. Jedoch steht nichts im Wege, daß die Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten, welche sie in Sondersitzung berät, besondere vorbereitende Kommissionen bestellt. Dem Magistrat steht alsdann nicht das Recht zu, in die Sitzungen dieser Kommission einen Vertreter zu entsenden, da er nicht einmal befugt ist, in den Sondersitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu erscheinen.

Besondere Deputationen und Kommissionen. Neben den bisher behandelten gibt es einige Deputationen und Kommissionen, deren rechtliche Grundlage nicht in den Städteordnungen, sondern in besonderen Gesetzen gegeben ist. Zum Teil haben sie Verwaltungsbefugnisse und sind alsdann den Verwaltungsdeputationen gleichzustellen, zum Teil besteht ihre Aufgabe nur darin, Gutachten für die staatliche oder städtische Verwaltung abzugeben.

Die **Schuldeputation** wird behandelt in dem Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906. Ihre Stellung und Gestaltung verdient besondere Hervorhebung, weil sie einen engeren Verwaltungskörper darstellt, der in unmittelbare Beziehung zur Staatsverwaltung gebracht ist. Die Schuldeputation ist zwar wie die übrigen Deputationen dem Magistrat oder in Städten mit Bürgermeistereiverfassung dem Bürgermeister unterstellt und verpflichtet den Anordnungen des Gemeindevorstandes Folge zu leisten. Dies bezieht sich aber nur auf die der Verwaltung der Gemeinde zustehenden Angelegenheiten. Soweit die Geschäfte der Deputation einen Zweig der Schulaufsicht darstellen, ist sie Organ der Schulaufsichtsbehörde und verpflichtet deren Anordnungen Folge zu leisten. Das Nähere über diese oft schwierige Unterscheidung ist im siebzehnten Kapitel zu finden.

Den Vorsitzenden der Deputation ernennt der Bürgermeister aus der Zahl der Magistratspersonen. Er kann auch jederzeit selbst den Vorsitz übernehmen. Alsdann übt er das Stimmrecht aus, ohne daß der von ihm ernannte Vorsitzende sein Stimmrecht verliert. Im übrigen setzt sich die Deputation zusammen aus vier Gruppen, nämlich aus Magistratspersonen, auch in Städten mit Bürgermeistereiverfassung, aus Stadtverordneten (Bürgervorstehern), aus Männern, die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundig sind,

aus Geistlichen und unter Umständen auch einem Rabbiner. Sofern nicht die zuständigen Kreisschulinspektoren der Deputation als Mitglieder angehören, nehmen sie an den Sitzungen als Kommissare der Schulaufsichtsbehörde mit beratender Stimme und mit dem Recht jederzeitigen Gehörs teil. Auch ist es zulässig, daß Gemeindebeamte, namentlich die Stadtschulinspektoren und der Stadtarzt, zu Mitgliedern mit beratender Stimme bestimmt werden.

Die Magistratspersonen werden vom Bürgermeister ernannt, die Gemeindebeamten mit beratender Stimme vom Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung vom Bürgermeister. Die Mitglieder aus der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser, die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen von den der Deputation angehörigen Magistratspersonen und Stadtverordneten (Bürgervorstehern) gewählt. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren. Über die Verpflichtung zur Übernahme der Stellen gelten die allgemeinen Vorschriften für unbesoldete Gemeindeämter. Nach drei Jahren können die Gewählten ihr Amt niederlegen. Über die Amtsdauer der vom Bürgermeister ernannten Magistratspersonen bestimmt das Gesetz nichts. Es muß daher angenommen werden, daß es im Belieben des Bürgermeisters steht, die Ernennung zu befristen und zu widerrufen, zumal er die gleiche Befugnis gegenüber den von ihm in andere Deputationen entsandten Magistratspersonen hat.

Die der Deputation kraft Gesetzes angehörenden Geistlichen sind der dem Dienstrange nach vorgehende oder der dem Dienstalter nach älteste zuständige Ortspfarrer der evangelischen Landeskirche und der katholischen Kirche, einerlei ob der Pfarrer in der Stadt wohnt oder nicht. Sonstige Religionsgenossenschaften, wie die Altlutheraner, Herrnhuter, Böhmische Brüdergemeinden, die Reformierten in Schleswig-Holstein, Mennoniten, Baptisten, finden keine Berücksichtigung. Dagegen werden als Zweige der evangelischen Landeskirche oder der katholischen Kirche angesehen die lutherische und reformierte Kirche in Hannover, die lutherische, reformierte und unierte Kirche im Konsistorialbezirk Kassel und die unter einem Geistlichen stehenden kirchlich organisierten und anerkannten altkatholischen Gemeinden. Diese Kirchen und Gemeinden müssen also in der Deputation vertreten sein. Statt des zuständigen dienstältesten Ortspfarrers kann ein anderer Geistlicher in die Deputation eintreten; hierfür ist aber eine Verständigung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde notwendig. Für die Fälle der Verhinderung des geistlichen Mitgliedes ist — ebenfalls im Wege der Verständigung der beiden vorerwähnten Behörden — ein anderer Geistlicher als Stellvertreter zu bestimmen. Die Bestellung eines solchen Stellvertreters ist zwingende Vorschrift, während für die übrigen Deputationsmitglieder eine Stellvertretung nicht verlangt, aber auch nicht ausgeschlossen ist. Falls ein zweiter Ortsgeistlicher nicht vorhanden ist, müßte deshalb ein auswärtiger Geistlicher bestimmt werden, der aber Ersatz der Reisekosten oder Tagegelder von der Stadt nicht beanspruchen kann.

Ein Rabbiner tritt in die Deputation ein, wenn in der Stadt mindestens zwanzig jüdische Volksschulkinder sind. Kinder, die höhere Lehranstalten oder deren Vorschulen besuchen, zählen nicht mit, jedoch die Kinder besonderer jüdischer Volksschulen. Als Rabbiner tritt der dem Dienstrange nach vorgehende oder der dem Dienstalter nach älteste Ortsrabbiner ein, er mag in der Stadt wohnen oder nicht. Der auswärts wohnende Rabbiner hat ebensowenig wie auswärtige Geistliche der Stadt gegenüber einen Anspruch auf Unkostenersatz.

Für die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen, aus denen die Schuldeputation bestehen muß, gibt das Gesetz bestimmte Regeln. Die Zahl der Magistratspersonen soll eins bis drei betragen. An Stelle einer Magistratsperson kann auch ein Stadtschulrat bestellt werden, der nicht Mitglied des Gemeindevorstandes ist; seine Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Zahl der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) soll der Zahl der Magistratspersonen gleich sein. Die Zahl der Männer, die des Erziehungs- und Volksschulwesens kundig sind, soll der Zahl der Magistratspersonen mindestens gleich sein, kann also darüber hinausgehen. Unter dieser Gruppe soll sich mindestens ein Rektor (Hauptlehrer) oder Volksschullehrer befinden. Da das Gesetz die Wahl von Männern verlangt, ist die Bestellung einer Lehrerin in dieser Gruppe nicht statthaft, wenn nicht durch besonderen Gemeindebeschluß eine anderweite Regelung der Gruppenzusammensetzung bestimmt wird. Ein solcher Gemeindebeschluß kann nämlich die Zahl innerhalb der bisher erwähnten Gruppen und der Geistlichen, von denen an sich je einer von jeder Konfession einzutreten hat, anderweit festsetzen. Hierbei kann auch von dem Grundsatz der gleichen Zahl von Magistratspersonen, Stadtverordneten usw. abgewichen werden. Wird die Zahl der des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Männer auf vier oder mehr festgesetzt, so müssen darunter wenigstens zwei Rektoren oder Lehrer sein. In diesem Falle können an Stelle der Lehrer auch Lehrerinnen, die an einer der Schuldeputation unterstellten Schule angestellt sind, gewählt werden. Die Wahl von Leiterinnen und Lehrerinnen höherer Mädchenschulen ist nur dann gestattet, wenn diese Schulgattung der Deputation unterstellt ist. Im letzteren Falle, aber auch nur dann, ist die Zuziehung sonstiger Frauen zulässig. Der Gemeindebeschluß, der die Mitgliederzahl innerhalb der Gruppen abweichend vom Gesetz festsetzt, bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Eine Vermehrung der Zahl der Rabbiner ist nicht gestattet.

Die Mitglieder der Schuldeputation mit Ausnahme der ernannten Magistratspersonen, des Stadtschulrats, der Gemeindebeamten mit beratender Stimme und der evangelischen und katholischen Geistlichen bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Man hat dies dem Staate vorbehaltene Recht damit begründet, daß der Schuldeputation Schulaufsichtsrechte übertragen sind und daß verfassungsgemäß die Aufsicht durch vom Staate ernannte Behörden geübt werden soll. Man hat das Bestätigungsrecht auf die Stadtverordneten ausgedehnt, obwohl die Deckung der Schullasten

durchweg Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist, ferner auf den Rabbiner, weil es für seine Befähigung keine staatlichen gesetzlichen Bestimmungen gibt. Das Bestätigungsrecht stellt einen bedeutenden Einfluß des Staates auf die Verwaltung der städtischen Schulsachen dar und es hat seinen gewichtigsten Ausdruck darin gefunden, daß nach einem Ministerialerlaß (vom 29. August 1898) „Personen, welche der sozialdemokratischen Partei angehören oder sich als Anhänger und Förderer derselben betätigen", als Mitglieder von Schuldeputationen nicht bestätigt werden dürfen, weil die sozialdemokratische Partei die Beseitigung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung erstrebt und nach ihren programmatischen Kundgebungen in einem grundsätzlichen Gegensatz zu den Aufgaben der preußischen Volksschulen steht. Wird eine nicht bestätigte Person wieder gewählt, so kann die Schulaufsichtsbehörde eine Frist zur Ersatzwahl vorschreiben. Führt auch diese Wahl zu keinem Erfolge, so ist die Schulaufsichtsbehörde befugt, einen Ersatzmann zu ernennen, falls nicht nach Ermessen jener Behörde die Stelle unbesetzt bleiben kann. Ein Beschwerderecht wegen Nichtbestätigung ist nicht gegeben.

Die Mitglieder der Schuldeputation mit Ausnahme der ernannten Magistratspersonen, des Stadtschulrats und der Gemeindebeamten mit beratender Stimme, aber einschließlich der Geistlichen können durch die Schulaufsichtsbehörde von der Zugehörigkeit zur Schuldeputation ausgeschlossen werden. Voraussetzung für die Ausschließung ist die Verletzung der Pflichten, die einem Deputationsmitglied obliegen, oder ein Verhalten, das das Mitglied der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, das die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Deputation ist, unwürdig macht oder gemacht hat. Das unwürdige Verhalten berechtigt auch zum Ausschluß, wenn es auf Handlungen begründet wird, die vor der Berufung in die Deputation liegen oder die außerhalb des Amtes begangen werden. Bei Entfernung von Geistlichen wird ein vorheriges Benehmen mit den kirchlichen Behörden für zweckmäßig erachtet. Gegen die Ausschließungsverfügung steht dem betroffenen Mitglied die Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zu. Zuständig ist der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen die Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben ist. Eine Ausschließung der Magistratspersonen oder Gemeindebeamten ist deshalb nicht vorgesehen, weil hier die allgemeinen Disziplinargesetze ausreichen.

Die Beschlußfassung der Deputation geschieht nach Stimmenmehrheit mit ausschlaggebender Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit. Persönlich interessierte Mitglieder dürfen an den Verhandlungen und Beschlüssen nicht teilnehmen. Die Beschlußfähigkeit ist gesetzlich in ähnlicher Weise wie bei der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt. Es müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen sein. Wird die Deputation zum zweiten Male über denselben Gegenstand zusammenberufen, so ist die Deputation auf alle Fälle beschlußfähig; in der Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich zu verweisen.

Eine Beanstandung der Deputationsbeschlüsse ist gesetzlich nicht näher geregelt. Es gilt hier deshalb das gleiche, was in dieser Richtung über die sonstigen Deputationen ausgeführt wurde. Indessen steht den Kreisschulinspektoren als Kommissaren der Schulaufsichtsbehörde das Recht zu, in Schulaufsichtssachen die Beschlüsse der Deputation zu beanstanden und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen (MinErl. vom 9. Februar 1898).

Zur Unterstützung der Schuldeputation können besondere Schulkommissionen eingesetzt werden. Diese sind in zwei Arten zulässig. Einmal können sie zur Erledigung einzelner Geschäfte, wie Einschulung, Beaufsichtigung des Schulbesuchs, Bewilligung von freien Lehrmitteln, bestellt werden. Die Bildung solcher Kommissionen kann durch einen Gemeindebeschluß erfolgen, ohne daß die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erforderlich ist. Ihre Mitglieder bedürfen keiner Bestätigung; doch können sie in gleicher Weise ausgeschlossen werden wie die Deputationsmitglieder. Sodann können Schulkommissionen für bestimmte Schulen gebildet werden, welche die Aufgabe haben, die besonderen Interessen dieser Schulen wahrzunehmen und die Verbindung zwischen Schule und Eltern zu fördern. Der Gemeindebeschluß, der derartige Kommissionen einsetzt, bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Deren Genehmigung ist gleichfalls einzuholen bei Festsetzung der näheren vom Gemeindevorstand zu erlassenen Anweisungen über die Zuständigkeit und Geschäftsführung der letzterwähnten Kommissionen. Wird schon durch die notwendige Einholung der staatlichen Genehmigung die Einsetzung solcher Kommissionen den Städten wenig genehm sein, so ist dies noch weniger der Fall infolge der Bestimmung, daß die Aufhebung einer solchen Schulkommission nur aus erheblichen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde erfolgen kann. Auch in der Zusammensetzung der letztgenannten Kommissionen sind die Städte an feste Vorschriften gebunden. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm ernanntes Magistrats- oder Kommissionsmitglied. Mitglieder sind der Ortsschulinspektor, der dienstälteste evangelische und katholische Ortspfarrer, bei konfessionellen Schulen nur derjenige der betreffenden Konfession, ein von der Schuldeputation zu ernennender Rektor oder Hauptlehrer oder Lehrer oder Lehrerin der betreffenden Schule, endlich Einwohner des Schulbezirks, die von der Deputation gewählt werden und bei konfessionellen Schulen der betreffenden Konfession sein müssen. Die Kommissionsmitglieder brauchen nicht bestätigt zu werden, können aber gleichwie die Deputationsmitglieder ausgeschlossen werden.

Das Kuratorium für die höheren Schulen (Verwaltungsrat, Gymnasialkommission) hat nicht die einheitliche Rechtsgrundlage, wie sie für die Schuldeputation geschaffen ist. Das Kuratorium ist zunächst eine Verwaltungsdeputation auf Grund der Städteordnung. Da indessen die Befugnisse des Kuratoriums häufig über die rein städtischen, äußeren Angelegenheiten hinausgehen, untersteht das Kuratorium nicht lediglich dem Magistrat bzw. dem Bürgermeister, sondern auch dem Provinzialschulkollegium als der Staatsaufsichts-

behörde. Denn § 6 der Königlichen Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 bestimmt: „Alle gelehrten Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hiergegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums“ und § 7 der Instruktion erstreckt die Wirksamkeit des Konsistoriums unter anderem auf „die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen“. Diese Befugnisse der Konsistorien sind durch Allerhöchste Kabinettorder vom 31. Dezember 1825 auf die Provnzialschulkollegien übertragen. Da nun äußere Angelegenheiten und innere Einrichtungen oft schwer zu trennen sind, pflegen die Satzungen des Kuratoriums für die höheren Schulen durch die Stadtverordnetenversammlung festgestellt und vom Provinzialschulkollegium bestätigt zu werden, wobei im Wege der Vereinbarung rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten beseitigt werden. Die Zusammensetzung ist verschieden. Durchweg ist der Bürgermeister oder die von ihm benannte Magistratsperson der Vorsitzende. Stets sind auch Stadtverordnete (Bürgervorsteher) Mitglieder; sie werden von der Stadtverordnetenversammlung (dem Bürgervorsteherkollegium) gewählt. Vielfach treten Gemeindemitglieder hinzu, die von der Stadtverordnetenversammlung oder von den übrigen Mitgliedern durch Zuwahl gewählt werden. Seit einiger Zeit befinden sich unter diesen auch Frauen, und zwar dann, wenn auch die Angelegenheiten der höheren Mädchenschulen von den Kuratorien verwaltet werden. Bisweilen sind Mitglieder Vertreter der staatlichen Schulaufsichtsbehörden und kirchlicher Körperschaften, auch Geistliche kraft ihres Amtes. Stets verlangt in neuerer Zeit die Schulaufsichtsbehörde, daß der Direktor oder die Direktoren ständige Mitglieder sind. Es ist also der von den meisten Städteordnungen aufgestellte Grundsatz, daß, abgesehen von Magistratspersonen, nur stimmfähige Bürger Mitglieder von Verwaltungsdeputationen sein können, nicht als Richtschnur beibehalten. Bezüglich der von der Stadtverordnetenversammlung (dem Bürgervorsteherkollegium) gewählten Mitglieder des Kuratoriums behält sich das Provinzialschulkollegium das Recht der Bestätigung vor. Diese Befugnis leitet der Staat daraus ab, daß den Kuratorien die Stellung einer Schulbehörde zukommt.

Die Armendeputation kann eingesetzt werden auf Grund des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871. Dieses Gesetz verlangt, daß die Deputation aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung und geeignetenfalls aus anderen Ortseinwohnern gebildet werden soll. In der Bestimmung der ersten beiden Gruppen folgt das Gesetz also den Städteordnungen, abgesehen von der Hannoverschen; bei der Bestimmung der letzten Gruppe geht das Gesetz aber über jene Städteordnungen hinaus, da jeder Ortseinwohner gewählt werden kann, mag er stimmberechtigt sein oder nicht. Jedoch ist ein nicht stimmberechtigter Ortseinwohner nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Ein Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter gilt, auch wenn er nicht am Orte wohnt, als Ortseinwohner, falls

sein Pfarrsprengel in die Stadt reicht. Zur Einsetzung einer Armendeputation ist ein Gemeindebeschluß erforderlich und genügend. Im übrigen richtet sich die Geschäftsführung nach den Städteordnungen.

Die Gesundheitskommission ist nach dem Gesetz vom 16. September 1899 in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern vorgeschrieben. In Städten mit 5000 Einwohnern und weniger ist die Bildung dieser Kommission freigestellt. Sie muß auch hier erfolgen, wenn der Regierungspräsident es verlangt. Ihre Zusammensetzung und Geschäftsführung regelt sich nach den Städteordnungen. Die Bestimmungen dieser Gesetze über die Verpflichtung zur Annahme eines städtischen Ehrenamtes sind jedoch dahin eingeschränkt, daß die Ausübung der ärztlichen Praxis nicht als Ablehnungsgrund gilt. Ständiges stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist der Kreisarzt. Er ist befugt, jederzeit die Zusammenberufung der Kommission zu verlangen. In größeren Städten können Unterkommissionen für einzelne Bezirke gebildet werden. Die Aufgabe der Kommission geht nach vier Richtungen. Sie hat sich von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigung Kenntnis zu verschaffen. Sie soll die Maßnahmen der Polizei auf dem Gebiete des Gesundheitswesens durch Untersuchung von Wohnungen, Belehrungen und dergleichen unterstützen. Sie hat ihr Gutachten über alle Fragen abzugeben, die ihr vom Gemeindevorstande, von der Polizeiverwaltung oder in kreisangehörigen Städten vom Landrat vorgelegt werden; und sie soll endlich diesen Behörden Vorschläge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens machen. Eigentliche Verwaltungsbefugnisse hat die Kommission also nicht.

Die Servis- und Einquartierungsdeputation kann auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die Quartierleistungen vom 25. Juni 1868 und nach Maßgabe der Städteordnungen eingerichtet werden. Ähnlich wie bei der Armendeputation ist es zulässig, neben den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung Gemeindemitglieder zu wählen, ohne daß diese stimmfähige Bürger zu sein brauchen. Der Deputation liegt die dauernde Verwaltung der Einquartierungsangelegenheiten ob.

Gesetze und Literatur.

O. W. 36, 37, 59, 75 Abs. 2. Rh. 35, 54, 74 Abs. 2, 77, 80 Abs. 2. SchH. 66, 70, 94 Z. 8. HN. 39, 40, 64, 86 Abs. 2. Fr. 46, 47, 66. H. 76, 77, 111, 112. ZustG. 14. Dazu die Seite 105 aufgeführte Literatur. Schuldeputation. Ges. betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (GS. 335) §§ 43—45. Dazu die Kommentare von Antoni, Belian, von Bremen, Rohrscheidt und Schiffer. MinErl. vom 29. VIII. 1898 betr. die Nichtbestätigung von Sozialdemokraten (Zentralbl. 725). Kuratorium für die höheren Schulen. Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. X. 1817 (GS. 237) §§ 6, 7. Allerh. Kabinettsorder vom 31. XII. 1825 betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbehörden (GS. 1826, 5). Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen, Band IV. Armendeputation. Ges. betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. III. 1871 (GS. 130) § 3. Gesundheitskommission. Ges. betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. IX. 1899 (GS. 172) §§ 10—12. Geschäftsanweisung

hierzu vom 13. III. 1901 (PrVBl. 22 428). Servis- und Einquartierungs-Deputation. Ges. betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. VI. 1868 (BGBl. 523) § 5.
Dazu die Seite 27 aufgeführten Kommentare.

---

8. Kapitel.
Die Beamten.

Das Beamtentum. Mehr als der Begriff der Selbstverwaltung es erwarten läßt, spielt das Beamtentum im weitesten Sinne eine Rolle im preußischen Städtewesen. Schon in den früheren Kapiteln mußte es auffallen, wie das Beamtenverhältnis Stellen umfaßt, die an sich auch unabhängig vom Beamtentum bestehen könnten. So wurde erwähnt, daß die unbesoldeten Magistratspersonen und die nicht zum Magistrat gehörenden Deputationsmitglieder und die Bezirksvorsteher Beamte seien. Derartige Ehrenstellungen werden dem Beamtentum eingegliedert, weil den Stadtverwaltungen eine Reihe von Befugnissen zustehen, die nach dem Staatsrecht durch den Staat auszuüben und den Städten durch Gesetz oder besonderen Auftrag übertragbar sind. Die Ehrenbeamten müssen aus diesem Grunde der gleichen straf- und zivilrechtlichen Ve-antwortung unterliegen wie Berufsbeamte. Auch nötigt die obrigkeitliche Stellung der Magistratspersonen, die unbesoldeten wie die besoldeten den für die Beamten maßgebenden Disziplinarbestimmungen zu unterwerfen. Auf der anderen Seite genießen die Ehrenbeamten gewisse den Berufsbeamten gebührende Vorrechte, wie erhöhten strafrechtlichen Schutz und das Recht auf bestimmte Titel und Amtszeichen. Im übrigen aber unterscheidet sich die Stellung der Ehrenbeamten von der der Berufsbeamten in allen Folgen, die aus der Besoldung entspringen, und in den Vorbedingungen, die zur Begründung des Besoldungsverhältnisses notwendig sind. So ist für Ehrenbeamte kein Anstellungsvertrag, keine Anstellungsurkunde notwendig, was nicht ausschließt, daß für die Ausübung ihres Amtes ein besonderer Staatsakt, wie die Bestätigung, Amtseinführung, Beeidigung, erforderlich sein kann. Andererseits ist, wenn man von Hannover absieht, das Bürgerrecht für das Ehrenamt Voraussetzung, nicht aber für das Berufsamt. Auch haben die Bürger die Pflicht, ein Ehrenamt zu übernehmen, wenn nicht die gesetzlichen Gründe davon befreien, während die Annahme eines Berufsamts in das Belieben gestellt ist.

Sowohl die Ehren- wie die Berufsbeamten gelten als mittelbare Staatsbeamte. Das sind Beamte solcher Körperschaften, die Staatszwecke erfüllen oder Staatsaufgaben erledigen. Der Begriff des mittelbaren Beamten hat eine besondere Bedeutung im Strafrecht, da unter Beamten im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen verstanden werden. Der mittelbare Staatsdienst ist ferner Voraussetzung für die Anwendung der staatlichen Diszi-

plinar- und Pensionsgesetze und gewisser Steuervorrechte. — Der Begriff des unmittelbaren Staatsbeamten geht übrigens bisweilen über den Begriff des Gemeindebeamten hinaus. So werden die Lehrer an den höheren und Volksschulen zu jenen, nicht aber zu diesen gerechnet.

Die Ehren- und Berufsbeamten sind Kommunalbeamte. In der Regel faßt man unter diesen Begriff alle diejenigen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Kommunalverbande stehen, zur Ausübung kommunaler Geschäfte bestimmt sind und durch einen besonderen öffentlich-rechtlichen Vorgang in ihr Amt eingesetzt werden. Auf dem großen Betätigungsgebiet der Städte ist aber nicht immer eine zweifelsfreie Grenze zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Diensten zu ziehen. Auch kann es vorkommen, daß in erster Linie Staatsgeschäfte, die über rein kommunale Zwecke hinausgehen (Standesamt, Kaufmannsgericht u. dgl.) zu erledigen sind. Deshalb wird man sich nicht an eine einheitliche Begriffsbestimmung halten können, sondern dem folgen müssen, was die einzelnen Gesetze unter dem Begriff verstehen. Die Städteordnungen kennen die Bezeichnung Kommunalbeamter nicht. Ihnen ist außer Hannover die Bezeichnung Gemeindebeamter (in Schleswig-Holstein Unterbeamter) geläufig. Dahin rechnen sie die vom Magistrat angestellten Beamten, nicht aber die Magistratspersonen. Die Hannoversche Städteordnung hat keinen einheitlichen Stadtbeamtenbegriff, sondern stellt den Senatoren die Stadtsekretäre, den Kämmerer, die technischen Beamten und die sonstigen Dienstuntergebenen gegenüber.

Da die Anstellung und Besoldung, Pensionierung, sowie die Witwen- und Waisenversorgung der Berufskommunalbeamten in dem Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 einheitlich für ganz Preußen geregelt sind, ist die Begriffserläuterung dieses Gesetzes von besonderer Bedeutung. Danach gilt als Kommunalbeamter, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes gegen Besoldung und durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde angestellt ist. Hierzu gehören auch der Bürgermeister sowie die besoldeten Beigeordneten und Magistratsmitglieder. Das Gesetz nimmt aber ausdrücklich solche Personen aus, die ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebentätigkeit ausüben oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach als eine Nebentätigkeit anzusehen ist. Ferner gelten nicht als Kommunalbeamte im Sinne des Gesetzes Personen, deren Rechtsverhältnisse und namentlich Besoldungsansprüche in anderen Gesetzen begründet sind, so die Lehrer an städtischen Schulen, die Geistlichen und Kirchendiener an städtischen Kirchen. Endlich scheiden diejenigen aus, die durch Privatdienstvertrag verpflichtet sind, wie mancherorts die Armen- und Anstaltsärzte, die Ratszimmer- und Maurermeister. Dagegen ist es unerheblich, ob der Kommunalbeamte dauernd als solcher angestellt ist. Vielmehr gelten als Kommunalbeamte auch solche Beamte, die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbe-

reitung beschäftigt werden. Nach dem Gesetz ist es endlich unwesentlich, in welchen Zweigen der Stadtverwaltung und in welcher Stellung der Beamte beschäftigt ist. Auch die Beamten derjenigen Einrichtungen, die mit den eigentlichen Stadtaufgaben nur im losen Zusammenhang stehen, wie der Standesämter, Sparkassen, städtischen Arbeitsnachweise, rechnen als Kommunalbeamte.

Eine Klasseneinteilung der Beamten in obere, mittlere und Unterbeamten kennen die Städteordnungen oder das Kommunalbeamtengesetz nicht. Indessen wird in manchen Städten die ortsstatutarische Gehaltsregelung der Berufsbeamten auf eine solche Einteilung aufgebaut. Auch kommt die Klassenordnung bei der Anstellung der Militäranwärter in Betracht, da für diese nur die Stellen der beiden letzten der drei Gattungen vorbehalten sind. Unter oberen Beamten versteht man solche, die einzelne Verwaltungszweige oder Anstalten zu leiten haben, oder auch solche Beamte, deren Tätigkeit eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung voraussetzt, z. B. die Direktoren der wirtschaftlichen Betriebe, der statistischen, Grundstücks-, Vermessungs- und sonstigen Fachämter, Bauräte, Schulinspektoren, Magistratsassessoren. Mittlere oder Subalternbeamte sind solche Beamte, deren Dienst eine besondere verwaltungsmäßige Ausbildung voraussetzt. Unterbeamte sind alle übrigen, die vorwiegend zu rein handwerksmäßigen Leistungen bestimmt sind. Die Klasse der Unterbeamten muß deshalb genau umgrenzt werden, weil gegen sie nach dem Disziplinargesetz Arreststrafen verhängt werden können. Im allgemeinen wird man hierzu Boten, Diener, Kastellane u. dgl. rechnen. Bisweilen ist es nicht zweifelsfrei, wo die eine Klasse aufhört und die andere beginnt. Eine Entscheidung wird, soweit dies nötig ist, der Magistrat oder in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister zu geben haben. — Die Klasseneinteilung hat naturgemäß nur die Bedeutung, daß bestimmte verwaltungsrechtliche Zwecke erfüllt werden sollen. Irgendwelche gesellschaftliche Folgerungen aus einer derartigen Anordnung ziehen, hieße das Wesen der Städteverwaltung völlig verkennen.

Die Zahl der Beamtenstellen in den Städten ist gesetzlich nicht festgelegt. In der Praxis und Rechtsprechung hat sich aber der Grundsatz herausgebildet, daß die obrigkeitlichen Aufgaben stets von Beamten zu bearbeiten sind. Kommt dem eine Stadt aus Mangel an geeigneten Stellen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Errichtung von Beamtenstellen und die Anstellung besoldeter Beamter verlangen. Der Weg hierfür ist die Zwangsetatisierung, so daß also unter Umständen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts herbeigeführt werden kann, ob die von dem Beamten zu erledigende Aufgabe obrigkeitlicher Natur ist.

Im übrigen sind die Städte in der Wahl, ob sie Beamte oder Personen im Dienstvertrag anstellen wollen, unbeschränkt. Dies bezieht sich insbesondere auf die zu mechanischen, technischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen notwendigen Kräfte. Das Bestreben der hierzu benötigten Personen geht naturgemäß dahin, den Beamtencharakter zu erhalten, namentlich wegen der

Versorgungsverhältnisse. Ein Entgegenkommen der Städte findet aber regelmäßig seine Grenze, weil die Besorgnis vor einem wirtschaftlichen Rückgang nur ungern den Etat mit einer Gehaltslast beschwert, die den rückgehenden Verhältnissen entsprechend nicht eingeschränkt werden kann, vielmehr mit dem zunehmenden Alter der Beamten noch wachsen muß. Auch hat es sich als unzweckmäßig erwiesen, Personen, die rein handwerksmäßig beschäftigt werden, als Beamte dauernd anzustellen, da die Arbeitsleistung mehr mechanischer Natur in der Regel nur unter dem Druck der Kündigung auf der Höhe gehalten werden kann, die eine ordentliche Verwaltung gewährleisten muß.

Der höchste Dienstvorgesetzte der städtischen Beamten ist der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister. Die Verteilung der einzelnen Geschäfte erfolgt in allen Städten durch den Bürgermeister. Der Magistrat bzw. der Bürgermeister übt auch die Aufsicht über die Beamten aus; eine Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung oder einer Staatsbehörde findet hierbei nicht statt.

Die Anstellung der Berufsbeamten. Die Berufsbeamten werden, soweit sie nicht Magistratspersonen sind, durch den Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch den Bürgermeister angestellt. Die Stadtverordneten (Bürgervorsteher) sind vor der endgültigen Anstellung zu hören. Indessen hat der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) nur eine beratende Bedeutung. Für die Anstellung ist es kein Hindernis, wenn die Herbeiführung eines solchen Beschlusses unterlassen sein sollte. In einigen Fällen ist aber von dem hier aufgestellten Grundsatz abgewichen. Nach der Westfälischen und der Rheinischen Städteo dnung wird der Gemeindeeinnehmer, d. i. der Rendant der Kasse, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. In Schleswig-Holstein werden der Stadtkassierer und die übrigen Beamten, die Hebungen oder — wie sich die Städteordnung ausdrückt — „sonstige wichtige Angelegenheiten" zu besorgen haben und die im Ortsstatut näher zu bezeichnen sind, von beiden Stadtkollegien gewählt. Die Wahl erfolgt in Schleswig-Holstein derart, daß der Magistrat drei Bewerber vorschlägt und die Stadtverordneten einen dieser Bewerber nach relativer Stimmenmehrheit wählen. Ergibt sich bei zweimaliger Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet der Magistrat. In Hannover werden der Stadtsekretär, der Kämmerer und die technischen Beamten von derselben Kommission und nach demselben Verfahren wie die Magistratspersonen gewählt.

Der Aufsichtsbehörde steht regelmäßig ein Widerspruchs- oder Bestätigungsrecht bei der Anstellung der nicht dem Magistrat angehörenden Berufsbeamten nicht zu. Jedoch bestehen auch hier einige Ausnahmen. Die Anstellung der städtischen Polizeibeamten sowie der Feld- und Forsthüter bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, die Anstellung besonderer Standesbeamten der Genehmigung des Oberpräsidenten. Bezüglich der Polizeibeamten ist in der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung (§ 89 Abs. 2) insofern eine abweichende Bestimmung getroffen, als Polizeibeamte, die nur zu mechanischen

Dienstleistungen verwendet werden, nicht bestätigt zu werden brauchen. Die Wahl des Gemeindeeinnehmers in der Rheinprovinz erfordert die Bestätigung des Bezirksausschusses. In Hannover unterliegen die Wahlen des Stadtsekretärs, des Kämmerers und der technischen Beamten der Bestätigung des Bezirksausschusses, wenn diesen Beamten ein Stimmrecht im Magistrat beigelegt werden soll. Endlich ist eine Bestätigung des Regierungspräsidenten vorgeschrieben bei der Ernennung des Gemeindeforstbeamten im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Dezember 1816, betr. die Verwaltung der den Gemeinden gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein sowie im Gebiete des Gesetzes vom 12. Oktober 1897, betr. die Forstschutzbeamten im Regierungsbezirke Wiesbaden.

Nach dem Kommunalbeamtengesetz wird die Beamteneigenschaft durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde begründet. Diese Urkunde muß auch den Magistratspersonen und den auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Beamten, nicht aber den nebenamtlich beschäftigten Personen ausgestellt werden. Das Gesetz will durch das Erfordernis der Anstellungsurkunde jeden Zweifel darüber ausschließen, ob und wann das Beamtenverhältnis entstanden ist. Namentlich soll der unsichere Begriff des stillschweigenden Vollzugs eines öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses, der in der früheren Rechtsprechung eine gewisse Rolle spielte, ausgeschaltet werden. Die Anstellungsurkunde ist somit nicht nur ein Beweismittel, sondern eine wesentliche Voraussetzung für die Anstellung. Falls kein späterer Termin in ihr bestimmt ist, beginnt das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Aushändigung. Diese muß mit dem freien Willen des Beamten erfolgt sein. Daher ist seine Annahme von Bedeutung. Wenngleich die Annahme eine stillschweigende sein, auch aus schlüssigen Handlungen gefolgert werden kann, empfiehlt es sich, sie schriftlich bestätigen zu lassen.

Kommt eine Stadt ihrer Pflicht, die Urkunde auszuhändigen, nicht nach, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde dazu angehalten werden. Nötigenfalls kann diese — auf der Grundlage der §§ 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes — die Urkunde durch einen Dritten vollziehen und sie dem Beamten aushändigen lassen. Ein solches Vorgehen der Behörde kann der Beamte im Beschwerdeweg herbeiführen. Weitere Rechte, etwa die Klage im Verwaltungsstreitverfahren oder vor den ordentlichen Gerichten, stehen ihm nicht zur Seite.

Die Aushändigung der Anstellungsurkunde ist übrigens nicht erforderlich bei den Beamten, welche als solche beim Inkrafttreten des Kommunalbeamtengesetzes bereits angestellt waren. Indessen ist es ratsam, auch diesen eine Urkunde zu übergeben, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Die Fassung der Anstellungsurkunde ist nicht vorgeschrieben. Sie darf jedoch keinen Zweifel über den Beamtencharakter des Anzustellenden lassen. Zweckmäßig ist es, auf das Ortsstatut, das die Anstellungsverhältnisse regelt, zu verweisen oder, soweit ein solches Ortsstatut nicht besteht, die Anstellungsdauer, das Gehalt, etwaige Kündigungsbedingungen und besondere

Verabredungen zu erwähnen. Jedoch würde folgende Fassung vollkommen genügen:

a) bei Magistratspersonen:

Nachdem die Stadtverordnetenversammlung (bzw. die sonstige Wahlkörperschaft) Herrn X am ..... zum Bürgermeister (Beigeordneten Magistratsrat, Senator) der Stadt Y gewählt hat, die Wahl durch Allerhöchsten Erlaß (bzw. durch den Herrn Regierungspräsidenten) bestätigt und Herr X am heutigen Tage in sein Amt eingeführt worden ist, wird Herr X hiermit zum Beamten der Stadt Y ernannt.

Y, den

Der Magistrat (Bürgermeister).

b) bei sonstigen Beamten

Nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) — bei Polizeibeamten, Feld- und Forsthütern: und nach Bestätigung durch den Herrn Regierungspräsidenten — wird Herr X zum Sekretär (Polizeikommissar) der Stadt Y und damit zum städtischen Beamten ernannt.

Y, den

Der Magistrat (Bürgermeister).

Bei der Anstellung haben die Beamten einen Diensteid abzulegen. Dies beruht auf Artikel 108 der preußischen Verfassungsurkunde, wonach alle Staatsbeamten, also auch die mittelbaren, dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben. Der Eid hat keinerlei Bedeutung für die Begründung des Beamtenverhältnisses, soll vielmehr nur eine Bekräftigung des Treueverhältnisses zum Könige, Staate und zum Dienstherrn darstellen. Seine Form ist durch die Verordnung vom 6. Mai 1867 festgesetzt; sie hält sich im wesentlichen an die Bestimmung der Verfassung, setzt zu Beginn und Ende die Beteuerungsformel: „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden .... und so wahr mir Gott helfe!" und überläßt es dem Schwörenden, ob er eine religiöse Bekräftigungsformel hinzusetzen will. Bei den mittelbaren Staatsbeamten soll diejenige Eidesnorm eingeschaltet werden, mittels derer sie sich dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Deshalb werden bisweilen die Worte eingeschoben: „Dem Magistrat als meiner vorgesetzten Behörde jederzeit willige Folge leisten". In Hannover ist durch die Städteordnung für die Magistratsmitglieder eine besondere Eidesformel, für die übrigen Beamten die Beeidigung auf die vom Magistrat zu entwerfende Dienstanweisung vorgeschrieben.

Auch die auf Probe oder Zeit angestellten Beamten haben den Eid zu leisten, es sei denn, daß sie nur zur augenblicklichen Aushilfe angenommen sind. (MinErl. vom 21. März 1882.) Hat ein Beamter einen Diensteid geleistet, so ist bei etwaigem Amtswechsel eine Erneuerung des Eides nicht notwendig; es bedarf nicht einmal einer Verweisung auf den geleisteten Eid. (MinErl. vom 26. Oktober 1888.)

Die unmittelbare Wirkung der Ableistung eines Diensteides ist eine sehr beschränkte. Einmal rechnet von ihr ab die Dienstzeit. Sodann gilt strafrechtlich die amtliche mündliche oder schriftliche Versicherung eines Beamten unter Berufung auf den Diensteid als Eidesleistung, aber nur dann, wenn ein gesetzlich anerkanntes Verfahren besteht, wonach Beamte, die als Zeugen über amtliche Angelegenheiten vernommen werden, ihre Aussagen auf den Diensteid zu versichern haben.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Beamten stellen die Gesetze nur in gewissem Maße Vorbedingungen auf. Ein bestimmtes Lebensalter bei den Berufsbeamten wird nicht verlangt, während bei den Ehrenbeamten zumeist die Wahlfähigkeit und damit ein Mindestalter erforderlich ist. Auch ein Minderjähriger kann zum Berufsbeamten bestellt werden, allerdings nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 des BGB). Jedoch pflegen manche Städte ortsstatutarisch ein Mindestalter für gewisse Beamtenstellen zu bestimmen.

Die Reichs- oder Staatsangehörigkeit wird regelmäßig nicht gefordert. Auch Ausländer dürfen angestellt werden. Ihre Anstellung unterliegt aber der Genehmigung der Regierung (KO. vom 24. April 1834). Eine vom Regierungspräsidenten vollzogene Bestallung oder bestätigte Anstellung eines in städtische Dienste aufgenommenen Ausländers gilt als Naturalisationsurkunde, soweit es sich um einen Nichtreichsdeutschen handelt, oder als Aufnahmeurkunde, wenn ein Angehöriger eines anderen Bundesstaats in Frage kommt (§ 9 des Gesetzes betr. den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870).

Dagegen ist Vorbedingung für die Anstellung des Beamten die Regelung der Militärverhältnisse (KO. vom 31. Oktober 1872) und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (StGB. § 31 ff.). Daher müssen vor der Anstellung die Militärpapiere vorgelegt und nötigenfalls die erforderlichen Auskünfte bei der Polizeibehörde eingeholt werden.

Der Nachweis persönlicher Befähigung ist in das Belieben der Städte gestellt, soweit nicht wie bei gewissen Magistratspersonen eine besondere Vorbildung gesetzlich gefordert oder wie bei den Polizeibeamten durch die Staatsbehörde vorgeschrieben wird. Als selbstverständliche Richtschnur wird hierbei der Rechtssatz des Allgemeinen Landrechts (§ 70 II. 10) zu gelten haben: „Es soll niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat."

Über besondere gesetzliche Hindernisse, die bei der Anstellung von Magistratspersonen entstehen können, ist in den Kapiteln über Magistrat, Bürgermeister, Beigeordnete im einzelnen gesprochen worden. In Hannover greifen die Bestimmungen, wonach die Wahl in den Magistrat durch Verwandtschaft oder Verschwägerung gehindert wird, auch auf die Anstellung des Kämmerers Platz, obwohl dort sein Amt mit dem eines Magistratsmitgliedes unvereinbar ist.

Anstellung auf Probe. Personen, die auf Probe, zur Vorbereitung oder

zu vorübergehenden Dienstleistungen in städtischen Diensten beschäftigt werden, können im Dienstvertrag angenommen oder als Beamte angestellt werden. Letzteres muß geschehen, wenn die Person obrigkeitliche Geschäfte bearbeiten soll. Die probeweise Beschäftigung — auch von Nichtbeamten — darf in der Regel die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. Eine Ausdehnung der probeweisen Beschäftigung über diese Zeit hinaus ist nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. Diese Bestimmungen über die Probezeit gelten jedoch nur für Zivilanwärter, während für Militäranwärter eine geringere Probebeschäftigung vorgesehen ist (siehe S. 176). Sollen Beamte auf Probe, zur Vorbereitung oder zu vorübergehenden Dienstleistungen angestellt werden, so muß die Regelung vor dem Antritt der Beschäftigung erfolgen, und zwar entweder durch Gemeindebeschluß, der einer besonderen Genehmigung nicht bedarf, oder durch Ortsstatut.

Beamte auf Kündigung. Eine Anstellung von Beamten auf Kündigung ist nach dem Kommunalbeamtengesetz regelmäßig nur in den städtischen Betriebsverwaltungen zulässig, soweit nicht eine Abweichung beschlossen ist. Bei den übrigen Beamten kann eine derartige Anstellung nur durch Ortsstatut mit Genehmigung des Bezirksausschusses oder in einzelnen Fällen durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Regierungspräsidenten festgesetzt werden. Von einer solchen abweichenden Regelung pflegen die Städte zumeist Gebrauch zu machen, um jüngeren Beamten gegenüber, etwa bis zum 30. Lebensjahr, oder auch bei Beamten, die hauptsächlich mechanische Dienstleistungen zu verrichten haben, ein Entlassungsrecht ausüben zu können.

Welcher Verwaltungszweig zu den Betriebsverwaltungen zu zählen ist, ist gemeinhin nicht festzustellen. Man geht wohl davon aus, daß einer Betriebsverwaltung ein solches Unternehmen unterstehen muß, das auch losgelöst von der städtischen Verwaltung als Privatbetrieb gedacht werden kann. Hier wird man zu einer klaren Scheidung aber nur gelangen, wenn einem etwaigen Benutzungszwang, einem Monopol oder einem Vorwiegen öffentlicher Interessen keine begrifflich ausschlaggebende Bedeutung beigemessen wird. Man hat auch das Unterscheidungsmerkmal nicht in dem Unternehmen selbst, sondern in seiner Verwaltung gesucht, etwa dahin, ob ihr obrigkeitliche Befugnisse zustehen, wobei man es aber als unerheblich betrachtet, ob einzelne Personen der Verwaltung obrigkeitliche Obliegenheiten haben. Indessen wie man den Begriff auch zu fassen sucht, eine unzweifelhafte Grundregel läßt sich nicht aufstellen, zumal Betriebe mit demselben Namen in den verschiedenen Städten nicht immer gleich sind. Um die Schwierigkeiten auszuräumen, empfiehlt es sich, von der gesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen und durch ortsstatutarische Regelung im einzelnen festzusetzen, welche Verwaltungszweige zu den Betriebsverwaltungen zu rechnen sind. Alsdann ist die Frage der richterlichen Nachprüfung entzogen.

Die Kündigung seitens der Stadt darf nur auf Grund eines Beschlusses des Magistrats und in Städten mit Bürgermeistereiverfassung eines

aus dem Bürgermeister und den Beigeordneten (Schöffen, Ratmännern) gebildeten Kollegiums ausgesprochen werden. Weder der Stadtverordnetenversammlung noch der Aufsichtsbehörde steht ein Mitwirkungsrecht zu. Eine Beschwerde an diese Behörde ist nur insoweit gegeben, als sie die rechtliche Zulässigkeit oder das ordnungsmäßige Zustandekommen des Beschlusses bemängelt. Bei der Kündigung ist von beiden Seiten die Kündigungsfrist einzuhalten. Ist eine solche nicht vereinbart oder ortsstatutarisch bestimmt, so werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag in Anwendung zu bringen sein. Hat die Kündigung zur Entlassung geführt, so sind sämtliche Rechte aus dem Beamtenverhältnis gegenüber der Stadt erloschen, insbesondere also die Ansprüche auf Gehalt, Pension und Hinterbliebenenversorgung.

Beamte auf Lebenszeit. Das Kommunalbeamtengesetz geht von dem Grundsatz aus, daß dauernd beschäftigte Beamte, die nicht den Betriebsverwaltungen angehören, auf Lebenszeit anzustellen sind, soweit nicht, wie oben bereits erwähnt, ortsstatutarische oder vom Regierungspräsidenten genehmigte Ausnahmen beschlossen sind. Jedoch können auch Beamte der Betriebsverwaltung auf Lebenszeit angenommen werden. Hierzu genügt ein Gemeindebeschluß (des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung), der einer besonderen Genehmigung nicht bedarf. Der Beschluß kann sich auf einen einzelnen Beamten, auf eine Klasse von Beamten oder auf bestimmte Betriebsverwaltungen beziehen. Eine Verpflichtung, auch Forstbeamte lebenslänglich anzustellen, besteht, abgesehen von den Gemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, nicht.

Magistratspersonen werden nur in Hannover auf Lebenszeit angestellt, in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau ohne Frankfurt a. M. ist die Wahl auf Lebenszeit bei den besoldeten Magistratspersonen zwar zulässig, aber in der Praxis die Ausnahme.

Ruhen und Beendigung des Beamtenverhältnisses. Ein Ruhen des Beamtenverhältnisses tritt in den Stellen, welche das Bürgerrecht voraussetzen, also bei den meisten Ehrenämtern, dann ein, wenn das Bürgerrecht ruht. Eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, die sogenannte Stellung zur Disposition, ist bei städtischen Beamten ausgeschlossen.

Dagegen ist eine vorläufige Dienstenthebung in gleicher Weise möglich wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten. Sie tritt kraft Gesetzes ein, wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen oder wenn ein noch nicht rechtskräftiges Strafurteil ergangen ist, das den Verlust des Amtes ausspricht oder gesetzlich zur Folge hat, oder wenn ein noch nicht rechtskräftiger Disziplinarbescheid auf Entlassung lautet. Wird der Haftbefehl aufgehoben oder das Strafurteil hinsichtlich der bezeichneten Strafe rechtskräftig abgeändert, so dauert die Amtsenthebung dennoch weitere zehn Tage fort, um der Disziplinarbehörde Zeit zur Einleitung des Disziplinarverfahrens oder zu sonstigen Maßnahmen zu geben. Lautet das Strafurteil

auf Freiheitstrafe, so währt die Enthebung, bis das Urteil vollstreckt ist. Im Falle des Disziplinarbescheides dauert sie bis zur Rechtskraft der Entscheidung. Außer dieser gesetzlichen Dienstenthebung ist eine vorläufige Dienstenthebung auf Verfügung des Regierungspräsidenten oder des Ministers des Innern dann möglich, wenn gegen den Beamten ein Strafverfahren oder eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet ist. Auch während des Laufes derartiger Verfahren kann die vorläufige Dienstenthebung angeordnet werden.

Endlich kann bei Gefahr im Verzuge ein jeder Vorgesetzte einem Beamten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, muß aber darüber sofort an die höhere Behörde berichten. Ein solches Verbot der Amtsverrichtung steht indessen in seinen Wirkungen der vorläufigen Dienstenthebung nicht gleich. (Über die Gehaltszahlung bei vorläufiger Dienstenthebung siehe Seite 162.)

Eine endgültige Beendigung des Beamtenverhältnisses tritt ein durch Tod, durch Zeitablauf bei den befristet angestellten Beamten, z. B. bei den auf Probe angenommenen Personen oder bei den auf Zeit gewählten Magistratspersonen, ferner durch Kündigung, durch Verlust des Bürgerrechts, soweit dieses Voraussetzung für das Amt ist, oder durch Eintritt eines sonstigen gesetzlichen Hinderungsgrundes, etwa durch eingetretene Schwägerschaft bei Magistratspersonen und dergleichen. Ferner endet das Amt kraft Gesetzes, wenn ein strafgerichtliches Urteil auf Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer, auf Todesstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, zeitige oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht ergangen ist. Eine besondere Amtsbeendigung ist im Bereiche der Städteordnung für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau bei Deputationsmitgliedern aus dem Kreise stimmfähiger Bürger möglich; diese können durch einen einfachen Gemeindebeschluß (Seite 125) ihres Amtes entbunden werden.

Der Rücktritt vom Amt steht dem Beamten jederzeit frei. Zwar fehlt darüber eine allgemein gültige gesetzliche Bestimmung, so daß dieser Punkt streitig sein kann und auch streitig ist. Indessen dürften die Richtlinien, die das Allgemeine Preußische Landrecht (§§ 94—97 II 10) gibt, maßgeblich sein: „Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlassung davon gesucht werden. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Fürsorge getroffen ist."

Das Entlassungsgesuch wird hiernach an den Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung an den Bürgermeister zu richten sein. Dies trifft auch zu, wenn eine Magistratsperson zurücktreten will,

da die Vornahme der Anstellung als Beamter nicht durch die Stadtverordnetenversammlung, sondern durch den Magistrat bzw. Bürgermeister erfolgt. Tritt der Bürgermeister einer Stadt mit Bürgermeistereiverfassung zurück, so ist die zuständige Stelle sein erster Vertreter. Es empfiehlt sich indessen, vor der Annahme des Rücktrittsgesuchs eines Beamten die Stadtverordnetenversammlung zu hören, da unter Umständen die Grundsätze für die Führung der Stadtgeschäfte berührt werden, die Stadtverordneten auch bei der Anstellung der Beamten entweder als Wahlkörper oder als beratende Körperschaft mitwirkten. Falls die Entlassung irgendwelche finanzielle Folgen hat, z. B. Leistung einer Pension, ist die Stadtverordnetenversammlung stets neben dem Magistrat zuständig. In Hannover ist durch die Städteordnung die Entlassung der Magistratspersonen, soweit sie auf deren Ansuchen erfolgt, dem Magistrat übertragen, jedoch die vorherige Anhörung der Bürgervorsteher ausdrücklich vorgeschrieben.

Bei der Entlassung kann eine Frist bestimmt werden. Die auf Kündigung angestellten Beamten haben die Frist schon von Vertrags wegen einzuhalten. Einen Anspruch auf Versorgung, Titel und Rang hat der vorzeitig gehende, noch dienstfähige Beamte nicht. Doch ist es zulässig, darüber Vereinbarungen zu treffen. Nimmt ein Beamter anderwärts eine Stelle auf Probe an, so gibt er damit sein lebenslängliches Amt in der Stadt ohne weiteres nicht auf.

Die Versetzung in den Ruhestand unterscheidet sich von dem Rücktritt darin, daß sie stets eine Pension zur Folge hat, sofern im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist deshalb nur bei besoldeten Beamten denkbar. Im Falle der Übereinstimmung des Beamten und der Stadt ist die Versetzung in den Ruhestand jederzeit möglich; sie soll aber nach ministerieller Vorschrift während eines Straf- oder Disziplinarverfahrens nicht erfolgen. Ist eine Übereinstimmung nicht vorhanden, die Versetzung in den Ruhestand auch nicht die gesetzliche Folge des Amtsablaufs, so kann der Beamte die Versetzung in den Ruhestand fordern oder die Stadt sie durchsetzen, wenn dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt oder der Beamte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat und letztere Möglichkeit ortsstatutarisch zugelassen ist.

Die gesetzliche Bestimmung, daß ein Beamter, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, auch dann, wenn er keinen Antrag gestellt hat, in den Ruhestand versetzt werden kann, ist ausdrücklich nicht auf die Kommunalbeamten ausgedehnt. Vielmehr ist es den Gemeinden überlassen, ob sie die Vorschrift im Wege des Ortsstatuts einführen wollen. Weigert sich im Falle des Vorliegens eines solchen Ortsstatuts der fünfundsechzigjährige Beamte, den Antrag zu stellen, so hat der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) nach Anhörung des Beamten über seine Versetzung in den Ruhestand zu beschließen. Voraussetzung hierbei ist, daß der Magistrat bzw. Bürgermeister als Dienstvorgesetzter den Beamten, wozu auch die Magistratspersonen gehören, für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Die Ansicht der Stadtverordnetenversammlung (des Bürger-

vorsteherkollegiums) über die Frage der Dienstunfähigkeit ist dagegen unerheblich, da ihre Mitwirkung nur wegen der zu zahlenden Pension notwendig ist. Gegen diesen Beschluß auf Versetzung in den Ruhestand ist ein anderes Rechtsmittel als Beschwerde im Aufsichtswege nicht gegeben.

Soll ein Beamter, der nicht ortsstatutarisch auf Grund seines Lebensalters in den Ruhestand versetzt werden kann, wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, so wird die Frage, ob der Beamte dienstunfähig ist oder nicht, vom Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung vom Bürgermeister ohne Mitwirkung der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) entschieden. Entsteht zwischen dem Magistrat (Bürgermeister) und dem Beamten in diesem Punkte ein Streit, so entscheidet auf Klage binnen zwei Wochen der Bezirksausschuß, gegen dessen Bescheid binnen gleicher Frist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht gegeben ist. Das Verfahren ist das gleiche, wie es für die disziplinare Amtsentfernung vorgeschrieben ist (siehe Seite 156). Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Frage, ob und wann ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen ist, ist auch für die außerordentlichen Gerichte bei Prüfung der Pensionsansprüche bindend. Der ordentliche Rechtsweg ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen.

Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Beamte seine Dienstobliegenheit nicht mehr erfüllen kann. Das ist schon dann der Fall, wenn er nur in beschränktem Maße arbeitsfähig ist. Denn der Gemeinde soll die Last einer Hilfskraft, die lediglich der Person des Beamten wegen notwendig ist, gegen ihren Willen nicht auferlegt werden. Andererseits darf sich die Dienstunfähigkeit des Beamten nicht gerade auf die von ihm eingenommene Stelle beschränken; sie muß vielmehr derart sein, daß er auch in anderen Amtszweigen, die ihm billigerweise aufgetragen werden können, nicht mehr in vollem Umfange arbeitsfähig ist. Jedoch bezieht sich das nur auf Amtszweige, die von einem Durchschnittsbeamten gleicher Art verwaltet werden können. Der Beamte kann nicht etwa verlangen, daß ihm besonders leichte Aufgaben übertragen werden.

Vorrechte der Beamten: Die Vorrechte der Beamten liegen zum Teil auf vermögensrechtlichen Gebiet, zum Teil betreffen sie die Person des Beamten. In erster Hinsicht ist vor allem die gesicherte Versorgung zu erwähnen, die unten eine nähere Behandlung finden wird, sodann der Genuß gewisser Steuerprivilegien (Seite 234). Ein Teil des Diensteinkommens, der Pensionen und der Bezüge der Hinterbliebenen sind vor der Zwangsvollstreckung gesichert (Seite 162, 167, 170). Von der Pfändung sind die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände und anständige Kleidung, außerdem ein Geldbetrag ausgeschlossen, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Besoldungs- oder Pensionsteil bis zum Tage der nächsten Gehalts- oder Pensionszahlung entspricht. Das gleiche gilt hinsichtlich des Pfandrechts des Vermieters. Im Falle der Versetzung kann der Beamte den Mietvertrag über seine Wohnung mit der gesetzlichen Frist kündigen; unter den Begriff Versetzung fällt auch die

Wahl und Berufung eines städtischen oder sonstigen Beamten in eine andere Stadt.

Die Person des Beamten ist insofern besonders geschützt, als der Widerstand gegen die Staatsgewalt und die Nötigung von Beamten zur Vornahme oder Unterlassung von Amtshandlungen strafrechtlich geahndet wird. Auch kann die Beleidigung eines Beamten amtlich verfolgt werden, da außer dem Beleidigten sein Dienstvorgesetzter Strafantrag stellen kann. Endlich mag an dieser Stelle das Recht des Beamten, einen Titel zu führen, erwähnt werden. Versteht man unter Titel eine vom Amt unabhängige Bezeichnung, so kann er nur staatlich verliehen werden. Faßt man den Begriff weiter im Sinne einer Amtsbezeichnung, so ist seine Verleihung eine städtische Angelegenheit, über die Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu beschließen haben. In der Auswahl der Titel sind die Städte unbeschränkt; doch müssen die Bezeichnungen sich von denen der Staatsbeamten kenntlich unterscheiden. Mit dieser Einschränkung kann auch ein Titel in der Zusammensetzung mit den Worten „Rat", „Direktor", „Inspektor", „Assessor" gewählt werden.

Amtspflichten. Ein Gesetz, das die Amtspflichten einheitlich regelt, gibt es nicht. Sie finden ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften, Kabinettsorders, Ministerialerlassen und denjenigen Grundsätzen, welche die Verwaltungsgerichte gelegentlich von Disziplinarverfahren aufgestellt haben. Der städtische Beamte hat danach als mittelbarer Staatsbeamter durchweg die gleichen allgemeinen Pflichten wie die unmittelbaren Staatsbeamten. Nicht immer können sie genau umschrieben werden; vielmehr werden in mancher Hinsicht gewisse Anforderungen an das Feingefühl des Beamten gestellt, dann insbesondere, wenn persönliche Meinung oder staatsbürgerliche Überzeugung in Widerstreit mit Meinungen und Überzeugungen der Vorgesetzten oder staatlichen Organe treten. Hierbei gilt die Regel, daß die Person sich stets dem Amte unterzuordnen hat, woraus folgt, daß ein Amtsverhältnis nicht bestehen darf, wenn die persönliche Überzeugung sich mit den Amtsaufgaben nicht vereinigen läßt.

Aus dem Amtsverhältnis entspringt in erster Linie eine Treuepflicht gegen den König, die Verfassung und den Dienstherrn. Zweifel über die Ausübung dieser Pflicht ergeben sich wohl bei der politischen Betätigung. Ein Gebot der Treue gegen König und Verfassung ist es, keinerlei Richtungen bewußt zu unterstützen und zu fördern, die aus Grundsatz die bestehende Staats- und Rechtsordnung in ihren Grundlagen angreifen. Im übrigen aber ist es keine Amtspflicht, die nämliche politische Auffassung zu betätigen wie die herrschende Richtung der staatlichen oder städtischen Organe. Stets hat jedoch der Beamte die Würde seiner Stellung zu wahren und über die äußere Form seines politischen Auftretens Rechenschaft zu geben.

Die Würde der Amtsstellung wird auch im Verhältnis zum Vorgesetzten zu beachten sein. Hierbei muß eine gewisse Beobachtung von Formen erwartet werden, die den Regeln der Gesittung entsprechen, diese Regeln aber auch nicht in ein Zerrbild ziehen sollen. Die ihm aufgetragenen Arbeiten hat

der Beamte zu erfüllen. In der Erledigung seiner Dienste darf er sich nur soweit vertreten lassen, als es ihm gestattet ist. Die Amtsaufgaben können jederzeit erweitert werden, weshalb er auch Vertretungen seiner Amtsgenossen ohne Vergütung zu übernehmen hat.

Nebengeschäfte und Nebenämter darf der städtische Beamte führen, soweit nicht ein Ortsstatut oder die Anstellungsbedingungen es verbieten. Die Hannoversche Städteordnung geht weiter. Sie untersagt den besoldeten Magistratsmitgliedern, den Stadtsekretären und dem Kämmerer die Betreibung eines anderen Erwerbszweiges oder eines Nebengeschäftes oder die Bekleidung von Staatsdiensten, wenn nicht Magistrat und Bürgervorsteher es genehmigen. Falls die Nebengeschäfte oder das Nebenamt die Haupttätigkeit beeinträchtigen, wird allenthalben der Magistrat oder in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister aus Dienstgründen die Fortführung der Nebenbetätigung untersagen können. Ein gleiches Recht gesteht die herrschende Meinung der Aufsichtsbehörde zu; dies ist jedoch nicht ohne Zweifel und die Ansicht, daß die Aufsichtsbehörde nur im Wege der Zwangsetatisierung die Einstellung voller Arbeitskräfte erzwingen kann, verdient große Beachtung. Ob die Annahme eines Mandats zum Reichs- oder Landtage ortsstatutarisch oder durch Verpflichtung ausgeschlossen werden kann, ist streitig. Im Interesse eines geregelten Dienstes wird man häufig nicht umhin können, zu dieser Maßregel zu greifen. Zur Übernahme einer Vormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft, einer Stellung als Beistand bedarf der besoldete städtische Beamte der Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Behörde. Das Gleiche ist der Fall bei Uebernahme eines Schiedsmannsamts. Sodann hat jeder, auch der unbesoldete Beamte die Erlaubnis für einen Gewerbebetrieb einzuholen, sofern nicht das Gewerbe in der Bewirtschaftung eines Landgutes besteht oder die Gesetze eine Ausnahme zulassen. Die Einholung der Erlaubnis ist auch notwendig für den Gewerbebetrieb der Ehefrau, minderjähriger Kinder, der Dienstboten oder sonst im Hausstand tätiger Personen. Bei unbesoldeten Magistratspersonen und sonstigen Ehrenbeamten, die einen Gewerbebetrieb führen, wird man die stillschweigende Genehmigung in ihrer Wahl, Ernennung oder Bestätigung zu erblicken haben.

Nach den Bestimmungen der Östlichen, Westfälischen, Rheinischen und Hessen-nassauischen Städteordnung darf ein Bürgermeister eine Gast- oder Schankwirtschaft nicht betreiben; in Hessen-Nassau kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen. Im übrigen aber ist es herrschende Übung, daß der Betrieb einer Schankwirtschaft einem Beamten niemals gestattet wird.

Der Stadtverordnetenversammlung (dem Bürgervorsteherkollegium) steht im allgemeinen kein Recht zu, die Uebernahme von Nebenbeschäftigung und Nebenämtern zu genehmigen oder zu beanstanden. Jedoch kann sie sich eine solche Befugnis bei der Anstellung vorbehalten. Dies ist zulässig, weil ein Grundsatz für die Führung der Stadtgeschäfte in Frage kommt.

Aus der Pflicht des Beamten, seinem Vorgesetzten jederzeit zur Verfügung

zu stehen, folgt die Regel, daß der Beamte in der Stadt, wo er sein Amt führt, den Wohnort zu nehmen hat. Gesetzlich ist dies indessen nur in der Städteordnung für Hannover bestimmt und auch da nicht für alle Beamtenklassen, sondern nur für die Magistratsmitglieder, Sekretäre und den Kämmerer, soweit nicht Magistrat und Bürgervorsteher eine Ausnahme gestatten. Um in den übrigen Landesteilen Zweifel auszuschließen, empfiehlt es sich, durch Ortsstatut oder Anstellungsbedingungen den Beamten die Verpflichtung, in der Stadt zu wohnen, aufzuerlegen.

Zum Verlassen seines Wohnsitzes bedarf der Beamte des Urlaubs. Hier wird der Rechtssatz des Preußischen Landrechts (§ 92 II 10) allgemeine Geltung zu beanspruchen haben: „Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen." Die Beurlaubung erfolgt durch den Bürgermeister, in manchen Städten durch den Magistrat. Im Bereich der Oestlichen Städteordnung erteilt einen vier Wochen übersteigenden Urlaub der Magistrat, kürzeren Urlaub der Bürgermeister. Für den Bürgermeister und die Magistratspersonen gelten einige besondere Bestimmungen, die früher (Seite 88, 108) behandelt wurden. Die Erteilung eines Urlaubs für einen Beamten ist nicht notwendig zum Eintritt in den Reichs- oder Landtag oder zur Erfüllung öffentlicher Pflichten, wie zur Vorladung zum Gericht, Einberufung zum Geschworenen, Schöffen u. dgl., zum Militärdienst oder zu sonstigen militärischen Obliegenheiten. Jedoch muß auch in diesen Fällen der Beamte rechtzeitig Anzeige erstatten, damit für Vertretung gesorgt werden kann.

Die Vertretungskosten hat die Stadt zu zahlen, wenn der Beamte wegen Krankheit oder Einberufung zum Militärdienst beurlaubt ist. Gehaltsabzüge können nur gemacht werden, soweit dies durch Ortsstatut oder Anstellungsbedingung bestimmt ist. Hier werden die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften vorbildlich sein, wonach Gehaltsabzug zulässig ist, wenn der Beamte länger als 1½ Monate beurlaubt ist, und zwar bis zur Hälfte des Gehaltes bei Beurlaubung auf weitere 4½ Monate, bei Beurlaubung darüber hinaus in voller Höhe. Eine Besonderheit besteht für sämtliche, auch städtische Beamte, die zu militärischen Übungen einberufen werden und Offiziersbesoldung erhalten. Ihnen gegenüber kann die Offiziersbesoldung vom Gehalt abgezogen werden; Verheirateten, die Frau und Kind haben und ihren Wohnort verlassen müssen, jedoch nur, soweit als ihr Zivil- und Militärgehalt 3600 M. jährlich übersteigt. Auch die Stellvertretungskosten für die zum Reichs- oder Landtag gewählten Beamten werden die Städte nach dem Vorbild des Staates zu tragen haben. Unmittelbare Staatsbeamte, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, müssen nach ministerieller Vorschrift die Stellvertretungskosten selbst tragen und beziehen bei Gefängnisstrafe über vier Wochen nur das halbe Gehalt für die Gesamtzeit der Strafverbüßung. Eine ähnliche ortsstatutarische Bestimmung für die städtischen Beamten dürfte zweckmäßig sein. — Über die Stellvertretungskosten bei vorläufiger Dienstenthebung siehe Seite 162.

Eine wichtige Amtspflicht ist ferner die Amtsverschwiegenheit über die amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung sich aus der Sache ergibt oder angeordnet ist. Eine Verletzung dieser Pflicht würde disziplinare Ahndung zur Folge haben. Außerdem drohen die Steuergesetze Geld- oder Gefängnisstrafe an, wenn ein bei der Steuerveranlagung beteiligter Beamter Erwerbs-, Vermögens-, Einkommensverhältnisse, Geschäftsgeheimnisse, den Inhalt einer Steuererklärung oder die darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbart und die Regierung oder der Steuerpflichtige die Bestrafung beantragt. Ueber Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, dürfen Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind, als Zeuge oder Sachverständige nur mit Genehmigung der Dienstbehörde vernommen werden.

Endlich wäre hier die Pflicht der Beamten zu Amtskautionen zu nennen. In den östlichen Provinzen und Hessen-Nassau einschließlich Frankfurt a. M. bestimmt hierüber der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung, in Westfalen und der Rheinprovinz die Stadtverordnetenversammlung, in Hannover beide Körperschaften, in Schleswig-Holstein das Ortsstatut. In Hannover ist der Kämmerer, in Schleswig-Holstein der Stadtkassierer gesetzlich zu einer Kaution verpflichtet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde, und zwar des Bezirksausschusses, ist außer in Schleswig-Holstein nur in der Rheinprovinz bei der Bestimmung der Kaution des Gemeindeeinnehmers notwendig. Viele Städte nehmen von der Gestellung einer Kaution Abstand, zumal die Kautionspflicht für die unmittelbaren Staatsbeamten aufgehoben ist.

Die disziplinare Ahndung. Eine Verletzung der Amtspflichten, die nicht in einer geldlichen Leistung, wie Kautionsstellung, Zahlung von Stellvertretungskosten, bestehen, kann eine disziplinare Ahndung zur Folge haben. Die Grundlage des Disziplinarverfahrens bildet das Gesetz vom 21. Juli 1852, das die Dienstvergehen aller nichtrichterlichen Beamten behandelt. Es findet auf sämtliche Beamte, auch die ehrenamtlich tätigen, Anwendung, nicht aber auf solche ehrenamtlich tätigen Personen, deren Stellung keine Beamtennatur hat, also nicht auf Stadtverordnete. Während die Rechtsstellung des unbesoldeten Magistratsmitgliedes klar ist, bestehen Zweifel, inwieweit die aus den Kreisen der Bürger gewählten Deputationsmitglieder und Bezirksvorsteher dem Gesetz unterworfen sind. (Siehe Seite 125.) Beamte, die auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellt sind, können von der Anstellungsbehörde, also in der Regel vom Magistrat, ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens entlassen werden. Nur wenn Beamte, die auf Kündigung angestellt sind, sofort und ohne Gehaltszahlung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entlassen werden sollen, ist ein förmliches Verfahren erforderlich. Abgesehen von diesem Sonderfall steht den auf Probe, Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten gegen die Entlassungsmaßregel als Rechtsmittel nur die Beschwerde im Aufsichtswege zu. Städtische Beamte, die zugleich Hilfsbeamte

der Staatsanwaltschaft sind, unterliegen gleichfalls der Disziplinargewalt der Staatsanwaltschaft; jedoch soll diese ihre Strafgewalt nur dann in Anwendung bringen, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten vergeblich um Abhilfe angegangen ist.

Ein disziplinarisch zu ahnendes Dienstvergehen liegt vor, wenn der Beamte „die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt." Die Beurteilung, wann im einzelnen ein solcher Verstoß vorliegt, bleibt dem Ermessen der Disziplinarbehörde überlassen. Nach der Verwaltungs- und Spruchpraxis gehört hierher Ungehorsam gegen Vorgesetzte, mangelnde Ehrerbietung diesen gegenüber, auch durch Versagen des üblichen Grußes, Ausnutzung des Amtes zu eigenen Zwecken, Trunkenheit, Kreditmißbrauch, leichtfertiges Schuldenmachen, übermäßige Börsenspekulation u. dgl. Auch werden öffentliche Meinungsäußerungen gegen Handlungen der Vorgesetzten und Behörden als Dienstvergehen angesehen, sofern sie die für Beamte gebotene Zurückhaltung verletzen. Endlich wird hierher gerechnet die bewußte Unterstützung und Förderung der Bestrebungen politischer Parteien, die grundsätzlich die Grundlagen der bestehenden Staats- und Rechtsordnung bekämpfen; so ist es für strafwürdig angesehen, wenn ein Bürgermeister der sozialdemokratischen Partei einen städtischen Saal zur Abhaltung einer politischen Wahlversammlung überlassen hatte. Es gibt naturgemäß Grenzfälle, die je nach den Umständen bald zur Bestrafung führen, bald eine Ahndung ausschließen. So kann der Ungehorsam gegen eine Anordnung straflos bleiben, wenn der Vorgesetzte oder die Aufsichtsbehörde durch die Anordnung gegen das Gesetz verstößt; doch kann auch ein solcher Ungehorsam Bestrafung erfordern, wenn bei der Nichtbefolgung die gebührende Form verletzt wird. Unter diesen Gesichtspunkten sind auch Privatklagen gegen Vorgesetzte zu betrachten, die an und für sich kein Dienstvergehen, es durch die Art ihrer Verfolgung werden können. Bei jeder Pflichtverletzung, die geahndet werden soll, ist zu prüfen, ob sie von einem Beamten begangen ist und in Beziehung zum Amt gebracht werden kann. Handlungen, die vor Eingehung des Beamtenverhältnisses begangen sind, scheiden als Straftat aus. Dagegen ist es unerheblich, ob der Fall in dem jetzigen Beamtenverhältnis oder unter einem früheren sich ereignet hat, ob der Beamte jetzt in Stadtdiensten steht und früher unmittelbarer Staatsbeamter war. Auch muß die Vollstreckung der Strafe in das Beamtenverhältnis fallen. Wird der Beamte vor der Vollziehung entlassen, so unterbleibt diese. Fällt die Entlassung in das Verfahren, so wird es damit beendet. Darum kann ein Beamter seiner disziplinaren Beurteilung entgehen, wenn er seine Dienstentlassung mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pension beantragt und erhält.

Wenn ein Dienstvergehen gleichfalls strafrechtlich verfolgt werden kann, so ist zunächst die Verurteilung im Strafverfahren abzuwarten. Führt das Urteil zu einer Freisprechung oder zu einer Strafe, die nicht den

Amtsverlust mit sich bringt, so ist ein Disziplinarverfahren noch statthaft. Indessen ist der Tatbestand des Urteils auch für die Disziplinarbehörde bindend. Ebenfalls ist ein disziplinares Einschreiten zulässig, wenn das Verfahren gerichtlich eingestellt ist oder die Staatsanwaltschaft ein Vorgehen abgelehnt hat. Das Verfahren wird durch strafrechtliche Verjährungsfristen nicht berührt, wie denn überhaupt für Dienstvergehen eine Verjährung nicht zugelassen ist. Ergibt sich während eines Disziplinarverfahrens, daß der Fall für eine strafrechtliche Verfolgung geeignet ist, so ist dem Staatsanwalt Mitteilung zu machen und das Verfahren vorläufig einzustellen.

In einigen Fällen tritt eine Disziplinarahndung kraft Gesetzes ein. Hier muß zunächst auf das verwiesen werden, was oben über die vorläufige Dienstenthebung und über die endgültige Amtsbeendigung infolge gewisser strafgerichtlicher Urteile ausgeführt wurde (Seite 145, 146). Sodann ist zu erwähnen die unerlaubte Entfernung vom Amt. Beamte, die ohne Entschuldigungsgrund ihr Amt nicht antreten, ohne Urlaub fernbleiben oder den Urlaub überschreiten, gehen für die Zeit der unerlaubten Entfernung ihres Diensteinkommens verlustig. Die Entziehung des Einkommens verfügt die Behörde, die den Urlaub zu erteilen hat. Daneben ist auch ein Disziplinarverfahren statthaft. Dieses muß erfolgen, wenn der Beamte der Entziehung des Einkommens widerspricht, und es wird nunmehr im Verfahren entschieden, ob die Verfügung der Behörde aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so trifft den Beamten die Dienstentlassung. Das gleiche tritt schon vorher ein, wenn nach der dienstlichen Aufforderung, das Amt anzutreten oder zu ihm zurückzukehren, vier Wochen fruchtlos verstrichen sind. Der Ausspruch der Dienstentlassung erfolgt im Disziplinarverfahren nach der Feststellung, daß der Beamte schuldhaft ferngeblieben ist. Unter besonders erschwerenden Umständen ist die Einleitung des Verfahrens schon vor Ablauf der erwähnten Fristen zulässig.

Im übrigen bestehen die Disziplinarstrafen gegen städtische Beamte in Ordnungsstrafen, nämlich Warnung, Verweis, Geldbuße und Arrest, ferner in der Dienstentlassung. Die Ordnungsstrafen werden durch Verwaltungsverfügung, die mit Gründen zu versehen ist, verhängt. Sie dürfen nur einzeln, nicht gleichzeitig nebeneinander festgesetzt werden. Die verhängten Ordnungsstrafen können von der Behörde, die sie festgesetzt hat, jederzeit geändert oder aufgehoben werden, selbst dann, wenn sie in der Beschwerdeinstanz für recht bestehend erklärt wurden. Außerdem steht der übergeordneten Behörde das Recht zu, die Strafe der Unterbehörde aufzuheben und selbständig zu entscheiden, selbst wenn jene Strafe nicht angefochten war. Die Geldstrafen können im Unvermögensfalle nicht in Haft umgewandelt werden. Die Verhängung von Arrest ist nur gegen untere Beamten zulässig. Hierzu rechnet man Boten, Kastellane, Diener, Vollziehungsbeamte, Polizeisergeanten, Polizeiwachtmeister, Straßenaufseher u. dgl. Die Vollstreckung darf nicht in den gewöhnlichen Polizei- oder Gerichtsgefängnissen, sondern nur in besonders dazu

bestimmten Räumen, die den Verhältnissen der betreffenden Beamten angemessen sind, ausgeführt werden.

Disziplinarbehörde für Ordnungsstrafen sind der Bürgermeister, der Regierungspräsident, der Oberpräsident, die Minister, in polizeilichen Angelegenheiten kreisangehöriger Städte auch der Landrat, ferner in beschränktem Maße der Magistrat. Der Bürgermeister kann Warnungen und Verweise gegen die Magistratspersonen und städtischen Beamten erlassen, gegen letztere auch der Magistrat. Der Bürgermeister hat ferner das Recht, gegen die städtischen Beamten, nicht aber gegen Magistratspersonen eine Geldstrafe bis zu neun Mark und gegen untere Beamte eine Haftstrafe bis zu drei Tagen festzusetzen. Der Landrat hat die Befugnis zu Warnungen, Verweisen und Geldstrafen bis zu neun Mark gegen die Bürgermeister oder solche Magistratspersonen der kreisangehörigen Städte, welche die Polizei zu verwalten haben, sowie gegen deren Beamte für polizeiliche Angelegenheiten. Soweit diese zu den Unterbeamten gehören, kann er Haftstrafen bis zu drei Tagen erlassen. Der Regierungspräsident, der Oberpräsident und die Minister können dem Bürgermeister, den Magistratspersonen und den städtischen Beamten Warnungen und Verweise erteilen und gegen sie Geldbußen bis zum Betrage von 90 M., gegen besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des monatlichen Diensteinkommens hinaus verhängen, untere Beamte mit Haftstrafen bis zu acht Tagen belegen.

Das Höchstmaß der Geldstrafe ist für ein und dasselbe Dienstvergehen bestimmt, das mit dem übrigen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten einheitlich beurteilt ist. Wenn daher wegen eines solchen Vergehens mehrere Strafen nacheinander erkannt werden, darf die Summe das Höchstmaß nicht übersteigen. Werden mehrere Ämter im Haupt- und Nebenamt verwaltet, so kann jede vorgesetzte Behörde eine Strafe festsetzen. Für die Summe der Geldbußen ist dann das Gesamtgehalt des Haupt- und Nebenamts maßgebend.

Gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters ist mit zweiwöchiger Frist Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Beschluß innerhalb zwei Wochen Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben. Gegen die Strafverfügung des Regierungspräsidenten findet Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen dessen Beschluß Klage beim Oberverwaltungsgericht statt; auch hier gelten die zweiwöchigen Fristen. Gegen die Straffestsetzungen des Oberpräsidenten und des Landrats ist nur Beschwerde im Dienstaufsichtswege möglich; lediglich in Berlin ist gegen die Verfügung des ersteren Klage an das Oberverwaltungsgericht binnen zwei Wochen zugelassen. Die Entscheidungen der Minister sind unanfechtbar.

Die Dienstentlassung erfolgt in einem förmlichen Disziplinarverfahren. Sie hat den Verlust des Titels und der Pension zur Folge; hierauf ist nur dann besonders zu erkennen, wenn die Dienstentlassung wegen der Erledigung des Amtes infolge Zeitablaufs oder aus sonstigem Grunde nicht ausgesprochen werden kann. Bei mildernden Umständen kann ein Pensionsteil

auf Lebenszeit oder auf Jahre als Unterstützung zugebilligt werden. Diese Unterstützung wird als Pension behandelt.

Ein förmliches Disziplinarverfahren wird nur dann eingeleitet, wenn ein Vergehen vorliegt, das eine Entfernung aus dem Amte zur Folge haben kann, oder wenn Dienstentlassung wegen unerlaubter Entfernung vom Amt herbeigeführt werden soll oder wenn bei zeitweiser unerlaubter Entfernung Gehaltsentziehung verfügt wird und der Beamte widerspricht (Seite 154). Die Einleitung des Verfahrens sowohl gegen Magistratspersonen wie gegen die sonstigen Beamten der Stadt verfügt der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) oder der Minister des Innern. Alsdann findet eine Voruntersuchung, nach deren Erledigung eine Entscheidung des Bezirksausschusses statt. Berufungsinstanz ist das Oberverwaltungsgericht.

Die Voruntersuchung führt ein Kommissar. Ein weiterer Beamter wird bestellt, um die Verrichtungen auszuüben, die im ordentlichen Strafverfahren dem Staatsanwalt obliegen. Sowohl dieser Beamte wie der Kommissar wird vom Regierungspräsidenten oder vom Minister des Innern ernannt. Zunächst wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen. Erscheint er, so wird er vernommen. Eine schriftliche Äußerung kann zugelassen werden. Indessen hat der Angeschuldigte hierauf kein Recht und das Verfahren kann auch ohne ihn weitergeführt werden. Ferner hat der Kommissar die erforderlichen Beweise zu erheben und gegebenenfalls Zeugen eidlich zu vernehmen. Ist ein Beamter Zeuge, so muß auch er den Zeugeneid leisten; sein Diensteid entbindet ihn hiervon nicht. Der Kommissar kann sich zur Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen anderer Beamten oder der ordentlichen Gerichte bedienen. Vernimmt er selbst, so hat er einen Protokollführer zuzuziehen, der, wenn er nicht einen Diensteid geleistet hat, zu vereiden ist.

Auf Grund der Voruntersuchung kann der Bezirksausschuß das Verfahren einstellen, aber nur dann, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß ein Dienstvergehen überhaupt nicht vorliegt. Ist er der Ansicht, daß lediglich auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so muß er dem Verfahren seinen Gang lassen. Gegen den Einstellungsbeschluß ist Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegeben.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so fertigt der Beamte, der die Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft hat, eine Anschuldigungsschrift. Diese stellt der Vorsitzende des Bezirksausschusses in Abschrift dem Angeschuldigten zu und ladet ihn gleichzeitig zur mündlichen Verhandlung vor den Bezirksausschuß. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem Vortrage des Referenten, den der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Bezirksausschusses ernennt. Dann wird der Angeschuldigte vernommen, darauf der Beamte, der die Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft hat, gehört. Dieser hat den ihm billig erscheinenden Antrag zu stellen, ohne an die Anschuldigungsschrift gebunden zu sein. Erforderlichenfalls folgt

eine Beweisaufnahme. Das letzte Wort hat der Angeschuldigte. Eine Verteidigung des Angeschuldigten ist nur durch einen Rechtsanwalt zulässig. Eine solche Verteidigung ist auch statthaft, ohne daß der Angeschuldigte erscheint. Jedoch kann der Bezirksausschuß das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger nicht zugelassen werde. Die Kosten einer Verteidigung können auch im Falle gänzlicher Freisprechung nicht gegen die Staatskasse berechnet werden.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses erfolgt in freier Beweiswürdigung; sie kann auch auf eine Ordnungsstrafe lauten. Sie ist mit Gründen zu versehen und im Anschluß an die mündliche Verhandlung oder in einer späteren Sitzung zu verkünden. Die Urschrift der Entscheidung wird vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Bezirksausschusses vollzogen. Eine Ausfertigung wird dem Angeschuldigten auf dessen Verlangen erteilt.

Die Berufung an das Oberverwaltungsgericht steht dem Angeschuldigten und dem Beamten, der die Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft hat, zu. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen, sie beginnt mit dem Tage der Verkündigung der Entscheidung und, falls der Angeschuldigte hierbei nicht zugegen war, für ihn mit dem Tage der Zustellung. Die Einlegung der Berufung geschieht schriftlich oder zu Protokoll beim Bezirksausschuß. Der Angeklagte kann sich hierzu eines Bevollmächtigten bedienen. Binnen vierzehn Tagen oder einer vom Bezirksausschuß verlängerten Frist kann die Berufung schriftlich gerechtfertigt werden und binnen gleicher Frist kann der Gegner, der die Rechtfertigung zur Kenntnis erhält, erwidern. Eine Pflicht zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift besteht nicht. Das Berufungsgericht kann weitere Beweise anordnen. Auch ist es zulässig, neue Tatsachen zur Unterstützung der erstinstanzlichen Anschuldigung, nicht aber eine neue Beschuldigung vorzubringen. Die Verhandlung vor dem Berufungsgericht kann nach dessen Bestimmung schriftlich oder mündlich geschehen. Findet mündliche Verhandlung statt, so ist der Angeschuldigte vorzuladen und ein vom Minister des Innern zu ernennender Beamter zuzuziehen, der die Obliegenheiten des Staatsanwalts hat. Das Berufungsgericht kann die vorinstanzliche Entscheidung nur zugunsten dessen abändern, der die Berufung eingelegt hat, nicht zugunsten des anderen. Hat der Angeschuldigte allein Berufung eingelegt, so kann auf eine höhere Strafe nicht erkannt werden.

Ist ein rechtskräftiger Ausspruch der Dienstentlassung erfolgt, so bedarf die Entscheidung des Bezirksausschusses oder des Oberverwaltungsgerichts königlicher Bestätigung, wenn der Beamte vom König ernannt oder bestätigt worden ist. Einer Bestätigung steht es nicht gleich, wenn dem Beamten nur ein Titel (z. B. Kgl. Baurat, Geheimer Regierungsrat) vom Könige verliehen wurde. Durch die Dienstentlassung tritt, wie bereits erwähnt, ohne weiteres der Verlust des Titels ein.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Der Beamte unterliegt den all-

gemeinen Strafgesetzen wie jeder übrige Staatsbürger. In der Strafverfolgung nimmt er aber in einer Beziehung eine Sonderstellung ein. Wird gegen ihn wegen einer Handlung, die er in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommen hat, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine Strafverfolgung eingeleitet, so kann der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident) oder der Minister des Innern den sogenannten Konflikt erheben.

Diese Maßnahme ist zulässig, wenn die betreffende vorgesetzte Behörde glaubt, daß dem Beamten eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder eine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt. Wenn der Beamte die seine Handlung veranlassenden tatsächlichen Verhältnisse irrtümlich beurteilt hat, liegt eine Amtsüberschreitung noch nicht vor; dagegen wird eine Amtsüberschreitung dann angenommen werden müssen, wenn der Beamte in entschuldbarem Irrtum über seine Befugnis oder Verpflichtung zum amtlichen Einschreiten sich befunden hat. Die Konfliktserhebung ist auch zugunsten eines aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten statthaft. Sie kann frühestens erfolgen, wenn in einer durch den Staatsanwalt verfolgten Sache die ersten gerichtlichen Handlungen im Vorbereitungsverfahren gegen den Beschuldigten vorgenommen werden oder wenn in einer Privatklagesache die Klage dem Privatbeklagten zugestellt ist. An diesen Zeitpunkt ist die Konfliktserhebung aber nicht gebunden; vielmehr ist sie noch bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache statthaft.

Der zuständige Gerichtshof ist das Oberverwaltungsgericht. Das Verfahren gründet sich auf die schriftlichen Erklärungen der Behörden und auf eine mündliche Verhandlung nach Anhörung der Parteien. Hierbei sind die Grundsätze des Verwaltungsstreitverfahrens maßgebend. Falls noch tatsächliche Ermittlungen erforderlich werden, können mit diesen die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden betraut werden. Die Entscheidung ist dahin zu fällen, daß der Rechtsweg gegen den Beamten zulässig oder unzulässig ist, je nachdem, ob dem Beamten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder eine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zur Last fällt oder nicht. Wird der Rechtsweg für unzulässig erachtet, so ist jede weitere Verfolgung ausgeschlossen. Im anderen Falle ist weder das Gericht an die Entscheidung gebunden noch der Beamte in seiner weiteren Verteidigung vor Gericht beschränkt.

Gewisse Handlungen des Beamten sind einer schärferen strafrechtlichen Beurteilung unterworfen, als dies gegenüber Nichtbeamten geschieht, so das vorsätzliche Begehen oder Begehenlassen einer Körperverletzung, die Freiheitsentziehung, der Hausfriedensbruch, wenn diese Taten in Ausübung des Amts begangen werden, die Unterschlagung amtlich verwahrter Gelder, das vorsätzliche Beschädigen, Vernichten oder Beiseiteschaffen amtlich anvertrauter oder amtlich zugänglicher Urkunden. Ferner sind gewisse Handlungen von Beamten als besondere Vergehen oder Verbrechen strafbar, wie der Mißbrauch der Amtsgewalt durch widerrechtliche Nötigung, die Ver-

leitung Untergebener zu einer strafbaren Amtshandlung, das wissentliche Geschehenlassen einer solchen Handlung, die vorsätzliche falsche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache und endlich das Annehmen, Fordern, Sichversprechenlassen von Geschenken oder sonstigen Vorteilen für eine Amtshandlung, eine Tat, die als Bestechung schwerer bestraft wird, wenn die Amtshandlung als solche eine Pflichtverletzung darstellt.

Die Haftung. Verletzt ein städtischer Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet an Stelle des Beamten die Stadt — an Stelle eines Standesbeamten der Staat — dem Dritten für den entstehenden Schaden. (Siehe Seite 12.) Die Stadt, beim Standesbeamten der Staat, kann sich an dem Beamten schadlos halten. Der Ersatzanspruch der Stadt gegen den Beamten verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Ersatzanspruch von der Stadt anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist. Trifft mehrere Beamte nebeneinander die Schuld, so haften sie als Gesamtschuldner.

Ein Befehl des Vorgesetzten oder der Aufsichtsbehörde befreit den Beamten von seiner Haftung, wenn die Form des Befehls vorschriftsmäßig war und der Vorgesetzte oder die Aufsichtsbehörde sowie der Beamte in ihrer Zuständigkeit handelten. Alsdann haften der Vorgesetzte oder die Beamten der Aufsichtsbehörde allein. Es kann sich hierbei aber auch ereignen, daß Vorgesetzter, Beamte der Aufsichtsbehörde und der ausführende Beamte nebeneinander haften.

Auch bei dieser Haftung der Stadt für ihre Beamten ist die Erhebung des oben erörterten Konflikts zulässig, einerlei, ob der Beamte sich noch im Dienst befindet, ausgeschieden oder gar gestorben ist. Die Konfliktserhebung kann frühestens mit der Klagezustellung und später jederzeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung erfolgen.

Während unter den vorerwähnten Voraussetzungen eine unmittelbare Haftung des Beamten dem Verletzten gegenüber nicht gegeben ist, ist dies der Fall, wenn der Beamte nach sonstigen zivilrechtlichen Grundsätzen zur Verantwortung gezogen wird. Dies kann geschehen, wenn die Handlung nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt geschah, oder bei Verstößen gegen das Strafgesetz oder bei widerrechtlichem Eingriff in die Rechte eines andern, was des näheren in § 823 des BGB. bestimmt ist. In den letzten beiden Fällen hat, wenn gleichzeitig eine Amtspflichtverletzung in Ausübung öffentlicher Gewalt stattgefunden hat, der Verletzte in der Regel die Wahl, ob er gegen die Stadt oder den Beamten vorgehen will. Eine unmittelbare Verantwortlichkeit des Beamten ist stets — also auch bei Ausübung der öffentlichen Gewalt — gegeben, wenn der Beamte ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen ist, oder bei solchen Amtshandlungen, für die er eine besondere Gebühr von den Beteiligten zu beziehen hat.

Für Ersatzklagen gegen die Stadt oder ihre Beamten wegen Amtspflichtverletzungen sind die Landgerichte ausschließlich zuständig.

Der Stadtgemeinde gegenüber haftet der Beamte im übrigen für allen von ihm angerichteten Schaden wie jeder Dritte. Die Stadt muß ihre derartigen Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Jedoch ist ein vereinfachtes Verfahren zugelassen, wenn es sich um sogenannte Defekte handelt. Ein Defekt liegt vor, wenn sich in einer städtischen Kasse oder bei sonstigem im Amtsgewahrsam befindlichen öffentlichen oder privaten Vermögen ein Fehlbetrag ergibt. Es kommt aber nur ein solcher Fehlbetrag in Frage, der sich gegenüber dem richtigen rechnungsmäßigen Sollbetrag ergibt, während eine Schadenszufügung durch Zahlungsanweisung eines an sich zuständigen Beamten hier ausscheidet. Auch muß der Fehlbetrag durch Vorsatz oder grobes Versehen verursacht sein. Ein mäßiges oder geringes Versehen befreit den Beamten zwar nicht von seiner Haftpflicht, jedoch findet in solchen Fällen das vereinfachte Verfahren nicht statt.

Die Feststellung des Defekts geschieht durch Beschluß des Bezirksausschusses, der den Betrag des Defekts, und zwar stets in Geld umgerechnet, die Person des Ersatzpflichtigen und den Grund seiner Verpflichtung anzugeben hat. Der Beschluß hat ferner zu bestimmen, ob und in welcher Weise der Schaden zu ersetzen und sein Ersatz sicherzustellen ist. Ersatzpflichtig ist der Beamte, der den Schaden vorsätzlich verübt hat, und derjenige Beamte, dem der Gewahrsam, wenn auch nur zeit- und teilweise, oblag, falls ihm ein grobes Versehen zur Last fällt. Im ersteren Falle kann auf Ersatz des Schadens in ganzer Höhe erkannt werden; im letzteren Falle nur, wenn der Beamte mit der Kassenverwaltung oder dem Amtsgewahrsam beauftragt war, andernfalls kann die Ersatzpflicht lediglich bis zur Höhe des in den Gewahrsam des Beamten gekommenen Betrages ausgesprochen werden. Daneben kann der Beschluß für den Fall, daß der Defekt von dem zunächst verantwortlichen Beamten nicht gedeckt werden kann, auf diejenigen Beamten ausgedehnt werden, denen der Gewahrsam zwar nicht oblag, die aber an der Einnahme, der Ausgabe oder dem Verschluß derart unmittelbaren Anteil hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können. Gegen diese Beamten kann aber nur auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des städtischen Anspruchs erkannt werden, und die Ersatzpflicht muß ihnen gegenüber stets durch den ordentlichen Richter festgestellt werden.

Die Vollstreckung des Beschlusses erfolgt durch den Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung durch den Bürgermeister, soweit diese Behörden rechtlich dazu in der Lage sind; im übrigen sind die Gerichte zu ersuchen. Die Vollstreckung hat sich auf das Vermögen des Beamten zu beschränken; Dritte, wie Bürgen, Pfandhalter, dürfen nur im ordentlichen Rechtsweg in Anspruch genommen werden. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses findet binnen einem Jahre die Klage im ordentlichen Rechtswege, im Falle der Beschlagnahme das Arrestwiderspruchsverfahren statt.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister, ohne eine Beschlußfassung des Bezirksausschusses

abzuwarten, vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts des Beamten ergreifen. Jedoch muß ungesäumt die nachträgliche Genehmigung des Bezirksausschusses nachgesucht werden. Dieses Beschlagnahmerecht darf nicht gegen die obenerwähnten Beamten ausgeübt werden, auf die das Defektenverfahren vor dem Bezirksausschuß erst in zweiter Linie ausgedehnt werden kann.

Das Defektenverfahren greift auch gegenüber ausgeschiedenen oder verstorbenen Beamten Platz. Die Vollstreckung kann deshalb in den Nachlaß und gegen den Erben ausgeübt werden.

Das Diensteinkommen. Das Diensteinkommen des Beamten besteht in der Hauptsache aus dem Gehalt. Daneben werden unter Umständen gewährt Dienstaufwands-, Repräsentations-, Wohnungsgelder, Dienstwohnung, Umzugskosten, Reisekostenentschädigung, Naturalbezüge, Gebühren und persönliche Zulagen. Auch diese Einkünfte rechnet man zum Diensteinkommen. Hierbei ist von praktischer Bedeutung eine Trennung zwischen den Beträgen, welche bei Berechnung der Pension zugrunde zu legen sind, wozu stets das Gehalt, zumeist auch die Wohnungsgelder gehören, und den sonstigen nicht pensionsfähigen Einkünften, die als Dienstunkostenentschädigung oder besondere persönliche Vergünstigungen angesehen werden. Die Dienstunkostenentschädigung kommt bisweilen in beschränktem Maße auch den unbesoldeten Beamten zu.

Das Gehalt ist eine für die Amtsdauer bestimmte Rente, die einen standesgemäßen Unterhalt gewähren soll. Es ist keine Gegenleistung für die Amtstätigkeit. Daher ist es auch im Falle der Nichtbeschäftigung zu zahlen und die Stadt kann in einem solchen Falle nicht aus den Rechtsgrundsätzen des Schadensersatzanspruchs dem Beamten das anrechnen, was er infolge Nichtleistung städtischer Dienste durch private Tätigkeit zu erwerben vermochte. Eine vollständige oder teilweise Gehaltsentziehung ist nur auf Grund gesetzlicher oder ortsrechtlicher oder bei der Anstellung vereinbarter Bestimmungen zulässig. Deshalb muß die Stadt in der Regel auch die Stellvertretungskosten für abwesende Beamte zahlen; eine gesetzliche Ausnahme gibt es nur für die zu einer militärischen Uebung eingezogenen Beamten, die Offiziersbesoldung erhalten (siehe hierüber Seite 151), ferner bei Vertretungen, die durch vorläufige Dienstenthebung erforderlich werden (siehe Seite 162).

Der Anspruch auf Gehalt beginnt mit dem festgesetzten Zeitpunkt und, wenn eine Abrede oder eine ortsrechtliche Bestimmung fehlt, mit dem Amtsantritt. Der Anspruch dauert im Todesfalle bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem der Tod eintritt, im übrigen bis zur Pensionierung oder Auflösung des Beamtenverhältnisses. Das Gehalt ist vierteljährlich im voraus zu zahlen, wenn nicht durch Anstellungsbedingung, Gemeindebeschluß oder Ortsstatut etwas anderes festgesetzt ist. Diese Regel gilt auch für die Magistratspersonen, nicht aber für die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Beamten. Bei letzteren muß also stets eine besondere Regelung getroffen werden.

Ein Fortfall des Gehalts tritt für die Zeit ein, wo der Beamte unentschuldigt und ohne Urlaub sich vom Amte entfernt (Seite 154). Eine Gehaltskürzung kann bei vorläufiger Dienstenthebung (Seite 145) vorgenommen werden. Während der vorläufigen Dienstenthebung erhält der Beamte nur die Hälfte seines Diensteinkommens, in das die Dienstunkostenentschädigung nicht eingerechnet wird. Der zurückbehaltene Betrag wird zunächst für etwaige Stellvertretungskosten, der Rest zu den Kosten des Verfahrens verwendet. Weitere Stellvertretungskosten hat der Beamte nicht zu leisten. Hat das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge, so wird das einbehaltene Gehalt nicht nachgezahlt. Das gleiche ist der Fall, wenn das die vorläufige Dienstenthebung verursachende Gerichtsverfahren zur Freisprechung führt, das Disziplinarverfahren unter Aufrechterhaltung der vorläufigen Dienstenthebung eingeleitet oder fortgesetzt wird und mit der Verurteilung zur Entlassung endet. In den sonstigen Fällen erhält der Beamte den einbehaltenen Einkommensbetrag zurück. Wird auf eine Ordnungsstrafe erkannt, so werden von dem nachzuzahlenden Diensteinkommen der Geldbetrag der Strafe und der Kosten des Verfahrens, nicht aber der Stellvertretung in Abzug gebracht. Diese geht alsdann zu Lasten der Stadt.

Wenn auch die Natur des Anspruchs auf das Diensteinkommen eine öffentlichrechtliche ist, sind doch einige zivilrechtliche Vergünstigungen und Besonderheiten zu vermerken. Das Diensteinkommen, nicht also nur das Gehalt, ist der Pfändung entzogen, soweit es den Betrag von 1500 M. nicht übersteigt; von dem Mehrbetrage kann nur der dritte Teil gepfändet werden. Eine Ausnahme besteht lediglich zugunsten der Unterhaltsansprüche der Verwandten, des Ehegatten und der unehelichen Kinder. Was nicht gepfändet werden kann, darf auch nicht abgetreten werden; ebensowenig ist dem unpfändbaren Betrage gegenüber eine Aufrechnung zulässig. In den östlichen Provinzen, Westfalen und der Rheinprovinz bestehen noch die weitergehenden Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach die freiwillige Uebertragung und Verpfändung des Diensteinkommens überhaupt unzulässig ist. Wenn in den übrigen Provinzen ein Beamter den übertragbaren Teil seines Diensteinkommens abtritt, ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer Urkunde, die von dem Beamten ausgestellt und öffentlich beglaubigt sein muß, zu benachrichtigen. Bis zu dieser Benachrichtigung gilt der Kasse gegenüber die Abtretung als nicht bekannt. Gerät ein Beamter in Konkurs, so wird nur der bis zur Konkurseröffnung fällige Gehaltsbetrag, soweit er pfändbar ist, zur Konkursmasse gezogen. Das später fällig werdende Gehalt gehört nicht zur Masse, kann aber besonders gepfändet werden.

Rückständige Gehaltsforderungen unterliegen einer vierjährigen Verjährung, die mit dem Schluß des Fälligkeitsjahres beginnt. Auf die Verjährung finden die allgemeinen Vorschriften, namentlich hinsichtlich des Ruhens und der Unterbrechung, Anwendung. Eine Sonderbestimmung gilt hier in-

sofern, als nicht nur die Klage, sondern schon der Antrag auf Vorentscheidung durch den Bezirksausschuß (siehe Seite 170) unterbricht, sofern binnen drei Monaten die Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben wird.

Hinsichtlich der sonstigen Diensteinkünfte, wie Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschüsse und Umzugskosten, bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, die eine grundsätzliche Regelung treffen. Hierüber können aber Festsetzungen durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß stattfinden, wobei die staatlichen Bestimmungen in der Regel als Vorbild dienen werden.

Ob ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Reisekostenentschädigung gegeben ist, hat das Kommunalbeamtengesetz dahingestellt gelassen. Es hat aber Fürsorge getroffen, um praktische Zweifel, die sich aus dieser Frage ergeben, auszuschalten. Erläßt eine Stadt keine entsprechenden Vorschriften, sei es durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß, so kann der Regierungspräsident bis zur anderweiten Regelung durch die Stadt die erforderlichen Vorschriften erlassen. Gegen eine solche Verfügung ist Beschwerde im Aufsichtswege zulässig. Erfolgt im Falle der Nichtbefolgung zwangsweise Einstellung in den Etat, so ist die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben, die aber nicht zu einer Prüfung der Sache, sondern nur des gesetzmäßigen Vorgehens führen kann. Ein Einschreiten des Regierungspräsidenten ist dagegen unstatthaft, wenn die Frage der Reisekostenentschädigung stadtseits geregelt ist, mag dies auch nach Ansicht des Regierungspräsidenten in ungenügendem Maße geschehen sein. Auch muß der Präsident seine Vorschriften wieder aufheben, sobald eine städtische Regelung erfolgt ist. Die Städte werden deshalb gut tun, entsprechende Bestimmungen zu erlassen, und, um für die Frage der Entschädigungspflicht eine rechtlich gesicherte Grundlage zu schaffen, die Ausführung der Dienstreise an die Genehmigung des Magistrats oder Bürgermeisters knüpfen. Diese Ausführungen gelten auch für die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung, nicht aber auf die im Nebenamt angestellten Beamten.

Die Feststellung der Besoldung kann durch Ortsstatut oder allgemeinen Gemeindebeschluß oder durch besondere Anstellungsbedingung geschehen. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. erwähnen auch die Festsetzung durch einen Normalbesoldungsetat, die jedoch nicht zwingend, sondern in das Belieben der Städte gestellt ist. Ein solcher Etat hat die Wirkung, daß der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister die erledigte Stelle wieder besetzen kann, ohne vorher die sonst erforderliche Bewilligung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen zu müssen.

Der Beamte erwirbt einen Anspruch auf das Gehalt, soweit es durch die Anstellungsbedingungen geregelt ist oder die Stadt in der Anstellungsurkunde eine entsprechende Verpflichtung übernommen hat. Gleichfalls entsteht ein Anspruch bei etwaiger Festsetzung durch Ortsstatut, da dieses die Bedeutung

11*

eines Ortsgesetzes hat, dem auch die Stadt unterworfen ist. Hierbei bleibt es aber der Stadt unbenommen, sich ausdrücklich die Bewilligung von Gehaltserhöhungen oder Zulagen vorzubehalten, wodurch ein Rechtsanspruch auf solche Besoldungsteile nicht entsteht. Im übrigen erhält der Beamte nicht schon dadurch ein Anrecht auf eine Besoldung, daß sie für ihn im Etat vorgesehen oder sonstwie beschlossen ist.

Die Besoldung der Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder muß, wie sämtliche Städteordnungen außer der Hannoverschen bestimmen, vor ihrer Wahl festgesetzt sein, sofern nicht eine Regelung durch den Normalbesoldungsetat erfolgt ist. Abgesehen von Hannover unterliegt die Regelung der Besoldung der Magistratspersonen der Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten, jedoch, wie die herrschende Meinung annimmt, nur, soweit es sich um die Festsetzung vor der Wahl handelt, also eine spätere Gehaltsregelung nicht (siehe auch Seite 87).

Eine Einwirkung der Aufsichtsbehörde auf die Gehaltsfestsetzungen ist nach dem Kommunalbeamtengesetz möglich hinsichtlich der städtischen Beamten mit Ausnahme der Magistratspersonen und der auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Beamten. Ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde ist indessen unzulässig, wenn die Besoldung durch Ortsstatut festgesetzt ist, da hier eine Prüfung durch den Bezirksausschuß stattgefunden hat. Dieser Umstand wird für manche Stadt einen Anreiz zum Erlaß eines solchen Statuts bieten. Voraussetzung für ein Vorgehen der Aufsichtsbehörde ist ferner, daß „ein auffälliges Mißverhältnis zwischen der Besoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle" besteht. Alsdann kann die Aufsichtsbehörde die Bewilligung von Besoldungsbeträgen verlangen, die einer zweckmäßigen Verwaltung angemessen sind und der Leistungsfähigkeit der Stadt entsprechen. Dieses Recht der Aufsichtsbehörde ist nicht auf die Zeit vor der Anstellung beschränkt. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann die Stadt Widerspruch erheben und einen Beschluß des Bezirksausschusses, in Berlin des Ministers des Innern erwirken. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist durch Beschwerde an den Provinzialrat anfechtbar. Bei Zwangsetatisierung ist Klage an das Oberverwaltungsgericht gegeben.

Ein weitergehendes Recht hat die Aufsichtsbehörde bei den Polizeiexekutivbeamten, den Polizeiinspektoren, -kommissaren, -sergeanten u. dgl. sowie den städtischen Forstbeamten der Rheinprovinz und von Westfalen. Hier ist der Regierungspräsident nicht an die verschiedenen vorerwähnten Voraussetzungen gebunden, auch keine Beschlußfassung des Bezirksausschusses vorgesehen. Als Rechtsmittel ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege und bei Zwangsetatisierung die Klage an das Oberverwaltungsgericht zugelassen.

Das Ruhegehalt (die Pension). Die Regelung des Ruhegehaltsanspruch der Magistratspersonen und der sonstigen Beamten mußte eine verschiedene sein, da jene in der Regel auf Zeit gewählt sind oder — in Hannover — nach

gewisser Zeit aus dem Amte entlassen werden können, die sonstigen Beamten regelmäßig auf Lebenszeit oder unbestimmte Zeit angestellt werden. Die Bestimmungen über die Pensionierung der Magistratspersonen finden sich in den Städteordnungen und sind nur in geringem Maße durch das Kommunalbeamtengesetz berührt. Die Regelung der Pensionsverhältnisse der sonstigen Beamten ist dagegen durch das Kommunalbeamtengesetz in der Weise erfolgt, daß die für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätze mit wenigen Abweichungen maßgebend sind. Ueber die Pension der Magistratspersonen ist in dem Kapitel über den Magistrat (Seite 87) gesprochen worden. Im folgenden erübrigt daher, die Pensionsbestimmungen für sonstige Beamte zu behandeln. Sie gelten auch für die auf Kündigung, nicht aber für die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung oder im Nebenamt angestellten Beamten.

Um eine wichtige Abweichung von den Pensionsbestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten vorwegzunehmen, sei die Bestimmung des Kommunalbeamtengesetzes erwähnt, wonach die Festsetzung einer andern als der gesetzlichen Pension für zulässig erklärt ist. Eine solche Festsetzung kann durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß oder Anstellungsbedingung erfolgen, bedarf aber auch in den beiden letzten Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten. Durch das Erfordernis dieser Genehmigung ist eine Gewähr dafür geschaffen, daß Pensionsvereinbarungen, die ungünstiger als das Gesetz wirken, nach Möglichkeit vermieden werden. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (Bd. 31 S. 273) muß auch dann die Genehmigung eingeholt werden, wenn Gehaltszulagen, selbst mit Zustimmung des Beamten, von der Ruhegehaltsberechtigung ausgeschlossen werden sollen.

Nach dem Gesetz erhält jeder mittelbare Staatsbeamte, der sein Diensteinkommen aus der Stadtkasse bezieht, eine lebenslängliche Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit, wenn er dienstunfähig infolge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung wird, die er sich bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes unverschuldet zugezogen hat. Wird er aus anderen Gründen dauernd dienstunfähig, so erwächst der Pensionsanspruch erst nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren. Ausnahmsweise kann, soweit kein Pensionsanspruch vorliegt, bei Dienstunfähigkeit und vorhandener Bedürftigkeit schon vor Ablauf der zehn Jahre eine Pension auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich durch Beschluß der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) und — in Städten mit Magistratsverfassung — des Magistrats bewilligt werden. Bei den auf Kündigung angestellten Beamten muß die Dienstunfähigkeit eingetreten sein, ehe die Kündigung erfolgte. Ueber die Frage der Dienstunfähigkeit entscheidet zunächst der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister; das Verfahren ist des näheren oben (Seite 147 ff.) beschrieben. Hierbei ist eine Mitwirkung der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) ausgeschlossen; die Entschließung jedoch, ob und welche Pension zu gewähren ist, bedarf ihrer Zustimmung.

Die Höhe der Pension richtet sich nach den Dienstjahren. Sie beträgt bei Pensionierung vor Ablauf von zehn Dienstjahren, soweit ein Anspruch auf Pensionierung besteht, $^{20}/_{60}$ und, soweit ausnahmsweise durch Gemeindebeschluß Pension bewilligt wurde, höchstens $^{20}/_{60}$ des Diensteinkommens. Wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, aber vor vollendetem elften Dienstjahr eintritt, beläuft sich die Pension auf $^{20}/_{60}$ des Diensteinkommens und steigt mit jedem weiter zurückgelegten vollen Dienstjahr bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{1}/_{60}$, von da ab um $^{1}/_{120}$ des Diensteinkommens bis zum Höchstbetrage von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens. Bei der Berechnung der Pension werden überschießende Talerbrüche auf volle Taler abgerundet.

Das der Pensionsberechnung zugrunde gelegte Diensteinkommen ist das zuletzt bezogene Diensteinkommen. Hierzu werden nicht gerechnet Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder, ebensowenig zufällige Einkünfte, wie Tantiemen, außerordentliche Remunerationen u. dgl. Eine Dienstwohnung oder die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung sowie Naturalbezüge kommen nur insoweit in Anrechnung, als ihr Wert im Etat oder Ortsstatut oder in sonstiger Weise als anrechnungsfähig bezeichnet ist. Schwankende Diensteinkünfte werden, soweit nichts anderes bestimmt, nach dem Durchschnittsertrage der drei letzten Etatsjahre zur Anrechnung gebracht. Das mit Nebenämtern oder Nebenbeschäftigung verbundene Einkommen begründet einen Pensionsanspruch nur, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet, vom Zeitpunkt des Eintritts in den Stadtdienst schon dann, wenn der Beamte nachweisen kann, daß seine Vereidigung erst nach diesem Zeitpunkte stattgefunden hat. Indessen gilt diese Regel für Kommunalbeamte mit der Einschränkung, daß in Ermangelung anderweiter Festsetzung nur die Zeit gerechnet wird, die der Beamte in dem Dienste der betreffenden Gemeinde zugebracht hat. Anderweite Festsetzungen hierüber bedürfen nicht der Form eines Ortsstatuts, auch nicht der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die im Dienste derselben Stadt geleistete Probe- oder Vorbereitungszeit, ebenso die Zeit der Beurlaubung muß angerechnet werden. Soll bei unverhältnismäßig langem Urlaub die Anrechnung ausgeschlossen werden, so kann dies nur ortsstatutarisch oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten geschehen. Ist eine solche langandauernde Beurlaubung, wie bei Ableistung der Militärdienstzeit, vorauszusehen und erscheint ihre Anrechnung als zuweit gehend, so empfiehlt es sich, die Anstellung erst nach Ablauf des Urlaubs oder auf Kündigung vorzunehmen.

Die Dienstzeit, die vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres liegt, bleibt außer Berechnung. Die Militärdienstzeit der Gemeindebeamten wird nur bei Militäranwärtern angerechnet, im Gegensatz zu den unmittelbaren und sonstigen mittelbaren Staatsbeamten, bei denen die Anrechnung stets erfolgt. Jedoch kann auch bei den nicht zu den Militäranwärtern gehörenden Beamten

die Anrechnung der Militärdienstzeit festgesetzt werden, ohne daß ein solcher Beschluß der Form eines Ortsstatuts oder der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf. Andererseits kann gegenüber Militäranwärtern die Anrechnung der Militärdienstzeit ausgeschlossen werden; eine solche Maßnahme ist aber nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten, zulässig. Soweit Anrechnung der Militärdienstzeit stattfindet, kommt die aktive Dienstzeit, im Kriegsfalle auch diejenige vor dem achtzehnten Lebensjahre in Betracht. Bei Kriegsdienst wird nach näherer Bestimmung des Kaisers für jeden Krieger ein Jahr der Dienstzeit hinzugerechnet. Mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege werden als ein Krieg gezählt.

Die Militärdienstzeit ist nicht nur bei der Berechnung des Pensionsbetrages, sondern auch bei der Frage, ob Pensionsfähigkeit vorliegt, zu berücksichtigen. Ist ein Beamter, der eine Militärpension bezieht, in den Stadtdienst getreten, so erhält er im Falle seiner Pensionierung nur einen Zusatz zur Militärpension, der zusammen mit dieser den Betrag der Zivilpension ausmacht. Einem Beamten gegenüber, der eine Zivilpension bereits bezieht und bei dieser bereits die Anrechnung der Militärzeit erfahren hat, ist die nochmalige Anrechnung dieser Zeit gesetzlich nicht ausgeschlossen. Da dies aber eine Bevorzugung bedeutet, empfiehlt es sich, eine solche Doppelanrechnung auszuschließen, was allerdings die Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Operpräsidenten erfordert.

Die Zahlung der Pension hat für jedes Kalenderjahr im voraus zu erfolgen. Das Recht auf die Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die gerichtliche Pfändung der Pension, ihre Zugehörigkeit zur Konkursmasse, die Zulässigkeit der Aufrechnung und die Verjährung gilt dasselbe, was oben (Seite 162) über das Gehalt gesagt wurde.

Ein Ruhen des Rechts auf Pensionszahlung tritt ein, wenn und solange der Beamte die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich verloren hat. Das gleiche ist der Fall, solange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Diensteinkommen oder eine neue Pension bezieht, soweit der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Gegenüber den unmittelbaren und sonstigen mittelbaren Staatsbeamten besteht insofern eine Abweichung, als die Anstellung im Reichsdienst das Ruhen der Pension nicht zur Folge hat. Andererseits ist aber ein Staats- und Kommunaldienst auch dann zu berücksichtigen, wenn es sich um den Dienst in einem anderen deutschen Bundesstaat oder in einer außerpreußischen Gemeinde des deutschen Reichs handelt. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension tritt in den vorerwähnten Fällen mit dem Beginn des nächsten Monats ein. Ist die anderweite Beschäftigung nur eine vorübergehende, so wird die Pension erst vom siebenten Monat dieser Beschäftigung an gekürzt.

Ein Beamter verliert den Pensionsanspruch, wenn er durch gerichtliches Urteil oder Disziplinarverfahren seines Amtes entsetzt wird.

Auch kann disziplinarisch auf Verlust der Pension erkannt werden, wenn das Beamtenverhältnis vor Beendigung des Disziplinarverhältnisses aufhört (S. 155). Dagegen tritt ein Verlust der Pension durch Urteil des Strafgerichts, das auf Zuchthaus oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte lautet, nicht ein, wenn zur Zeit der Urteilsfällung der Pensionär bereits aus dem Amt geschieden war. Hierbei ist auch unerheblich, ob der Pensionär zurzeit der Einleitung des Verfahrens noch Beamter war oder nicht.

Die Hinterbliebenenversorgung. Die Bestimmungen über die Versorgung der Hinterbliebenen sind durch das Kommunalbeamtengesetz nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften geregelt, und zwar einheitlich für die Magistratspersonen und die sonstigen städtischen Beamten. Unter diese Beamten fallen aber nicht die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten Beamten, ebensowenig die nebenamtlich beschäftigten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen umfaßt die Hinterbliebenenversorgung die Gewährung des sogenannten Gnadenvierteljahrs, die zeitweise Belassung der Dienstwohnung und das Witwen- und Waisengeld.

Die Witwe, aber nicht die geschiedene Ehefrau, sowie die ehelichen oder legitimierten Nachkommen eines Beamten oder Pensionärs haben einen Anspruch auf das Gnadenvierteljahr, das ist die Besoldung — und zwar das volle Diensteinkommen ohne die Dienstaufwandentschädigungen — oder die Pension für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate. Das Gnadenvierteljahr kann teilweise mit der bereits fälligen Besoldung oder Pension zusammenfallen. Dann finden auf den bereits fälligen Betrag die Bestimmungen über die Besoldung oder Pension Anwendung und die Bestimmungen über das Gnadenvierteljahr nur auf den Rest; der erstere Betrag ist also auf alle Fälle zum Nachlaß zu rechnen und nur der letztere gilt als Gnadenvierteljahr. Der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister kann, ohne der Zustimmung der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) zu bedürfen, verfügen, daß das Gnadenvierteljahr auch dann gezahlt wird, wenn bedürftige Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder hinterbleiben, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist; auch kann das Gnadenvierteljahr zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung gezahlt werden, soweit der Nachlaß nicht ausreicht. In allen Fällen bestimmt der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister, an wen die Zahlung und wie die Verteilung des Gezahlten geschehen soll. Die Zahlung muß aber im voraus in einer Summe geleistet werden. Das Gnadenvierteljahr ist nur unter denselben Voraussetzungen pfändbar wie das Diensteinkommen der Beamten.

Stirbt ein Beamter, der eine Dienstwohnung bewohnte, so muß sie der zum Hausstand gehörenden hinterbliebenen Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei weitere Monate belassen werden. Wenn keine Familie hinterlassen wird, ist den Erben eine vom Todestag rechnende einmonatige Frist zur Räumung zu gewähren. Diese Bestimmungen können durch Gemeinde-

beschluß oder Ortsstatut geändert werden. Diensträume müssen jedoch sofort zurückgegeben werden.

Witwen- und Waisengeld erhalten die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten. Die Grundsätze für diesen Anspruch können durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Bezirksausschusses (in Berlin des Oberpräsidenten) festgesetzt werden. In Ermangelung solcher Bestimmungen gelten die für unmittelbare Staatsbeamte gegebenen Vorschriften mit einer Abweichung: Der Höchstsatz des Witwengeldes beträgt für Witwen der Kommunalbeamten nach dem Gesetz 2000 Mark, für Witwen der unmittelbaren Staatsbeamten 3500 Mark und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse 5000 Mark. Um den Witwen der städtischen Beamten eine ähnliche Stellung wie denjenigen der unmittelbaren Staatsbeamten zu verschaffen, muß also eine entsprechende Festsetzung durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß mit der erforderlichen Genehmigung erfolgen.

Das Witwengeld steht der Ehefrau des Beamten zu, sofern die Ehe beim Tode des Beamten noch bestand. Keinen Anspruch hat die Witwe, wenn die Ehe erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde. Ebenso entfällt das Anrecht, wenn die Eheschließung innerhalb dreier Monate vor dem Tode zu dem Zwecke erfolgte, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe sich wieder verheiratet oder stirbt. Das Witwengeld beträgt vierzig vom Hundert der Pension, zu der der Verstorbene berechtigt war oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Der Mindestsatz ist 300 Mark. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $1/_{20}$ gekürzt. Nach fünfjähriger Ehe wird aber für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer $1/_{20}$ des Witwengeldes dem gekürzten Betrag solange zugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Das Waisengeld erhalten die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder. Es steht aber den Waisen nicht zu, welche aus einer nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossenen Ehe stammen. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, heiratet oder stirbt. Das Waisengeld beträgt für jedes Kind ein Fünftel des Witwengeldes, wenn die Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, sonst ein Drittel des Witwengeldes. Bei der Berechnung des Waisengeldes werden etwaige Kürzungen des Witwengeldes außer Betracht gelassen.

Witwen- und Waisengeld dürfen auch nicht zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu deren Bezug der Beamte am Todestage berechtigt war oder gewesen sein würde, wenn er in diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt wäre. Alsdann muß das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt werden. Die Kürzung wird beim Ausscheiden eines Witwen- oder

Waisengeldberechtigten mit dem nächstfolgenden Monat wieder entsprechend verringert, soweit das nach Maßgabe der vorerwähnten Grundsätze erforderlich oder angängig ist.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt vierteljährlich im voraus, erstmalig nach Ablauf des Gnadenvierteljahres. Das Bezugsrecht kann weder abgetreten noch verpfändet werden; die Bestimmungen über die Pfändbarkeit, Zugehörigkeit zur Konkursmasse und Verjährung sind die nämlichen wie die für das Gehalt maßgebenden (Seite 162). Das Recht auf den Bezug ruht, solange der Berechtigte die Zugehörigkeit zum Deutschen Reich verloren hat. Werden Witwen- und Waisengeldbezüge von öffentlichen Witwen- und Waisenanstalten oder Privatgesellschaften gezahlt, so kommen sie auf das städtische Witwen- und Waisengeld in dem Verhältnis zur Anrechnung, in dem die Stadt sich an den vertraglichen Gegenleistungen beteiligt hat.

Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnisse. Entsteht ein Streit über einen vermögensrechtlichen Anspruch eines Beamten oder seines Hinterbliebenen, so entscheidet zunächst der Bezirksausschuß, in Berlin der Oberpräsident als Beschlußbehörde. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen Beschwerde an den Provinzialrat, in Berlin an den Minister des Innern statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar. Soweit jedoch die Frage streitig ist, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, scheidet das Beschwerdeverfahren aus und statt seiner findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, in erster Instanz vor dem Bezirksausschuß — auch in Berlin —, in der Berufungsinstanz vor dem Oberverwaltungsgericht statt. Für diese im Verwaltungsstreit zu erledigende Frage ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

In allen übrigen Fällen ist binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Zustellung des erst- oder zweitinstanzlichen Beschlusses die Klage vor den ordentlichen Gerichten gegeben. Zuständig ist das Amtsgericht, soweit der Strafgegenstand 600 M. nicht übersteigt, sonst das Landgericht, während bei Klagen unmittelbarer Staatsbeamten ähnlicher Rechtsnatur letzteres Gericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig ist. Gegen das Urteil des Amtsgerichts ist Berufung an das Landgericht, gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Berufung an das Oberlandesgericht zulässig. Das Urteil des letzteren Gerichts ist mit Revisionsklage an das Reichsgericht anfechtbar, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 4000 M. übersteigt. Die Klage im ordentlichen Rechtswege erfordert nicht eine völlige Durchfechtung des oben erwähnten Beschlußverfahrens; vielmehr genügt die erstinstanzliche Entscheidung der Beschlußbehörde. Diese ist jedoch notwendige Voraussetzung für die Entscheidung der ordentlichen Gerichte, wobei es aber unerheblich ist, ob der Beschluß vor oder nach der Klageerhebung erging. Handelt es sich um einen Streit über Pensionsansprüche, so kann er erst durchgefochten werden, wenn die Versetzung in den Ruhestand tatsächlich erfolgt ist.

Unter vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnisse sind alle in Geldwert umsetzbaren Anrechte aus dem Dienstverhältnisse zu verstehen, so die Ansprüche auf Gehalt, Dienstwohnung, Umzugskosten, Reisekostenentschädigung, Gnadenvierteljahr, Pension, Witwen- und Waisengeld. Anspruchsberechtigt sind die Beamten, auch die Magistratspersonen und die auf Probe, zu vorübergehenden Dienstleistungen oder zur Vorbereitung angestellten; ausgeschlossen sind die nebenamtlich tätigen Personen. Da der zu verfolgende Anspruch ein vermögensrechtlicher sein muß, sind sonstige Rechte aus dem Beamtenverhältnisse, wie das Recht auf Ausstellung einer Anstellungsurkunde, in diesem Verfahren nicht durchfechtbar. Ebensowenig gehören hierher Feststellungsklagen über die Anstellungsvoraussetzungen und -folgen, soweit sie nicht mit einer Vermögensklage im notwendigen Zusammenhang stehen. Endlich muß das Beamtenverhältnis tatsächlich vorliegen, sodaß Klagen auf Anstellung oder Schadensersatzklagen wegen verspäteter Anstellung hier ausscheiden.

Wenn nach obigen Ausführungen die Frage, welcher Teil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist im Verwaltungsstreitverfahren erledigt werden muß, so hindert diese Bestimmung nicht, daß über den Pensionsanspruch selbst, seine Höhe, den Wert der Naturalbezüge und der Dienstwohnung im ordentlichen Rechtsweg entschieden wird. Die ordentlichen Gerichte sind aber an die den Verwaltungsgerichten überlassene Entscheidung gebunden.

Die Ansprüche aus Unfällen. Die Ansprüche der Beamten aus Unfällen, die im städtischen Dienste erlitten sind, gehen an sich nicht weiter wie diejenigen sonstiger Personen, die eine gleiche Beschäftigung haben. Es gelten hier die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung oder Tötung und des Reichshaftpflichtgesetzes, wenn bei dem Betriebe der unter dieses Gesetz fallenden Anlagen ein Unfall erlitten ist. Die Städte können jedoch die Inanspruchnahme aus diesen Gesetzen abwehren, wenn sie ein Ortsstatut gemäß den Bestimmungen der Reichs- und Staatsgesetze vom 18. Juni 1901 und 2. Juni 1902, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen erlassen. Das Ortsstatut darf keine geringeren Ansprüche gewähren, als durch die Gesetze gegeben sind und muß mindestens die im folgenden dargelegten Unterstützungen bestimmen.

Der infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig gewordene Beamte hat, auch wenn er nicht pensionsberechtigt ist, einen Pensionsanspruch auf mindestens $66^2/_3$ vom Hundert seines Jahreseinkommens, soweit ihm nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht. Ist der Beamte nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt worden, so erhält er bei seiner Entlassung eine Pension von mindestens $66^2/_3$ vom Hundert im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit, sonst einen Bruchteil nach Maßgabe der verbliebenen Erwerbsfähigkeit, außerdem den Ersatz der nach Wegfall des Diensteinkommens noch erwachsenden

Kosten des Heilverfahrens. Für die Zeit völliger Hilflosigkeit kann die Pension bis auf den vollen Betrag des Diensteinkommens erhöht werden.

Hat der Unfall den Tod zur Folge, so erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension, mindestens aber 50 Mark, soweit nicht das Gnadenvierteljahr gewährt wird. Außerdem erwerben sie einen Rentenanspruch. Die Rente beträgt für die Witwe, deren Heirat aber vor dem Unfall liegen muß, bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung 20 vom Hundert des Diensteinkommens, mindestens 216, höchstens 3000 M., für jedes Kind einen gleichen Bruchteil, mindestens 160, höchstens 1600 M., bis zur Vollendung des 18. Jahres oder zum Tode oder zur Heirat, für Verwandte aufsteigender Linie, deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend vom Verstorbenen bestritten war, bis zum Fortfall der Bedürftigkeit insgesamt den gleichen Bruchteil, mindestens 160, höchstens 1600 M., für kinderlose Enkel dasselbe unter den Voraussetzungen und zu den Höchstsätzen wie bei den Verwandten aufsteigender Linie und mit der Befristung wie bei den Kindern. Sind mehrere Verwandte aufsteigender Linie vorhanden, so sind die Eltern vor den Großeltern berechtigt. Der Gesamtbetrag der Renten darf 60 vom Hundert des Diensteinkommens nicht übersteigen, andernfalls werden in erster Linie die Witwe und Kinder, in zweiter Linie die Verwandten aufsteigender Linie und zuletzt die Enkel berücksichtigt.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablauf des Gnadenvierteljahres und, soweit solches nicht gewährt wurde, mit dem auf den Todestag folgenden Tage. Die Ansprüche werden im übrigen wie die regelmäßigen Pensions- und Hinterbliebenenansprüche behandelt. Für ihre Geltendmachung ist deshalb das für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegebene Verfahren (Seite 170) maßgebend. Indessen muß der Anspruch binnen einer zweijährigen Ausschlußfrist beim Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung beim Bürgermeister angemeldet sein, es sei denn, daß eine Feststellung von Amts wegen vorgenommen wird. Das Bezugsrecht gelangt nicht zur Entstehung, wenn der Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt ist, wegen dessen auf Dienstentlassung, Titel- oder Pensionsverlust erkannt oder die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes aberkannt ist. Auch wenn kein Urteil nach dieser Richtung ergangen ist, kann der Anspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden, sofern das Verfahren lediglich wegen des Todes oder eines sonstigen in der Person des Verletzten liegenden Grundes nicht durchgeführt werden konnte.

Die soziale Versicherung. Die soziale Versicherung ist bei den in städtischen Betrieben beschäftigten Personen die gleiche, ob sie Beamte sind oder nicht. Es unterliegen der allgemeinen Krankenversicherungspflicht alle diejenigen, die in den Betrieben der Stadt beschäftigt sind, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten in gehobener Stellung, die mehr als 2500 M. jährlich beziehen.

Versicherungsfrei sind ferner die in den Gemeindebetrieben Beschäftigten einschließlich der Lehrer und Erzieher, denen „ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist." Als Krankenhilfe ist nach dem Gesetz bis zur Dauer von 26 Wochen zu gewähren: 1. Krankenpflege von Beginn der Krankheit an, einschließlich der ärztlichen Behandlung, Arznei und kleineren Heilmitteln, 2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag bei Arbeitsunfähigkeit, und zwar vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber vom vierten Krankheitstage ab. Versicherungsfrei sind endlich die städtischen Beamten, Lehrer und Erzieher, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Unfallversicherungspflichtig sind die bei einem (in der Reichsversicherungsordnung näher bezeichneten) städtischen Betriebe oder Bau beschäftigten Personen einschließlich der Beamten, Werkmeister und Techniker, deren Jahreseinkommen 3000 M. nicht übersteigt. Diese Versicherungspflicht entfällt jedoch bei den Beamten, für die ein Ortsstatut auf Grund der Unfallfürsorgegesetze erlassen ist (Seite 171), sowie bei denjenigen, die ein festes Gehalt beziehen und einen Ruhegehaltsanspruch haben. Dieser Anspruch muß nach der Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes bereits erworben sein. In der Regel ist demnach bis zum zehnten Dienstjahr Versicherung notwendig, soweit nicht das vorerwähnte Ortsstatut Platz greift. Die Ausnahmen beziehen sich auch auf die Beamten, die auf Zeit, Kündigung, Probe oder vorübergehend angestellt sind.

Der Pflicht zur Alters- und Invalidenversicherung endlich sind alle von der Stadt beschäftigten Arbeiter und Gehilfen unterworfen, wobei unter letzteren die den Arbeitern wirtschaftlich und gesellschaftlich nahe- oder gleichstehenden Hilfspersonen, wie Boten, Diener, Wächter, Feuerwehrleute, Schreiber zu verstehen sind. Gleichfalls versicherungspflichtig sind Werkmeister, Techniker, Lehrer, Erzieher, Betriebsbeamte und Angestellte in gehobener Stellung, die Lohn oder Gehalt nach einem Jahresbetrag bis 2000 M. einschließlich beziehen. Durch die beiden letzten Begriffe werden ziemlich alle städtischen Beamten getroffen, die nicht in leitender Stellung eine selbständige Verantwortlichkeit haben. Doch ist diese Bestimmung von geringer praktischer Bedeutung. Denn einmal ist die Gehaltsgrenze zu beachten; sodann aber sind von der Versicherungspflicht diejenigen ausgenommen, die eine Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse, das sind 116 Mark jährlich, sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente haben. Eine weitere Ausnahme besteht für die Beamten, Lehrer und Erzieher, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, und endlich für alle Personen, die eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente beziehen oder invalide sind.

Die Militäranwärter. Das Beamtenanstellungsrecht der Städte ist in einschneidendem Maße durch die Bestimmungen beschränkt, die Reich und Staat zur Versorgung der Militäranwärter getroffen haben. An und für sich würden diese Maßnahmen den Grundsätzen des Selbstverwaltungsrechts widerstreiten. Da aber das Staatswohl die Unterbringung der ehemaligen Militärpersonen, die über die gesetzliche Dienstzeit hinaus dem Heeresdienst sich widmen, gebieterisch erfordert, muß die den Städten durch die Ueberweisung der Militäranwärter auferlegte geldliche Belastung und Beschränkung der Bewegungsfreiheit im gemeinen Interesse getragen werden. Erleichtert wird dies dadurch, daß Reich und auch Staat und sonstige öffentliche Verbände an dieser Last teilhaben und die Gesetzgebung sorglich bemüht gewesen ist, nur solche Stellen, denen eine entscheidende Bedeutung nicht zukommt, für die Versorgung durch Militäranwärter vorzusehen. Die maßgebenden Bestimmungen finden sich in den Grundsätzen, die der Bundesrat auf Grund des Militärpensionsgesetzes erlassen hat und die für sämtliche deutschen Staaten verbindlich sind. In Preußen besteht außerdem ein früher als die Grundsätze erlassenes Gesetz, das aber nur insoweit noch Geltung hat, als seine Vorschriften über diejenigen jener Grundsätze hinausgehen.

Militäranwärter ist der Inhaber eines Zivilversorgungsscheines, der die preußische Staatsangehörigkeit zwei Jahre lang besessen hat. Ob der Zivilversorgungsschein in Preußen erdient ist, fällt nicht ins Gewicht. Den Zivilversorgungsschein erlangen Unteroffiziere durch zwölfjährige aktive Dienstzeit bei fortgesetzt guter Führung, Gemeine nach achtzehnjähriger Dienstzeit bei guter Führung, beide Gattungen schon vor der erwähnten Frist, wenn sie durch eine Dienstbeschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit invalide geworden sind, und zwar Ganzinvalide neben der Pension, Halbinvalide jedoch erst nach zwölfjähriger Dienstzeit wahlweise statt der Pension. Der Zivilversorgungsschein gibt kein Recht auf eine bestimmte Stelle, sondern nur eine Anwartschaft auf vorzugsweise Berücksichtigung in einer der gesetzlich vorgesehenen Stellen.

Ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind die Kanzlisten- und Lohnschreiberstellen sowie sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern. Zu den Kanzlisten gehören aber nicht diejenigen Personen, die in erster Linie der Stenographie wegen angestellt sind, auch nicht solche, die sich in der Hauptsache für ihren späteren Beruf als Mittelbeamte vorbereiten wollen.

Mindestens zur Hälfte müssen mit Militäranwärtern die Stellen der mittleren und unteren Beamten im Bureaudienst besetzt werden, wozu insbesondere diejenigen der Expedienten, Registratoren, Buchführer und Kassenbeamten zu rechnen sind. Es handelt sich hier nur um Beamtenstellen, nicht um solche, die im Privatdienstvertrag vergeben sind. Für Militäranwärter brauchen aber nicht die Stellen berücksichtigt zu werden, welche eine besondere

wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordern, und diejenigen der Kassenvorsteher, die eigene Rechnung zu legen haben, sowie solcher Kassenbeamten, die Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.

Die Entscheidung darüber, welche Stellen im Rahmen der vorerwähnten Grundsätze den Militäranwärtern vorzubehalten sind, steht dem Regierungspräsidenten zu, dessen Verfügung mit der Beschwerde im Aufsichtswege angefochten werden kann. Der Regierungspräsident bestimmt ebenfalls, in welchem Maße Stellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, die nicht unter die vorerwähnten Gattungen fallen, nach dem Sinne der Gesetze aber Militäranwärtern vorzubehalten sind. Die Städte haben zu dem Zweck Verzeichnisse über die in Frage kommenden Stellen zu führen und eingetretene Veränderungen dem Regierungspräsidenten anzuzeigen. Für die Berücksichtigung der Stelle ist es unerheblich, ob sie dauernd oder vorübergehend, etat- oder außeretatmäßig ist und in welcher Weise ihre Besoldung geregelt ist.

Bei der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch Offiziere und Deckoffiziere, denen beim Dienstausscheiden die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen ist, Forstversorgungsberechtigte und gesetzlich den Militäranwärtern gleichgestellte Personen berücksichtigt werden. Nichtversorgungsberechtigte können in diesen Stellen nur angenommen werden, wenn es sich um Hilfsarbeiter oder Vertreter zu vorübergehender Beschäftigung oder um städtische Beamte oder Angestellte handelt, die einstweilen oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn sie nicht in eine der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen versetzt werden. Auch ist die Uebertragung einer Militäranwärterstelle an eine solche Person statthaft, die die Berechtigung hierzu landesherrlich erlangt hat.

Die Reihenfolge in der Besetzung von Stellen, die den Militäranwärtern zur Hälfte vorbehalten sind, ist in der Weise festgesetzt, daß stets abwechselnd ein Militäranwärter und eine Zivilperson anzustellen ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Anstellung tatsächlich besetzten Stellen. Ist nicht die Hälfte, sondern ein anderer Bruchteil maßgebend, so erfolgt die Besetzung in gleicher Weise nach dem Verhältnis dieses Bruchteils. Wird eine Stelle mit einem Offizier oder sonst dem Militäranwärter Gleichgestellten besetzt, so rechnet sie als eine ordnungsmäßig besetzte Militäranwärterstelle. Die ausnahmsweise erfolgte Einstellung eines städtischen Beamten oder Angestellten oder einer landesherrlich berechtigten Person in eine Militäranwärterstelle verpflichtet zu einem demnächstigen Ausgleich.

Ein Aufrücken in höhere Stellen ist dem Ermessen des Magistrats oder des Bürgermeisters vorbehalten. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins gibt kein Anrecht auf Bevorzugung. Andererseits dürfen grundsätzlich die Militäranwärter nicht ungünstiger als die Zivilanwärter gestellt werden. Falls für das Aufrücken die Gesamtdienstzeit maßgebend ist, muß diese mindestens vom Beginn der Probezeit berechnet werden. Ebenfalls in der Versetzung auf eine

andere Stelle ist der Bürgermeister nicht beschränkt. Nur muß beachtet werden, daß die den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stellen auch nur von solchen besetzt werden.

Zwecks Anstellung des Militäranwärters ist dessen Bewerbung vor oder nach der Stellenerledigung erforderlich. Die Bewerbungen sind alljährlich bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres, und zwar vor der Stellenerledigung, zu wiederholen, widrigenfalls sie als erloschen gelten. Die Berechtigung zur Bewerbung dauert bis zum Antritt einer etatsmäßigen Stelle, mit der ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 M. verbunden ist. Der Magistrat oder Bürgermeister hat ein Bewerberverzeichnis anzulegen, in das die Stellenanwärter in Reihenfolge der Meldung oder beim Verlangen einer Prüfung in Reihenfolge des Bestehens der Prüfung einzutragen sind. In dieser Reihe sind die Anwärter zu berücksichtigen, soweit nicht Dienstgründe ein anderes erheischen; Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger Dienstzeit sind als Vorzugsberechtigte zu behandeln. Liegen keine Bewerbungen vor, so muß im Falle der Erledigung einer Militäranwärterstelle der Magistrat oder Bürgermeister eine Nachweisung an die zuständige Militärbehörde einreichen. Ist innerhalb 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Stelle in der Vakanzenliste des Kriegsministeriums eine Bewerbung nicht eingegangen, so hat die Stadtverwaltung freie Hand und kann, auch wenn die nächste Stelle abwechselnd mit einem Militäranwärter besetzt werden müßte, eine Zivilperson annehmen.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung ist nur dann Pflicht, wenn der Bewerber eine genügende Befähigung für den Dienstzweig nachgewiesen und die etwa hierfür vorgeschriebene Prüfung bestanden hat. Darüber, ob die Befähigung vorhanden ist, entscheidet auf Beschwerde der Regierungspräsident. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges dies erfordert, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine vorgängige informatorische Beschäftigung, in der Regel nicht über drei Monate, verlangt werden, während deren Dauer die Stadt den Anwärter nicht zu besolden braucht. Die Anstellung kann ferner von einer Probedienstleistung, welche die Stadt zu einem Gehalt von mindestens $^3/_4$ des Stelleneinkommens verpflichtet, abhängig gemacht werden oder auf Probe gegen Zahlung des ganzen Stelleneinkommens erfolgen. Die letztere Art ist eine vorläufige Anstellung, die nach erfolgreicher Probezeit endgültig wird. Ein Beamtenverhältnis wird nur dann hergestellt, wenn der Anwärter eine Anstellungsurkunde erhält. Die Probezeit darf in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausnahme der den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stellen ein Jahr betragen. Für eine Anstellung im Bureau-, insbesondere Kassendienst kann die Probezeit mit Genehmigung des Regierungspräsidenten und unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise auf ein Jahr festgesetzt werden. Eine Einberufung zur Probedienstleistung ist nur für offene Stellen zulässig. Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat der Magistrat oder

Bürgermeister zu entscheiden, ob der Anwärter zu übernehmen oder zu entlassen ist.

Aehnlich wie die Militäranwärter werden **Forstversorgungsberechtigte** behandelt, das sind Inhaber eines Forstversorgungsscheins Dieser wird an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der Fachprüfungen erteilt, wenn eine zwölfjährige Militärdienstzeit (drei Jahre, bei Einjährig-Freiwilligen 1 Jahr aktiver Dienst, der Rest in der Reserve) oder eine neunjährige aktive Militärdienstzeit, darunter mindestens 5 Jahre in Unteroffizierstellung, geleistet ist, vor Ablauf dieser Dienstzeiten, wenn der Betreffende durch Holz- oder Wildfrevler im Dienst Ganzinvalide geworden und zum Forstschutzdienst noch brauchbar ist, endlich nach Ablauf einer zwölfjährigen Dienstzeit (ohne Rücksicht auf die Dienstart), wenn der Betreffende dauernd halbinvalide oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes invalide geworden, zu letzterem Dienst aber noch geeignet ist. Da die Städte in den östlichen Provinzen, Westfalen, der Rheinprovinz und im Regierungsbezirk Wiesbaden (mit Ausschluß des vormals landgräflich hessen-homburgischen Gebiets und der Stadt Frankfurt) gesetzlich verpflichtet sind, für den Schutz ihrer Waldungen durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen, und in den übrigen Städten die Aufsichtsbehörde entsprechende Anordnungen treffen kann, werden die Stellen der mittleren und unteren Forstbeamten gemäß den darüber erlassenen Vorschriften mit Forstversorgungsberechtigten besetzt werden müssen. Die Stadtverwaltung hat von jeder Erledigung, Besetzung und Aenderung der Stellenverhältnisse der Regierung Anzeige zu machen.

Gesetze und Literatur.

Beamtenbegriff. Gesetz betr. die Anstellung u. Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. VII. 1899 (GS. 141) — im folgenden KBG. — 1, 2. StGB. 359. **Anstellung** KBG. 1, 2. O. 56 Z. 6. W. 55, 56 Z. 6. Rh. 52, 53 Z. 6. SchH. 75, 89 Abs. 2. HN. 61 Z. 6. Fr. 63 Z. 6. H. 41, 45, 50 Abs. 2, 51, 52, 56. Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. III. 1850 (GS. 265). KV. vom 20. IX. 1867 (GS. 1529) § 4. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. IV. 1880 (GS. 230) § 62. KV. betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. XII. 1816 (GS. 1817 57) § 6. Ges. betr. die Forstschutzbeamten der Gemeinden pp. im Regierungsbezirk Wiesbaden pp. vom 12. X. 1897 (GS. 411) § 4. Ges. betr. die Beurkundung des Personenstandes vom 6. II. 1875 (RGBl. 23) § 4. **Ausländer.** KO. vom 24. IV. 1834 (MinBl. 1874 375). Ges. betr. den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 1. VI. 1870 (BGBl. 355) § 9. **Militärverhältnisse.** KO. vom 31. X. 1872 (v. Kamptz, Annalen 866). **Bürgerliche Ehrenrechte.** StGB. 31—36. **Diensteid.** Verfassungsurkunde für den preußischen Staat Art. 108. KV. vom 6. V. 1867 (GS. 715) MinErl. vom 21. III. 1882 (MinBl. 139), vom 26. X. 1888 (MinBl. 191). H. 58. Gesetz betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. III. 1872 (GS. 268) — im folgenden PensG. — § 13. StGB. 155 Z. 3. **Anstellung auf Probe** KBG. 10. **Anstellung auf Kündigung** KBG. 8 Abs. 2, 9. **Anstellung auf Lebenszeit** KBG. 8, 23. Ges. betr. die Forstschutzbeamten pp. im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 12. X. 1897 (GS. 411) § 4.

Ruhen des Beamtenverhältnisses O. W. 75 Abs. 1. Rh. 80 Abs. 1. SchH. 14. HN. 86 Abs. 1. Fr. 21. **Stellung zur Disposition.** Gesetz betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 21. VII. 1852 (GS. 465) — im folgenden DiszG. —

§ 94. Vorläufige Dienstenthebung. DiszG. 48—50, 54. Verlust des Amtes infolge Strafurteils. DiszG. 7. Rücktritt ALR. 94—97 II 10. H. 70. Versetzung in den Ruhestand KBG. 12 Abs. 3. PensG. vom 27. III. 1872 (GS. 268), 31. III. 1882 (GS. 133) §§ 30, 20 ff. ZustG. 20 Abs. 2, 21. DiszG. 95. MinErl. vom 29. VII. 1884 Nr. 2 (MinBl. 194). Vorrechte der Beamten: Pfändungsvorrechte CPO. 811 Z. 7, 8. BGB. 559, siehe ferner unter Diensteinkommen, Pension, Hinterbliebenenversorgung. Vorzeitige Kündbarkeit der Wohnung BGB. 570, 565. Strafrechtlicher Schutz StGB. 113—120, 196.

Nebenämter und Nebenbeschäftigung H. 57. BGB. 1784, 1792, 1888, 1915, 1964. AG. zum BGB. Art. 72. Reichsgewerbeordnung vom 1. VII. 1883 (RGBl. 177) § 12. Allg. Gewerbeordnung vom 17. I. 1845 (GS. 41) § 19. KV. vom 23. IX. 1867 (GS. 1619) § 1 Nr. 5. Schiedsmannsordnung vom 29. III. 1879 (GS. 321) § 2 Abs. 2. Gast- u. Schankwirtschaft: O. W. 30. Rh. 29. HN. 33. MinErl. vom 25. IV. 1842 (MinBl. 229). Wohnsitz H. 46. Versetzung BGB. 570, 565. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 11 316. Urlaub ALR. 92 II 10. Instruktion für Stadtmagistrate § 20 Nr. 9. H. 59, 60. MinErl. vom 5. XII. 1867 (MinBl. 1899 4 u. 5). Reichsverfassung Art. 21. Preuß. Verfassungsurkunde Art. 78 Abs. 2. OVG. Bd. 16 398. Gehaltszahlung während des Urlaubs und Vertretungskosten. MinErl. vom 9. IV. 1837 (v. Kamptz, Annalen 346). KO. vom 4. VIII. 1863 (JMinBl. 1891), Reichsmilitärgesetz vom 2. V. 1874 (RGBl. 45) § 66. Staatsministerialbeschluß vom 28. X. 1869 (MinBl. 276). MinErl. vom 16. XII. 1846 (MinBl. 1847 2). Stellvertretungskosten bei Freiheitsstrafen MinBl. 1864 27. Amtsverschwiegenheit. KO. vom 21. XI. 1835 (GS. 237). Einkommensteuergesetz vom 19. VI. 1906 § 75. Gewerbesteuergesetz vom 24. VI. 1891 § 72. Ergänzungssteuergesetz vom 19. VI. 1906 § 47 CPO. 376, 408. StPO. 53, 76. Sicherheitsleistung O. 56 Nr. 6, W. 55. Rh. 52. SchH. 75 Nr. 5 HN. 61 Nr. 6. Fr. 63 Nr. 6. H. 120. ZustG. 16 Abs. 3.

Disziplinare Ahndung DiszG. — KV. vom 23. IX. 1867 (GS. 1613). ZustG. 18, 20. Staatsanwaltschaft als Disziplinarbehörde: MinErl. v. 7. X. 1879 (MinBl. 1880 2). O. W. 58. SchH. 61. HN. 63. Fr. 65. H. 72. LVG. 78, 110, 157 Abs. 2. Regulativ vom 28. II. 1884 (MinBl. 41) § 15 Abs. 2 betrifft die Vollziehung des Urteils durch den Bezirksausschuß. Ges. betr. das Disziplinarverfahren bei dem OVG. vom 8. V. 1889 (GS. 107). Strafrechtliche Verantwortlichkeit. StGB. 331, 332, 335—353, 357—359. Ges. betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. II. 1854 (GS. 86). KV. vom 16. IX. 1867 (GS. 1516) Art. IV. EG. zum GVG. 11. LVG. 114. Haftung. Ges. über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. VIII. 1909 (GS. 691). BGB. 823, 839—841, 852. EG. z. BGB. Art. 78. AG. z. BGB. Art. 89. AG. z. GVG. Art. 39. KV über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 24. I. 1844 (GS. 52). KV. vom 23. IX. 1867 (GS. 1619) 1 Nr. 8. AG. z. GVG. Art. 82. ZustG. 17, 161.

Diensteinkommen O. W. 64. Rh. 58. SchH. 76, 77. HN. 69. Fr. 71. H. 43, 48. ZustG. 7, 16 Abs. 3, 19. LVG. 42, 43. KBG. 3. Pfändbarkeit des Gehalts CPO. 850 Nr. 8, Abs. 2, Abs. 4. Übertragbarkeit des Gehalts BGB. 400 ff., 411, 1274, 1279. EG. z. BGB. 81. Allgemeine Gerichtsordnung vom 6. VII. 1793 §§ 161, 163 zu I 24 § 108. KO. vom 23. V. 1826 (GS. 54). Aufrechnung des Gehalts BGB. 394. Verjährung des Gehaltsanspruchs BGB. 197, 201, 208—210. Gehaltsfortfall DiszGes. 8. Gehaltskürzung DiszG. 51—53. Reisekosten KBG. 6. Einwirkung der Aufsichtsbehörde KBG. 11, bei Polizeiexekutivbeamten KBG. 11 Abs. 2, bei Forstbeamten KBG. 23 Z. 2.

Pension O. W. 65. Rh. 59. SchH. 78. HN. 71, 72. Fr. 72. H. 67. KBG. 12, 13. ZustG. 16 Abs. 3. LVG. 43. Ges. betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten vom 27. III. 1872 (GS. 268), 31. III. 1882 (GS. 133), 30. IV. 1884 (GS. 126), 20. III. 1890 (GS. 43), 1. III. 1891 (GS. 19), 25. IV. 1896 (GS. 97), 27. V. 1907 (GS. 268), 7. III. 1908 (GS. 35). Militärpensionsgesetz vom

27. VI. 1871 (RGBl. 275), 22. V. 1893 (RGBl. 171) §§ 107, 108. Pfändung CPO. 850 Nr. 8. Aufrechnung BGB. 394.

Hinterbliebenenversorgung, Gnadenvierteljahr KBG. 4. Ges. betr. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahres vom 7. III. 1908 (GS. 35). Pensionsgesetz vom 27. III. 1872 pp., 27. V. 1907 (siehe Pension) § 31. Dienstwohnung KBG. 5. Witwen- und Waisengeld KBG. 15. HN. 73. Ges. betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. V. 1882 (GS. 298). Ges. vom 28. III. 1888 (GS. 48), 1. VI. 1897 (GS. 169), 30. VII. 1899 (GS. 141), 4. XII. 1899 (GS. 587), 27. V. 1907 (GS. 99), 26. V. 1909 (GS. 86). Pfändung CPO. 850 Nr. 8. Aufrechnung BGB. 394.

Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Beamtenverhältnisse KBG. 7, LVG. 43, 83. EG. z. BGB. Art. 80. GVG. 23, 70. AG. z. GVG. 39. CPO. 546, 547.

Ansprüche aus Unfällen gegen die Stadt BGB. 823, 842, 844—847, 852, 853. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. VI. 1871 (RGBl. 207). Reichsges. betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 18. VI. 1901 (RGBl. 211). Preuß. Ges. betr. die Fürsorge von Beamten infolge von Betriebsunfällen vom 2. VI. 1902 (GS. 153).

Soziale Versicherung. Krankenversicherungsgesetz von 10. IV. 1892 (RGBl. 1892, 417), 30. VI. 1900 (RGBl. 332) §§ 1—3, 6. Gewerbeunfallversicherungsgesetz, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft, Bauunfallversicherungsgesetz vom 30. VI., 5. VII. 1900 (RGBl. 585, 641, 698), je § 1, § 7 des ersten, § 6 des zweiten. Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899 (RGBl. 463) §§ 1, 5, 6. Jetzt Reichsversicherungsordnung.

Militäranwärter. Grundsätze des Bundesrates für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden bzw. bei den Kommunalbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. VI. 1907 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1907 Nr. 32, MinBl. 294 ff.). Preuß. G. betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern vom 21. VII. 1892 (GS. 214). Dazu Ausführungsanweisung vom 30. IX. 1892 (MinBl. 285) und MinBl. vom 1. XII. 1899 (MinBl. 235). KBG. 10.

Zivilversorgungsschein. Militärpensionsgesetz vom 27. VI. 1871 (RGBl. 275) §§ 58, 75—77. Ges. vom 4. IV. 1874 (RGBl. 25) § 10.

Forstversorgungsberechtigte. KO. vom 23. IX. 1864. Regulativ vom 1. XII. 1864 (GS. S. 262) und 15. II. 1879 (MinBl. 164). Zirkularerlasse vom 9. IV. 1880 (MinBl. 119) und 1. II. 1887 (MinBl. 47). Gesetz betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen vom 14. VIII. 1876 (GS. 373) § 7. Verordnung betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. XII. 1816 (GS. 1817, 57). Gesetz betr. die Forstschutzbeamten der Gemeinden usw. im Regierungsbezirk Wiesbaden pp. vom 12. X. 1897 (GS. 411) § 1.

Literatur. Die Seite 27 aufgeführten Kommentare. Ferner Kautz und Appelius, Preußisches Kommunalbeamtenrecht; Preuß, Das städtische Amtsrecht in Preußen; Freytag, Das Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. VII. 1899; desgl. von Ledermann, Kremski, Loevenich. Jebens, PrVBl. Bd. 21 S. 53. Kappelmann, Die unbesoldeten Gemeindebeamten im Bereich der Städteordnung vom 30. V. 1853, PrVBl. Bd. 23 S. 737, 769. Petersilie, Kalender für Verwaltungsbeamte. Brüning, Die Preuß. Verwaltungsgesetzgebung für die Provinz Hannover. Zum Disziplinarverfahren: von Rheinbaben, Die Preußischen Disziplinargesetze. Seydel, Das Gesetz vom 21. VII. 1852.

---

9. Kapitel.

Staatsaufsicht und Rechtsgang.

Die Staatsaufsicht. Da die Städte wichtige Glieder des Staatskörpers sind, muß ein Zusammenhang zwischen ihrer Verwaltung und der Staatsverwaltung bestehen. Der Staat hat sich deshalb gewisse Aufsichtsrechte gewahrt.

Das Wesen der Aufsicht bedeutet kein Unterordnungsverhältnis in der Weise, daß die an der Stadtverwaltung beteiligten Personen Untergebene der sie beaufsichtigenden Staatsbeamten sind. Der Staat beaufsichtigt nicht die Tätigkeit der einzelnen Beamten in der städtischen Verwaltung, sondern die Amtsführung der Stadtbehörde, die Ausübung der Gemeinderechte und die Wahrung der Gemeindepflichten. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Aufsichtsbehörde und einem Dienstvorgesetzten im eigentlichen Sinne besteht darin, daß die Anordnungen des letzteren unbedingt zu befolgen sind, während die Verfügungen der Aufsichtsbehörde dahin nachgeprüft werden können und müssen, ob sie im Einklang mit den durch das Gesetz gegebenen Befugnissen stehen.

Die Staatsaufsicht findet ihre Schranke in der Selbstverwaltung der Städte. Soweit das Selbstbestimmungsrecht der Städte besteht, darf die Selbständigkeit ihrer Entschließungen nicht beschränkt werden. „Unter Strafandrohung kann daher verlangt werden, daß über eine Gemeindeangelegenheit überhaupt formell Beschluß gefaßt wird, nicht aber auch, welcher materielle Inhalt dem zu fassenden Beschluß zu geben sein möchte. Eine Androhung dieser Art würde den Gemeindemitgliedern die Pflichtwidrigkeit zumuten, über die Gemeindeangelegenheiten nicht nach ihrem eigenen pflichtmäßigen Ermessen, sondern nach dem ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu beschließen. Die Zuwiderhandlung gegen eine solche Anweisung stellt sich daher an sich als nicht strafbarer Ungehorsam dar." (OVG. Bd. 21 S. 424.)

Die Staatsaufsicht wird nur in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten geübt. In Staatssachen, namentlich dem in Preußen als Staatsobliegenheit angesehenen Polizeiwesen, ist die höhere Staatsbehörde dem zuständigen Beamten der Stadt, also regelmäßig dem Bürgermeister, unmittelbar vorgesetzt und befugt, Befehle zu erteilen. Akte in solchen Angelegenhieten sind von dem Geschäftskreis der Aufsichtsbehörde scharf zu trennen. Daher pflegen die oberen Behörden die Form ihrer Erlasse abzuwägen, je nachdem es sich um Polizei- oder Gemeindesachen handelt. In Polizeisachen kann die Stadtverwaltung mit Anweisung versehen werden, während in den zur Zuständigkeit der städtischen Körperschaften gehörenden Angelegenheiten eine Verfügung der Aufsichtsbehörde dahin gefaßt zu werden pflegt, daß ein Vorgehen anempfohlen oder ein Rat erteilt wird. Die englische Sprache hat für Verfügungen letzterer Art das unübersetzbare Wort advice.

Die Staatsaufsicht im weitesten Sinne des Wortes wird hinsichtlich der Städte nicht durch eine einzige Behörde ausgeübt. Sie ist vielmehr teils einer Körperschaft, dem Bezirksausschuß, teils zumeist dem Regierungspräsidenten zugewiesen. Der Bezirksausschuß nimmt dabei im wesentlichen die Stellung einer richterlichen Behörde ein. Er entscheidet über Streitigkeiten, die sich in Ausübung der Bürgerrechte oder bei der Tätigkeit der Gemeindeorgane ergeben, und er erteilt in wichtigeren, namentlich wirtschaftlichen Angelegenheiten, die staatliche Genehmigung, etwa wie das Amtsgericht in manchen Geschäften des bürgerlichen Rechtslebens zur Bestätigung berufen ist.

In allen übrigen Fällen, wo die Zuständigkeit des Bezirksausschusses nicht begründet ist, liegt zumeist dem Regierungspräsidenten die Aufsicht ob. Insoweit der Begriff der Staatsaufsicht auf nichtstreitige laufende Verwaltungsgeschäfte bezogen wird, versteht man unter der Aufsichtsbehörde der Städte, wenn nicht ein anderes erwähnt wird, stets den Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten).

Der Regierungspräsident ist ein vom Könige ernannter Staatsbeamter. Er steht an der Spitze eines Regierungsbezirks. Er handelt in seinem Geschäftskreis selbständig unter persönlicher Verantwortung. Sein Stellvertreter ist ein Oberregierungsrat. Die Regierungsbeamten haben den Anweisungen des Präsidenten Folge zu leisten. Nur in den beiden Abteilungen für Kirchen- und Schulsachen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten findet regelmäßig kollegialische Bearbeitung statt.

Die Befugnisse des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde der Städte sind gesetzlich nicht umschrieben; sie finden ihre Begrenzung in dem Wesen der Aufsicht. Einen gewissen Anhalt bietet die Schleswig-Holsteinische Städteordnung, wenn sie sagt: „Die Aufsichtsbehörden des Staates sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu halten, daß die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten den Gesetzen und namentlich dieser Städteordnung gemäß geführt werde. Ueber die Nützlichkeit oder Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Kompetenz in der städtischen Verwaltung getroffenen Maßregeln steht im übrigen der Aufsichtsbehörde keine Kognition zu." Der Regierungspräsident hat darüber zu wachen, daß der städtische Geschäftsgang seinen vorgeschriebenen Weg nimmt, daß das Vermögen der Stadt ordnungsmäßig verwaltet und leichtfertiges Schuldenmachen vermieden wird, ferner daß die Gesetze beachtet werden.

Um sich zu unterrichten, kann der Präsident über alle Verhältnisse der Stadtverwaltung Auskünfte fordern, die Einsendung der Akten, des Haushalts, der Rechnungen und Belege verlangen. Er ist befugt, die Verwaltung an Ort und Stelle nachzuprüfen und die Kassenführung zu untersuchen. Auch ist er berechtigt, in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung selbst zu erscheinen oder einen Kommissar zu entsenden. Ein gleiches Recht steht ihm jedoch hinsichtlich der Magistrats- oder Deputationssitzungen nicht zu, da diese Sitzungen geheim sind und ihr Besuch durch einen Staatsbeamten einer Aufsicht über die einzelnen Beamten gleichkommen würde. Endlich unterliegt der Kontrolle des Regierungspräsidenten die Einrichtung und Besetzung städtischer Ämter; namentlich kann er darauf dringen, daß eine genügende Zahl geeigneter Beamten angestellt wird und daß die Beamten eine auskömmliche Besoldung erhalten.

Wenn ein Magistrats- oder Stadtverordnetenbeschluß die Befugnisse der Körperschaft überschreitet oder die Gesetze verletzt, kann der Regierungspräsident nicht selbst eingreifen. Er hat aber das Recht, den Magistrat — in Städten mit Bürgermeistereiverfassung den Bürgermeister — anzuweisen, den Beschluß der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) zu beanstanden; bei Magistratsbeschlüssen steht dieses Recht

dem Regierungspräsidenten gegenüber dem Bürgermeister zu. Die Beanstandungsverfügung darf aber nur unter obigen Voraussetzungen, niemals in sonstigen Fällen erfolgen (Siehe Seite 95, 104, 110, 114).

Der Regierungspräsident ist befugt, in den zu seiner Zuständigkeit gehörenden Sachen von Amts wegen einzugreifen; dies indes nur, soweit ein sachlicher Grund dazu vorliegt, da andernfalls eine Widerstreit mit dem Selbstverwaltungsrecht der Städte entstehen würde. Er hat aber auch Beschwerden von Privaten oder Behörden über die Verwaltung der Städte entgegenzunehmen und zu verfolgen. Das Zuständigkeitsgesetz befristet das Beschwerderecht zwar auf zwei Wochen, das hat jedoch nur die Bedeutung, daß der Beschwerdeführer mit einer später eingelegten Beschwerde abgewiesen werden kann, ohne eine Entscheidung in der Sache zu erhalten. Eine Pflicht zur Abweisung einer verspätet erhobenen Beschwerde besteht nicht. Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist binnen einer Frist von zwei Wochen, mit der es die gleiche Bewandnis hat wie mit der eben erwähnten Frist, an den Oberpräsidenten, in Hohenzollern an den Minister des Innern gegeben. Nicht zum Gebiete des Aufsichtsrechts gehören die Aufgaben des Regierungspräsidenten als Disziplinarbehörde und als Landespolizeibehörde. Die Disziplinargewalt gegenüber den städtischen Beamten, über die Seite 152 ff. gesprochen wurde, umfaßt vielmehr gerichtsmäßige Befugnisse. Sie wird nur geübt, wenn eigentliche Dienstvergehen vorliegen, und ihre Ausübung unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. Als Disziplinarbehörde ist der Regierungspräsident zur Verhängung von Ordnungsstrafen und zur Einleitung des Disziplinarverfahrens befugt (Seite 155, 156).

Die Stellung des Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde (19. Kapitel) äußert sich unmittelbar nur gegenüber der Ortspolizeibehörde, gegenüber dem Stadtvorstand nicht mehr und nicht weniger wie gegenüber dem Vertreter einer juristischen Person.

Die dem Regierungspräsidenten zustehenden Bestätigungsbefugnisse bei der Wahl gewisser Magistratspersonen sowie sonstige Bestimmungsrechte sind gleichfalls besonders übertragene Aufgaben der Staatshoheit, keineswegs ein Teil der Aufsicht über die Städte. Diese Befugnisse ähneln indes insofern den Aufsichtsrechten, als das Rechtsmittel gegen ihre Ausübung die Beschwerde im Aufsichtswege ist, wenn nicht ein besonderer Rechtsgang bestimmt ist.

Wird einer Verfügung des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet, so ist er in der Lage, ihnen durch Zwangsmittel Nachdruck zu verleihen. Diese stehen ihm zu, wenn „die von ihm in Ausübung obrigkeitlicher Gewalt getroffenen, durch seine gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen" in Frage stehen. Kann die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist dies auf Kosten des Verpflichteten tunlichst anzuordnen. Ist eine Ausführung durch einen Dritten nicht möglich oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so kann der Regierungspräsident Geldstrafen bis zur Höhe von 300 M. festsetzen, wobei gleichzeitig eine Haft-

strafe bestimmt werden muß, die im Unvermögensfalle zu vollstrecken ist und bis zu vier Wochen zulässig ist. Der Ausführung durch einen Dritten und der Straffestsetzung muß stets eine schriftliche Androhung vorhergehen, die eine Fristbestimmung zu enthalten hat, wenn eine Handlung erzwungen werden soll. Unmittelbarer Zwang ist nur gestattet, wenn die Handlung ohne einen solchen unausführbar ist. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels ist das Rechtsmittel gegeben, das gegen die Anordnung selbst zugelassen ist, in Aufsichtssachen also regelmäßig die Beschwerde im Aufsichtswege. Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels ist nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen zulässig. Haftstrafen dürfen nicht eher vollstreckt werden, als bis die Verfügungen, die ihre Grundlage bilden, rechtskräftig geworden sind.

Der Oberpräsident leitet die staatliche Verwaltung einer Provinz. Er wird vom Könige ernannt. Sein Stellvertreter ist der Oberpräsidialrat. An den Oberpräsidenten gehen die Beschwerden über die Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten in Gemeindeangelegenheiten, abgesehen von den Beschwerden über den Regierungspräsidenten der Hohenzollernschen Lande, die an den Minister des Innern zu richten sind. Der Oberpräsident hat als Disziplinarbehörde gegenüber den Beamten der Stadt das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen (Seite 155). Eine Ausnahmestelle nimmt der Oberpräsident von Berlin ein (Seite 185). Polizeiliche Befugnisse stehen dem Oberpräsidenten in der Regel nur für bestimmte Sondergebiete, Sonderfälle und außerordentliche Ereignisse zu (19. Kapitel).

Die oberste Dienstaufsicht über den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten führt der **Minister des Innern.** Nach dem Zuständigkeitsgesetz schließt zwar der Instanzenzug regelmäßig mit dem Oberpräsidenten ab. Der Minister des Innern ist aber befugt, allgemeine Grundsätze über die Behandlung städtischer Angelegenheiten durch die ihm unterstellten Staatsbehörden festzustellen und auch Einzelfälle zu entscheiden. Er ist deshalb rechtlich in der Lage, Beschwerden über den Oberpräsidenten entgegenzunehmen und über sie zu befinden. Für Berlin und die Hohenzollernschen Lande ist er nach dem Gesetz die zweite Instanz in städtischen Aufsichtsangelegenheiten. In Berlin ergehen an ihn die Beschwerden über den Oberpräsidenten, in Hohenzollern die Beschwerden über den Regierungspräsidenten, in beiden Fällen binnen einer Frist von zwei Wochen, die aber, wie oben erwähnt, keine Ausschlußfrist ist.

In besonderen Fällen nehmen auch sonstige Staatsminister die Stellung einer beaufsichtigenden oder beschließenden Behörde gegenüber der Stadtverwaltung ein, so der *Finanzminister* in Steuersachen, der *Kultusminister* in Schulsachen, der *Minister der öffentlichen Arbeiten* in Straßenbahnangelegenheiten und Enteignungssachen.

Sämtliche Minister haben gegenüber den Beamten der Stadt für ihr Zuständigkeitsgebiet das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen (Seite 155). Der Minister des Innern hat ferner die Befugnis, gegen die Beamten der Stadt die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen (Seite 156).

An dieser Stelle mag auch der **Landrat** erwähnt werden, obwohl er als Aufsichtsbehörde in städtischen Angelegenheiten nur in beschränktem Maße und dann auch lediglich mittelbar in Betracht kommt. Der Landrat ist der an der Spitze eines Landkreises stehende Staatsbeamte. Er wird vom Könige ernannt. Jedoch hat — mit Ausschluß der Provinz Posen und des Regierungsbezirks Hohenzollern — der Kreistag ein Vorschlagsrecht. Dieses Recht beschränkt sich auf geeignete Personen, die mindestens ein Jahr dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören. Geeignet zum Landrat sind die zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst befähigten, ferner die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehörigen Personen, sofern sie mindestens vier Jahre als Referendare bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, Bezirks oder der Provinz tätig gewesen sind. In letzterem Falle kann auf den Zeitraum von vier Jahren eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden. In Posen gelten noch die älteren Vorschriften, wonach in der Regel die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine besondere Prüfung verlangt wird, soweit nicht der König eine Ausnahme gestattet. In Hohenzollern, wo der Landrat die Bezeichnung Oberamtmann führt, ist stets die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erforderlich.

Die Stellvertretung des Landrats haben — abgesehen von Posen und Hohenzollern — Kreisdeputierte, die vom Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen auf sechs Jahre gewählt, vom Oberpräsidenten bestätigt und vom Landrat vereidigt werden. Für Fälle bei kürzerer Behinderung kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten, was jedoch nicht für den Vorsitz im Kreistage und Kreisausschuß oder für Ersatzangelegenheiten und Flurabschätzungen gilt.

Der Landrat ist nicht Aufsichtsbehörde über die Städte. Er kann durch den Regierungspräsidenten als Hilfsorgan bei der Ausübung der Staatsaufsicht gegenüber den kreisangehörigen Städten herangezogen werden. Der Regierungspräsident ist aber nicht befugt, ihm die Ausübung der Staatsaufsicht ganz oder zum Teil zu übertragen. Für Städte von nicht mehr als 10 000 Einwohnern besteht nach einer Ministerialinstruktion von 1853 die Pflicht, alle Berichte an den Regierungspräsidenten durch die Hand des Landrats einzureichen. Da dieser die Berichte mit Bemerkungen versehen kann, ist mittelbar ein wirksamer Einfluß bei der Beaufsichtigung kleinerer Städte möglich. In polizeilichen Angelegenheiten sind die kreisangehörigen Städte der Aufsicht des Landrats unterworfen. Er ist aber nur in Städten bis zu 10 000 Einwohnern Beschwerdeinstanz gegen ortspolizeiliche Verfügungen.

In Hannover sind die in § 27 Abs. 1 der Kreisordnung erwähnten sogenannten selbständigen Städte, auch wenn sie kreisangehörig sind, ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl nicht der Polizeiaufsicht des Landrats, sondern des

Regierungspräsidenten unterstellt; an diesen gehen dort auch die Beschwerden über die ortspolizeilichen Verfügungen. — Soweit dem Landrat die Polizeiaufsicht zusteht, hat er gegen die Beamten der Stadt eine Ordnungsstrafgewalt (Seite 155).

Für **Berlin** ist der Instanzenzug der Regierungsbehörden besonders geordnet. Berlin steht außerhalb der Regierungsbezirke und Provinzen. Der Oberpräsident von Brandenburg ist gleichzeitig Oberpräsident für Berlin. Dieser führt statt des Regierungspräsidenten die Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten und nimmt die in anderen Landesteilen dem Provinzialrat zugewiesenen erstinstanzlichen Sachen wahr. Die obere Instanz für den Oberpräsidenten sind die zuständigen Minister. Diese erledigen auch die in anderen Landesteilen dem Provinzialrat zugewiesenen zweitinstanzlichen Sachen. Die Landespolizei übt der Polizeipräsident von Berlin aus, der gleichzeitig Landespolizeibehörde für Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf und einige andere Nachbargemeinden von Berlin ist (19. Kapitel). Die Disziplinarbefugnisse, die in anderen Städten dem Regierungspräsidenten zustehen, insbesondere auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, liegen für Berlin dem Oberpräsidenten ob.

Die Beschlußbehörden und Verwaltungsgerichte. Neben den bisher erwähnten Regierungsbehörden bestehen eine Reihe von staatlichen Körperschaften, welche die wichtigeren Verwaltungssachen im Beschlußverfahren erledigen und in Streitsachen des öffentlichen Rechts als Verwaltungsgerichte tätig sind: der Kreisausschuß, Stadtausschuß, Bezirksausschuß, Provinzialrat und das Oberverwaltungsgericht. Die drei zuerst genannten Behörden entscheiden sowohl im Beschluß- wie im Streitverfahren, der Provinzialrat nur im Beschlußverfahren, das Oberverwaltungsgericht nur im Streitverfahren. Eine allgemeine Regel, welche Sachen zur Zuständigkeit dieser Körperschaften gehören, gibt es nicht. Die einzelnen Fälle sind durch das umfangreiche Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 und sonstige Gesetze geordnet; sie werden im folgenden lediglich nach gewissen Grundzügen und nur soweit erwähnt, als sie nicht in den einzelnen Kapiteln behandelt werden.

Der Kreisausschuß, in Hohenzollern Amtsausschuß genannt, besteht in jedem Landkreise. Er setzt sich zusammen aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, die von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt worden. Die Wählbarkeit richtet sich nach den für die Wahlberechtigung, in Westfalen und der Rheinprovinz für die Wahlfähigkeit zum Kreistage gegebenen Bestimmungen. Die gewählten Mitglieder des Kreisausschusses können wie die nichtrichterlichen Beamten disziplinarisch ihrer Stellung enthoben werden. In Posen werden die Mitglieder des Kreisausschusses auf Grund einer vom Kreistag aufzustellenden Vorschlagsliste vom Oberpräsidenten ernannt.

Der Kreisausschuß ist *beschlußfähig*, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die *Beschlüsse* werden nach

Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Anwesenheit einer geraden Zahl von Mitgliedern scheidet das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied bei der Abstimmung aus; jedoch hat der Berichterstatter stets ein Stimmrecht.

Der Kreisausschuß hat die Vermögensangelegenheiten des Kreises zu verwalten und eine Reihe von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung zu erledigen, darunter manche gegenüber den kreisangehörigen Städten. Seine Zuständigkeit wird indessen in einigen Sachen durch die Einwohnerzahl der Städte begrenzt. So gehen Klagen gegen polizeiliche Verfügungen, ferner Beschlußsachen auf dem Gebiete des Armenwesens, der Wege-, Wasser- und Gewerbepolizei, auch einige Gegenstände der Baupolizei in Städten über 10 000 Einwohnern nicht an den Kreisausschuß, sondern an den Bezirksausschuß. In anderen Angelegenheiten tritt in diesen Städten an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister und die Beigeordneten als Kollegium. Solche Angelegenheiten sind namentlich die Beschlußfassung über konzessionspflichtige gewerbliche Anlagen, ferner die Beschlußfassung oder erstinstanzliche mündliche Verhandlung über die Erlaubniserteilung für Gast- und Schankwirtschaften, Branntweinkleinhandel, Pfandleihgewerbe, Gifthandel. Den Städten über 10 000 Einwohnern sind in Hannover die sogenannten selbständigen Städte (Seite 184) ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl gleichgestellt.

Der Stadtausschuß tritt in Stadtkreisen an die Stelle des Kreisausschusses. Er besteht aus dem Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Ist der Bürgermeister und sein gesetzlicher Vertreter verhindert, so wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte; in diesem Falle bedarf der Vorsitzende der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Die Mitglieder werden in Städten mit Magistratsverfassung durch den Magistrat aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamts gewählt. In Städten mit Bürgermeistereiverfassung werden sie von der Stadtverordnetenversammlung aus der Zahl der Bürger gewählt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte, das erstemal durch das Los bestimmt, aus; die Ausscheidenden sind wieder wählbar; sie bleiben bis zur Einführung der neu Gewählten in Tätigkeit; bei vorzeitigem Wegfall eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann für den Rest der Amtsperiode gewählt. Im übrigen gelten in Städten mit Bürgermeistereiverfassung in betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder sowie des Verlustes der Stelle die gesetzlichen Vorschriften, die für unbesoldete Magistratsmitglieder gelten. Dies wird nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts dahin aufgefaßt, daß die Bestimmungen zugrunde zu legen sind, die maßgebend sein würden, wenn die Magistratsverfassung eingeführt wäre. Daher sind Stadtverordnete — auch in der Rheinprovinz — nicht wählbar. Die gewählten Mitglieder des Stadtausschusses können

wie die nichtrichterlichen Beamten disziplinarisch ihrer Stellung enthoben werden.

Die Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung ist die gleiche wie beim Kreisausschuß.

Die Zuständigkeit des Stadtausschusses ist beschränkter als die des Kreisausschusses; sie begrenzt sich auf die Wahrnehmung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, wobei aber alle streitigen Polizeiangelegenheiten ausscheiden. Im übrigen ist der Stadtausschuß gleichwie der Kreisausschuß beschließende und erkennende Behörde. Namentlich beschließt er über Anträge auf Konzessionierung gewerblicher Anlagen, auf Erteilung der Erlaubnis für Gast- und Schankwirtschaften, Branntweinkleinhandel, das Pfandleihgewerbe und Gifthandel. Ueber Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Gast- und Schankwirtschaften sowie zum Branntweinkleinhandel ist zunächst der Gemeindevorstand und die Ortspolizeibehörde zu hören. Wenn von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben wird, darf die Erlaubniserteilung nur auf Grund mündlicher Verhandlung erfolgen. Ferner ist der Stadtausschuß als erkennende Behörde zuständig gegenüber den Verfügungen des Gemeindevorstandes, durch welche die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen entzogen oder beschränkt wird; die Klage ist in solchen Fällen binnen zwei Wochen beim Stadtausschuß anzubringen.

Wenn bei Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Stadtausschusses gehören, die Stadt beteiligt ist, so wird ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Erledigung beauftragt. Die Beauftragung erfolgt für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, in Berlin den Oberpräsidenten, für das Verwaltungsstreitverfahren, wenn eine kreisangehörige Gemeinde beteiligt ist, durch den Bezirksausschuß, wenn ein Stadtkreis in Frage kommt, durch das Oberverwaltungsgericht.

Eine Beteiligung der Stadt an der zu entscheidenden Sache liegt nur dann vor, wenn die Stadt als solche gelegentlich der Verwaltung ihrer Angelegenheiten Partei wird. Dies ist der Fall, wenn sie als Ortsarmenverband bei einem Streit mit einem anderen Verband ein schiedsrichterliches Verfahren beantragt oder einen Beschluß gegen die zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen erwirkt. Ferner ist die Stadt beteiligt, wenn sie als Inhaberin von Gasanstalten, Schlachthäusern, Werften eine Konzessionierung beantragt. Dagegen ist die Tätigkeit eines Stadtausschusses nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt in der Sache nur als Aktionärin einer Aktiengesellschaft in Betracht kommt oder wenn einem Pächter des Ratskellers eine Schankkonzession erteilt werden soll oder wenn die Stadt aus allgemeinen Gründen gegen eine gewerbliche Anlage Einwendungen erhebt.

Der Bezirksausschuß besteht in jedem Regierungsbezirk. Bei größerem Geschäftsumfang können durch Königliche Verordnung Abteilungen für Teile des Regierungsbezirks gebildet werden, was für den Regierungsbezirk Arnsberg

und Düsseldorf geschehen ist. Den Vorsitz führt der Regierungspräsident. Die Zahl der Mitglieder beträgt sechs, von denen zwei ernannt und vier gewählt werden. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

Die Ernennung der Mitglieder geschieht durch den König auf Lebenszeit. Eines der Mitglieder muß zum Richteramt, das andere zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein. Ihnen dürfen weder Vertretungen noch Hilfeleistungen in den Geschäften des Regierungspräsidenten übertragen werden. Die Führung eines anderen Amtes ist nur gestattet, wenn es ein richterliches ist oder ohne Vergütung geführt wird. Auch die Stellvertreter werden vom Könige ernannt, und zwar aus der Zahl der am Sitze des Bezirksausschusses ein richterliches oder höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten; sie werden auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses bestellt. Eines der ernannten Mitglieder wird vom Könige zum dauernden Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt und führt den Titel Verwaltungsgerichtsdirektor. Dieser Stellvertreter tritt in Tätigkeit, wenn der Regierungspräsident behindert ist. Eine rechtliche Behinderung liegt nur vor, wenn über die Beschwerde gegen die Verfügung eines Regierungspräsidenten verhandelt wird. Im übrigen ist also der Regierungspräsident regelmäßig in der Lage, zu bestimmen, ob er den Vorsitz übernehmen will. Ist der Regierungspräsident und der Verwaltungsgerichtsdirektor verhindert, so geht der Vorsitz auf das zweite ernannte Mitglied und sodann auf den Stellvertreter des Verwaltungsgerichtsdirektors über. Sind mehrere Abteilungen des Bezirksausschusses gebildet, so gehören der Vorsitzende und, sofern nicht für die verschiedenen Abteilungen besondere Ernennungen erfolgen, die ernannten Mitglieder allen Abteilungen an.

Die Wahl der vier andern Mitglieder des Bezirksausschusses und ihrer Stellvertreter geschieht durch den Provinzialausschuß. Dieses ist eine Selbstverwaltungsbehörde der Provinz; sie besteht aus einem Vorsitzenden und sieben bis dreizehn Mitgliedern, die vom Provinziallandtage gewählt werden und in Posen der Bestätigung des Ministers des Innern bedürfen. Für Hohenzollern tritt an die Stelle des Provinzialausschusses der Landesausschuß, der aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. In Hessen-Nassau ist ein Provinzialausschuß nicht gebildet; dort werden die Wahlen vom Provinziallandtage vorgenommen. In den Bezirksausschuß kann jeder Einwohner des Sprengels gewählt werden, der die Wählbarkeit zum Provinziallandtage — Kommunallandtage — besitzt. (Reichsangehörigkeit, dreißig Jahre, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, keine Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen und in dessen Verwaltung, mindestens einjährige Zugehörigkeit zur Provinz — in Hessen-Nassau zum Regierungsbezirk — durch Grundbesitz oder Wohnsitz.) Ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräte, die Beamten des Provinzialverbandes und die Mitglieder des Provinzialrats. Die Wahlperiode der Mitglieder des Bezirksausschusses beträgt, sofern nicht das Provinzialstatut ein

anderes bestimmt, sechs Jahre. Ein Fortfall der Wählbarkeit während der Amtsperiode hat die Amtsbeendigung zur Folge. Hierüber beschließt der Provinzialausschuß, dessen Entscheidung binnen zwei Wochen durch Klage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden kann. Bestehen besondere Abteilungen des Bezirksausschusses, so müssen die zu wählenden Mitglieder und ihre Stellvertreter für jede Abteilung besonders bestellt werden.

In Posen ist die Wählbarkeit an die gleichen Voraussetzungen geknüpft, die in den übrigen Provinzen die Wählbarkeit zum Provinziallandtage begründen (während die Bildung des Provinziallandtages in Posen aus den drei Ständen: Ritterschaft, Städten und Landgemeinden erfolgt). Die in Posen zum Bezirksausschuß Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Oberpräsidenten.

Alle Mitglieder des Bezirksausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen als solche den für Richter maßgebenden Disziplinarbestimmungen. Disziplinargericht ist das Oberverwaltungsgericht.

Die Beschlußfähigkeit des Bezirksausschusses ist gegeben, wenn fünf, bei Streitsachen unter Armenverbänden drei Mitglieder anwesend sind. Hierunter müssen sich mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens zwei ernannte Mitglieder, darunter ein zum Richteramt befähigtes, ferner ein gewähltes Mitglied befinden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gerader Stimmenzahl scheidet, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Ernannte anwesend sind, der dem Dienstalter nach jüngste Ernannte, wenn außer dem Vorsitzenden nur ein Ernannter anwesend ist, der dem Lebensalter nach jüngste Gewählte aus. Das Stimmrecht verbleibt aber dem Berichterstatter und unter den Ernannten einem zum Richteramt Befähigten, sofern es dessen zur Beschlußfähigkeit bedarf.

Für Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß mit zwei Abteilungen. Der Vorsitzende ist ein vom Könige ernannter Präsident. Seine Bestellung kann nebenamtlich auf die Dauer seines Hauptamtes in Berlin erfolgen. Von dieser Ernennung ausgeschlossen sind Beamte des Polizeipräsidiums. Der Präsident des Bezirksausschusses und die ernannten Mitglieder gehören beiden Abteilungen an, sofern nicht für jede Abteilung besondere Mitglieder ernannt werden. Die erste Abteilung ist zuständig für die polizeilichen Angelegenheiten aus den Städten Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und den sonstigen zum Landespolizeibezirk Berlin gehörenden Gemeinden. Von den zu wählenden Mitgliedern werden zwei und ihre Vertreter durch den Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg gewählt; die zu Wählenden müssen Einwohner der Städte Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg sein. Die beiden übrigen zu wählenden Mitglieder und ihre Vertreter werden durch den Magistrat und die Stadtverordneten Berlins unter Vorsitz des Bürgermeisters gewählt. Mitglieder dieses Wahlkollegiums sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen. — Die Zuständigkeit der zweiten Abteilung umfaßt die Verwaltungsstreitsachen für Berlin, ferner die ihm besonders zugewiesenen Beschlußsachen für Berlin, während die sonstigen Beschlußsachen in der

Regel durch den Oberpräsidenten erledigt werden. Für die zweite Abteilung werden die sämtlichen zu wählenden Mitglieder und ihre Vertreter — in gleicher Weise wie die zuletzt erwähnten Mitglieder der ersten Abteilung — von den Berliner Stadtkörperschaften gewählt. Dieses Wahlkollegium beschließt übrigens hinsichtlich aller von ihm zu Wählenden an Stelle des Provinzialausschusses über das Aufhören der Wahlbefähigung.

Der Provinzialrat ist für jede Provinz (dagegen nicht für Berlin) gebildet. Er besteht aus dem Oberpräsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und einem Stellvertreter, die vom Minister des Innern auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannt werden, und aus fünf gewählten Mitgliedern und deren Stellvertretern. Die Wahl nimmt der Provinzialausschuß, in Hessen-Nassau der Provinziallandtag, vor. Wählbar sind die zum Provinziallandtag wählbaren Provinzialangehörigen, in Posen diejenigen, welche die Voraussetzungen erfüllen, die in den übrigen Provinzen die Wählbarkeit zum Provinziallandtage begründen würden. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräte und die Beamten des Provinzialverbandes. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre; im übrigen gelten für die Wahl, das Ausscheiden und die Disziplinarverhältnisse der Mitglieder die für den Bezirksausschuß maßgebenden Bestimmungen. In Posen bedarf die Wahl der Bestätigung des Ministers des Innern. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Oberpräsident vereidigt und eingeführt. *Der Provinzialrat ist beschlußfähig*, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die verwickelte Regelung der Stimmberechtigung beim Bezirksausschuß ist auf den Provinzialrat also nicht übertragen.

Das **Oberverwaltungsgericht** hat seinen Sitz in Berlin. Seine Zusammensetzung erfolgt nach Grundsätzen, die eine unbedingte Gewähr für richterliche Unabhängigkeit bieten. Es besteht z. Z. aus neun Senaten mit dem Präsidenten des Gerichts, sieben Senatspräsidenten und den Oberverwaltungerichtsräten. Die Mitglieder einschließlich des Präsidenten werden auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Sie müssen mindestens dreißig Jahre alt sein. Die eine Hälfte der Mitglieder muß zum Richteramt, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein. Eine Disziplinierung und zwangsweise Versetzung in den Ruhestand kann allein durch den Gerichtshof selbst erfolgen. Ein besoldetes Nebenamt dürfen die Mitglieder nur nach den für etatsmäßig angestellte Richter maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen bekleiden.

Der Geschäftsgang und die Geschäftsverteilung unter die Senate wird durch ein Regulativ bestimmt, welches das Plenum des Gerichts entwirft und das Staatsministerium bestätigt. Die Bezeichnung der Mitglieder und ihrer Vertreter

für jeden Senat erfolgt bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres und mindestens auf dessen Dauer durch das Präsidium. Dieses besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitglied. Zur Entscheidung in den auf eine Entfernung aus dem Amt gerichteten Disziplinaruntersuchungen ist ein besonderer Disziplinarsenat gebildet, während über Klagen, die die Verhängung von Ordnungsstrafen zum Gegenstand haben, der erste Senat entscheidet.

Beschlußfähigkeit ist bei Teilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern gegeben. Die Zahl der entscheidenden Stimmen muß eine ungerade sein. Bei gerader Stimmenzahl entscheidet der zuletzt genannte Rat, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rat aus. Der Berichterstatter behält sein Stimmrecht.

Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines andern Senats oder des Plenums abweichen, so wird eine Plenarentscheidung erforderlich. Hierbei müssen wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Mündliche Verhandlung findet alsdann nicht statt. Jedoch ist vor der Entscheidung den von den Ministern zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellten Kommissaren Gelegenheit zur schriftlichen Aeußerung über die Rechtsfrage zu geben.

Das Verfahren in Beschluß- und Streitsachen. Das Beschlußverfahren und das Verwaltungsstreitverfahren werden nach verschiedenen Grundsätzen behandelt. Gemeinsame Bestimmungen gelten im wesentlichen nur für die örtliche Zuständigkeit, den Fristenlauf, die aufschiebende Wirkung des Verfahrens und die Vollstreckung.

Oertlich zuständig ist in Angelegenheiten, die sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache. Im übrigen ist zuständig die Behörde des Kreises, Regierungsbezirks, der Provinz, in der die Person wohnt bzw. die Körperschaft oder Behörde ihren Sitz hat, welche im Streitverfahren in Anspruch genommen wird oder auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht. Wenn die Körperschaft oder Behörde ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, ist die Behörde zuständig, welcher der räumliche Bezirk angehört. Für den Kommunalverband Brandenburg ist der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig. Liegen die Grundstücke in mehreren Bezirken oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirk sie gehören, oder haben die Personen oder Körperschaften, welche die Zuständigkeit bestimmen, in mehreren Bezirken ihren Wohnsitz oder Sitz, so wird die zuständige Behörde festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt endgültig für das Streitverfahren durch den Bezirksausschuß, wenn aber mehrere Regierungsbezirke in Betracht kommen, durch das Oberverwaltungsgericht, für das Beschlußverfahren durch den Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirk, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören. — Eine weitere Bestimmung der Behörde wurde oben bei dem Stadtausschusse (Seite 187) für den Fall erwähnt,

daß eine Stadt beteiligt ist. Ein gleiches Verfahren findet gegenüber dem Kreisausschuß statt, wenn ein Kreis beteiligt ist.

Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde, des Antrags auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren und der Klage sind präklusivisch, desgleichen alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren. Ihre Nichtbeachtung schließt also eine Berücksichtigung des Antrages aus. Sie beginnen, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung und werden nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung berechnet. Bei der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren; die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Streitverfahren wird unten (Seite 194) behandelt.

Beschwerde, Klage und Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren haben, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung. Doch können Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse ausgeführt werden, wenn die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht unterbleiben kann. Haftstrafen dürfen jedoch nur nach Rechtskraft vollstreckt werden.

Die Vollstreckung im Streit- und Beschlußverfahren geschieht im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Sie wird durch den Vorsitzenden der erstinstanzlichen Behörde verfügt. Ueber Beschwerden gegen diese Verfügung entscheidet die Behörde. Gegen deren Entscheidung ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die im Instanzenzug zunächst höhere Behörde zulässig.

Das Beschlußverfahren ist in der Regel schriftlich. Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird an Hand der Akten entschieden. Doch kann mündliche Verhandlung angeordnet werden. Zu den Verhandlungen und Beratungen können unter Zustimmung des Kollegiums technische Staats- oder Kommunalbeamte zugezogen werden, die alsdann beratende Stimme haben. An der Beratung und Abstimmung darf ein Mitglied nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Verhandlung das Mitglied oder Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie betrifft; desgleichen wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung tätig gewesen ist. Ist wegen Ausscheidens solcher Mitglieder eine Beschlußfähigkeit nicht zu erzielen, so wird, je nachdem es sich um einen Kreis (Stadt-) ausschuß, Bezirksausschuß oder Provinzialrat handelt, vom Regierungspräsidenten (in Berlin Oberpräsidenten), Oberpräsidenten, Minister des Innern eine andere Behörde derselben Art mit der Beschlußfassung betraut.

In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klarliegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht ausdrücklich im Gesetz erfordert ist, kann der Vorsitzende einen vorläufigen Bescheid namens der Behörde erteilen. Jedoch darf der Vorsitzende einer höheren Instanz den Beschluß einer niederen Instanz nur unter Zuziehung des Kollegiums

abändern. Gegen den vorläufigen Bescheid kann innerhalb zweier Wochen die Beschlußfassung durch das Kollegium beantragt oder das ordentliche Rechtsmittel eingelegt werden; andernfalls gilt der vorläufige Bescheid als endgültiger Beschluß.

Als Rechtsmittel ist gegen den Beschluß des Kreis(Stadt=)ausschusses die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den erstinstanzlichen Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat gegeben, sofern nicht die erstinstanzlichen Beschlüsse als endgültige bezeichnet sind oder eine andere Beschwerdeinstanz bestimmt ist. Die zweitinstanzlichen Beschlüsse des Bezirksausschusses und die Beschlüsse des Provinzialrats sind endgültig, sofern nichts anderes festgesetzt ist. Die Beschwerde ist bei der Behörde, die den angefochtenen Beschluß erlassen hat, einzureichen; jedoch gilt die Beschwerdefrist auch als gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde angebracht wurde.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Ist die Frist nicht gewahrt, so weist der Vorsitzende der Behörde, gegen welche die Beschwerde sich richtet, das Rechtsmittel zurück. Der Beschwerdeführer kann hiergegen innerhalb zwei Wochen Beschwerde an diejenige Behörde erheben, welche zur Beschlußfassung in der Sache zuständig ist. Die Gegenpartei kann sich dem Rechtsmittel anschließen, auch wenn sie die Frist versäumt hat.

Dem Vorsitzenden steht aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der Beschwerde zu. Das hat er dem Kollegium sofort mitzuteilen. Alsdann bleibt die Zustellung des Beschlusses einstweilen, längstens aber drei Tage ausgesetzt. Erfolgt die Zustellung darauf ohne die Eröffnung, daß Beschwerde im öffentlichen Interesse eingelegt ist, so gilt diese als zurückgenommen. Eine vorläufige Vollstreckung des vom Vorsitzenden angefochtenen Beschlusses ist nicht gestattet. Endgültige Beschlüsse des Kreis(Stadt=)ausschusses kann der Landrat (bzw. der Vorsitzende), solche des Bezirksausschusses der Regierungspräsident, solche des Provinzialrats der Oberpräsident mit aufschiebender Wirkung durch Klage beim Oberverwaltungsgericht anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen. Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, kann zur Wahrnehmung ihrer Rechte vor dem Oberverwaltungsgericht einen besonderen Vertreter wählen.

Die Kosten des Beschlußverfahrens werden nicht ersetzt, nicht einmal die baren Auslagen. Eine Gebühr wird nicht erhoben, ebensowenig ein Kostenpauschquantum. Jedoch können die durch Anträge und unbegründete Einwendungen erwachsenden Zeugen= und Sachverständigengebühren dem zur Last gelegt werden, der den Antrag gestellt bezw. den Einwand erhoben hat. Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens und die Kosten betreffen, beschließt die höhere Instanz endgültig.

Das Verwaltungsstreitverfahren ist dem Verfahren bei den ordentlichen Gerichten nachgebildet, wenn es auch in manchen Punkten erheblich abweicht.

Die Vorschriften des Zivilprozesses sind in einigen Fällen ausdrücklich für anwendbar erklärt, im übrigen sind sie auf das Verwaltungsstreitverfahren nicht ohne weiteres übertragbar; sie werden aber bei Lücken des Gesetzes sinngemäß angewendet, soweit sie allgemeine, aus dem Wesen des Rechtsstreits zu folgernde Grundsätze enthalten. In der Sache haben die Verwaltungsgerichte regelmäßig sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und der rechtlichen Zulässigkeit zu beschränken; doch gibt es Fälle, z. B. die wegepolizeilichen Angelegenheiten, in denen auch die Zweckmäßigkeit nachgeprüft wird.

In allen Instanzen sind für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte die für die ordentlichen Gerichte gegebenen Bestimmungen maßgebend. Ein zuständiger Landrat oder Regierungspräsident darf aber nicht deshalb als befangen abgelehnt werden, weil er in der Sache amtlich tätig war. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, dem der Abgelehnte angehörte, bei Ablehnung des Vorsitzenden eines Kreis- (Stadt-) oder Bezirksausschusses das nächsthöhere Gericht. Der Beschluß, der dem Gesuche stattgibt, ist endgültig. Ein ablehnender Beschluß kann binnen zwei Wochen mittels Beschwerde bei der höheren Instanz angefochten werden; diese entscheidet endgültig. Wird das Gericht durch Ausscheiden der Mitglieder beschlußunfähig, so bestimmt die höhere Instanz das Gericht endgültig.

Beschwerden gegen die Leitung des Verfahrens beim Kreis- (Stadt-) und Bezirksausschusse entscheidet das höhere Gericht. Sie werden ähnlich wie die Beschwerden im Beschlußverfahren behandelt (Seite 193).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet bei Fristversäumnis auf Antrag statt, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall wird auch angesehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die Streithandlung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, in dem das Hindernis gehoben ist, nachzuholen; hierbei ist der Antrag auf Wiedereinsetzung mit Begründung und Angabe der Beweismittel zu stellen. Nach einem Jahr, vom Ende der versäumten Frist gerechnet, findet die Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch die Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen fallen stets dem Antragsteller zur Last.

Das Verfahren in erster Instanz wird durch die Klage eingeleitet. Diese muß schriftlich bei dem zuständigen Gericht eingereicht werden; beim Kreis (Stadt-) ausschuß kann sie auch zu Protokoll erklärt werden. In der Klage ist ein bestimmter Antrag zu stellen und sind der Beklagte, der Gegenstand des Anspruchs sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen. Wenn nicht ein vorläufiger Bescheid ergeht, wird die Klage dem Beklagten mit der Aufforderung zugefertigt, seine Gegenerklärung binnen einer Frist einzureichen, die von einer bis zu vier Wochen bestimmt, in nicht schleunigen

Sachen auch auf weitere zwei Wochen verlängert werden kann. Die Gegenerklärung muß schriftlich gegeben werden; beim Verfahren vor dem Kreis-(Stadt-)ausschuß ist auch eine Erklärung zu Protokoll zulässig. Sie wird dem Kläger zugefertigt. Alle Schriftstücke und Anlagen sind doppelt einzureichen. Das Gericht kann geeignetenfalls gestatten, daß von der Einreichung der Duplikate der Anlagen abgesehen und diese selbst zur Einsicht der Beteiligten im Geschäftslokale des Gerichts offengelegt werden. Uebrigens können schriftliche Erklärungen auch ohne besondere Aufforderung abgegeben werden.

Die Beiladung Dritter kann von Amts wegen oder auf Antrag durch das Gericht verfügt werden, wenn das Interesse des Dritten durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird. Die Entscheidung ist alsdann auch dem Beigeladenen gegenüber gültig.

Durch vorläufigen Bescheid kann die Klage abgewiesen werden, wenn sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet herausstellt, oder kann dem Beklagten die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden, wenn der erhobene Anspruch als rechtlich begründet erscheint. Der Bescheid kann durch das Kollegium oder dessen Vorsitzenden erlassen werden; beim Bezirksausschuß bedarf der Vorsitzende aber des Einverständnisses der ernannten Mitglieder. Gegen den Bescheid ist der Antrag auf mündliche Verhandlung oder die Einlegung des ordentlichen Rechtsmittels zugelassen; andernfalls gilt der Bescheid als endgültiges Urteil.

Mündliche Verhandlung findet statt, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, das Gericht es für erforderlich erachtet oder eine Partei es beantragt. Verzichten beide Teile auf die mündliche Verhandlung, so kann die Entscheidung stets ohne eine solche gefällt werden. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen. In der Regel werden aber die Parteien unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen entschieden wird.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann nur durch einen Gerichtsbeschluß aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden. Störende Zuhörer kann der Vorsitzende entfernen lassen. Parteien, Zeugen, Sachverständige können durch Gerichtsbeschluß entfernt werden, wenn sie den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht nachkommen.

In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören. Als Gemeindevorsteher legitimierte Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter bedürfen einer Vollmacht nicht. In der Wahl der Vertreter sind die Parteien nicht beschränkt. Das Gericht kann jedoch Vertreter, die, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen; eine Anfechtung dieser Anordnung ist nicht zugelassen.

Liegt einer Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung

vor dem Bezirksausschuß, der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen. Auch ohne Antrag kann ein Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung durch den Regierungspräsidenten oder Ressortminister ernannt werden; der Kommissar kann in diesem Falle aber kein Rechtsmittel einlegen. Bezeichnet das Gesetz die Behörde nicht, welche die Rolle der Partei wahrzunehmen hat, so hat behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Vorsitzende des Kreis(Stadt=)=, Bezirksausschusses oder der Ressortminister einen Kommissar zu bestellen, der alsdann als Parteivertreter anzusehen ist.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines Protokollführers. Das Protokoll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandung aufweisen und vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden. In der Verhandlung hat der Vorsitzende für die Klärung des Sachverhalts und die Herbeiführung sachdienlicher Anträge zu sorgen. Er kann einem Mitglied des Gerichts gestatten, Fragen zu stellen. Eine Frage muß gestellt werden, wenn das Gericht dies für angemessen erachtet. Zeugen und Sachverständige können vernommen und vereidigt werden. Für die Verpflichtung, sich vernehmen zu lassen, und die im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in Anwendung; jedoch darf eine Geldstrafe den Betrag von 150 M. nicht übersteigen. Gegen die Entscheidung, die eine Strafe oder Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen ausspricht, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Gericht höherer Instanz, gegen die zweitinstanzliche Entscheidung des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig.

Die Beweiserhebung kann in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied oder erforderlichenfalls eine zu ersuchende Behörde erfolgen. Zur Beweiserhebung sind die Parteien zu laden. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen. Das Gericht kann ferner Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, auch bereits vor der mündlichen Verhandlung.

Den Parteien ist eine Ergänzung und Berichtigung ihrer tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung gestattet. Sie sind befugt, Zeugen zur Vernehmung vorzuführen. Auch eine Klageänderung ist zulässig, sofern hierdurch nach dem Ermessen des Gerichts die Verteidigung der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird.

Die Entscheidung wird nach freier Ueberzeugung auf Grund der Verhandlung und Beweise gefällt. Beim Ausbleiben einer Partei oder bei Nichtabgabe einer Erklärung kann das Vorbringen der Gegenpartei als zugestanden angesehen werden. Die Entscheidung darf sich nur auf die Parteien und Beigeladenen und die vorgebrachten Ansprüche beziehen. Die Ver=

kündung erfolgt in der Regel in öffentlicher Gerichtssitzung, ist aber nicht zwingendes Recht. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung wird den Parteien und dem etwa bestellten Kommissar zugestellt.

Gegen die Endurteile und vorläufigen Bescheide des Kreisausschusses findet Berufung an den Bezirksausschuß, gegen derartige erstinstanzliche Entscheidungen des Bezirksausschusses Berufung an das Oberverwaltungsgericht statt, soweit nicht die Gesetze ein anderes bestimmen. Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen. Auch nach Ablauf dieser Frist kann der Berufungsbeklagte sich der Berufung anschließen. Berechtigt zur Einlegung der Berufung sind die Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts. Will der Vorsitzende Berufung einlegen, so hat er es sofort zu erklären. Alsdann bleibt die Verkündung der Entscheidung einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt; sie erfolgt mit der Eröffnung, daß die Berufung im öffentlichen Interesse eingelegt ist. Ist die Verkündung ohne diese Eröffnung geschehen, so ist eine Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr zulässig. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksausschuß durch einen vom Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen vom Ressortminister zu ernennenden Kommissar.

Die Anmeldung der Berufung hat bei dem Gerichte zu geschehen, dessen Entscheidung angefochten wird. Dieses Gericht sorgt für die Herbeiführung der Rechtfertigung und Gegenerklärung. Bei Fristversäumnis hat das erstinstanzliche Gericht die Berufung zurückzuweisen; namens des Bezirksausschusses steht das Recht auch dem Vorsitzenden im Einverständnis mit den ernannten Mitgliedern zu. Gegen die Zurückweisung der Berufung wegen Fristversäumnis ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Berufungsgericht zulässig. Im übrigen finden die Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren Anwendung. Jedoch ist eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung nur nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung zulässig. Eine Klageänderung ist in der Berufungsinstanz nicht mehr statthaft. Die Entscheidung wird durch das erstinstanzliche Gericht zugefertigt.

Gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen des Bezirksausschusses ist das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht gegeben, soweit nicht die Gesetze ein anderes bestimmen. Die Einlegung der Revision steht den Parteien und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu. Die Revisionsfrist beträgt zwei Wochen. Für das Verfahren gelten die für die Berufung maßgeblichen Bestimmungen. Die Revision ist jedoch nicht gemeinhin zugelassen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Wenn das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet erachtet, hebt es das angefochtene Urteil auf. In der Sache selbst

entscheidet es nur, wenn sie spruchreif erscheint; andernfalls erfolgt Zurückweisung an die geeignete Instanz zur anderweiten Entscheidung oder zur Wiederholung des mangelhaften Verfahrens. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung nicht an die von den Parteien vorgebrachten Gründe gebunden.

Eine Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Entscheidungen findet nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht.

An Gerichtskosten für das Streitverfahren kommt ein Pauschquantum zur Hebung, das beim Kreis (Stadt-) ausschuß und Bezirksausschuß 60 M., beim Oberverwaltungsgericht 150 M. nicht übersteigen darf und im einzelnen in einem von den Ministern der Finanzen und des Innern aufgestellten Tarif geregelt ist. Das Pauschquantum wird nicht erhoben, wenn der unterliegende Teil eine Behörde ist, es sei denn, daß ihre Verfügung nur das Haushaltsinteresse eines von ihr vertretenen Kommunalverbandes betraf. Auch unterbleibt die Kostenerhebung, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder auf Berufung des Vorsitzenden des Kreis (Stadt-)- oder Bezirksausschusses ergangen ist. Ferner sind Streitigkeiten zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen Vermittlungsverfahren vor dem Kreis-(Stadt-)ausschuß kostenfrei. Endlich sind die Personen von den Kosten befreit, welchen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht, wobei aber ausdrücklich Gemeinden hinsichtlich der sonst gebührenfreien Armenangelegenheiten ausgenommen sind. — Für die Zeugen- und Sachverständigengebühren gelten die Vorschriften des Zivilprozesses.

Der unterliegenden Partei sind die Kosten und baren Auslagen des Verfahrens und die erforderlichen baren Auslagen des Gegners, soweit sie nicht durch dessen Verschulden entstanden sind, aufzuerlegen. Die Gebühren eines Rechtsanwalts bestimmen sich nach den vor den ordentlichen Gerichten gegebenen Vorschriften. Doch sind sie nur soweit zu erstatten, als sie für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse oder Oberverwaltungsgericht zu zahlen sind. Die baren Auslagen einer Partei für die persönliche Wahrnehmung eines Termins vor dem Bezirksausschuß oder Oberverwaltungsgericht dürfen die gegebenenfalls zu zahlenden Rechtsanwaltsgebühren nicht übersteigen, es sei denn, daß das persönliche Erscheinen der Partei angeordnet war.

Die der obsiegenden Partei zu erstattenden Kosten werden durch einen Beschluß der ersten Instanz festgesetzt. Hiergegen ist Beschwerde an die höhere Instanz binnen zwei Wochen zulässig, eine weitere Beschwerde aber ausgeschlossen. Beim Unvermögen oder aus besonderem Anlaß kann Kostenerlaß oder Stundung gewährt werden.

Im übrigen ist eine Entscheidung über den Kostenpunkt nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision anfechtbar.

Der Kompetenzkonflikt. Die Richtung der neueren Gesetzgebung geht dahin, alle mit dem öffentlichen Recht zusammenhängenden Rechtsfragen an die Verwaltungsgerichte zu überweisen. Da nun in ein und derselben Sache öffentliches und privates Recht zur Geltung kommen kann, ist es möglich, daß ordentliche Gerichte und Verwaltungsbehörden sich in derselben Sache für zuständig oder für unzuständig erklären. In jenem Falle spricht man von positivem, in diesem Falle von negativem Kompetenzkonflikt. Zur Entscheidung über solche Streitigkeiten ist in Preußen ein besonderer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte mit dem Sitz in Berlin eingesetzt. Er besteht aus elf vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannten Mitgliedern, von denen sechs dem Kammergericht angehören und die anderen fünf zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Zu Erhebung des positiven Kompetenzkonfliktes sind nur die staatlichen Zentral- und Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Ein dahingehender Antrag ist also beim Regierungspräsidenten zu stellen. Lehnt er den Antrag ab, so ist nur Beschwerde im Aufsichtswege möglich. Der Konflikt kann nicht mehr erhoben werden, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Die Konfliktserhebung erfolgt bei dem Gerichte, bei dem die Sache anhängig ist, durch die Erklärung des Regierungspräsidenten oder der sonstigen Staatsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde. Alsdann wird das Verfahren unterbrochen. Die Parteien können in dem Konfliktsverfahren binnen einem Monat Schriftsätze einreichen. Diese müssen von einem Anwalt unterzeichnet sein, soweit sie nicht von Behörden oder zum Richteramt befähigten Personen herrühren.

Die Entscheidung des Gerichtshofs erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Ein Erscheinen der Parteien oder ihrer Vertreter ist nicht erforderlich. Vertretung ist mit den soeben erwähnten Ausnahmen nur durch einen Rechtsanwalt gestattet. Kosten werden nicht erstattet, bare Auslagen nicht in Ansatz gebracht. Eine Erhebung von Gerichtskosten und Kostenerstattung in dem für unzulässig erklärten Verfahren findet nicht statt.

Der Antrag auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts kann von den Parteien bei dem erstinstanzlichen Gericht gestellt werden. Dies ist nicht mehr zulässig, wenn das Reichsgericht die Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen hat. Alsdann dürfen die Verwaltungsbehörden sich nicht deshalb für unzuständig erklären, weil sie den Rechtsweg für zulässig erachten. Haben sie dies vor der Reichsgerichtsentscheidung getan, so können die Parteien eine anderweite Entscheidung verlangen.

Ist eine Sache im Verwaltungsstreitverfahren anhängig, so findet eine Konfliktserhebung nicht auf Grund der Behauptung statt, daß eine andere Verwaltungsbehörde zuständig sei. Haben sich ein Verwaltungsgericht und eine andere Verwaltungsbehörde in derselben Sache für zuständig oder unzuständig erklärt, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

Der staatlichen Genehmigung bedürftige Stadtgeschäfte. Das Überwachungsrecht der Staatsbehörden ist bei dem Erlaß von Ortsstatuten sowie bei einer Reihe wichtiger Stadtgeschäfte, namentlich solchen, die das Vermögen und die Kreditfähigkeit der Städte beeinflussen, zu einer Genehmigungsbefugnis verstärkt. Insbesondere bedarf die Erhebung der Steuern von einer gewissen unteren Grenze ab, der Beiträge und Gebühren der staatlichen Zustimmung; hierüber ist im 11. Kapitel das Nähere zu finden. Ferner ist de Genehmigung des Bezirksausschusses zur Aufnahme von Anleihen (10. Kapitel) erforderlich, soweit sie den Schuldenbestand belasten oder den bereits vorhandenen vergrößern.

Auch unterliegt der Genehmigung des Bezirksausschusses die Veräußerung von Grundstücken, denen die Hannoversche Städteordnung die Gerechtigkeiten, die Rheinische die Immobiliarrechte, die übrigen Städteordnungen solche Gerechtsame anreihen, die den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind. Es kommt hier aber lediglich die freiwillige Veräußerung in Betracht, nicht eine solche im Wege der Zwangsvollstreckung. Zu den Veräußerungen gehören in erster Linie Verkaufs-, Tausch-, Schenkungsverträge. Dagegen ist eine Verpfändung, Vermietung, Verpachtung keine Veräußerung. Zu den Immobiliargerechtsamen sind zu rechnen die Grunddienstbarkeiten, der Nießbrauch an einem Grundstück, das dingliche Vorkaufsrecht, die dingliche Reallast, das Erbbaurecht, Bergwerks- und Abbaugerechtigkeiten, Fähr- und Fischereigerechtsame u. dgl. Zu beachten ist, daß nicht schon die Bestellung, sondern erst die Veräußerung der Gerechtigkeiten die Genehmigung erfordert. In Schleswig-Holstein ist die Genehmigung nicht notwendig zu der im Wege der öffentlichen Lizitation erfolgten Wiederveräußerung von Grundstücken, die im Konkurs oder Zwangsverfahren wegen rückständiger Gemeindeabgaben erworben sind. — Die Grundstücksveräußerungen sind in allen Provinzen, abgesehen von Hannover, gewissen Formvorschriften unterworfen, die teils gesetzlich bestimmt, teils durch den Bezirksausschuß angeordnet oder abgeändert werden können (16. Kapitel).

Ferner hat der Bezirksausschuß, abgesehen von Hannover, die Veränderung in dem Genuß von Gemeindenutzungen, wie Wald, Weide, Heide, Torfstich, zu genehmigen. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Vorteile, die ein Kreis von Personen aus den Erträgen der Nutzungen zieht, erhöht oder gemindert werden sollen, nicht wenn die Kulturart geändert werden soll. Unabhängig von dieser Vorschrift ist in allen Landesteilen die Benutzung und Bewirtschaftung der Holzungen unter staatliche Oberaufsicht gestellt, insonderheit bedürfen die Betriebspläne regelmäßig der Genehmigung der Regierung (S. 207).

Schenkungen der Städte sind in der Rheinprovinz schlechthin der Genehmigung des Bezirksausschusses unterworfen, in Schleswig-Holstein, wenn sie die Substanz des Stadtvermögens, nach den übrigen Städteordnungen, wenn sie den Bestand des Grundvermögens verringern. Den Schenkungen stehen einseitige Verzichtleistungen gleich.

In der Rheinprovinz ist das Genehmigungsrecht des Bezirksausschusses ausgedehnt auf die Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Stadtgemeinden oder über die Substanz des Gemeindevermögens, ferner auf den Abschluß von Vergleichen über Gegenstände dieser Art. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Prozesse gegen den Fiskus und um Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden handelt. Den übrigen Städteordnungen ist eine ähnliche Bestimmung fremd.

In der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung sind als genehmigungspflichtig ferner aufgeführt: außerordentliche Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst angreifen, und in der Hessen-Nassauischen Städteordnung: jede neue Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung.

Endlich ist für ganz Preußen die Bestimmung getroffen, daß Gemeindebeschlüsse über die Veräußerung oder wesentliche Veränderung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegen. Hierher gehören Archive und ihre Teile, Stadtmauern, Tore, Wälle, Türme, vorgeschichtliche Gräber, Waffen und Urnen, Denkmäler, Brunnen und Gebäude. Alle diese Gegenstände müssen die Gemeinden, sofern sie Eigentümer sind, unterhalten. Sie können dazu durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, allerdings nicht zur Wiederherstellung verfallener oder vernichteter Gegenstände. Unter Umständen ist neben der Genehmigung des Regierungspräsidenten diejenige des Bezirksausschusses notwendig, dann nämlich, wenn es sich um eines der oben aufgeführten Geschäfte, wie Grundstücksveräußerungen u. dgl., handelt.

In Berlin tritt bei den der Genehmigung bedürftigen Fällen an die Stelle des Bezirksausschusses und Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

Die Zwangsvollstreckung gegen die Stadt. Die Zwangsetatisierung. Die Stadt unterliegt als Körperschaft der Zwangsvollstreckung wie jede juristische Person. Die Zwangsvollstreckung kann nicht in die öffentlichen Gebäude und zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände vorgenommen werden. In Altpreußen galt eine Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach die Gerichte über die Art der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden sich mit der Regierung in Verbindung zu setzen hatten. Diese Bestimmung ist durch das Zuständigkeitsgesetz mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden der Bezirksausschuß beschließt. Unter solchen gerichtlichen Zwangsvollstreckungen sind nicht nur Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, sondern auch der Verwaltungsgerichte zu verstehen. Der Beschluß des Bezirksausschusses kann sich nur auf Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen beziehen. Über die Festsetzung der Vollstreckung bestehen keine gesetzlichen Grundsätze. Die Anordnung des Bezirksausschusses wird zumeist auf die Bewilligung angemessener Raten zu richten sein. Ob die altpreußischen Bestimmungen auch für die neu erworbenen Landesteile Geltung haben, ist nicht geklärt. Doch

wird anzunehmen sein, daß sie als Bestimmungen allgemein geltenden öffentlichen Rechts in ganz Preußen anzuwenden sind.

Für die Erzwingung von Leistungen, zu denen die Gemeinden nach dem Gesetz verpflichtet sind, ist ein besonderes Zwangsverfahren eingerichtet: die Zwangsetatisierung. § 19 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt: „Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident — in Berlin der Oberpräsident — unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat bzw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe". Die Leistung, die zu einer Zwangsetatisierung führen kann, muß eine der Stadt gesetzlich obliegende sein, so daß also die im Wege des Privatvertrages übernommenen nicht hierher gehören. Es ist nicht erforderlich, daß das Gesetz die Leistung genau umschreibt. Vielmehr sind gesetzlich obliegende Leistungen auch solche, die eine dazu berufene Behörde nach den Vorschriften des Gesetzes der Gemeinde auferlegt. Als Beispiele gesetzlicher Leistungen mögen erwähnt werden: die Armenlasten, die Schullasten, Deichkosten; auch entstehen gesetzliche Leistungen aus der Pflicht, die städtischen Beamten und Lehrer angemessen zu besolden, ebenso aus der Pflicht, für eine ausreichende Zahl von Beamten und Lehrern zu sorgen.

Die Zwangsetatisierung kann nicht erfolgen, wenn über die Leistung ein anderweit erlangter vollstreckbarer Titel vorliegt. Indessen schließt die bloße Möglichkeit, einen vollstreckbaren Titel durch ein Verfahren vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden zu erlangen, die Zwangsetatisierung nicht aus. Unter vollstreckbaren Titeln sind nur solche zu verstehen, die eine unmittelbare Umsetzung in Geldwerte ermöglichen, nicht also Polizeiverfügungen.

Das Verfahren, nach dem die Zwangsetatisierung vor sich geht, zerfällt in zwei Abschnitte: die Feststellung der Leistung durch die zuständige Behörde und die Eintragungsverfügung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten). Die zur Feststellung der Leistung berufene Behörde richtet sich nach der Art der Leistung; so kommt in Schulsachen die Schulaufsichtsbehörde, in Wegesachen die Wegepolizei, in Angelegenheiten des Feuerlöschwesens, der Desinfektion, der Kehrrichtabfuhr und der Kanalisation die Sicherheits- und Gesundheitspolizei in Betracht. In sonstigen Fällen wird die Feststellung der Kommunalaufsichtsbehörde obliegen. Diese Behörde entscheidet auch, ob die zu Polizeizwecken notwendigen sachlichen und persönlichen Kosten zu Lasten der Stadt gehen. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den für den Einzelfall maßgebenden Vorschriften.

Die Feststellungsverfügung ist auf die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu richten. Sie kann sich deshalb nicht auf Einnahmen oder die Streichung von Ausgaben beziehen. Auch muß die Verfügung vollstreckbar sein; eher kann das Verfahren seinen Fortgang nicht nehmen. Dabei

ist es aber nicht notwendig, daß die Verfügung rechtskräftig ist; es genügt vorläufige Vollstreckbarkeit, soweit diese zulässig ist.

Nach Erlaß der Feststellungsverfügung erfolgt die Eintragungsverfügung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Oberpräsidenten). Sie kann mit der Feststellungsverfügung nicht verbunden, auch nicht gleichzeitig erlassen werden, da das Rechtsmittelverfahren für beide Maßregeln verschieden geordnet ist. Gegen die Eintragungsverfügung ist binnen zwei Wochen die Klage an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Klageberechtigt ist der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister. Daneben hat die Rechtsprechung ein Klagerecht der Stadtverordnetenversammlung anerkannt; doch läuft auch für diese die Klagefrist von der Zustellung der Eintragungsverfügung an den Gemeindevorstand ab. In Hannover wird eine Beschlußfassung beider Kollegien erforderlich sein; die Klage erhebt alsdann der Magistrat.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der Eintragungsverfügung nachzuprüfen. Eine Nachprüfung der Feststellungsverfügung findet nur insoweit statt, als sie nicht in einem besonders geregelten, einem gerichtlichen Verfahren sich nähernden Rechtsgang anfechtbar ist. Deshalb kann mit der Klage die Feststellungsverfügung des Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde bemängelt werden, nicht aber eine Verfügung des Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde, da gegen jene nur eine formlose Beschwerde, gegen diese Beschwerde und Klage gegeben ist. Fragen der Zweckmäßigkeit sowohl der Feststellungs- wie der Eintragungsverfügung sind der Nachprüfung durch das Oberverwaltungsgericht entzogen.

Eine Eintragungsverfügung ohne vorhergehende Feststellungsverfügung ist stets unzulässig. Dem Regierungspräsidenten steht ein Rechtsweg, auf dem er die Feststellung der Leistung erzwingen könnte, nicht offen. Er kann sich nur im Aufsichtswege beschweren. Erlangt er auch auf diesem Wege die Feststellung nicht, so unterbleibt die Zwangsetatisierung.

Im übrigen werden durch die Zwangsetatisierung Rechte der Stadt aus der erzwungenen Leistung in keiner Weise beeinflußt. Namentlich kann sie Ansprüche gegen Dritte verfolgen, ohne daß in der Zwangsetatisierung ein Hinderungsgrund entsteht.

Gesetze und Literatur.

Staatsaufsicht. ZustG. 7, 15, 21. LVG. 3, 48, 50 Abs. 3. HN. 87, 88. SchH. 91 Abs. 1 und 3. H. 119 Abs. 1, 128 Abs. 1. Regierungspräsident. ZustG. 7. LVG. 17—27. Zwangsbefugnisse LVG. 132, 133. Oberpräsident ZustG. 7. LVG. 8, 9. Minister des Innern. ZustG. 7 LVG. 50 Abs. 3. Landrat LVG. 36. KrO. f. d. östl. Prov. außer Posen vom 19. III. 1881 (GS. 179) 74—77, für Westfalen v. 31. VII. 1886 (GS. 217) 30—33, die Rheinprovinz vom 30. V. 1887 (GS. 209) 30—33, Hannover vom 6. V. 1884 (GS. 181) 22—24, 27, 28. Hessen-Nassau vom 7. VI. 1885 (GS. 193) 24—26, Schleswig-Holstein vom 26. V. 1888 (GS. 139) 66—69, für Posen die Gesetze vom 20. XII. 1828 (GS. 1829 3) §§ 16, 17, 13. V. 1838 (GS. 423), 6. VI. 1887 (GS. 197) § 5, für Hohenzollern, Gesetz vom 10. VIII. 1906 (GS. 378) § 10 Abs. 3. Landrat als Aufsichtsbehörde. MinErl. vom 26. I. 1860

(MinBl. 17). OVG. Bd. 13 18. Ministerial-Instruktion vom 20. I. 1853 (MinBl. 143) Art. XVI. — Hohenzollern LVG. 5. — Behörden für Berlin LVG. 1, 41—47. ZustG. 7 Abs. 2.

Kreisausschuß. LVG. 4, 36, 39, 40, östl. KrO. 130 ff., Kr. für Westfalen, die Rheinprovinz 75 ff., Hannover 87 ff., Hessen-Nassau 88 ff., Schleswig-Holstein 118 ff. Für Posen Gesetz vom 19. V. 1889 (GS. 1108) Art. IV., Hohenzollern, Ges. vom 2. VII., 9. X. 1900 (GS. 323). LVG. 5. Seine Unzuständigkeit in Städten über 10 000 Einwohnern: LVG. 4 Abs. 2, 128. ZustG. 41, 56, 66, 116, 119, 145, 146. Zuständigkeit des Magistrats in Kreisausschußsachen bei Städten über 10 000 Einwohnern: ZustG. 109, 114, KV. v. 31. XII. 1883 (GS. 1884, 7), 30. VII. 1900 (GS. 308). Städte mit Bürgermeistereiverfassung LVG. 4 Abs. 3, für Hannover KrO. 27, 28. Stadtausschuß LVG. 4, 37—40, 59. Zu § 38: OVG. Bd. 17 79. Aufzählung der Zuständigkeit Oertel, Kommentar zur O. 4. Aufl. 290-91.

Bezirksausschuß LVG. 4, 28—35. Für Hessen-Nassau Ges. vom 8. VI. 1885 (GS. 242) Art. IV., Posen Ges. v. 19. V. 1889 (GS. 108) Art. II, III. Berlin LVG. 43 Ges. vom 13. VI. 1900 (GS. 247) § 4, 27. III. 1907 (GS. 37), 7. III. 1908 (GS. 21), 23. VI. 1909 (GS. 533).

Provinzialrat LVG. 4, 10—15, Hessen-Nassau Ges. vom 8. VI. 1885 (GS. 242) Art. V. Posen Ges. v. 19. V. 1889 (GS. 108) Art. II, III. Berlin LVG. 43.

Oberverwaltungsgericht. Ges. vom 2. VIII. 1880 (GS. 315) Art. IV, 27. V. 1888 (GS. 226), 8. V. 1889 (GS. 107), 26. III. 1893 (GS. 60).

Beschluß- und Verwaltungsstreitverfahren LVG. 7, 50 bis 126.

Kompetenzkonflikte KV. vom 1. VIII. 1879 (GS. 573). Ges. vom 22. V. 1902 (GS. 145). LVG. 113.

Der staatlichen Genehmigung bedürftige Stadtgeschäfte O. 50, 51. W. 49, 50. Rh. 46, 47. SchH. 71. HN. 56, 57. Fr. 60. H. 119, 128. ZustG. 12—17. KAG 77.

Zwangsvollstreckung gegen die Städte und Zwangsetatisierung. Allgemeine Preußische Gerichtsordnung § 153, EG. z. CPO. 15 Nr. 4. HN. 82 Abs. 1, 89. ZustG. 17 Nr, 4, 19. LVG. 42, 43.

Dazu die Seite 27 aufgeführten Kommentare zu den Städteordnungen; ferner v. Brauchitsch, die neueren preußischen Verwaltungsgesetze; Jebens, die Stadtverordneten; Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung; Schmieder, das Recht der Kommunalaufsicht PrVBl. Bd. 25 483 und die dort angegebene Literatur; Stier-Somlo, Kommentar zum LVG. — Über das Verwaltungsstreitverfahren die von Stier-Somlo in Verwaltungsarchiv Bd. 12 359 ff. angegebene Literatur.

---

10. Kapitel.
Vermögen und Haushalt.

Das Vermögen. Das städtische Vermögen läßt sich mit dem Vermögen des Privatwirtschaftsverkehrs gemeinhin nicht vergleichen. Eine Reihe von Gegenständen, in manchen Städten sogar die Mehrzahl, ist unveräußerlich oder wirft keinen Ertrag ab, wie die Straßen, Plätze u. dgl. Daher läßt sich eine allgemeine städtische Bilanz niemals ziehen und eine unterschiedlose Gegenüberstellung des städtischen Vermögens und der Schulden würde zu bedenklichen Fehlschlüssen führen. Auch die an sich nicht unveräußerlichen Gegenstände können durchaus verschiedenen Vermögensklassen angehören und unter Umständen erheblichen Veräußerungs- oder Verwertungsbeschränkungen unterliegen. So sind Stiftungen, auch wenn sie im Eigentum der Stadt stehen,

nur zu den stiftungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Ferner gibt es Gegenstände, deren Erträge nur einem Kreise der Gemeindemitglieder zukommt; man pflegt sie unter der Bezeichnung Bürgervermögen (Allmenden, Gemeinheiten, Gemeindegliedervermögen) zusammenzufassen, z. B. das Nutzungsrecht an Waldungen, das Hüterecht auf Gemeindeweiden, das Recht zum Lehm- und Torfstich u. dgl. Regelmäßig ist vom Gemeindevermögen völlig zu trennen das sogenannte Interessentenvermögen; dieses kommt den Beteiligten auf Grund privatrechtlicher oder besonderer öffentlich-rechtlicher Titel zu; als Beispiel sind die Jagdnutzungen der Grundbesitzer zu nennen oder das Vermögen der Separationsinteressenten (Wege, Gruben, Steinbrüche), welches auf Grund eines staatlichen Auseinandersetzungsverfahrens der Gesamtheit der Beteiligten gehört und dem Gemeindevorstand zur Verwaltung überwiesen werden kann.

Dem Bürgervermögen gegenüber steht das Kämmereivermögen, an dem der Stadt das unbeschränkte Eigentum und Nutzungsrecht zusteht. Es bildet den Hauptteil des städtischen Vermögens und umfaßt sowohl das gebundene Vermögen, wie Straßen, Schulgebäude, Friedhöfe u. dgl., auch Verwaltungsvermögen genannt, als auch das freie oder Finanzvermögen. Dieses allein läßt sich dem Vermögen des Privatwirtschaftsverkehrs zur Seite stellen. Übrigens haftet auch das Bürgervermögen für die Kämmereischulden. Diese einigermaßen unklare Rechtsfrage läßt es erstrebenswert erscheinen, das Bürgervermögen in Kämmereivermögen umzuwandeln. Eine solche Umwandlung kann durch Gemeindebeschluß geschehen, der, abgesehen von Hannover, der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf. Voraussetzung ist, daß private Rechte oder, wie die Hessen-Nassauische Städteordnung sagt, „Nutzungsrechte, welche nicht sämtlichen, sondern nur einzelnen Bürgern oder Gemeindeangehörigen als solchen zustehen," nicht entgegenstehen.

Über die Benutzung des Gemeindevermögens beschließen in Städten mit Magistratsverfassung beide Kollegien. Zwar erklären die östlichen und einige andere Städteordnungen die Stadtverordnetenversammlung für zuständig, indessen muß das Zustimmungsrecht des Magistrats anerkannt werden, da diesem die Verwaltung gebührt. Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde findet nicht statt, soweit nicht eine Genehmigung der Einzelgeschäfte (z. B. der Grundstücksveräußerungen) erforderlich ist. Für die Vermögensverwendung stellt die Hessen-Nassauische Städteordnung den auch in den übrigen Landesteilen beachtenswerten Grundsatz auf: „Die Stadtverordneten haben darüber zu wachen, daß das Grundvermögen in seinem Bestande erhalten und nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werde. Hat eine Verminderung des Grundvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben ausnahmsweise stattgefunden, so ist für seine alsbaldige Ergänzung Sorge zu tragen".

Die Vermögensverwaltung steht dem Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung dem Bürgermeister zu. Die Verwaltung ist nach den Richtlinien zu führen, die für die Benutzung des Vermögens gegeben sind.

Nach allen Städteordnungen — in Schleswig-Holstein indes nur hinsichtlich der Immobilien — hat der Magistrat bzw. der Bürgermeister ein Lagerbuch zu führen. Dieses ist in Hannover dem Bürgervorsteher-Kollegium offenzulegen und in Schleswig-Holstein mit dem Gemeindehaushaltsentwurf und der Jahresrechnung den Stadtverordneten vorzulegen. In den übrigen Landesteilen brauchen nur etwaige Veränderungen den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme mitgeteilt zu werden.

Für die Teilnahme an den Gemeindenutzungen kann ein Einkaufsgeld und statt dessen oder daneben eine jährliche Abgabe erhoben werden. Hierfür ist ein Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Bezirksausschusses, nach der Schleswig-Holsteinischen und Hessen-Nassauischen Städteordnung ein Ortsstatut erforderlich. Für das Einkaufsgeld muß dem Beteiligten ein bestimmter persönlicher Nutzen erwachsen. Der Vorteil, der aus den allgemeinen städtischen Anstalten entsteht, z. B. aus der Benutzung der höheren Schulen, der Krankenanstalten, rechtfertigt die Erhebung des Einkaufsgeldes nicht, ebensowenig die Tatsache, daß zur Deckung der Gemeindebedürfnisse keine oder nur geringe Steuern erhoben werden. Von der Entrichtung des Einkaufsgeldes oder der besonderen Abgaben kann die Ausübung des Bürgerrechts nicht abhängig gemacht werden. Verzichtet der Beteiligte auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes oder der entsprechenden Abgabe. Das Einkaufsgeld hat sich für die Praxis als wenig brauchbar erwiesen.

Der Hannoverschen Städteordnung ist das Einkaufsgeld nicht bekannt, da dort das weitergehende Bürgergewinngeld (Seite 37) besteht. Zu bemerken ist jedoch hier, daß Beamte, Kirchendiener und Lehrer, die von der Zahlung des Bürgergewinngeldes befreit sind, dieses entrichten müssen, wenn sie an den Gemeindenutzungen teilnehmen wollen.

Das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens kann nicht zum Gegenstand eines Rechtsstreits vor den ordentlichen Gerichten gemacht werden. Über Beschwerden und Einsprüche entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen statt. Im Verwaltungsstreitverfahren werden auch solche Streitigkeiten entschieden, die zwischen den Gemeindegliedern untereinander über ihre öffentlich-rechtliche Berechtigung zum Bezug der Nutzungen und Erträge des Gemeindevermögens entstehen. Die auf privatrechtliche Grundlage gestützte Inanspruchnahme von Nutzungen kann vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Dahin gehört aber nicht der Fall, wenn Bürgervermögen in Kämmereivermögen umgewandelt wird.

Besondere Nutzungsvorschriften unterliegen mit Rücksicht auf ihre große Bedeutung für die Bodenkultur die Gemeindewaldungen. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen ist ein Gesetz vom 14. August 1876 über die Verwaltung der Ge-

meindeforsten erlassen. In Rheinland und Westfalen besteht noch die Verordnung vom 24. Dezember 1816. In den neueren Provinzen sind die alten Bestimmungen, abgesehen von der Regelung der Wahl und Besoldung der Forstbeamten, aufrechterhalten; jedoch steht auch hier den Ressortministern die Abgrenzung der Inspektions-, Verwaltungs- und Schutzbezirke für die Gemeindeforsten in gleichem Maße zu wie hinsichtlich der Staatsforsten in den älteren Provinzen. Für das ganze Gebiet des Staates gilt sodann das Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875. Danach können dort, wo die forstmäßige Benutzung von Waldgrundstücken, öden Flächen oder Heideländereien nur durch Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen ist, die Eigentümer auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden. Diese kann den Zweck haben, die Forsten genossenschaftlich zu beschützen oder zu bewirtschaften. Ferner unterstehen Holzungen, die auf Grund öffentlichen Rechts im Eigentum von Genossenschaften oder im gemeinsamen Eigentum mehrerer stehen (z. B. in Hannover die Realgemeinden) nach einem Gesetz vom 14. März 1881 hinsichtlich des Forstbetriebes und der Forstbenutzung der Staatsaufsicht gemäß den für die Gemeindeholzungen geltenden Bestimmungen.

In den östlichen Provinzen, Westfalen und der Rheinprovinz sind auf Grund der erwähnten Gesetze die Gemeinden verpflichtet, ihre Forstländereien nach den vom Regierungspräsidenten genehmigten Voranschlägen zu bewirtschaften und außerordentliche Holzschläge und Rodungen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auszuführen. Grundsatz für die Aufstellung des Wirtschaftsplans soll sein, daß die Holzungen sich innerhalb der Grenzen der „Nachhaltigkeit" bewegen, d. h. daß der Zuwachs des Waldes in regelmäßiger Weise erfolgt und nicht durch Nebennutzungen gefährdet wird. Der Regierungspräsident kann nötigenfalls die erforderliche Zwangsetatisierung herbeiführen. In den östlichen Provinzen ist dem Regierungspräsidenten das weitergehende Recht eingeräumt, die zur Durchsetzung seiner Anordnungen erforderlichen Handlungen gegebenenfalls durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten zu bestimmen und zwangsweise einzuziehen. Gegen diese Maßnahmen ist für die östlichen Provinzen ein besonderer Rechtsmittelweg angeordnet. Danach ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen Bescheid — unter denselben Voraussetzungen wie bei der Anfechtung polizeilicher Verfügungen (19. Kapitel) — die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben.

Bemerkenswert ist die in den östlichen Provinzen geltende Bestimmung, wonach die Gemeinden unkultivierte Grundstücke, die zu dauernder landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung ungeeignet, dagegen mit Nutzen zur Holzzucht verwendbar sind, aufzuforsten verpflichtet sind. Voraussetzung ist aber, daß die Gemeinde finanziell in der Lage ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, und daß ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur vorliegt. Die erforderlichen Anordnungen erläßt der Bezirksausschuß, dessen Beschluß binnen zwei Wochen

mit der Beschwerde an den Provinzialrat angefochten werden kann. Gemeinden, die derartige unkultivierte Grundstücke aufforsten, wird der zwanzigfache Betrag der auf den Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus Staatsmitteln überwiesen.

Endlich können in sämtlichen Provinzen die Gemeinden von Aufsichts wegen angehalten werden, für die Anstellung geeigneter Forstbeamten zu sorgen.

In manchen Städten kommt als gewichtiger Teil des Gemeindevermögens das Stiftungsvermögen in Betracht. Es kann sich dabei aber nur um solche Stiftungen handeln, die keine besondere juristische Person darstellen, die vielmehr als Sondervermögen der Stadt mit bestimmten Auflagen zugewendet sind. Derartige Stiftungen sind keine rechtsfähigen Stiftungen im Sinne des Privatrechts. Wenn sie von Dritten gemacht werden, sind sie Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen; alsdann bedürfen sie gegebenenfalls der Genehmigung (Seite 12). Gründet die Stadt eine solche Stiftung, so ist dies nur als eine Aussonderung städtischen Vermögens zu betrachten.

Bei der Verwendung des Stiftungsvermögens ist eine Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung begründet, soweit nicht der Stifter ein anderes bestimmt hat. Aber auch wenn nach dem Stiftungswillen bestimmten Organen (Kuratorien, Magistrat u. dgl.) ein unbeschränktes Verfügungsrecht übertragen ist, wird das Aufsichtsrecht der Stadtverordnetenversammlung nicht ausgeschlossen, da ein städtisches Vermögen vorliegt.

Anders liegt es mit den selbständigen Stiftungen, die eine besondere juristische Person bilden. Ihr Vermögen wird nicht städtisches Vermögen, ihre Verwaltung ist der städtischen Verwaltung zumeist nur angegliedert, sei es, weil der Magistrat oder eine Kommission oder die Stadtverordnetenversammlung das Verwaltungsrecht hat, oder sei es, weil eines dieser Organe die Aufsicht ausübt. Soll eine rechtsfähige Stiftung im Sinne des Privatrechts begründet werden, so ist nach dem bürgerlichen Recht ein schriftliches Stiftungsgeschäft und die staatliche Genehmigung, die in Preußen der König erteilt, erforderlich.

Auf die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, d. h. solche, die aus öffentlichen Mitteln oder zu öffentlichen Zwecken begründet sind, finden die Vorschriften des öffentlichen Rechts Anwendung. Insonderheit kommen hier die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (II 6 §§ 25 ff.) in Betracht. Danach ist (II 6 § 73) die Stadt nicht befugt, von demjenigen, was ihr von dritter Seite zu einem bestimmten Zweck zugewendet ist, ohne Genehmigung des Spenders einen andern Gebrauch zu machen. Sie wird aber ein unselbständiges Zweckvermögen, das sie selbst ausgesondert hat, durch Gemeindebeschluß anderen Zwecken oder dem Kämmereivermögen wieder zuführen können.

Wird der Zweck einer Stiftung unmöglich oder gefährdet er das Gemeinwohl, so kann, sofern es sich um eine öffentliche Stiftung handelt, der König sie aufheben und über ihre Verwendung bestimmen. Eine privatrechtliche rechtsfähige Stiftung kann durch Vorstandsbeschluß mit Königlicher Genehmigung

aufgehoben werden. Das Vermögen einer erloschenen privatrechtlichen Stiftung fällt, wenn sie von einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet oder verwaltet war, an die Körperschaft, in den übrigen Fällen an den Fiskus. Es ist tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

Schulden. Anleihen. Aus den Schulden einer Stadt läßt sich regelmäßig die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und die Stärke oder Schwäche ihrer Finanzlage beurteilen. Weit gefehlt ist aber der Schluß, daß diejenige Stadt, welche die wenigsten Schulden hat, auch die erfolgreichste oder gesündeste Entwicklung gewährleistet. Vielmehr kommt es wesentlich darauf an, welcher Art diese Schulden sind und welche Werte ihr gegenüberstehen. Dient z. B. die Schuld der Begründung oder Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmungen, so stellt sie werbendes Kapital dar, vorausgesetzt, daß die Einkünfte des Unternehmens die Tilgung und den Zinsendienst der Schuld übernehmen und darüber hinaus einen Gewinn abwerfen. Dagegen verdienen solche Schulden der vorsichtigsten Behandlung, deren Gegenwert nur in dem allgemeinen Vermögen der Stadt und in der Steuerkraft der Bürger besteht. Denn ein gewichtiger Teil des Stadtvermögens läßt sich niemals in Geld umsetzen und die Steuerkraft ist ein schwankendes Gut, das wesentlich von der Gunst der Zeiten abhängt und dann besonders schwer zu schätzen ist, wenn die Bevölkerung nur eine geringe Neigung zur Seßhaftigkeit besitzt.

Am 31. März 1906 betrug die Gesamtschuldenlast der preußischen Städte rund $2^4/_5$ Milliarden Mark. Davon waren etwa 60 Millionen kurzfristige Darlehen, Vorschüsse und Ausgabenreste. Die übrigen Schulden entfielen auf langfristige Anleihen, Hypotheken und Grundschulden sowie auf Restkaufgelder. Von diesen langfristigen Schulden waren etwa 38 % in gewerblichen Anlagen einschließlich von Häfen und etwa 27 % in Gemeindeanstalten untergebracht; 10 % waren in Straßen, Wegen, Brücken u. dgl., etwa 11 % in Baugrundstücken, Miethäusern, Forsten und sonstigem eigenen Grundbesitz verwendet; der Rest entfiel auf die verschiedensten Zwecke, unter anderem auch auf die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen. Danach sind die bedeutendsten Schuldenbeträge für werbendes Vermögen aufgewendet, und wenn eine so hohe Summe in den Gemeindeanstalten steckt, so ist zu berücksichtigen, daß ein Gutteil dieser Anstalten Aufgaben dient, welche die Gemeinden dem Staate abgenommen haben.

In der Eingehung von Schuldverhältnissen sind die Städte grundsätzlich nicht beschränkt. Doch ist nach sämtlichen Städteordnungen die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich „zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird“. Wenn die Hannoversche Städteordnung die Genehmigung erfordert „bei Aufnahme von Geldanleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird“, so bedeutet dies für die Praxis keinen Unterschied von der Bestimmung der übrigen Städteordnungen.

Unter Anleihen ist ausschließlich die Anleihung von Geld zu verstehen, während das Darlehen des bürgerlichen Rechts auch in der Erborgung sonstiger vertretbarer Sachen bestehen kann. Mit dem Wesen der Anleihe ist eine bestimmte Form nicht verbunden. Vielmehr kann eine Anleihe auch formlos durch Geldentnahme geschehen. Ebenfalls die Geldaufnahme bei der eigenen Sparkasse wird im öffentlichen Recht als Anleihe angesehen, obgleich Sparkasse und Stadtkasse demselben Rechtssubjekt angehören. — Nicht jede Anleihe bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses, sondern nur eine solche, die den Schuldenbestand belastet. Wann diese Voraussetzung erfüllt ist, wird die Stadt oder der Bezirksausschuß im Einzelfalle zu beurteilen haben. Jedenfalls gehören nicht hierher Schulden, die eine vorübergehende Geldverlegenheit beheben sollen.

Besondere Vorschriften bestehen, wenn die Anleihe in Form von Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder, wie es im Wirtschaftsverkehr heißt, unter Ausstellung von Stadtobligationen, begeben wird.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§ 795) dürfen im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Diese Genehmigung erteilen in Preußen die Minister des Innern und der Finanzen auf Grund vorher eingeholter Ermächtigung des Königs. Da die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber der übliche Weg für die Geldaufnahme der Städte ist, erhält somit die staatliche Zentralinstanz einen maßgebenden Einfluß auf die städtische Finanzgebarung. Die Erteilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt ist, sollen im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Im einzelnen besteht die Stadtobligation aus der eigentlichen Schuldverschreibung, dem sogenannten Mantel, welcher die Verpflichtungserklärung der Stadt und die Hauptpunkte der Anleihebedingungen zu enthalten pflegt, und dem Zinsbogen. Der Zinsbogen setzt sich zusammen aus einer Reihe von Zinsscheinen und dem Erneuerungsschein (Talon). Die Zinsscheine beziehen sich regelmäßig auf ein halbes Jahr und geben die für diesen Zeitraum zu zahlenden Zinsen an. Sie können ohne Vorlegung des Mantels eingelöst werden und haben deshalb im Verkehr den Wert von Bargeld. Der Erneuerungsschein (Talon) gibt die Berechtigung auf einen neuen Zinsbogen, wenn der Zeitraum, auf den sich der bisherige Bogen bezieht, abgelaufen ist.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens durch das Amtsgericht für kraftlos erklärt werden. Alsdann hat derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, einen Anspruch gegen die Stadt auf Ausstellung einer neuen Urkunde. Für abhanden gekommene oder vernichtete Zinsscheine ist ein derartiges Verfahren nicht eröffnet. Hier hat der bisherige Inhaber keinen Anspruch

gegen die Stadt. Er kann sich im Falle des Abhandenkommens nur dadurch helfen, daß er feststellen läßt, wer den Schein bei der Kasse einlöst, und dann gegen diese Person oder ihren Rechtsvorgänger vorgeht. Ist der Zinsschein völlig vernichtet, so entfällt jede Möglichkeit, im Rechtswege Ersatz zu verlangen. Doch ist es zulässig und wird in den Anleihebestimmungen regelmäßig zugesichert, daß die Stadt bei glaubhaftem Nachweis der Vernichtung Ersatz bietet. Sie wird dies aber erst dann tun, wenn die gesetzliche Frist für die Vorlegung des Zinsscheines verstrichen ist. Diese Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre nach Schluß des Fälligkeitsjahres.

Neue Zinsscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheines nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung widersprochen hat. Vielmehr hat alsdann die Aushändigung an den letzteren zu geschehen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung erlischt in dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermin, wenn nicht die Verschreibung vorher zur Einlösung vorgelegt ist. Geschieht letzteres, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist. Der Anspruch aus dem Zinsschein erlischt mit dem Ablauf der oben erwähnten vierjährigen Vorlegungsfrist.

Gesetzliche Form für Stadtobligationen ist die vorschriftsmäßige Ausfertigung der Schuldverschreibung. „Die Ausfertigung erfolgt . . durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerks „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines Trockenstempels, der . . bei den Schuldverschreibungen eines Kommunalverbandes das diesem zustehende Siegel enthalten muß". In der Regel wird der Rendant der Stadtkasse oder ein sonstiger leitender Kassenbeamte mit der Ausfertigung der Schuldverschreibungen beauftragt. Bei Gelegenheit der Ausfertigung wird genau nachzuprüfen sein, wieviel Stücke ausgefertigt sind. Zu diesem Zwecke werden die einzelnen Stücke mit fortlaufenden Nummern versehen und die Nummern in einer Kontrolle vermerkt. Der Nennwert der Stücke lautet meistens auf 200, 500, 1000 und mehrere tausend Mark.

Eine Sonderart der Schuldverschreibung ist die Einrichtung von Stadtschuldbüchern nach dem Vorbild der Staatsschuldbücher. Der Gläubiger wird in das Stadtschuldbuch eingetragen und erhält keine briefliche Schuldverschreibung auf den Inhaber. Der Vorteil für den Gläubiger besteht darin, daß er vor dem Verlust seiner Papiere gesichert ist. Für die Städte entsteht allerdings eine Mehrarbeit, zumal außer dem Vermerk im Stadtschuldbuch die Aufbewahrung der entsprechenden Obligation notwendig ist, da die jederzeitige Möglichkeit besteht, daß der Gläubiger die Ausantwortung einer Obligation verlangt.

Übrigens kann der Inhaber einer Stadtobligation auch die Umschreibung der Obligation auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten verlangen, desgleichen die Rückverwandlung

in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und die Erteilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber. Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu erklären. Der Antrag auf Umschreibung oder Rückverwandlung einer auf den Namen umschriebenen Schuldverschreibung kann in gleicher Weise gestellt werden. Doch muß, wenn er schriftlich erklärt wird, die Unterschrift durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (bzw. Beamten) beglaubigt sein; dies ist nicht erforderlich, wenn der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde gestellt ist. Ist die Schuldverschreibung auf den Namen umgeschrieben und der Antragsteller nicht der benannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung bei dem Umwandlungsantrug durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen. Der Vermerk für die Umschreibung hat zu lauten: „Umgeschrieben auf . . .“ und für die Umwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber: „Wieder an den Inhaber zahlbar.“ Die Kosten der Umschreibung usw. hat der Antragsteller zu zahlen und vorzuschießen.

Die hohen Werte, die eine Anleihe umfaßt, erfordern große Sorgfalt, Erfahrung und Geschick bei der Ausgestaltung ihrer Bedingungen und bei ihrer Begebung. Beide Umstände können einen bestimmenden Einfluß auf den inneren Wert der Anleihe haben, der sich regelmäßig in dem *Kurse* auszudrücken pflegt, unter dem die einzelnen Stücke gehandelt werden.

Schon die *Wahl des Zinsfußes* bedarf sorgsamster Erwägung. In der Regel überläßt die ministerielle Genehmigung die Wahl der Gemeinde, bestimmt aber einen Höchst- und Mindestsatz. Beliebt ist der $3^1/_2\,^0/_0$ige und der $4\,^0/_0$ige Zinssatz. Es können auch zu gleicher Zeit verschiedene Zinsformen gewählt werden derart, z. B. daß eine Abteilung einer Anleihe zu $3^1/_2\,^0/_0$, die andere zu $3^3/_4\,^0/_0$, die dritte zu $4\,^0/_0$ ausgegeben wird. Im Handel werden alsdann die einzelnen Stücke einen verschiedenen Wert erfahren, so kann der Kurs eines $4\,^0/_0$igen Stückes auf 102 stehen, während er bei einem $3^1/_2\,^0/_0$igen Stück 94 ausmacht.

Indessen bestimmt nicht allein der Zinsfuß den verschiedenen Kurswert. Sehr ins Gewicht fällt auch, zu welchem Zeitpunkt eine *Kündigung der Schuldverschreibung durch die Stadt* möglich ist. Denn die Kündigungsbefugnis enthält die Berechtigung, ein Stück zum Nennwert zurückzuverlangen, gleichgültig, wie der Tageskurs steht. Wird z. B. ein Stück über dem Nennwert angeboten, so wird sich kein Käufer finden, wenn zu erwarten ist, daß in kurzer Frist das Stück zum Nennwert von der Stadt zurückverlangt wird. Andererseits werden Stücke, die weit unter dem Nennwert gekauft sind, nur ungern abgegeben werden, wenn gewiß ist, daß die Stadt sie demnächst zum Nennwert annehmen muß.

Das Recht oder die Pflicht der Stadt, Stücke zum Nennwert hereinzunehmen, kann durch zwei Ereignisse eintreten, einmal im Falle der Auslosung des Stückes und zweitens bei der Gesamtkündigung der Anleihe. Eine *Auslosung* wird durch die Pflicht zur Tilgung der Anleihe bedingt. Diese kann,

wenn die Anleihe vollständig begeben ist, nur dadurch geschehen, daß in regelmäßigen Zeiträumen ein bestimmter Teil der Anleihe dem Verkehr entzogen wird. Wenn nun freihändiger Rückkauf nicht möglich ist, bleibt nur der Weg über, daß das Los die Stücke bestimmt, welche zurückzugeben sind. Die Auslosung pflegt zumeist durch eine städtische Schuldentilgungskommission vorgenommen und ihr Ergebnis in den Blättern bekanntgegeben zu werden, welche in den Anleihescheinen angegeben sind.

Die Gesamtkündigung einer Anleihe geschieht in der Regel nur zu Zwecken der Konvertierung. Hierunter versteht man die Umwandlung einer Anleihe in eine neue Anleihe mit anderen Bedingungen, die insbesondere eine Herabsetzung des Zinsfußes enthalten können. Werden mehrere Anleihen konvertiert, so spricht man von Konsolidation. Die Konvertierung bedarf eines Gemeindebeschlusses. Der Beschluß hat sich auch darüber auszusprechen, ob die Umwandlung in Form der Abstemplung der alten Anleihestücke oder durch Begebung neuer Anleihescheine unter Einziehung der alten vorgenommen werden soll. Die Konvertierung kann dauernd oder zeitweise ausgeschlossen werden. Dies braucht indessen nicht in den Anleihebestimmungen vorgesehen zu sein; es ist auch zulässig, eine besondere Vereinbarung zu treffen, etwa mit der Bankgruppe, welche den Anleihevertrieb übernimmt. Selbstverständlich besteht für den Obligationsinhaber keine Pflicht, die neuen Stücke zu übernehmen; er kann sich darauf beschränken, die alten Stücke zum Nennwert abzugeben.

Wenn die Inhaber der Anleihescheine ein großes Interesse daran haben, daß die Konvertierung möglichst lange ausgeschlossen ist, so hat die Gemeinde ein entgegengesetztes Interesse. Steht z. B. ein 4%iges Papier im Kurse zu 105 und ist anzunehmen, daß ein 3½%iges Papier zum Nennwert untergebracht wird, so würde die Umwandlung einer 4%igen Anleihe von 10 000 000 M. in eine 3½%ige den Zinsendienst um jährlich 50 000 M. entlasten. Diese Entlastung entspricht bei 3½%iger Verzinsung einem Kapital von etwa 1 429 000 M. So verlockend ein solcher Gewinn ist, so ist doch zu beachten, daß Konvertierungen das Vertrauen der großen Masse der Gläubiger untergraben müssen, daß deshalb gar zu leicht die Absetzung späterer Anleihen erschwert wird und hierbei durch niedrige Kurse viel von dem verloren geht, was die Konvertierung eingebracht hat.

Eine starke Tilgung der Anleihe kann, wie gesagt, ebenfalls deren Kurs beeinflussen, da sie umfangreiche Auslosungen zur Folge hat. Andererseits ist eine Tilgung nicht zu entbehren, weil regelmäßig die Werte, für welche die Anleihe aufgenommen ist, sich abnutzen und weil ferner nur eine bestimmte Reihe von Generationen mit einer Anleihe belastet werden darf. Ewige Anleihen sind bedenklich, weil niemand zu übersehen vermag, ob überhaupt eine späte Zeit die Last, welche ihr auferlegt wird, noch zu tragen vermag.

Die heutigen Anleihen belasten höchstens zwei Generationen. Der Staat schreibt z. B. einen Tilgungssatz von mindestens 1¼% vor. In gewissen Fällen,

besonders dann, wenn der Zweck der Anleihe schon vor dem Zeitpunkt der Tilgung bei einem Satz von $1^1/_4$% erschöpft sein würde, soll ein höherer Tilgungssatz gewählt werden, so bei Kanalisationsanlagen 2%, bei Straßenbauten und ähnlichen Unternehmungen $2^1/_2$%. Dient die Anleihe verschiedenen Zwecken, so ist ein angemessener Durchschnittssatz zu errechnen. Da der Tilgungssatz jährlich gleich bleibt, andererseits aber der Zinsendienst immer geringer wird und die ersparten Zinsen gleichfalls zur Tilgung verwendet werden, so vergrößern sich die in den einzelnen Jahren zur Tilgung gelangenden Beträge sehr rasch. Eine 4%ige Anleihe ist bei einem Tilgungssatz von 1% unter Zuwachs der ersparten Zinsen in 41 Jahren getilgt, bei $1^1/_4$% in 36 Jahren, bei $1^1/_2$% in 33 Jahren, bei 2% in 28 Jahren, bei $2^1/_2$% in 24 Jahren und bei 3% in 21 Jahren. Die Tilgungszeit einer $3^1/_2$%igen Anleihe beträgt in denselben Fällen 43, 38, 34, 29, 25 und 22 Jahre.

Die Tilgung durch Auslosung oder Ankauf ist die übliche. Doch hat die Aufsichtsbehörde bisweilen auch eine andere Rückzahlungsart zugelassen. Danach wird durch Ansammlung eines bestimmten Prozentsatzes der Schuldsumme für jedes Jahr ein Tilgungsfonds gebildet, der nach der üblichen Tilgungszeit zur Rückzahlung der Gesamtschuld auf einmal verwendet wird. Die Anlage des Fonds hat nach bestimmten Anweisungen der Aufsichtsbehörde zu geschehen und unterliegt ihrer Nachprüfung. Der Fonds kann unter Umständen zu besonderen Zwecken, etwa zur Förderung des Realkredits durch Ausleihung von Hypotheken, verwendet werden, allerdings nur bis zu dem Zeitpunkt der Rückzahlung der Anleihe.

Außer den Anleihebestimmungen beeinflussen den Wert einer Anleihe die Bedingungen, unter denen die Begebung stattfindet. Die Begebung (Emission) kann unmittelbar oder durch Vermittlung geschehen. Im ersten Falle wendet sich die Stadt sogleich an das Publikum, indem in freihändigem Verkehr (durch die Stadtkasse oder Sparkasse) verkauft wird; im zweiten Falle wird die Vermittlung von Banken in Anspruch genommen. In der Regel übernimmt ein Bankkonsortium die Anleihe zu einem bestimmten Kurswert und es verpflichtet sich, die Anleihe zu einem bestimmten Kurse aufzulegen. Der Unterschied der Kurse stellt den Bankgewinn dar. Naturgemäß sind die Städte bestrebt, einen möglichst hohen Abnahmekurs zu erhalten, andererseits können die Banken den Begebungskurs nur nach der Lage des Geldmarktes gestalten. Die Verhandlungen zwischen Stadt und Konsortium drehen sich außerdem häufig um die Frage, ob und für welche Zeitdauer die Stadt sich verpflichten wird, die Gesamtkündigung oder die verstärkte Tilgung auszuschließen oder ob sie die Verpflichtung übernehmen wird, innerhalb einer gewissen Zeit eine Anleihe oder Anleiheteile nicht zu begeben.

Die Unkosten, welche eine Anleihe mit sich bringt, entstehen einmal durch die Begebung (z. B. die Provision, den Kursverlust, den reichsrechtlichen Schlußnotenstempel), sodann aber durch die reichsrechtliche Schuldverschreibung- und Talonsteuer. Diese macht etwa 52 Pfennig auf das Hundert aus.

Eine wichtige Aufgabe für Staat und Stadt ist es, den Anleihemarkt nicht zu übersättigen. Der Staat kann dem vorbeugen, indem er die Zwecke, für welche Anleihen aufgenommen werden können, beschränkt und auch im übrigen die Anleihebestimmungen scharf umgrenzt.

Um die Gemeinden über die Stellung der Staatsregierung nach dieser Richtung aufzuklären, sind in Ministerialerlassen Grundsätze für die Erteilung der Genehmigung von Anleihen bekanntgegeben. Aus diesen mag Folgendes hervorgehoben werden: „Die Erteilung eines Privilegiums zur Ausgabe von Inhaberpapieren darf nur dann nachgesucht werden, wenn es sich um die Beschaffung der Mittel für außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen, nicht bloß der Gegenwart, sondern auch der ferneren Zukunft zugute kommenden Zwecken handelt. Unzulässig erscheint hiernach die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke, die erst späterhin des näheren bestimmt werden sollen, sodann auch für Zwecke, welche entweder nur die Unterhaltung bereits bestehender Anlagen oder zwar die Herstellung neuer Anlagen betreffen, jedoch solcher, die alljährlich oder doch in ganz kurzen Zwischenräumen von neuem erforderlich werden. In diesen letzteren Fällen handelt es sich um regelmäßige Ausgaben, für welche mittels der ordentlichen Einnahmen des kommunalen Haushalts Vorsorge getroffen werden muß." So sollen die Ausgaben für die Schulbauten regelmäßig durch Ansammlung von Baufonds gedeckt werden. „Handelt es sich um die Mittel zur Ausführung von Unternehmungen, welche, wie die Erbauung von Theatern, Konzerthallen und Ratskellergebäuden in der Regel über den engeren Kreis der städtischen Verwaltungsaufgaben hinausgehen und mehr oder minder die Befriedigung von Luxusbedürfnissen bezwecken, so ist nachzuweisen, daß entweder die Verzinsung und Tilgung des aufzuwendenden Kapitals in den Erträgnissen der Anlagen genügende Deckung findet oder die Leistungsfähigkeit der betreffenden Stadtgemeinde eine solche ist, daß ihre Finanzlage nicht gefährdet und eine Steigerung der Anforderungen an die Steuerkraft ihrer Bewohner unbedenklich erscheint". Für kleinere Beträge sollen Anleihen mit Ausgabe von Inhaberpapieren nicht aufgenommen werden, für größere Beträge auch nur dann, wenn sie anderweitig und unter gleich günstigen Bedingungen nicht zu erlangen sind. Die Abänderung der Bestimmungen eines Anleiheprivilegs kann nur mit staatlicher Genehmigung erfolgen.

Die Städte sind lebhaft bemüht, die Ausgabe von Anleihen durch einen Ausgleich der Geldmittel untereinander zu beschränken. Es besteht bereits eine Geldvermittlungsstelle, auch hat sich der Deutsche Städtetag wiederholt mit der Frage der Errichtung einer Kommunalbank befaßt. Um kleinere Anleihen zu vermeiden, werden bisweilen Ausgleichsfonds gebildet, welche die Überschüsse guter Wirtschaftsjahre aufnehmen. Eine derartige Geldmittelansammlung kann auch durch Einsetzung besonderer Mittel in den städtischen Haushaltsplan erzielt werden. Dies ist insbesondere in Übung, wenn aus dem Fonds bestimmt zu erwartende größere Ausgaben (z. B. für Schulbauten) gedeckt werden sollen.

Der Haushaltsplan. Der städtische Haushalt wird nach Rechnungsjahren geführt. Als Rechnungsjahr gilt gleichwie im Staatshaushalt der Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März. Durch Gemeindebeschluß kann an die Stelle eines Rechnungsjahres ein Zeitraum von zwei oder drei Rechnungsjahren gesetzt werden. Von dieser Befugnis wird aber meist nur für kleinere Sondergebiete des Haushalts Gebrauch gemacht.

Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan oder Etat festgestellt. Der Etat ist der Voranschlag dessen, was die Stadt im nächsten Jahre einnehmen und ausgeben wird. Darüber hinaus hat der Etat noch die verwaltungsrechtliche Bedeutung, daß er gegenüber dem Magistrat (Bürgermeister) die Richtlinien für die Verwaltung festsetzt und im einzelnen die Summen bestimmt, über die der Magistrat (Bürgermeister) zu verfügen berechtigt ist. Um diese Summen genau festzulegen, wird der Etat in Sonderetats, Titel und Positionen oder sonstige Unterabteilungen zerlegt. Der Etat ist also in dieser Beziehung ein aus mancherlei Beschlüssen zusammengesetztes Ganzes und seine Einteilung kann nur durch Gemeindebeschluß abgeändert werden.

Wenn nun auch der Haushaltsplan die Grundlage für die Verwaltung bildet, so lassen sich Abweichungen nicht vermeiden, namentlich soweit die Positionen allgemein gefaßt sind oder sich auf sachliche Ausgaben beziehen. Dagegen werden die persönlichen Ausgaben der Hauptsache nach im voraus sicher geschätzt und während des Rechnungsjahres eingehalten werden können. Grundsätzlich bedarf jede Ausgabenabweichung eines neuen Gemeindebeschlusses. Da aber die starre Beobachtung dieses Grundsatzes häufig mit großen Umständlichkeiten, bisweilen auch mit Nachteilen für die Stadt verbunden ist, wird mitunter der Magistrat (Bürgermeister) auf eigene Gefahr handeln und die nachträgliche Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen müssen. Zweckmäßig ist es, allgemein durch Gemeindebeschluß zu bestimmen, daß innerhalb eines gewissen Prozentsatzes der Hauptsumme Etatsüberschreitungen statthaft sind. Vielfach ist auch Übung, daß während des Rechnungsjahres die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmten Zeitpunkten auf nachträgliche Anträge des Magistrats (Bürgermeisters) sogenannte Nachtragskredite bewilligt.

Die Feststellung der Einnahmen im Etat bekundet den Willen der städtischen Körperschaften, daß die zu den einzelnen Verwaltungsangelegenheiten erzielten Einkünfte getrennt — wenn auch nur buchmäßig — gesammelt werden. Der Magistrat (Bürgermeister) ist deshalb nicht befugt, über die Einnahmen zugunsten des betreffenden Verwaltungszweiges zu verfügen, wenn nichts besonderes bestimmt ist. Auch wenn die Einnahmen den Voranschlag übersteigen, bleiben sie der einseitigen Verwendung durch den Magistrat (Bürgermeister) entzogen.

Der Etat gibt einen Abschnitt für den städtischen Haushalt. Deshalb darf ohne besondere Bestimmung kein Einnahme- oder Ausgabeposten in das folgende Etatsjahr hinübergenommen oder, wie es etatstechnisch heißt, in Resteinnahme oder Restausgabe gestellt werden.

Über die Form des Etats bestehen keinerlei gesetzliche Vorschriften. Ebensowenig hat die Praxis ein einheitliches Etatsmuster herausgebildet. Vielmehr ist die äußere Aufstellung des Etats in den einzelnen Städten durchaus verschieden. Die meisten Städte haben aber das wohl gemein, daß sie sogenannte Bruttoetats führen; d. h. der Hauptetat weist die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungszweige getrennt auf, während ein Nettoetat im Hauptetat nur diejenigen Zuschuß- und Überschußsummen führt, welche in den einzelnen Unteretats entstehen. Der Bruttogrundsatz greift auch regelmäßig in den Unteretats Platz, indem die Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Positionen gegenübergestellt werden und nicht etwa eine Ausgabe deshalb geringer eingestellt wird, weil dieselbe Position auch Einnahmen erfahren wird. Der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben tritt infolgedessen erst am Schlusse eines jeden Etats in die Erscheinung, entweder als Bedürfnis (Zuschuß oder dgl.) oder als Überschuß oder als Ausgleichung. Dieses etwas umständliche Verfahren ist notwendig, um die Bewilligungen der Stadtverordneten im einzelnen in die Erscheinung treten zu lassen.

Sehr zu empfehlen ist die Trennung in ordentliche und außerordentliche Etats oder in Unterabschnitte für ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben. Denn dadurch wird am ehesten ein Überblick darüber gewährt, welche einmalige oder besondere Einnahmequellen oder Bedürfnisse entstehen. Werden diese in dem Etat nicht gesondert geführt, so ist die Gefahr nahe, daß spätere Etats, für die das Rechnungsergebnis gemeinhin eine Richtschnur bildet, auf falscher Grundlage aufgebaut werden.

Zumeist enthalten die Etats mehrere Spalten, welche die Voranschläge und das tatsächliche Ergebnis eines Rechnungsjahres aufführen. Dies ist zweckmäßig, um die Schätzung zu erleichtern und den städtischen Körperschaften einen sicheren Einblick in die Finanzlage zu gewähren.

Die Aufstellung des Etats geht in den einzelnen Städten verschiedene Wege. Stets wird der Entwurf durch den Magistrat (Bürgermeister) bearbeitet. Während nun in einigen Städten der Etat zunächst in den Fachkommissionen und darauf von der Stadtverordnetenversammlung beraten wird, werden in anderen Städten die Fachkommissionen erst gehört, wenn die Stadtverordnetenversammlung die erste Lesung vorgenommen hat. In Frankfurt a. M. z. B. wird der Haushaltplan nach Erledigung im Magistrat durch den Oberbürgermeister der Stadtverordnetenversammlung mit mündlicher Erläuterung überreicht. Hier findet eine allgemeine Erörterung und alsdann die Überweisung an die zuständigen Ausschüsse statt. Diese berichten später der Versammlung, machen gegebenenfalls Abänderungsvorschläge und nunmehr erfolgt nach etwaiger Sondererörterung der endgültige Stadtverordnetenbeschluß. In den größeren hannoverschen Städten, um ein anderes Beispiel zu nehmen, berät erst die Fachkommission, dann die Finanzkommission, dann erfolgt ein Vortrag des Bürgermeisters in der gemeinschaftlichen Sitzung der Stadtkollegien, darauf

Sonderberatung im Bürgervorsteherkollegium und endlich eine gemeinsame Schlußberatung beider Kollegien.

Nach allen Städteordnungen ist für die Aufstellung des Etatsentwurfs durch den Magistrat (Bürgermeister) eine bestimmte Frist vorgesehen. Diese Frist ist spätestens der dritte Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, also der Januar. Die Städteordnung von Hannover begnügt sich mit der Vorschrift, daß der Haushaltsplan im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahres durch den Magistrat zu entwerfen ist. Abgesehen von der Hannoverschen Städteordnung bestimmen die Städteordnungen ferner, daß der Entwurf des Etats, ehe er von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt ist, zur Einsicht aller Einwohner offengelegt wird. Die Dauer der Offenlegung hat acht, in Schleswig-Holstein vierzehn Tage zu betragen. Zweck der Bestimmung ist, der Bürgerschaft einen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Stadt zu gewähren. Die Schleswig-Holsteinische Städteordnung stellt den Gemeindeangehörigen ausdrücklich frei, binnen der Offenlegungsfrist „Bemerkungen über den Anschlag bei dem Magistrat schriftlich einzubringen.“ Ein gleiches Recht wird den Einwohnern auch in den übrigen Landesteilen zuzugestehen sein.

In Städten mit Magistratsverfassung hat die Stadtverordnetenversammlung sich an die Grenzen des vom Magistrat vorgelegten Entwurfs zu halten. Sie kann zwar einzelne Posten aus dem Entwurf streichen, aber nicht ohne Zustimmung des Magistrats Posten, die einen Gemeindebeschluß erfordern, erhöhen oder hinzufügen. Erfolgt eine Einigung nicht, so ist ein Gemeindebeschluß nicht zustande gekommen. Wenn es sich aber lediglich um die Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen oder Ausgaben handelt, so ist ein Gemeindebeschluß nicht notwendig. Hier wird man der Stadtverordnetenversammlung das entscheidende Wort zugestehen müssen, es sei denn, daß sie einen ungesetzlichen, der Beanstandung des Magistrats unterliegenden Beschluß fassen würde.

In Städten mit Bürgermeistereiverfassung ist die Stadtverordnetenversammlung nicht an den vom Bürgermeister aufgestellten Entwurf gebunden. Dort kann sie auch gegen die Stimme des Bürgermeisters Erhöhungen oder Neueinstellung von Posten beschließen.

Die Deckung des Defizits muß mangels verfügbarer Mittel durch Einführung neuer oder Erhöhung vorhandener Steuern geschehen. Hier tritt das im folgenden Kapitel behandelte Steuerbewilligungsrecht der städtischen Körperschaften in die Erscheinung. Kommt ein gültiger Beschluß nicht rechtzeitig zustande, sei es, weil die städtischen Körperschaften sich nicht einigen können, sei es, daß sonstige Hindernisse sich in den Weg stellen, so greift das Seite 230 behandelte Verfahren Platz. Die danach zu erhebenden Steuern hat der Magistrat (Bürgermeister) einzuziehen, auch wenn der Etat nicht festgestellt ist. Ebenso hat der Magistrat (Bürgermeister) bei nicht rechtzeitiger Etatsfeststellung die aus zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Gründen feststehenden Einnahmen zu erheben und diejenigen Ausgaben zur Anweisung

zu bringen, auf die ein Anspruch besteht; so sind die Gehälter, Mieten, Löhne u. dgl. zu zahlen. Auch werden sonstige Ausgaben zu leisten sein, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den städtischen Verwaltungszweigen und Betrieben erforderlich sind. Dagegen können Ausgaben, die nicht unbedingt notwendig sind, nicht gemacht werden. Gegebenenfalls wird das Zwangsetatisierungsrecht des Staates (Seite 201) einzutreten haben.

Eine Veröffentlichung des festgestellten Etats ist nicht vorgeschrieben. Lediglich die Schleswig-Holsteinsche Städteordnung sieht vor, daß der wesentliche Inhalt des Haushaltsplans „auf die in jeder Stadt übliche Weise durch den Druck zu veröffentlichen" ist. Ein gleiches Verfahren ist in den meisten Städten sämtlicher Landesteile zur Übung geworden.

Die Aufsichtsbehörde wirkt bei der Feststellung des Haushaltsplans nicht mit. Der Bezirksausschuß hat jedoch einen gewichtigen Einfluß auf seine Gestaltung durch die Genehmigungsbefugnis, die ihm bei der Erhebung gewisser Gebühren, Beiträge und Steuern zusteht. Auch die Zwangsetatisierung gibt den Staatsbehörden die Möglichkeit, den Etat anders zu gestalten, als die Gemeindekörperschaften beschlossen haben. Im übrigen aber kann die Aufsichtsbehörde Einnahmen und Ausgaben nur zur Absetzung gelangen lassen, wenn durch ihre Einstellung in den Etat die Befugnisse der Stadtverordnetenversammlung überschritten oder die Gesetze verletzt werden; sie kann alsdann, wie Seite 181 ausgeführt, den Gemeindevorstand anweisen, die Beschlüsse zu beanstanden.

Um der Aufsichtsbehörde die rechtzeitige Einsicht des Etats zu ermöglichen, muß nach den Gesetzen eine Abschrift des festgestellten Etats sofort dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, eingereicht werden. Die Hannoversche Städteordnung erfordert die Einsendung des Etats an die Aufsichtsbehörde nach vorgängiger Beratung der städtischen Körperschaften, aber noch vor der Feststellung; auch bestimmt sie, daß spätere Abweichungen vom Haushaltsplan gleichfalls der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind, allerdings erst dann, wenn sie beschlossen sind.

Rechnungslegung, Buchführung und Kassenwesen. Die Jahresrechnung ist die rechnungsmäßige Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben eines abgeschlossenen Haushaltsjahres. Über die formelle Erledigung einer Jahresrechnung geben die Städteordnungen einige bindende Vorschriften. Danach hat binnen einer bestimmten Frist der Einnehmer (nach der Östlichen, Westfälischen und Rheinischen Städteordnung) oder die Stadtkasse (nach der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung) oder der Stadtrechner (nach der Hessen-Nassauischen Städteordnung) oder die betreffende Verwaltungsstelle (nach dem Frankfurter Stadtgesetz) oder endlich der Rechnungsführer (nach der Hannoverschen Städteordnung) die Jahresrechnung dem Magistrat (Bürgermeister) einzureichen. Die Frist wird nach den Städteordnungen für Schleswig-Holstein und Hannover durch Ortsstatut bestimmt. Eine gleiche Regelung kennen die übrigen Städteordnungen; doch haben diese für den Fall des Fehlens eines

Ortsstatuts gesetzliche Fristen festgesetzt, und zwar die Östliche, Westfälische und Frankfurter Städteordnung den 1. Mai, die Rheinische Städteordnung den 1. Juni, die Hessen-Nassauische Städteordnung den 1. August.

Der Magistrat (Bürgermeister) hat die Rechnung zu prüfen und mit den gezogenen Erinnerungen den Stadtverordneten (Bürgervorstehern), in Schleswig-Holstein den Stadtkollegien vorzulegen. In der letztgenannten Provinz ist noch eine besondere Vorprüfung durch eine von beiden Stadtkollegien einzusetzende Revisionskommission gesetzlich vorgeschrieben. Auch in anderen Landesteilen werden mitunter derartige Kommissionen bestellt, welche die Arbeit des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung erleichtern sollen.

Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungslegers geschieht in Städten mit Magistratsverfassung durch Beschlüsse beider Kollegien, die in Schleswig-Holstein und Hannover in gemeinschaftlicher Sitzung gefaßt werden. In Städten mit Bürgermeistereiverfassung genügt die Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung. Auch für die Feststellungsbeschlüsse sind — abgesehen von Hannover — Fristen vorgesehen, die in Schleswig-Holstein durch Ortsstatut (spätestens bis zum nächstfolgenden 31. März) bestimmt werden, nach den übrigen Städteordnungen ortsstatutarisch festgestellt werden können und in Ermangelung eines Ortsstatuts für die östlichen Provinzen und Frankfurt a. M. bis zum 1. Oktober, für Westfalen und die Rheinprovinz bis zum 1. September, nach der Hessen-Nassauischen Städteordnung bis zum 1. Januar laufen.

Eine Veröffentlichung der Rechnung ist in Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz vorgeschrieben. In den beiden letzteren Provinzen ist die Rechnung während vierzehn Tagen nach erfolgter Festsetzung den Einwohnern zur Einsicht aufzulegen. In Hannover hat der Magistrat einen dem Haushaltsplan entsprechenden Auszug aus der Rechnung binnen vierzehn Tagen nach dem Eingang, also noch vor der Feststellung durch die Körperschaften, bekanntzumachen.

In allen Landesteilen — abgesehen von Hannover — ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Feststellungs-, in Hessen-Nassau auch des Entlastungsbeschlusses sofort vorzulegen. In Hannover ist dagegen binnen vierzehn Tagen nach dem Rechnungseingang der oben erwähnte bekanntzumachende Auszug der Aufsichtsbehörde einzureichen.

In der Regel werden der Feststellungs- und Entlastungsbeschluß miteinander verbunden. Jedoch haben sie rechtlich eine durchaus verschiedene Bedeutung. Jener will einen endgültig feststehenden Abschnitt des städtischen Rechnungswesens schaffen und die Grundlage für die späteren Jahresrechnungen geben. Der Beschluß kann auch vorbehaltlich der Erledigung einzelner Erinnerungen erfolgen. Nicht immer schließt er die Kassenführung des vergangenen Wirtschaftsjahres ab. Vielmehr werden oft Posten als Reste in das folgende Jahr übernommen werden müssen. Der Entlastungsbeschluß bedeutet die Erklärung, daß Ansprüche gegen die Verwaltung nicht mehr zu

erheben sind. Dieser Beschluß schließt indes eine spätere Inanspruchnahme von Beamten wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger unerlaubter Handlungen nicht aus, ebensowenig eine strafrechtliche oder disziplinare Ahndung.

Von großer Bedeutung für die Rechnungslegung ist eine geordnete Buchführung. Hierfür bestehen gesetzliche Vorschriften nicht. Jedoch hat sich in der Praxis nach dem Muster der Staatsverwaltung ein sogenanntes kameralistisches Buchführungswesen herausgebildet, das eine gänzlich andere Form wie die kaufmännische Buchführung angenommen hat. Die Ursache liegt darin, daß der Kaufmann aus seinen Büchern jederzeit die Einnahmen, die Ausgaben, den Zu- und Abgang seiner Handelsgegenstände, den Einkaufs- und Verkaufspreis, die Forderungen und Schulden ersehen muß, während die städtischen Bücher in erster Linie ausweisen sollen, wieviel auf eine bestimmte Etatsstelle vereinnahmt und verausgabt ist. Die kaufmännische Buchführung dient in ihrem Endzweck der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die städtische Buchführung dem Nachweis, daß die Verwaltung ihre Ausgaben im Rahmen der erteilten Vollmacht gehalten hat, daß die Einnahmen ordnungsmäßig abgeführt sind, sowie der Feststellung, welchen Überschuß der betreffende Verwaltungszweig am Jahresschluß bringt oder in welcher Höhe er städtische Mittel beansprucht hat. Diese verschiedenartigen Zwecke des Kaufmanns und einer Verwaltung lassen die Übertragung des kaufmännischen Systems auf eine behördliche Kasse nicht ohne weiteres zu. Nur da ist kaufmännische Buchführung am Platze und auch erstrebenswert, wo ein städtischer Betrieb ein gewerbliches Unternehmen darstellt. Aber auch dann wird die gleichzeitige Führung kameralistischer Bücher solange nicht vermieden werden können, als die Stadtverordnetenversammlung ihr Bewilligungs- und Nachprüfungsrecht bis ins einzelne sich wahren will.

Was die Form der kaufmännischen Buchführung angeht, so hat man zwischen einfacher und doppelter Buchhaltung zu unterscheiden. Die einfache Buchführung kennt in der Regel ein Kassabuch, in dem alle Geldeinschreibungen stattfinden, ein Einkaufs- und ein Verkaufsbuch, ferner ein Merkbuch oder Memorial, in dem alles gebucht wird, was in die drei erstgenannten Bücher nicht paßt (z. B. Annahme eines akzeptierten Wechsels für gelieferte Waren), sodann ein Hauptbuch (Kontobuch, Kreditoren- und Debitorenbuch), welches die auf die gleiche Person sich beziehenden, in den bisher erwähnten Büchern der Zeitfolge nach vermerkten Vorgänge sammelt, und endlich ein Inventarienbuch für die Geschäftseröffnung und den Jahresabschluß. Mitunter werden Einkaufs- und Verkaufsbücher nicht geführt und die erforderlichen Buchungen nur im Kassabuch und Merkbuch vorgenommen.

Die doppelte Buchführung unterscheidet sich von der einfachen Buchführung dadurch, daß das Hauptbuch nicht nur Personenkonten (das Kontokurrentkonto), sondern auch Sachkonten umfaßt, sowie dadurch, daß jeder Geschäftsgang doppelt vermerkt wird, und zwar wird dieselbe Summe eines Postens, welche auf einem Konto in das Soll (Debet) gestellt wird, auf einem andern Konto in das Haben

(Kredit) gebracht. Zu diesem Zweck müssen eine Reihe von Sachkonten gebildet werden, z. B. das Warenkonto, bei den Banken das Effekten- und Wechselkonto, ferner das Gewinn- und Verlustkonto und das Bilanzkonto. Die Sachkonten werden als eine Person behandelt, die empfängt und ausgibt. Ein Beispiel: A liefert eine Ware, er wird für 1000 M. Gläubiger. Im Hauptbuch wird gebucht unter Soll: an A 1000 M., unter Haben: bei Warenkonto 1000 M.; im Warenkonto wird gebucht unter Soll: an Hauptbuch 1000 M., unter Haben: bei Kontokurrentkonto 1000 M.; im Kontokurrentkonto wird gebucht unter Soll: an Warenkonto 1000 M., unter Haben: bei Bilanzkonto 1000 M.; im Bilanzkonto wird gebucht unter Soll: an Kontokurrentkonto 1000 M., unter Haben: bei Privatkonto 1000 M. Eine entsprechende nur umgekehrte Buchung findet bei Ausgang der Ware statt. Der etwaige Gewinn und Verlust läuft ebenfalls durch die Bücher und endet schließlich im Gewinn- und Verlustkonto. Hier ergibt sich beim Abschluß des Kontos auf der Soll- und Haben-Seite eine verschiedene Summe, der Saldo. Dieser wird auf die Seite der kleineren Summe gesetzt. Steht er unter Soll, so bedeutet dies Gewinn, steht er unter Haben, so liegt ein Verlust vor.

Die kameralistische Buchhaltung baut sich in der Regel auf die Kassenbücher und die Einnahme- und Ausgabeanweisungen des Bürgermeisters oder des Magistrats auf. Die Kassenbücher führt der Kassierer. Neben ihm steht der Buchhalter, der in zeitlicher Folge ein Gegenbuch, das Journal, und außerdem ein Hauptbuch, das Manual, führt. Letzteres ist nach den Etatsstellen eingeteilt; es läßt daher jederzeit erkennen, wieviel auf eine Etatsstelle vereinnahmt oder verausgabt ist.

Die Überwachung der Kassenbuchführung geschieht dadurch, daß die einzelnen Dienststellen Einnahme- und Ausgabekontrollen mit vorgetragenem Etatssoll führen. Zur Ergänzung der Ausgabekontrollen dienen Verzeichnisse über die übernommenen, aber noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus Verträgen, Bestellungen u. dgl. Eine Ergänzung der Einnahmekontrollen bilden die Fälligkeitsregister für ständige und Verzeichnisse für unständige Einnahmen. In regelmäßigen Zwischenräumen werden Auszüge aus den Einnahme- und Ausgabekontrollen oder diese selbst zur Nachprüfung der Kassenführung verwendet.

Sehr wichtig zur Kassenüberwachung ist die geordnete Sammlung der Belege, d. s. die Einnahme- und Ausgabeanweisungen. Letztere werden vielfach auf den Rechnungen, Lohnlisten u. dgl. verfügt. Die Belege müssen die Angabe der Verbuchung bei der Kassenstelle und bei der Einnahme- oder Ausgabekontrolle enthalten, auch müssen sie im übrigen vorschriftsmäßig vollzogen, z. B. mit Quittung in rechtsgültiger Form versehen sein.

Dies sind die Grundzüge der städtischen Buchführung. Im einzelnen entwickelt sie sich naturgemäß durchaus verschieden; auch werden bisweilen nicht sämtliche Arten von Büchern geführt. So ist es bei Sparkassen üblich, für die einzelnen Konten nicht Bücher, sondern Karten (fliegende Konten) aufzustellen. Ferner bestehen neben der eigentlichen kassenmäßigen Buchhaltung noch eine

Reihe von Büchern, die nicht die Einnahme- und Ausgabebewegung, sondern den Bestand an Gegenständen innerhalb der betreffenden Verwaltungsstelle anzeigen, z. B. die Inventarienbücher, die Materialienverzeichnisse u. dgl.

Ebensowenig wie die Buchführung ist die Kassenverwaltung durch gesetzliche Vorschriften gebunden. Meistens bestehen besondere Kassenordnungen. Zu beachten ist hierbei, daß nach den Städteordnungen in Städten mit Magistratsverfassung der Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen hat und für ein geordnetes Kassenwesen verantwortlich ist. Das Kassenanweisungsrecht kann der Magistrat auch auf bestimmte Magistratspersonen, auf Deputationen oder ihre Mitglieder wie auch an sonstige in der Stadtverwaltung tätige Personen übertragen. Das gleiche Recht hat in Städten mit Bürgermeistereiverfassung der Bürgermeister; jedoch ist hier ein besonderer Übertragungsakt an die gesetzlichen Vertreter des Bürgermeisters (die Beigeordneten u. dgl.) nicht erforderlich. In größeren Städten mit Magistratsverfassung wird mancherorts das städtische Rechnungs- und Kassenwesen dem Kämmerer zugewiesen. Dieser ist regelmäßig eine Magistratsperson. In Hannover ist ein Kämmerer stets zu bestellen. Indessen darf er hier nicht Magistratsmitglied sein. Zu bemerken ist noch, daß der Hannoversche Kämmerer gesetzlich eine angemessene Sicherheit zu leisten hat.

Über die Kassenrevisionen enthalten die Gesetze einige bindende Bestimmungen. Nach allen Städteordnungen, abgesehen von der Schleswig-Holsteinischen, ist von jeder regelmäßigen Revision den Stadtverordneten (Bürgervorstehern) Kenntnis zu geben, damit sie einen oder mehrere Stadtverordnete zur Teilnahme abordnen können. Außerordentliche Revisionen werden von den Städteordnungen, mit Ausnahme der Hannoverschen und Schleswig-Holsteinischen, erwähnt. Hierzu kann in der Rheinprovinz ein Stadtverordneter zugezogen werden, während in den übrigen in Betracht kommenden Landesteilen der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder ein von dieser ein für allemal bezeichneter Stadtverordneter zugezogen werden muß. In Schleswig-Holstein ist die Zuziehung eines oder mehrerer Stadtverordneter zu jeder Revision erforderlich; zu diesem Zweck hat die Stadtverordnetenversammlung beim Jahresbeginn die betreffenden Stadtverordneten und ihre Vertreter zu wählen. Die Stadtverordneten (Bürgervorsteher) können niemals selbständig eine Kasse nachprüfen. Jedoch kann die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) kraft ihres Kontrollrechts verlangen, daß eine außerordentliche Revision vorgenommen wird.

Bei den Kassenrevisionen werden regelmäßig die Bestände aufgenommen und mit dem aus den Büchern ersichtlichen Bestande verglichen; auch werden Stichproben zwischen den Büchern und Belegen vorgenommen. In größeren Städten werden hierbei meist geschulte Rechnungsbeamte zugezogen, bisweilen auch mit der vollständigen Nachprüfung der Bücher und ihrer Unterlagen beauftragt.

Neben den Kassenrevisionen sind auch besondere Bureaurevisionen, Materialien- und Inventarrevisionen in Übung. Hierbei wird festgestellt, ob die gegen die Kasse zu führenden Einnahme- und Ausgabekontrollen, Terminkalender, Akten usw. ordnungsmäßig angelegt und geführt werden und ob die Materialien u. dgl. vorhanden sind. Die ordentliche Führung einer von dem Kassenwesen getrennten anordnenden Verwaltung und in den Betrieben eine abgesonderte Lagerung der Waren und sonstigen Bestände bietet eine gute Sicherheit gegen Kassenverluste.

Gesetze und Literatur.

Vermögen. O. 49, 52, 53, 71. W. 48, 52, 53, 71. Rh. 45, 48, 49, 65. Fr. 59, 61, 62, 78. SchH. 19—21. HN. 52—55, 58, 81. H. 20 Abs. 2, 28 Abs. 2, 97 Z. 2, 114—117, 125. ZustG. 18. Deklaration v. 26. VII. 1847 (GS. 327). Ges. betr. das städtische .... Einkaufsgeld v. 14. V. 1860 (GS. 237).

Waldungen O. 55. W. 54. Rh. 51. SchH. 74. HN. 60. H. 119 Abs. 3. ZustG. 16 Abs. 2. Ges. betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 14. VIII. 1876 (GS. 373). V. betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Westfalen, Cleve, Berg- u. Niederrhein v. 24. XII. 1816 (GS. 1817, 57), dazu KO. v. 12. VIII. 1839 (GS. 266) u. Instruktionen der Regierungen zu Koblenz u. Trier v. 31. VIII. 1839 (Kamptz Annalen 1840, 24) u. zu Arnsberg u. Minden v. 19. V. 1857 (MinBl. 163). V. betr. die Organisation der Forstverwaltung in den neuerworbenen Gebietsteilen v. 4. VII. 1867 (GS. 1129). Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande v. 22. IV. 1902 (GS. 95). Ges. über gemeinschaftliche Holzungen v. 14. III. 1881 (GS. 261). Ges. betr. Schutzwaldungen u. Waldgenossenschaften v. 6. VII. 1875 (GS. 416). Schultz, Die Forstwirtschaft.

Stiftungen ALR. II 6 § 25 ff. BGB. 80—88. AG. z. BGB. 4—7. KV. v. 16. IX. 1899 (GS. 562), Art. 4, 5.

Anleihen O. 50 Z. 3. W. 49 Z. 3. Rh. 46 Z. 3. Fr. 60 Z. 3. SchH. 70 Z. 3. HN. 56 Z. 3. H. 119 Abs. 2 Z. 2, 127 Abs. 2 Z. 3. BGB. 793—806. KV. v. 16. XI. 1899 (GS. 562) Art. 8. AG. z. BGB. Art. 17 § 1, Art. 18. KV. v. 15. XII. 1899 (MinBl. 263). Reichsstempelgesetz v. 15. VII. 1909 (RGBl. 833). Grundsätze: MinErl. v. 1. VI. 1891 (MinBl. 84), 6. VIII. 1892 (MinBl. 321), 3. XII. 1900 u. 14. VIII. 1902 (MinBl. 147), 5. XI. 1902 (MinBl. 190), 23. VIII. 1907 (MinBl. 261).

Haushaltsplan O. W. 66, 67. Rh. 60, 61. Fr. 73, 74. SchH. 80, 81. HN. 76, 77. H. 118. ZustG. 7. KAG. 95.

Rechnungslegung O. W. 69, 70. Rh. 63, 64. Fr. 76, 77. SchH. 85, 86. HN. 79, 80. H. 123, 124. ZustG. 7.

Kassenwesen O. W. 56 Z. 4. Rh. 53 Z. 4. Fr. 63 Z. 4. SchH. 83. HN. 61 Z. 4. H. 41 Abs. 2, 120, 122.

Literatur: Die Seite 27 aufgeführten Kommentare zu den Städteordnungen. Ferner: Kaufmann, Die Kommunalfinanzen; Kempin, Die Elemente des Finanzwesens; derselbe, Vom Geist der Buchführung; Kramer, Leitfaden für das Etats-, Rechnungs-, Kassen- und Revisionswesen der deutschen Stadtgemeinden; derselbe, Die Verwaltung der städtischen Kassen und die Vornahme von Kassen- u. anderen Revisionen im PrVBl. 22, 389 u. 401; Machowicz, Grundsätze für d. Etats-, Kassen-, Rechnungs-, Revisions- u. Anleihewesen der Stadtgemeinden; Most, Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte; Quensel, Grundzüge des städtischen Etatwesens; Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute 49. Aufl., 220 ff., Die einfache u. doppelte Buchhaltung; Scholz, Neue städtische Steuer- u. Finanzfragen im Preuß. Kommunalarchiv I 225, und die in diesem Aufsatz erwähnten Abhandlungen; Tetzlaff, Die Schulden der Städte ... nach dem Stande v. 31. III. 1906 PrVBl. 31, 172.

11. Kapitel.

Die Gemeindeabgaben.

Die Grundlagen des Besteuerungsrechts. Die Besteuerung entspringt dem staatlichen Finanzhoheitsrecht. Daher steht sie den Städten nur so weit zu, als sie ihnen durch Gesetz verliehen ist. Dies ist durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und einige Sondergesetze geschehen. Das Kommunalabgabengesetz gibt gewisse Grundsätze, an welche die Städte gebunden sind. Im Rahmen dieser Bestimmungen haben die Städte Bewegungsfreiheit. Wenn es ihnen aber auch überlassen ist, welchen Gebrauch sie von dieser Freiheit machen, so hat sich doch eine gewisse Steuerpolitik herausgebildet. Diese ist naturgemäß im einzelnen je nach dem Gepräge der Einwohnerschaft und der städtischen Körperschaften verschieden. Im allgemeinen aber ist sie dahin gerichtet, daß nach Möglichkeit die Vorteile abgewogen werden, die der einzelne oder eine bestimmte Klasse von den Einrichtungen der Gemeinde hat, daß die Steuern möglichst gerecht auf Besitz, Erwerb und Genuß verteilt werden und daß die Erhebung der Abgaben so einfach und billig wie möglich und in einer Weise gestaltet wird, die am wenigsten lästig wirkt. Das Streben nach steuerlicher Gerechtigkeit wird allerdings stets Stückwerk bleiben, schon deshalb, weil es ein kaum erreichbares Maß uneigennützigen Empfindens auf seiten des Belasteten voraussetzt. Aber dennoch ist diese steuerliche Gerechtigkeit mehr als ein Begriff, sie ist eine sittliche Grundlage der Selbstverwaltung und es würde einen Schritt zum Niedergang bedeuten, wenn man diese Grundlage aus Willkür oder auch nur aus Gleichgültigkeit verlassen würde. Für die Ausübung des Besteuerungsrechts wie für die Besteuerten ist eine gewisse Erkenntnis des Steuerwesens notwendig, die in edelster Form wohl von Montesquieu (Vom Geist der Gesetze, dreizehntes Buch, erstes Kapitel) wiedergegeben ist: „Die Einkünfte des Staates sind ein Teil, welchen jeder Bürger von seinem Vermögen gibt, um den anderen Teil in Sicherheit zu haben oder ihn in Ruhe und Frieden zu genießen. Um diese Einkünfte wohl zu bestimmen, muß man sowohl auf die Notwendigkeit des Staates als auf die Notwendigkeiten der Bürger sehen. Man muß dem Volke nichts von seinen wirklichen Bedürfnissen für eingebildete Bedürfnisse des Staats entziehen. Zur Bestimmung keiner Sache wird mehr Weisheit und Klugheit erfordert als zur Bestimmung des Teils, den man den Untertanen nimmt, und des Teils, den man ihnen läßt. Man muß die öffentlichen Einkünfte nicht nach dem abmessen, was das Volk geben kann, sondern nach dem, was es zu geben schuldig ist. Und mißt man sie nach dem ab, was es geben kann, so muß es wenigstens nach dem geschehen, was es immer geben kann".

Die vom Kommunalabgabengesetz behandelten Abgaben sind Steuern, Gebühren, Beiträge und Naturaldienste. Die Steuern werden zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse, Gebühren und Beiträge als Gegenleistung für bestimmte Maßnahmen der Gemeinde erhoben. Steuern, Gebühren und Beiträge gehen lediglich auf Geldleistungen. Die Befugnis, Abgaben in Natur

zu fordern, haben die heutigen Städte nicht mehr und nur noch in geringem Maße besteht das Recht auf Dienstleistungen.

Die Steuern werden in *direkte* und *indirekte Steuern* geschieden. Die Abgrenzung ist nicht immer genau festzustellen. Als Regel wird angenommen, daß jene die Einnahme, diese die Ausgabe belasten, daß jene sich auf das Einkommen oder auf Einkommenszweige gründen, Personen oder Sachen treffen, diese an Vorgänge des Verkehrs oder des Verbrauchs anknüpfen. Die Gesetze sehen als *direkte Steuern* an die Einkommen-, Miets-, Wohnungs-, Vermögenssteuer und die Ertrag- oder Realsteuern. Als *Realsteuern* gelten die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Unterarten der Gewerbesteuer sind die Wandergewerbesteuer, die Wanderlagersteuer, die Warenhaussteuer und die Betriebssteuer für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus. *Indirekte Steuern* sind insbesondere die Steuer vom Umsatz der Grundstücke (die Umsatzsteuer) mit der Unterart der Wertzuwachssteuer, die Schlacht- und Mahlsteuer, Biersteuer, Schankerlaubnissteuer, Lustbarkeitssteuer und die Hundesteuer.

Welche Steuerart die gerechtere ist, wird immer zweifelhaft bleiben. Die direkte Steuer hat vor der indirekten den Vorzug, daß sie leichter zu überwachen ist, verhältnismäßig stetige Erträge liefert und den trifft, den sie treffen soll. Die indirekte Steuer andererseits hat den Vorteil, daß sie nicht unmittelbar so schwer empfunden wird wie die direkte Steuer, weil ihre Fälligkeit regelmäßig nicht kalendermäßig eintritt, weil die Mittel für die Steuer durch Preiserhöhung des umgesetzten Gegenstandes aufgebracht oder auf breite Schultern verteilt werden können und weil endlich ihre Zahlung mitunter durch Unterlassen des steuerpflichtigen Vorgangs vermieden werden kann. Dahingegen sind die mittelbaren Wirkungen der indirekten Steuern in wirtschaftlicher Hinsicht oft so bedeutend, es ist so schwierig, die äußersten Folgen zu überblicken und zu erkennen, wer der tatsächlich Belastete ist, daß die Einführung indirekter Steuern äußerst vorsichtiger Erwägungen bedarf. Insbesondere gilt dies für die Besteuerung der Lebensmittel und des Grundstücksverkehrs, während Steuern, die als Abwehrmaßregel gedacht sind, eine weniger peinliche Behandlung vertragen.

Das Kommunalabgabengesetz hat sich für den Grundsatz entschieden, daß zunächst Gebühren und Beiträge, dann indirekte Steuern und erst an letzter Stelle direkte Steuern zu erheben sind. Indessen werden Hunde-, Lustbarkeits- sowie „ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern" von dieser Reihenfolge ausgenommen, offensichtlich in der Erwägung, daß Steuern, die polizeiliche und soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, besonders empfehlenswert, jedenfalls aber vom Gesetzgeber zu erleichtern sind. Die direkten Steuern werden auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig verteilt. Doch ist mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine *Vor- oder Minderbelastung* von Gemeindebezirken oder von Klassen der Pflichtigen gestattet, wenn sie durch Veranstaltungen in besonders hervorragendem Maße betroffen und für die Veranstaltungen Beiträge nicht erhoben werden.

Da sowohl Reich und Staat wie die Kommunen auf öffentliche Gefälle angewiesen sind, war eine Abgrenzung des kommunalen Steuerrechts gegenüber demjenigen des Reichs und des Staats erforderlich. Das Reich und der Staat haben die Ausübung ihres Finanzhoheitsrechts gegeneinander dahin abgesteckt, daß das Reich in der Regel die indirekten, der Staat die direkten Steuern erfaßt. Die kommunale Besteuerung mußte daher hinsichtlich der indirekten Steuern auf diejenigen Arten beschränkt werden, die von der Reichsbesteuerung nicht getroffen werden. Indessen ist dieser Grundsatz nicht klar durchgeführt worden; vielmehr kommt es vor, daß ein und derselbe Vorgang von der Reichs- und Kommunalsteuer, bisweilen auch von der Staatssteuer erfaßt wird. Schärfer begrenzt ist die Zuständigkeit auf dem Gebiete der direkten Steuern, wo Staat und Stadt sich begegnen. Hier ist als Regel zu erkennen, daß die Realsteuer den Städten belassen und die übrigen Steuern geteilt sind.

Im einzelnen ist der Rechtszustand folgender: Rein staatlich ist die durch das Ergänzungssteuergesetz behandelte Vermögenssteuer und die Wandergewerbesteuer. Die Einkommensteuer wird vom Staat erhoben und kann daneben von den Gemeinden regelmäßig in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer in Anspruch genommen werden. Die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer ist seit dem 1. April 1895 für den Staat außer Hebung gesetzt, wird aber von ihm noch veranlagt, da das Veranlagungsergebnis als Grundlage für die Ausübung gewisser politischer Rechte (z. B. des Wahlrechts nach der Dreiklassenordnung, des Wahlrechts zum Kreistage im Verbande der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden) oder für die Berechnung gewisser öffentlicher Abgaben (z. B. der Provinzial- und der Kreisumlage, von Gemeindeabgaben, der Handelskammerbeiträge) dient. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer kann von den Gemeinden in Prozenten der Staatssteuer oder als besondere Steuer erhoben werden. Die Betriebssteuer sowie die Wanderlager- und die Warenhaussteuer sind zwar Staatssteuern, doch fließt die Wanderlagersteuer in Orten über 2000 Einwohnern den Gemeinden, die Warenhaussteuer stets den Gemeinden und die Betriebssteuer den Kreisen, also auch den kreisangehörigen Städten zu. Diese eigentümliche Regelung hängt damit zusammen, daß die Wanderlager- und Warenhaussteuer sozialpolitische und die Betriebssteuer polizeiliche Zwecke verfolgt. Die Betriebssteuer kann auch für die Gemeinden nutzbar gemacht werden, dadurch, daß sie Zuschläge erheben.

Bei der Erfassung der Steuersubjekte können mehrere Gemeinden beteiligt sein, nämlich dann, wenn das gemeindesteuerpflichtige Einkommen sich über mehrere Gemeinden erstreckt oder verschiedene Wohnsitzgemeinden vorliegen und die Einkommensteuer von diesen Gemeinden beansprucht wird, sowie dann, wenn verschiedene Gemeinden ein und denselben Gewerbebetrieb, der sich über ihren Bezirk erstreckt, zur Gewerbesteuer heranziehen. Hierüber wird bei den betreffenden Steuerarten gesprochen werden.

Das Kommunalabgabengesetz hat darüber hinaus einen Ausgleich ge-

schaffen für solche Fälle, in denen zwar das Besteuerungsrecht nur einer Gemeinde zusteht, infolge dieser Befugnis aber einer anderen Gemeinde Nachteile entstehen. Dies liegt vor, wenn in einer Gemeinde Betriebe entstehen, die eine große Anzahl von Personen beschäftigen, und diese Personen in einer Nachbargemeinde ihren Wohnsitz nehmen, wo sie hohe kommunale Mehrausgaben verursachen. Erwachsen die Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke und nehmen sie einen solchen Umfang an, daß sie eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen, so kann die Wohnsitzgemeinde einen Zuschuß von der Betriebsgemeinde verlangen. Das Kommunalabgabengesetz umgrenzt für solche Fälle den Begriff des Betriebes auf Berg-, Hütten-, Salzwerke, Steinbrüche, Ziegeleien, Fabriken und Eisenbahnen. Höchstgrenze der Zuschüsse ist die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern. In diesem Rahmen bestimmt sich der Zuschuß je nach der Höhe der der Wohnsitzgemeinde entstehenden Mehrausgaben auf den oben genannten Gebieten; hierbei sind aber die der Wohnsitzgemeinde durch die gesteigerte Steuerkraft erwachsenden Vorteile abzuziehen. Als solche Vorteile kommen in Betracht die Steuern der Arbeiter und Angestellten, des etwa in der Gemeinde wohnenden Betriebsleiters und Unternehmers, des Betriebes selbst, soweit er auch auf die Wohnsitzgemeinde sich erstreckt, und die mittelbare Wirkung des Betriebes auf die Steuern der Wohnsitzgemeinde, z. B. die Grundsteuer, die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuer. Die Beschlußfassung über den Zuschuß liegt, sofern eine Stadt beteiligt ist, dem Bezirksausschuß ob, gegen dessen Beschluß innerhalb zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Der Anspruch muß vor Ablauf des Rechnungsjahres, für das er erhoben, bei der Betriebsgemeinde schriftlich geltend gemacht und im Falle der Ablehnung binnen drei Monaten seit Zustellung des ablehnenden Bescheides durch Antrag beim Bezirksausschuß aufrechterhalten werden. Andernfalls erlischt der Anspruch.

Das Ortssteuerrecht gründet sich auf Gemeindebeschlüsse und Steuerordnungen. Nur die Wanderlager-, Warenhaus- und in kreisfreien Städten die Betriebssteuer sowie Teile der Wertzuwachssteuer fließen den Städten kraft Gesetzes zu, ohne daß es eines besonderen Willensaktes der Gemeinden bedarf.

Gemeindebeschlüsse genügen zur Erhebung von Gebühren, Beiträgen, Naturaldiensten und von Prozenten und Zuschlägen zu den Staatssteuern. Sie bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses bei Erhebung von Beiträgen stets, bei Gebührenerhebung in verschiedenen Fällen und bei den Naturaldiensten, wenn die gesetzlichen Regeln verlassen werden sollen. Die Beschlußfassung über die Erhebung von Prozenten und Zuschlägen zu den Staatssteuern unterliegt der Genehmigung, wenn von den gesetzlichen Verteilungsregeln abgewichen werden soll oder Zuschläge über den vollen Satz (100 %) der Staatseinkommensteuer oder der Betriebssteuer hinaus an-

geordnet werden sollen. Auch diese Genehmigung erteilt der Bezirksausschuß; außerdem bedürfen die Beschlüsse — abgesehen von denjenigen, die sich auf die Betriebssteuer bezeihen — der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen oder des von ihnen dazu beauftragten Oberpräsidenten.

Die gesetzlichen Verteilungsregeln für die Belastung der verschiedenen Arten direkter Kommunalsteuern sind deshalb gegeben, um entgegenstehende Interessen der Gemeindeangehörigen auszugleichen und namentlich eine steuerliche Inanspruchnahme der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zu sichern, denen die wirtschaftlichen Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile bringen. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer dürfen in der Regel nur bei gleichzeitiger Heranziehung der vom Staate veranlagten Realsteuern erhoben werden. Werden die Realsteuern bis 100 % erfaßt, so kann die staatliche Einkommensteuer freigelassen werden oder einen Zuschlag bis 100 % erfahren. Geht der Prozentsatz der Realsteuern bis 150 %, so sollen die Zuschläge zur Einkommensteuer sich zwischen 100 % und 150 % bewegen. Doch soll bis zu dieser Grenze der jeweilige Prozentsatz der Einkommensteuer nicht höher sein als der jeweilige Prozentsatz der Realsteuern. Haben sowohl die Realsteuern wie die Einkommensteuer 150 % erreicht, so kann der Prozentsatz der Einkommensteuer denjenigen der Realsteuern übersteigen. Als Regel gilt hierbei, daß für jedes weitere erforderliche Prozent der Realsteuern 2 % der Einkommensteuer erhoben werden. Z. B. würden 160 % Realsteuern 170 % Einkommensteuern entsprechen. Für die Realsteuern ist als Höchstgrenze 200 % bestimmt, während das Gesetz eine obere Grenze für die Einkommensteuer nicht kennt. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zugelassen. Hierfür gibt das Gesetz die Richtschnur, daß Aufwendungen der Gemeinde, die überwiegend dem Grundbesitz und Gewerbebetriebe zum Vorteil gereichen (z. B. Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen), insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, als sie nicht durch besondere Gebühren, Beiträge oder steuerliche Vorbelastung einen Ausgleich finden.

Unter die Realsteuern, die bei den Verteilungsvorschriften zu berücksichtigen sind, werden die besonderen Bauplatzsteuern und die Betriebssteuern nicht gerechnet. Im übrigen sind die Grund- und Gebäude- sowie die Gewerbesteuern einzubeziehen, einerlei, ob sie in Prozenten zu den Staatssteuern oder als besondere Steuern erhoben werden. Deshalb ist in letzterem Falle stets eine Umrechnung der Steuer auf den Prozentsatz zur Staatssteuer erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde übersehen kann, ob die gesetzlichen Verteilungsregeln eingehalten sind. Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern sind regelmäßig mit gleichem Prozentsatze heranzuziehen. Jedoch kann mit Genehmigung des Bezirksausschusses die Grund- und Gebäudesteuer bis zum doppelten Betrage der Gewerbesteuer und umgekehrt die Gewerbesteuer bis zum doppelten Betrage der Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden, je nachdem die Grund- und Hausbesitzer oder die Gewerbetreibenden besondere Vorteile von den Gemeinde-

anstalten haben oder der Gemeinde besondere Kosten verursachen, sofern nicht ein Ausgleich durch Gebühren, Beiträge oder steuerliche Vorbelastung stattfindet. In gleicher Weise kann die Grundsteuer und die Gebäudesteuer voneinander abgegrenzt werden. Ausnahmen von den Grundsätzen für die Unterverteilung der Realsteuern können die Minister des Innern und der Finanzen zulassen.

Über die Verteilung des Steuerbedarfs ist bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen. Andernfalls werden die Realsteuern um die Hälfte höher als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Sätzen herangezogen; indessen behalten Steuerordnungen so lange Geltung, bis sie rechtsgültig abgeändert oder beseitigt sind. Auch kann der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident die Deckung des Steuerbedarfs nach den obigen Verteilungsregeln anordnen. Dieser gesetzliche oder von der Aufsichtsbehörde angeordnete Maßstab bleibt so lange in Geltung, als nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des jeweiligen Rechnungsjahres Beschluß gefaßt ist.

Steuerordnungen sind notwendig für die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern und solcher direkten Gemeindesteuern, die nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern bestehen. Sie unterliegen bei Stadtgemeinden der Genehmigung des Bezirksausschusses sowie der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen oder des von ihnen dazu beauftragten Oberpräsidenten. Im übrigen ist eine Form für die Steuerordnungen nicht vorgeschrieben; insbesondere bedürfen sie nicht der Veröffentlichung, es sei denn, daß die Steuerordnung selbst ihr Inkrafttreten auf den Tag ihrer Verkündigung festsetzt. Immerhin ist die Veröffentlichung empfehlenswert. Die Steuerordnung bestimmt regelmäßig selbst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Ist dies nicht geschehen, so gilt sie vom Zeitpunkt des erteilten Einverständnisses. Rückwirkende Kraft dürfen sich Steuerordnungen, welche indirekte Steuern einführen oder verändern, nicht beilegen, weil die später erlassene Ordnung ein vor ihr liegendes Ereignis nicht erfassen kann. Anders liegt es mit den direkten Steuern, die nicht Ereignisse, sondern Personen oder Sachen treffen. Der Inhalt der Steuerordnungen umfaßt zumeist die Regelung der Rechte der Steuerveranlagungsbehörde und der Obliegenheiten des Steuerpflichtigen. Kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift können in den Steuerordnungen Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von 30 M. angedroht werden, die der Gemeindevorstand festzusetzen hat. Damit ist ein Zwangsmittel gegeben, was den sonstigen Ortsgesetzen, den Ortsstatuten, gemeinhin nicht zukommt.

Wenn für genehmigungspflichtige Gemeindebeschlüsse oder Steuerordnungen die Genehmigung versagt wird, ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. Gegen dessen Beschluß hat der Vorsitzende des Provinzialrats das Recht der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen, sofern Gründe des öffentlichen Interesses die weitere Beschwerde rechtfertigen.

Die Aufsichtsbehörde der Städte, das ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, ist nicht befugt, genehmigte Gemeindebeschlüsse, Steuer- und Gebührenordnungen, abgesehen von der unten behandelten Ausnahme, abzuändern oder aufzuheben. Dagegen kann sie anordnen, daß Gemeindebeschlüsse und Ordnungen, die vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes ergangen sind, sowie nach diesem Zeitpunkt gefaßte, der Genehmigung nicht unterliegende Gemeindebeschlüsse abgeändert oder ergänzt werden, sofern sie dem Gesetz zuwiderlaufen. Eine gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Grundsteuerordnungen auch dann zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach denen die Steuer umgelegt wird, wegen wesentlicher Veränderung der Besitzverhältnisse keine geeignete Steuergrundlage mehr bieten und die Mehrheit der Steuerpflichtigen einen Antrag auf Abänderung oder Ergänzung stellen. Gegen die Anordnung der Aufsichtsbehörde findet binnen vier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. Bis zur Entscheidung kann der Bezirksausschuß das Steuerverhältnis vorläufig ordnen. Wird nicht geklagt oder die Klage abgewiesen, so kann der Regierungspräsident die Steuererhebung selbst feststellen.

Ein Verzicht auf das Besteuerungsrecht ist nicht zulässig, da dieses Recht ein übertragenes Staatshoheitsrecht ist. Indessen steht nichts im Wege, daß die Gemeinde im Einzelfalle auf ihre Forderung verzichtet. Denn eine gesetzliche Verpflichtung, in jedem Einzelfall von dem Steuerrecht Gebrauch zu machen, liegt der Gemeinde nicht ob. Einem Mißbrauch wird indes die Aufsichtsbehörde abzuhelfen haben.

Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen über den Umfang der Abgabenpflicht sind, soweit es sich um direkte Steuern handelt, nur in einem Falle statthaft: Wenn ein Steuerpflichtiger in der Gemeinde lediglich Einkommen aus fabrikmäßigem Betriebe oder aus Bergwerken hat, so kann mit ihm abgeredet werden, daß statt der Einkommen- und Gewerbesteuer ein für mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Auf dem Gebiete der indirekten Steuern besteht eine größere Bewegungsfreiheit für Sonderverträge. Hier sind mit Genehmigung des Bezirksausschusses gemeinhin Vereinbarungen zulässig, wonach der Jahresbetrag der Steuer für mehrere Jahre im voraus fest bestimmt wird.

Steuerjahr ist stets das Rechnungsjahr, also der Zeitraum vom 1. April bis zum folgenden 31. März.

Die Einkommensteuer. Die Gemeindeeinkommensteuer schließt sich der Staatseinkommensteuer an, die durch das Einkommensteuergesetz zuletzt vom 19. Juni 1906 geregelt ist. Grundsatz ist, daß Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe gestattet das Kommunalabgabengesetz die Erhebung besonderer Gemeindesteuern, für die alsdann eine Steuerordnung aufzustellen ist. Die Steuerordnung hat den Steuertarif festzusetzen, dessen Stufen jedoch mit den Stufen

des Staatssteuertarifs übereinstimmen müssen. Der Tarif darf ferner die Besteuerung des Einkommens in den unteren Stufen nicht höher gestalten als in den oberen und das im Staatssteuertarif enthaltene Steigerungsverhältnis nicht zuungunsten der oberen Stufen ändern. Auch bei besonderen Gemeindesteuern ist das nach der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer festgestellte Einkommen maßgebend.

Das Kommunalabgabengesetz läßt ferner zu, daß die Einkommensteuer zum Teil durch Aufwandssteuern ersetzt werden, das sind Steuern, die nicht den Erwerb des Einkommens, sondern seine Verwendung treffen. Diese Steuern dürfen die geringeren Einkommen nicht verhältnismäßig höher als die größeren belasten, jedoch die Belastung gleichmäßig ordnen. Die Aufwandsteuer ist aber kaum praktisch geworden, da ihr Ziel eher auf dem Wege der indirekten Besteuerung zu erreichen ist.

Wenn Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden, müssen sie gleichmäßig sein. Denn die notwendige unterschiedliche Behandlung der höheren und geringeren Einkommen ist bereits durch den Staatssteuertarif erfolgt.

Der Staatssteuertarif setzt eine Reihe von Stufen fest, von denen die unterste mit einem Einkommen von mehr als 900 M. beginnt und mit 6 M. Staatseinkommensteuer belastet wird. Doch kann die Kommunalbesteuerung auch die geringeren Einkommen erfassen. Alsdann werden diese Einkommen zur Staatssteuer veranlagt, wenngleich diese nicht erhoben wird. Die Steuersätze für solche Einkommen werden fingierte Normalsteuersätze genannt und betragen bei einem Einkommen bis 420 M. $^2/_5$ % des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrag von 1,20 M., bei einem Einkommen von mehr als 420 M. bis 660 M. 2,40 M., bei einem Einkommen von mehr als 660 M. 4 M. Die Einkommen von 900 M. und darunter können durch Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt, von der Gemeindesteuer freigelassen oder zu einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden, vorausgesetzt, daß die Deckung des Gemeindebedarfs ohnehin gesichert ist. Die Freilassung muß stets erfolgen, sofern es sich um Personen handelt, die eine fortlaufende öffentliche Armenunterstützung empfangen.

Der Staatssteuertarif belastet, wie erwähnt, die unterste Stufe mit $^2/_5$ % des Einkommens und steigt nach oben bis zu einer Belastung von 4 %. Z. B. beträgt die Einkommensteuer bei einem Einkommen von mehr als 900 bis einschließlich 1050 M. 6 M., von mehr als 9500 bis einschließlich 10 500 M. 300 M., von mehr als 100 000 bis einschließlich 105 000 M. 4000 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht ein besonderer Tarif. Ein Gesetz vom 26. Mai 1909 betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommenverbesserungen setzt Zuschläge zur Staatseinkommensteuer fest, welche die Steuerstufen von 1200 M. aufwärts treffen und zwischen 5 % bis 25 % bei physischen, 7,5 %

bis 40 % bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und 10 % bis 50 % bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften aufwärts steigend sich bewegen. Diese Zuschläge können aber z. Z. noch nicht von der Kommunalbesteuerung erfaßt werden.

Eine persönliche Befreiung von der Staats- und Gemeindeeinkommensteuerpflicht genießen die Mitglieder des Königlichen und Hohenzollernschen Hauses; ferner die Vertreter fremder Mächte und die Bundesratsbevollmächtigten, die Beamten der beiden letzten Gruppen sowie die ausländischen Bediensteten der beiden letzten Gruppen und ihrer Beamten; ferner die auf Grund des Völkerrechts und auf Grund von Staatsverträgen befreiten Personen, wie z. B. die Konsuln mancher Länder. Außerdem sind von der Staatseinkommensteuer befreit die Mitglieder der vormaligen Hannoverschen, Kurhessischen und Nassauischen Herrscherhäuser; auch sind bezüglich der Gemeindelasten die gesetzlichen Befreiungen der Standesherren und deren Familien aufrechterhalten. Die Befreiung der erwähnten Fürstenhäuser, Standesherren und deren Familien ist eine allgemeine. Die übrigen Personen (Vertreter fremder Mächte usw.) sind jedoch nicht befreit, wenn Gegenseitigkeit in ihrem Heimatstaat nicht verbürgt ist. Sie sind ebenfalls nicht befreit hinsichtlich des Einkommens aus Grundbesitz sowie aus Handels- und gewerblichen Anlagen, sofern diese Einkommensquellen (für die Staatseinkommensteuer) in Preußen bzw. (für die Gemeindeeinkommensteuer) in der Gemeinde liegen. Auch werden etwaige preußische Besoldungen, Pensionen und Wartegelder dieser Personen von der Staatseinkommensteuer erfaßt. Gegenüber den befreiten Standesherren und deren Familien haben die Gemeinden ein Ablösungsrecht, das sich aber nur auf das Einkommen aus Grund- und Gewerbebesitz bezieht.

Ferner nehmen Militärpersonen und Beamte eine bevorzugte Stellung ein. Staatssteuerfrei sind hinsichtlich ihres Militäreinkommens die Militärpersonen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes sowie im Mobilmachungsfalle alle Militärpersonen. Von der Gemeindeeinkommensteuer sind alle servisberechtigten Militärpersonen (also auch die Offiziere und die Mitglieder der Gendarmerie) befreit; jedoch haben sie das aus Grundbesitz und Gewerbe entspringende Einkommen zu versteuern, die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen auch das sonstige außerdienstliche selbständige Einkommen unter Hinzurechnung des Einkommens der zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder und die Militärärzte das Einkommen aus der Zivilpraxis. Inaktive oder zur Disposition gestellte Offiziere bleiben hinsichtlich ihres Gehaltes gemeindesteuerfrei. Ebenso werden Witwen-, Waisen- und Gnadenbezüge, ferner die Dienstbezüge, die als Ersatz barer Auslagen gelten, sowie die Verstümmelungszulagen freigelassen, desgleichen Militärpensionen unter 750 M. Die kommunale Abgabepflicht der im Offizierrang stehenden Militärpersonen hinsichtlich des außerdienstlichen, nicht aus Grundbesitz und Gewerbe entspringenden Einkommens ruht im Mobilmachungsfall. Das gleiche tritt ein, wenn diese Personen

sich auf einem zum auswärtigen Dienst verwendeten Kaiserlichen Schiffe befinden; in diesem Falle kommt auch die Staatssteuer vom Diensteinkommen der Beamten und Offiziere nicht zur Hebung. Personen des Beurlaubtenstandes, die zum Dienst einberufen sind, werden während ihrer Dienstzeit hinsichtlich der Kommunalbesteuerung den aktiven Militärpersonen gleichgestellt. Auch wird die Staatssteuer nicht erhoben, wenn es sich um Unteroffiziere und Mannschaften handelt, welche zu einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M. veranlagt sind.

Die Gemeindebesteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten wird verschieden behandelt, je nachdem die Beamten vor oder nach dem 1. April 1909 angestellt sind. Im ersteren Falle wird das Diensteinkommen nur halb so hoch wie ein gleich hohes persönliches Einkommen und höchstens mit 1 bis 2 % des gesamten Diensteinkommens veranlagt. Die nach dem 1. April 1909 angestellten Beamten werden mit ihrem Diensteinkommen unbeschränkt zur Gemeindesteuer veranlagt, soweit diese 125 % der Staatssteuer nicht übersteigt. Zu den Beamten gehören auch die Hofbeamten und Elementarlehrer. Ebenfalls werden ihnen die unteren Kirchendiener gleichgestellt, wenn sie durch Spezialgesetz dieses Vorrechts teilhaftig geworden sind.

Geistliche sind hinsichtlich ihrer Dienstbezüge kommunalsteuerfrei, einerlei, ob sie vor oder nach dem 1. April 1909 angestellt sind. Ebenso werden freigelassen die Ruhegehälter der Geistlichen, Elementarlehrer und der bevorrechtigten Kirchendiener, auch die Ruhe- und Wartegehälter der Beamten unter 750 M. sowie die entsprechenden Witwen- und Waisengelder, die Sterbe- und Gnadenbezüge sowie Dienstbezüge, die als Ersatz barer Auslagen gelten.

Die Staatssteuerpflicht der Preußen tritt kraft ihrer Staatsangehörigkeit ein. Ausgenommen sind die nicht in Preußen Wohnenden, wenn sie in einem andern deutschen Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder wenn sie länger als zwei Jahre im Auslande dauernd sich aufhalten; im letzteren Falle abgesehen von den im Auslande dienstlich wohnenden Beamten, die dort keine direkten Staatssteuern zahlen. Ausgenommen sind ferner diejenigen Preußen, welche neben ihrem Wohnsitz in Preußen einen Dienstsitz in einem andern Bundesstaate oder in einem deutschen Schutzgebiet haben. Ausnahmslos sind aber die Preußen hinsichtlich ihres Einkommens aus preußischem Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatsbezügen steuerpflichtig. Im einzelnen ändert sich die Steuerpflicht während des Steuerjahres durch Zuzug und Abzug, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Eintritt in den Militärdienst und Austritt aus diesem u. dgl., endlich durch den Tod.

Die Gemeindesteuerpflicht wird einmal durch den Wohnsitz in der Gemeinde begründet. Alsdann ist das gesamte staatssteuerliche Einkommen der Gemeindesteuer unterworfen mit Ausnahme desjenigen Einkommens, welches außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- und Gewerbebetrieb sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung gewonnen wird. Andererseits begründet ein Einkommen der letzterwähnten Art (aus Grundvermögen usw.), wenn es im Gemeindebezirk liegt, die Gemeindesteuerpflicht auch dann, wenn der Bezugsberechtigte nicht in der Gemeinde wohnt. Indessen ist die Wohnsitzgemeinde berechtigt, mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das dort steuerpflichtige Einkommen weniger als dieses Viertel beträgt.

Sind mehrere preußische Wohnsitzgemeinden vorhanden, so wird das Einkommen verteilt. Die Belegenheits- oder Betriebsgemeinde erhält das Einkommen aus dem Grundvermögen bzw. dem Gewerbebetrieb vorweg, muß aber, wenn das vorweg erfaßte Einkommen mehr als drei Viertel des Gesamteinkommens beträgt, ein Viertel den übrigen Gemeinden belassen. Wohnsitzgemeinden, in denen sich der Steuerpflichtige im vergangenen Rechnungsjahre überhaupt nicht oder weniger als drei Monate aufgehalten hat, bleiben außer Betracht. Über die Verteilung beschließt der Bezirksausschuß, und zwar auf Antrag des Steuerpflichtigen, der binnen vier Wochen seit Bekanntgabe der Forderung einer zweiten oder weiteren Gemeinde zu stellen ist. Gegen den Beschluß kann binnen zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren gestellt werden. Antragsberechtigt sind in diesem Falle der Steuerpflichtige und jede betroffene Gemeinde.

Durch Gemeindebeschluß können auch solche Personen, die sich in der Gemeinde lediglich aufhalten, zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, sofern der Aufenthalt im Steuerjahr drei Monate übersteigt; alsdann wirkt die Steuerpflicht auf den Beginn des Aufenthalts zurück. Derartige Gemeinden werden wie Wohnsitzgemeinden behandelt.

Im einzelnen schließt sich die Gemeindesteuerpflicht der Staatssteuerpflicht an mit den Abweichungen, die durch das Erfordernis des Wohnsitzes, Aufenthalts, das Eigentum am Grundvermögen oder an einem Gewerbebetrieb bedingt sind. Der Beginn und das Erlöschen der Gemeindesteuerpflicht tritt mit dem Ersten des auf die Begründung oder die Beendigung des Wohnsitzes folgenden Monats ein. Der gleiche Zeitpunkt ist für den Fall maßgebend, daß die Steuerpflicht vom Aufenthalt abhängt; alsdann beginnt die Verpflichtung zwar erst mit dem Ersten des auf den Fristablauf folgenden Monats, doch wird die Höhe der Steuersumme von dem Ersten des auf die Aufenthaltnahme folgenden Monats berechnet. Ist die Steuerpflicht durch Grundvermögen oder Gewerbebetrieb bedingt, so beginnt und erlischt sie mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Erwerb bzw. die Veräußerung des Grundeigentums oder den Beginn bzw. die Einstellung des Gewerbebetriebes folgt.

Ausländer werden den Inländern grundsätzlich gleichgestellt, sofern sie in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich in Preußen des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen sind sie hinsichtlich der aus der preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen,

Pensionen und Wartegelder und des Einkommens aus preußischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Andererseits ist das Einkommen des Ausländers aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb der Steuer nur unterworfen, wenn der Ausländer sich des Erwerbes wegen in Preußen aufhält.

Angehörige anderer Bundesstaaten werden gleichfalls den Preußen gleich behandelt, wenn sie außerhalb Preußens keinen Wohnsitz haben, sich aber in Preußen aufhalten oder zwar außerhalb Preußens, aber nicht in ihrem Heimatstaat und gleichzeitig in Preußen einen Wohnsitz haben. Sie werden ferner den Preußen gleich behandelt, wenn sie in Preußen ihren Dienstwohnsitz haben oder soweit sie dort ein Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatsbezügen genießen.

Die Gemeinden können Ausländern und Angehörigen anderer Bundesstaaten ein Vorzugsrecht einräumen, indem sie sie zur Gemeindesteuer nicht oder zu einem ermäßigten Prozentsatz heranziehen. Dieses Vorrecht ist jedoch nur auf die Dauer von höchstens drei Jahren und lediglich zugunsten solcher Ausländer zugelassen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen haben. Diese Bestimmung will den Gemeinedn den Zuzug von Fremden erleichtern. Der betreffende Gemeindebeschluß bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Diejenigen nichtphysischen Personen, welche in den Steuergesetzen benannt sind, sind den natürlichen Personen in der Steuerpflicht gleichgestellt. Danach sind staats- und gemeindesteuerpflichtig die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und solche Vereine und eingetragene Genossenschaften, die den gemeinsamen Einkauf von lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Absatz im kleinen bezwecken, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Außerdem sind kommunalsteuerpflichtig der Staatsfiskus, Gemeinden, Kommunalverbände und sonstige juristische Personen. Zu letzteren gehören beispielsweise die Kirchengemeinden, die Reichsbank, die außerpreußischen Staaten und die Berufsgenossenschaften, nicht aber die eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da diese Gemeinschaften zwar in mancher privatrechtlicher Beziehung die Eigentümlichkeiten juristischer Personen aufweisen, diesen aber nicht völlig gleichstehen, weil ein Rückgriff auf die Mitglieder möglich ist.

Eine eigentümliche Regelung hat die Steuerpflicht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfahren. Sie sind staats-, aber nicht gemeindesteuerpflichtig. Von der Staatssteuerpflicht sind außerdem ausgenommen solche Gesellschaften m. b. H., deren Gesellschafter ausschließlich öffentliche Korporationen in Preußen sind, und solche, deren Einkünfte satzungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken zu verwenden

sind. Von der Gemeindesteuer werden lediglich die Anteile der Gesellschafter erfaßt in gleicher Weise, wie dies bei offenen Handelsgesellschaften der Fall ist. Diese Anteile werden zwar gleichfalls zur Staatssteuer veranlagt, aber nicht erhoben, wenn es sich um eine in Preußen befindliche Gesellschaft handelt und diese in dem letzten Steuerjahr zur Einkommensteuer herangezogen ist. Auch ist Vorbedingung für die Absetzung des Gesellschaftsanteils, daß der Steuerpflichtige eine Steuererklärung abgegeben und darin seinen Gewinn aus der Gesellschaft besonders bezeichnet hat. Der außer Hebung zu setzende Betrag wird durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission bestimmt. Gegen dessen Entscheidung ist binnen vier Wochen Beschwerde an die Regierung, in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zulässig. Weitere Beschwerde ist binnen vier Wochen an den Finanzminister gegeben.

Das Reich kann der Staats- oder Gemeindesteuer nur insoweit unterworfen werden, als dies durch Reichsgesetz zugelassen ist. Denn das Reich ist souverän und kann deshalb zur Besteuerung nicht gezwungen werden, vielmehr nur sich freiwillig dazu erbieten. Dies ist durch das Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 hinsichtlich der Grund-, Umsatz-, Malz- und Biersteuer geschehen; auch ist das Reich verpflichtet, für gewisse Reichsbetriebe Zuschüsse an die Gemeinden zu zahlen.

Die Steuerpflicht der nichtphysischen Personen wird hinsichtlich der Staatssteuer begründet, wenn sie ihren Sitz in Preußen haben, und hinsichtlich der Gemeindesteuer — abgesehen vom Staatsfiskus —, wenn sie im Gemeindebezirk Grundvermögen, einen Handels- oder Gewerbebetrieb haben oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind. Die Gemeindesteuerpflicht des Staatsfiskus umfaßt das Einkommen aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen sowie aus Domänen und Forsten.

Ein Handels- und Gewerbebetrieb wird in derjenigen Gemeinde erfaßt, wo der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine Agentur, welche Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers abzuschließen befugt ist, sich befindet. Der Staatsfiskus wird hinsichtlich jedes steuerpflichtigen Grundstückskomplexes und jeder steuerpflichtigen Unternehmung als selbständige Person angesehen.

Die Staatseisenbahnen gelten als ein Unternehmen. Der Gesamtbetrag ihres steuerpflichtigen Reineinkommens wird durch den Minister der öffentlichen Arbeiten alljährlich endgültig festgestellt und öffentlich bekannt gegeben; er wird berechnet aus dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung einer $3^1/_2$ prozentigen Verzinsung des statistischen Anlage- oder Erwerbskapitals. Die Versteuerung erfolgt in jeder Gemeinde, wo der Sitz einer Eisenbahnbehörde, eine Station, eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage liegt.

Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten wird für die einzelnen Liegenschaften nach einem Verhältnis berechnet, in dem

der provinzielle Überschuß aus den Domänen und Forstgrundstücken zum Grundsteuerreinertrag steht. Das Verhältnis wird vom Landwirtschaftsminister alljährlich endgültig festgestellt und öffentlich bekanntgegeben.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere preußische Gemeinden, so sollen die beteiligten Gemeinden zunächst versuchen, im Wege der Vereinbarung einen Verteilungsmaßstab zu finden. Gelingt dies nicht, so soll bei Banken, Versicherungs- und Kreditgeschäften die Gemeinde des Hauptsitzes 10% des Gesamteinkommens vorabehalten und der Rest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahmen verteilt werden. In den übrigen Fällen erfolgt die Verteilung nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden ausgegebenen Gehälter, Löhne und Tantiemen, bei den Eisenbahnen mit der Maßgabe, daß diese Ausgaben hinsichtlich des Personals der allgemeinen Verwaltung mit der Hälfte und hinsichtlich des Werkstätten- und Bahndienstpersonals nur mit zwei Dritteln in Ansatz kommt. Erstreckt sich eine Eisenbahnbetriebsstätte, Station u. dgl. über mehrere Gemeinden, so erfolgt die Unterverteilung nach dem Flächenverhältnis und der Höhe der durch die Betriebsstätte u. dgl. verursachten Kommunallasten. Die Bruttoeinnahmen und Ausgaben an Gehältern u. dgl. werden nach einem dreijährigen Durchschnitt berechnet. Hierüber haben die Unternehmer oder Vorstände sowie die Eisenbahndirektionen für jeden Direktionsbezirk einen Verteilungsplan aufzustellen. Über die Verteilung beschließt der Bezirksausschuß in gleicher Weise wie beim Vorhandensein mehrerer Wohnsitzgemeinden (siehe Seite 235).

Die Ermittelung des Einkommens geschieht nach Grundsätzen, die in der Hauptsache für die Staats- und Gemeindesteuer gleichmäßig gestaltet sind. Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte — einschließlich derjenigen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder —, die in Geld oder Geldeswert bestehen, mit Ausnahme der außerordentlichen Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen und nicht gewerbsmäßigen Grundstücksverkäufen. Man unterscheidet Einkünfte aus Kapitalvermögen, Grundvermögen, Handel und Gewerbe sowie gewinnbringender Beschäftigung.

Einkommen aus Kapitalvermögen sind insbesondere Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art, auch vereinnahmte Gewinne aus Wertpapierverkäufen.

Einkommen aus Grundvermögen sind die Erträge sämtlicher Grundstücke, an welchen dem Steuerpflichtigen das Eigentum oder eine sonstige Berechtigung zusteht; bei selbstbewohnten oder -benutzten Gebäuden ist das Einkommen nach dem Mietwerte zu bemessen.

Einkommen aus Handel und Gewerbe ist der Geschäftsgewinn. Bei dessen Berechnung sollen einerseits die Vermehrung des Anlagekapitals, andererseits angemessene jährliche Abschreibungen ihre Berücksichtigung finden. Als Geschäftsgewinn gelten auch die Zinsen des eingelegten Kapitals des Steuerpflichtigen.

Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung ist beispielsweise der Arbeitsverdienst, die Besoldung, Gewinn aus künstlerischer, wissenschaftlicher oder erziehender Tätigkeit. Das Einkommen aus Dienstwohnnungen ist nach dem ortsüblichen Mietwerte, jedoch höchstens mit 15 % des Bargehalts in Ansatz zu bringen. Außer Ansatz bleibt bei Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Schulen der zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Diensteinkommens. Dem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung werden Rechte auf periodische Hebungen oder Vorteile, wie Pensionen, Rentenbezüge, gleichgestellt.

Steuerfrei bleibt das Einkommen aus dem außerhalb Preußens, aber im Deutschen Reich oder in den Schutzgebieten belegenem Grundbesitz und den daselbst betriebenen Gewerben, ferner Bezüge von Militärpersonen, Beamten und deren Hinterbliebenen aus der Kasse eines anderen deutschen Bundesstaats, ferner der das Gehalt übersteigende Teil des Diensteinkommens der im Auslande kraft Dienstpflicht wohnenden Offiziere und Beamte und gleichfalls ihr Gehalt, falls es im Ausland zu direkten Staatssteuern heran gezogen wird; ferner gesetzliche Unterstützungen der Kriegs- und Friedensinvaliden, ferner Einkünfte aus der Krankenversicherung und endlich die Zinsen gewisser Amortisationsfonds öffentlicher Kreditinstitute. Von der Gemeindesteuer bleibt auch befreit das Einkommen aus gemeindegrundsteuerfreien Grundstücken.

Abzugsfähig von dem Rohertrage der Einkommensquelle sind die Werbungskosten, das heißt die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags, z. B. Abschreibungen für Abnutzung der Gebäude und des Inventars, die indirekten Abgaben, auch die vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern; im letzten Falle ist aber der Abzug nur statthaft bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern. Abzugsfähig sind in der Regel ferner die Schuldenzinsen, dauernde Lasten, Beiträge auf Grund der sozialen Gesetzgebung bis zum Gesamtbetrag von 600 M., Lebensversicherungsprämien bis zum Betrage von 600 M. und Tilgungsbeiträge für Grundbesitzschulden, soweit sie auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, 1 % des Kapitals und 600 M. jährlich nicht übersteigen. Dagegen können Verwendungen für Vermögensverbesserung einschließlich der Kapitalabtragungen, Haushaltsausgaben und Angehörigenunterstützungen, selbst wenn sie bindend zugesichert sind, nicht abgezogen werden.

Das Einkommen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird wie dasjenige der natürlichen Personen berechnet. Bei den Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw. gelten als Überschüsse die Aktienzinsen, Dividenden u. dgl. Doch werden einerseits hinzugerechnet die Aufwendungen für Schuldentilgung, Geschäftsverbesserung oder -erweiterung und die Überweisungen an Reservefonds und andererseits abgezogen $3\frac{1}{2}$ % des eingezahlten Aktienkapitals, der eingezahlten Geschäftsanteile u. dgl. Bei der Kommunalbesteuerung dagegen findet dieser Abzug der $3\frac{1}{2}$ % nicht statt.

Der für die Einkommensberechnung maßgebende Zeitraum ist bei natürlichen Personen regelmäßig das dem Steuerjahr vorhergehende Kalender- oder Wirtschaftsjahr, falls sich aber die Einkommensquelle ändert, der Beginn des Steuerjahrs. Der Geschäftsgewinn der natürlichen Personen aus Handel und Gewerbe wird, wenn vorschriftsmäßige Handelsbücher geführt werden, nach dem Durchschnitt der drei letzten Wirtschaftsjahre berechnet. Die gleiche Berechnung ist für nichtphysische Personen maßgebend.

Die Grund- und Gebäudesteuer. Grund- und Gebäudesteuern werden entweder in Prozenten der staatlich veranlagten Steuern oder als besondere Gemeindesteuern erhoben. Die Staatsgrundsteuer ist gemäß dem Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 in ihren Einzelbeträgen dauernd festgestellt, und zwar derart, daß eine Summe von 39 600 000 M. nach Maßgabe des Reinertrags auf die einzelnen Grundstücke der ganzen Monarchie verteilt ist, unter einer Belastung des Reinertrages mit etwa 9—10 %. Die Staatsgebäudesteuer wird nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 vom Nutzungswert mit 4 % bei Wohngebäuden und 2 % bei sonstigen Gebäuden berechnet. Der Nutzungswert wird in den Städten nach dem dort üblichen mittleren durchschnittlichen Mietwert der letzten 10 Jahre, sonst durch Einteilung der Gebäude in bestimmte Klassen festgestellt. Eine Neuberechnung des Nutzungswerts findet bei Errichtung von Neubauten und Vornahme von Verbesserungen statt. Im übrigen werden die Nutzungswerte alle 15 Jahre, zuletzt im Jahre 1910, einer Nachprüfung unterzogen. Die Besteuerung von Neubauten und die Steuererhöhung infolge von Verbesserungen beginnt mit Ablauf desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist. Mit Eintritt der Gebäudesteuerpflicht endet die Grundsteuerpflicht.

In der Wahl der Unterlagen für die besonderen Steuern vom Grundbesitz haben die Gemeinden freie Hand. Insbesondere kann der Reinertrag, der Nutzungswert, der Pacht- oder Mietwert zugrunde gelegt und es können alsdann für die Ermittelung dieser Werte bestimmte Grundsätze aufgestellt werden, die von den Veranlagungsbestimmungen für die Staatssteuern abweichen dürfen. Sehr beliebt ist eine Umlegung nach dem gemeinen Wert. Hierunter versteht man den Wert, den das Grundstück oder das Gebäude für jeden Besitzer hat. Seine Ermittelung geschieht in erster Linie nach dem Preis, der für die Sache selbst unter normalen Verhältnissen gezahlt ist, und in zweiter Linie durch Vergleich mit den Preisen, die für wesentlich gleichartige Grundstücke oder Gebäude gezahlt sind.

Die Steuern vom Grundbesitz müssen nach gleichen Normen und Sätzen verteilt werden. Das bedeutet: eine individuell verschiedenartige Behandlung ist unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, die Grundstücke in verschiedene Steuerklassen (z. B. in bebaute und unbebaute, Grundstücke mit Kleinwohnungen, Grundstücke gemeinnütziger Unternehmungen u. dgl.) einzuteilen oder die Steuersätze allmählich steigend zu gestalten. Das Gesetz kennt auch eine be-

sondere Bauplatzsteuer, die indessen nicht als einzige Steuer vom Grundbesitz, sondern nur neben einer sonstigen Grundstückssteuer erhoben werden darf. Da ihr aber nur die Werterhöhung zugrunde gelegt wird, die durch die Festsetzung der Fluchtlinien entsteht, und eine solche Werterhöhung schwer zu schätzen ist, hat sich die Steuer nicht eingebürgert. Überhaupt ist eine Grundsteuer, welche die verschiedenen Grundstücksarten verschieden erfassen will, schwer durchführbar. Ihre Absicht wird besser erreicht mittels Umlegung nach dem gemeinen Wert, sofern dieser regelmäßig in kurzen Zwischenräumen und gewissenhaft geschätzt wird.

Von der Steuer vom Grundbesitz sind verschiedene Gattungen unbebauter wie bebauter Grundstücke befreit, darunter insbesondere die Königlichen Schlösser, Gesandtschaftsgebäude, die zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Grundstücke des Staates, der Städte, Kreise, Provinzen und sonstigen Kommunalverbände, Brücken, Kunststraßen, Schienenwege, Deichanlagen, Kirchen, Armen-, Waisen-, Krankenhäuser, Gefängnisse, Besserungs- und Bewahranstalten sowie die Gebäude milder Stiftungen, sofern sie für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden. Andere Gebäude solcher Stiftungen können durch Gemeindebeschluß freigelassen werden, vorausgesetzt, daß die Stiftungen nicht zugunsten bestimmter Personen und Familien bestehen.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundeigentums folgenden Monats und erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Veräußerung erfolgt. Nach den Staatssteuergesetzen bleibt indes der frühere Eigentümer noch haftbar, bis die Anzeige vom Eigentumswechsel erstattet wird.

Die Gewerbesteuer, Betriebssteuer, Wanderlagersteuer, Warenhaussteuer. Die Besteuerung der Gewerbebetriebe kann entweder in Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbesteuer oder auf Grund besonderer Gewerbesteuerordnungen geschehen. Die städtische Gewerbesteuer beschränkt sich aber nur auf die stehenden Gewerbe, zu denen jeder Betrieb gehört, der nicht lediglich die Beschaffung der eigenen Wirtschaftsbedürfnisse des Unternehmers bezweckt und eine Niederlassung am Orte besitzt. Als steuerpflichtiges Gewerbe werden nicht angesehen die Ausübung eines amtlichen Berufs, einer Kunst oder einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen oder erziehenden Tätigkeit, z. B. als Arzt, Rechtsanwalt, vereideter Landmesser. Eine Reihe von Betrieben sind gewerbesteuerfrei, insbesondere diejenigen des Deutschen Reichs, der landschaftlichen Kreditverbände und der öffentlichen, nicht aber der privaten Versicherungsanstalten, ferner von den kommunalen Veranstaltungen die Sparkassen, Landeskreditkassen und ähnliche gemeinnützige Kreditanstalten, die Schlachthäuser, Viehhöfe, Markthallen, Volksbäder, Leihanstalten, die Kanalisationswerke und, sofern sich der Betrieb auf den Gemeindebezirk beschränkt, auch die Wasserwerke. Dagegen unterliegen der Gewerbesteuerpflicht die Gewerbebetriebe des Staates mit Ausnahme der Eisenbahnen, der Kommunen und anderer öffentlicher Verbände sowie der Reichsbank. Sind die gewerb-

lichen Betriebe der Kommunen im öffentlichen Interesse unternommen, so kann der Finanzminister Steuerfreiheit gewähren. Sodann sind gewerbesteuerfrei die Land- und Forstwirtschaft (abgesehen von den landwirtschaftlichen Brennereien, dem gewerbsmäßigen Viehkauf zu Zwecken des Verkaufs oder des Milchhandels und der gewerbsmäßigen Erpachtung der Milch einer Herde), ferner die Jagd, der Obst- und Weinbau (abgesehen von der gewerbsmäßigen Erpachtung des Obstes eines Gartens), die Fischzucht (abgesehen von der gewerbsmäßigen Erpachtung des Fischfangs) sowie der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnereien. Ferner bleibt steuerfrei der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender auf Messen und Jahrmärkten, auch auf Wochenmärkten, soweit es sich um Verzehrungsgegenstände handelt, sowie die Tätigkeit der Konsumvereine u. dgl., wenn sie ihren Verkehr auf die Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter diese verteilen, nicht dagegen Konsumvereine mit offenem Laden und Konsumanstalten gewerblicher Unternehmen. Anderen Vereinen u. dgl. kann der Finanzminister Steuerfreiheit gewähren, wenn sie nur wohltätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinns für den Unternehmer verfolgen.

Für die Umlegung der staatlichen Gewerbesteuer werden sämtliche Gewerbebetriebe nach der Höhe ihres Jahresertrages oder ihres Anlage- und Betriebskapitals in vier Klassen eingeteilt. Hierbei werden überwiesen der Klasse I die Betriebe mit mindestens 50 000 M. Ertrag oder mindestens 1 000 000 M. Kapital, der Klasse II die Betriebe mit mindestens 20 000 bis 50 000 M. Ertrag oder mindestens 150 000—1 000 000 M. Kapital, der Klasse III die Betriebe mit mindestens 4000—20 000 M. Ertrag oder mindestens 30 000 bis 150 000 M. Kapital, der Klasse IV die Betriebe mit mindestens 1500—4000 M. Ertrag oder mindestens 3000—30 000 M. Kapital; Betriebe mit geringerem Ertrage oder Kapitale bleiben steuerfrei. Die II. bis IV. Klasse werden zu je einer Steuergesellschaft vereinigt. Diese hat eine feste Summe aufzubringen, welche sich dadurch ergibt, daß die Zahl der zur Klasse gehörigen Betriebe vervielfältigt wird mit 300 M. in Klasse II, 80 M. in Klasse III und 16 M. in Klasse IV.

Für Klasse I ist eine solche zahlenmäßige Begrenzung nicht vorgesehen. Die staatliche Steuer beträgt hier 1 % des Ertrages und der niedrigste Satz 300 M.; die Sätze steigen in Stufen um je 48 M. Die Verteilung der Gewerbesteuer in den übrigen Klassen geschieht in der Weise, daß bei jedem Betriebe 1 % des Ertrages nicht überschritten wird und bestimmte Steuersätze zur Anwendung gelangen. Maßgebend ist der Ertrag des letzten Jahres bzw. das Anlage- und Betriebskapital nach seinem mittleren Stand im abgelaufenen Jahre. Betriebe, die den Mindestertrag ihrer Klasse nicht erreicht haben, werden mit dem niedrigsten Steuersatz ihrer Klasse veranlagt. Ist 2 Jahre lang der Ertrag eines Betriebes in Klasse I unter 30 000 M., in Klasse II unter 15 000 M., in Klasse III unter 3000 M. geblieben, so ist der Betrieb in die Klasse zu versetzen, welche seinem Ertrage entspricht. Kann das Steueraufkommen einer

Klasse nicht aufgebracht werden, so hat der Finanzminister die Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.

Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Ertrages kommen die Betriebskosten und Abschreibungen in Abzug, letztere aber nur soweit, als sie die Wertminderung angemessen berücksichtigen. Abschreibungen, die den Buchwert der Aktiva unter ihren wirklichen Wert herabsetzen, sind als Rücklagen aufzufassen und steuerpflichtig. Nur in einem Falle ist eine Abschreibung nach dem Buchwert ohne Rücksicht auf den wirklichen Wert zulässig: wenn Gegenstände ausscheiden. Nicht abzugsfähig sind die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital sowie für Schulden, die zu Geschäftserweiterungen und Verbesserungen aufgenommen sind. Werden die Ausgaben für Erweiterungen und Verbesserungen aus den Betriebseinnahmen gedeckt, so sind sie dem Ertrage zuzurechnen. In gleicher Weise sind zuzurechnen die aus den Einnahmen bestrittenen Aufwendungen für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Vertragsmäßig bedungene Ausgaben für Verwandte, die dem Haushalt nicht angehören, sind jedoch abzugsfähig.

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämtliche „dem Gewerbebetrieb dauernd gewidmeten Werte", ohne Unterschied, ob der Betrieb mit eigenem Kapital des Unternehmers oder mit fremdem arbeitet.

Mehrere Betriebe werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe angesehen, desgleichen gemeinschaftliche Betriebe sowie die Gewerbebetriebe von Eheleuten, die nicht dauernd getrennt leben. Befinden sich Betriebsstätten (Zweigniederlassungen, Fabrikationsstellen, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore u. dgl.) in mehreren Bundesstaaten, so ist nur eine anteilige Heranziehung in den verschiedenen Bundesstaaten statthaft.

Die staatliche Gewerbesteuer hat unverkennbare Mängel. Als Realsteuer soll die Gewerbesteuer einen stetigen Steuerertrag abwerfen und damit ein Gleichgewicht bieten gegenüber den schwankenden Ergebnissen der Einkommensteuer. Dies wird aber nicht erreicht, wenn lediglich nach dem Ertrage umgelegt wird, zumal dieser zu gleicher Zeit steigen und sinken wird wie ein Hauptteil der von der Einkommensteuer erfaßten Einkommen. Auch läßt die Besteuerung des Ertrages, wie sie vom Gewerbesteuergesetz gewählt ist, die stärkere Erfassung der höheren und eine geringere Inanspruchnahme der niederen Einkommen nicht zu.. Zwar ist mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine verschiedene Abstufung der Prozente zulässig. In der Regel wird diese Abstufung aber nur nach Klassen erfolgen, so daß innerhalb der Klassen eine fortschreitende Steigerung nicht stattfindet. Daher ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern durchaus zweckmäßig.

Die Umlegungsgrundlagen der besonderen Gewerbesteuern sind nicht begrenzt. Beliebt sind der Ertrag nach dem Durchschnitt mehrerer Jahre, das Anlagekapital, der Umsatz oder die Zahl der beschäftigten Arbeiter. Bisweilen werden verschiedene dieser Maßstäbe miteinander verbunden, etwa in der Art, daß vom Ertrage ausgegangen wird und bei Überschreitung eines

gewissen Umsatzes eine Zusatzbesteuerung nach Maßgabe des Umsatzes vorgenommen wird, oder umgekehrt in der Weise, daß der Umsatz Ausgangspunkt ist und als Höchstbetrag der Steuer ein gewisser Prozentsatz des Ertrages festgesetzt wird. Den Umsatz allein zugrunde zu legen, ist nicht empfehlenswert; denn einmal kann er infolge der Konjunktur sprungartig sich ändern und dann werden mitunter ungleichartige Betriebe ungleichmäßig getroffen, da der eine Betrieb — z. B. eine Bank — bei hohem Umsatz einen verhältnismäßig niedrigeren Gewinn abwirft als der andere. Endlich ist es zulässig, verschiedene Gruppen Gewerbetreibender zusammenzufassen und einzelne von ihnen stärker zu besteuern.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so wird die Verteilung des Besteuerungsrechts verschieden gehandhabt, je nachdem Prozente der Staatssteuer oder besondere Gewerbesteuern erhoben werden. Im ersteren Falle zerlegt der Steuerausschuß der Gemeinde, in welcher die Geschäftsleitung sich befindet, den Steuersatz auf die einzelnen Betriebsorte nach dem Maßstabe des Ertrages. Dieser Maßstab darf auch dann nicht verlassen werden, wenn an einzelnen Betriebsorten Verluste entstanden sind. Nur wenn das Gesamtgeschäft keinen Ertrag abgeworfen hat, ist die Verteilung nach dem Anlage- und Betriebskapital zulässig. Ist eine Verteilung nach dem Ertrage nicht möglich, so sind geeignete Aushilfsmittel zu wählen. Gegen den Beschluß des Steuerausschusses stehen den Gemeinden und dem Steuerpflichtigen binnen vier Wochen die Berufung an die Regierung und gegen die Berufungsentscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so veranlagt die betreffende Gemeinde für sich, und zwar nach Maßgabe des in ihr liegenden Teiles des Gewerbebetriebes. Ist hierbei der Ertrag der Besteuerungsmaßstab, so findet eine Verteilung auf die verschiedenen Gemeinden wie bei der Verteilung zu Zwecken der Einkommensteuer (Seite 235) statt.

Hat ein gewerbliches Unternehmen außerhalb Preußens seinen Sitz, in Preußen aber eine Zweigniederlassung u. dgl., so ist es in Preußen am Orte der Zweigniederlassung u. dgl. steuerpflichtig. Auf Erfordern ist das Unternehmen verpflichtet einen in Preußen wohnenden Vertreter zu bestellen, der für die Erfüllung der Verpflichtungen des Inhabers als Gesamtschuldner haftet.

Der Beginn der Gewerbesteuerpflicht tritt nach dem Gewerbesteuergesetz mit dem Anfang des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahrs ein. Die Steuerpflicht erlischt am Ende des Kalendervierteljahrs, in dem das Gewerbe abgemeldet wird. Eröffnet aber der Gewerbetreibende im Laufe desselben oder nächstfolgenden Steuerjahres den Betrieb wieder und lag die Unterbrechung in der Natur des Gewerbes (Bauhandwerk, Gastwirtschaft in Badeorten), so wird der Betrieb nachträglich für die Zeit von der Abmeldung bis zum Wiederbeginn des Betriebes herangezogen. Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person,

z. B. dem Erben, Pächter, Käufer fortgesetzt, so hat nach dem Gewerbesteuergesetz der neue Gewerbetreibende die Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten; Pächter und Verpächter haften in diesem Falle als Gesamtschuldner.

Schließt sich die Gewerbesteuer nicht der Staatssteuer an, so beginnt die Steuerpflicht nach dem Kommunalabgabengesetz mit dem Ersten des auf den Betrieb folgenden Monats und erlischt sie mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Betrieb eingestellt wird.

Vom Gewerbebetriebe im Umherziehen kann eine Kommunalsteuer nicht erhoben werden. Die Wandergewerbesteuer ist vielmehr rein staatlich und wird in der Regel bei Lösung des Wandergewerbescheins erhoben.

Dagegen kann die Betriebssteuer, die an die Kreise fließt, mit Kommunalzuschlägen belastet werden. Diese Steuer wird erhoben für den Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus. Sie ist in einer Summe zu entrichten und wird auch nicht erstattet, wenn der Betrieb im Laufe des Steuerjahres eingestellt wird. Sie beträgt für jeden Gewerbetreibenden, der wegen zu geringen Ertrages oder Anlage- und Betriebskapitals steuerfrei geblieben ist, 10 M., sonst je nach den Gewerbesteuerklassen 15, 25, 50, 100 M. Erstreckt sich der Betrieb auf mehrere Kreise, so ist für jeden Kreis die Hälfte zu entrichten. Hat ein Betrieb mehrere Ausschankbetriebsstätten, so wird für jede derartige Betriebsstätte die Steuer in voller Höhe besonders erhoben; dies gilt auch für den Fall, daß der Betrieb sich über mehrere Kreise erstreckt. Entsteht die Steuerpflicht lediglich infolge einer vorübergehenden, außergewöhnlichen Angelegenheit (z. B. eines Festes), so kann auf Antrag der Steuerbetrag von der Veranlagungsstelle bis auf 5 M. herabgesetzt werden.

Eine Unterart der Gewerbesteuer ist die Wanderlagersteuer und die Warenhaussteuer, für die besondere Gesetze erlassen sind, und zwar für jene das Gesetz vom 27. Februar 1880 und für diese das Gesetz vom 18. Juli 1900.

Die Wanderlagersteuer wird neben und unabhängig von der Gewerbesteuer kraft Gesetzes von jedem erhoben, der außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbietet. Steuerfrei bleiben der Markt- und Meßverkehr, der Verkauf von Ausstellungsobjekten auf öffentlichen, genehmigten Ausstellungen, der Verkauf in festen Stätten an Bade- und ähnlichen Orten, das Feilbieten von Lebensmitteln und solche Betriebe, denen der Finanzminister Steuerfreiheit gewährt hat. Die Steuer ist in jedem Orte, wo das Geschäft betrieben wird, und für jedes einzelne Verkaufslokal zu entrichten. Sie beträgt für jede angefangene Woche in Städten über 50 000 Einwohnern 50 M., in solchen von 2000 bis 50 000 Einwohnern 40 M., in kleineren Orten 30 M. In Orten über 2000 Einwohnern wird sie den Gemeinden, in kleineren Orten den Kreisen überwiesen.

Durch die Warenhaussteuer wird der Kleinhandel belastet, der sich an ein und demselben Orte oder auch an mehreren unmittelbar benachbarten Orten mit mehr als einer der gesetzlichen Warengruppen befaßt und mit einem Jahresumsatz von mindestens 400 000 M. betrieben wird. Die vier gesetzlichen Warengruppen enthalten insbesondere: 1. Lebens- und Genußmittel, Apothekerwaren, Droguen, 2. Bekleidungsgegenstände, Betten, Möbel, Garne, Stoffe, Teppiche, 3. Gerätschaften und Möbel, 4. Wertsachen, Kunst-, Papier-, Spielwaren, Bücher, Nähmaschinen, Instrumente. Die Steuer beträgt 1–2 % vom Umsatze und richtet sich regelmäßig nach dem Umsatz des abgelaufenen Jahres. Die Warenhaussteuer ist kraft Gesetzes zu erheben. Besteht eine Gewerbesteuer, so erfolgt die Einziehung der Warenhaussteuer nur insoweit, als sie die auf dem Betrieb lastende Gewerbesteuer übersteigt. Das Aufkommen an Warenhaussteuer ist zur Erleichterung der von der III. und IV. Gewerbesteuerklasse zu erhebenden Gewerbesteuer und, falls diese Klassen keine Gewerbesteuer zu zahlen haben, vorzugsweise im Interesse des kleineren Gewerbetreibenden zu verwenden.

Die indirekten Steuern. Bei Gegenüberstellung der direkten und indirekten Steuern wurde bereits darauf hingewiesen, daß die indirekten Steuern an Vorgänge des Verkehrs und des Verbrauchs anknüpfen. Auch wurde erwähnt, daß die Einführung indirekter Kommunalsteuern an die durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen gebunden ist. Der gewichtigsten Beschränkung nach dieser Richtung unterliegen die Verbrauchssteuern, da die Steuern und Zölle des Reichs die Verbrauchsgegenstände in besonderem Maße in Anspruch nehmen. Einmal sind durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 § 13 sämtliche Kommunalabgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett, insbesondere also die sogenannten Schlacht- und Mahlsteuern aufgehoben. Sodann verordnet § 7 des Artikels II des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867, daß Kommunalabgaben nur für Gegenstände, die zum örtlichen Verbrauch bestimmt sind, erhoben werden dürfen und daß hierbei die Erzeugnisse der anderen Bundesstaaten mit den einheimischen gleichmäßig zu behandeln sind. Als Gegenstände, die für die Kommunalabgaben geeignet sind, bezeichnet der Vertrag: Bier, Essig, Malz, Brennmaterialien, Marktviktualien, Fourage, Obstwein, Wein und Branntwein. Indessen wird eine Weinabgabe nur in den eigentlichen Weinländern bis zu einer bestimmten Höchstgrenze und eine Branntweinsteuer nur so weit gestattet, als sie beim Inkrafttreten des Vertrages erhoben wurde und seitdem ununterbrochen erhoben worden ist. Eine weitere Beschränkung gibt das Kommunalabgabengesetz selbst, indem es verbietet, daß neue Steuern auf den Verbrauch von Kartoffeln und Brennstoffen aller Art weder neu eingeführt noch in ihren Sätzen erhöht werden dürfen. Damit beschränken sich die städtischen Verbrauchssteuern im wesentlichen auf Bier, Essig und Malz, ferner — wie das Gesetz ausdrücklich zuläßt — auf Wildbret und Geflügel und endlich auf Kartoffeln und Brennstoffe, soweit diese beiden Gat-

tungen beim Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes besteuert wurden. Dagegen werden für unzulässig gehalten Steuern auf Gas und Elektrizität, weil sie im Zollvereinigungsvertrag nicht freigegeben sind oder, wenn man sie als Brennstoff ansieht, weil das Kommunalabgabengesetz die Neueinführung von Brennstoffsteuern verbietet. Desgleichen steht der Zollvereinigungsvertrag einer Besteuerung alkoholfreier Getränke entgegen.

Bei der Biersteuer ist zu beachten, daß nach den Grundsätzen des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 das einheimische Bier vor dem eingeführten nicht bevorzugt werden darf. Als Höchstgrenze der Kommunalbesteuerung setzt das Brausteuergesetz vom 15. Juli 1909 65 Pfennig für ein Hektoliter Bier und, sofern das Bier nur einen Alkoholgehalt von höchstens $1^3/_4$ % der Menge hat, 30 Pfennig für ein Hektoliter fest. Wird die Steuer nicht nach der Raummenge, sondern nach dem zur Biererzeugung verwendeten Malz erhoben, so ist sie auf den Doppelzentner ungeschrotenen Malzes in einem solchen Verhältnis zu bestimmen, daß die Höhe der Steuer der Höhe der Abgabe vom eingeführten Bier entspricht. Die Festsetzung des Verhältnisses bedarf der Genehmigung. Die Kommunalsteuer ist zu erstatten, sofern das versteuerte Bier nach anderen Orten weitergeht oder ausgeführt wird.

Abgesehen von den Verbrauchsgegenständen können die indirekten Steuern noch sonstige Vorgänge des täglichen Wirtschaftslebens erfassen, so insbesondere das Halten von Gegenständen. Indessen läßt die Aufsichtsbehörde die Erhebung von Abgaben für das Halten von Luxusgegenständen nicht zu, weil diese Besteuerung ungeeignet seien, ebenfalls nicht die Steuer auf Tiere, wie Tauben, Gänse und Katzen. Wohl aber sind Steuern auf das Halten von Ziegenböcken und namentlich auf das Halten von Hunden genehmigt worden. Derartige Steuern sind indirekte, weil sie nicht das Eigentum erfassen, sondern lediglich die Tatsache des Haltens.

Eine gewisse Bedeutung haben ferner die Lustbarkeitssteuern. Diese dürfen sich nur auf Lustbarkeiten erstrecken. Doch wird der Begriff der Lustbarkeit in der Verwaltungspraxis verhältnismäßig weit gefaßt. Man versteht darunter alle Veranstaltungen, die zur Ergötzung und Unterhaltung bestimmt und geeignet sind. Hierbei bleibt es unerheblich, ob künstlerische, wissenschaftliche oder wohltätige Zwecke verfolgt werden, desgleichen ob die Veranstaltung entgeltlich oder unentgeltlich ist. Dagegen sind rein belehrende Veranstaltungen, worunter auch der Unterricht in technischen Fertigkeiten, selbst der Tanzunterricht gerechnet wird, keine Lustbarkeit. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer kann dem Veranstalter, dem Teilnehmer, dem Lokalbesitzer einzeln oder in Gesamtschuldhaftung auferlegt werden.

Die wichtigsten indirekten Steuern sind aber diejenigen, die auf den Handel mit Grundstücken und den unverdienten Vermögensgewinn gelegt sind, die Umsatzsteuer, die Wertzuwachssteuer und die Schankerlaubnissteuer.

Die Schankerlaubnissteuer erfaßt die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Klein-

handels mit Branntwein oder Spiritus. Der Kreis der Steuerpflichtigen ist der nämliche, auf den die Betriebssteuer zur Anwendung gelangt. Die Aufsichtsbehörde achtet bei dieser Steuer besonders darauf, daß sie sich nicht lediglich auf die Neueinrichtung von Wirtschaften beschränkt, vielmehr auch auf Wirtschaftsübertragungen ausgedehnt wird, da anderenfalls eine Monopolisierung bestehender Wirtschaften zu befürchten ist.

Die Umsatzsteuer wird bei Gelegenheit des Erwerbs von Grundstücken und den Grundstücken gleichstehenden Gerechtigkeiten erhoben. In der Regel wird der Erwerbspreis als Unterlage für die Steuer benutzt. Daraus folgt schon, daß diese Besteuerungsart eine rohe ist. Denn die Abgabe wird erhoben gleichgültig, ob der Eigentumswechsel auf irgendeiner Seite einen Gewinn erzeugt oder nicht.

Gerechter wird der Besteuerungsvorgang durch die Wertzuwachssteuer erfaßt. Auch sie wird bei Gelegenheit des Umsatzes veranlagt, aber nur nach Maßgabe der Wertsteigerung, die das Grundstück erfahren hat. Die Zuwachssteuer ist eine Reichssteuer (Gesetz vom 14. Februar 1911). Jedoch erhält das Reich nur 50 % vom Ertrage der Steuer; 10 % erhalten, sofern nicht die Landesgesetzgebung ein anderes bestimmt, die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer und 40 % fließen den Gemeinden zu, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Nach dem Entwurf des preußischen Ausführungsgesetzes erhalten die Städte für die ihnen zugewiesene Veranlagungsgeschäfte ³/₄ des staatlichen Anteils, also weiter 7,5 %. Denjenigen Gemeinden, in denen eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist, wird der bisherige Durchschnittsertrag bis zum 1. April 1915 gesichert, soweit die in ihrem Bezirk aufkommende Gesamtsteuer dazu ausreicht. Ferner können alle Gemeinden ortsstatutarisch zu ihrem Anteil Zuschläge bis zu 100 % erheben. Jedoch dürfen Reichssteuer und Zuschlag zusammen 30 % der Wertsteigerung nicht übersteigen. Im übrigen können die Zuschläge für die verschiedenen Grundstücksarten und nach der Dauer des für die Steuererhebung maßgebenden Zeitraums verschieden festgesetzt werden.

Steuerpflichtig ist derjenige, dem das Grundstück vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgange gehörte. Der Erwerber haftet niemals im Falle der Zwangsversteigerung, im übrigen dann, wenn die Steuer vom Veräußerer nicht beigetrieben werden kann; doch erstreckt sich die Haftung nur bis zu 2 % des Veräußerungspreises.

Steuerfrei sind das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden, in deren Bezirk das Grundstück sich befindet, gewisse gemeinnützige Gesellschaften sowie der Landesfürst und die Landesfürstin. Ferner sind von der Steuer freigestellt Grundstücke, deren Verkaufspreis nicht über 5000 M. und, wenn sie bebaut sind, nicht über 20 000 M. hinausgeht, falls der Veräußerer und seine Ehegattin im letzten Jahre nicht mehr als 2000 M. Einkommen gehabt haben und den Grundstückshandel nicht gewerbsmäßig betreiben. Endlich wird die Zuwachs-

steuer auch nicht erhoben beim Übergang der Grundstücke durch Erbanfall und ähnliche Rechtsvorgänge; in diesen Fällen wird bei künftigem Verkauf die Wertsteigerung auf den früheren Erwerb zurückberechnet.

Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise. Auf die Preise sind aber gewisse Anrechnungen statthaft. Die Bestimmungen hierüber sind äußerst verwickelt. Das Gerippe ist etwa folgendes: I. Als Einstandspreis gilt der Erwerbspreis zuzüglich 4% für Kosten des Erwerbs, ferner zuzüglich der Straßenbaukosten, deren 4%ige Verzinsung auf höchstens 15 Jahre, der Baukosten nebst 5% (bei Bauhandwerkern 15%) Zuschlag, endlich zuzüglich der Verzinsung des Erwerbspreises und der Anrechnungen, die sich zwischen $2^1/_2$% und $1^1/_2$% bewegt. II. Vom Veräußerungspreis werden abgezogen die Kosten der Veräußerung und des Betrages, um den der Jahresertrag hinter 3% des Erwerbspreises zuzüglich der Kosten, des Hypothekenausfalls und der Bauten zurückgeblieben ist, jedoch auf höchstens 15 Jahre. Hat der Eigentümer für eine nach dem 1. Januar 1911 entstandene Wertminderung eine Entschädigung erhalten (infolge Enteignung, Bergschäden, Feuer), so wird deren Betrag, sofern er nicht zur Beseitigung der Schäden verwendet ist, hinzugerechnet. Hat der Erwerber die Zuwachssteuer übernommen, so wird der Veräußerungswert um den Steuerbetrag erhöht. Bei solchen Grundstücken, die seit langer Zeit einer Veräußerung nicht unterworfen waren, würde der nach dem Gesetz berechnete Wertzuwachs eine unverhältnismäßige Höhe erlangen. Daher ist bestimmt, daß in den Fällen, in denen der maßgebende Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1885 liegt, an Stelle des Preises der an jenem Tage vorhandene Wert eingesetzt wird, wenn nicht ein vorher gezahlter höherer Erwerbspreis nachgewiesen wird.

Für die vom Wertzuwachs zu zahlende Steuer ist ein Stufentarif aufgestellt. Bei einem Wertzuwachs bis zu 10% des Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen beträgt die Steuer 10% vom Wertzuwachs. Geht der Zuwachs bis zu 30% des Erwerbspreises mit Anrechnungen, so beträgt die Steuer 11% vom Zuwachs. Bei einer Steigerung des Wertzuwachses um je 20% des Erwerbspreises nebst Anrechnungen erhöht sich die Steuer um je 1% des Zuwachses bis zur Höchstgrenze von 30%, wenn der Wertzuwachs mehr als 290% des Erwerbspreises nebst Anrechnungen ausmacht. Diese Steuersätze ermäßigen sich aber für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnungen maßgebenden Zeitraums um 1% ihres Betrages. Bei Erwerbungen vor dem 1. Januar 1910 wird bis zum 1. Januar 1911 eine Ermäßigung um $1^1/_2$% jährlich angesetzt. —

Allgemein ist zu den indirekten Steuern zu sagen, daß sie in der Hauptsache nach ministeriellen Musterordnungen erhoben werden. Die Minister schreiben auch häufig bestimmte Höchstsätze vor und tragen Fürsorge für eine gerechte Abgrenzung des zusammentreffenden Steuerrechts der Landkreise und der kreisangehörigen Städte. Für etwaige Befreiungen von der indirekten

Steuer gibt das Kommunalabgabengesetz keine Vorschrift. Die Gemeinden haben also in dieser Richtung bei Erlaß der Steuerordnungen grundsätzlich freie Hand, sie sind jedoch mit Rücksicht auf das Genehmigungsrecht des Staates an die ministeriellen Anweisungen gebunden.

Gebühren. Gebühren werden als Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben, jene als Entgelt für einzelne Handlungen der Behörde, diese als Entgelt für die Benutzung einer Gemeindeveranstaltung.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren bildet § 6 des Kommunalabgabengesetzes, wo es heißt: „Die Gemeinden ... sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben." In der Praxis wird die Befugnis zur Erhebung von Verwaltungsgebühren zumeist nur ausgeübt, soweit es sich um baupolizeiliche Gebühren handelt, worüber im 15. Kapitel gesprochen werden wird. Für die sonstige Anwendung des Paragraphen ist die Bestimmung hinderlich, wonach die Gebühren so zu bemessen sind, „daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt". Daher sind Marktstandsgelder (19. Kapitel) beliebter als Marktgebühren und Lustbarkeitssteuern den entsprechenden Gebühren vorzuziehen. Für den letzteren Fall ist noch zu bemerken, daß die Erhebung der Lustbarkeitssteuer neben der Gebühr unzulässig ist.

Verwaltungsgebühren, die in dem erwähnten § 6 nicht besonders aufgeführt sind, unterliegen den für den Einzelfall gegebenen Bestimmungen. Gemäß Artikel 102 der Verfassungsurkunde ist für ihre Erhebung stets ein Gesetz erforderlich. Auf besondere gesetzliche Bestimmungen gründen sich beispielsweise die Gebühren in Verwaltungsstreitsachen, im Verwaltungszwangsverfahren, in Eichamtsangelegenheiten, die Jagdscheingelder und die Paßausfertigungsgebühren. Im Geltungsgebiet der Sporteltaxordnung vom 25. April 1825 können, soweit nicht anderweite gesetzliche Bestimmungen bestehen, Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinungen, Beglaubigungen und für Auskunftserteilungen nur erhoben werden, wenn sie vor Erlaß der Sporteltaxordnung bestanden haben oder herkömmlich waren. Die Taxordnung läßt im übrigen die Sportelerhebung nur in solchen Angelegenheiten zu, die nicht allein das öffentliche Wohl, sondern auch ganz oder teilweise das Privatinteresse betreffen. Als unzulässig gilt namentlich die Gebührenerhebung für Auskünfte eines Einwohnermeldeamts, sofern nicht ihr Rechtsgrund aus der Zeit vor Erlaß der Sporteltaxordnung hergeleitet werden kann. Nicht gleichzustellen mit der Gebührenforderung ist der Anspruch auf Erstattung barer Auslagen. Diese kann ohne besonderes Formerfordernis, unter Umständen auch in Pauschalsätzen verlangt werden.

Weit wichtiger als die bisher behandelten Gebühren sind für den Gemeinde-

haushalt die Benutzungsgebühren, die man auch gemeinhin als Gebühren im engeren Sinne aufzufassen pflegt. Für sie ist § 4 des Kommunalabgabengesetzes maßgebend, dessen Absatz 1 lautet: „Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.“ Diese Gebühren sind gleichfalls öffentlichrechtliche Abgaben. Sie unterscheiden sich von den Steuern begrifflich dadurch, daß sie einen Entgelt für eine besonders beanspruchte öffentliche Leistung der Gemeinde darstellen und stets in Beziehung zu einer von der Gemeinde unterhaltenen Veranstaltung stehen müssen. Die Veranstaltung muß tatsächlich benutzt werden; die bloße Möglichkeit zur Benutzung genügt nicht. Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist ferner, daß die Veranstaltung im öffentlichen Interesse unterhalten wird. Gewerbliche Unternehmungen berechtigen nicht zur Gebührenerhebung, ebensowenig sonstige Einrichtungen, die auf privatrechtlicher Grundlage getroffen sind. Die Grenze, wann eine zur Gebührenerhebung berechtigende Anstalt vorliegt, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Es wird vielmehr im Einzelfall zu unterscheiden sein, ob in erster Linie gewerbliche Zwecke oder öffentliche Zwecke verfolgt werden, ob die Benutzung der Veranstaltung freisteht oder ob die Gemeindeangehörigen zur Bentzung der Anstalt gezwungen oder allein auf die Anstalt angewiesen sind. Ein Beispiel bieten die Markthallen. An und für sich sind sie Unternehmungen der kommunalen Privatwirtschaft. Sie werden aber zur öffentlichen Anstalt, wenn die Märkte auf öffentlichen Plätzen und Straßen aufgehoben sind und keine anderen Märkte als in den Markthallen zugelassen werden.

Bisweilen werden auch solche Vergütungen als Gebühren bezeichnet, die tatsächlich nur privatrechtliche Leistungen darstellen. So wird vielfach die Forderung von Gebühren für Begräbnisplätze sich als ein aus dem Eigentum an dem Friedhof entspringender Anspruch darstellen. Da für die öffentlichen Gebühren bestimmte Formvorschriften bestehen, empfiehlt es sich, die privatrechtlichen Vergütungen nicht als Gebühren zu bezeichnen. Auch ist die scharfe Unterscheidung deshalb notwendig, weil die öffentlichen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren, die privatrechtlichen nur mit den Mitteln des Zivilrechts eintreibbar sind, wenn sie nicht nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarif erhoben werden.

Die Erhebung der hier behandelten Gebühren ist regelmäßig in das Belieben der Gemeinden gestellt. Doch besteht eine Pflicht zur Erhebung, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteile gereicht und soweit nicht die Ausgleichung des Vorteils durch Beitragserhebung oder durch steuerliche Mehr- oder Minderbelastung erfolgt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Stadt Kanalisation hat, aber — wie dies stets vorkommen dürfte — nicht jedes Grundstück entwässert. Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet aber nicht statt. Ebenso ist es bei Unterrichts- und Bildungs-

anstalten, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie bei solchen Veranstaltungen, die vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienen, dem Ermessen der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe sie Gebühren festsetzen will. Lediglich bei höheren Lehranstalten und Fachschulen muß ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

Abgesehen von den eben erwähnten Ausnahmen hat die Bemessung der Gebührensätze in der Regel derart zu geschehen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden. Damit ist eine untere, keine obere Grenze gegeben. Deshalb ist es nicht unzulässig, daß die Gebühren die Verwaltungsunkosten übersteigen. Jedoch ist zu beachten, daß die Gebühr eine Gegenleistung darstellt und daß dieses Merkmal nicht beachtet wird, wenn die Gebühr nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung steht. Deshalb dürfen mittels der Gebühr nicht solche erhebliche Gewinne erzielt werden, die der Veranstaltung nicht allein zugute kommen. Daher eignet sich die öffentlich-rechtliche Gebühr nicht für Gemeindeanstalten, die neben öffentlichen Zwecken auch der Gewinnerzielung dienen sollen.

Der Maßstab für die Erhebung der Gebühr wird je nach der Veranstaltung ein verschiedener sein. Häufig wird ein Maßstab gewählt werden müssen, der auf einer überschlägigen Schätzung der voraussichtlichen Benutzung beruht. Es ist nicht notwendig, daß der tatsächliche Umfang der Benutzung zugrunde gelegt wird. Beispielsweise werden Kanalisationsgebühren nach Frontlängen, Flächengrößen oder Nutzungswerten der angeschlossenen Grundstücke bemessen werden können.

Von der Regel, daß die Gebühren die Unkosten der Veranstaltung zu decken haben, kann abgewichen werden, wenn eine Verpflichtung zur Benutzung der Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder einzelne Klassen besteht oder wenn die Gemeindeangehörigen in ihrer Gesamtheit oder in den einzelnen Klassen auf die Benutzung der Anstalt angewiesen sind. Alsdann können die Gebühren in geringeren Beträgen festgesetzt werden oder es kann die Erhebung überhaupt unterbleiben. Beispiele solcher Veranstaltungen sind die Kanalisation, Hafenanlagen, die Straßenreinigung.

Sowohl für die Verwaltungsgebühren wie für die Benutzungsgebühren besteht der gesetzliche Grundsatz, daß sie „im voraus nach festen Normen und Sätzen" zu bestimmen sind. Diese Bestimmung will besagen: die Gebühr ist derart festzusetzen, daß der Gebührenpflichtige im voraus mittels einfacher Berechnung selbst die Gebühr ausrechnen kann. Dagegen ist eine Staffelung der Gebührensätze nicht ausgeschlossen. Namentlich ist eine Abstufung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit bis zur gänzlichen Freilassung zulässig. Zweckmäßig werden deshalb die Gebührensätze durch Gebührenordnungen festgestellt. Diese sind auch für die Gemeinde bindend. Eine ungleichartige Behandlung des Einzelfalls würde unstatthaft sein. Soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, in geeigneten Fällen einen Erlaß oder eine Ermäßigung

der Gebühr eintreten zu lassen, so müßte die Gebührenordnung dies vorsehen. Es empfiehlt sich, die Gebührenordnung öffentlich bekanntzugeben. Ihre Rechtsgültigkeit hängt aber von der Bekanntmachung nicht ab.

Die Gebührenfestsetzung unterliegt der Genehmigung des Bezirksausschusses, soweit es sich um Verwaltungsgebühren handelt, stets, im Falle der Erhebung von Benutzungsgebühren dann, wenn alle Gemeindeangehörigen oder einzelne ihrer Klassen zur Benutzung der Veranstaltung verpflichtet oder auf sie angewiesen sind oder wenn Abweichungen von der Regel vorgesehen sind, wonach die Gebühren die Unkosten der Veranstaltung decken sollen. Im letzteren Falle ist die Genehmigung jedoch nicht notwendig, soweit das Gesetz selbst die Abweichungen gestattet. Die Aufhebung einer genehmigten Gebührenordnung bedarf keiner Genehmigung.

Über die Erhebung von Schulgeld, Schlachthausgebühren und Marktstandgeldern bestehen besondere Vorschriften, die in den einzelnen Sachkapiteln behandelt werden.

Bei allen Arten von öffentlich-rechtlichen Gebühren ist endlich zu beachten, daß ihre Erhebung auf dem Finanzhoheitsrecht der Gemeinden beruht. Ein Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts durch Privatvertrag ist rechtlich unwirksam. Auch läßt das Gesetz keine besonderen Vereinbarungen zu, wie sie bei direkten und indirekten Steuern statthaft sind.

Ein Mittelding zwischen Gebühren und privatrechtlichen Vergütungen sind die Kurtaxen. Diese können in Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten für die Herstellung und Unterhaltung der von den Gemeinden zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen erhoben werden. Derartige Veranstaltungen sind beispielsweise Kurhäuser, Badeanstalten, Trinkhallen, Luftbäder, Milchkuranstalten, Kurwege, Waldanlagen, nicht aber Sportanlagen, Theater, Konzerthäuser u. dgl. Die Kurtaxen dürfen so hoch bemessen werden, daß die Unkosten der Veranstaltung gedeckt werden. Einen Gewinn sollen sie nicht abwerfen. Die Kurtaxen werden öffentlich-rechtliche Abgaben, wenn der Tarif vom Bezirksausschuß genehmigt ist. Alsdann unterliegen sie wie die Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Streitigkeiten über die Kurtaxen werden jedoch nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern im ordentlichen Rechtswege erledigt.

Beiträge. Die Erhebung von Beiträgen gründet sich auf § 9 des Kommunalabgabengesetzes oder, soweit es sich um Straßenbaubeiträge handelt, auf § 15 des Fluchtliniengesetzes. Der ersterwähnte Paragraph bestimmt: „Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltung erheben." Die Beiträge stellen eine öffentlich-rechtliche Last dar. Ihr Unterschied von den Steuern besteht darin, daß sie wie die Gebühren eine Gegenleistung bedeuten. Von den Gebühren wiederum unterscheiden sie sich

dadurch, daß nur Grundbesitzer oder Gewerbetreibende belastet werden dürfen, während jene von den Benutzern einer Veranstaltung erhoben werden. Der Begriff der zur Beitragserhebung berechtigenden Veranstaltung ist der gleiche wie bei der Gebühr. Voraussetzung für die Anwendung des § 9 ist aber weiter, daß die Veranstaltung den Grundstückseigentümern oder den Gewerbetreibenden einen wirtschaftlichen Vorteil bringen. Hierzu gehören Straßenanlagen, soweit nicht eine Beitragserhebung auf Grund des Fluchtliniengesetzes stattfindet, sowie Beleuchtungs-, Bewässerungs- und Entwässerungseinrichtungen. Letztere werden zwar auch vom Fluchtliniengesetz erfaßt, aber nur, wenn es sich um Straßenentwässerung handelt. Da nun die Straßenentwässerung zumeist mit der Grundstücksentwässerung vereinigt ist, werden die sogenannten Kanalbaubeiträge zweckmäßig insgesamt gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes erhoben, wenn auch das Fluchtliniengesetz die Beitragserhebung für die Straßenentwässerung insofern günstiger gestaltet, als wirtschaftliche Vorteile nicht vorausgesetzt werden und die Beiträge den tatsächlichen Kostenbedarf erreichen dürfen.

Der Begriff der Veranstaltung hat durch das Oberverwaltungsgericht allerdings eine einschränkende Auslegung erfahren. Danach muß die Veranstaltung eine einheitliche sein und einheitlich behandelt werden. Teilveranstaltungen dürfen der Beitragserhebung nicht zugrunde gelegt werden. Dies führt namentlich bei der Beitragserhebung für Straßenzwecke zu der Folge, daß zunächst durch Ortsstatut das städtische Straßennetz als einheitliche Veranstaltung erklärt werden muß.

Unerheblich ist es, ob die Veranstaltung besteht oder erst ausgeführt werden soll. Daher können auch bereits bestehenden Anstalten durch Beitragserhebung Einnahmen zugeführt werden.

Eine Pflicht zur Beitragserhebung nach § 9 besteht regelmäßig, „wenn andernfalls die Kosten einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals durch Steuern aufzubringen wären". Dies wird stets in solchen Gemeinden der Fall sein, die überhaupt Steuern erheben. Es steht aber nichts im Wege, die Unkosten statt durch Beiträge durch Gebühren zu decken. Auch können Beiträge neben den Gebühren erhoben werden. Dies pflegt insbesondere bei Kanalisationsanlagen zu geschehen, indem ihr Bau teilweise durch Beiträge, der Betrieb durch Gebühren gedeckt wird. Dagegen würde eine Beitragserhebung neben einer steuerlichen Mehrbelastung unzulässig sein, weil durch letztere regelmäßig die wirtschaftlichen Vorteile ausgeglichen werden.

Die Bemessung der Beiträge hat nach Maßgabe der erzielten Vorteile zu geschehen. Dies ist praktisch nicht immer durchführbar. Deshalb läßt die Verwaltungs- und Gerichtspraxis Verteilungsmaßstäbe zu, die durchschnittlich die wirtschaftlichen Vorteile berücksichtigen, zum Beispiel die Frontlänge von Grundstücken. Unerheblich ist es für die Bemessung der Beiträge, ob der wirtschaftliche Vorteil durch den Beitragspflichtigen in Geld umgesetzt

werden kann. Eine Höchstgrenze für die Beiträge ist dadurch gegeben, daß sie niemals eine Deckung für den gesamten Kostenbedarf bieten sollen. Vielmehr sind die Ausgaben für den Teil der Anlage, welcher dem öffentlichen Interesse entspricht, aus allgemeinen Mitteln aufzubringen.

Regelmäßig wird der Beitrag in Gestalt einer einmaligen, wenn auch in Teilen fälligen Abgabe erhoben. Doch sind Beiträge für fortlaufende Leistungen nicht unzulässig, z. B. bei der Straßenreinigung.

Wenn die Beiträge den Grundstückseigentümern auferlegt sind, lasten sie auf dem Grundstück, sind also dinglicher Natur und gewähren als dingliche gemeine Last ein Vorrecht in der Zwangsversteigerung, ähnlich wie die Anliegerbeiträge auf Grund des Fluchtliniengesetzes. Eine gesetzliche Befreiung von der Beitragspflicht zugunsten gewisser Grundeigentümer, wie sie bei der Heranziehung zur Grundsteuer besteht, gibt es nicht.

Die Erhebung der Beiträge beruht ebenso wie die Erhebung von Gebühren auf dem Finanzhoheitsrecht der Stadt. Ein allgemeiner Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts würde deshalb unzulässig sein. Auch sind besondere Vereinbarungen, wie sie bei Steuern statthaft sind, dem Gesetze unbekannt. Doch würde im Einzelfall eine Vereinbarung wirksam sein, nach der die Beitragspflicht durch gewisse andere Leistungen (z. B. Grundabtretungen) ausgegolten sein soll.

Überaus umständlich ist das Verfahren für die Erhebung der Beiträge. Der Plan der Veranstaltung nebst einem Kostennachweis ist offenzulegen. Ferner ist der Gemeindebeschluß, der die Beitragserhebung zum Gegenstande hat, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo und während welcher Zeit der Plan und Kostennachweis zur Einsicht offenliegen; auch ist zu bemerken, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstand anzubringen ist. Falls nur einzelne Grundeigentümer oder Gewerbetreibende in Frage kommen, genügt eine Mitteilung mit der Angabe der Frist, innerhalb welcher der Einspruch eingelegt werden kann. Nach Ablauf der Frist ist der Beschluß dem Bezirksausschuß zwecks Genehmigung vorzulegen. Hierbei sind die Vorverhandlungen einzureichen und ist mitzuteilen, ob und welche Einwendungen erhoben sind. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist in gleicher Weise bekanntzugeben wie der Gemeindebeschluß. Eine Bekanntgabe dem Wortlaut nach ist aber nicht notwendig; es genügt ein Auszug, der den wesentlichen Inhalt erkennen läßt. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten einschließlich der Gemeinde binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu, die stets aufschiebende Wirkung hat.

Erst wenn dieses Verfahren seine Erledigung gefunden, ist die Heranziehungsverfügung zulässig, die wiederum angefochten werden kann, und zwar mit den üblichen Rechtsmitteln, dem Einspruch und der nachfolgenden Klage vor dem Bezirksausschuß. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungs-

gerichts kann in diesem Klageverfahren nicht mehr nachgeprüft werden, ob die Beiträge den Vorteilen der Herangezogenen entsprechen. Ein darauf zielender Einwand muß in dem vorerwähnten Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden. Indessen kann das Gericht im Klageverfahren untersuchen, ob im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Vorteilsabmessung stattgefunden hat und, falls dies nicht geschehen ist, die Genehmigung als mit wesentlichen Mängeln behaftet für rechtsunwirksam erachten.

Naturaldienste: Naturaldienste sind persönliche Dienstleistungen, umfassen also nicht Abgaben von Naturalien, wie Korn, Kies u. dgl. Sie sind nur in geringem Maße in Übung, da sie eine meist nicht unerhebliche Belästigung der Einwohner bedeuten und eine gleichmäßige und mangelfreie Ausführung nicht verbürgen.

Das Kommunalabgabengesetz scheidet die Naturalleistungen in Hand- und Spanndienste. Handdienste sind persönliche Leistungen, für die jedoch mit Ausnahme von Notfällen ein Stellvertreter bestellt werden kann, z. B. Botengänge, Nachtwachen. Künstlerische, handwerksmäßige, geistige Arbeiten fallen nicht in dieses Gebiet, ebensowenig die nach den Polizeibestimmungen zu erfüllenden Leistungen, wie die Hilfeleistung bei Bränden. Spanndienste sind Dienste, die mit Zugtieren geleistet werden, z. B. das Anfahren von Wegebaumaterial.

Die Einführung der Naturaldienste kann durch Gemeindebeschluß erfolgen, der einer Genehmigung nicht bedarf, sofern der gesetzliche Verteilungsmaßstab eingehalten wird. Dieser Maßstab ist derart geregelt, daß Handdienste von den Steuerpflichtigen gleichmäßig, Spanndienste von den Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Anzahl derjenigen Zugtiere zu leisten sind, welche die Bewirtschaftung des im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes des Pflichtigen erfordert, gleichgültig, ob der Grundbesitzer die Zahl der Zugtiere tatsächlich hält oder nicht. Eine Abweichung vom gesetzlichen Maßstab ist mit Genehmigung des Bezirksausschusses zulässig. So kann beschlossen werden, daß die Spanndienste allen Steuerpflichtigen oder allen Gewerbetreibenden obliegen sollen.

Wenn die Naturaldienste von den Steuerpflichtigen zu leisten sind, so ist damit der Kreis derer umschrieben, die zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden. Über diesen Kreis hinaus können auch denjenigen, welche wegen ihres geringen Einkommens von den Gemeindeabgaben ganz oder teilweise befreit sind, die Dienste auferlegt werden. Die im übrigen von der Gemeindeeinkommensteuer Befreiten (Mitglieder des Königlichen Hauses, Beamte u. dgl.) sind von den Naturaldiensten jedoch nicht entbunden, soweit sie auf den Grundstücken lasten. Kirchendiener sind nur frei, wenn ihnen dieses Recht bei Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes zustand.

Es ist statthaft und empfehlenswert, daß zur Abgeltung des Naturaldienstes die Zahlung eines angemessenen Geldbeitrages zugelassen wird. Andererseits ist es der Gemeinde nicht verwehrt, für die Dienstleistung ein Entgelt auszusetzen.

Die Leistung der Naturaldienste kann nur mit Hilfe der dem Gemeindevorstand als Ortsobrigkeit zustehenden Zwangsbefugnisse durchgesetzt werden, also mittels Leistung durch einen Dritten und Beitreibung der entstehenden Unkosten. Die Androhung und Festsetzung einer Geldstrafe ist nicht zulässig. Es steht aber nichts im Wege, daß die gleiche Angelegenheit durch Polizeiverordnung geregelt und bei deren Nichtbefolgung mit Bestrafung vorgegangen wird.

Die Veranlagung. Rechtsmittel. Die Veranlagung zu den städtischen Abgaben liegt teils in den Händen staatlicher Organe, dann nämlich, wenn Zuschläge zu den Staatssteuern oder Prozente von diesen erhoben werden, teils in den Händen des Gemeindevorstandes oder einer ihm beigegebenen Steuerkommission. Die Gemeinde ist aber auch bei der Veranlagung zu den Staatssteuern wesentlich beteiligt, sei es, weil der Bürgermeister Staatskommissar sein kann, sei es, weil die Gemeindevertretung bei der Bildung von Steuerausschüssen mitwirkt, oder sei es endlich, weil die Stadtverwaltung als Beauftragte des Staates Mithilfe bei der Heranziehung zu den Staatssteuern zu leisten hat. Daher ist an dieser Stelle auch die Staatssteuerveranlagung darzustellen.

Für die Veranlagung zur **Staatseinkommensteuer** werden drei Kommissionen gebildet, die Voreinschätzungs-, die Veranlagungs- und die Berufungskommission.

Die Geschäftsordnung und Zusammensetzung dieser Kommissionen regeln sich nach gesetzlichen Bestimmungen, die in gleichem Maße für die weiter unten erwähnten staatlichen Gewerbesteuerausschüsse und kommunalen Steuerausschüsse Geltung haben. Wählbar sind Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wenn über die Einschätzung oder das Rechtsmittel eines Kommissionsmitgliedes — einschließlich des Vorsitzenden — oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien beraten oder abgestimmt wird, hat das Mitglied abzutreten.

Die Kommissionsmitglieder sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen verpflichtet und haben dies dem Vorsitzenden mittels Handschlag an Eidesstatt zu geloben. Eine Verletzung dieser Pflicht wird auf Antrag des Steuerpflichtigen strafrechtlich geahndet. Antragsberechtigt ist auch die Regierung, für Berlin die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und hinsichtlich der Gewerbesteuerausschüsse der Klasse I der Finanzminister.

Verweigern die Kommissionsmitglieder ihre Mitwirkung oder kommt eine Kommission nicht zustande, weil eine Wahl unterlassen wird, so gehen ihre Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über. Um dies festzustellen, ist — abgesehen von den Gewerbesteuerausschüssen — eine Verfügung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Voreinschätzungskommission besteht aus „dem Gemeindevorstande“, d. i. dem Bürgermeister oder der von ihm bestellten Magistratsperson, als Vorsitzenden und einer von der Regierung, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bestimmender Anzahl von Mitgliedern. Diese werden teils von der Regierung, in Berlin von der Steuerdirektion ernannt, teils — und zwar in der Mehrzahl — von der Gemeindevertretung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Benachbarte Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuß durch die Regierung und bei mangelndem Einvernehmen dieser beiden Behörden durch den Oberpräsidenten zu einem Voreinschätzungsbezirk vereinigt werden; in diesem Falle wird die Mitgliederzahl auf die Gemeinden nach Verhältnis der Einwohnerzahl verteilt; jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk müssen mindestens ein Mitglied entsenden. Die Voreinschätzungskommission hat die Aufgabe, die Veranlagung der Steuerpflichtigen vorzuschätzen. Vorbereitet wird die Vorschätzung durch die Einkommensnachweisung, die der Gemeindevorstand aufzustellen hat. Diese Nachweisung prüft die Kommission und sie trägt alsdann die Einkommensbeträge bis zu 3000 M. sowie die dafür vorzuschlagenden Steuersätze ein. Eine Veranlagung nimmt sie nur hinsichtlich der fingierten Normalsteuersätze für Jahreseinkommen bis zu 900 M. vor.

Die Veranlagungskommission wird für jeden Kreis, ausnahmsweise auch für Teile eines Kreises gebildet. Vorsitzender ist der Landrat oder ein von der Regierung, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu ernennender Kommissar. Die Mitglieder werden teils von der Regierung, in Berlin von der erwähnten Steuerdirektion ernannt, teils von der Kreisvertretung, in Stadtkreisen von der Stadtverordnetenversammlung (dem Bürgervorsteherkollegium) auf sechs Jahre gewählt. Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Regierung — in Berlin die Steuerdirektion —. Die Zahl der Ernannten einschließlich des Vorsitzenden darf die Zahl der Gewählten nicht überschreiten.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die Geschäftsführung des Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu beaufsichtigen und das Veranlagungsgeschäft zu leiten. Gemeindevorstände und sonstige Verwaltungsbehörden haben seiner Aufforderung zur Mitwirkung Folge zu leisten. Auch müssen die Staats- und Kommunalbehörden die Einsicht der die Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen betreffenden Akten u. dgl. gestatten. Lediglich die Sparkassen sind von dieser Pflicht entbunden.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission setzt die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze über die Einkommen bis zu 3000 M. fest, sofern er damit einverstanden ist. Alle anderen Steuersätze werden durch die Veranlagungskommission festgestellt. Diese entscheidet auch, wenn der Vorsitzende die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission hinsichtlich der Einkommen bis zu 900 M. beanstandet.

Die Veranlagungskommission hat ähnliche Ermittelungsbefugnisse wie der Vorsitzende. Sie kann außerdem die uneidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen veranlassen und — in der Regel durch ein Kommissionsmitglied — die Geschäftsbücher einsehen sowie sonstige für die Prüfung der Einkommensverhältnisse wesentlichen Schriftstücke seitens des Pflichtigen sich vorlegen lassen.

Örtlich zuständig ist die Kommission, wenn der zu Veranlagende in ihrem Bezirk zur Zeit der Personenstandsaufnahme durch den Gemeindevorstand seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hatte. Bei mehrfachem Wohnsitz hat der Steuerpflichtige das Recht, den Ort der Veranlagung zu wählen. Macht er hiervon keinen Gebrauch und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt die höchste Veranlagung. Für Gesellschaften und Genossenschaften ist der Sitz der Gesellschaft maßgebend.

Die wichtigste Grundlage für die Veranlagung bilden die Steuererklärungen. Diese hat jede bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Person und jeder sonstige Steuerpflichtige, der dazu von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission aufgefordert wird, abzugeben. Geschieht dies nicht innerhalb der gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, so ist ein Zuschlag von 5 % zur Steuer zu zahlen. Hierzu kommt ein weiterer Zuschlag vom 25 %, wenn die Steuererklärung nicht innerhalb zwei Wochen nach einer nochmaligen Aufforderung abgegeben wird. Die Festsetzung der Zuschläge steht der Regierung, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu, gegen deren Entscheidung binnen vier Wochen die Beschwerde an den Finanzminister gegeben ist.

Das Ergebnis der Veranlagung wird jedem Pflichtigen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission mit einer Zuschrift bekannt gegeben, die eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß. Für Steuerpflichtige, die bis zu 3000 M. veranlagt sind, kann die Ausfertigung der Zuschrift mit dem Steuerzettel übersandt und diese Zustellung dem Gemeindevorstand unter Lieferung der erforderlichen Formulare übertragen werden.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung zu einem Einkommen bis zu 3000 M., die der Vorsitzende der Veranlagungskommission vornimmt, ist binnen vier Wochen der Einspruch an die Veranlagungskommission gegeben. Im Wege des Einspruchs hat auch der Vorsitzende der Kommission vorzugehen, wenn er die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze beanstanden will. Hat die Voreinschätzungskommission Einkommen bis zu 900 M. unbeanstandet festgesetzt, so hat der Steuerpflichtige gegen diese Festsetzung das Recht der Berufung an die Veranlagungskommission. Veranlagungen zu einem Einkommen von mehr als 3000 M. sowie die Entscheidungen der Veranlagungskommission über die an sie eingelegten Einsprüche sind binnen vier Wochen mittels Berufung an die Berufungskommission anfechtbar. Auch der Vorsitzende der Kommission hat das Berufungsrecht. Eine Berufung an die Berufungskommission ist ferner — in diesem Falle jedoch nur dem Steuer-

pflichtigen — gegeben, wenn die Festsetzung eines Steuersatzes für Einkommen bis zu 900 M. infolge Beanstandung durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission durch diese stattgefunden hat.

Die Berufungskommission wird für jeden Regierungsbezirk sowie für Berlin gebildet. Den Vorsitzenden ernennt der Finanzminister. Ein Teil der Mitglieder wird von der Regierung, für Berlin vom Finanzminister ernannt, der andere Teil von dem Provinzialrat, für Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinsamer Sitzung auf 6 Jahre gewählt. Die Gesamtzahl bestimmt der Finanzminister. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden darf die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. Die Berufungskommission hat ähnliche Befugnisse wie die Veranlagungskommission. Darüber hinaus ist sie sowie ihr Vorsitzender befugt, die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen vor dem Amtsgericht zu fordern.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission, welche die Veranlagung zu einem Einkommen von mehr als 3000 M. betrifft, sei es, weil die Veranlagungskommission erstinstanzlich das Einkommen so hoch festgesetzt hat, oder sei es, weil die Berufungskommission es auf diese Höhe hinaufgesetzt hat, ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Diese steht dem Steuerpflichtigen stets, dem Vorsitzenden der Berufungskommission dann zu, wenn die Veranlagungskommission erstinstanzlich entschieden hatte. Die Beschwerde kann sich nur darauf stützen, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. In seinem Ermessen steht es, ob dem Steuerpflichtigen eine persönliche Verhandlung gewährt wird. Ein Anspruch auf Ersatz von Anwaltsgebühren wird nicht gewährt. Andererseits wird ein Kostenpauschquantum auch dann erhoben, wenn mündliche Verhandlung nicht erfolgt ist.

Die Veranlagung zur staatlichen **Grundsteuer** ist, wie erwähnt, ein für allemal erfolgt. Ihr Ergebnis ist in den Flurbüchern, welche die Grundstücke nach der Lage, und den Mutterrollen, welche die Grundstücke nach den Eigentümern aufführen, niedergelegt. Veränderungen finden nur statt, wenn Steuerfreiheit, Heranziehung zur Gebäudesteuer, bleibende Ertragsunfähigkeit oder eine erhebliche, bleibende, durch Überschwemmungen verursachte Ertragsminderung eintritt, wenn das Grundstück ganz oder teilweise untergeht oder wenn Grundstücke neu hinzukommen.

Die staatliche **Gebäudesteuerveranlagung** geschieht durch eine Kommission, deren Mitglieder von den Kreistagen, in den einen besonderen Veranlagungsbezirk bildenden Städten von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und deren Vorsitzender staatlich ernannt werden.

Für die **staatliche Gewerbesteuerveranlagung** sind vier Veranlagungsbezirke eingerichtet, und zwar für die Klasse I die Provinzen, für die Klasse II

die Regierungsbezirke, für die Klassen III und IV die Kreise. Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk. Besondere Veranlagungsbezirke können durch Erlaß des Finanzministers gebildet werden. Die Besteuerung erfolgt in dem Bezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Erstreckt sich der Betrieb über mehrere Bezirke oder hat eine Person mehrere Betriebe, so findet die Veranlagung am Sitze der Geschäftsleitung statt. Erforderlichenfalls bestimmt der Finanzminister den Bezirk. Die Gewerbebetriebe des preußischen Staats werden in Berlin veranlagt.

In jedem Bezirk besteht ein Steuerausschuß, dessen Mitgliederzahl der Finanzminister bestimmt. Den Vorsitzenden des Steuerausschusses für die Klasse I ernennt der Finanzminister, Vorsitzende der übrigen Ausschüsse sind Kommissare der Regierung. Die Mitglieder des Steuerausschusses für die Klasse I werden zu einem Drittel vom Finanzminister ernannt, im übrigen auf drei Jahre aus den Gewerbetreibenden des Bezirks nach relativer Stimmenmehrheit gewählt, und zwar von dem Provinzialausschusse, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung. Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse werden von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse, der sogenannten Steuergesellschaft, aus ihrer Mitte für drei Jahre nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Bei der Wahl der Ausschußmitglieder haben auch Gesellschaften, Frauen und Minderjährige ein Wahlrecht. Sie wählen durch einen Beauftragten. Von mehreren Geschäftsinhabern ist nur einer wahlberechtigt. Ebenso ist in diesem Falle nur ein Inhaber wählbar. Aus Gesellschaften kann nur ein Vorstandsmitglied gewählt werden.

Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben ähnliche Befugnisse wie die Vorsitzenden der Veranlagungskommission. In den Ausschüssen für die Klasse II bis IV hat der Kommissar der Regierung bei der Verteilung der Steuersumme nur im Falle der Stimmengleichheit ein Stimmrecht.

Die Steuerausschüsse haben mit Rücksicht darauf, daß ihre Mitglieder häufig im geschäftlichen Wettbewerb mit den Einzuschätzenden stehen, beschränktere Befugnisse wie die Veranlagungskommissionen. Zwar können sie Sachverständige und Auskunftspersonen vernehmen und diese durch den Vorsitzenden oder das Amtsgericht vereiden lassen. Aber ein sonstiger zwangsweise herbeigeführter Einblick in den Gewerbebetrieb ist den Ausschußmitgliedern verwehrt. Die Vorlegung von Geschäftsbüchern kann nur im Einverständnis mit dem Gewerbetreibenden herbeigeführt werden. Jedoch sind die zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, wie die Aktiengesellschaften und eingetragenen Genossenschaften, verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse einzureichen. Die Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte braucht der Gewerbetreibende lediglich Staatsbeamten zu gestatten.

Während die Veranlagung regelmäßig durch den Steuerausschuß erfolgt, werden Zugänge im Laufe des Jahres durch den Vorsitzenden der Klasse IV der entsprechenden Steuerklasse zugewiesen. Hier werden sie in Klasse II bis IV

nach dem Mittelsatz, in Klasse I nach Bestimmung des Vorsitzenden vorbehaltlich der Feststellung durch den Steuerausschuß veranlagt.

Aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen wird die Gewerbesteuerrolle zusammengestellt. Diese ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks während einer Woche öffentlich auszulegen, was eine Woche vor der Auslegung bekannt zu machen ist.

Das Ergebnis der Veranlagung teilt der Ausschußvorsitzende durch eine Zuschrift mit, die eine Belehrung über die Rechtsmittel enthalten muß. Als Rechtsmittel steht dem Steuerpflichtigen binnen vier Wochen der Einspruch an den Steuerausschuß zu. Die während des Steuerjahrs zugegangenen Betriebe der Klasse II bis IV können den Einspruch nur damit begründen, daß sie einer unrichtigen Steuerklasse zugewiesen sind. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses ist binnen der gleichen Frist die Berufung an die Regierung, bei Klasse I an die Regierung am Sitze des Steuerausschusses, für Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern gegeben. Zur Einlegung dieses Rechtsmittels ist der Steuerpflichtige und der Ausschußvorsitzende berechtigt. Gegen die Entscheidung über die Berufung hat der Steuerpflichtige das weitere Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht mit derselben Begrenzung wie bei der Einkommensteuer.

Die **Betriebssteuer** wird in den Landkreisen vom Landrat, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstand, in Berlin von der mehrfach erwähnten Steuerdirektion festgesetzt. Zur Anfechtung dieser Feststellung ist binnen drei Monaten die Beschwerde an die Regierung, in Berlin an die Steuerdirektion gegeben und gegen die Entscheidung der Beschwerdeinstanz binnen sechs Wochen die weitere Beschwerde an den Finanzminister.

Die **Wanderlagersteuer** wird durch den Gemeindevorstand, in Berlin durch die Steuerdirektion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt. Das Beschwerdeverfahren ist in gleicher Weise, wie vorstehend bei der Betriebssteuer erörtert, geordnet.

Die Veranlagung der **Warenhaussteuer** erfolgt für alle Gewerbesteuerklassen durch den Steuerausschuß der I. Gewerbeklasse. Hinsichtlich der Rechtsmittel wird sie wie die ordentliche Gewerbesteuer behandelt.

Die **Veranlagung zur Gemeindesteuer** ist dann nicht erforderlich, wenn Prozente der staatlichen Realsteuern oder Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Jedoch ist in diesem Falle die Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze notwendig. Im übrigen erfolgt die Veranlagung je nach Bestimmung der betreffenden Steuerordnung durch den Gemeindevorstand oder einen Steuerausschuß, dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung sich nach der Steuerordnung und den eingangs mitgeteilten Grundsätzen für die Kommissionen des Einkommensteuergesetzes regelt. Der städtischen Veranlagungsbehörde haben die Staatsbehörden die staatlichen Besteuerungsmerkmale auf Ersuchen mitzuteilen. Auch sind die kommunalen Steuerbehörden zur Auskunft über Steuermerkmale verpflichtet. Das Fragerecht der städtischen

Veranlagungsbehörde gegenüber den Steuerpflichtigen ist in der Steuerordnung zu regeln. Eine Pflicht des Steuerpflichtigen, Auskunft zu erteilen, erstreckt sich nur auf die Beantwortung von Fragen über bestimmte Tatsachen, nicht aber auf Schätzungen. Die Veranlagungen erstrecken sich auf die Rechnungsjahre. Doch kann durch Steuerordnung bestimmt werden, daß die Veranlagung von Realsteuern für mehrere aufeinanderfolgende Rechnungsjahre stattzufinden hat. Die Bekanntmachung der zu erhebenden besonderen Gemeindesteuern geschieht durch den Gemeindevorstand. Für die physischen Personen genügt die öffentlich bekannt zu gebende Auslegung der Hebeliste während zwei Wochen; für andere Personen sowie bei Zugängen im Laufe des Steuerjahres ist besondere Mitteilung notwendig. Diese kann auch im übrigen an Stelle der Bekanntmachung durch Gemeindebeschluß angeordnet werden. Die zulässigen Rechtsmittel brauchen in der Bekanntmachung oder Mitteilung nicht erwähnt zu werden; doch ist dies empfehlenswert.

Gegen die Heranziehung zu den veranlagten Steuern steht dem Abgabepflichtigen der **Einspruch** zu. Das gleiche Rechtsmittel kann er gegen die Heranziehung zu den sonstigen Gemeindelasten, den Gebühren, Beiträgen und Naturaldiensten geltend machen. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt bei Auslegung durch Hebelisten mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist, soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach der Mitteilung, im übrigen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung und Leistung. Der Einspruch ist bei dem Gemeindevorstande einzulegen. Eine besondere Form für den Einspruch ist nicht vorgeschrieben; vielmehr genügt jede Eingabe, welche die Unrechtmäßigkeit der Heranziehung behauptet und die Beseitigung ihrer Rechtsfolgen beansprucht. Auch in denjenigen Fällen ist der Einspruch statthaft, in denen der Staat lediglich für die Zwecke der kommunalen Besteuerung die Veranlagung vornimmt, ebenso bei der Heranziehung zu den Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer. Jedoch ist es unzulässig, den Einspruch gegen den Steuersatz und bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens zu richten. Regelmäßig hat sich deshalb bei den in Zuschlägen und Prozenten von Staatssteuern erhobenen Gemeindesteuern der Einspruch auf die subjektive Steuerpflicht zu beschränken. — Wird ein Antrag auf Verteilung der Steuer unter mehrere Gemeinden (Seite 235) gestellt, so gilt dieser Antrag als Einspruch über die Heranziehung zur Steuer in jeder einzelnen Gemeinde.

Über den Einspruch beschließt — abgesehen von dem letzterwähnten Fall des Verteilungsantrages (hierzu siehe Seite 235) — der Gemeindevorstand. Der **Beschluß** braucht als solcher nicht bezeichnet zu werden. Jede Verfügung gilt als Beschluß, sofern sie über den Einspruch eine abschließende Erklärung abgibt. Gegen den Beschluß steht dem Abgabepflichtigen binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnt, **die Klage im Verwaltungsstreitverfahren** offen. Zuständig

für Städte ist der Bezirksausschuß. Dessen Entscheidung ist binnen zwei Wochen durch Revision vor dem Oberverwaltungsgericht anfechtbar. Im Verwaltungsstreitverfahren sind auch Streitigkeiten zwischen den Abgabenpflichtigen untereinander über ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Kommunalabgaben zu erledigen. Die ordentlichen Gerichte sind für Streitigkeiten wegen öffentlicher Abgaben nur soweit zuständig, als diese Gegenstand eines privatrechtlichen Vertrages, z. B. eines Kaufvertrages, geworden sind.

Besondere Veranlagungsbestimmungen gelten für Offiziere und im Range gleichstehende Personen des Militärstandes. Die Feststellung des der Kommunalabgabe unterliegenden Betrages des außerdienstlichen Einkommens und der Steuerstufe nimmt der Vorsitzende der Veranlagungskommission vor. Gegen die Feststelung steht dem Abgabepflichtigen und der Gemeinde binnen zwei Monaten die Beschwerde an die Regierung, in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Kommunalabgaben fallen der Gemeindekasse zur Last. Die Kosten der Veranlagung zu den Staatssteuern, einschließlich der nicht zur Hebung gelangenden, gehen zu Lasten der Staatskasse; jedoch tragen sowohl bei der Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer wie auch bei der Gewerbe-, Betriebs-, Grund- und Gebäudesteuer die Gemeinden die Kosten solcher Geschäfte, die ihnen bei der Veranlagung überwiesen sind. Der Steuerpflichtige hat diejenigen Kosten zu erstatten, welche nach Einlegung von Rechtsmitteln durch Ermittlungen veranlaßt werden, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Kosten werden beim kommunalen Veranlagungsverfahren in der Entscheidung über den Einspruch, beim Staatssteuerveranlagungsverfahren durch die Regierung (in Berlin durch die Steuerdirektion) festgesetzt. Für den letzteren Fall ist die Beschwerde an den Finanzminister zugelassen.

Fälligkeit, Ermäßigung, Nachforderung und Verjährung der Abgaben. Die Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und indirekten Steuern richtet sich nach den ihnen zugrunde liegenden Gebührenordnungen, Gemeindebeschlüssen und Steuerordnungen. Für die direkten Gemeindesteuern bestimmt das Kommunalabgabengesetz, daß die Steuer in den ersten acht Tagen eines jeden Monats zu entrichten ist. Jedoch kann durch Gemeindebeschluß auch eine zwei- oder dreimonatliche und, wenn die Prozentsätze der staatlichen Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, eine halb- und ganzjährliche Hebeperiode eingeführt werden. Zweckmäßig wird die Hebung der Kommunalsteuern mit der Einziehung der Staatseinkommensteuer verbunden. Diese ist nach dem Gesetz in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres abzuführen. Die Steuerpflichtigen können sowohl die Staats- wie die Gemeindesteuern in mehreren Raten bis zum Jahresbetrag im voraus zahlen. Bei der Betriebssteuer ist die Bezahlung in Jahresraten Pflicht. Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Pflicht zur Abgabenleistung jeglicher Art nicht aufgeschoben.

Ist eine Rechtsmittelfrist versäumt worden, so ist ein Rückerstattungsanspruch auch dann nicht gegeben, wenn die Abgabe sachlich unberechtigt gefordert war. Ja, selbst die auf Grund ungültiger Steuerordnungen rechtskräftig veranlagten Steuern brauchen von den Gemeinden nicht zurückgezahlt zu werden.

Eine Steuerermäßigung kann bei der staatlichen Einkommensteuer beansprucht werden, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen während des laufenden Steuerjahres infolge Wegfalls einer Einnahmequelle oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle um mehr als den fünften Teil herabgemindert wird. Ferner findet eine Steuerermäßigung statt, wenn ein Einkommen wegfällt und dieses anderweit zur Einkommensteuer veranlagt wird. Die Ermäßigung setzt ein mit dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Monats. Der Antrag auf Ermäßigung ist nur zulässig bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Schlusse des Steuerjahres, in welchem die Einkommensminderung eingetreten ist. Über den Antrag befindet die Regierung, in Berlin die Steuerdirektion. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen vier Wochen die Beschwerde an den Finanzminister offen. Die Staatssteuerermäßigung hat die Ermäßigung der Gemeindesteuer, die in Form von Zuschlägen erhoben wird, ohne weiteres zur Folge.

Eine weitere Steuerermäßigung gewährt das sogenannte Kinderprivileg. Danach erhalten Steuerpflichtige, deren Einkommen den Betrag von 6500 M. nicht übersteigt, dann Ermäßigungen, wenn sie Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren. Bei Vorhandensein von zwei derartigen Familienmitgliedern wird die Steuer um eine Stufe ermäßigt, bei Vorhandensein von drei oder vier um zwei Stufen, bei Vorhandensein von fünf oder sechs um drei Stufen und für je zwei weitere solcher Familienmitglieder um je eine weitere Stufe. Bei Einkommen von 6500 bis 9500 M. wird sie um eine Stufe ermäßigt, wenn der Steuerpflichtige drei, um zwei Stufen, wenn er vier oder fünf, um je eine weitere Stufe, wenn er je zwei weitere solcher Familienmitglieder unterhält. Es zählen aber in allen Fällen nicht mit die Ehefrau und solche Kinder und Angehörige, die über 14 Jahre alt sind und entweder für den Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns haben. Im übrigen ist bei besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Ermäßigung um höchstens drei Stufen zulässig, sofern ein Einkommen von nicht mehr als 12 500 M. vorhanden ist. Die Ermäßigungen auf Grund des Kinderprivilegs und besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse bleiben außer Betracht, soweit die Steuerbeträge für Wahlzwecke berechnet werden.

Die als Zuschlag erhobene Gewerbesteuer kann die Kommunalveranlagungsbehörde, also der Gemeindevorstand oder Steuerausschuß, für die folgenden Vierteljahre ermäßigen oder erlassen, wenn der Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Überschwemmung oder

sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt wird. Dieselbe Behörde kann die als Zuschlag erhobene Grundsteuer ganz oder teilweise auf ein oder mehrere Jahre erlassen, wenn der Ertrag infolge von Überschwemmung für ein oder mehrere Jahre ganz oder zum Teil verloren geht. Ferner muß die als Zuschlag erhobene Gebäudesteuer ganz oder teilweise erlassen werden, wenn durch Brand, Überschwemmung oder sonstige Naturereignisse der Jahresertrag eines Gebäudes ganz oder teilweise verloren geht und der erlittene Verlust ein Drittel des Jahresnutzungswertes des Gebäudes erreicht oder übersteigt. Auch hat der Erlaß des Jahresbetrags der Gebäudesteuer zu erfolgen, wenn das Gebäude während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

Eine Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge läßt das Einkommensteuergesetz und das Gewerbesteuergesetz zu, wenn die Zwangsbeitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. Das Niederschlagungsrecht steht in Staatseinkommensteuersachen der Regierung, für Berlin der Steuerdirektion zu; diese Behörden bedürfen der Genehmigung des Finanzministers, wenn die Niederschlagung wegen Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erfolgen soll. Die Niederschlagung ist kein Erlaß von Steuern, auf den der Steuerpflichtige einen Anspruch hat. Sie bedeutet vielmehr einen Verzicht auf die Einziehung einer bestehenden Forderung. Daher wird in Gemeindesteuersachen der Gemeindevorstand oder der Steuerausschuß die Niederschlagung nur dann ohne Befragung der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) vornehmen dürfen, wenn diese ihn dazu ermächtigt hat.

Eine Nachbesteuerung findet hinsichtlich der direkten Gemeindesteuern statt, wenn ein Steuerpflichtiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften übergangen oder steuerfrei geblieben ist oder wenn der Steuerpflichtige sich der Hinterziehung schuldig gemacht hat. Das Oberverwaltungsgericht hält eine Nachveranlagung zur Gemeindesteuer indes nur so lange für zulässig, als das Band, welches den Pflichtigen mit der Gemeinde verbindet (Wohnsitz, Aufenthalt, Grundbesitz, Gewerbebetrieb) noch besteht. Diese Ansicht wird in der Wissenschaft sehr bekämpft. Das Einkommensteuergesetz erfordert eine Nachbesteuerung ferner, wenn nachträglich neue Tatsachen oder Beweise ermittelt werden, die eine höhere Veranlagung eines veranlagten Steuerpflichtigen begründen. Dies gilt bei direkten Kommunalsteuern nur für den Fall der Steuerhinterziehung. Steuerhinterziehung liegt dann vor, wenn der Steuerpflichtige auf die an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche geeignet sind, die Steuer zu verkürzen. Die Steuerhinterziehung ist strafbar.

Die Nachbesteuerung im Falle der Steuerhinterziehung liegt in Staatseinkommen- und Gewerbesteuersachen der Regierung, für Berlin der Steuerdirektion ob. Gegen deren Entscheidung ist Beschwerde an den Finanzminister zulässig, die in Einkommensteuersachen an eine Frist von vier Wochen gebunden

ist. Für die übrigen staatlichen Nachbesteuerungen ist die Veranlagungskommission, in Gewerbesteuersachen die Regierung, für Berlin die Steuerdirektion zuständig. Soweit sich die Staatseinkommensteuer durch Nachbesteuerung ändert, sind auch die Gemeindezuschläge und Prozente nachzuzahlen, mit Ausnahme des Falles, wenn für die Staatskasse eine Einkommennachsteuer wegen zu niedriger Veranlagung festgesetzt wird. Bei den selbständigen Gemeindesteuern nimmt bei Steuerhinterziehung der Gemeindevorstand, in den übrigen Fällen die Kommunalveranlagungsbehörde (Gemeindevorstand, Steuerausschuß) die Nachbesteuerung vor. Diese kann im Wege des Einspruchs und des nachfolgenden Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden.

Eine Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet eine neue Staatssteuerveranlagung nur bei dem Anfall eines Erbes, Fideikommisses, Vermächtnisses, bei einem Überlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern, bei einer Schenkung sowie im Falle der Verheiratung. Hier wird die Steuer mit dem Beginne des auf den Anfall folgenden Monates fällig. Diese Steuerveranlagung während des Steuerjahres setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission fest. Die Erhöhung der Staatssteuer berechtigt die Gemeinde zu einer entsprechenden Nachforderung; dies jedoch nur innerhalb eines Jahres seit der endgültigen Entscheidung über die Steuererhöhung. Das gleiche ist der Fall, wenn die Staatssteuer infolge Einlegung von Rechtsmitteln erhöht wird.

Die Pflicht zur Nachzahlung einer direkten Gemeindesteuer verjährt — ebenso wie die Staatseinkommensteuer —, wenn es sich um Steuerhinterziehung handelt, in zehn Jahren nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Hinterziehung begangen wurde. Hat eine strafbare Steuerhinterziehung nicht stattgefunden, so erstreckt sich die Nachzahlungsverpflichtung auf die drei Rechnungsjahre zurück, die dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist, voraufgehen. Für die Nachbesteuerung haften auch die Erben in Höhe ihres Erbteils; doch verringert sich im Falle der Steuerhinterziehung ihnen gegenüber die Verjährungsfrist auf fünf Jahre unter Anrechnung der zu Lebzeiten des Erblassers abgelaufenen Frist.

Das Recht der Gemeinde zur Nachforderung von indirekten Steuern — mit Ausnahme der Wertzuwachssteuer und der Verbrauchsabgaben —, von Gebühren, Beiträgen und Kosten ist auf drei Jahre nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahres begrenzt, in welchem das Forderungsrecht entstanden ist. Der Anspruch auf die Zuwachssteuer verjährt in zehn Jahren seit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch erwachsen ist. Verbrauchsabgaben können ein Jahr, vom Tage der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Das Nachforderungsrecht bei den indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen besteht ohne Unterschied, ob die Abgaben gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist. Naturaldienste und die an ihrer Stelle zu leistenden Geldbeiträge können nur während des laufenden Rechnungsjahres nachgefordert werden, sofern überhaupt nach dem erstrebten Zweck die Nachleistung noch möglich ist.

Zur Hebung gestellte, d. h. angeforderte Staatssteuern und Gemeindeabgaben, die im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Rechnungsjahres, in das der Zahlungstermin fällt. Eine Unterbrechung der Verjährung wird durch Zahlungsaufforderung, Stundung und Verfügung der Zwangsvollstreckung bewirkt. Alsdann beginnt eine neue Verjährungsfrist nach Ablauf desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, die Stundungsfrist abgelaufen oder die Zwangsvollstreckung verfügt ist.

Das Verwaltungszwangsverfahren. Staats- und Gemeindesteuern, Gebühren, Beiträge, Kosten, auch die Unkosten, welche entstehen, wenn Naturaldienste bei Säumnis des Pflichtigen durch Dritte geleistet werden, ferner solche Vergütungen, die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarif erhoben werden (z. B. Vergütungen für die Leistungen gewerblicher Unternehmungen, Kurtaxen), unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Maßgebend hierfür ist die Verordnung vom 19. November 1899 (geändert durch Gesetz vom 18. März 1904). Abgaben, die sich auf privatrechtliche Titel gründen, wie Pächte, Mieten und sonstige vertragliche Leistungen, müssen dagegen im Rechtswege eingezogen werden.

Das Verwaltungszwangsverfahren ist in ähnlicher Weise geordnet wie die bürgerliche Zwangsvollstreckung, indessen mit der wesentlichen Erleichterung, daß diejenigen Behörden und Beamten, welchen die Einziehung der Abgaben zusteht, gleichzeitig die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden sind. Als Vollstreckungsstellen kommen also insbesondere in Betracht, soweit es sich um Reichs- oder Staatsabgaben handelt, die Reichs- oder Staatskassen und in städtischen Angelegenheiten die Stadtkassen, Einziehungsämter, Steuerzahlstellen u. dgl. Bei Verstößen gegen die Vorschriften und wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens findet unter Ausschluß des Rechtsweges und des Verwaltungsstreitverfahrens nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde desjenigen Beamten statt, dessen Verfahren angefochten ist. Die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde kann geändert werden durch die Entschließung der zuständigen höheren Verwaltungs- und der Aufsichtsbehörden, die Vollstreckung selbst zu übernehmen. In welchen Fällen diese Behörden von der Ermächtigung Gebrauch machen wollen, ist ihrem Ermessen anheimgestellt.

Die Vollstreckungsbehörde ist zur Ausführung der Zwangsvollstreckung nur für ihren eigenen Geschäftsbezirk zuständig. Muß eine Vollstreckungshandlung außerhalb dieses Bezirks vorgenommen werden, insbesondere wenn der Schuldner seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort in einem andern Bezirke hat, so hat auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde die Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, das Zwangsverfahren durchzuführen.

Die Ausführung des Zwangsverfahrens liegt besonderen Vollzie-

hungsbeamten ob, die eidlich zu verpflichten sind, sofern sie nicht den Amtseid geleistet haben. Die Vollziehungsbeamten vertreten also die Stelle der Gerichtsvollzieher. Jedoch kann die Vollstreckungsbehörde auch den Gerichtsvollziehern die Ausführung der Zwangsvollstreckung übertragen.

Der Zwangsvollstreckung soll regelmäßig ein Mahnverfahren vorausgehen, in welchem dem Schuldner eine dreitägige Zahlungsfrist zu gestatten ist. Die Mahnung darf ausnahmsweise unterlassen werden, wenn durch die hiermit verbundene Verzögerung ein Mißerfolg der Vollstreckung zu befürchten ist oder wenn die Mahnung wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht durchführbar ist. Ein Ministerialerlaß vom 15. März 1888 gestattet ferner die Unterlassung der Mahnung bei Vollstreckung von Geldstrafen, die durch Polizeiverfügung oder in Ausübung obrigkeitlicher Zwangsbefugnis festgesetzt sind.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Der Vollziehungsbeamte hat die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen Sachen in Besitz zu nehmen. Dies geschieht bei Geld, Kostbarkeiten und Wertpapieren durch Fortnahme aus dem Gewahrsam des Schuldners, im übrigen durch Anlegung von Siegeln. Die Wegnahme des Geldes gilt als Zahlung. Die übrigen gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten. Zwischen Pfändung und Versteigerung muß eine Frist von einer Woche liegen. Eine frühere Versteigerung ist zulässig, wenn der Schuldner einverstanden ist oder eine erhebliche Wertminderung der Sache zu befürchten ist oder wenn eine längere Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in der die Pfändung geschehen ist. Zeit, Ort und eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sachen sind öffentlich bekanntzumachen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde hat der Vorsteher der Gemeinde der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten dorthin zu entsenden. Von den für die Versteigerung gegebenen Vorschriften kann auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen abgewichen werden.

Die Pfändung und Befriedigung aus einer dem Schuldner zustehenden Forderung geschieht durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß. Zuständig für dessen Erlaß ist die Vollstreckungsbehörde. Ähnlich lich wie im Zivilrecht kann die für die Einziehung zuständige Stelle ein vorläufiges Zahlungsverbot an den Drittschuldner erlassen. Doch sind derartige Maßnahmen weniger im Gebrauch, da sie nur dann zur Anwendung kommen sollen, wenn kein vollstreckbarer Titel vorliegt, dies aber in Abgabenangelegenheiten kaum vorkommt.

Die Unpfändbarkeit ist für gewisse Sachen und Rechte nach dem Vorbilde der Zivilprozeßordnung vorgesehen. Dritte haben ihre etwaigen Rechte an den gepfändeten Gegenständen der Vollstreckungsbehörde gegenüber geltend

zu machen. Erkennt diese die Rechte nicht an, so muß der Dritte eine Widerspruchsklage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

Die zur Einziehung zuständige Stelle kann im Falle unvollkommener Befriedigung die Leistung des Offenbarungseides vor demjenigen Amtsgericht verlangen, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat.

Sofern feststeht, daß die Beitreibung des Geldbetrages durch Pfändung nicht durchführbar ist, kann die Vollstreckungsbehörde den Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des unbeweglichen Vermögens des Schuldners bei dem Amtsgericht stellen. Wegen der Rückstände der Zuwachssteuer ist die Zwangsversteigerung gegenüber einem Deutschen nur mit dessen Zustimmung zulässig. Im übrigen ist der Antrag auf Zwangsversteigerung wegen Rückstände von Steuern und Abgaben an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. Auf die Zwangsversteigerung finden die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 Anwendung. Bei Verteilung des Kaufgeldes eines versteigerten Grundstücks haben ein Vorrecht an dritter Stelle die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge. Zu diesen Lasten gehören unter anderem die Grundsteuern, die Anliegerbeiträge für die Herstellung von Straßen und die Kanalgebühren. Die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen nehmen ihren Anfang von dem letzten Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstücks; von diesem Zeitpunkte werden die Rückstände zurückgerechnet. Fehlt es an einem Fälligkeitstermine innerhalb der letzten zwei Jahre, so ist der Zeitpunkt der Beschlagnahme maßgebend. Der Ersteher haftet für Rückstände an dinglichen öffentlichen Lasten nur, soweit er sie in Anrechnung auf das Kaufgeld im geringsten Gebot übernommen hat.

Bei der Zwangsverwaltung hat der Verwalter die laufenden Beträge der öffentlichen Lasten ohne weiteres zu berichtigen und die Überschüsse nach der gesetzlichen Rangordnung zu verteilen. Indessen werden rückständige öffentliche Lasten nur soweit beglichen, als die Zwangsverwaltung von der betreffenden Behörde beantragt ist; sie werden alsdann in der Rangordnung an fünfter Stelle berücksichtigt.

Im Konkurse des Schuldners haben die Gemeinden wegen öffentlicher Abgaben, worunter Steuern, Gebühren im engeren Sinne, Beiträge, nicht aber Verwaltungsgebühren zu verstehen sind, ein Vorrecht an zweiter Stelle. Ein Vorrecht an dritter Stelle ist den Forderungen der Schulen wegen der nach dem Gesetz oder der Verfassung zu entrichtenden Abgaben eingeräumt. Die Ausübung des Vorrechts ist jedoch in allen erwähnten Fällen auf die im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Abgaben begrenzt. Die laufenden Gefälle hat der Verwalter als Massekosten vorweg zu berichtigen.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung einschließlich des Mahnverfahrens fallen dem Schuldner zur Last. Für die Gebühren der Vollziehungsbeamten

ist in der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren ein Tarif festgesetzt. Diese Gebühren sind aus den eingegangenen Geldern zunächst zu decken. Alsdann werden die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt, und erst der Rest des eingetriebenen Betrages wird auf die Schuldsumme verrechnet.

Gesetze und Literatur.

Kommunalabgabengesetz v. 14. VII. 1893 (GS. 152), ergänzt u. abgeändert durch Ges. v. 24. VII. 1906 (GS. 376) u. Ges. v. 22. VI. 1907 (GS. 199). Ausf. Anweisg. v. 10. V. 1894. Kommentare von Adickes, Nöll-Freund, Strutz. — Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 19. VI. 1906 (GS. 259) geändert durch Ges. v. 26. V. 1909 (GS. 349). Ausf.-Anweisung v. 25. VII. 1906, Kommentare von Fernow, Fuisting, Hammermeister, Wilmovski. — Ergänzungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. VI. 1906 (GS. 294), Kommentare von Fernow, Fuisting, Strutz. — Grundsteuergesetz v. 21. V. 1861 (GS. 253). Gebäudesteuergesetz v. 21. V. 1867 (GS. 317), eingeführt in den neuern Provinzen durch KV. v 28. IV. 67 (GS. 533, 538, 543), 11. V. 1867 (GS. 593) u. a. — Gewerbesteuergesetz v. 24. VI. 1891 (GS. 205). Ausf. Anweisg. v. 4. XI. 1895, Kommentare v. Falkmann, Fernow, Fuisting. — Ges. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen v. 3. VII. 1876 (GS. 247). Ausf.-Anw. v. 27. VIII. 1896. — Ges. betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes v. 27. II. 1880 (GS. 174). Ausf.-Anw. v. 4. III. 1880. Komm. v. Lusensky, Handel, Strutz. — Warenhaussteuergesetz v. 18. VII. 1900 (GS. 294). Ausf. Anw. v. 26. IX. 1900. Komm. v. Lusensky, Handel, Strutz. — Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. VII. 1893 (GS. 119). — Doppelsteuergesetz v. 22. III. 1909 (RGBl. 332). Ges. betr. die Vermeidung von Doppelsteuern bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in verschiedenen Bundesstaaten des Deutschen Reichs v. 6. V. 1910 (GS. 43.). — Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (RGBl. 187).

Allgemein: Fuisting, Grundzüge der Steuerlehre; Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 20. Aufl., 110 ff., 208 ff.; auch v. Brauchitzsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze.

Grundlagen des Besteuerungsrechts. KAG. 1, 2. Gemeindebeschlüsse KAG. 4, 8, 9, 59, 68, 77, 78. Steuerordnungen KAG. 18, 23 Abs. 5 u. 6. 63, 77, 78, 82. Zuschußpflicht der Betriebsgemeinden KAG. 53. Reichsbesteuerungsgesetz 6. 10. Verteilungsregeln für die Erhebung direkter Steuern KAG. 54—59. Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen KAG. 13 Abs. 2, 43.

Einkommensteuer KAG. 20, 23, 33—52, 60, 67, 71—74. Ges. v. 24. VII. 1906 (GS. 376), 22. VI. 1907 (GS. 199). EStG. 1—20, 64 Abs. 2, 70, 71. Ges. v. 26. V. 1909 (GS. 85) § 8. Ges. v. 26. V. 1909 (GS. 349). Beamtenvorrechte Ges. v. 11. VII. 1822 (GS. 184), Deklaration v. 21. I. 1829 (GS. 9), KO. v. 14. V. 1832 (GS. 145). KV. v. 23. IX. 1867 (GS. 1648). Ges. v. 16. VI. 1909 (GS. 489). Vorrechte der Militärpersonen Ges. v. 29. VI. 1886 (GS. 181), v. 22. IV. 1892 (GS. 101). Ges. v. 22. V. 1893 (RGBl. 171) Art. 18.

Grund- und Gebäudesteuer Grundsteuergesetz, Gebäudesteuergesetz. Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern § 3. KAG. 20, 23—27, 60. Ges. v. 24. VII. 1906 (GS. 376). Gewerbesteuer Gewerbesteuergesetz 1—14, 17—24, 33, 34, 38. Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern § 3. Ges. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. KAG. 20, 23, 28—32, 60. Ges. v. 24. VII. 1906 (GS. 376). Betriebssteuer Gewerbesteuergesetz 59—69. Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern 12, 13. KAG. 20, 23, 28—32, 58. Ges. v. 24. VII. 1906 (GS. 376). Wanderlagersteuer und Warenhaussteuer s. die eingangs erwähnten Sondergesetze.

Indirekte Steuern KAG. 13—19. Zollvereinigungsvertrag v. 8. VII. 1867 (RGBl. 81) Art. 5 I u. II, namentlich § 7. Reichsges. v. 27. V. 1885 (RGBl. 109). Zolltarifgesetz v. 25. XII. 1902 (RGBl. 303). Brausteuergesetz v. 15. VII. 1909 (RGBl. 773) 58. Zuwachssteuergesetz v. 14. II. 1911 (RGBl. 11).

Gebühren KAG. 4—8. Ges. v. 24. VII. 1906 (GS. 376). Sporteltaxordnung v. 25. IV. 1825 (GS. 129), ferner die bei Oertel, StO., 4. Aufl. 311 aufgeführten Gesetze. Kurtaxen KAG. 12. Kohler, Die Kurtaxe, Arnd. Verwaltungsarchiv 11, 449. Beiträge KAG. 9. Kappelmann, PrVBl. 32, 115, 149, 166, 196. Naturaldienste KAG. 68. Jebens, Die Naturaldienste des KAG., PrVBl. 24, 257.

Die Veranlagung KAG. 26, 36, 61—67, 69, 70, 75, 80, 89. Gemeindeabgaben der Offiziere: Ges. v. 29. VI. 1886 (GS. 181) 4, 5. EStG. 21—60, 77, 80, 83. Gewerbesteuergesetz 10, 11, 15—37, 46—51, 62—65, 72, 77. Wanderlagersteuergesetz 11. Warenhaussteuergesetz 8—14. Grundsteuergesetz 6 ff. Ges. v. 7. I. 1867 (GS. 26), 8, II 1867 (GS. 185) 6—10, 32—39. Ges. v. 15. IV. 1889 (GS. 99). KV. v. 12. XII. 1864 (GS. 683) 15. Gebäudesteuerges. 6 ff. Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern 3—5, 14. Zuwachssteuergesetz 39—56.

Fälligkeit, Ermäßigung, Nachforderung, Verjährung der Abgaben KAG. 36, 66, 75, 83—88. EStG. 61—69, 19, 20, 73, 85. Ges. v. 26. V. 1909 (GS. 349). Gewerbesteuergesetz 39—45, 63, 64, 70, 78. Gebäudesteuergesetz 19 Z. 4, 5. Ges. v. 15. IV. 1889 (GS. 99) 1. Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern 11 Abs. 2. Zuwachssteuergesetz 57.

Verwaltungszwangsverfahren KAG. 90. KV. v. 15. XI. 1899 (GS. 545), v. 18. III. 1904 (GS. 36). Ausf.-Anweisung v. 28. XI. 1899 (in den Amtsblättern abgedruckt), ergänzt 4. VII. 1904 (MinBl. 257). MinErl. v. 15. III. 1888 (MinBl. 90). Ges. über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 24. III. 1897 (RGBl. 97) 10, 13, 155, 156. Ausf. Ges. dazu v. 23. IX. 1899 (GS. 291) 1, 2. Zuwachssteuergesetz 49. Genehmigung zum Antrag auf Zwangsversteigerung obige Anweisung v. 28. XI. 1899 Art. 80; für östliche Provinzen KV. 30. VI. 1853 (GS. 909) 34, Rheinprovinz KV. 24. XI. 1843 (GS. 351) 35, Westfalen KV. 30. VI. 1845 (GS. 444) 34, Neuvorpommern u. Rügen KV. 1. II. 1858 (GS. 85) 31, neue Provinzen KV. 22. IX. 1867 (GS. 1553) 33. Konkursordnung v. 17. V. 1898 (RGBl. 612) 58 Z. 2, 61 Nr. 2, 3, 65. — Oertel, StO. 4. Aufl. 521 ff.

---

12. Kapitel.

Öffentliche Gemeindeanstalten.

Öffentliche Gemeindeanstalten sind Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde, die im öffentlichen Interesse unterhalten werden. Sie erschöpfen sich nicht in Anstalten, die als bauliche Anlagen in die Erscheinung treten; man zählt vielmehr ihnen auch solche Einrichtungen zu, welche ihrer Gestaltung nach einen in sich abgeschlossenen Zweig der Verwaltung bilden. Ferner ist es nicht notwendig, daß die Anstalten auf Grund eines gesetzlichen Zwangs errichtet werden; ihre Gründung und Gestaltung kann auch auf durchaus freiem Entschluß der Gemeinde beruhen. So rechnet man zu den Gemeindeanstalten die Armenanstalten, Krankenanstalten, Leihanstalten, Schlachthäuser, Kanalisationsanlagen, Begräbnisplätze, Abfuhr- und Straßenreinigungsanstalten u. dgl. Die Gemeindeanstalten können gewerbliche Zwecke verfolgen oder nicht. Doch ist es erforderlich, daß wenn derartige Zwecke vorhanden sind, sie vorwiegend sich dem öffentlichen Interesse zuwenden. Gewerbliche Unternehmungen dagegen, die in erster Linie auf einen Gewinn abzielen, sind keine öffentlichen Gemeindeanstalten, sondern Privatanstalten der Gemeinde, die diese als juristische Person betreibt. Solche Unternehmen unterstehen alsdann nicht dem öffentlichen Recht, sondern dem Zivilrecht. Ob eine Einrichtung eine öffentliche Ge-

meindeanstalt oder ein privatrechtliches Unternehmen ist, wird meist daraus erkennbar sein, ob ein Zwang zur Benutzung der Einrichtung besteht. Ist dies der Fall, so wird sie als eine Privatanstalt nicht mehr angesehen werden können. Doch kommt es auch vor, daß gewerbliche Unternehmungen infolge der günstigeren Bedingungen, unter denen die Gemeinde arbeitet, regelmäßig benutzt werden müssen, wenn auch die Möglichkeit, ein ähnliches Unternehmen zu gründen und zu benutzen, nicht ausgeschlossen ist. In solchen Fällen wird man aus der Art des Aufbaues dieses Unternehmens folgern müssen, ob es sich um eine Gemeinde- oder um eine Privatanstalt handelt. Dies wird am ehesten geschehen können, wenn man die Gestaltung der Vergütung für die Benutzung des Unternehmens prüft. Ist sie als Gebühr auf Grund öffentlichen Rechts festgesetzt, so ist damit der Wille der Gemeindeorgane kundgetan, die Anstalt in erster Linie dem öffentlichen Interesse dienen zu lassen. Anders liegt es, wenn Tarife festgesetzt werden, über deren Anwendung die Gemeinde und der Benutzer der Anstalt einen ausdrücklichen oder stillschweigenden privatrechtlichen Vertrag schließen.

Eine besondere Art von Gemeindeanstalten bilden die sogenannten polizeilichen Gemeindeanstalten, das sind solche, deren Benutzung auch im polizeilichen Interesse liegt, wie Müllabfuhreinrichtungen, Desinfektionsanstalten, Begräbnisplätze, Schlachthäuser u. dgl. Meistens besteht eine durch Polizeiverordnung geschaffene Verpflichtung, diese Anstalten zu benutzen. Die Gemeinden selbst können zwar polizeilich nicht gezwungen werden, die Anstalten einzurichten oder zu unterhalten. In der Mehrzahl der Fälle steht dem Staate aber das Recht der Zwangsetatisierung zu. Auch kann die Polizei eingreifen, wenn die Gemeinde die Anstalt in einem solchen Zustand erhält, daß eine unmittelbare Gefahr für das Publikum zu befürchten ist.

Die Städteordnungen gehen von dem Grundsatze aus, daß jeder Einwohner eines Stadtbezirks berechtigt ist, eine Gemeindeanstalt zu benutzen. Hiermit ist aber ein unbeschränktes Benutzungsrecht nicht geschaffen. Vielmehr kann die Gemeinde die Bedingungen und die Art der Benutzung vorschreiben; nur darf sie nicht gewisse Klassen der Einwohner grundsätzlich von der Anstaltsbenutzung ausschließen. Auch kann die Gemeinde Gebühren für die Benutzung erheben; in gewissen Fällen besteht sogar eine Erhebungspflicht (Seite 251).

Das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten ist unter verwaltungsgerichtlichen Schutz gestellt. Jeder Einwohner hat die Befugnis, beim Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung beim Bürgermeister Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist an eine Frist nicht gebunden. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes, einerlei, ob sie das Recht zur Mitbenutzung versagt oder ob sie sonstwie den Inhalt, den Umfang, die Art und die Grenzen der Ausübung betrifft, findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage ist binnen einer zweiwöchigen Frist zu erheben. Erste Instanz ist der Bezirksausschuß, Berufungsinstanz das Ober-

verwaltungsgericht. Klageberechtigt ist der Einwohner, der eine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Berechtigungen durch den Beschluß des Gemeindevorstandes behauptet. Ein Nichteinwohner hat, da ihm ein Benutzungsanspruch gegenüber Gemeindeanstalten nicht zusteht, auch keine Klagebefugnis. Beklagter ist der Gemeindevorstand. Weder die Beschwerde noch die Klage hat aufschiebende Wirkung. Im ordentlichen Rechtsweg kann das Recht zur Mitbenutzung öffentlicher Gemeindeanstalten nicht geltend gemacht werden, auch nicht mittels Einwendung in einem Rechtsstreit zwischen Gemeindevorstand und Einwohner.

Unter Umständen kann eine Pflicht zur Anstaltsbenutzung bestehen, dann nämlich, wenn eine Polizeiverordnung die Benutzung vorschreibt. Eine derartige Vorschrift setzt aber regelmäßig voraus, daß auch die Gemeinde zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist. Ist eine solche Pflicht nicht durch das Gesetz auferlegt, so muß sie durch Ortsstatut geschaffen werden. Infolgedessen sind für gewisse Anstalten in der Regel ein Ortsstatut und eine Polizeiverordnung nebeneinander erlassen. So kann die Stadt die **Fäkalien-** und die **Müllabfuhr** ortsstatutarisch zur Gemeindeangelegenheit machen und es wird alsdann den Eigentümern, Nutznießern oder Bewohnern der Grundstücke durch Polizeiverordnung und unter Strafandrohung zur Pflicht gemacht, das städtische Unternehmen zu benutzen. Unerheblich ist es dabei, ob die Stadt das Unternehmen in eigener Verwaltung betreibt oder durch einen vertragsmäßig angenommenen Unternehmer betreiben läßt.

Die Aufhebung einer Gemeindeanstalt kann durch Gemeindebeschluß erfolgen. Ein öffentliches Recht auf den Fortbestand steht niemandem zu. Privatrechte bleiben aber unberührt, auch das Zwangsetatisierungsrecht des Staates.

Bisweilen gibt es Gemeindeanstalten, die als Ersatz von Staatsanstalten anzusehen sind und entweder in einer gewissen Abhängigkeit vom Staate stehen oder von besonderer staatlicher Genehmigung abhängig sind. Hierhin gehören die höheren Schulen, Fachschulen und Hochschulen, während die Volksschule als eine Veranstaltung des Staates gilt, zu deren Einrichtung die Gemeinde verpflichtet ist. Hierhin sind ferner zu zählen die Eichämter und die Leihanstalten.

Eichämter üben die Eichung aus. Sie bestehen aus einem Vorsteher, dem die Verwaltung des Amtes obliegt, und einem Eichmeister, der im Eichungswesen sachverständig ist. Die Eichämter sind regelmäßig staatlich. Doch kann den Gemeinden, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 eigene Eichämter besaßen, ihre Beibehaltung widerruflich gestattet werden. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Handelsminister. Bei kommunalen Eichämtern fallen der Gemeinde die Kosten des Amtes zur Last und fließen ihr die Eichgebühren zu. Die oberste Reichsaufsichtsinstanz ist die Normaleichungskommission in Berlin, die das Eichungswesen in technischer Beziehung regelt und im Interesse des Verkehrs überwacht.

Leihanstalten können private oder städtische Anstalten sein. In Berlin besteht ein Königliches Leihamt, in Hessen einige kommunalständische Anstalten. Der Betrieb des privaten Pfandleihgewerbes oder des gewerbsmäßigen Ankaufs beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts setzt eine polizeiliche Erlaubnis voraus. Ortsstatutarisch kann bestimmt werden, daß diese Erlaubnis von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll. Die Errichtung kommunaler Pfandleihanstalten bedarf der Genehmigung, für die der Regierungspräsident, in Berlin und hinsichtlich der Leihanstalten der Provinzialverbände der Oberpräsident zuständig ist. Die Genehmigung kann nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses und, soweit dem Oberpräsidenten die Genehmigung obliegt, mit Zustimmung des Provinzialrats versagt werden. Die Geschäftsordnung der kommunalen Pfandleihanstalten unterliegt der Bestätigung der vorgenannten Behörden. Die Kommunen haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Anstalten. Etwaige Überschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden. Die Kommunalverbände sind wegen der von ihnen betriebenen Pfandleihanstalten von der Gewerbesteuer befreit. —

Ihrer Bedeutung wegen mögen drei häufig wiederkehrende Arten von Gemeindeanstalten besonders behandelt werden: die Begräbnisplätze, die Kanalisationsanstalten und die Schlachthäuser. Ferner sei auf das folgende Kapitel verwiesen, in dem Betriebe behandelt werden, die einen gewerblichen Charakter tragen, deshalb jedoch nicht immer aus dem Gebiete der öffentlichen Gemeindeanstalten ausscheiden, z. B. die Wasserwerke.

Begräbnisplätze können im Eigentum der kirchlichen oder der politischen Gemeinden stehen. Ob eine Stadt zur Anlegung eines Begräbnisplatzes verpflichtet ist, richtet sich nach dem Ortsrecht. Eine für die ganze Monarchie gültige Bestimmung hierüber fehlt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlegung gehört zur Zuständigkeit der Ortspolizei. Nach ministerieller Bestimmung ist aber für die Neuanlage oder die Erweiterung von Begräbnisplätzen die vorher einzuholende Zustimmung des Regierungspräsidenten erforderlich. Der Polizei liegt es ferner ob, die Erhaltung eines Begräbnisplatzes in polizeimäßigem Zustande zu überwachen und zu erzwingen. Soweit hierbei rein polizeimäßige Anforderungen zu stellen sind, ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Der Schutz der äußeren kirchlichen Ordnung dagegen ist Sache der Landespolizeibehörde. Aufgabe des Kreisarztes ist es, die Begräbnisplätze in bezug auf Einrichtung und Ordnungsmäßigkeit des Betriebes von Zeit zu Zeit zu besichtigen. Bei ungünstig gelegenen älteren Begräbnisplätzen soll er eine Verlegung anstreben, insbesondere wenn gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Umgebung zu befürchten sind. Die Ausführung von Bauten in der Nähe von Begräbnisplätzen wird durch die Polizeiverordnungen häufig nur gestattet, wenn sie einen gewissen Mindestabstand von den Begräbnisplätzen einhalten. Außer Gebrauch gesetzte Friedhöfe dürfen erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit benutzt werden. Ausnahmen kann der Regierungspräsident, für katholische Begräbnisplätze der Oberpräsident gestatten.

Das Leichenbestattungswesen auf städtischen Begräbnisplätzen kann ortsstatutarisch geregelt werden. Unter anderem sind Anordnungen darüber zulässig, wie und durch wen die Bestattung vorzunehmen ist. Diese Befugnis folgt aus dem Eigentumsrecht der Gemeinde. Ebenso ist die Gemeinde als Eigentümerin des Begräbnisplatzes berechtigt, Tarife über die Veräußerung oder Verpachtung von Plätzen zu Begräbnisplätzen festzusetzen und die Art und Weise der Gräberausschmückung vorzuschreiben. Auch kann sie eine Kommunalgebühr für die Herstellung der Gräber erheben, sofern sie diese Herstellung selbst oder für ihre Rechnung durch einen Unternehmer vornehmen läßt. Soll die Leichenbeförderung zum Begräbnisplatz geregelt werden, so ist eine Polizeiverordnung erforderlich, die unter Strafandrohung auch die Benutzung städtischer oder im Auftrage der Stadt von Unternehmern gestellter Wagen vorschreiben kann.

Kanalisationsanstalten. Die städtischen Abwässer werden in den größeren Gemeinden durchweg, bisweilen auch in kleineren Gemeinden auf dem Wege der Kanalisation abgeführt. Die Kanalisation nimmt entweder alle Abwässer auf oder nur teilweise oder getrennt. Dabei pflegt man Aborts-, Wirtschafts-, Fabrik- und Tage- oder Regenwasser zu unterscheiden. Die Ableitung von Schmutzwässern geschieht regelmäßig unter Benutzung von Reinigungsanstalten. Die Reinigung kann mechanisch bewirkt werden, indem die ungelösten Stoffe etwa durch eine Rechenanlage beseitigt werden, oder chemisch-bakteriologisch dadurch, daß schädliche Bestandteile, namentlich Krankheitskeime, vernichtet werden. Dies geschieht insbesondere durch Beimischung von Kalk oder anderen chemischen Stoffen, die sich mit den unreinen Bestandteilen vereinigen und als Schlamm zurückbleiben. Die beste Wirkung wird der Reinigung durch Berieselung beigemessen. Die Abwässer werden auf geneigt angelegte Felder geleitet. Hier bleiben die Schmutzstoffe zurück und können als Dünger verwertet werden.

Umfangreiche, zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisationsunternehmungen bedürfen aus gesundheitspolizeilichen Gründen der vorherigen Zustimmung der Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und gegebenenfalls des Landwirtschaftsministers. Eine ortspolizeiliche Genehmigung ist dagegen nur erforderlich, soweit die Errichtung von Gebäuden in Betracht kommt. Wird für die Kanalisierung Gelände in Anspruch genommen, das Straßenzwecken dienen soll, so kann eine Enteignung auf Grund des Fluchtliniengesetzes durchgeführt werden; anderenfalls muß die Verleihung des Enteignungsrechtes mittels Königlicher Verordnung nachgesucht werden. Von der Gewerbesteuer sind städtische Kanalisationswerke befreit.

Die Ausgaben für den Bau städtischer Kanalisationsanlagen können durch Beiträge auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes (Seite 253) teilweise wieder eingebracht werden. Hierbei ist das umständliche Verfahren des § 9 einzuhalten. Auch kann eine Deckung durch Anliegerbeiträge auf Grund des § 15 des Fluchtliniengesetzes (15. Kapitel) herbeigeführt werden. Da aber diese Gesetzesbestimmung nur eine Beitragserhebung für die Straßenentwässerung,

nicht aber für die Entwässerung der anliegenden Grundstücke zuläßt, ist die Deckung auf Grund des Fluchtliniengesetzes weniger zweckmäßig. Bisweilen lassen sich die Städte die Auslagen für die Kanalisierung solcher Straßen, die sie gemäß Verträgen ausbauen, von den Vertragsgegnern vorlegen und erstatten sie bis zur Höhe der Vorlage insoweit zurück, als Beiträge auf Grund der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden und eingehen.

Unabhängig von derartigen Beiträgen für den Kanalbau pflegen die Städte eine kommunale Gebühr für den Betrieb der Kanalisation festzusetzen. Als Maßstäbe werden in der Regel die Frontlängen oder die Flächengrößen oder die Nutzungswerte der angeschlossenen Grundstücke genommen; auch ist eine Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe beliebt.

Der Anschluß an die Kanalisationsanlage kann durch Polizeiverordnung vorgeschrieben werden. Dabei ist die Polizei befugt, die Einzelheiten dieses Anschlusses, z. B. die ausschließliche Benutzung von Spülaborten anzuordnen. Ein Zwangsrecht gegenüber der Gemeinde steht indessen der Polizei nicht zu. Daher kann sie gegen diese nicht einschreiten, wenn der Kanal für ein Grundstück wegen rückständiger Gebühr geschlossen wird. Unter Umständen muß sie in solchen Fällen die Räumung des Gebäudes verlangen, in dem durch den verweigerten Kanalanschluß gesundheitswidrige Zustände entstehen.

Schlachthäuser. Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist durch Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 geregelt. Danach unterliegen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Bundesratsbeschluß kann die Untersuchungspflicht auch auf andere Tiere ausgedehnt werden. Dies ist hinsichtlich der Esel, Maultiere und Maulesel geschehen. Bei Hausschlachtungen kann, sofern die Schlachttiere keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, ebenfalls die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben; dies gilt nicht in Gemeinden mit Schlachthauszwang, sofern auch die Hausschlachtungen in den Schlachthäusern vorgenommen werden müssen. Unter Hausschlachtungen sind Schlachtungen zu verstehen, deren Fleischertrag nicht zu gewerblichen Zwecken und ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll. Zur Vornahme der Untersuchung sind Beschaubezirke gebildet. Für jeden wird mindestens ein Beschauer und ein Stellvertreter bestellt. Die Beschauer müssen entweder approbierte Tierärzte sein oder solche Personen, welche durch das Bestehen einer Prüfung vor einer hierzu eingesetzten Prüfungskommission genügende Kenntnisse nachgewiesen haben. In Gemeinden mit Schlachthauszwang ist die Bestellung von Beschauern, die nicht approbierte Tierärzte sind, eingeschränkt.

Die reichsrechtlichen Vorschriften werden durch ein preußisches Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1902 ergänzt. Das Gesetz begründet insbesondere

den Zwang der Untersuchung von Schweinen und Wildschweinen auf Trichinen. Für Hausschlachtungen, die nicht in Schlachthäusern mit Schlachthauszwang stattfinden, und in Hohenzollern gilt dies nur, soweit es durch Polizeiverordnung angeordnet ist. Ferner erläßt das Gesetz Vorschriften über die Fleischbeschau in Gemeinden mit Schlachthäusern und über den Vertrieb von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleisch. Diese Bestimmungen wiederum finden ihre Ergänzung in dem Schlachthausgesetz vom 9. März 1881, das durch ein Gesetz vom 29. Mai 1902 geändert ist.

Wenn für eine Gemeinde, sei es innerhalb oder außerhalb ihres Bezirks, ein öffentliches Schlachthaus besteht, so kann durch Gemeindebeschluß der Schlachthauszwang eingeführt werden. Alsdann dürfen innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines genau umschriebenen Teiles des Bezirks Schlachtungen aller oder einzelner Viehgattungen und gewisse mit dem Schlachten unmittelbar zusammenhängende, bestimmt zu bezeichnende Handlungen nur in dem Schlachthause vorgenommen werden. Vom Schlachthauszwang können Schlachtungen, die in Schlachthäusern von Innungen oder sonstigen Korporationen vorgenommen werden, sowie die Hausschlachtungen ausgenommen werden.

Für die Einführung des Schlachthauszwanges sind besondere Formvorschriften gegeben. Der Gemeindebeschluß bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Handelsminister zulässig ist. Der genehmigte Beschluß ist zu veröffentlichen. Innerhalb sechs Monaten, soweit nicht im Beschluß eine längere Frist bestimmt ist, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten etwaige Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde beim Bezirksausschuß anmelden. Eine Fristversäumnis hat den Verlust des Anspruchs zur Folge. Der Bezirksausschuß ernennt einen Kommissar. Dieser gibt unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen der Widersprechende und die Gemeinde je einen wählen, ein Gutachten ab. Alsdann beschließt der Bezirksausschuß über die zu zahlende Entschädigung. Der Beschluß wird rechtskräftig, sofern nicht binnen vier Wochen der ordentliche Rechtsweg beschritten wird. Die Ersatzpflicht der Gemeinden ist gesetzlich auf den erweislichen, wirklichen Schaden begrenzt, den die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirk vorhandenen Privatschlachtanstalten dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetrieb dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge des Schlachthauszwanges ihrer Bestimmung entzogen werden. Hierbei ist der Mietwert dieser Gebäude und Einrichtungen zugrunde zu legen und der Ertrag in Abzug zu bringen, der von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann. Ausdrücklich ist aber eine Entschädigung für solche Nachteile ausgeschlossen, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebs hergeleitet werden. Ebensowenig darf der Schadensanspruch auf die Einnahme ausgedehnt werden, die durch eine persönliche Tätigkeit des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten erzielt wird. Es soll eben

lediglich das wohlerworbene Recht geschützt werden, das in dem Eigentum oder der Nutzungsberechtigung wurzelt.

Der Schlachthauszwang tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft. Doch kann der Beschluß auch eine längere Frist für das Inkrafttreten bestimmen. Vom Tage der Veröffentlichung an dürfen neue Privatschlachtanstalten nicht mehr errichtet werden. Miet- und Pachtverträge, welche die Benutzung von Privatschlachtanstalten zum Gegenstande haben, enden kraft Gesetzes spätestens mit dem Ablauf der vorerwähnten Frist.

Zur Errichtung und Veränderung eines Schlachthauses ist ferner die gewerbepolizeiliche Genehmigung des Kreis(Stadt)-ausschusses notwendig. In Gemeinden mit Schlachthauszwang ist das öffentliche Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten, was gegebenenfalls im Wege der Zwangsetatisierung erzwungen werden kann. Wenn ein öffentliches Schlachthaus aufgehoben werden soll, so ist der Zeitpunkt der Aufhebung von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig.

Für Gemeinden mit Schlachthauszwang bestehen einige gesetzliche Sondervorschriften. Alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch wenn sonst ein gesetzlicher Untersuchungszwang nicht besteht. Die reichsrechtlich angeordnete Schlachtvieh- und Fleischbeschau darf im öffentlichen Schlachthaus nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen zu Beschauern bestellt werden, die genügende Kenntnisse nach besonderen ministeriellen Vorschriften nachgewiesen haben. In Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern kann nach Genehmigung der Landespolizeibehörde die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit sie nicht reichsrechtlich den approbierten Tierärzten vorbehalten ist, ausnahmsweise Fleischbeschauern übertragen werden, die nicht approbierte Tierärzte sind, aber den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erbracht haben Endlich kann die Landespolizeibehörde in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern anordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den reichsrechtlich vorgeschriebenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

Auch bei Einführung des Schlachthauszwanges darf der Vertrieb von auswärts geschlachtetem Fleisch nicht untersagt werden. Indessen kann durch Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Bezirksausschusses unterliegt, angeordnet werden, daß die einheimischen Schlächter und Fleischverkäufer das Fleisch von solchem Schlachtvieh, welches sie selbst nicht in dem Schlachthause, sondern in einer anderen innerhalb eines festgesetzten Umkreises liegenden Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen. Dagegen dürfen sie nicht gehindert werden, aus-

wärtiges Fleisch anzukaufen. Ferner kann durch genehmigungspflichtigen Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß in öffentlichen, im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fleischverkaufshallen frisches Fleisch von Schlachtvieh nur feilgehalten werden darf, wenn es im öffentlichen Schlachthaus geschlachtet ist. Endlich ist es möglich, das einheimische Fleisch besonders zu kennzeichnen, indem durch genehmigungspflichtigen Gemeindebeschluß die Bestimmung getroffen wird, wonach sowohl auf öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachtete frische Fleisch von dem dort geschlachteten gesondert feilzubieten ist.

Unzulässig sind besondere Untersuchungsbeschränkungen für die Einfuhr auswärtigen Fleisches, das ordnungsmäßig geprüft ist Insbesondere ist frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der reichsrechtlichen Bestimmungen unterlegen hat, einer abermaligen Untersuchung nur dann unterworfen, wenn festgestellt werden soll, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat. Voraussetzung auch für eine solche Untersuchung ist ein genehmigungspflichtiger Gemeindebeschluß. Die doppelte Untersuchung auf Trichinen ist stets ausgeschlossen. Insoweit aber auswärtiges frisches Fleisch nicht durch approbierte Tierärzte amtlich untersucht ist, kann ein genehmigungspflichtiger Gemeindebeschluß eine Untersuchung des Fleisches vor seiner Feilhaltung vorschreiben. Das von dem Konsumenten selbst bezogene Fleisch unterliegt einer solchen Untersuchungspflicht nicht.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Untersuchung unterscheiden vier Arten von Fleisch: taugliches, untaugliches, bedingt taugliches und minderwertiges. T a u g l i c h ist das Fleisch, das unbedenklich in Verkehr gebracht werden kann, u n t a u g l i c h dasjenige, welches wegen Gesundheitsgefährdung keinesfalls als Nahrungsmittel für Menschen verwendbar ist, b e d i n g t t a u g l i c h e s solches Fleisch, welches an sich gesundheitsschädlich ist, aber unter entsprechender Behandlung zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann, m i n d e r w e r t i g e s F l e i s c h endlich dasjenige, welches zwar zum Genuß von Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist. Untaugliches Fleisch hat die Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit nicht seine Verwendung zu anderen Zwecken zugelassen wird. Bedingt taugliches Fleisch wird durch einen Stempel als solches gekennzeichnet. Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte dürfen das Fleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde verwenden und vertreiben. Auch darf an sie bedingt taugliches Fleisch nur abgegeben werden, soweit die polizeiliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. In den Geschäftsräumen jener Personen muß durch Anschlag erkennbar gemacht werden, daß bedingt taugliches Fleisch vertrieben oder verwendet wird. Fleischhändler haben den Vertrieb des bedingt tauglichen Fleisches in Räumen vorzunehmen, in denen kein taugliches Fleisch verkauft und feilgehalten wird. Minderwertiges Fleisch ist nach dem preußischen Ausführungsgesetz durch Stem-

pelaufdruck kenntlich zu machen. Für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches kann die Landespolizeibehörde ähnliche Beschränkungen anordnen, wie sie nach Reichsrecht für bedingt taugliches Fleisch bestehen.

Gemeinden mit Schlachthauszwang müssen in Preußen für bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch besondere Verkaufsstellen, sogenannte Freibänke errichten. Ausnahmen werden nur in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern durch die Landespolizeibehörde zugelassen. In Gemeinden ohne Schlachthauszwang kann die Freibankerrichtung entweder freiwillig beschlossen oder nach Anhörung des Gemeindevorstandes landespolizeilich angeordnet werden. Mehrere Gemeinden können vereinbaren, daß in einer Gemeinde Freibänke für die anderen Gemeinden eingerichtet werden. Dies kann auch auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizei bestimmt werden.

In Gemeinden, für die Freibänke bestehen, darf bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder an solche Gast-, Schank- oder Speisewirte erfolgen, denen die polizeiliche Genehmigung erteilt ist. Durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung des Gemeindevorstandes durch die Landespolizeibehörde kann ferner vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an ein und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf. Die auf die Freibank sich beziehenden Gemeindebeschlüsse unterliegen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Beschluß ist durch Beschwerde an den Handelsminister anfechtbar.

Für die Benutzung des Schlachthauses können Gebühren erhoben werden. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß, der einer Genehmigung nicht bedarf, auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt. Er ist öffentlich bekanntzumachen.

Die Gebühren für die Schlachthausbenutzung sind nach oben begrenzt. Ihr jährliches Aufkommen darf die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes sowie einen Betrag von acht Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme decken. In Städten, welche eine Verbrauchssteuer auf Fleisch haben, mindert sich der Prozentsatz auf fünf. Als Anlagekapital und Entschädigungssumme sind die tatsächlich aufgewendeten Mittel anzurechnen, auch wenn sie inzwischen ganz oder zum Teil getilgt sind, ebenfalls auch dann, wenn die Summen nicht geliehen, sondern aus städtischen Betriebsmitteln genommen sind.

Unabhängig von der Schlachthausbenutzungsgebühr ist die Gebühr für die Schlachtvieh- und Fleischuntersuchung zu behandeln. In Gemeinden mit Schlachthauszwang sind die Kosten dieser Untersuchung an und für sich Gemeindelasten. Jedoch kann zur Deckung der Kosten eine Gebühr erhoben werden, welche die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen soll. Der Gebührentarif wird durch einen nicht genehmigungspflichtigen Gemeindebeschluß auf mindestens ein Jahr festgesetzt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Auch für die Untersuchung des nicht im Schlachthause geschlachteten Fleisches kann eine Gebühr erhoben werden, es sei denn, daß das Fleisch bereits von einem approbieten Tierarzt untersucht war. In diesem Falle ist die Untersuchung gebührenfrei.

In Gemeinden ohne Schlachthauszwang sind die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zu ihrer Deckung können Gebühren erhoben werden; die Gebührentarife werden alsdann von der Landespolizeibehörde festgesetzt.

Endlich ist die Gebührenerhebung zulässig für die Benutzung der Freibank und für die etwa angeordnete Untersuchung des nicht im Schlachthause geschlachteten Fleisches, das in dem Gemeindebezirke feilgeboten oder in Gast- oder Speisewirtschaften verwendet wird. Derartige Gebührentarife sind durch Gemeindebeschluß festzusetzen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses und sind zu veröffentlichen. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist durch Beschwerde an den Handelsminister anfechtbar.

Das Schlachthausgesetz gilt auch in den Fällen, in denen die Errichtung des Schlachthauses einem Unternehmer überlassen wird. Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Unternehmer ist alsdann durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung des Bezirksausschusses unterliegt. Auch gegen diese Bestätigung ist die Beschwerde an den Handelsminister zulässig.

Die Gemeinden sind wegen der von ihnen betriebenen Schlachthäuser und Viehhöfe von der Gewerbesteuer befreit.

Gesetze und Literatur.

Öffentliche Gemeindeanstalten O. W. Rh. HR. 4. SchH. 5. H. 36. ZustG. 18. Eichungsämter G. betr. die Eichungsbehörden v. 26. XI. 1869 (GS. 1165). Maß- und Gewichtsordnung v. 30. V. 1908 (RGBl. 349). Leihanstalten G. betr. das Pfandleihgewerbe v. 17. III. 1881 (GS. 265) 20, 22. LVG. 153. AGzBGB. 41. GewO. 34. Gewerbesteuergesetz v. 24. VI. 1891 (GS. 205) 3.

Begräbnisplätze ALR. 190 II. 11. EGzBGB. 133. MinErl. v. 12. VIII. 1891 (MinBl. 139). MinErl. v. 27. IV. 1886 (MinBl. 92). KO. v. 8. I. 1830 (Kamptz Annalen XIV 183). MinErl. v. 26. XI. 1843 (MinBl. 1844, 8). Allerh. Erl. v. 17. IV. 1893 (MinBl. 127). Dienstanweisung f. d. Kreisärzte v. 23. III. 1901 (MinBl. f. Medizin u. Unterrichtsangelegenheiten 2) 114. — Goetze, Zur Lehre von Begräbnisplätzen, PrVBl. 22, 125.

Kanalisationsanstalten MinErl. v. 8. IX. 1886 (MinBl. 223). MinErl. v. 30. III. 1896 (MinBl. 70). GewSteuergesetz 3.

Schlachthäuser ReichsG. betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau v. 3. VI. 1900 (RGBl. 547). AusfVorschriften v. 30. V. 1902 (Zentralbl. f. d. deutsche Reich Beilage zu Nr. 22). Bekanntmachung v. 16. II., 7. u. 10. VII. 1902 (RGBl. 47, 241, 242). Preuß. G. betr. Ausführung des Schlachtvieh- u. Fleischbeschauges. v. 28. VI. 1902 (GS. 229 u. 292). G. betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser v. 9. III. 1881 (GS. 273), geändert durch G. v. 29. V. 1902 (GS. 162) u. 23. IX. 1904 (GS. 257). KAG. 11. ZustG. 131. GewO. 16, 23. ZustG. 109, GewerbesteuerG. 1. MinErl. v. 7. III., 20. III., 9. VII. 1903 (MinBl. 49, 56, 205).

Dazu die Seite 27 aufgeführten Kommentare zu den Städteordnungen, insbesondere Oertel 4. Aufl. 271 ff.

13. Kapitel.
Gewerbliche Unternehmungen und Kreditanstalten.

Gewerbliche Unternehmungen der Stadt sind diejenigen Einrichtungen, durch welche eine Stadt am Privatwirtschaftsverkehr teilnimmt. Die Unternehmungen können in einer Beteiligung an Privatbetrieben bestehen oder als eigene Betriebe geführt werden.

Die Beteiligungen finden meistens in den Formen des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs statt, sei es, daß die Stadt als Verpächter eigener oder als Pächter fremder Werke auftritt oder daß sie als Gesellschafter, insbesondere durch Übernahme von Aktien oder Geschäftsanteilen, einen Einfluß auf das Unternehmen erhält und sich an seinem Gewinn beteiligt. Auch können die Gemeinden statt der privatrechtlichen Grundlage die öffentlich-rechtliche Form des Zweckverbandes wählen.

Die eigenen gewerblichen Betriebe der Stadt bringen diese in die Rolle eines Kaufmanns. Doch nehmen die Städte den privaten Kaufleuten gegenüber eine Ausnahmestellung ein insofern, als die handelsgesetzlichen Bilanz- und Inventurgrundsätze keine Anwendung finden und eine Eintragung in das Handelsregister nicht erforderlich ist. Im übrigen haben sie aber die handelsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auch genießen sie den für Kaufleute gegebenen Firmenschutz, wenn sie eine Firma eintragen lassen.

Allgemeine gesetzliche Begrenzungen der Gründung der städtischen gewerblichen Unternehmungen sind, abgesehen von den Straßenbahnen und von den Sparkassen, sofern diese hierhin zu rechnen sind, nicht gegeben. Jedoch sind solche Geschäfte der Städte, die an sich der staatlichen Genehmigungspflicht unterliegen, von dieser Einschränkung nicht frei, wenn sie für Rechnung der wirtschaftlichen Betriebe erledigt werden. Ein weitgehendes Einwirkungsrecht auf die gewerblichen Bestrebungen der Städte erhält der Staat dann, wenn zur Ermöglichung der Beteiligung an Privatbetrieben oder zwecks Gründung eigener Betriebe die Aufnahme einer Anleihe notwendig wird. Bei Gelegenheit der Genehmigung solcher Anleihen kann der Staat die Art ihrer Verwendung und dadurch mittelbar die Gestaltung der Beteiligung oder des Betriebes bestimmen.

Von den öffentlichen Gemeindeanstalten unterscheiden sich die gewerblichen Unternehmungen dadurch, daß sie ganz oder überwiegend Erwerbszwecken dienen. Ein Recht auf Mitbenutzung des Unternehmens wie bei den Anstalten steht den Einwohnern nicht zu.

Für die Verwaltung der gewerblichen Unternehmungen gibt das Kommunalabgabengesetz eine Vorschrift, die allerdings nur dahin geht, ein Mindestmaß für die Gewinnerzielung festzusetzen, während darüber hinaus die Ausnutzung der Betriebe in das Belieben der Gemeinde gestellt ist. § 3 des Gesetzes bestimmt: „Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten

durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals aufgebracht werden. Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird". Würde die Gemeinde Beschlüsse fassen, die dem hier aufgestellten Grundsatz widersprechen, so würden die Beschlüsse beanstandet werden müssen (Seite 181). Allerdings soll durch die gesetzliche Bestimmung nur eine allgemeine Richtschnur gegeben und nicht etwa ausgeschlossen werden, daß aus besonderen Gründen zeitweilig Zuschüsse aus allgemeinen Gemeindemitteln geleistet werden; z. B. wenn ein Hafen neu angelegt wird und sein Betrieb erst im Laufe von Jahren zu einer Rentbarkeit führen wird.

Die Festsetzung der Vergütungen für die Leistungen des gewerblichen Unternehmens unterliegt dem Ermessen der Gemeinde. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist, abgesehen von den Straßenbahnen, nicht erforderlich. Wird aber für einen Tarif die Genehmigung des Bezirksausschusses erwirkt, so hat dies immerhin den Vorteil, daß die Vergütungen nicht im ordentlichen Rechtsweg eingeklagt zu werden brauchen, sondern im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können. Diese Vergünstigung greift jedoch nur Platz bei solchen Unternehmungen, die zugleich dem öffentlichen Interesse dienen.

Die am häufigsten vorkommenden Gemeindebetriebe sind die Gas- und Elektrizitätswerke, die Wasserwerke und Badeanstalten. Eine Sonderstellung nehmen die Straßenbahnen ein. Für ihre Gründung und Verwaltung gelten gesetzliche Vorschriften, die zwar das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden stark einschränken, dafür aber auch den Straßenbahnunternehmungen eine gewisse Monopolstellung verschaffen, wie sie für andere Betriebe nicht besteht. Ferner sind hier einige Kreditinstitute, die Sparkassen, Hypotheken- und Grundrentenanstalten zu erwähnen. Bei diesen laufen aber regelmäßig neben den auf Gewinn gerichteten Zielen gemeinnützige Bestrebungen, die den Gewinn herabdrücken oder ihn ganz beseitigen. Bisweilen liegt ein gleiches bei den zuerst erwähnten Betrieben vor.

Wenn die Gas- und Elektrizitätswerke häufig eine monopolartige Stellung einnehmen, so liegt dies nicht, wie bei den Straßenbahnen, in einem besonderen gesetzlichen Schutz, sondern lediglich darin, daß die Gemeinde durchweg die Eigentümerin des Wegenetzes ist. Dieser Umstand ermöglicht es ihr, zu verhindern, daß Wettbewerbsbetriebe von größerem Umfang entstehen. Es bestehen aber keine gesetzlichen Machtmittel, durch welche Privatwerke verhindert werden könnten, deren Leitungsnetz einen Weg nicht zu kreuzen braucht. Gleiches gilt von den Wasserwerken. In steuerlicher Hinsicht sind die städtischen Gas- und Elektrizitätswerke den mit Gewinnabsicht errichteten Privatwerken insofern gleichgestellt, als auch jene der Gewerbesteuer unterliegen. Nur soweit die Herstellung der für den eigenen Bedarf erforderlichen Beleuchtung, namentlich also der Straßenbeleuchtung, betrieben wird, sind die städtischen Betriebe von der Gewerbesteuer frei.

Wasserwerke sind nur dann als gewerbliche Unternehmungen anzusehen, wenn sie zu dem Zweck errichtet sind, Überschüsse abzuwerfen; andernfalls sind sie eine rein öffentliche Gemeindeanstalt. Im ersteren Falle ist das Wassergeld eine privatrechtliche Vergütung, im letzteren Falle kann eine öffentlichrechtliche Gebühr erhoben werden. Eine polizeiliche Pflicht der Gemeinde, die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen, besteht nicht. Ebensowenig kann ortsstatutarisch die Verpflichtung der Einwohner begründet werden, das benötigte Wasser von dem Wasserwerk zu beziehen. Dagegen kann durch Polizeiverordnung der Anschluß an eine städtische Wasserleitung vorgeschrieben werden. Alsdann wird das Werk stets zur öffentlichen Gemeindeanstalt. Aber auch in diesem Falle ist ein polizeilicher Zwang gegenüber der Gemeinde nicht gegeben. Wenn z. B. die Gemeinde wegen Nichtzahlung des Wassergeldes den Anschluß schließt, kann die Polizei nur gegen den Hausbesitzer vorgehen und diesem nötigenfalls das Bewohnen oder Bewohnenlassen des Grundstücks untersagen. Der Gewerbesteuerpflicht ist eine Gemeinde wegen ihres Wasserwerkes nur dann unterworfen, wenn sich die Wasserabgabe über den Gemeindebezirk hinaus erstreckt und durch diesen Nebenbetrieb ein Gewinn von mindestens 1500 M. erzielt wird.

Badeanstalten sind regelmäßig gewerbliche Unternehmungen, wenn ihre Benutzung von einem Entgelt abhängig gemacht ist und wenn sie dadurch Gewinn bringen. Verfolgt die Badeanstalt lediglich gesundheitliche Zwecke, so kann sie als Gemeindeanstalt behandelt werden. Die Gewerbesteuerpflicht entfällt, sofern Unbemittelten Gelegenheit zu billigen Bädern geboten wird, wobei es unerheblich ist, ob gleichzeitig an einzelne Personen gegen höhere Vergütung Bäder abgegeben werden. Meist erfordern derartige Anstalten einen Zuschuß, so daß die Frage der Steuerpflicht überhaupt nicht entsteht.

Straßenbahnen. Die städtischen Straßenbahnen sind Unternehmungen, die teils im eigenen Betriebe der Stadt teils von besonderen Unternehmern geführt werden. In letzterem Falle pflegt die Stadt an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt zu sein oder gewisse Vorrechte, namentlich ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Betriebsplanes, zu besitzen. Der Bahnunternehmer ist auf ein Zusammenarbeiten mit der Stadt angewiesen, da in der Regel städtische Straßen gekreuzt oder benutzt werden. Nach dem Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 hat hinsichtlich der öffentlichen Wege der Unternehmer die Zustimmung des nach öffentlichem Recht zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten einzuholen. Die Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen kann ergänzt werden, soweit eine Stadtgemeinde oder ein Kreis beteiligt ist oder es sich um einen mehrere Kreise berührenden Weg handelt, durch Beschluß des Bezirksausschusses, gegenüber sonstigen Gemeinden durch Beschluß des Kreisausschusses, gegenüber Provinzialverbänden durch Provinzialratbeschluß. Die Beschlüsse sind im üblichen Beschwerdewege anfechtbar; Beschwerdeinstanz für den Provinzialrat ist der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Beschlußverfahren werden auch die Entschädigungsansprüche des Unterhaltungspflichtigen unter Ausschluß des Rechtswegs erledigt. Das erwähnte Gesetz gibt einen

Anspruch auf ein angemessenes Entgelt und ferner das bedeutsame Recht, „sich den Erwerb der Bahn im ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorzubehalten". Diese Vorschriften gelten aber nur bei öffentlichen Wegen. Kommt die Stadt als Eigentümerin eines Privatweges in Frage oder ist die Stadt Eigentümerin des öffentlichen Weges, aber öffentlich-rechtlich nicht zur Wegeunterhaltung verpflichtet, so hat der Bahnunternehmer mit der Stadt als Eigentümerin einen besonderen Benutzungsvertrag abzuschließen oder, falls ein solcher nicht zustande kommt, im Enteignungswege vorzugehen. Die Anlieger einer Straße haben weder ein Recht, die Benutzung einer Straße durch ein Bahnunternehmen zu versagen, noch einen Schadensersatzanspruch wegen Störungen oder Schädigungen durch den Bahnbetrieb, es sei denn, daß dieser den Verkehr mit dem Grundstück unmöglich macht. Ebensowenig ist der Bahnunternehmer auf die Genehmigung einer Gemeinde angewiesen, wenn er Wege benutzt, die weder in der Unterhaltung noch im Eigentum der Gemeinde stehen.

Soweit die Stadt eine Straßenbahn selbst betreibt, ist sie an die Bestimmungen des eben erwähnten Kleinbahngesetzes gebunden. Denn die Straßenbahn gilt als Kleinbahn. Unter Kleinbahnen versteht das Gesetz die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, die wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 nicht unterliegen. Im Zweifelsfalle entscheidet auf Anrufen der Beteiligten das Staatsministerium.

Für die Herstellung und den Betrieb der Kleinbahn sowie für wesentliche Änderungen der Anlage und des Betriebes ist ein besonderes Genehmigungsverfahren vorgesehen. Genehmigungsbehörde ist für Bahnen, die ganz oder teilweise mit Maschinenkraft betrieben werden, der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde, regelmäßig der Eisenbahndirektion. Bei Inanspruchnahme mehrerer Landespolizeibezirke bezeichnet der Oberpräsident, falls verschiedene Provinzen in Frage kommen oder Berlin beteiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde. Die Genehmigungsbehörde übt zugleich die Aufsicht über die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften des Kleinbahngesetzes aus. Der Eisenbahnbehörde steht die eisenbahntechnische Aufsicht zu. Diesen Zweig der Aufsicht kann der Minister der öffentlichen Arbeiten auch einer anderen Eisenbahnbehörde übertragen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht mitwirkt. Beschwerdeinstanz für die Beschlüsse und Verfügungen der Behörden ist der Minister der öffentlichen Arbeiten. Soweit es sich um polizeiliche Verfügungen handelt, sind die allgemein hierfür maßgebenden Rechtsmittel (19. Kapitel) gegeben.

Die Genehmigungsbehörde hat den Bau- oder Betriebsplan polizeilich zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel, den Schutz gegen schädliche Einwirkungen

der Anlage und des Betriebes, die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der im äußeren Betriebsdienst anzustellenden Personen und endlich die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs. Hiernach bleibt kaum etwas anderes als die innere Verwaltung des Straßenbahnwesens der landespolizeilichen Einwirkung entzogen. Übrigens ist es nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigungsbehörde sich nicht auf die polizeiliche Prüfung beschränkt, wenngleich die weitergehende Prüfung nicht zu besonderen Auflagen führen darf, abgesehen von den unten behandelten Ausnahmen (Rechnungsführung, Anlagen). Vor der Erteilung der Genehmigung ist die Wegepolizeibehörde, bei Annäherung an eine Reichstelegraphenanlage die Telegraphenbehörde, bei Annäherung an den Bereich einer Festung die Festungsbehörde, bei Kreuzung einer Vollbahn die Eisenbahnbehörde, sofern sie nicht schon an sich bei der Genehmigung mitwirkt, zu hören. In den beiden letzten Fällen ist das Einverständnis der betreffenden Behörden notwendig, sodaß bei ihrem Widerspruch der Betrieb in der Nähe des Festungsbereichs oder die Schienenkreuzung nicht durchgeführt werden kann. Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen von Berlin und Potsdam ist königliche Genehmigung erforderlich.

Die G e n e h m i g u n g kann dauernd oder auf Zeit erteilt werden. Rechte Dritter werden durch sie nicht berührt. Für die Bauausführung und die Betriebseröffnung kann eine Frist gesetzt werden. Auch kann angeordnet werden, über jede Bahn, für welche eine besondere Genehmigung erteilt ist, dergestalt Rechnung zu führen, daß daraus ihr Reinertrag mit Sicherheit zu entnehmen ist.

Dem Bahnbau hat die F e st st e l l u n g d e s B a u p l a n s durch die Genehmigungsbehörde vorauszugehen. Plan nebst Beilagen sind während vierzehn Tagen zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Zeit und Ort der Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Jeder Beteiligte, auch der Gemeindevorstand, kann im Umfange seines Interesses Einwendungen erheben, über die in einem Verfahren vor einem Kommissar verhandelt und durch die Genehmigungsbehörde Beschluß gefaßt wird. Gleichzeitig wird der Plan festgestellt und werden die A n l a g e n bestimmt, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist. Diese Anlagen sind solche Einrichtungen, die zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile oder im öffentlichen Interesse erforderlich werden. Der Beschluß der Behörde wird dem Unternehmer und den Beteiligten zugestellt.

Die Bauplanfeststellung ist nicht erforderlich, soweit eine Planfestsetzung bei Gelegenheit einer Enteignung erfolgt. Ferner kann der Minister der öffentlichen Arbeiten den Baubeginn, auch auf städtischen Straßen, nicht aber auf sonstigen öffentlichen Wegen ohne vorgängige Planfeststellung gestatten, wenn Nachteile oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundbesitzer und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind.

Die Genehmigung kann durch Beschluß der Aufsichtsbehörde für erloschen erklärt werden, wenn die Bauausführung oder die Betriebseröffnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist stattfindet. Eine Z u r ü c k n a h m e d e r

Genehmigung ist zulässig, wenn der Bau oder Betrieb grundlos unterbrochen wird oder der Unternehmer wiederholt und wesentlich gegen die Genehmigungsbedingungen oder die durch das Kleinbahngesetz gegebenen Verpflichtungen verstößt. Die Zurücknahme steht jedoch nicht der Genehmigungsbehörde zu. Sie wird vielmehr auf Klage dieser Behörde durch das Oberverwaltungsgericht ausgesprochen.

Die Betriebseröffnung ist nur nach Erlaubnis der Genehmigungsbehörde gestattet. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn wesentliche Genehmigungsbedingungen nicht erfüllt sind. Die Betriebsmaschinen sind vor der Einstellung in den Betrieb, nach Vornahme erheblicher Änderungen und auch sonstwie zeitweilig durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu prüfen.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Kleinbahngesetzes, wonach die Genehmigungsbehörde bei der Genehmigung „im Interesse des öffentlichen Verkehrs über den Fahrplan und die Beförderungspreise das Erforderliche festzustellen" hat. Von der Feststellung des Fahrplans kann die Behörde für einen Zeitraum absehen, der bei der Genehmigung festzusetzen ist und verlängert werden kann. Die Bestimmung der Beförderungspreise steht dem Bahnunternehmer binnen einer bei der Genehmigung festzusetzenden, mindestens fünfjährigen Frist frei. Alsdann hat die Genehmigungsbehörde das Recht, nicht die Pflicht, den Höchstbetrag der Fahrpreise zu bestimmen. Hierbei hat sie aber auch die Finanzlage des Unternehmers zu beachten und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen. Die Preise sind gleichmäßig für alle Personen oder Güter zu bestimmen. Ermäßigungen sind zwar nicht ausgeschlossen; jedoch müssen sie „unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen", können also nicht zugunsten einzelner Reisender oder Absender von Gütern festgesetzt werden. Z. B. dürfen arme Personen, Wohltätigkeitsvereine nicht ohne weiteres die Vergünstigung ermäßigter Sätze oder Fahrtfreiheit erhalten, vielmehr nur dann, wenn der Tarif hierfür bestimmte Grundsätze feststellt. Aufsichtspersonen genießen stets freie Fahrt. Die erstmalige Festsetzung wie auch die Änderungen des Fahrplanes und der Beförderungspreise sind vor der Einführung öffentlich bekanntzumachen.

Die allgemeine Verkehrsbedeutung der Kleinbahnen und ihre privilegierte Stellung bringt es mit sich, daß dem Kleinbahnunternehmer gewisse öffentlichrechtliche Pflichten obliegen, die teilweise eine nicht unerhebliche Einschränkung des an sich dem Eigentümer zustehenden freien Verfügungsrechtes bedeuten. So bestehen bestimmte Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung. Auf Verlangen dieser Behörde sind in jeder regelmäßigen Fahrt ein Postunterbeamter mit Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch sonstige diensttuende Unterbeamte gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, gegen Zahlung des halben Tarifpreises zu befördern. Umfaßt das Bahnunternehmen nicht ausschließlich die Personenbeförderung, so kann die Postbehörde die Mitnahme von Postsendungen durch Vermittlung des Zug-

personals und, wenn die Züge regelmäßig aus mehreren Wagen bestehen, die Überlassung einer Wagenabteilung zur Aufnahme der Postsäcke und des Begleitpersonals gegen eine im Gesetz bestimmte Vergütung verlangen. Ferner ist die Postverwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an dem Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

Zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten des Bahnunternehmers gehört ferner die Verpflichtung, den Anschluß an andere Bahnen sich gefallen zu lassen, sofern die Genehmigungsbehörde dies für zulässig erachtet. Bei mangelnder Einigung regelt die Behörde die Beziehungen der Unternehmer und setzt die etwa zu zahlende Vergütung fest, dies jedoch vorbehaltlich des Rechtswegs. Jener Pflicht steht naturgemäß das Recht des Unternehmers gegenüber, den Anschluß an eine andere Bahn zu verlangen. Diese Befugnis gilt auch gegenüber Vollbahnen, soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten es für angängig erklärt. Dem Minister steht in diesem Falle die Entscheidung darüber zu, wo und wie der Anschluß herzustellen ist, wie die gegenseitigen Verhältnisse der beiden Unternehmer zu regeln sind und — unter Vorbehalt des Rechtswegs —, welche Vergütung zu zahlen ist. Voraussetzung für die Bahnanschlüsse jeder Art ist stets, daß die Konstruktion und der Bahnbetrieb den Anschluß zulassen. Bei Bahnen mit Güterbeförderung kann in die Genehmigungsbedingungen aufgenommen werden, daß jederzeit die Einführung von Anschlußgeleisen für den Privatverkehr gestattet werden muß. Das gegenseitige Verhältnis des Unternehmers und des Anschließenden sowie die Benutzungsvergütung setzt die Genehmigungsbehörde fest, letztere unter Vorbehalt des Rechtswegs.

Die einschneidendste Einschränkung der Eigentumsgewalt des Unternehmers ist das Übernahmerecht des Staates. Dieses tritt ein, wenn die Kleinbahn nach Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Bedeutung für den allgemeinen Verkehr gewonnen hat, daß sie als Teil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln ist. Die Übernahme ist erst ein Jahr nach Ankündigung zulässig. Sie verpflichtet den Staat, eine Entschädigung zu zahlen, die nach den im Gesetz gegebenen Grundsätzen zu berechnen ist. Die Entschädigung setzt der Bezirksausschuß fest in gleicher Weise, wie dies im Enteignungsverfahren geschieht. Gegen den Feststellungsbeschluß kann binnen sechs Monaten nach Zustellung der Rechtsweg beschritten werden. Die Vollziehung der Übergabe an den Staat liegt ebenfalls dem Bezirksausschuß ob. In die Verträge mit den Beamten und Arbeitern und solche Abkommen, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials abgeschlossen sind, tritt der Staat als gesetzlicher Rechtsnachfolger ein. Im übrigen ist der Übergang der Forderungen und Schulden der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

Eine Veräußerung und Verpfändung des städtischen Kleinbahnunternehmens ist statthaft. Zu diesem Zwecke muß aber die Stadt zunächst die Eintragung des Unternehmens als eine Bahneinheit in das Bahngrundbuch beantragen und sie bedarf, da die Bahneinheit als eine immobile Gerechtigkeit

angesehen wird, gemäß der Vorschrift der Städteordnung zur Veräußerung der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Die Bestimmungen über die Bahneinheiten sind in dem Gesetz vom 8. Juli 1902 enthalten. Danach wird unter einer Bahneinheit die Gesamtheit der einem Bahnunternehmer gewidmeten Sachen und Rechte angesehen. Hierzu gehören insbesondere der Bahnkörper und die sonstigen von dem Bahnunternehmen benutzten Grundstücke, die zum Betriebe und zur Verwaltung erforderlichen Fonds und Kassenbestände, die Betriebsforderungen, die Ansprüche auf Zuschüsse und die dem Bahnunternehmer gehörigen, zum Bau oder Betrieb dienenden beweglichen Sachen. Letztere gelten als Bestandteile der Bahneinheit solange sie sich auf den Bahngrundstücken befinden, rollendes Betriebsmaterial auch außerhalb dieser Grundstücke, sofern sie Zeichen der Zugehörigkeit zum Unternehmen tragen und dem Bahnbetriebe nicht dauernd entzogen sind.

Die Bahneinheit entsteht mit der Genehmigung; wird die Bahn vorher in das Bahngrundbuch eingetragen, so tritt die Entstehung mit der Eintragung ein. In der Regel kann der Eigentümer die Eintragung aber erst verlangen, wenn die Genehmigung für das Unternehmen erteilt ist. Eine Pflicht, den Antrag auf Eintragung zu stellen, besteht für den Eigentümer nur dann, wenn er das Unternehmen veräußern oder belasten will. Die Bahneinheit endet, wenn die Genehmigung für das Unternehmen erlischt, falls aber die Bahn im Bahngrundbuch eingetragen ist, erst mit der Schließung des Grundbuchblattes.

Das Bahngrundbuch wird regelmäßig von dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung des Bahnunternehmens ihren Sitz hat. Die für die Grundstücke vorhandenen Grundbücher bleiben bestehen, werden aber mit einem auf die Bahneinheit verweisenden Vermerk versehen.

Die Bahneinheit ist, wie erwähnt, eine den Grundstücken gleichstehende Berechtigung. Die Veräußerung und Belastung einzelner zu einer Bahneinheit gehörenden Grundstücke ist rechtsunwirksam, wenn nicht die Aufsichtsbehörde bescheinigt, daß die Betriebsfähigkeit des Unternehmens durch die Verfügung nicht beeinträchtigt wird. Eine gleiche Bescheinigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich, wenn die Verfolgung dinglicher Rechte an einzelnen zu einer Bahneinheit gehörenden Grundstücken oder die Zwangsvollstreckung in einzelne zu einer Bahneinheit gehörende Gegenstände durchgeführt werden soll. Fahrbetriebsmittel sind überhaupt unpfändbar. Wird die Unschädlichkeitsbescheinigung der Aufsichtsbehörde versagt, so kann der dinglich Berechtigte unter Aufgabe seines Rechts eine Entschädigung fordern, die im ordentlichen Rechtswege unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Entschädigungsgrundsätze des Enteignungsgesetzes geltend gemacht werden kann.

Hypotheken, Grund- und Rentenschulden an einer Bahneinheit entstehen nur durch Eintragung im Bahngrundbuch. Zu ihrer Eintragung ist weder die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten noch der unmittelbaren Aufsichtsbehörde erforderlich. Wird eine Hypothek für

Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber bestellt, so ist die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung notwendig, um den Teilschuldverschreibungen die Eigenschaft einer Pfandurkunde zu verschaffen.

Die Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit wird ähnlich behandelt wie die regelmäßige Immobiliarzwangsvollstreckung. Zu ihrer Durchführung ist die Eintragung in das Bahngrundbuch nur erforderlich, wenn auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Sicherungshypothek für die Forderung eines Gläubigers oder wenn im Zwangsversteigerungsverfahren eine Sicherungshypothek für die Forderung gegen den Ersteher eingetragen werden soll.

Im täglichen Betriebe der Straßenbahnen spielen die Transportschäden eine beträchtliche Rolle. Während nach dem Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 der Unternehmer einer Vollbahn für den bei der Beförderung entstehenden Personen- und Sachschaden regelmäßig haftet und von der Haftung nur bei eigener Schuld des Beschädigten und bei unabwendbarem äußeren Zufall befreit ist, werden bei Kleinbahnen Personen- und Sachschäden verschieden behandelt. Für Personenschäden haftet der Kleinbahnunternehmer nach dem Reichshaftpflichtgesetz ähnlich wie der Vollbahnunternehmer. Bei Sachschäden treten dagegen die gewöhnlichen Grundsätze des bürgerlichen Rechts ein, und zwar gelten bei Beschädigung beförderter Sachen die Regeln des Frachtvertrags, bei sonstigen Sachschäden die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen. Vorsätzliches und fahrlässiges Beschädigen und In-Gefahr-Setzen von Eisenbahnanlagen, Beförderungsmitteln und sonstigem Zubehör unterliegt als Transportgefährdung der strafrechtlichen Ahndung. Diese trifft auch die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Die Kleinbahnen unterliegen der Gewerbesteuer.

Sparkassen. Sparkassen sind das wichtigste Kreditinstitut der größeren Gemeinden und der Kreise. Regelmäßig sind sie Veranstaltungen dieser kommunalen Verbände, ausnahmsweise Gründungen größerer Verbände, so in der Altmark, der Ober- und Niederlausitz, Ostfriesland, Nassau und Hohenzollern. Wo die Sparkasse eine kommunale Einrichtung ist, stellt sie keine eigene juristische Persönlichkeit dar, sondern ist ein besonders verwaltetes Zweckvermögen der Kommune. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit, also die Gestaltung als juristische Persönlichkeit, könnte nur durch Erlaß des Königs erfolgen. Wenn eine Gemeinde eine Sparkasse gegründet hat, so übernimmt sie damit für den Fall des Unvermögens der Kasse die Haftung den Gläubigern gegenüber. Hieraus ergibt sich die Pflicht, die Kasse während ihres Bestehens mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, damit sie imstande ist, ihre Geschäfte zu erledigen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Erfüllung dieser Aufgabe kann im Wege der Zwangsetatisierung durchgesetzt werden. Einer Gewerbesteuer unterliegen die Sparkassen nicht.

Der Zweck der Sparkasse ist, in gemeinnütziger Weise den Sparsinn, nament-

lich der unteren Bevölkerungsschichten, zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch Annahme auch der kleinsten Beträge als Guthaben gegen angemessene Verzinsung und möglichst erleichterte Rückzahlungsbedingungen. Über das Guthaben wird regelmäßig ein Sparkassenbuch ausgestellt. Dieses Buch bildet zunächst nur eine Beweisurkunde über den Empfang der Einlage und über die Ein- und Rückzahlungen. Soll das Buch als Ausweispapier gelten dergestalt, daß zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens jeder Vorzeiger als berechtigt gilt, so muß dies durch die Satzung besonders bestimmt werden. Alsdann findet § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung, in dem es heißt: „Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit". Doch besteht in einem solchen Falle nicht die Pflicht der Sparkasse, nun auch ohne weiteres an jeden Inhaber zu leisten; vielmehr kann die Berechtigung des Inhabers nachgeprüft werden. Andererseits ist die Sparkasse nur gegen Aushändigung des Buches zur Zahlung verpflichtet. Vernichtete oder abhanden gekommene Bücher müssen, wenn nicht die Satzung ein anderes vorschreibt, im Wege des öffentlichen Aufgebots für kraftlos erklärt werden. In der Regel bestimmt die Satzung, daß ein neues Quittungsbuch ausgefertigt wird, wenn die gänzliche Vernichtung des bisherigen Buches überzeugend dargetan wird, und daß in sonstigen Fällen das gerichtliche Aufgebotsverfahren einzuleiten ist. Für dieses Verfahren ist das Amtsgericht zuständig. Erforderlich ist die einmalige Einrückung des Aufgebots im Amtsblatt und die Anheftung an die Gerichtstafel; auch kann das Gericht die Veröffentlichung in anderen Blättern und zu mehreren Malen anordnen. Nach Ablauf einer Aufgebotsfrist, die mindestens drei Monate betragen muß, erfolgt die Kraftloserklärung durch Ausschlußurteil. — Bisweilen lassen die Sparkassen eine Versicherung gegen Abhebung durch Unbefugte nach Zahlung einer mäßigen Gebühr zu; alsdann erfolgt die Rückzahlung nur an den Einleger oder seinen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Beauftragten. Auch werden gesperrte Sparkassenbücher geführt, auf welche Auszahlungen nur gewährt werden, wenn die näher bezeichnete Frist oder Tatsache eingetreten ist oder die Unmöglichkeit des Eintritts der Tatsache bewiesen wird.

Neuerdings ist in manchen Kassen neben d:m Spareinlagebetrieb auch der Depositen- und Kontokurrentverkehr unter Benutzung des Schecks und der Giroüberweisung eingerichtet. Dies ist zulässig, wenn die Sparkasse die tägliche Verzinsung eingeführt, für ordnungsmäßige Buch- und Gegenbuchführung und für sachverständige, regelmäßige Revisionen gesorgt hat. Derartige Guthaben müssen gemäß ministerieller Anordnung von den Sparguthaben getrennt gehalten werden. Auch besteht die Vorschrift, daß die im Depositen- und Kontokurrentverkehr geführten Guthaben den zehnten Teil des Gesamtbetrages der Einlagen auf Sparkassenbüchern nicht übersteigen dürfen.

Damit ist Vorsorge getroffen, daß die Sparkassen sich nicht zu einem Bankinstitut entwickeln, dem Bankgewerbe keine ungesunde Konkurrenz bieten und ihr Hauptaugenmerk nach wie vor auf den kleinen Sparbetrieb richten. Bisweilen ist auch bei Sparkassen, die eine tägliche Verzinsung, ordnungsmäßige Buch- und Gegenbuchführung und sachverständige regelmäßige Revisionen haben, eine Einrichtung zugelassen, die ein Mittelding zwischen dem eigentlichen Spareinlagenbetrieb und dem Depositenverkehr darstellt, nämlich der Scheckverkehr auf Sparguthaben. Alsdann sind Ein- und Auszahlungen wie beim Depositenverkehr ohne Vorlegung eines Guthabenbuches statthaft. Das Sparkassenbuch besteht zwar fort, dient aber nur gewissermaßen als Merkbuch. Auch kann die Sparkasse auf Wunsch des Sparers dessen Guthaben statt in einem Buche oder neben dem Buche in mündelsicheren Wertpapieren anlegen. Die Verzinsung der Sparguthaben mit Scheckverkehr muß der Verzinsung der sonstigen Spareinlagen entsprechen, während der Zinsfuß beim Depositen- und Kontokurrentverkehr unter dem Spareinlagenzins bleiben, ihn aber nicht überschreiten darf.

Durch die Spareinlagen fließen der Sparkasse bedeutende Geldmittel zu, die z. B. 1906 bei den 1606 bestehenden Sparkassen einen Bestand von 8788 Millionen Mark und eine Höhe der Reservefonds von 538 Millionen Mark erreicht hatten. Die Verfügung über diese Bestände ermöglicht den Sparkassen in weitgehendstem Maße die Förderung des Real- und des Personalkredits, indem die Bestände als Hypothekendarlehen, als Lombarddarlehen gegen Verpfändung und Hinterlegung solcher Effekten, welche die Reichsbank beleiht, oder auch auf bloße Schuldscheine, in letzterem Falle regelmäßig unter Bestellung von Bürgschaften, gegen einen zeitgemäßen Zinsfuß ausgeliehen werden können. Allerdings findet die Vergebung derartiger Darlehen ihre Grenze in der Pflicht, für die Darlehensrückzahlungen genügende Mittel in Bereitschaft zu haben oder mit andern Worten für eine genügende Liquidität zu sorgen. Dieser Anforderung wird Rechnung getragen durch Ankauf leicht verkäuflicher Wertpapiere, durch Niederlegung bei der Reichsbank, der Zentralgenossenschaftskasse oder einer sonstigen preußischen öffentlichen Bankanstalt und durch Erwerb von inländischen reichsbankfähigen Wechseln. Über die Liquidität der Sparkasse bestehen ministerielle Vorschriften, die bei der Satzungsaufstellung zu beachten sind. Die Sparkassen mit Scheckverkehr auf Sparguthaben müssen mindestens 30 Prozent der im Scheckverkehr befindlichen Sparguthaben in jeder Zeit liquiden Werten unterbringen; die im Depositen- und Kontokurrentverkehr eingehenden Beträge sind sogar mindestens in Höhe von 75 Prozent liquide anzulegen.

Auch die Pflege des Kredits öffentlicher Körperschaften können sich die Sparkassen angedeihen lassen. Sie sind befugt, bis zu einem Viertel des Gesamtbestandes (der Einlagen und Zinsen) an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, an sonstige leistungsfähige, mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände und an Kirchengemeinden gegen

vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen auszuleihen. Darunter fällt auch die Überlassung von Geldmitteln an die eigene Gemeinde; diese unterliegt aber der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Eine derartige Geldüberlassung an die eigene Gemeinde wird im Geschäftsverkehr als Darlehen bezeichnet und durch eine Schuldverschreibung belegt. Ein Darlehen im Rechtssinne ist dieses Geschäft aber nicht, da Geldgeber und -nehmer dieselbe Person ist. Daher besteht für ein solches Geschäft keine Stempelpflicht.

Die Anlegung von Mündelgeldern in einer Sparkasse kann erfolgen, wenn diese durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten hierzu für geeignet erklärt worden ist. Die Erklärung ist im Amtsblatt bekannt zu machen, ebenfalls die jederzeit mögliche Rücknahme der Erklärung. Der Vormund soll in einer mündelsicheren Sparkasse das Mündelgeld nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Um den Anforderungen der Mündelsicherheit zu genügen, muß die Sparkasse bei der Anlegung ihrer Bestände die gesetzlichen Vorschriften beachten. Danach ist die Anlegung zulässig in deutschen Reichs- und Staatspapieren bzw. -schuldbüchern, in Forderungen mit Zinsgarantien des Reiches oder eines Bundesstaates, in den vom Bundesrat oder im preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche für geeignet erklärten Forderungen oder Wertpapieren und endlich in sicheren Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden. Mündelsicher ist nach dem letzterwähnten preußischen Ausführungsgesetz eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bei einem städtischen Grundstück innerhalb 50 %, bei einem ländlichen Grundstück innerhalb $66^2/_3$ % des Grundstückswertes; desgleichen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen, oder falls sie erststellig ist, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages steht. Dieses Vielfache des Grundsteuerreinertrages kann in einigen gesetzlich zugelassenen Fällen überschritten werden. Besondere Vorsicht ist bei der Taxierung der Grundstückswerte geboten. Hierüber finden sich zwar stets scharfe Satzungsbestimmungen vor. Jedoch ist die verschiedene Handhabung des Taxwesens namentlich in kleineren Gemeinden eine Tatsache, die zu einer ständigen Beobachtung durch die Aufsichtsbehörden Anlaß gibt.

Der Unterschied zwischen der Summe der Einlagezinsen und der Verwaltungsunkosten einerseits sowie der Zinsforderungen für die untergebrachten Bestände andererseits ergeben den Überschuß der Sparkasse. Die Überschüsse sind zunächst dem Reservefonds zu überweisen, der zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle zu dienen hat. Nach den ministeriellen Bestimmungen soll der Reservefonds mindestens gleich 5 % des am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Einlagekapitals einschließlich der Zinsen sein, ehe die anderweite Verwendung des Überschusses statthaft ist. Auch nach Erreichung dieser Grenze ist die Hälfte des Überschusses und der Fondszinsen dem Fonds zuzuschlagen, bis dieser 10 % des Einlagekapitals und der Zinsen beträgt. Die

andere Hälfte des Überschusses und der Fondszinsen kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu außerordentlichen städtischen Bedürfnissen verwendet werden. Mit der gleichen Genehmigung und zu demselben Zweck kann der gesamte Überschuß sowie das Zinsergebnis des Reservefonds verbraucht werden, wenn der Reservefonds jene 10 % erreicht hat. Eine Verlangsamung der Ansammlung des Reservefonds wird zugelassen, wenn die Sparkasse einen bestimmten Prozentsatz — regelmäßig 30 % — des verzinslich angelegten Vermögens in Inhaberpapieren, davon die Hälfte in Reichs- und Staatspapieren, anlegt. Auch in solchem Falle muß der Fonds mindestens 5 % der Gesamteinlagen betragen und um bestimmte Sätze bis zu 10 % steigen. Legt eine Stadt Wert darauf, einen Überschuß der Sparkasse zur Verfügung zu erhalten, so wird sie darauf Bedacht nehmen, daß das Einlagekapital der Sparer sich innerhalb einer gewissen Grenze hält. Dies wird sie jedoch nur tun dürfen, wenn anderweit (durch Kreissparkassen u. dgl.) für die Befriedigung des Sparbedürfnisses Sorge getragen ist.

Die Verwaltung der Sparkasse richtet sich nach einer S a t z u n g, die der Bestätigung des Oberpräsidenten unterliegt. Die Bestätigung darf, abgesehen von Berlin, nur mit Zustimmung des Provinzialrats versagt werden. In gleicher Weise sind Satzungsänderungen der Genehmigung unterworfen. Regelmäßig pflegen die Satzungen zu bestimmen, daß den Einlegern gegenüber die Änderungen der Sparbedingungen durch öffentliche Bekanntmachung in Wirksamkeit treten und daß Satzungsänderungen für die Einleger verbindlich sind, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist ihr Guthaben zurückgezogen haben. Die e i g e n t l i c h e V e r w a l t u n g führt zumeist ein K u r a t o r i u m, das als Verwaltungsdeputation anzusehen ist. Da diese eine öffentliche Behörde ist, sind die Kuratoriumsmitglieder öffentliche Beamte und bedürfen als solche in Grundbuchsachen keiner notariellen oder gerichtlichen Unterschriftsbeglaubigung. Die A u f s i c h t über die städtischen Sparkassen führt der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Wo die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung berufen ist (z. B. bei Verwendung des Reservefonds), darf diese, abgesehen von Berlin, nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden.

Die A u f h e b u n g der Sparkasse kann durch die städtischen Körperschaften beschlossen werden. In den Satzungen findet sich wohl die Einschränkung, daß ein solcher Beschluß der Zustimmung des Oberpräsidenten bedarf. Doch ist es zweifelhaft, ob das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in dieser Weise beschränkt werden darf.

Hypotheken- und Grundrentenanstalten. Wenn auch die Sparkassen in weitestem Maße der Förderung des Realkredits dienen können, so sind sie doch, wenn sie als Anlagestellen für Mündelgelder berufen sind, in der Beleihung von Grundstücken an die oben näher bezeichneten Grenzen gebunden. Insbesondere ist es den Sparkassen nicht möglich, sogenannte Baudarlehen zu geben, da die Sparkassenschätzungen sich nur auf unbebaute oder mit fertigen

Häusern besetzte Grundstücke beziehen, es bei dem Baudarlehen dem Bauherrn aber gerade darauf ankommt, für den Wert des noch zu erbauenden Hauses eine Darlehenszusicherung zu erhalten. Diesem Zweck dienen in großem Stile die Hypothekenbanken. Allerdings zahlen sie regelmäßig das bewilligte Darlehen erst nach der Bauvollendung aus und die Bauherren können alsdann Ratenzahlungen nur in der Weise erlangen, daß sie bei einer Bank die zugesagte Hypothek verpfänden und Ratenzahlungen gegen hohe Zinsen und Nebenunkosten erhalten. Einmal, um dieser Erscheinung des Bauwesens abzuhelfen, dann aber auch, um in Zeiten der Geldknappheit und auf Grundstücken, die von den Banken und von Privaten nicht beliehen werden, das Bauen zu ermöglichen, sind in einigen Städten Hypothekenanstalten als Zweige der Stadtverwaltung eingerichtet.

Die Hypothekenanstalten geben Darlehen gegen Bestellung einer Hypothek innerhalb einer bestimmten Wertgrenze des Grundstücks und des auszuführenden Baues. Meist hält sich die Wertgrenze zwischen 50 und 75 %. Die Darlehen werden teils als einfache teils als tilgbare Darlehen gegeben, letzteres insbesondere dann, wenn es sich um zweite Hypotheken handelt. Die Auszahlung der Darlehenssumme pflegt bis zur Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Grundwerts sofort und im übrigen ratenweise mit dem Fortschreiten des Baues gewährt zu werden. Der Zinsfuß wird regelmäßig nur in einer solchen Höhe gewählt, daß die Einnahmen aus den Zinsen die Ausgaben der Anstalt (Verzinsung ihrer eigenen Schuld und Verwaltungsunkosten) decken. Die Mittel für die Aufwendungen der städtischen Hypothekenanstalten werden meist im Wege der Anleihe, teils bei der eigenen Sparkasse teils durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgebracht. Bei Gelegenheit der Anleihegenehmigung erhält der Staat ein Einwirkungsrecht auf die Gestaltung der Hypothekenanstalt, welches er regelmäßig dahin geltend macht, daß er die Ausnutzung der Anstalt zu reinen Gewinnzwecken untersagt. Insbesondere kann dabei ein Höchstsatz für die Zinsen der auszugebenden Darlehen festgesetzt werden. Da die Anleihen einer Tilgung unterliegen und die Tilgungssumme aus den laufenden Einnahmen zu decken ist, ist die Stadt am Schlusse der Tilgung im Besitz von Hypothekenforderungen, denen eine Schuld nicht mehr gegenübersteht. Hierdurch wird das städtische Vermögen beträchtlich vermehrt, so daß die Hypothekenanstalten auch für die eigentlichen Stadtfinanzen von großem Werte sind. Die Aufnahme einer Anleihe gegen Schuldverschreibung hat noch den weiteren Vorteil, daß den Hypothekenschuldnern die jederzeitige Rückzahlung ihres Darlehens gegen Übernahme einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen gestattet werden kann. Dadurch wird einmal den Hypothekennehmern die Möglichkeit geboten, ihr Grundstück hypothekenfrei zu machen oder mit Hypotheken zu besseren Bedingungen zu belasten, und andererseits wird der Markt für die städtische Anleihe günstiger gestaltet.

Die Hypothekenanstalten werden in der Regel durch besondere Deputationen verwaltet. Deren Hauptaufgabe ist es, daß die Bewertung der Grundstücke

und Häuser nach den Vorschriften und stets in vorsichtiger Weise erfolgt. Unvorsichtige Wertschätzungen und nicht sorgfältige Prüfung der Kreditfähigkeit des Darlehensuchers können die Stadt der Gefahr aussetzen, bei Zwangsversteigerung auszufallen oder in den Besitz zweifelhafter Werte zu gelangen.

Ähnlichen Zielen wie die Hypothekenanstalt kann die Grundrentenanstalt folgen, indem statt eines tilgbaren Hypothekendarlehens eine Grundrente vereinbart wird. Diese Rente setzt sich alsdann zusammen aus einem Zins- und Tilgungssatze. In der Regel dienen aber die Rentendarlehen weniger dem Zweck, Baugelder zu beschaffen. Vielmehr sollen sie meistens die Grundbesitzer in den Stand setzen, die Mittel für ihre öffentlich-rechtlichen Abgaben, z. B. für die Anlieger- und Kanalbaubeiträge und die Umsatzsteuern, oder auch für Grundstückszusammenlegungen zu erlangen. Soweit die öffentlich-rechtlichen Abgaben dinglicher Natur sind, kann das nämliche Ziel im Wege der Stundung erreicht werden, da das Grundstück haftet. Indessen verliert die Stadt in solchen Fällen ihre Vorrechtsforderung bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, wenn die Stundung sich derart hinzieht, daß die Beiträge nicht mehr zu den laufenden und den aus den letzten zwei Jahren rückständigen gehören. Aus diesem Grunde sind auch bei öffentlich-rechtlichen Beiträgen dinglicher Art Grundrentenanstalten am Platze. Da die Grundrenten sich tilgen, bilden sie keine sich gleichbleibende, dauernde Forderung der Stadt. Daher können Grundrentenanstalten der Stadt niemals den Vermögenszuwachs bringen, der bei einer Hypothekenanstalt nach Tilgung der Anleihesumme erlangt wird.

Gesetze und Literatur.

Gewerbliche Unternehmungen KAG. 3, 90. Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 (RGBl. 219) 36, 42. Badeanstalten, Wasserwerke: Gewerbesteuergesetz v. 24. VI. 1891 (GS. 205) 3.

Straßenbahnen G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28. VII. 1892 (GS. 225). Kommentare von Eger, Gleim. Ausführungsanweisung v. 13. VIII. 1898 (MinBl. 157), 10. I. 1899 (MinBl. 30), 29. XI. 1900 (MinBl. 01, 12), 17. IX. 1902, 17. XI. 1902 (MinBl. 184, 236), 19. XI. 1904 (MinBl. 279), 9. V. 1905 (MinBl. 80), 26. IX. 1906 (MinBl. 300), 22. X. 1908 (MinBl. 240). Handelsgesetzbuch 453—473. G. über die Bahneinheiten v. 8. VII. 1902 (GS. 237). Kommentare von Eger, Gleim. G. betr. die Verbindlichkeiten zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (Haftpflichtgesetz) v. 7. VI. 1871 (RGBl. 207). EGzBGB. 42. StGB. 315, 316. Wächter, Die Kleinbahnen in Preußen.

Sparkassen Reglement betr. die Einführung d. Sparkassenwesens v. 12. XII. 1838 (GS. 1839, 5). ZustG. 52, 53. LVG. 43. BGB. 808, 1807, 1809. EGzBGB. 29. AGzBGB. 73—75. CPO. 1023. AGzCPO. v. 6. X. 1899 (GS. 388). KO. v. 26. VII. 1841 (GS. 287), 23. II. 1857 (MinBl. 71). MinErl. v. 7., 16. XI. 1877 (MinBl. 1878, 4, 5), 13. VI. 1882 (MinBl. 194), 2. IV. 1884 (MinBl. 113), 2. V. 1890 (MinBl. 78), 24. I., 21. X. 1891 (MinBl. 207, 222), 5. XI. 1902 (MinBl. 190), 22. XII. 1907 (MinBl. 1908, 11), 31. VII. 08 (MinBl. 178). Scheckverkehr: MinErl. v. 20. IV. 1909 (MinBl. 124). Gewerbesteuergesetz v. 24. VI. 1891 (GS. 205) 3. — Kappelmann, Handbuch für preußische Sparkassen. Knebel-Doeberitz, D. Sparkassenwesen in Preußen. Oertel, Städteordnung 4. Aufl. 285 ff. Seidel, D. deutsche Sparkassenwesen.

Hypotheken- und Grundrentenanstalten Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages I 61, II 87, 272, 450.

14. Kapitel.
Wege, Straßen, Fluchtlinien.

Die öffentlichen Wege. Die in den bebauten oder unbebauten Teilen einer Stadt gelegenen Wege sind öffentliche oder nicht öffentliche. Jene können in den von der Polizei gesetzten Grenzen durch jedermann, diese nur von den privatrechtlich dazu Befugten benutzt werden. Häufig sind jedoch auch nichtöffentliche Wege in den öffentlichen Verkehr einbezogen; alsdann unterscheiden sie sich von den öffentlichen Wegen namentlich dadurch, daß ihre Schließung nicht nach den polizeigesetzlichen Formen zu geschehen braucht, vielmehr jederzeit — indessen unter Beachtung etwa privatrechtlich bestehender Ansprüche Dritter — durch den Eigentümer oder anderweit dazu Berechtigten möglich ist. An den nichtöffentlichen Wegen haben die Gemeinden zumeist nur das Interesse, daß sie keine verkehrs- oder sicherheitswidrigen Zustände hervorrufen. Tritt ein solcher Zustand ein, so unterliegt seine Regelung der Sicherheitspolizei.

Die Eigenschaft als öffentlicher Weg wird nicht durch die Eigentumsverhältnisse des Wegekörpers bestimmt; Eigentümer können die Gemeinden, Kreise, Provinzen, der Staat oder Private sein. Ein Weg ist erst dann ein öffentlicher, wenn er dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Ob dies der Fall ist, muß im Streitfalle in dem unten behandelten verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden werden. Eine Bewidmung für den öffentlichen Verkehr liegt vor, wenn der Weg von dem Wegebaupflichtigen mit Zustimmung der Wegepolizeibehörde dem öffentlichen Verkehr überlassen und gleichzeitig die Pflicht zur Unterhaltung des Weges geregelt ist. Ein förmlicher Widmungsakt ist nicht erforderlich; es genügt auch eine stillschweigende Bestimmung des Wegebaupflichtigen und ein stillschweigendes Einverständnis der Wegepolizei. Bei vorhandenen Wegen wird zumeist aus der dauernden und ungestörten Benutzung durch das Publikum die öffentliche Eigenschaft des Weges gefolgert werden können. Auch kann die Eintragung des Weges als steuerfrei im Grundsteuerkataster als Beweismittel dienen, da in diesem Kataster die dem Staate, einem Kreise, einer Gemeinde, einem selbständigen Gutsbezirk zugehörenden zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege als steuerfrei aufgenommen werden sollen. Die Kraft des öffentlichen Glaubens hat aber das Kataster nicht, denn es ist nur zu Steuerzwecken aufgestellt. Die Stadt hat bei der Bewidmung lediglich dann mitzuwirken, wenn sie Eigentümerin des Wegekörpers oder wegebaupflichtig ist oder ihr aus der Bewidmung die Unterhaltung oder sonstige Lasten erwachsen sollen.

Öffentliche Plätze werden den Wegen gleichbehandelt. Deiche und Dämme sind in der Regel nicht öffentlich; ihre Benutzung und die Pflicht zu ihrer Unterhaltung wird durch Strom- und Deichordnungen geregelt. Ebensowenig ist der Leinpfad als solcher öffentlicher Weg. Leinpfad ist der Teil des Ufers eines öffentlichen Flusses, der zur Fortbewegung von Schiffen durch Menschen oder Tiere benutzt wird. Nach dem Allgemeinen Landrecht (57—60

II 15) ist jeder Eigentümer eines Ufergrundstücks an einem öffentlichen Flusse verpflichtet, den Leinpfad den Schiffern, nicht aber jedermann zu überlassen.

Es gibt verschiedene Arten öffentlicher Wege. Man unterscheidet Chausseen, Landstraßen, Kommunikations(Vizinal)wege und Gemeindewege je nach ihrer Bedeutung; ferner Provinzialstraßen, Kreisstraßen, Gemeindewege, Anliegerwege, je nach dem Unterhaltungspflichtigen; endlich Fahr-, Reit- und Fußwege, je nach der Benutzung.

Chausseen sind kunstgerecht ausgebaute Wege, die den hierfür erlassenen gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterstellt sind. Man nennt sie auch Kunststraßen. Sie werden von den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden zur Aufnahme eines größeren Verkehrs gebaut. Für den Bau sind regelmäßig die Normen bindend, welche die Provinziallandtage festsetzen.

Landstraßen sind Wege, die über den rein örtlichen Verkehr hinausgehen und zumeist der Verbindung von Städten dienen. Auch städtische Straßen können Landstraßen sein; doch hört eine Landstraße in der Regel beim Eintritt in eine größere Stadt auf. Ursprünglich war der Bau und die Unterhaltung der Landstraßen Sache des Staates. Nunmehr ist die Mehrzahl der Landstraßen von den Provinzen übernommen.

Kommunikations- oder Vizinalwege sind zur Verbindung zweier oder mehrerer Gemeinden bestimmt und werden regelmäßig von diesen angelegt und unterhalten.

Gemeindewege dienen dem öffentlichen Verkehr innerhalb einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks. Werden sie von der Gemeinde oder dem Gutsbezirk nicht unterhalten, so sind meistens die Anlieger unterhaltungspflichtig. Alsdann bezeichnet man sie als Anliegerwege oder Adjazentenwege.

Interessentenwege sind in der Regel keine öffentlichen Wege, sondern nichtöffentliche, die einem bestimmten, privatrechtlich dazu befugten Kreise von Benutzern offen stehen.

Zu den Wegen werden auch ihre Zubehörungen gerechnet, wie Banketts, Böschungen, Entwässerungsanlagen und Brücken.

Die Benutzung des Wegekörpers zu anderen als Verkehrszwecken ist nur mit Zustimmung des Wegebaupflichtigen, des Privateigentümers und der Polizei zulässig. Diese Genehmigung ist also namentlich einzuholen bei Errichtung von Verkaufsständen, Anlagen für den Straßenbahnbetrieb, Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen. Die zwangsweise Herbeiführung der Benutzung ist jedoch hinsichtlich der Kleinbahnen (Seite 285) möglich. Der Wegeeigentümer und der Unterhaltungspflichtige kann seine Zustimmung von Gegenleistungen abhängig machen; der Polizeibehörde steht ein gleiches Recht nicht zu.

Wegepolizei und Wegebaulast. Den Bestand der öffentlichen Wege hat die Wegepolizei zu wahren. Sie ist berufen die Wegebaulast vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zu regeln und namentlich dann einzugreifen, wenn ein Dritter Rechte geltend macht, die eine Einschränkung oder Be-

seitigung des öffentlichen Verkehrs zur Folge haben. Die Ordnung des Verkehrs ist ebenfalls Sache der Polizei, jedoch nicht der Wegepolizei, sondern der Verkehrs- und Sicherheitspolizei. Die Unterscheidung ist wichtig, weil unter Umständen die Zuständigkeit verschiedener Behörden in Frage kommt, auch der Rechtsmittelweg unterschiedlich geordnet ist und endlich weil das, was die Wegepolizei zu fordern berechtigt ist, zu Lasten des Wegebaupflichtigen geht, während Forderungen der Sicherheitspolizei in der Regel durch denjenigen zu erfüllen sind, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung trägt. Bei Privatwegen kann die Wegepolizei niemals, wohl aber die Sicherheitspolizei eingreifen. Ebenfalls ist es der Regel nach Sache der Ordnungspolizei, die öffentlichen Wege zu benennen. Diese Benennung bedarf keiner Zustimmung der Gemeinde oder höherer Behörden.

Wegepolizeibehörde ist in Städten durchweg die Ortspolizei. Für die Wahrnehmung der Wegepolizei über die Chausseen ist die Landespolizeibehörde zuständig, jedoch nur soweit es sich um den Bau und die Unterhaltung der Chaussen handelt, während der polizeiliche Schutz der Chausseen und der Zollerhebung in den Städten der Ortspolizei obliegt. Hinsichtlich der Landstraßen ist die Zuständigkeit der Landespolizeibehörde gegeben, wenn die Leistung von Spann- oder Handdiensten angeordnet wird. Im übrigen kann die Landespolizeibehörde durch Anweisungen an die Ortspolizeibehörde auf diesem Gebiet einen wirksamen Einfluß betätigen. Keine Angelegenheit der Wegepolizei ist es, wenn der Regierungspräsident die Ordnung auf dem Leinpfad, den Treidelverkehr, regelt, da der Leinpfad ein öffentlicher Weg nicht ist.

Abgesehen von der Verkehrs- und Sicherheitspolizei können auch andere Behörden neben oder an Stelle der Wegepolizei in Wegesachen in Tätigkeit treten. Wird die Überbrückung oder Benutzung öffentlicher Gewässer oder ihrer Ufer erforderlich, so tritt die Zuständigkeit der Strombaupolizei, zumeist des Oberpräsidenten, ein. Hinsichtlich der Neuanlage oder Veränderung von Wegen innerhalb von Festungsrayons bedürfen Anordnungen der Wegepolizei der Genehmigung der Kommandantur, während sonstige Verfügungen, die sich auf vorhandene Wege beziehen, unbeschränkt auch gegen den Reichsmilitärfiskus erlassen werden können.

Bei dem durch die Generalkommissionen vorzunehmenden Zusammenlegungsverfahren kann die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher und privater Wege mittels Separationsrezesses geregelt werden.

Ferner unterstehen die Eisenbahnanlagen nicht der Wegepolizei. Die Genehmigung der Bahnlinien in ihrer vollständigen Durchführung ist dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten. Der Landespolizeibehörde liegt es ob (entweder bei Gelegenheit des Enteignungsverfahrens gemäß § 14 des Enteignungsgesetzes oder andernfalls auf Grund des § 14 des Eisenbahngesetzes), die Einrichtung und Unterhaltung von Wegen, Triften, Überfahrten, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorflutsanlagen anzuordnen. Dies ist außerhalb des Enteignungsverfahrens zulässig, um die benachbarten

Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachteile in der Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern, im Enteignungsverfahren, wenn die Anlagen für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden. Die Unterhaltung der Anlagen kann aber im Enteignungsverfahren nur insoweit dem Unternehmen auferlegt werden, als sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zweck dienender Anlagen hinausgeht. Hiernach vermag die Landespolizeibehörde die Eisenbahn mit der Wegeunterhaltung eines verlegten Weges nur belasten, wenn und soweit die Wegebaulast durch die Eisenbahnanlage vermehrt wird. Im übrigen ist es unstatthaft, daß der Eisenbahn deshalb Lasten auferlegt werden, weil die Bahnhofszufahrtswege einen stärkeren Verkehr aufweisen.

Die Unterhaltung des eigentlichen Bahnkörpers und der auf ihm vorhandenen Wegestrecken steht ausschließlich der Eisenbahn zu. In der Regel werden die in das Bahngelände einbezogenen Wege Privatwege der Eisenbahn. Ist ein Bahnhofszufuhrweg ein Privatweg, so kann seine Umwandelung in einen öffentlichen Weg nur mit ministerieller Genehmigung geschehen.

Sind durch die Eisenbahn öffentliche Wege geschaffen, so unterstehen sie der Wegepolizeibehörde. Diese ist aber nur in den Grenzen des landespolizeilich festgestellten Projekts zuständig. Deshalb kann sie das Rangieren von Zügen nicht verbieten, auch keine Wegeüber- oder unterführungen verlangen. Im Streit- und Notfalle muß sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden. Die Wege und Plätze andererseits, die das Bahnhofsgebäude oder die Güterschuppen mit ihren Vorplätzen, die Viehhöfe und dgl. mit der nächsten öffentlichen Straße verbinden, sind, auch wenn sie einen öffentlichen Verkehr erfahren, regelmäßig nicht öffentliche Wege und Plätze im Sinne des Wegerechts und sind lediglich nach den für die Eisenbahnanlagen und den Eisenbahnverkehr gegebenen Bestimmungen zu beurteilen.

In der dargelegten Begrenzung ist die Wegepolizei berechtigt die W e g e - b a u l a st zu ordnen. Die Wegebaulast erstreckt sich auf die Anlegung und Unterhaltung, nötigenfalls auch auf die Erbreiterung oder die Verlegung eines Weges. Sie umfaßt ferner die erforderlichen Entwässerungen, Durchlässe, Brücken und Fähren, soweit nichtschiffbare Gewässer in Betracht kommen, Schutzgeländer, Stützmauern, Baumpflanzungen, sofern sie das Abkommen vom Wege verhüten oder die Entwässerung unterstützen sollen, Prellsteine und Wegweiser. Unter Umständen kann die Polizei die Umwandelung von Privatwegen in öffentliche Wege, von Fußwegen in Fahr- oder Reitwege fordern. Voraussetzung ist, daß der Wegeverkehr, der nicht Durchgangsverkehr zu sein braucht, dies erfordert. Der Mangel eines öffentlichen Weges als Zugang zu einem Grundstück berechtigt aber an sich nicht zur Forderung eines solchen, da Privatzuwege genügen.

Der Umfang der Wegebaulast ist gesetzlich nicht einheitlich geregelt; in einzelnen Provinzen gibt es staatliche Wegeordnungen, in anderen

provinzielle oder landespolizeiliche Normen. Soweit solche fehlen, kann die Wegepolizei alles fordern, was im Interesse des öffentlichen Verkehrs notwendig ist. Dies wird je nach dem Einzelfalle oft verschieden sein. Die wegepolizeilichen Anforderungen können durch *Polizeiverordnungen*, auch der Landespolizeibehörde geregelt werden. In den Provinzen Sachsen und Hannover sind in Landkreisen die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen und den selbständigen Städten „die städtischen Behörden" (also beide Kollegien) befugt, nähere Bestimmungen über die Wegebeschaffenheit durch *Regulative* zu treffen.

Die Verfügung der Wegepolizei hat sich gegen den Wegebaupflichtigen, nicht etwa gegen den Eigentümer als solchen, zu wenden. Die *Wegebaupflicht* richtet sich nach dem öffentlichen Recht, den Gesetzen, dem Provinzial- oder Ortsrecht. Sie ist oft nach verschiedenen Wegeklassen verschieden geordnet. Je nachdem sind die Provinzen, Kreise, Gemeinden oder Private, diese in der Regel als Anlieger, wegebaupflichtig. In den Städten wird davon auszugehen sein, daß die Städte wegebaupflichtig sind, wenn ein anderes nicht feststeht.

Im einzelnen überträgt das Zuständigkeitsgesetz (§ 55) *der Wegepolizeibehörde* „die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Notwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann." Vorausgesetzt wird also, daß die Verbindlichkeit unstreitig ist. Wird sie bestritten, so kann der in Anspruch Genommene entweder den unten (Seite 305) behandelten Weg des Einspruchs mit folgender Klage wählen oder den Instanzenzug begehen, der allgemein gegen polizeiliche Verfügungen gegeben ist (19. Kapitel). Die Einlegung der Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann. Gegen eine derartige Anordnung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Auch die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege gehört zu den Obliegenheiten der Wegepolizei. Hierfür ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, das unten behandelt wird.

In den neueren Provinzen unterliegt die Zuständigkeit der Wegepolizei einigen Einschränkungen. In *Schleswig-Holstein* erfolgt die Anlegung, Verlegung und Einziehung von Neben- und Fußwegen (im Kreise

Lauenburg von Landwegen) auf Grund von Gemeindebeschlüssen, die der Bestätigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses bedürfen. Die Bestätigungsbehörden sind befugt, auch gegen den Willen der Gemeinden die Anlegung, Verlegung und Einziehung solcher Wege anzuordnen.

In Hannover beschließt die Gemeinde über die Anlegung, Verlegung, Einziehung eines öffentlichen Weges sowie über die Versetzung von Privatwegen in die Klasse der Gemeindewege, in letzterem Falle nach Einigung über die Geländefreigabe oder nach Enteignung. Eine Bestätigung dieses Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde ist nicht notwendig. Jedoch ist der Beschluß vom Magistrat in ortsüblicher Weise sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt bekanntzugeben. Einsprüche sind binnen vier Wochen beim Kreisausschuß, in kreisfreien und selbständigen Städten beim Bezirksausschuß zu erheben. Bei diesen Behörden können auch sonstige Beschwerden in den erwähnten Wegesachen eingebracht werden.

In den ehemaligen Landesteilen des Großherzogtums Hessen beschließt der Kreisausschuß über die Erteilung der Genehmigung neuer Ortsstraßen und Vizinalwege. Im Regierungsbezirk Kassel kann der Landesausschuß mit Zustimmung des Regierungspräsidenten Gemeinde-, Orts- und anzulegende Wege zu Landwegen, diese zu Orts- und Gemeindewegen, Landwege zu Landstraßen und umgekehrt erklären. Ferner beschließt der Landesausschuß über die Anlegung eines neuen Weges und die Umwandelung eines Privatweges in einen öffentlichen; die Wegepolizei ist hier unzuständig; Beschwerdeinstanz sind die Ressortminister.

Besondere Bestimmungen über die Entnahme von Wegebaumaterialien enthält das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Danach ist jeder Besitzer von landwirtschaftlichen und Forstgrundstücken verpflichtet, dem Wegebaupflichtigen die zum Bau und zur Unterhaltung öffentlicher Wege (ausschließlich der Eisenbahnen) erforderlichen Steine, Erde u. dgl. nach Anordnung der Behörde aus seinem Lande oder seinen Gewässern entnehmen zu lassen und das Aufsuchen zu gestatten. Voraussetzung ist, daß der Wegebaupflichtige diese Materialien nicht in brauchbarer Beschaffenheit und angemessener Nähe auf eigenen Grundstücken fördern kann. Voraussetzung ist ferner, daß der Eigentümer nicht selber die Materialien gebraucht oder in nächster Zeit benötigen wird. Der Eigentümer ist berechtigt, die Aufsuchungsarbeiten zu überwachen.

Der Wegebaupflichtige hat dem Eigentümer den Wert der entnommenen Materialien oder den zugefügten Schaden, sofern dieser jenen Wert übersteigt, zu ersetzen. Der Ersatz des Schadens neben dem Wertersatz wird nicht gewährt. Dauert die Eigentumsbeschränkung durch die Wegebaumaterialien länger als drei Jahre, so kann der Eigentümer die Abtretung des Grundstücks an den Wegebaupflichtigen gegen Wertersatz fordern. Das gleiche kann geschehen, wenn das Grundstück zur Gewinnung der Materialien hauptsächlich bestimmt ist und die Materialien für den Wegebau derart beansprucht werden, daß das Grundstück

seiner Bestimmung gemäß nicht mehr ergiebig benutzbar ist. Wird das Grundstück abgetreten, so gehen auch die Realgerechtigkeiten mit über; sie erlöschen nicht wie im Falle der Enteignung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über den Umfang der Berechtigung des Wegebaupflichtigen und über die Entschädigung der Kreis(Stadt)-ausschuß, dessen Entscheidung innerhalb zwei Wochen mit der Beschwerde beim Bezirksausschuß angefochten werden kann. Gegen die Entschädigungsfeststellung ist binnen 90 Tagen nach der Zustellung des Bescheides des Kreis-, Stadt-, oder des Bezirksausschusses der Rechtsweg zulässig. Der Wegebaupflichtige darf im Streitfalle seine Rechte nur nach der Einweisung ausüben. Der Einweisung muß Zahlung oder Sicherstellung (diese, sofern sie nach dem bürgerlichen Recht zugelassen ist) auf Grund mindestens vorläufiger Entschädigung vorausgehen.

Nach ergangener Entscheidung kann der Eigentümer den Antrag auf Grundstücksübernahme nicht mehr zurückziehen und der Unternehmer von der Grundstücksübernahme oder -beschränkung nicht mehr abstehen.

Besondere Wegebaulast der gewerblichen Betriebe. Durch ein Gesetz vom 18. August 1902 ist den gewerblichen Betrieben, welche die Abnutzung eines Weges oder einer Brücke besonders beeinflussen, eine außerordentliche Wegebaulast auferlegt, die neben derjenigen des Wegebaupflichtigen besteht. Das Gesetz gestattet die Heranziehung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Kohlen- und sonstigen Lagern und ähnlicher Unternehmungen. Dagegen gehören landwirtschaftliche Betriebe, wozu aber Zuckerfabriken und Mühlen regelmäßig nicht zu rechnen sind, die Eisenbahn-, Post-, Telegraphenbetriebe nicht zum Kreise der außerordentlich Verpflichteten. Die Verpflichtung ist eine persönliche, sie ruht nicht auf dem Grundstück. Unerheblich ist es, ob der Betrieb innerhalb oder außerhalb der Gemeinde liegt.

Heranziehungsberechtigt ist der Wegebaupflichtige, der Staat indessen nur, sofern er als Gutsherr in Betracht kommt.

Die Heranziehung erfolgt in Form eines Beitrages zur Unterhaltung, als sogenannte Vorausleistung. In der Regel wird die Beitragsleistung durch Vertrag geregelt, was auch durchaus zweckmäßig ist, da beide Teile zumeist ein gleiches Interesse an der Ordnungsmäßigkeit des Weges haben. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist Klage zulässig. Zuständig zur Entscheidung in erster Instanz ist bei Wegen, die von den Provinzialverbänden oder Kreisen unterhalten werden, ferner bei Wegen in Stadtkreisen und Städten über 10 000 Einwohnern, in Hannover auch in den selbständigen Städten der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreisausschuß. Zur Klagebegründung ist erforderlich, daß durch die Anlegung des Betriebes eine vorübergehende oder dauernde erhebliche Abnutzung des Weges oder der Brücke entsteht, welche die Unterhaltungslast vermehrt, und daß der geforderte Beitrag zu den Unterhaltungskosten im richtigen Verhältnis steht. Die Klage ist nicht statthaft, soweit die Mehrbelastung durch die Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- oder Brückengeld gedeckt wird.

Schwierig ist die Festsetzung des Beitragsverhältnisses. Sie ist dem freien billigen Ermessen anheimgestellt. Ein Maßstab ist häufig der Fuhrverkehr oder die Belastung der Straße durch das Gewicht der beförderten Betriebserzeugnisse. So ist eine erhebliche Abnutzung in der Verwaltungsgerichtspraxis da noch angenommen, wo sich der Einzelverkehr des Betriebes zum Gesamtverkehr wie 1:70 verhält.

Die gesetzlichen Vorausleistungen dürfen nur vom Beginne des Kalenderjahres in Anspruch genommen werden, welches dem Jahre, in dem die Klage erhoben wird, unmittelbar vorausgeht. Rückständige oder gestundete Beiträge verjähren in vier Jahren von dem Ablauf des Jahres, in das der Zahlungstermin fällt.

Die Änderung einer verwaltungsgerichtlichen Beitragsfestsetzung kann beantragt werden, wenn die tasächlichen Voraussetzungen, von denen bei der Beitragsfestsetzung ausgegangen ist, eine wesentliche Änderung erfahren haben.

Rechtsstreit über die Wegebaulast, Rechtsmittel gegen Verfügungen der Wegepolizei. Zwischen mehreren Beteiligten, etwa zwischen der Stadt und den Anliegern, kann darüber Streit entstehen, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines Weges obliegt. Hierüber kann eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren herbeigeführt werden. Zuständig ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und, sofern es sich um Chausseen handelt oder ein Provinzial-, Landeskommunal-, Kreiskommunalverband oder in Hannover ein Wegeverband beteiligt ist, der Bezirksausschuß. Die Klage kann auf Anerkennung der oben umschriebenen Verpflichtung, nicht aber auf Feststellung der Öffentlichkeit des Weges oder auf die Art einer Leistung gerichtet sein. Die Klärung über die letzten beiden Punkte ist nur durch eine Verfügung der Wegepolizeibehörde und das darauf folgende, unten behandelte Verfahren möglich. Andererseits ist die Klage nicht auf die Verpflichtung zu einer polizeilich geforderten Einzelleistung beschränkt, sie kann auch die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht im allgemeinen zum Gegenstand haben und sich auf Ersatzansprüche für Wegeverbesserungen, die ohne polizeiliche Anordnung ausgeführt wurden, erstrecken.

Ein besonderes Verfahren ist gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörde gegeben, „die den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen." Gegen derartige Verfügungen steht binnen zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde offen; die Einspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Einspruch binnen zwei Wochen an die höhere Instanz gerichtet wurde. Über den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist in erster Instanz der Kreis- oder Bezirksausschuß nach gleicher Abgrenzung, wie sie für die Fälle des 1. Absatzes dieses Abschnittes

geregelt ist, außerdem der Bezirksausschuß stets, wenn die Klage gegen einen Beschluß des Landrats gerichtet ist. Hält der polizeilich in Anspruch Genommene aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet, so hat er diesen mit zu verklagen.

Für die Verfügung der Wegepolizeibehörde ist eine Form nicht vorgeschrieben. Sie hat sich aber stets gegen eine bestimmte Person zu richten und kann nicht durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

In dem aus dem Einspruchsverfahren entstehenden Verwaltungsstreit ist gegebenenfalls auch darüber zu entscheiden, ob der Weg ein öffentlicher ist. Die Beweislast hat die Polizei. Erklärt die Wegepolizei einen Weg durch Inanspruchnahme des Wegebaupflichtigen für öffentlich, bleibt ihre Verfügung unbestritten und wird sie rechtskräftig, so ist damit eine endgültige Entscheidung nicht gegeben. Diese kann aber herbeigeführt werden, wenn ein neuer Fall zum Streit gelangt. Schreitet die Wegepolizei nicht ein, so kann das Verfahren nicht in Lauf gelangen. Den Beteiligten erübrigt nur ein Anrufen der Aufsichtsbehörde. Weist diese die Polizeibehörde nicht zum Einschreiten an, so bleibt die Sache auf sich beruhen.

Hat ein in Anspruch Genommener die Einspruchs- oder Klagefrist versäumt, so kann er gegen einen Dritten immer noch die eingangs im 1. Absatz dieses Abschnittes erwähnte Verwaltungsstreitklage auf Ersatz des Geleisteten einleiten, da diese Klage nicht an eine Frist gebunden ist.

Die verschiedenen hier behandelten Verfahren können sich nur auf öffentlich rechtliche Gründe stützen. Will jemand privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend machen, so hat er vor den ordentlichen Gerichten zu klagen. Eine solche Klage wird regelmäßig eine Schadensersatzklage gegen den Wegebaupflichtigen sein.

Ist der Weg ein Privatweg, so ist ein Einschreiten der Wegepolizeibehörde und ein Verwaltungsstreitverfahren nicht gegeben. Allerdings kann die Wegepolizeibehörde die Umwandelung eines Privatwegs in einen öffentlichen fordern. Alsdann ist es Sache des Wegebaupflichtigen, der nicht Eigentümer des Wegekörpers ist, diesen sich zu verschaffen, was in Ermangelung gütlicher Einigung nur mittels des Enteignungsverfahrens möglich ist.

Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege. Abgesehen von Schleswig-Holstein und Hannover, wo das Seite 303 erwähnte besondere Verfahren gilt, beschließt über die Einziehung und Vorlegung öffentlicher Wege die Wegepolizeibehörde. Sie hat ihr Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen, in ortsüblicher Weise sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt zu veröffentlichen. Gegen ihren Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Zuständig ist der Kreis-oder Bezirksausschuß nach gleicher Abgrenzung, wie sie für die Seite 305 behandelten Fälle geregelt ist. Lehnt die Wegepolizeibehörde die Einziehung oder Verlegung ab, so erübrigt nur ein Anrufen der Aufsichtsbehörde. Der Einspruch steht jedermann, der ein Interesse zur Sache

hat, die Klage nur dem mit dem Einspruch Zurückgewiesenen zu. Der Beschluß über die Einsprüche kann mit dem Beschluß über die Einziehung oder Verlegung verbunden oder getrennt von ihm gefaßt werden. Sind Einsprüche nicht eingelegt, so ist eine nochmalige Bekanntmachung, daß der Weg eingezogen ist, nicht notwendig, aber empfehlenswert. Bei städtischen Straßen hat der Einziehung des Weges die Aufhebung der Fluchtlinie (Seite 314) vorauszugehen, da beim Bestehenbleiben der Fluchtlinien der Zweck der Wegeeinziehung, die Freimachung des Privateigentums, nicht erreicht wird. Die Polizei kann von dem Einziehungs- und Verlegungsverfahren jederzeit Abstand nehmen, selbst nach Zurückweisung der Einsprüche.

Die sachliche Voraussetzung für die Wegeeinziehung liegt vor, wenn der Weg für den Verkehr überflüssig wird oder wenn der Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrsinteressen auf einen anderen Weg geführt werden kann oder wenn sonstige öffentliche, von der Polizei zu wahrende Interessen eine Einziehung erfordern. Einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf die Führung des Verkehrs in einer bestimmten Richtung gibt es nicht.

Das Wegeeinziehungsverfahren ist eine rein polizeiliche Maßnahme. Es entzieht lediglich den öffentlich-rechtlichen Charakter des Weges. Privatrechte werden nicht berührt. Bestehen solche auf Beibehaltung des Weges, so bleibt der Weg Privatweg.

Bisweilen kommt es vor, daß Wegeparzellen vom Wege getrennt und in das unbeschränkte Eigentum der Gemeinde oder der Anlieger gebracht werden sollen. Hier genügt die formlose Zustimmung der Wegepolizeibehörde. Denn unter den Begriff der Wegeeinziehung oder -verlegung fällt nicht jede Verkleinerung oder Veränderung des Wegekörpers. Eine Einziehung oder Verlegung ist nur dann gegeben, wenn es sich um ein für den Fortbestand des Weges und für den auf ihm vorhandenen Verkehr unentbehrliches Wegestück handelt.

Das hier besprochene Verfahren findet keine Anwendung auf solche Wege, hinsichtlich derer die Behördenzuständigkeit für die Einziehung und Verlegung anderweit geordnet ist. Namentlich ist die Bestimmung des Preußischen Landrechts (4 II 15) zu beachten, wonach der Staat berechtigt ist, „die Land- und Heerstraßen, sowie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen". Zuständig ist hierzu die Landespolizeibehörde. Ein formelles Verfahren ist nicht angeordnet, es genügt sogar eine stillschweigende Erklärung. Wird eine Landstraße als solche aufgehoben, so bleibt in der Regel die Öffentlichkeit des Weges bestehen und der Weg gelangt in den Zuständigkeitskreis der Ortspolizeibehörde.

Es mag bemerkt werden, daß die Neuanlegung eines Weges, der nicht an die Stelle eines anderen tritt, in dem für die Wegeverlegung vorgesehenen Verfahren nicht erwirkt werden kann. Eine solche Neuanlegung ist lediglich durch Polizeiverfügung erzwingbar, die nach den im vorhergehenden Abschnitt behandelten Bestimmungen angegriffen werden kann.

Städtische Straßen. Die im Ort befindlichen, eigentlichen städtischen Straßen

werden wegepolizeilich nicht anders behandelt wie die außerhalb des bebauten Orts liegenden Wege. Auch eine Fluchtlinienfestsetzung (Seite 311) begrenzt die Befugnisse der Wegepolizei grundsätzlich nicht. Vielmehr kann die Polizei die näheren Bestimmungen über den Ausbau von Straßen ohne Rücksicht darauf treffen, ob Fluchtlinien bestehen oder nicht; sie hat aber festgestellte Fluchtlinien zu beachten. Insbesondere kann die Polizei auch bei städtischen Straßen die Art der Befestigung und die Einteilung der Straße in Fahrdämme, Bürgersteige, Reitwege u. dgl., also das sogenannte Straßenprofil, bestimmen. Allerdings kann nur die Befestigung und das Profil gefordert werden, welches am billigsten das Verkehrsbedürfnis befriedigt. Besteht eine Fluchtlinie nicht, so kann die Polizei eine Baulinie vorschreiben.

Die Zugänge zur Straße sind keine Wegebaulast und werden von der Bau- oder Sicherheitspolizei bestimmt.

Ebenfalls ist es Sache der Bau- und Ordnungspolizei die gartenmäßige Herstellung und die Einfriedigung der Vorgärten zu ordnen. Vorgärten sind nicht Teile der öffentlichen Straßen. Sie stehen regelmäßig im Eigentum Privater und sind von dieser zu unterhalten, wenn nicht zwischen Stadt und Eigentümer etwas anderes vereinbart ist. Sie sind aber aus öffentlichen polizeilichen Gesichtspunkten geschaffen und unterliegen deshalb der von der Polizei gegebenen Beschränkung. Die polizeilichen Befugnisse umfassen die Einfriedigung, Ausgestaltung und Unterhaltung von Vorgärten. Die Schaffung der Vorgärten im Stadtbebauungsplan erfolgt dagegen durch das Fluchtlinienverfahren. Sind Fluchtlinien nicht festgesetzt, so kann die Polizei Vorgärten dadurch erzielen, daß sie das Zurücktreten der Gebäude vom Rande der Straßen durch eine Baulinie vorschreibt. — Die gärtnerische Anlage und gittermäßige Einfriedigung der Vorgärten kann nur verlangt werden, wenn die Bebauung des Grundstücks stattfindet. Auf einem unbebauten Grundstück braucht ein Vorgarten nicht angelegt zu werden.

Die Ausschmückung mit Bäumen u. dgl. ist weder wegepolizeilich noch aus Gründen der Gesundheitspolizei erzwingbar. Straßenschilder sind nicht als Wegweiser anzusehen, da sie nicht lediglich dem auf der Straße sich bewegenden Verkehr dienen. Ihre Anordnung gehört deshalb in das Zuständigkeitsgebiet der Sicherheitspolizei und die Ausführung geht nicht zu Lasten des Wegebaupflichtigen, sondern dessen, der die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Benennung der Straße ist wie jede gewöhnliche Wegebenennung zu behandeln. Sie ist also regelmäßig eine Polizeiangelegenheit und gehört nicht zur Zuständigkeit der städtischen Körperschaften. Zweckmäßig ist es aber, diese gutachtlich zu hören.

Bürgersteige. In der Wegebaulast sind die Bürgersteige nicht ohne weiteres einbegriffen. Die Bürgersteige sind Teile der öffentlichen Straßen. Sie dienen dem Zugang zu den Häusern und sind bestimmt, den Fußgängerverkehr zu regeln. Fußwege, die in der Mitte der Straße liegen oder die Straße kreuzen, haben nicht die Eigenschaft der Bürgersteige. Dagegen kann ein Fußweg auch als

Bürgersteig angesehen werden, wenn, wie z. B. in engen Gassen, überhaupt kein Fahrdamm vorhanden ist oder wenn zwischen Fußweg und Fahrdamm ein schmaler Dritten gehörender Landstreifen liegt. Ob ein Bürgersteig vor einem bebauten oder unbebauten Grundstück herführt, ist rechtlich gleichgültig. In der Regel schließt der Bürgersteig durch Bordsteine gegen die Straßen ab. Diese Bordsteine gelten dann regelmäßig als Zubehör der Bürgersteige, während die Straßenrinnen zu den Straßen gerechnet werden.

Nicht zu den Bürgersteigen rechnet man die neben den Chausseen führenden Fußgängerbanketts, wenn sie nicht in erster Linie den Verkehr von Haus zu Haus, sondern von Ort zu Ort vermitteln. Solche Banketts gehören zur Chaussee und sind vom Chausseebaupflichtigen anzulegen und zu unterhalten.

Die Sorge für die Ordnung auf öffentlichen Straßen und damit auch die Aufsicht über die Bürgersteige liegt der Wegepolizeibehörde ob.

Die Frage, wer den Bürgersteig anzulegen und zu unterhalten hat, ist je nach dem Ortsrecht verschieden zu beurteilen. Als Rechtsgrundsatz gilt in ganz Preußen: daß, wenn nicht die Anlieger durch Lokalrecht zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige verpflichtet sind, die Pflicht der Gemeinde eintritt.

Die observanzmäßige Pflicht der Anlieger, den Bürgersteig zu befestigen und anzulegen, schließt nicht ohne weiteres die Verpflichtung ein, das für den Bürgersteig notwendige Gelände zu beschaffen. Das ist Sache des Wegebaupflichtigen, also regelmäßig der Stadt.

Wenn die Regelung der Anlage- und Unterhaltungspflicht durch Ortsstatut erfolgt, kann dadurch nach der Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts keine polizeiliche Pflicht der Anlieger neu begründet werden. Die Ortsstatute, die eine Polizeipflicht der Anlieger feststellen, können sich nur auf das Ortsrecht gründen. Sie sind deshalb ungültig, wenn im Streitfalle der Nachweis nicht gelingt, daß ein solches Ortsrecht besteht. Anders die Ortsstatute, welche die polizeiliche Pflicht der Gemeinde feststellen. Besteht eine solche Pflicht kraft Gesetzes oder Observanz, so geben diese Ortsstatute lediglich die Rechtslage wieder. Sind die Anlieger observanzmäßig anlegungspflichtig, so wird in dem Ortsstatut, das die Anlegungspflicht der Gemeinde feststellt, ein Willensakt der Gemeinde dahin zu erblicken sein, daß sie der Polizeibehörde gegenüber freiwillig die Anlegungspflicht übernimmt. Zweckmäßig wird dies im Wortlaut des Statuts zum Ausdruck gebracht.

Haben die Gemeinden nach dem Ortsrecht die Pflicht, die Bürgersteige anzulegen oder zu unterhalten, oder haben sie diese Pflicht ortsstatutarisch übernommen, so können sie von den Anliegern Beiträge (keine Gebühren) in derselben Art erheben, wie dies bei Straßen möglich ist, an denen Beiträge nach dem Fluchtliniengesetz nicht oder nicht mehr erhoben werden können (Seite 348).

Die Straßenreinigung. Eine Pflicht zur Reinigung der Wege, die nicht Ortsstraßen sind, besteht nur insoweit, als Verkehrshindernisse zu beseitigen sind. Diese Pflicht ist ein Ausfluß der Wegebaulast. Daher hat der Wegebaupflichtige

außerhalb des bewohnten Orts für die Beseitigung von Schneelagerung und sonstiger Verkehrsstörungen zu sorgen.

Innerhalb des bewohnten Orts ist die Polizei befugt, die Reinhaltung der Straßen, ihre Besprengung mit Wasser gegen Staub, ihre Bestreuung mit Asche oder ähnlichen Stoffen gegen Glätte zu verlangen. Der Polizeizwang richtet sich aber nicht gegen den Wegebaupflichtigen, sondern denjenigen, der durch das Ortsrecht dazu verpflichtet ist, das ist der Anlieger, soweit er gesetzlich oder observanzmäßig dazu berufen ist, sonst die Gemeinde. Das Oberverwaltungsgericht nimmt in ständiger Rechtsprechung an, daß eine Vermutung für das Bestehen einer Observanz zu Lasten der Anlieger besteht. Die Straßenreinigung ist keine Wegebaulast, sie wird vielmehr aus Gründen der Gesundheit oder Sicherheitspolizei verlangt. Besteht die Reinigungspflicht, so umfaßt sie auch die oben erwähnten Aufgaben, die dem Wegebaupflichtigen hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines ungehinderten Verkehrs obliegen, also namentlich die Beseitigung des Schnees, die Reinhaltung der Gräben und Rinnsteine. Der Wegebaupflichtige ist in dieser Beziehung innerhalb des geschlossenen Orts von seiner Verpflichtung befreit.

Die Stadt kann durch Ortsstatut die Reinigungspflicht übernehmen und alsdann die Anlieger zu Beiträgen (Seite 253) heranziehen. Sie ist aber nicht befugt, die ihr etwa nach dem Ortsrecht obliegende Reinigungspflicht im Wege des Ortsstatuts auf die Anlieger abzuwälzen. Soweit die Anlieger reinigungspflichtig sind, können sie durch Polizeiverordnung, jedoch nicht durch Ortsstatut, gezwungen werden, eine städtische Straßenreinigungsanstalt ausschließlich zu benutzen. In diesem Falle kann die Stadt für die Benutzung der städtischen Anstalt eine Gebühr (Seite 251) erheben.

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich ferner auf unbebaute Grundstücke, sofern sie an Straßen liegen, die zum städtischen Straßennetz gehören. Das Straßennetz schließt auch solche Straßen ein, die völlig unbebaut sind, aber dem städtischen Ortsverkehr oder der Verbindung mit Vororten dienen. Stets kommen aber nur öffentliche Straßen in Betracht, während bei Privatstraßen die polizeiliche Forderung gegen den Eigentümer des Straßenkörpers zu richten ist.

Die Straßenbeleuchtung. Die Straßenbeleuchtung ist keine Wegebaulast. Sie ist aber aus Gründen der Sicherheit und Ordnung durch die Polizei erzwingbar. Die Beleuchtungspflicht liegt der Gemeinde als Trägerin der Kosten der örtlichen Polizeilast ob. In ständiger Rechtsprechung sieht demgemäß das Oberverwaltungsgericht die Straßenbeleuchtung als eine polizeiliche Anstalt an, die als solche von den Gemeinden ohne Rücksicht auf die bei dem Wegebau entstehenden Verhältnisse zu unterhalten ist. Der Umfang der Beleuchtung bestimmt sich nach dem tatsächlich vorhandenen öffentlichen Bedürfnis. Dies kann vorliegen, wenn eine öffentliche Straße dem Verkehr dient, einerlei, ob die Stadt die Straße angelegt und zu unterhalten hat oder ob die Straße reguliert oder von dem Unternehmer übernommen ist; denn die tat-

sächlichen, nicht die rechtlichen Verhältnisse entscheiden. Auch begrenzt sich die Beleuchtungspflicht nicht auf die eigentlichen Ortsstraßen, sie kann sich nach der Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts selbst auf Chausseen erstrecken, die im Eigentum der Provinz stehen und von dieser oder dem Kreise unterhalten werden, vorausgesetzt, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Einzelfall die Beleuchtung erfordert.

Die Beleuchtung einer *Privatstraße* ist stets Sache des Eigentümers.

Die Fluchtlinienfestsetzung. Um die Ausführung der in Aussicht genommenen städtischen Straßen und Plätze zu sichern, ist durch das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 ein Verfahren ermöglicht, durch das die Straßen und Plätze für die Zukunft festgestellt werden. Dies kann für einzelne Straßen und Plätze oder für ein größeres Gebiet geschehen. In der Regel stellen die Städte aber einen allgemeinen *Bebauungsplan* lediglich aktenmäßig fest und sorgen für eine formelle Feststellung erst mit dem fortschreitenden Bedürfnis. Alsdann dient der Bebauungsplan nur als Richtschnur für das spätere Vorgehen der Verwaltung und kann jederzeit formlos geändert werden. Die formelle Feststellung für ein allzu ausgedehntes Gebiet wird vermieden, um die freie Gestaltung stets in der Hand zu behalten, besonders aber auch um zu verhindern, daß Werte entstehen, die entweder nicht zu verwirklichen sind oder eine ungesunde Bodenspekulation hervorrufen.

Man unterscheidet *Straßenfluchtlinien* und *Baufluchtlinien*. Jene sind die Linien, zwischen denen die öffentliche Straße geführt wird, diese die Grenzen, über die hinaus nicht gebaut werden darf. Zumeist fallen Straßen- und Baufluchtlinien zusammen. Ihre getrennte Festsetzung wird regelmäßig nur durch Vorgärten bedingt. Aus der gesetzmäßigen Festlegung der Baufluchtlinie folgt nicht die Pflicht, die Gebäude in dieser Linie zu errichten. Das vorzuschreiben, ist Sache der Baupolizei.

Die Fluchtlinienfestsetzung kann für vorhandene oder neue Straßen stattfinden. Sie ist bei öffentlichen und privaten Straßen zulässig, wenn auch das Gesetz selbst unter Straßen durchweg die öffentlichen Straßen versteht. Werden für eine Privatstraße Fluchtlinien festgestellt, so wird die Straße dadurch noch nicht zu einer öffentlichen.

Die Festsetzung steht dem *Magistrat*, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung dem *Bürgermeister* zu. Der Magistrat (Bürgermeister) bedarf *der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung* (des Bürgervorsteherkollegiums) und *der Zustimmung der Ortspolizeibehörde*. Eine Pflicht der Gemeinde Fluchtlinien festzusetzen besteht regelmäßig nicht. Nur dann, wenn infolge umfassender Zerstörungen ganze Ortsteile wieder aufgebaut werden sollen, muß schleunigst ein Beschluß gefaßt werden, ob und inwiefern für den betreffenden Ortsteil ein Bebauungsplan aufzustellen ist und gegebenenfalls die unverzügliche Feststellung bewirkt werden.

Die *Ortspolizeibehörde* kann die Festsetzung von Fluchtlinien

verlangen, „wenn die vor ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzung fordern.“ Lehnt der Gemeindevorstand das Verlangen der Ortspolizeibehörde ab oder erfolgt ein entgegengesetzter Beschluß der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums), so beschließt auf Antrag der Polizei der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten. Die Beschlüsse des Kreis- und Bezirksausschusses sind durch Beschwerde beim Bezirksausschuß bzw. Provinzialrat anfechtbar.

Im übrigen ist die Stellung der Ortspolizeibehörde gesetzlich eingeschränkt. Sie darf ihre Zustimmung nur versagen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten dies erfordern. Beruhigt sich der Gemeindevorstand nicht bei der Versagung, so beschließen die eben erwähnten Instanzen. Die Ortspolizeibehörde kann durch die vorgesetzte Behörde angewiesen werden, nur mit ihrer Genehmigung die Zustimmung zu erteilen. Wird durch die Festsetzung eine Festung, ein öffentlicher Fluß, eine Chaussee, eine Eisenbahn oder ein Bahnhof betroffen, so hat die Polizei dafür zu sorgen, daß der beteiligten Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wird. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift macht aber das Verfahren nicht rechtsunwirksam.

Die Zustimmung der Polizeibehörde zum Fluchtlinienplan gilt noch nicht als Genehmigung der Wegepolizeibehörde dahin, daß die Straße tatsächlich ausgeführt wird. Die Bewidmung für den öffentlichen Verkehr bedarf vielmehr der besonderen ausdrücklichen oder stillschweigenden polizeilichen Einwilligung.

Der Fluchtlinienplan muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile, eine Bestimmung der Höhenlage sowie der beabsichtigten Straßen- und Platzentwässerung enthalten. Die Einteilung der Straße in Damm, Bürgersteige u. dgl. braucht aus dem Plan nicht hervorzugehen, da die Profilanordnung zur Zuständigkeit der Polizei gehört. Die Nichtbezeichnung der betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile oder die Nichtübereinstimmung mit der Örtlichkeit macht den Plan rechtsunwirksam, wogegen der Mangel der Höhen- und Entwässerungsbestimmung diese Folge in der Regel nicht hat. — Für die Straßenbreite sind gesetzliche Vorschriften nicht gegeben. Man rechnet in der Praxis bei dem Fahrdamm zumeist mit einer Mindestbreite von 6 m, damit zwei Fuhrwerke nebeneinander Platz finden. Um den Verkehr von drei Fuhrwerken zu ermöglichen, nimmt man das Maß von 7,5 bis 8 m. Bei Durchführung einer zweigleisigen Straßenbahn ist ein Maß von mindestens 11 bis 12 m für den Damm ratsam. Die Bürgersteige werden ein Mindestmaß von 3 bis 5 m beanspruchen, und zwar 5 m, wenn Gas-, Wasserleitungen, elektrische Kabel, Postleitungen und dergleichen in die Bürgersteige verlegt werden sollen. Vorgärten werden bereits mit 3 m Breite angelegt; doch ist namentlich bei bedeutenderen Straßen eine Breite von mindestens 5 m aus Schönheitsgründen zu empfehlen. Die Gesamtstraßenbreite wird sich nach der beabsichtigten Bebauung richten müssen. Für Gebäude mit

3 Geschossen rechnet man als Mindestmaß 15 bis 16 m, mit 4 Geschossen 18 bis 20 m zwischen den Baufluchtlinien; doch ist es empfehlenswert diese Breiten für die Fläche zwischen den Straßenfluchtlinien anzuordnen, da der Verkehr um so größer zu sein pflegt, je höher die Häuser sind. Bei der Festsetzung sehr breiter Straßen ist zu beachten, daß die Anlieger zu Beiträgen nicht herangezogen werden können, soweit die Straßenbreite 26 m übersteigt.

Vor der Feststellung hat eine Offenlegung des Planes stattzufinden. Sie geschieht durch den Gemeindevorstand, nachdem die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) und die Ortspolizeibehörde (oder der Kreis- bzw. Bezirksausschuß) zugestimmt haben. Die Art der Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstand anzubringen sind. Die Einwendungen können von jedermann erhoben werden; demnach ist auch jedermann die Einsicht zu gestatten. Ausnahmsweise genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer, wenn die Festsetzungen „nur einzelne Grundstücke betreffen"; die Mitteilung bedarf der vorerwähnten Fristsetzung. Die Anwendung dieser Ausnahme ist wenig zweckmäßig, da häufig nicht übersehen werden kann, ob nur einzelne Grundstücke betroffen werden. Auch greift die Ausnahmevorschrift nicht Platz, wenn es sich um ein Grundstück handelt.

Über die Einwendungen kann der Gemeindevorstand mit den Beschwerdeführern verhandeln; notwendig ist es nicht. Führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung oder wird von ihnen abgesehen, so beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, in Berlin der Minister der öffentlichen Arbeiten. Gegen den Beschluß des Kreis- oder Bezirksausschusses ist Beschwerde an den Bezirksausschuß bzw. Provinzialrat zulässig.

Wenn Einwendungen nicht erhoben sind oder über sie endgültig beschlossen ist, erfolgt die förmliche Planfeststellung durch den Gemeindevorstand, in Berlin, Potsdam und Charlottenburg und deren nächster Umgebung nach Einholung der Königlichen Genehmigung. Der so festgestellte Plan ist zu jedermanns Einsicht nach ortsüblicher Bekanntmachung auszulegen. Eine Auslegungsfrist ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber zweckmäßig angeordnet. Ungeklärt ist die Frage, ob die Instanz, die über Einwendungen beschlossen hat, befugt ist, über die endgültige Plangestaltung zu entscheiden. Die Praxis nimmt diese Berechtigung an. Durch ein solches Verfahren können unter Umständen die Grundeigentümer geschädigt werden, weil die durch die Beschwerdeinstanz vorgenommene Änderung vorher nicht bekannt gemacht zu werden braucht. Immerhin kann die Stadtverwaltung Unbilligkeiten dadurch begegnen, daß sie demnächst eine Abänderung des Fluchtlinienplans herbeiführt oder die Straße nicht zur Ausführung bringt.

Wenn bei der Fluchtlinienfestsetzung mehrere Ortschaften be-

teiligt sind, namentlich also wenn eine Straße Grenzstraße ist oder in einen anderen Kommunalbezirk führt, ist eine Verhandlung zwischen den Gemeindevorständen erforderlich. Bei mangelnder Einigung beschließen die nämlichen Instanzen, die über Einwendungen zu befinden haben.

Eine Abänderung oder Aufhebung der Fluchtlinienfestsetzung unterliegt demselben Verfahren wie die Festsetzung selber. Soll eine vorhandene Straße dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, so wird die Fluchtlinienaufhebung dem wegepolizeilichen Verfahren vorauszugehen haben (Seite 307), da eine Straßenbeseitigung ohne vorherige Fluchtlinienaufhebung die Straße in ein Straßenprojekt umwandeln würde.

Der Zweck der Fluchtlinienfestsetzung ist die Aufstellung des Projekts einer Straßenanlage und die Schaffung der Grundlagen für die baupolizeilichen Maßnahmen. Die Ausführung des Planes ist regelmäßig Sache der Gemeinde. Die Wegepolizeibehörde kann zwar unter Umständen die Ausführung der Straße verlangen. Ob dies aber in den Grenzen des Fluchtlinienplanes zu geschehen hat, richtet sich nach dem tatsächlichen Bedürfnis und wird in dem oben behandelten wegepolizeilichen Verfahren entschieden.

Die unmittelbare Wirkung des Fluchtlinienverfahrens äußert sich nach zwei Richtungen. Einmal erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen. Die Befugnis entsteht mit dem Tage, an dem die Offenlegung des durch den Gemeindevorstand förmlich festgestellten Planes beginnt. Sie erstreckt sich nicht auf Vorgartengelände. Wird von dem Rechte Gebrauch gemacht, so hat die Gemeinde das Gelände bis zu den Fluchtlinien zu erwerben; sie darf sich nicht mit einem schmaleren Streifen begnügen.

Sodann erhält die Polizei die Befugnis Neubauten, Umbauten und Ausbauten über die Straßen- oder Baufluchtlinie hinaus zu versagen. Diese Bestimmung bezweckt, wie ein Ministerialerlaß vom 15. Februar 1887 ausführt „die Gemeinden dagegen zu schützen, daß durch eine inzwischen vorgenommene bauliche Veränderung der Wert eines ganz oder teilweise zu Straßenzwecken bestimmten Grundstücks gesteigert und die Gemeinde dadurch in die Lage versetzt wird, dem Eigentümer bei der demnächstigen Abtretung eine höhere Entschädigung als zum Zeitpunkt der Fluchtlinienfestsetzung zahlen zu müssen." Die Polizeibehörden sollen nach demselben Erlaß das Baugesuch erst prüfen und genehmigen, wenn die Gemeinde ihre Einwilligung erteilt hat. Wenn aber nach der Ansicht der Polizeibehörde die Gemeinde die Erteilung der Zustimmung an Bedingungen knüpft, die über das Maß des Notwendigen hinaus der Gemeinde Vorteile verschaffen sollen, oder aber der Unternehmer sich derartigen Bedingungen nicht fügen will, so soll die Polizeibehörde sich an ihre vorgesetzte Behörde wenden. Diese hat — soweit sie nicht gleichzeitig Kommunalaufsichtsbehörde ist, nach Erörterung mit letzterer — zu entscheiden, ob

die Baugenehmigung trotz versagter Einwilligung der Gemeinde abzulehnen ist. Einen Rechtsweg gegen eine dahingehende Entscheidung hat die Gemeinde nicht; es bleibt ihr nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege. Versagt die Polizei die Bauerlaubnis, so stehen dem Betroffenen die üblichen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen zu. Diese Rechtsmittel führen aber regelmäßig nur dann zum Ziele, wenn die Polizei ihre gesetzlichen Befugnisse überschritten hat. Dies ist nicht der Fall, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der Bau über die Fluchtlinie zu versagen ist. Das polizeiliche Ermessen würde nur dann dem Sinn des Gesetzes widersprechen, wenn durch die Bauversagung der Gemeinde nicht nur ein Schaden abgewendet, sondern darüber hinaus ein besonderer Vorteil zugewiesen würde. Führt der Unternehmer gegen oder ohne die polizeiliche Genehmigung den Bau aus, so kann Wiederherstellung des früheren Zustandes, nicht aber ein Zurücksetzen in die Fluchtlinie verlangt werden.

Die Versagungsbefugnis der Polizei entsteht, wenn Gemeindevorstand und Gemeindevertretung sich über eine bestimmte Fluchtlinie geeinigt haben, auch wenn gegen den Plan Einwendungen erhoben sein sollten. Schon vor diesem Zeitpunkt kann die Polizei von ihrem Versagungsrecht Gebrauch machen, wenn die Ortspolizei die Fluchtlinienfestsetzung verlangt und die Spruchbehörde dementsprechend beschlossen hat oder wenn ganze Ortsteile zerstört sind und wegen des Bebauungsplans ein Beschluß noch nicht gefaßt ist. Klagt der Betroffene wegen Versagung der Bauerlaubnis, so ist für die Beurteilung des Falls die Zeit der Entscheidung maßgebend. Daher kann, wenn die Einigung der Gemeindebehörden bei Einreichung des Baugesuchs noch nicht vorlag, die Versagung der Bauerlaubnis dadurch zum Ziele geführt werden, daß die Entscheidung auf das Baugesuch verzögert oder dieses abgelehnt und im Falle einer Klage vor der Urteilsfällung die Einigung der Gemeindebehörden herbeigeführt wird. Ein solches Verfahren ist zwar als Regel keineswegs zu empfehlen, kann aber dann nicht vermieden werden, wenn die höheren Interessen der Gemeinde auf andere Weise nicht gewahrt zu werden vermögen.

Die Versagungsbefugnis der Polizei bedingt ferner einen N e u -, U m - o d e r A u s b a u über die Fluchtlinie hinaus. Zu den Bauten rechnet die Verwaltungs- und Spruchpraxis u. a. Schuppen, Türme, Denkmäler, Tore, Spaliere, Mauern, massive Gruben, Kanäle, Änderungen von gewöhnlichen Fenstern in Schaufenster, auch Anlagen auf Rädern, wenn die Absicht erhellt, sie dauernd auf dem Standort zu belassen. Ein Ausbau kann auch vorliegen, wenn Räume, die bisher nicht zum Wohnen eingerichtet waren, mit Heizungs- und Schornsteineinrichtung versehen werden. Unerheblich ist, ob für die Bauten eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Dagegen gehören nicht hierher Einfriedigungen des Grundstücks und Reparaturen, das sind Ausbesserungen oder Wiederherstellungen einzelner verdorbener oder untergegangener Teile, während eine eingreifende das Mauer- oder Holzwerk umgestaltende Veränderung der Substanz im Innern oder Äußern eines Gebäudes als Um-, Aus- oder Neu-

bau anzusehen ist. Die Bauten müssen die Fluchtlinie in Mitleidenschaft ziehen, einerlei, ob sie eine Straßenfluchtlinie oder eine besondere Baufluchtlinie ist. Jedoch brauchen die baulichen Maßnahmen nicht unbedingt vor der Fluchtlinie geplant zu sein. Vielmehr ist das Versagungsrecht bereits dann gegeben, wenn der umzugestaltene Raum durch die Fluchtlinie betroffen wird oder wenn die durch den Umbau hervorgerufenen baulichen oder wirtschaftlichen Änderungen die über die Fluchtlinie hinausgehenden Gebäudeteile beeinflussen.

Durch das Fluchtliniengesetz werden etwaige besondere Enteignungs- oder Bauversagungsbefugnisse nicht berührt. Namentlich wird das dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach dem Eisenbahngesetz zustehende Recht, Bahnlinien auch durch die bebauten Ortschaften festzusetzen, durch das Verfügungsrecht der im Fluchtlinienverfahren mitwirkenden Behörden in keiner Weise beschränkt. Die Gemeinde kann ihre entgegenstehenden Anrechte lediglich in dem für den Bau von Eisenbahnlinien vorgesehenen landespolizeilichen Prüfungsverfahren oder während des Enteignungsverfahrens zur Geltung bringen.

Ein besonderes Fluchtlinienverfahren ist für den Zweckverband Groß-Berlin durch das z. Zt. im Entwurf vorliegende Zweckverbandsgesetz vorgesehen.

Schadensersatzpflicht aus der Wegeanlage. Entschädigung bei Fluchtlinienfestsetzungen. Wenn die Stadt die Wegeunterhaltungspflicht schuldhaft vernachlässigt, z. B. die Pflasterung lückenhaft ausführt, ein notwendiges Geländer nicht anbringt, und dadurch ein Mensch, ein Fuhrwerk oder ein sonstiger Gegenstand zu Schaden kommt, so hat die Stadt den Schaden zu ersetzen. Diese Verantwortung hat ihre Grundlage im Privatrecht. Der Umstand, daß der Schadensersatzanspruch als solcher ein privatrechtlicher ist, schließt seine Berücksichtigung im öffentlichen Recht nicht aus. Denn auch öffentliche Rechte können sich bei Rechtsverletzung in vermögensrechtliche, vor den Zivilgerichten verfolgbare Ansprüche verwandeln.

Wird der Schaden dadurch verursacht, daß die Straßenreinigung vernachlässigt ist, z. B. bei Glätte das Sandstreuen unterlassen war, so richtet sich der Anspruch gegen den Reinigungspflichtigen, nicht gegen den Träger der Wegebaulast. Daher hat in Städten, in denen die Straßenreinigung polizeilich dem Anlieger obliegt, derjenige, der durch Ausgleiten auf dem mit Glatteis überzogenen Bürgersteig zu Schaden gekommen ist, sich an den Anlieger, nicht an die Stadt zu halten.

Ferner kann der Anlieger gegen die Stadt als Trägerin der Wegebaulast dann privatrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz erheben, wenn nachträgliche Straßenänderungen den Zugang zu seinem Grundstück wesentlich dauernd erschweren. Dieser Rechtssatz hat jedoch in Preußen keine allgemeine Geltung. Das Reichsgericht hatte derartige Anliegeransprüche für das gemeinrechtliche Gebiet verneint, für das Gebiet des rheinisch-französischen und des preu-

ßischen Rechts bejaht, indem es für letztere Rechtsgebiete ein grunddienstbarkeitähnliches Recht annahm, für das gemeine Recht aber davon ausging, daß weder eine Grunddienstbarkeit noch eine Vertragsbindung zwischen Stadt und Anlieger bestände. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist, wie das Reichsgericht entschieden hat, diese öffentlich-rechtliche Materie nicht geordnet, vielmehr den Landesgesetzen überlassen. Daher ist nach der Spruchpraxis mangels neuerer gesetzlicher Regelung auf das ältere Recht zurückzugehen und für das ehemalige Gebiet des preußischen und französischen Rechts, nicht aber für das des gemeinen Rechts der Anliegeranspruch anzuerkennen.

Das zivilrechtlich geschützte Recht des Anliegers beschränkt sich aber, nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts (siehe Bd. 62 S. 89), darauf, daß dem Anlieger „durch nachträgliche Änderungen der Straße der Zugang zu dieser und der Verkehr mit dem an sie sich anschließenden Straßennetze nicht dauernd wesentlich erschwert wird, sowie darauf, daß ihm Luft und Licht durch Bauten vor seinem Grundstück nicht dauernd entzogen werden". Dagegen kann der Anlieger nicht beanspruchen, daß die freie Entwicklung des Straßenverkehrs nicht gehemmt wird, noch daß seine Ladenfenster allseitig sichtbar sind, noch daß sonstige durch die Straßenänderung beseitigte Vorteile vergütet werden. Ebensowenig erzeugt die Umwandlung einer Straße zur Sackgasse, die im übrigen den Verkehr mit den benachbarten Häusern und den Zugang zum Straßennetz unverändert läßt, oder die Benutzung der Straße zu wirtschaftlichen Zwecken eine Schadensersatzpflicht. Endlich verpflichten auch die notwendigen Straßenherstellungen, Rammarbeiten an einer Brücke, Pflasterung und Kanalisation keinesfalls zum Schadensersatz.

Der Schadensersatzanspruch steht unter Umständen auch Mietern, namentlich den gewerbetreibenden, zu. Der Eigentümer eines unbebauten Grundstücks hat ein Recht auf Schadensersatz nicht; desgleichen nicht derjenige, der an einer nicht regulierten Straße oder an einer Landstraße gebaut hat, da solche Wege lediglich dem Verkehr, nicht aber dem Anbau dienen.

Sind dem Anlieger, der einen Schaden geltend macht, durch die Straßenänderung Vorteile erwachsen, etwa infolge Wertsteigerung der Grundstücke, so muß er diese sich auf die Nachteile anrechnen lassen.

Wird durch die Festsetzung neuer Fluchtlinien Grundeigentum betroffen, so kann eine Entschädigung nur in den durch das Fluchtliniengesetz aufgeführten Fällen gefordert werden. Ein solcher Fall liegt vor, wenn auf Verlangen der Gemeinde die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden. Hierbei ist die Entschädigung nach einem Wert zu bemessen, den die Grundflächen haben würden, wenn die Fluchtlinienfestsetzung nicht erfolgt wäre. Wird das Grundstück erst durch die Fluchtlinienfestsetzung Bauland — d. h. ein Gelände, dessen Bebauung in naher Zeit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist —, so kann es als solches nicht eingeschätzt werden. Dies schließt aber die Berücksichtigung derjenigen Wertsteigerung nicht aus, welche

aus Anlaß der durch die Fluchtlinienfestsetzung fortschreitenden Bebauung allgemein herbeigeführt wird. Hatte das Grundstück dagegen vor der Fluchtlinienfestsetzung die Eigenschaft als Bauland, so ist es als solches zu schätzen, auch wenn die Fluchtlinie eine Bebauung unmöglich macht.

Eine Entschädigung kann ferner verlangt werden, wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird. Hierbei kommt es darauf an, ob zur Zeit der ersten Offenlegung des Fluchtlinienplans ein Gebäude vorhanden war. Unerheblich ist es, ob zur Zeit der Fluchtlinienfestsetzung das Gebäude durch Naturereignis zerstört oder zum Zweck eines Neubaus niedergelegt war. Die Entschädigungspflicht tritt in dem Augenblick ein, wo die Freilegung tatsächlich erfolgt. Sie umfaßt die Pflicht zur Entschädigung des abzutretenden Geländes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so muß die Gemeinde das Entschädigungsfeststellungsverfahren im Enteignungswege beantragen. Sie wird also in diesem Falle auch gegen ihren Willen den Eigentumserwerb des Straßengeländes herbeiführen.

Endlich kann eine Entschädigung gefordert werden, wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden (nicht also einer zu erweiternden) Straße ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück trifft, das zur Zeit der Fluchtlinienfestsetzung an einer vorhandenen, für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertiggestellten anderen Straße liegt. Der Eigentümer muß an und für sich tatsächlich und rechtlich in der Lage gewesen sein, an der alten Straße zu bauen, und hieran durch die Fluchtlinie der neuen Straße verhindert worden sein. Alsdann tritt die Entschädigungspflicht in dem Zeitpunkte ein, in welchem nach der Fluchtlinie der neuen Straße gebaut wird. Das abzutretende Gelände ist zu vergüten und wie im vorhererwähnten Falle durch die Gemeinde, auch gegen ihren Willen, zu erwerben. — In allen sonstigen Fällen kann die Gemeinde nicht gezwungen werden, das Straßengelände vor dem ihr genehmen Zeitpunkt zu erwerben, selbst nicht durch ein etwaiges Bauvorhaben, da nach der Fluchtlinienfeststellung ein Bauen auf dem Straßengelände untersagt werden darf. Andererseits kann aber die Gemeinde vor Durchführung der Enteignung das Straßengelände gegen den Willen der Eigentümer nicht zu Straßenzwecken verwenden.

Sind in der Fluchtlinienfestsetzung Vorgärten vorgesehen, so wird die Gemeinde wegen der dadurch entstehenden Beschränkung nur dann entschädigungspflichtig, wenn eine der beiden Fluchtlinien ein Gebäude trifft und dieses niedergelegt wird. Die Ersatzpflicht tritt im Zeitpunkt der Gebäudeniederlegung ein.

In allen Fällen, in denen eine Entschädigungspflicht besteht, kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn es „durch die Fluchtlinie entweder ganz oder so weit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist“.

Gesetze und Literatur.

Die öffentlichen Wege Germershausen, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, mit ausführlicher Angabe der Wegegesetze, Wegeordnungen und Literatur. Wegepolizei ZustG. 55 ff. LVG. 127—131, 53, 133 Abs. 2. Dazu v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Städtische Regulative über die Wegebeschaffenheit in der Provinz Sachsen: Wegeordnung v. 11. VII. 1891 (GS. 316) 23, in der Provinz Hannover G. v. 24. VI. 1894 (GS. 82) 22. Wegepolizei in Schleswig-Holstein: Wegeordnung v. 1. III. 1842 (Sammlung d. Verordnungen 191) 226, 234 Abs. 1, 235, Wegeordnung f. Lauenburg v. 7. II. 1876 (offizielles Wochenbl. 27) 7 Abs. 1. ZustG. 58 Nr. 1, 2. Wegepolizei in Hannover: G. v. 28. VII. 1851 (Hann. GS. 141), 24. V. 1894 (GS. 82) 11, 78. ZustG. 60. Wegepolizei in den ehemaligen Landesteilen des Großherzogtums Hessen: G. v. 4. VII 1812 (Archiv 749). ZustG. 63 Nr. 1; im RegBezirk Kassel: G. v. 16. III. 1879 (GS. 225) 8. Bei Festungen Reichsrayongesetz v. 21. XII. 1871 (RGBl. 459) 13, 30. Bahnanlagen Eisenbahnges. v. 3. XI. 1838 (GS. 505) 4, 14. Enteignungsges. v. 11. VI. 1874 (GS. 221) 14. OVG. 10, 215. Entnahme von Wegebaumaterialien Enteignungsges. v. 11. VI. 1874 (GS. 221) 50—53.

Besondere Wegebaulast der gewerblichen Betriebe G. betr. die Vorausleistungen zum Wegebau v. 18. VIII. 1902 (GS. 315).

Rechtsstreit über die Wegebaulast, Rechtsmittel gegen Verfügungen der Wegepolizei ZustG. 56.

Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege ZustG. 57 ff. Zum ZustG. v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze.

Bürgersteige Matthias, PrVBl. 31, 661 u. die dorterwähnte Literatur. Zu den vorstehenden Abschnitten siehe auch Oertel, Kommentar zur StO.

Fluchtlinienfestsetzung G. betr. die Anlegung u. Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften v. 2. VII. 1875 (GS. 561) 1—11. Zu 11: MinErl. v. 15. II. 1887 (MBl. 70). ZustG. 146. Kommentar zum G. v. 2. VII. 1875 v. Friedrichs (v. Strauß-Torney), Luther, Ottermann, Saß, Saran.

Schadensersatzpflicht aus der Wegeanlage BGB. 823 ff. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen 44, 282; 51, 251,; 54, 53; 56, 101; 62, 87. Gruchots Beiträge 41, 1 (Löbell); 44, 394 (Bering); 48, 745 (Küster).

Entschädigung bei der Fluchtlinienfestsetzung. Das oben erwähnte G. v. 2. VII. 1875 13, 14 u. die angeführten Kommentare.

---

15. Kapitel.
Baurecht und Baulasten.

Die Baupolizei. Das Eigentum an Grundstücken unterliegt gewissen öffentlichen Beschränkungen, die auf den Rechtssatz sich gründen, daß der Besitz in einem polizeimäßigen Zustande zu erhalten ist. Daher gibt es ein unbeschränktes Baurecht nicht. Vielmehr hat ein jeder sich nach den Vorschriften zu richten, welche die Baupolizei im Rahmen ihrer Befugnisse erläßt. Nun ist der Umfang der baupolizeilichen Rechte gesetzlich nicht fest umgrenzt. Die Baupolizei ist nur ein Zweig der Polizei und ihre Befugnisse sind, abgesehen von einigen Sonderbestimmungen, keine anderen als die der Polizei überhaupt. Auch für die Baupolizei gilt daher die gesetzliche Richtschnur, die § 10 II 17 des Allgemeinen preußischen Landrechts enthält: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei". Zur Zusammenfassung des örtlichen Bau-

rechts werden nun für Regierungsbezirke, Kreise oder Gemeinden Baupolizeiverordnungen erlassen, deren Rechtsgrund in dem erwähnten Paragraphen des Landrechts oder in den besonderen Bestimmungen anderer Gesetze liegt. Die Verordnungen beseitigen aber die Anwendbarkeit jenes Paragraphen des Landrechts nicht, so daß ein Einschreiten der Baupolizei nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil die Baupolizeiverordnung eine Sondervorschrift für den Einzelfall vermissen läßt. Dies gilt jedoch mit der für jede Polizeiverordnung maßgebenden Einschränkung, daß ihre Bestimmungen auch für die Polizeibehörde bindend sind und, soweit sie die Regelung eines Falles getroffen hat, weitergehende Anforderungen nicht gestellt und Ausnahmen oder Abweichungen nur zugelassen werden dürfen, wenn die Polizeibehörde durch die Verordnung dazu ermächtigt ist. Zu beachten ist ferner, daß das Landrecht nur eine Handhabe zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit, nicht aber zur Verhütung von Belästigungen oder wirtschaftlichen Nachteilen, auch nicht zur Durchführung von Forderungen gibt, die aus rein architektonischen oder Schönheitsgründen gestellt werden. Indessen bieten neuere Gesetze die Möglichkeit, aus derartigen Erwägungen einzuschreiten, so die Gewerbeordnung, das Fluchtliniengesetz (bei unfertigen Straßen auf Grund einer Baubedingung des Gemeindevorstandes) und das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften vom 15. Juli 1907.

Die Baupolizeiverordnungen pflegen in der Hauptsache technische Vorschriften zu enthalten. Diese sind aber nicht immer rein baulicher Natur, sondern greifen bisweilen in das Gebiet der Verkehrs-, Wege-, Gesundheits- und Feuerpolizei über. Zumeist finden sich in den Baupolizeiordnungen Bestimmungen über die zulässige Bebauung der Grundstücke, über die Höhe der Gebäude, über die zulässige Geschoßzahl, über die Bauausführung, über die Zuführung von Licht und Luft, über die Abstände der Bauten, über die Beschaffenheit der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume, der Vorder- und Hinterwohnungen, über Brandmauern, Feuerstätten, auch über Vorgärten, über die Beachtung der Baufluchtlinien und über das Vortreten von Bauteilen über die Fluchtlinie hinaus. Die Bestimmungen sind bisweilen auf dasselbe gerichtet wie die Vorschriften des privaten, auf Reichs- oder Landesrecht fußenden Nachbarrechts. Dann unterscheiden sie sich von diesen nur dadurch, daß sie der Polizeibehörde, das Privatrecht dem einzelnen Befugnisse einräumen, ferner daß sie von Amts wegen und ohne Unterschied der Person durchzuführen sind, während die Ausübung der privatrechtlichen Befugnisse in das Belieben des einzelnen gestellt ist und vertraglichen Abänderungen unterliegt.

Eine Abgrenzung der Befugnisse der Baupolizei gegenüber den anderen Zweigen des Polizeiwesens läßt sich nicht in einer Formel ausdrücken. Das Baupolizeirecht beschränkt sich nicht auf die Anordnungen über bauliche Maßnahmen. So kann die Baupolizei auch die Freihaltung einer Durchfahrt von Verkaufsständen und dgl. erzwingen. Ihre Anordnungen müssen jedoch in eine tatsächliche Beziehung zu Gebäuden

und Gebäudeteilen treten. Diese Grenze wird so weit gezogen, daß man auch die Bestimmungen über die Einfriedigung unbebauter Grundstücke in das Zuständigkeitsgebiet der Bau- und nicht der Sicherheitspolizei rechnet, sofern es sich um ein Baugrundstück handelt. Andererseits ist die Baupolizeibehörde nicht zu baulichen Maßnahmen an jedem Ort befugt; ebenfalls die Wegepolizei oder die Sicherheitspolizei kann unter Umständen derartige Anordnungen treffen, wenn sie allein den Wegebau oder die öffentliche Sicherheit ohne jede Beziehung zum Bau auf Privatgrundstücken betreffen. So unterliegt die Vornahme der Entwässerung der Verfügung der Baupolizei, wenn sie der Grundstücksentwässerung dient, während die Straßenkanalisation ihrer Zuständigkeit entrückt ist. Ferner steht die Bestimmung darüber, in welchem Abstande von einer Chaussee gebaut werden darf, der Chausseepolizeibehörde, d. i. dem Landrat, in kreisfreien Städten der Ortspolizeibehörde, zu. Bei einem Zuständigkeitsstreit mit der Gesundheitspolizei ist davon auszugehen, daß die Baupolizei einzuschreiten hat, sofern zur Beseitigung des gesundheitswidrigen Zustandes bauliche Vorkehrungen zu treffen sind, andernfalls die Gesundheitspolizei; z. B. verfügt die Gesundheitspolizei, wenn die Anordnung lediglich auf Räumung der Wohnung gerichtet ist. Endlich kann es mitunter zweifelhaft sein, ob die Verkehrs- oder die Baupolizei zuständig ist, dann z. B. wenn Schaukästen in Frage stehen. Regelmäßig ist es Sache der Verkehrspolizei, für die Beseitigung aller den Verkehr störenden beweglichen Gegenstände, z. B. der Schaukästen, zu sorgen, während Ordnungswidrigkeiten von Bestandteilen der Gebäude, wie Schaufenstervergitterungen, von der Baupolizei zu beheben sind.

Wenn auch die Baupolizei sich bei ihren Verordnungen und Verfügungen von polizeilichen Gesichtspunkten leiten lassen muß, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig wirtschaftliche Interessen wahrgenommen werden. Aus diesem Gedanken heraus werden in den neueren Bauordnungen Bauklassen festgesetzt oder sogenannte abgestufte Baupolizeiverordnungen erlassen. Man bestimmt darin Zonen, in denen eine verschiedene Ausnutzung des Baugrundes, der Fläche und Höhe nach zugelassen wird. Dabei gestattet man regelmäßig in dem Stadtinnern und in Geschäftsvierteln eine größere Baudichtigkeit als in den äußeren Stadtteilen. Man sondert die reinen Wohnviertel von Industrie- und Handelsvierteln, um den aus den Fabriken und dem größeren Verkehr entstehenden Gesundheitsschäden vorzubeugen. Auch schafft man gewisse Erleichterungen technischer Art für den Kleinwohnungsbau, was durchaus zulässig ist, da das Urteil über die Angemessenheit und Notwendigkeit der Bauvorschriften in das pflichtmäßige Ermessen der Polizei gestellt ist. Endlich pflegt man für bestimmte Stadtteile die geschlossene Bauweise, für andere die offene, wieder für andere die halboffene Bauweise zuzulassen. Der Unterschied besteht darin, daß bei jener Bauart Haus an Haus zu reihen, bei dieser ein Abstand zwischen den Gebäuden, der Bauwich, einzuhalten ist. Der Bauwich kann für die einzelnen Stadtteile verschieden bemessen, auch für Vorderhäuser oder Hinterhäuser allein angeordnet und

endlich derart bestimmt werden, daß er nicht bei jedem Haus, sondern nach einer bestimmten Zahl von Häusern einzuhalten ist. Im letzteren Falle entstehen die sogenannten Gruppenbauten.

Bei der Trennung von Wohn- und Fabrikviertel sind einige durch das Wesen der Polizei und die Gesetzgebung gezogene Grenzen zu beachten. Die Scheidung ist nur zulässig, um eine Gefahr, namentlich die Gesundheitsgefahr, auszuschließen. Belästigungen darf nur insoweit vorgebeugt werden, als der Verkehr auf den Straßen in Betracht kommt und das hier verkehrende Publikum vor Belästigungen gehütet werden soll. Daher würde es unstatthaft sein, durch Polizeiverordnung für gewisse Ortsteile nur Wohngebäude vorzuschreiben. Dies kann lediglich mittelbar geschehen, einmal durch die Anordnung gewisser technischer Vorschriften, deren Erfüllung den Bau einer Fabrik unzweckmäßig machen würde, und sodann dadurch, daß Anlagen und Betriebe untersagt werden, die durch Rauch, Ruß, Gerüche, schädliche Ausdünstungen, Geräusche oder in sonstiger Weise Gefahren für das Publikum, namentlich in gesundheitlicher Hinsicht, zur Folge haben oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen beeinträchtigen. Diese Verbote dürfen sich aber nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht auf gewerbliche Anlagen beschränken, da sonst die durch die Gewerbeordnung gewährleistete Gewerbefreiheit berührt würde. Dagegen würde es statthaft sein, wenn sich die beschränkende Bestimmung auf alle — gewerblichen oder nicht gewerblichen — Anlagen oder auf Fabriken (das sind umfangreiche, regelmäßig mit Maschinen betriebene Werkstätten) schlechthin beziehen würde.

Soll über das baupolizeilich zulässige Maß hinaus eine Vorschrift für Wohnviertel erlassen werden, so würde dies nur auf dem Wege eines Ortsstatuts, das sich auf das unten behandelte Gesetz gegen die Verunstaltung gründet, möglich sein. Ein solches Ortsstatut ist schon deshalb zweckdienlicher, weil es die Mitwirkung der Gemeindevertretung erfordert, was bei derartigen, das geldliche und Lebensinteresse der Bürgerschaft stark beeinflußenden Maßnahmen sicherlich geboten ist. Auch im übrigen empfiehlt es sich, gestaffelte Bauordnungen nur in engster Fühlung mit der Gemeindevertretung zu erlassen. Denn diese Bauordnungen beeinflussen, schaffen und mindern Werte des städtischen Bodens und können Schädigungen hervorrufen, ohne daß die Betroffenen einen Ersatzanspruch erlangen. Wünschenswert wäre es, daß auf gesetzlichem Wege der Erlaß von abgestuften Bauordnungen in ähnlicher Weise wie das Fluchtlinienverfahren geregelt wird.

Zuständige Baupolizeibehörde ist grundsätzlich die Ortspolizei. Bei gewerblichen Anlagen ist daneben eine besondere gewerbepolizeiliche Genehmigung erforderlich, welche die Maßnahmen der Baupolizei bestimmen kann (Seite 326). Ebenso ist die Baupolizei in ihren Entschließungen beschränkt, wenn gewisse landespolizeiliche Vorschriften gegeben sind. Jedoch kann die höhere Behörde die Befugnisse der Baupolizei nicht an sich ziehen; Ausnahmen

sind nur zulässig, wenn ohne unmittelbares Vorgehen der höheren Instanz das erstrebte Ziel polizeilichen Einschreitens nicht erreichbar ist.

Die Baugenehmigung. Regelmäßig bedarf die Vornahme von Bauten und baulichen Änderungen der baupolizeilichen Genehmigung, die man Bauerlaubnis oder Baukonzession nennt. Von dem Erfordernis der Genehmigung nimmt man jedoch zumeist Abstand bei geringfügigen Baumaßnahmen, die in den Bauordnungen aufgeführt zu werden pflegen. Die Bauerlaubnis bedeutet die Erklärung, daß dem geplanten Bau Hindernisse in dem zur Zeit der Erlaubniserteilung geltenden öffentlichen Rechte nicht entgegenstehen. Sie schafft kein neues Recht, läßt vielmehr das öffentliche und Privatrecht unberührt. Über das letztere gibt sie überhaupt keine Erklärung ab. Daher hat ein jeder selbst zu prüfen, ob dem Bau private Rechte Dritter, etwa aus dem Nachbarrecht, entgegenstehen. Auch kann ein Dritter, dem ein solches Privatrecht zur Seite steht, nicht von der Baupolizei verlangen, dieses Recht wahrzunehmen. Vielmehr wird die Polizei solche Dritte auf den Rechtsweg verweisen müssen, was aber nicht ausschließt, daß sie im Wege der Verhandlung einen Ausgleich der widerstrebenden Interessen herbeiführt. Auch eine Verpflichtung zu bauen schafft die Bauerlaubnis nicht. Da sie aber in der Regel befristet erteilt wird und beim Ablauf der Frist die Erlaubnis wiederum einzuholen ist und alsdann neue Kosten entstehen, wird durch die Erteilung der Bauerlaubnis die Bauausführung innerhalb der bestimmten Frist immerhin beeinflußt.

Eine Form für die Bauerlaubnis ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; jedoch pflegen die Baupolizeiverordnungen die Schriftform zu bestimmen und die Erteilung eines Bauscheins zu erfordern. Als Unterlagen für den Bauschein dienen das Baugesuch und die Bauvorlagen. Unter letzteren verstehen die Bauordnungen meistens einen Lageplan, der die Lage des Grundstücks zur Straße und zu den Nachbargrundstücken und die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken befindlichen Bauten erkennen läßt, ferner einen Bauplan mit Grundrissen der Geschosse und den notwendigen Querschnitten, die Darstellung der Konstruktion, eine statische Berechnung, die Angabe der zu verwendenden Baumaterialien und eine Fassadenzeichnung.

Berechtigt zur Einreichung des Baugesuchs ist der sogenannte Bauherr, der Grundstückseigentümer und jeder, der nachweist, daß er ein rechtliches Interesse an der Erledigung des Baugesuchs hat, also etwa der Nießbraucher, Mieter, Pächter. In der Regel enthalten die Bauordnungen nach dieser Richtung einschränkende Bestimmungen: insbesondere pflegt verlangt zu werden, daß, wenn der Bauherr nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer ist, das Baugesuch und die Bauvorlagen von diesem mitunterzeichnet werden müssen. Der Bauherr muß einen bestimmten Antrag stellen. Die Baupolizei ist nicht verpflichtet, ein Gesuch zu prüfen, wenn damit mehrere Baupläne für ein und dasselbe Grundstück vorgelegt werden und die Auswahl für die Bauausführung vorbehalten wird. Auch muß der Antrag ernstlich gemeint sein. Die Bauerlaubnis kann deshalb versagt werden, wenn von vorneherein feststeht, daß das Bau-

vorhaben nicht ausgeführt wird, sei es, weil die Verfügung über das Grundstück fehlt, sei es, weil die betreffende Person oder Gesellschaft sich nicht mit der Bebauung von Grundstücken, sondern nur mit deren Verkauf befaßt.

Das Erfordernis der baupolizeilichen Genehmigung besteht nicht nur für Privatgebäude, sondern auch für öffentliche Gebäude. Daher muß auch für Gemeinde- und Staatsbauten die Bauerlaubnis nachgesucht werden. Jedoch enthalten manche Bauordnungen die Bestimmung, daß bei Staatsbauten die Einholung der förmlichen Bauerlaubnis nicht erforderlich ist, daß es vielmehr genügt, wenn das Bauvorhaben der Polizeibehörde zur Erklärung vorgelegt wird, ob und was in baupolizeilicher Hinsicht zu erinnern ist. Eine derartige Ausnahmebestimmung ist zulässig, aber nicht zweckmäßig, da sie die Einwirkung auf die Bauausführung beschränkt, ohne die Verantwortlichkeit der Polizei zu verändern.

Durch die Baugenehmigung können auch Ausnahmen (Dispense) zugelassen werden. Eine derartige Maßnahme ist in das freie Ermessen der Behörde gestellt. Ausnahmen von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen sind jedoch nur bei den in diesen Ordnungen vorgesehenen Fällen statthaft Zuständig für die Ausnahmebewilligung ist die in der Baupolizeiverordnung vorgesehene Behörde. Schweigt die Verordnung darüber, so beschließt nach dem Zuständigkeitsgesetz (§ 145) der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist die Beschwerde an den Bezirksausschuß, gegen den erstinstanzlichen Beschluß des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten, gegen den Beschluß anderweitiger in den Bauordnungen bestimmten Behörden nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Bemerkenswert ist die gesetzliche Bestimmung, daß auch die Baupolizeibehörde den Beschluß, durch den die Ausnahme erteilt wird, im Beschwerdewege anfechten kann, selbst wenn er von der Aufsichtsbehörde gefaßt worden ist; eine Bestimmung, die eine Ausnahme von der allgemeinen Pflicht der Polizeibehörden, sich der vorgesetzten Behörde unterzuordnen, darstellt. Bei gewerblichen Anlagen hat die zur Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zuständige Behörde auch über das Ausnahmegesuch zu entscheiden.

Die Ausnahmebewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden, die auch auf andere als polizeiliche Zwecke gerichtet sind, etwa auf die angemessene Ausgestaltung der Fassade, auf Wahrung nachbarlicher Interessen u. dgl. Eine Pflicht für den Bauherrn, von der Ausnahme Gebrauch zu machen, besteht nicht. Geschieht es aber, so sind die Bedingungen zu erfüllen. Endlich ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Ausnahmebewilligung nachträglich, selbst nach Vollendung des Baues, erteilt wird.

Auch abgesehen von den bei der Ausnahmebewilligung gemachten Bedingungen kann die Baupolizeibehörde Baubedingungen stellen. Regelmäßig geschieht dies, wenn an sich ein Grund vorliegt, die Bauerlaubnis zu versagen, von dieser Befugnis aber kein Gebrauch gemacht wird, falls gewisse

Auflagen erfüllt werden. Ferner können Baubedingungen gestellt werden, wenn an einer unfertigen Straße gebaut werden soll und der Gemeindevorstand das Recht des Bauverbots (Seite 339) geltend macht.

In manchen Fällen ist eine *grundbuchliche Sicherung der Baubedingung* erforderlich; dann nämlich, wenn ein polizeigemäßer Zustand nur durch gemeinsames Vorgehen mit dem Nachbarn erreicht werden kann, insbesondere bei den sogenannten *Hofgemeinschaften*. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Bd. 61 S. 338) kann die Sicherstellung durch Eintragung einer Dienstbarkeit auf dem Nachbargrundstück aber nicht derart erfolgen, daß die Löschung nur mit Zustimmung der Polizei- oder sonstigen Behörde erfolgen darf. Infolgedessen kann es vorkommen, daß der Nachbar mit Einwilligung des Berechtigten auch gegen den Willen der Behörde die Eintragung löschen läßt. Alsdann bleibt der Polizeibehörde nichts anderes übrig, als durch Anordnung der Beseitigung der nunmehr polizeiwidrigen Baulichkeit einen Druck auszuüben. Auch hat das Reichsgericht (Bd. 47 S. 202) die Möglichkeit verneint, daß ein Eigentümer mehrerer Baustellen eine derselben zugunsten der andern mit der Dienstbarkeit belastet, da niemand mit sich selbst einen dinglichen Vertrag schließen könne. Der Schwierigkeit kann nur dadurch abgeholfen werden, daß für das herrschende oder dienende Grundstück ein Dritter, etwa die Ehefrau, zu einem verschwindenden Teil als Miteigentümer eingetragen wird.

Die Baugenehmigung ist eine polizeiliche Erklärung, keine Verfügung. Wird sie jedoch versagt oder an Bedingungen geknüpft, so stellt sie eine *polizeiliche Verfügung* dar, da sie in beiden Fällen ein Verbot enthält. Alsdann ist die Anordnung anfechtbar wie jede andere polizeiliche Verfügung, also mit der Beschwerde oder Verwaltungsstreitklage binnen zwei Wochen nach der Aushändigung des Bauscheins (19. Kapitel). Nach Ablauf der Fri kann der Beteiligte gegen die Polizeibehörde nur noch vorgehen, wenn sie die Erfüllung im Zwangswege durchführt und die Bedingung noch nicht Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens gewesen ist.

Die *Versagung der Bauerlaubnis* kann sich nur auf das Baurecht stützen, nicht auf das Privatrecht, z. B. nicht darauf, daß das Eigentum im Streit befangen ist; auch nicht auf das öffentliche Recht, das eine polizeiliche Versagungsbefugnis nicht besonders begründet, z. B. nicht darauf, daß ein Enteignungsrecht besteht oder daß die Grundsteuer oder ortsstatutarische Beiträge nach § 15 des Fluchtliniengesetzes nicht bezahlt sind. Ein abgelehntes Baugesuch kann aber jederzeit wiederholt werden. Die Polizei darf sich einer erneuten Prüfung und Bescheidung nicht entziehen, selbst wenn die Versagung schon einmal durch die höhere Instanz für rechtmäßig erklärt ist.

Über das *Erlöschen der Bauerlaubnis* pflegen die Bauordnungen besondere Bestimmungen zu enthalten. Zumeist erlischt die Gültigkeit der Baugenehmigung, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist von ihr Gebrauch gemacht ist. Aus dem Wesen der Bauerlaubnis folgt ferner, daß

sie auch dann erlischt, wenn von ihr Gebrauch gemacht ist. Die Vornahme von Bauten nach Erlöschen der Baugenehmigung bedarf einer neuen Erlaubnis; dies auch in dem Falle, daß eine früher bereits mitgenehmigte bauliche Anlage nach Fertigstellung des Baues ausgeführt werden soll. Ob ein Bau fertig ist, wird regelmäßig durch die baupolizeiliche Abnahme festgestellt. Diese bezeichnet man wohl als Gebrauchsabnahme, der gewöhnlich eine Rohbauabnahme bei Vollendung des Rohbaus voraufgeht.

Die Zurücknahme einer Bauerlaubnis ist in erster Linie zulässig, wenn sie sich mit dem zur Zeit der Erteilung gültigen Baurecht in Widerspruch gesetzt hat, also von vorneherein rechtswidrig war. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn die Bauvorlagen unrichtig waren, wenn das Projekt Mängel enthält, die nicht erkannt wurden oder nicht erkennbar waren, und die Mängel polizeiwidrige Zustände (z. B. Gesundheitsgefahr) hervorrufen. Die Zurücknahme ist unter derartigen Voraussetzungen auch nach der Bauausführung statthaft. Ferner kann die Baugenehmigung widerrufen werden, wenn das öffentliche Recht, das der Erlaubnis zugrunde lag, sich vor Beginn der Bauausführung ändert, z. B. wenn eine neue Bauordnung oder ein Ortsstatut gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes (Seite 339) erlassen oder eine Fluchtlinie geändert oder neu festgesetzt wird. Der Widerruf auf Grund der Änderung des Baurechts ist aber nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht mehr erlaubt, wenn mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Zurücknahme einer Bauerlaubnis setzt häufig den Bauherrn Nachteilen aus, ohne daß er in der Lage ist, einen Schadensersatz gegen die Behörde geltend zu machen, da diese zum Widerruf berechtigt ist. Daher ist es Pflicht der Baupolizeibehörde, sorgfältig abzuwägen, ob die wahrzunehmenden öffentlichen Interessen derart sind, daß die nachteiligen Wirkungen für den Betroffenen nicht berücksichtigt werden können.

Bisweilen behält sich die Baupolizeibehörde die Zurücknahme ausdrücklich vor, indem sie die Erteilung der Bauerlaubnis an den Vorbehalt des Widerrufs knüpft. Dies kann geschehen, wenn die Baupolizeiordnung den Widerruf zuläßt oder wenn der Bau regelmäßig unstatthaft ist, die Baupolizei aber Ausnahmen bewilligen kann. Jedoch würde es unzulässig sein, wenn die Behörde einen Bau, der dem Baurecht widerspricht und für den der Behörde ein Ausnahmebewilligungsrecht nicht zusteht, widerruflich genehmigt. Denn auch die Baupolizeibehörde ist an die Bauordnung gebunden. Anders liegt der Fall, wenn der Bau ohne Wissen oder Genehmigung der Baupolizeibehörde ausgeführt ist und die Baupolizeibehörde Ausstand für die Beseitigung erteilt. Denn die Polizei ist bei der Durchführung der Zwangsmittel, die ihr zur Behebung eines polizeiwidrigen Zustandes gegeben sind, an eine Frist nicht gebunden.

Die Baugenehmigung gewerblicher Betriebe. Die Reichsgewerbeordnung schreibt vor, daß für Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke

oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die Genehmigung einer landesgesetzlich bestimmten Behörde erforderlich ist. Diese Anlagen sind in der Gewerbeordnung (§ 16) aufgeführt und können durch Beschluß des Bundesrats vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags neu bestimmt werden. Genehmigungsbehörde in Preußen ist für die Mehrzahl der gewerblichen Anlagen der Kreis(Stadt)ausschuß, in den kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, welche die Magistratsverfassung haben, der Magistrat. Für gewisse bedeutendere Anlagen steht die Genehmigung dem Bezirksausschuß zu.

Die gewerbepolizeiliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung in sich. Insoweit übt die Genehmigungsbehörde auch gleichzeitig die Baupolizei aus. Die ordentliche Baupolizeibehörde ist lediglich zur Prüfung des sonstigen Bauvorhabens und zur Überwachung der Bauausführung, insbesondere zur Abnahme des Baues, zuständig. Weitere polizeiliche Beschränkungen aufzuerlegen, als dies durch die Genehmigungsurkunde geschieht, ist unzulässig. Ob eine Ausnahme von den baupolizeilichen Bestimmungen zu erteilen ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Sie ist aber hierzu nur im Rahmen der gleichfalls sie bindenden Bauordnung befugt.

Die gewerbepolizeiliche Genehmigung hat auch gewisse privatrechtliche Wirkungen. Gegen den Inhaber einer derartig genehmigten Anlage kann aus dem bürgerlichen Nachbarrecht niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes geklagt werden, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung.

Das Verfahren der gewerbepolizeilichen Genehmigung ist durch die Gewerbeordnung geregelt. Danach ist nach Prüfung der Bauvorlagen das geplante Unternehmen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, und zwar durch einmalige Bekanntmachung in dem amtlichen Blatt. Hierbei ist aufzufordern, etwaige Einwendungen binnen zwei Wochen anzubringen. Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen; sie haben auf die Genehmigung der Anlage keinen Einfluß. Andere Einwendungen sind mit den Parteien zu erörtern und alsdann durch Bescheid zu erledigen, welcher dem Unternehmer und dem Widersprechenden zuzustellen ist. Die Entscheidung auf das Gesuch des Unternehmers ist mit Gründen zu versehen, wenn die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen erteilt wird. Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Handelsminister statt, dessen Bescheid mit Gründen erlassen werden muß. Die durch unbegründete Einwendungen entstehenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten des Verfahrens dem Unternehmer zur Last. Die Kostenverteilung wird in den Bescheiden festgesetzt.

Auch die Anlegung von Dampfkesseln bedarf der besonderen gewerbe-

polizeilichen Genehmigung, die der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) mit Ausnahme der für den Eisenbahnbetrieb bestimmten Lokomotiven und der zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Kessel zu erteilen hat. Beschwerdebehörde ist auch hier der Handelsminister. Regelmäßig wird die Vorprüfung und Beaufsichtigung der Dampfkessel den Ingenieuren der Dampfkesselüberwachungsvereine übertragen.

Die gewerbepolizeiliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb der in ihr angegebenen Frist oder in Ermangelung einer solchen binnen Jahresfrist von ihr Gebrauch gemacht ist. Doch kann die Behörde eine Fristverlängerung bewilligen. Sie muß dies — abgesehen bei Dampfkesseln — tun, wenn infolge Erbfalls oder Konkurses Ungewißheit über das Eigentum entstanden ist oder höhere Gewalt vorliegt. Hat der Inhaber einer gewerbepolizeilichen Genehmigung seinen Betrieb während drei Jahren eingestellt, ohne eine Frist für die Verlängerung der Genehmigung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt die Genehmigung.

Im übrigen bleibt die gewerbepolizeiliche Genehmigung so lange in Kraft, als keine Änderung in der Lage der Betriebsstätte und — abgesehen von Dampfkesseln — keine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vorgenommen ist. Derartige Veränderungen bedürfen einer erneuten gewerbepolizeilichen Genehmigung. Hierbei ist ebenfalls das oben behandelte Verfahren einzuhalten. Jedoch kann auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung abgesehen werden, wenn die beabsichtigte Veränderung für die Nachbarn oder das Publikum neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht mit sich bringt.

Wenn Anlagen, die zwar eine gewerbepolizeiliche Genehmigung nicht erfordern, deren Betrieb aber mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, errichtet oder verlegt werden sollen, so ist dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Alsdann hat die Ortspolizeibehörde, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten liegen, deren Benutzung infolge des Gewerbebetriebes eine erhebliche Störung erleiden würde, die Angelegenheit dem Bezirksausschuß zu unterbreiten. Dieser entscheidet, ob die Gewerbeausübung an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist die Beschwerde an den Handelsminister gegeben.

Die Baugenehmigung in der Umgebung von Festungen. Durch das Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 ist die Umgebung von Festungen in drei Rayons geteilt. Im ersten Rayon, welcher das um Festungen und Forts in einer Breite von 600 m gelegene Gelände umfaßt, sind alle Wohngebäude, Feuerungsanlagen und schwer zerstörbaren Baulichkeiten, im zweiten Rayon, der eine Breite von 375 m hat, alle Massivbauten, im dritten, 1275 m breiten Rayon dauernde Erhöhungen und Vertiefungen sowie turmartige Bauten untersagt. Die Bauerlaubnis für zulässige Bauten ist an die Genehmigung der

Kommandantur geknüpft. Gegen die Entscheidungen oder Anordnungen der Kommandantur ist binnen vier Wochen die Berufung an die Reichsrayonkommission zugelassen. Für die infolge des Rayongesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigentums, welche über die beim Erlaß des Rayongesetzes geltende Gesetzgebung hinausgehen, leistet das Reich Entschädigung. Sie besteht bei Wertminderung unter einem Drittel des bisherigen Wertes in einer sich tilgenden Rente, im übrigen je nach Wahl in einer solchen Rente oder in Kapital. Hierüber beschließt der Bezirksausschuß vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs.

Die Genehmigung neuer Ansiedlungen. Neue Ansiedlungen bedürfen, abgesehen von der Rheinprovinz und Hohenzollern, einer besonderen Ansiedlungsgenehmigung. Eine neue Ansiedlung liegt vor, wenn außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhause eingerichtet werden soll, desgleichen — in den östlichen Provinzen und Westfalen — wenn infolge oder zum Zweck der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehreren ländlichen Stellen innerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll. Abgesehen von den letzteren Fällen ist aber die Ansiedlungsgenehmigung nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines festgestellten Fluchtlinienplans oder die auf einem bebauten Grundstück im Zusammenhang mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen. Die Genehmigungsbehörde ist die Ortspolizeibehörde, in den östlichen Provinzen und Westfalen jedoch, sofern es sich um eine Ansiedlung in einem Landkreise handelt, der Kreisausschuß, in Hessen-Nassau in diesen Fällen der Landrat.

Die Ansiedlungsgenehmigung ersetzt nicht die Genehmigung der Baupolizei. Diese kann versagt werden, auch wenn jene erteilt ist. Wenn die Ansiedlungsgenehmigung fehlt, ist aber die Bauerlaubnis stets abzulehnen. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Ansiedlungsstätte durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Von dem Erfordernis der Fahrbarkeit kann unter besonderen Umständen abgesehen werden. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner nur zu erteilen, wenn die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse geregelt, in den östlichen Provinzen und Westfalen auch sonstige Anlagen im öffentlichen Interesse gesichert sind. Zu diesem Zwecke kann die Behörde Auflagen in dem Genehmigungsbescheid festsetzen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von den Nachbarn oder dem Gemeinde(Guts)vorstand, zu dessen Bezirk die Ansiedlungsstätte gehört oder benachbart ist, Einspruch erhoben und dieser Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Gefährdung der Nutzungen der Nachbargrundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, dem Gartenbau, der Jagd oder der Fischerei dartun. Ferner ist eine Versagung der Genehmigung zulässig,

wenn ein Bergwerksbesitzer Einspruch erhebt, weil die Ansiedlung besondere Sicherheitsmaßregeln im Bergbaubetrieb erfordert und letzterer Betrieb an wirtschaftlicher Bedeutung die Ansiedlung übertrifft. Endlich muß in Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Köslin die Ansiedlungsgenehmigung abgelehnt werden, solange nicht der Regierungspräsident zustimmt. Dieser hat zu prüfen, ob nicht die Ansiedlung das Deutschtum gefährden wird. Gegen die Ablehnung der Zustimmung des Regierungspräsidenten ist nur Beschwerde an den Oberpräsidenten gegeben, der endgültig entscheidet.

Die Genehmigungsbehörde hat vor Erteilung der Genehmigung den Gemeinde(Guts)vorstand von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Dieser hat durch öffentliche Bekanntmachung die Berechtigten auf die Möglichkeit, binnen 21 Tagen (in Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau binnen zwei Wochen) Einspruch zu erheben, hinzuweisen. Gegebenenfalls hat die Genehmigungsbehörde auch dem Bergrevierbeamten Kenntnis zu geben; dieser macht alsdann den Bergwerksbesitzern Mitteilung. Auch muß in den östlichen Provinzen und Westfalen unter Umständen der Kirchen- und Schulvorstand in Kenntnis gesetzt werden, um ihm Gelegenheit zum Einspruch zu geben. Über die Einsprüche beschließt die Genehmigungsbehörde.

Gegen die Versagung oder bedingungsweise Genehmigung sowie gegen den Einspruchsbescheid findet binnen zwei Wochen das Verwaltungsstreitverfahren statt, und zwar in den östlichen Provinzen und Westfalen beim Bescheid des Kreisausschusses durch Antrag auf mündliche Verhandlung, beim Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises durch Klage beim Bezirksausschuß, in Hessen-Nassau und Hannover stets durch Klage beim Bezirksausschuß, in Schleswig-Holstein durch Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß. In den östlichen Provinzen und Westfalen ist jedoch gegen Festsetzungen zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse und zur Sicherung von Anlagen im öffentlichen Interesse nur Beschwerde an den Bezirksausschuß und weitere Beschwerde an den Provinzialrat zugelassen.

Für die Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein sind noch besondere Bestimmungen für die Anlegung einer Kolonie außerhalb einer Ortschaft getroffen, während das neuere Ansiedlungsgesetz für die östlichen Provinzen und Westfalen die Kolonie nicht mehr besonders behandelt. Unter einer Kolonie versteht man eine Gruppe von Wohnhäusern außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft von solcher Ausdehnung, daß regelmäßig eine besondere Abgrenzung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse erforderlich wird. Zur Anlegung einer Kolonie in jenen drei Provinzen ist die Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung muß oder kann in gleicher Weise wie bei den Ansiedlungen versagt werden. Die Versagung ist ferner notwendig, wenn die Einrichtung und Unterhaltung der im öffentlichen Interesse erforderlichen

Anlagen nicht gewährleistet ist. Das Verfahren ist in gleicher Weise wie bei einer Ansiedlung durchzuführen. Gegen die Bescheide des Kreisausschusses ist binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen Bescheide der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen binnen gleicher Frist die Klage bei Bezirksausschuß zugelassen.

Einschreiten der Baupolizei bei polizeiwidrigen Bauten. Wenn ein Bau abweichend von der baupolizeilichen Genehmigung oder ohne eine solche ausgeführt ist, kann die Polizei die Herstellung eines vorschriftsmäßigen Zustandes verlangen. Handelt es sich nur um einen formalen Verstoß, so ist der Bauherr aufzufordern, die nötigen Bauvorlagen einzureichen und die nachträgliche Genehmigung herbeizuführen. Nötigenfalls kann die Polizei dies mit Exekutivstrafe (19. Kapitel) erzwingen oder sie kann auf Kosten des Bauherrn die notwendigen Unterlagen durch einen Dritten beschaffen lassen. Widerspricht der Bau aber auch dem materiellen Baurecht, so wird die Polizei die Abänderung der unvorschriftsmäßigen Zustände und, falls ein anderer Weg nicht möglich ist, die Beseitigung des Baues verlangen müssen. Zu beachten ist hierbei § 367 Z. 15 des Strafgesetzbuchs: „Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt". In Fällen dieser Art ist eine polizeiliche Strafverfügung (19. Kapitel) zulässig, ebenso die Beseitigung durch einen Dritten oder unmittelbarer Zwang, z. B. Schließung der Baustelle, Verhinderung des Abladens von Baumaterialien, eine sonstige Exekutivstrafe aber nicht, da diese bei einer durch das Strafgesetzbuch geordneten Materie ausscheidet.

Die Pflicht der Polizeibehörde, bei nicht genehmigten Bauten einzuschreiten, besteht auch in den Fällen, wo sie nicht die Genehmigungsbehörde ist, insbesondere also bei den oben behandelten gewerblichen Betrieben. Weicht ein solcher von den in der Genehmigungsurkunde gestellten Bedingungen ab, so ist er von der Polizei zu untersagen. Dagegen hat die Polizei noch nicht das Recht zum Einschreiten, soweit der Kreisausschuß usw. sich die Auferlegung weiterer Bedingungen vorbehalten hat. Hier hat nur die Genehmigungsbehörde die Befugnis, weitere Anordnungen zu treffen.

Auch bei genehmigten Bauten ist ein Einschreiten der Polizei zulässig, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist. Dabei ist es unerheblich, ob sich das Baurecht seit der Baugenehmigung geändert hat oder nicht. Es ist ferner gleichgültig, ob die Polizei bei der Baugenehmigung in einem entschuldbaren oder nicht zu entschuldigenden Irrtum sich befunden hat. In letzterem Falle könnten allenfalls Regreßansprüche entstehen. Weder darf die Polizei auf die Geltendmachung ihrer öffentlichrechtlichen Gewalt verzichten, noch endet die Einschreitungsbefugnis durch Zeitablauf.

Die Maßregeln wegen polizeiwidriger Zustände können

dem Eigentümer gegenüber angeordnet werden, da dieser sein Grundstück in einem die öffentliche Ordnung nicht gefährdenden Zustande zu erhalten hat. Sind andere zur Verfügung über das Grundstück befugte Personen, wie der Pächter, Mieter, Verwalter, Nießbraucher, vorhanden, so darf die Polizei sich auch an diese halten. Sie hat dies zu tun, wenn der Eigentümer seine Verfügungsgewalt verloren hat. Im Falle des Konkurses sind deshalb die Verfügungen an den Konkursverwalter, bei einer Zwangsverwaltung an den Zwangsverwalter zu richten. Auch gegen juristische Personen sind derartige Anordnungen zulässig, indes kann eine Haftstrafe nicht verhängt werden. Im übrigen ist das polizeiliche Vorgehen gegen den Eigentümer usw. nicht davon abhängig, daß ihn ein Verschulden trifft. Die unzulässige Baubeschaffenheit kann auch durch Dritte, z. B. den Rechtsvorgänger, oder durch Zufall entstanden sein.

Neben den vorerwähnten Personen ist der Polizei gegenüber auch der Urheber des polizeiwidrigen Zustandes verantwortlich. Die Behörde hat dabei die freie Wahl, gegen wen sie vorgehen will; sie kann auch, wenn die Verfügung gegen die eine Person erfolglos bleibt, die andere in Anspruch nehmen. Wenn jedoch die Herstellung des geordneten Zustandes nur durch den Eigentümer ausführbar ist, kann sie nicht dem Urheber aufgegeben werden.

Im Rechtsgebiet des Allgemeinen Landrechts ist noch ein besonderes Verfahren vorgesehen, wenn ein baulicher Zustand eine Gefahr für das Publikum bedeutet, namentlich wenn ein Einsturz droht. Zunächst hat die Polizei mit Zwangsmitteln die Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Zustandes und bei Erfolglosigkeit die Erledigung auf Kosten des Eigentümers zu versuchen. Kann oder will der Eigentümer die Kosten nicht herbeischaffen, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu beantragen, aber nicht befugt, das übrige Vermögen des Eigentümers in Anspruch zu nehmen. Bei der Zwangsversteigerung hat das Gericht die Übernahme der Wiederherstellung des Gebäudes als Versteigerungsbedingung zu bestimmen. Führt die Versteigerung nicht zu einem Ergebnis, so ist mit den Gläubigern zu verhandeln, und zwar nach dem Range vom ersten abwärts. Ein jeder hat zu erklären, ob er das Grundstück übernehmen will. Übernimmt ein Gläubiger das Grundstück, so fallen die übrigen Gläubiger, auch die vorgehenden, mit ihrem Recht aus. Ist auch kein Gläubiger zur Übernahme bereit, so ist das Grundstück der Gemeinde zuzuschlagen. Mit dem Zuschlage erlöschen alle Gläubigerrechte an dem Grundstück. Nunmehr hat der Gemeindevorstand, ohne daß die Gemeindevertretung gehört zu werden braucht, das Recht, aber nicht die Pflicht, jedem Beliebigen das Grundstück zuzuschlagen, jedoch mindestens mit der Verpflichtung zur Gebäudewiederherstellung. Hierbei haben der bisherige Eigentümer und dann die Gläubiger ein Vorzugsrecht; sie müssen jedoch Sicherheit leisten. Der Zuschlag ersetzt die Auflassung. Ist aber das Gebäude in einem derartig verfallenen Zustand, daß auch der Gemeindevorstand die Wiederherstellung des Gebäudes nicht bewirken kann, so darf die Polizei bei fortdauernder Gefahr für das Publikum den Abbruch des Gebäudes und den Verkauf der

Materialien an den Meistbietenden anordnen. Das erlöste Geld fließt alsdann der Gemeinde zu, welche die Unterhaltungskosten hat hergeben müssen.

Das soeben erörterte Verfahren findet auch Anwendung, wenn Gebäude durch Feuer oder ein anderes Unglück zerstört worden sind und der Eigentümer innerhalb der von der Polizei bestimmten Frist die Wiederherstellung nicht vornehmen kann oder will. Die Feuerversicherungsbeiträge kommen in dem Falle dem Ersteher zustatten.

Der Schutz des Ortsbildes. Wie bereits erwähnt worden ist, vermag die Polizei auf Grund der ihr gemeinhin zustehenden Befugnisse auf eine Gestaltung des Ortsbildes, die allen Anforderungen des Städtebaues entspricht, nur in beschränktem Maße einzuwirken. Um nach dieser Richtung eine Ergänzung zu bieten, ist das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 ergangen. Danach können durch Ortsstatut, vor dessen Erlaß Sachverständige zu hören sind, für die Bebauung bestimmter Flächen über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden. Auf diese Weise ist es möglich, die Ausgestaltung gewisser Stadtgegenden als Landhausviertel, als vornehme Wohnviertel, als Viertel zur Förderung bescheidener Heimatkunst vorzuschreiben oder bestimmte Straßen als Prachtstraßen auszubilden. Auch ist es zulässig, für bestimmte Straßen die Benutzung oder Vermeidung einzelner Baustoffe vorzuschreiben. Dabei ist es unerheblich, ob die Bezirke, auf die sich das Ortsstatut bezieht, bebaut oder unbebaut sind, ob Fluchtlinienpläne dafür bestehen oder nicht.

Das Gesetz gibt ferner der Baupolizei die Befugnis, die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen, wenn dadurch Straßen, Plätze oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würde. Hiermit werden aber nur seltene Fälle erfaßt. Denn die verwaltungsgerichtliche Praxis versteht unter einer solchen Verunstaltung die Herbeiführung eines positiv häßlichen, jedes offene Auge verletzenden Zustandes. Damit werden lediglich unkünstlerische, formwidrige Bauten noch nicht getroffen. Ein weitergehendes Recht der Polizei kann geschaffen werden, wenn ein Ortsstatut unter den im Gesetz gegebenen Voraussetzungen erlassen wird. Ein solches Ortsstatut, vor dessen Erlaß Sachverständige zu hören sind, ist zulässig für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung. Es kann vorschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen versagt werden kann, „wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde". Das Ortsstatut kann sich ferner auf bauliche Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sowie auf die Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke beziehen. Alsdann ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen, wenn die Baumaßnahme die Eigenart oder den Eindruck, den das zu schützende Bauwerk hervorruft, beeinträchtigen würde. Mit Hilfe derartiger Ortsstatute kann erreicht werden, daß Straßen mit ausgeprägt historischem Charakter auch in den Neubauten ihre alte Form bewahren; gleich-

falls kann der äußere Eindruck von künstlerischen Monumentalbauten, Kirchen, Schlössern, Türmen, Mauern sowie geschichtlich eigenartiger Bauten (z. B. aus Fachwerk oder mit Schieferdeckung) gewahrt werden. Die gänzliche Niederlegung privater Bauwerke von künstlerischer oder historischer Bedeutung darf aber nicht verhindert werden.

Falls die Bauausführung dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Bauausführung stehen würden, muß nach dem Gesetz von der Anwendung des Ortsstatuts abgesehen werden.

Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung sind, sofern das Ortsstatut keine anderweite Bestimmung trifft, Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizei dem Antrage des Gemeindevorstandes zuwider die Genehmigung erteilen, so hat sie es ihm mitzuteilen und dieser hat binnen zwei Wochen das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. In Städten mit Bürgermeistereiverfassung, in denen dem Bürgermeister die Ortspolizeiverwaltung zusteht, tritt — vorbehaltlich anderweiter ortsstatutarischer Bestimmung — an die Stelle des Gemeindevorstandes der gesetzliche Vertreter des Bürgermeisters.

Durch Ortsstatut kann ferner die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen an die baupolizeiliche Genehmigung geknüpft werden. Diese darf aber nicht nach Belieben, sondern nur unter denselben Voraussetzungen versagt werden, unter denen nach den oben behandelten Grundsätzen eine Baugenehmigung überhaupt verweigert werden kann. Der baupolizeilichen Genehmigung sind alsdann auch Reklameschilder usw. unterworfen. Im übrigen ist die Straßenpolizei aus Verkehrsrücksichten befugt, ohne die Vorbedingung eines Ortsstatuts gewisse Maße für Reklameschilder usw. vorzuschreiben.

Für landschaftlich hervorragende Gegenden hat der Regierungspräsident mit Zustimmung des Bezirksausschusses das Recht anzuordnen, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb von Ortschaften versagt werden kann, „wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann". Die Anordnung hat nicht die Rechtsnatur einer Polizeiverordnung. Vor Versagung der Genehmigung müssen Sachverständige und der Gemeindevorstand gehört werden. Außerdem ist nach dem Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 die Landespolizeibehörde befugt, Polizeiverordnungen zu erlassen, in denen Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten werden.

Die Sicherung der Bauforderungen. Durch das Reichsgesetz vom

1. Juni 1909 über die Sicherung der Bauforderungen ist ein durchgreifender Schutz der Bauhandwerker und sonstigen Baugläubiger versucht. Das Gesetz zerfällt in zwei Abschnitte: „Allgemeine Sicherungsregeln" und „Dingliche Sicherung der Bauforderungen". Der erste Abschnitt ist gemeingeltendes Recht, der zweite Abschnitt findet in den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Gemeinden Anwendung. Bisher ist eine solche Verordnung in Preußen nicht erlassen.

Die allgemeinen Sicherungsmaßregeln schaffen für ein Bauunternehmen drei Verpflichtungen.

Erstens ist der Empfänger von Baugeld verbunden, dieses zur Befriedigung solcher Personen zu verwenden, die an der Herstellung eines Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, soweit nicht diese Gläubiger anderweit befriedigt sind. Ist der Baugeldempfänger selbst an der Herstellung des Baues beteiligt, so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes seiner Leistung für sich behalten. Unter Baugeld versteht das Gesetz Geldbeträge, die zur Bestreitung der Baukosten gewährt und durch Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld an dem Baugrundstück oder in der Weise gesichert werden, daß die Übertragung des Eigentums des Grundstücks erst nach gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Baues erfolgen soll.

Zweitens hat der Bauunternehmer, der Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt, für jeden Neubau oder Umbau, für diesen aber nur, wenn Baugeld gewährt wird, ein Baubuch zu führen. Das Baubuch muß enthalten: die Bauhandwerker und -lieferanten, die Art ihrer Arbeiten, die vereinbarte Vergütung, geleistete Zahlungen und die Zahlungszeit, die Höhe der zugesicherten Baumittel, die Person des Geldgebers, ferner Zweck und Höhe derjenigen Beträge, die grundbuchlich gesichert, aber nicht zur Bestreitung der Baukosten bestimmt sind, die Zahlungen der Baugelder oder sonstiger grundbuchlich gesicherter Gelder und die Zahlungszeit, Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über die Mittel und endlich die für eigene Leistungen in den Bau entnommenen Mittel. Das Baubuch ist fünf Jahre seit Beendigung des Baues aufzubewahren.

Drittens hat der Bauleiter, unter Umständen also eine andere Person als der Bauunternehmer, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, Familien- und ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und des Unternehmers in deutlich lesbarer, unverwischbarer Schrift enthalten muß. Ist eine Firma als Eigentümer oder Unternehmer beteiligt, so ist sie und ihr Niederlassungsort anzugeben.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der zweite Gesetzesabschnitt eingeführt ist, werden die Rechte der Baugläubiger hinsichtlich ihrer Bauforderungen durch Eintragung eines Bauvermerks gesichert. Zunächst ist ortsstatutarisch nach Anhörung der Handwerkskammer ein Bauschöffenamt zu bilden. Dieses besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und

mindestens vier Bauschöffen. Die Mitglieder des Amts werden durch den Magistrat und in Städten mit Bürgermeistereiverfassung oder auch in sonstigen Städten, wo dies statutarisch bestimmt wird, durch die Stadtverordnetenversammlung auf mindestens drei Jahre nach Anhörung der Handwerkskammer gewählt. Das Amt ist ein Ehrenamt und erfordert bestimmte, im Gesetz erwähnte Voraussetzungen. Durch landesherrliche Verordnung können einerseits die Verrichtungen des Bauschöffenamts einer anderen Behörde, einem Beamten oder Notar und andererseits die Verrichtungen der Baupolizei dem Bauschöffenamt übertragen werden.

Vor dem Baubeginn ist auf Ersuchen der Baupolizeibehörde im Grundbuch der Bauvermerk einzutragen. Dies unterbleibt, wenn in Höhe eines Betrages, der nach dem Ermessen des Bauschöffenamts den dritten Teil der voraussichtlichen Baukosten erreicht, Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist. Die Bauerlaubnis darf alsdann nur erteilt werden, wenn die Bauvermerkseintragung nach den oben erwähnten Grundsätzen unterbleiben darf oder wenn die Eintragung erfolgt ist und entweder die dem Vermerk vorgehenden oder gleichstehenden Belastungen drei Viertel des Baustellenwerts nicht übersteigen oder in Höhe des Überschusses Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleistet ist.

Wenn der Bau ausgeführt ist und feststeht, daß baupolizeiliche Bedenken gegen die Ingebrauchnahme des Gebäudes nicht mehr bestehen, hat die Baupolizeibehörde dies binnen zwei Wochen in dem für ihre Bekanntmachungen bestimmten Blatt zu veröffentlichen und, sofern ein Bauvermerk besteht, die Veröffentlichung dem Bauschöffenamt unverzüglich mitzuteilen. Nunmehr können binnen einem Monat bei dem Bauschöffenamt Bauforderungen angemeldet werden. In der gleichen Frist ist jedoch die Zustimmung des Eigentümers zur Anmeldung oder statt dessen eine amtsrichterliche einstweilige Verfügung, welche die Anmeldung zuläßt, beizubringen. Die angemeldeten Forderungen werden unter Löschung des Bauvermerks mit dem gleichen Rang, den dieser hatte, im Grundbuch als sogenannte Bauhypothek eingetragen, welche die Bedeutung einer Sicherungshypothek hat. Besteht eine Baugeldhypothek mit dem Range nach der Bauhypothek, so erhält sie insoweit den Vorrang, als aus dem Baugeld eine Bauforderung getilgt ist oder soweit auf Antrag des Baugeldgebers ein Treuhänder von dem Amtsgericht bestellt ist und durch seine Vermittlung oder Anweisung Zahlungen an die Baugläubiger nach näherer Vorschrift des Gesetzes geleistet sind. Die Verrichtungen der Treuhänder können durch landesherrliche Verordnung auch dem Bauschöffenamt überwiesen werden.

Wenn innerhalb der Anmeldefrist Anmeldungen nicht eingehen, wird auf Ersuchen des Bauschöffenamts der Bauvermerk gelöscht. Im übrigen wird der Bauvermerk gelöscht, wenn eine Bescheinigung der Baupolizeibehörde vorgelegt wird, daß vor dem Baubeginn die Bauerlaubnis erloschen oder die Sicherheit, welche zur Abwendung des Bauvermerks genügt, nachträglich vor dem Baubeginn geleistet ist.

Die Bestimmungen über die dingliche Sicherung der Bauforderungen bringen eine solche Verzögerung und Erschwerung des Bauens mit sich, daß wohl nur im Notfalle von dem staatlichen Verordnungsrecht Gebrauch gemacht werden wird.

Maßregelung unzuverlässiger Bauunternehmer und Bauleiter. Nach der Gewerbeordnung ist der Gewerbebetrieb oder der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes zu untersagen, wenn sich ergibt, daß der Gewerbetreibende (Bauunternehmer, Bauleiter u. a.) in seinem Betrieb unzuverlässig ist. Die Untersagung wird auf Klage der Ortspolizeibehörde durch den Kreisausschuß, in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern durch den Bezirksausschuß ausgesprochen. Vor der Klagerhebung sind Sachverständige zu hören, die vom Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin vom Polizeipräsidenten — und zwar für Begutachtung handwerksmäßiger Betriebe nach Anhörung der Handwerkskammer — ernannt werden. Die Klage kann auch auf Mangel an theoretischer Vorbildung gestützt werden; dies jedoch nicht gegenüber Personen, die das Zeugnis über die Ablegung einer Prüfung für den höheren oder mittleren bautechnischen Staatsdienst oder das Prüfungs- oder Reifezeugnis einer staatlichen oder ihr gleichgestellten baugewerklichen Fachschule besitzen oder die Diplomingenieure sind. Eine Klagebegründung wegen mangelnder theoretischer oder praktischer Vorbildung ist ferner unzulässig gegenüber solchen Personen, welche eine Meisterprüfung bestanden haben. Um der Ortspolizeibehörde einen Überblick über die hier behandelten Gewerbetreibenden zu ermöglichen, ist gesetzlich bestimmt, daß die Gewerbetreibenden bei Eröffnung des Betriebes Anzeige zu erstatten haben.

Nach Untersagung des Gewerbebetriebes kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Außerdem kann in Stadtkreisen und Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, im übrigen der Landrat *im Einzelfalle* die Ausführung oder Leitung eines Baues durch bestimmte Personen verbieten, wenn die Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung oder Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind. Das ist jedoch nur zulässig bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist. Unerheblich ist es dabei, ob die Bauausführung oder die Bauleitung auf eigene oder fremde Rechnung geschieht. Gegen die Untersagung im Einzelfalle findet binnen zwei Wochen Einspruch bei der untersagenden Behörde statt. Spätestens innerhalb drei Wochen nach der Einspruchserhebung ist ein Bescheid zu erteilen. Vorher sind Sachverständige zu hören, die in gleicher Weise wie die eingangs erwähnten ernannt werden. Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid ist binnen zwei Wochen Klage beim Bezirksausschuß gegeben. Weder der Einspruch noch die Einlegung von Rechtsmitteln hat aufschiebende Wirkung.

Baupolizeigebühren. Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes können für die einer städtischen Baupolizeibehörde obliegende Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und andere bauliche Herstellungen Gebühren erhoben werden. Die aufkommenden Gebühren dürfen die Kosten der Baupolizeiverwaltung nicht übersteigen. Die Gebührenerhebung ist eine kommunale, nicht eine polizeiliche Angelegenheit. Doch steht nichts im Wege, daß die Baupolizei die Gebühren für die Gemeinde erhebt. Die Rechtsmittel sind die gleichen wie bei sonstigen kommunalen Gebühren (Seite 263). Der Einspruch ist, auch wenn die Baupolizei die Gebühren einzieht, beim Gemeindevorstand einzulegen.

Die Bemessung der Gebühr kann nach verschiedenen Maßstäben, etwa nach der Höhe der Baukosten, der Kubikmeterzahl des umbauten Raums oder der Quadratmeterzahl der bebauten Fläche erfolgen. Auch ist es statthaft, die Gebührensätze nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit bis zur vollständigen Freilassung abzustufen. Ferner kann für besondere Leistungen, z. B. in den Fällen, wo eine Ausnahmebewilligung bei einer höheren Behörde erwirkt werden muß, eine erhöhte Gebühr festgesetzt werden. Endlich steht es den Gemeinden frei, eine einheitliche Gebühr für die Genehmigung und Beaufsichtigung oder für jede dieser Tätigkeit eine besondere Gebühr oder nur für die eine oder die andere Tätigkeit eine Gebühr zu erheben. Immer aber ist Voraussetzung, daß eine Genehmigung oder eine Beaufsichtigung stattgefunden hat. Daher ist es unzulässig, eine Gebühr zu erheben, wenn das Baugesuch vor der Erteilung der Genehmigung zurückgezogen wird oder wenn die Genehmigung versagt oder nur unter solchen Bedingungen erteilt wird, deren Erfüllung der Bauherr ablehnt. Erfordern die ortspolizeilichen Vorschriften für fiskalische Bauten eine Bauerlaubnis und eine Bauabnahme nicht, so kann auch keine Gebühr erhoben werden. Eine Gebühr für fiskalische Bauten ist jedoch bei vorgeschriebener Baugenehmigung auch dann zulässig, wenn im übrigen eine Beaufsichtigung nicht stattfindet. Doch muß alsdann die Genehmigung auf Grund einer Prüfung des Bauvorhabens erteilt sein. Denn die Gebührenpflicht entsteht nur, wenn eine öffentliche Leistung beansprucht und tatsächlich gewährt wird. Für die durch den Kreisausschuß usw. erteilte gewerbepolizeiliche Genehmigung dürfen Baupolizeigebühren nicht erhoben werden.

Die hier behandelten Grundsätze des Kommunalabgabengesetzes sind durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1895 auch auf die Verwaltung der Baupolizei durch Staatsbeamte ausgedehnt. Die Tarife für die Königliche Baupolizei werden durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern sowie den Finanzminister festgestellt. Gegen die Festsetzung der Gebühr findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten und den Finanzminister statt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Baubedingungen der Gemeindebehörden. Neben der Baupolizei können der Gemeindevorstand oder die Stadtverordnetenversammlung (das Bürger-

vorsteherkollegium) oder beide Gemeindebehörden auf den Anbau an gewissen Straßen einen bestimmenden Einfluß ausüben, wenn ein Ortsstatut gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes erlassen ist. Dieser Paragraph bestimmt: „Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen."

Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Ministers des Innern und ist nach dem Gesetz in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. Das Beschwerderecht ist nicht auf den die Genehmigung nachsuchenden Gemeindevorstand beschränkt, sondern dürfte gemeinhin gegeben sein. Für den Erlaß des Ortsstatuts ist das Vorhandensein eines Fluchtlinienplans keine rechtlich notwendige Voraussetzung. Doch würde das gänzliche Fehlen von Fluchtlinien die Handhabung des Statuts dann erschweren, wenn die Frage auftritt, ob eine Straße im Sinne des Statuts vorliegt oder nicht.

Im Rahmen der erwähnten gesetzlichen Vorbedingungen kann das Ortsstatut die Bestimmung treffen, daß die Errichtung von Gebäuden an die Genehmigung des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung geknüpft wird. Zumeist sehen die Statute von einer Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) ab und begnügen sich mit der Zustimmung des Magistrats (Bürgermeisters), um nicht die Gemeindevertretung mit laufenden Geschäften zu belasten und diese zu verzögern.

Wenn die Genehmigung einer Gemeindebehörde vorbehalten ist, so kann sie auch unter Bedingungen erteilt werden. Regelmäßig sind diese Bedingungen in das Ermessen der Gemeindebehörde gestellt. Dann ist es nicht erforderlich, daß die Anforderungen der Gemeindebehörde sich nach einer bestimmten Richtung bewegen oder sich in enger Beziehung zu dem geplanten Gebäude oder der Straße, an welcher es liegt, halten. Vielfach ist aber die Befugnis der Gemeindebehörde genau umgrenzt, etwa dahin, daß die Forderungen nur bei einer bestimmten Beschaffenheit des Weges gestellt oder nur auf die Vorausleistung oder die Sicherstellung ortsstatutarischer Straßenbaubeiträge (Seite 342) gerichtet werden dürfen u. dgl. Bisweilen benutzen die Gemeinden das Recht des Bauverbots auch, um eine geschmackvolle Fassadenentwickelung oder eine bestimmte Benutzungsart des Gebäudes zu erzielen.

Die Baubedingungen der Gemeinde tragen nicht den Charakter einer Gemeindeabgabe. Namentlich erzeugt die Forderung auf Vorausleistung der Straßenbaubeiträge keine öffentliche oder auf dem Grundstück ruhende, dingliche Last. Daher ist es zweckmäßig, bei Beanspruchung von Geld- oder Sicherheitsleistungen die Genehmigung nicht eher zu erteilen, bis die Leistung tatsächlich erfüllt ist.

Die Vorausleistung von Straßenbaubeiträgen wird regelmäßig deshalb verlangt, weil die Gemeinden diese erst nach Fertigstellung der Straße als öffentlich-rechtliche Forderung geltend machen kann, bis dahin ihre Straßenauslagen also zinslos zu tragen hat, während andererseits der Anlieger bereits vor der Fertigstellung den Genuß an der Straße hat. Da nun die Straßenbaubeiträge, soweit sie den Anliegern obliegen, auf dem Grundstück ruhen, also dinglich sind, hat es nur geringen Zweck, mittels Baubedingung die Sicherstellung der Anliegerbeiträge zu verlangen. Denn für sie haftet ja doch das Grundstück. Etwas anderes ist es, wenn dem Anbauenden die Pflicht auferlegt wird, der Gemeinde auch diejenigen später entstehenden Aufwendungen für die Straße zu ersetzen, welche durch die Anliegerbeiträge nicht gedeckt werden, und wenn diese Verpflichtung gesichert werden soll. Die Sicherungen pflegen entweder durch Eintragung einer Sicherungshypothek (Seite 362), durch Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Ranges dieser Hypothek oder auch durch Hinterlegung von Sparkassenbüchern zu geschehen. In letzterem Falle ist zu beachten, daß außerdem die Forderung gegen die Sparkasse rechtsgültig verpfändet wird, daß bei minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen die Genehmigung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts beizubringen und bei Ehefrauen die Genehmigung des Ehemanns zweckmäßig ist. Werden Wertpapiere hinterlegt, so empfiehlt es sich, von dem Hinterleger die Erklärung zu verlangen, daß er bei Rückständigkeit der Forderung der Gemeinde mit dem Verkauf der Papiere einverstanden ist.

Die Form, in der die Bedingungen der Gemeindebehörden gestellt werden, ist nicht vorgeschrieben. Entweder kann die Baupolizei dem Baulustigen erklären, die Bauerlaubnis werde nur erteilt, wenn eine Einigung mit der Gemeindebehörde nachgewiesen werde. Alsdann ist diese Einigung lediglich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und ein zwischen dem Baulustigen und der Gemeinde aus der Vereinbarung erwachsender Streit vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Oder aber die Baupolizeibehörde geht unmittelbar die Gemeindebehörde um ihre Genehmigung an und nimmt deren Bedingungen in den Bauerlaubnisschein auf; etwa in der Art: Die Bauerlaubnis für den Neubau auf dem Grundstück A. an der B.straße wird unter der Bedingung erteilt, daß der vom Gemeindevorstande gestellten Anforderung gemäß a) vor Beginn der Bauarbeiten ein Betrag von x Mark eingezahlt wird, b) von dem genehmigten Fassadenplan nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes abgewichen werden darf. In diesem Falle ist die Baubedingung der Gemeinde ein Teil der baupolizeilichen Anordnung geworden und sie kann deshalb nur mit den gegen Polizeiverfügungen gegebenen Rechtsmitteln angefochten werden. Dieser Weg ist deshalb vorzuziehen, weil der Streit regelmäßig sich um den Charakter der Straße oder des Gebäudes dreht und unter Umständen bei der Heranziehung zu den Anliegerbeiträgen in gleicher oder ähnlicher Weise wiederholt wird. Dazu kommt, daß der Rechtsstreit wegen der Anliegerbeiträge in letzter Instanz stets von dem

Oberverwaltungsgericht entschieden wird, der Streit über die Baubedingung nur, wenn sie als Teil einer polizeilichen Verfügung angefochten wird. Zweckmäßig ist es aber, daß in derartigen oft ineinander greifenden Fällen ein und derselbe Gerichtshof die höchste Entscheidung trifft.

Was nun die Voraussetzungen des Ortsstatuts im einzelnen anbetrifft, so sind für seine Anwendung die Gestaltung der Straße und des Gebäudes ausschlaggebend.

Zunächst muß es sich um eine Straße oder einen Straßenteil handeln, welcher „noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt" ist. Ausgeschlossen ist die Handhabung des Statuts also an den fertigen Straßen, die man auch als historische zu bezeichnen pflegt. Der Ausdruck „historische Straße" kann aber zu Irrtümern führen, weil seine wortgetreue Auslegung ebenfalls diejenigen Straßen einbeziehen würde, welche, wie etwa alte Heer- oder Staatsstraßen, eine historische Bedeutung haben. Soweit es sich um Straßen handelt, die nach Erlaß des Ortsstatuts fertig werden, können Zweifel nicht entstehen; denn nach dem Gesetz sind gleichzeitig mit dem Ortsstatut polizeiliche Bestimmungen zu erlassen, welche die Anforderungen zu bezeichnen haben, nach deren Erfüllung die Straße als eine fertige anzusehen ist. Schwierig ist es, festzustellen, ob eine bei Erlaß des Statuts vorhandene Straße eine fertige Straße ist. Regelmäßig versteht man unter solchen fertigen Straßen diejenigen, welche vor Erlaß des Statuts dem Anbau und Ortsverkehr dienten und soweit entwickelt waren, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ein ebenbürtiges Glied des städtischen Straßennetzes darstellten. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur im Einzelfalle beurteilt werden und ist je nach den Ortschaften durchaus unterschiedlich zu beurteilen. Jedenfalls ist es hierbei unerheblich, wem der Grund und Boden der Straße gehört, ob auf der Straße ein Wagenverkehr stattfinden kann oder ob die angrenzenden Gebäude, abgesehen von dem geplanten, einen Ausgang zu der Straße haben.

Das Ortsstatut kann sich nur auf Ortsstraßen beziehen. Sämtliche Wege der Feldmark bleiben unberührt. Auch hier ist eine Abgrenzung nicht immer leicht zu finden. Da aber Straßen, für die Fluchtlinien festgesetzt sind, als in der Vorbereitung befindliche städtische Straßen angesehen werden, gehören zum mindesten diese in den Geltungsbereich des Statuts, weshalb ein Bebauungsplan eine zweckmäßige Unterlage für das Ortsstatut ist. Ob die Straße ein öffentliche oder eine Privatstraße ist, bleibt unerheblich, sofern nur feststeht, daß die Privatstraße dem öffentlichen Verkehr und Anbau dienen soll.

Das Ortsstatut kann neben den Straßen auch Straßenteile gesondert hervorheben. Als solche Straßenteile sind alsdann nur derartige Abschnitte anzusehen, welche äußerlich und ihrer geschichtlichen Entwickelung nach einen gewissen Abschluß aufweisen. Diese scharfe Umgrenzung ist notwendig, da andernfalls eine willkürliche Straßeneinteilung erfolgen und unter

Umständen hierdurch der Geltungsbereich des Bauverbots auch auf historischen Straßen ausgedehnt werden könnte.

Das Bauverbot ist auf Wohngebäude beschränkt, die nach der unfertigen Straße einen Ausgang haben. Der Ausgang braucht nicht für das Gebäude bestimmt, geschweige denn sein Hauptausgang zu sein. Wenn dieser Ausgang erst nach Herstellung des Gebäudes geschaffen wird, so ist dies der Errichtung des Gebäudes mit einem Ausgang nach der Straße gleichzuachten.

Das Gebäude muß an der Straße errichtet sein. Zwar braucht es selber die Straße nicht unmittelbar zu berühren, wohl aber muß das Baugrundstück angrenzen. Ist dieses durch ein anderes Grundstück von der Straße getrennt, so kann das Bauverbot nicht Platz greifen. Wenn hiernach das Gebäude nicht in der Baulinie zu stehen braucht, also ein Gartengebäude, Hinterhaus oder dergleichen sein kann, so ist doch notwendig, daß es „an" der Straße errichtet, also in eine Verkehrsbeziehung zu ihr gebracht werden soll. Inwieweit dies der Fall ist, läßt sich nur im einzelnen entscheiden.

Da nach dem Gesetz das Bauverbot nur auf Wohngebäude begrenzt ist, so scheidet seine Anwendbarkeit auf solche Häuser aus, welche keine Wohnräume enthalten, z. B. Fabriken, Schulen, Bahnhöfe ohne Pförtner- und sonstige Wohnungen. Jedoch ist es unerheblich, ob und in welchem Umfange die Wohnräume benutzt werden sollen. Es genügt die Tatsache, daß sich Wohnräume in dem Gebäude befinden. Ebensowenig kommt es auf den Umfang des Gebäudes an. Eine Gebäudeerweiterung kann unter Umständen der Errichtung eines Wohngebäudes gleichkommen, wie auf Seite 347 ausgeführt wird.

Für die Beschränkung der Baufreiheit, die durch die Handhabung des Statuts entsteht, kann eine Entschädigung nicht gefordert werden.

Straßenbaubeiträge. Die Gemeinden können für ihre in gewissen Straßen gemachten Aufwendungen Ersatz verlangen, wenn ein Ortsstatut nach § 15 des Fluchtliniengesetzes erlassen ist. Dieser kommunale Anspruch ist nicht zu verwechseln mit den vorher behandelten Baubedingungen. Denn er stellt im Gegensatz zu diesen eine abgabenartige Forderung dar. Häufig werden aber beide Ansprüche miteinander in Beziehung gebracht; dann nämlich, wenn eine Summe in etwaiger Höhe der Straßenbaubeiträge vor der Fälligkeit im Wege der Baubedingung von dem Anbauenden eingezogen und gleichzeitig zugesichert wird, daß die Summe auf die demnächst zu entrichtenden Straßenbaubeiträge in Anrechnung gebracht wird. Deshalb pflegen auch meistens die Ansprüche aus § 12 wie aus § 15 des Fluchtliniengesetzes in demselben Ortsstatut geregelt zu werden, zumal hinsichtlich der Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung eines Ortsstatuts nach § 15 die gleichen Vorschriften wie nach § 12 gelten.

Die Baubeiträge können nur für Straßen erhoben werden, nicht dagegen für Plätze, bei diesen lediglich für die an ihnen vorübergehenden Straßen. Die Beitragserhebung ist jedoch nicht an allen Straßen möglich, vielmehr nur unter einer der drei folgenden Voraussetzungen.

Erstens kann das Ortsstatut angewendet werden bei der Anlegung einer neuen, zur Bebauung bestimmten Straße. Die Anlegung beginnt regelmäßig mit der Fluchtlinienfestsetzung. Jedoch ist diese keineswegs notwendige Voraussetzung für die Einziehung von Straßenbaubeiträgen weder in den hier behandelten noch in den folgenden Fällen. Der Beginn der Anlegung kann auch in anderen Umständen liegen; insbesondere darin, daß die Anlegung der Straße seitens der Gemeinde beschlossen und der Beschluß zur Kenntnis der Anlieger gebracht wird. Der Anlegung einer städtischen Straße steht es gleich, wenn ein vorhandener Verkehrsweg, z. B. eine Provinzialchaussee, in eine zum Anbau und zum städtischen Verkehr bestimmte Straße umgewandelt wird. Handelt es sich um eine Privatstraße, so beginnt die Anlegung erst mit dem Zeitpunkt der Umwandlung in eine öffentliche Straße. Die Anlegung kommt stets nur insoweit in Betracht, als sie nach dem Erlaß des Statuts beginnt, da das Gesetz eine neue Straße voraussetzt. Im übrigen kann sich der Zeitraum der Anlegung lange hinziehen. Wann die Anlegung beendet ist, richtet sich nach dem Gemeindeprogramm. Sie findet je nach diesem Programm mit der Erledigung der als endgültig angesehenen Befestigung der Straße, z. B. mit Makadam, Pflaster, Asphalt, ihren Abschluß. Solange die Anlegung noch nicht zu Ende geführt ist, kann auch das Gemeindeprogramm beliebig geändert werden. Polizeiliche Anforderungen an die Straße, wie sie bei dem Bauverbot gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes zu berücksichtigen sind, haben auf das Gemeindeprogramm keinen Einfluß. Die Gemeinde kann bei dem ersten Ausbau die Straße auch in einzelne Abschnitte teilen, wobei ihrem eigenen Ermessen völlige Freiheit gelassen ist, es auch nicht notwendig ist, daß diese Abschnitte nach äußeren Umständen betrachtet selbständige Straßenteile sind.

Ferner läßt das Gesetz die Erhebung von Beiträgen zu bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn diese Verlängerung dem Anbau dienen soll; und drittens ist das Ortsstatut anwendbar bei dem Anbau an schon vorhandenen, aber bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen. Vorhanden ist eine Straße, wenn sie zur Zeit des Erlasses des Ortsstatuts dem inneren städtischen Verkehr und dem Anbau gemäß Bestimmung der städtischen Behörden diente und ihre öffentlich-rechtliche Unterhaltung geregelt ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Straße eine fertige (historische) im Sinne des § 12 des Fluchtliniengesetzes ist. Auch eine unfertige Straße kann eine vorhandene sein, sofern erkennbar ist, daß sie nach dem Willen der städtischen Behörden schon im unfertigen Zustande dem inneren Verkehr und Anbau diente und dienen sollte. Als unbebaut ist eine Straße anzusehen, wenn zur Zeit des Erlasses des Ortsstatuts noch kein einziges Gebäude an ihr errichtet war. Außer Betracht bleiben aber nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Gebäude, die an einem Kommunikationsweg oder einer Privatstraße vor deren Umwandelung in eine städtische Straße lagen. Wenn das Ortsstatut auch dem Anbau an vor-

handenen, aber unbebauten Straßen t e i l e n Bedeutung beimißt, so brauchen diese Teile nicht durch Querstraßen, Brücken oder anderen Anlagen zu entstehen. Vielmehr ist es dem Ermessen der Gemeinde überlassen, auf welchen Teil der Straße sie den Ausbau beschränken will. Jedoch würde ein rein willkürliches Herausgreifen einer Reihe von Grundstücken, die als Straßenteil gar keine Bedeutung haben können, unzulässig sein.

B e i t r a g s p f l i c h t i g sind nach dem Gesetz entweder der U n t e r n e h m e r der Straßenanlage oder die angrenzenden Eigentümer, die sogenannten A n l i e g e r. In der Praxis werden aber wohl zumeist hauptsächlich die Anlieger herangezogen, weil entweder die Gemeinden selbst den Straßenausbau betreiben oder, wenn dies durch Unternehmer geschieht, besondere privatrechtliche Straßenbauverträge geschlossen werden, die es ermöglichen, auch andere als rein öffentliche Lasten dem Unternehmer aufzuerlegen.

Der U m f a n g d e r B e i t r a g s p f l i c h t ist beiden Klassen gegenüber einheitlich geregelt. Entweder kann die Erstattung der gesamten Kosten für die Herstellung und die — höchstens fünfjährige — Unterhaltung der Straße oder ein verhältnismäßiger Beitrag zu diesen Kosten verlangt werden. Wenn nach dem Gesetz statt der Beitragspflicht auch die Herstellung der Straße und ihre — höchstens fünfjährige — Unterhaltung gefordert werden darf, so hat dies nur eine untergeordnete praktische Bedeutung. Gegenüber der meist großen und wechselnden Zahl von Anliegern wird eine Gemeinde nur mit erheblichen Schwierigkeiten von diesem Recht Gebrauch machen können und bei Unternehmerstraßen pflegen, wie erwähnt, durchweg besondere Vertragsbedingungen vereinbart zu werden.

Unter der H e r s t e l l u n g d e r S t r a ß e ist nach dem Gesetz zu verstehen die Freilegung, die erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise. Das Ortsstatut kann die Beitragspflicht auf einzelne Gattungen dieser technischen Erfordernisse beschränken, nicht aber ein Mehr verlangen.

Als F r e i l e g u n g ist alles anzusehen, was auf den Erwerb des erforderlichen Straßengeländes und seine Befreiung von allen den Straßenbau hindernden Anlagen gerichtet ist, also auch die Ausgaben für den Ankauf oder die Niederlegung der Gebäude und etwaige Enteignungskosten. Der Wert von Teilen öffentlicher Wege und Plätze, die in die Straßen fallen, darf nicht in Rechnung gestellt werden, wohl aber der Wert sonstiger Gemeindegrundstücke. Wird ein öffentlicher Weg oder Platz nur teilweise zur Straßenanlage benutzt, so ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts der Wert des der Gemeinde zur freien Verfügung anfallenden Teils von den Gesamtkosten der Freilegung abzusetzen. Als Grundstückswert ist für den von der Gemeinde erworbenen Grund und Boden der Erwerbspreis, für das selbst eingebrachte Gelände der Wert einzusetzen, den es zur Zeit seiner Verwendung in die Straße besitzt. Zweckmäßig ist es, in das Ortsstatut eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß der Wert der unentgeltlich abgetretenen Flächen den

Gesamtkosten hinzugerechnet und den Anliegern, welche unentgeltlich Gelände abgetreten haben, dessen Wert auf ihren Beitrag gutgeschrieben werden soll. Denn ohne eine solche Bestimmung hat ein solcher Anlieger kein Anrechnungsrecht und wird deshalb unter Umständen gegenüber anderen Anliegern, die das Gelände nur gegen Entgelt oder zwar unentgeltlich, aber in geringem Umfange hergegeben haben, benachteiligt.

Was zur ersten Einrichtung gehört, kann im Statut näher angegeben werden. Regelmäßig ist darunter der straßenmäßige Ausbau zu verstehen. Der Umfang dieses Ausbaus grenzt sich nach dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Gemeindeprogramm ab. Das Bauprogramm kann alles umfassen, was die Straßenanlage den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend gestalten soll. Ist das Bauprogramm abgeschlossen, so würde eine anderweite Einrichtung nicht mehr zur ersten gehören. Im einzelnen wird zur ersten Einrichtung zu zählen sein die Anschüttung, Planierung, Befestigung, Brücken über Privatwässer (nicht aber über öffentliche Gewässer), die Herstellung von Straßen- und Eisenbahnunter- und -überführungen, Anschlüsse an Nebenstraßen, die Anlage von Bürgersteigen, Überbrückung von Straßengräben, Tieferlegung von Toreinfahrten, Herstellung der Böschungen und Schutzmauern, auch m. E. etwaige Entschädigungen wegen verringerter Zugänglichkeit der Grundstücke. War die Straße ein öffentlicher Weg oder ein Privatweg, so stellt in der Regel dasjenige die erste Einrichtung dar, was die Gemeinde nach der Umwandelung in eine städtische Straße verwendet hat, es sei denn, daß die Gemeinde die Straße als eine dem Gemeindeprogramm entsprechende übernommen hat.

Wenn das Ortsstatut auch einen Ersatzanspruch auf die Kosten für die Entwässerung begründet, so kann dies sich nur auf die Straßenentwässerung, nicht auf die Grundstücksentwässerung beziehen. Besitzt eine Stadt gemeinsame Kanalisation für Straßen und Grundstücke, so muß ein Maßstab gesucht werden, nach dem die Kosten für die Straßenentwässerung schätzungsweise in Ansatz gebracht werden. Die Bewässerung gehört niemals zur ersten Einrichtung. Daher dürfen die Ausgaben für Wasserleitung nicht nach § 15 des Fluchtliniengesetzes umgelegt werden.

Bei den Beleuchtungskosten ist auseinanderzuhalten, inwieweit die Beleuchtung auf die Straße und inwieweit sie auf die Grundstücke entfällt. Nur die erstere ist anrechnungsfähig. Zu den Ausgaben gehören alsdann die Straßenlaternen, die Kabel für elektrisches Licht, Gasrohrleitungen u. dgl.

In der Straßenunterhaltung endlich, die höchstens für fünf Jahre in Ansatz gebracht werden darf, sind alle Aufwendungen einbegriffen, die dazu dienen, die erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung in angemessenem Zustande zu erhalten.

Zinsen für die Straßenherstellung dürfen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Gemeinde für den Bau der Straße eine Anleihe aufgenommen hat. Alsdann endet die Zinsenberechnung mit der Fertigstellung der Straße.

Um einen gerechten Ausgleich der Anliegerlast zu sichern und zu vermeiden

daß die Anlieger mit den Kosten von solchen Straßen oder Straßenteilen belastet werden, die das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis übersteigen, bestimmt das Gesetz: Zu den Verpflichtungen „können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden". Die letztere Bestimmung hat das Oberverwaltungsgericht dahin ausgelegt, daß der Beitrag der Anlieger immer nach dem Verhältnis von 26 m zu der gesamten Straßenbreite zu berechnen ist. Danach würde es unzulässig sein, bei Straßen, die aus zwei seitlichen Fahrwegen und einer mittleren Promenade bestehen, nur die Bürgersteige und Fahrwege bis zu 13 m von der Fluchtlinie gemessen umzulegen und den — meist billigeren — Promenadenweg bei der Umlage nicht einzubeziehen. Indessen folgt jene Berechnungsart des Oberverwaltungsgerichts nicht notwendigerweise aus dem Gesetz; sie führt auch häufig zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß die Beiträge für Straßen mit einer Breite von über 26 m geringere sind als bei Straßen mit 26 m, da bei jenen häufig Promenaden eingeschaltet sind, die die Durchschnittsunkosten verringern.

Der übliche Verteilungsmaßstab gegenüber den Anliegern ist die Länge der die Straßen berührenden Grundstücksfronten. Wenn auch das Gesetz eine andere Berechnung, etwa nach der bebauungsfähigen Fläche, zuläßt, so wird hiervon regelmäßig kein Gebrauch gemacht. Ein Hauptgrund liegt darin, daß der Maßstab der Front eine bessere Schätzung der voraussichtlichen Anliegerbeiträge ermöglicht und eine genaue Schätzung dieser Beiträge bei der Stellung von Baubedingungen nach § 12 des Fluchtliniengesetzes dann erwünscht erscheint, wenn die auf Grund des § 12 geforderten Beiträge auf die Anliegerbeiträge gutgeschrieben werden sollen. Wird der Beitrag nach der Front des Grundstücks bemessen, so gilt als Grundstück jede zusammenhängende Fläche desselben Eigentümers, welche wirtschaftlich einheitlich benutzt wird, ohne Rücksicht auf die grundbuchliche Eintragung und etwaige Abgrenzungen durch Zäune u. dgl.

Die Entstehung der Beitragspflicht des Unternehmers tritt mit der Anlegung der Straße ein. Dagegen hat die Beitragspflicht des Anliegers zwei Voraussetzungen: einmal die Fertigstellung der Straße und die Möglichkeit, die Kosten hierfür zu berechnen, und zweitens die Errichtung eines Gebäudes an der Straße. Die Beitragspflicht beginnt alsdann schon mit der Inangriffnahme des Gebäudes, während der Umfang des Anspruchs nach der Sachlage bei Vollendung des Baus bemessen wird. Nach diesem Zeitpunkt wird also z. B. die Frontlänge berechnet. Ist die Straße vor der Errichtung des Gebäudes fertiggestellt, so entsteht die Forderung der Gemeinde mit der Gebäudeerrichtung. Wird umgekehrt die Straße erst nach der Gebäudeherstellung fertig, so entsteht nunmehr die Forderung. Doch muß die Gebäudeerrichtung nach Beginn der Straßenanlegung stattgefunden haben. Auch muß die Gebäudeerrichtung wie die Straßenvollendung unter der Herrschaft des

Ortsstatuts erfolgt sein. Nicht notwendig ist es allerdings, daß es sich um ein und dasselbe Statut handelt, sofern sich nur die Statute auf § 15 des Fluchtliniengesetzes gründen. Unter Gebäude im Sinne des § 15 des Fluchtliniengesetzes sind nicht nur Wohngebäude zu verstehen. Auch wird kein Ausgang zur Straße erfordert, so daß bei Eckhäusern die Beitragspflicht stets für beide Straßen entsteht. Im übrigen ist der Gebäudebegriff nach § 12 und § 15 des Fluchtliniengesetzes kein verschiedener. Die Veränderung eines vorhandenen Gebäudes durch An- oder Umbau wird der Gebäudeerrichtung regelmäßig dann gleichgestellt, wenn eine bisher unbebaute Grundfläche neu bebaut wird. Bei einem Anbau kommt es aber auch darauf an, ob er seiner Konstruktion nach einem selbständigen Gebäude gleich zu achten ist. Eine Gebäudeerrichtung liegt aber nicht vor, wenn lediglich der umbaute Raum vergrößert wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz läßt das Oberverwaltungsgericht zu, wenn ein Gebäude zum größten Teil abgerissen und durch ein neues ersetzt wird, nicht aber, wenn erhebliche Aufbauten vorgenommen werden. Unerheblich ist es, ob das Gebäude nur zu vorübergehenden Zwecken errichtet oder baupolizeilich lediglich auf Widerruf gestattet ist. Auch ist es gleichgültig, ob das Gebäude wieder abgebrochen wird, sofern nur das Forderungsrecht mit der Errichtung entstanden ist.

Der Zeitpunkt der Beitragserhebung braucht nicht für alle Auslagen der Gemeinde der gleiche zu sein. Vielmehr ist eine Spaltung der Kosten zulässig. Diese Spaltung darf in der Weise vorgenommen werden, daß die Kosten für die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung getrennt erhoben werden, daß die Straße in Straßenabschnitte geteilt, daß sie der Breite nach in Fahrdamm und Bürgersteig zerlegt wird. Dagegen darf nicht getrennt werden, was technisch zur ersten Einrichtung gehört. Die Kostenspaltung ist nicht in das Belieben des Gemeindevorstandes gestellt, sondern muß im Ortsstatut vorgesehen werden.

Die Veranlagung der Straßenbaubeiträge geschieht nach den allgemeinen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (Seite 262). Hiernach regelt sich auch das Einspruchsverfahren und die dreijährige Verjährung. Letztere beginnt bei den Anliegerbeiträgen mit dem Ablauf des Etatsjahrs, in dem die letzte der beiden Voraussetzungen für die Entstehung des kommunalen Anspruchs eingetreten ist, und zwar kommt es bei der Gebäudeerrichtung auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues an. Da aber jedes neues Gebäude eine neue Pflicht erzeugt, beginnt damit jedesmal der Lauf der Verjährungsfrist aufs neue. Ein Einspruchsrecht gegen die Straßenbaubeiträge wird nicht dadurch begründet, daß bei der Straßenanlage technische Fehler gemacht sind. Es kann lediglich die Anrechnungsfähigkeit der Ausgaben bemängelt werden.

Die Anliegerbeiträge sind, wie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts feststeht, dinglicher Natur. Sie ruhen auf dem Grundstück, ohne daß sie der Eintragung im Grundbuch

bedürfen, und haben den Vorrang vor den auf dem Grundstück lastenden, wenn auch älteren Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden u. dgl. Dies hat namentlich Bedeutung bei der Zwangsversteigerung. Doch besteht hier ein Vorrecht nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahen rückständigen Beiträge. Auf diese Bestimmung ist besonders bei einer Stundung der Beiträge zu achten. Wird sie über die letzten zwei Jahre ausgedehnt, so läuft die Gemeinde die Gefahr, in der Versteigerung auszufallen. Immerhin ist die Gemeinde dadurch gesichert, daß jedes neue Gebäude die Beitragspflicht von neuem zur Entstehung bringt. Neben der Haftung des Grundstücks besteht eine persönliche Haftung desjenigen Anliegers, zu dessen Eigentumszeit der Beitrag fällig geworden ist.

Ein Erlöschen des kommunalen Anspruchs ist auch durch Verzicht auf die Geltendmachung möglich. Ein solcher Verzicht kann nur durch Gemeindebeschluß ausgesprochen werden. Er ist sowohl vor wie nach der Fälligkeit der Beiträge zulässig. Doch muß er sich stets auf eine bestimmte Abgabenforderung beziehen. Ein allgemeiner Verzicht würde ein Verzicht auf das Besteuerungsrecht darstellen. Eine derartige Maßnahme ist aber unzulässig, da Finanzhoheitsrechte durch Vertrag nicht aufgegeben werden können.

Wenn eine Straße unter ein Ortsstatut nach § 15 des Fluchtliniengesetzes fällt, können die Anlieger zu Beiträgen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht herangezogen werden, sofern die Beiträge für dieselben Veranstaltungen erhoben werden wie für die in § 15 des Fluchtliniengesetzes behandelten. Fällt dagegen eine Straße oder eine Veranstaltung zugunsten der Straße nicht oder nicht mehr unter den § 15, so ist eine sonstige Beitragserhebung rechtlich nicht ausgeschlossen. In Betracht kommen hier namentlich Beiträge aus § 9 des Kommunalabgabengesetzes (Seite 253). Zu diesen können also die Anlieger herangezogen werden, wenn die Straße bei Erlaß des Ortsstatuts nach § 15 des Fluchtliniengesetzes vorhanden und bebaut war und nunmehr gepflastert wird oder wenn eine Straße zwar als neue Straße nach dem Erlaß des Ortsstatuts angelegt, aber abgerechnet ist und nach der Abrechnung neu gepflastert oder umgepflastert wird oder wenn die Unterhaltung der unter den § 15 des Fluchtliniengesetzes fallenden Straßen nach Ablauf der dort bestimmten fünf Jahre umgelegt werden soll, oder endlich bei Straßendurchbrüchen und ähnlichen Maßnahmen. Sollen Beiträge nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes für die Straßenbefestigung oder -unterhaltung erhoben werden, so verlangt das Oberverwaltungsgericht zwei getrennte Maßnahmen: erstens ein Ortsstatut, das die Frage allgemein regelt, und zweitens das Verfahren nach § 9 (Seite 255) für den Einzelfall. Das Ortsstatut wird deshalb gefordert, weil nach der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts derartige Beiträge nach § 9 nur für sämtliche Straßen einheitlich erhoben werden dürfen und dies durch bindendes Statut festgelegt werden muß. Dadurch soll eine Steuerverschiebung zugunsten oder zuungunsten einzelner Anlieger verhütet werden. Erst wenn ein ortsstatutarischer, die Gemeinde bindender Grundsatz fest-

gelegt ist, steht nichts im Wege, die Befestigung und Unterhaltung einzelner Straßen umzulegen.

Straßenbauverträge. Umlegungen. Wie bereits angedeutet wurde, pflegen die Gemeinden mit Unternehmern über den Bau von Straßen Verträge abzuschließen, die privatrechtlicher Natur sind. Meistens sind die Unternehmer Grundstückseigentümer und haben ein Interesse daran, durch die Straßen ihr Gelände aufzuschließen. Gehört dem Unternehmer das gesamte in die Straße fallende und an die Straße anstoßende Gelände, so ist ein solcher Vertrag einfach. Die Leistung der Gemeinde besteht alsdann regelmäßig in dem Verzicht auf die Geltendmachung des Bauverbots aus § 12 des Fluchtliniengesetzes und zumeist in der Herstellung der Straße, Beschaffung von Wasser und Beleuchtung sowie in der Übernahme der Straßenunterhaltung. Die Gegenleistung des Unternehmers umfaßt durchweg die Pflicht, der Gemeinde die Kosten für ihre Auslagen zu erstatten, bisweilen auch einige weitere Verpflichtungen, wie: die Straße ganz oder teilweise innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen, die Bebauung nach den von der Gemeinde festgesetzten Grundsätzen vorzunehmen, die Gestaltung der Fassaden der Genehmigung des Gemeindevorstandes zu unterwerfen und dergleichen. Soll der Unternehmer die Straße selbst bauen, so fällt insoweit, als der Bau zu seinen Lasten geht, naturgemäß eine Kostenerstattungspflicht fort. Doch pflegen die Gemeinden für solche Fälle die Art des Ausbaus vorzuschreiben oder sich die Oberaufsicht über den Bau vorzubehalten.

Schwieriger werden die Verträge, wenn Straßenanlieger vorhanden sind, die nicht in den Vertrag als Unternehmer eintreten. Die Gemeinden können zwar ihnen gegenüber einen gewissen Druck durch die Geltendmachung des Bauverbots aus § 12 des Fluchtliniengesetzes ausüben. Doch findet ein solcher Zwang seine Grenze, wenn es sich um leistungsschwache oder solche Anlieger handelt, die ihr Gelände aus Böswilligkeit oder aus Spekulationsgründen brach liegen lassen wollen. In derartigen Fällen können sich die Gemeinden dadurch helfen, daß sie den Ausbau der Straße selbst übernehmen, den Unternehmer verpflichten, die Kosten für den Ausbau einschließlich des Grunderwerbs und etwaiger Enteignung darlehensweise vorzulegen, und daß sie sich bereit erklären, das Darlehen des Unternehmers aus den eingehenden Anliegerbeiträgen zu erstatten. Nicht angängig dagegen ist es, daß der Unternehmer die Straße ausbaut und die Gemeinde ihm die Auslagen durch Einziehung und Überweisung von Anliegerbeiträgen erstattet. Denn die Gemeinde darf nur dann Beiträge erheben, wenn sie selbst, nicht aber wenn ein Dritter Aufwendungen für die Straße gemacht hat.

Bisweilen enthalten die Unternehmerverträge auch Bestimmungen über die Fluchtlinienfestsetzung und die Anordnung von Bauklassen für das Vertragsgebiet. Da aber die Bauklassenfestsetzung eine rein polizeiliche Maßnahme ist und die Fluchtliniengestaltung nicht allein in der Macht der Gemeinde steht, können Vertragsbestimmungen darüber nicht als Verpflichtung der Gemeinde

übernommen, wohl aber als eine Bedingung aufgestellt werden, von deren Eintritt oder Fortfall die Vertragswirksamkeit abhängt.

Die Erschließung von Baugelände ist öfters dadurch erschwert, daß die Lage der Grundstücke nur einem Teil der Anlieger den Anbau ermöglicht und daß ein anderer Teil der Anlieger Bauten nicht aufführen kann, sei es, weil die Grundstücke zu klein, zu ungünstig geschnitten oder durch sogenannte Prellstreifen, die im Eigentum anderer stehen, von der Straße getrennt sind. Dem versucht man durch Umlegungen abzuhelfen. Diese Umlegungen können durchweg nur im Wege der Vereinbarung erreicht werden. Denn die für die Gemeinheitsteilungen berufenen Auseinandersetzungsbehörden, die Generalkommissionen, sind nur zuständig, soweit es sich um Grundstücke handelt, die zu Weide-, Forst-, Frucht-, Gräserei-, Fischerei-, Torf- und ähnlichen Zwecken benutzt werden. Nur in Frankfurt a. M. besteht die Möglichkeit der Zwangsumlegung. Sie beruht auf dem Gesetz betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. vom 28. Juli 1902, ergänzt durch Gesetz vom 8. Juli 1907, der sogenannten lex Adickes. Wenn dieses Gesetz bisher auch nur selten zur Anwendung gelangt ist, haben seine Bestimmungen doch eine allgemeine Bedeutung, da sie als Richtschnur für die zu vereinbarenden Umlegungen dienen können. Überdies ist beabsichtigt, das Gesetz auf andere Städte (z. Zt. Posen, Cöln) auszudehnen.

Danach findet die Zwangsumlegung von Grundstücken verschiedener Eigentümer statt, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohles zur Erschließung von Baugelände und zur zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken erforderlich ist. Sie kann nur auf überwiegend unbebaute Teile des Gemeindebezirks, für die der Bebauungsplan endgültig festgestellt ist, erstreckt werden. Das Verfahren setzt einen Antrag voraus, und zwar entweder einen Antrag des Magistrats, dem ein Gemeindebeschluß zugrunde liegt, oder einen Antrag der Eigentümer von mehr als der Hälfte der Umlegungsfläche, sofern diese Antragsteller zugleich mehr als die Hälfte der Eigentümer umfassen.

Die Einleitung des Verfahrens verfügt der Regierungspräsident. Er ernennt auch die Umlegungskommission, der zwei Kommissare des Regierungspräsidenten, einer als Vorsitzender, der andere als stellvertretender Vorsitzender, ferner wenigstens je ein Bausachverständiger, ein zum Richteramt befähigter Rechtsverständiger, ein geprüfter Landmesser sowie ein Sachverständiger für die Bewertung der Grundstücke angehören muß. Magistratsmitglieder sind ausgeschlossen. Die Protokolle der Kommission sowie der unten erwähnte Verteilungsplan haben die Kraft der gerichtlichen Urkunden.

Während des Umlegungsverfahrens darf der Bebauungsplan ohne Zustimmung der Kommission nicht geändert werden. Die Kommission hat aber das Recht, zur leichteren Durchführung des Verfahrens die Änderung des Bebauungsplans beim Magistrat zu beantragen. Die Baupolizeibehörde darf die Bauerlaubnis für Grundstücke, für welche die Umlegung beantragt ist,

nur nach Anhörung des Magistrats erteilen. Sie kann die Genehmigung versagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn der Bau die Umlegung erschweren würde.

Die Kommission stellt einen Verteilungsplan auf. Zu diesem Zweck vereinigt sie die zur Umlegung bestimmten Grundstücke einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze. Von der Gesamtmasse ist das für Straßen und Plätze erforderliche Gelände auszuscheiden und der Gemeinde oder dem sonstigen Wegeunterhaltungspflichtigen zu überweisen. Diese Überweisung gilt zugleich als Abfindung für die eingebrachten öffentlichen Wege und Plätze. Die Restmasse wird unter die Eigentümer verteilt. Außerdem haben sie einen Anspruch auf Geldentschädigung für entzogene Gebäude, sonstige Bestandteile und Zubehörstücke der eingeworfenen Grundstücke, für den Verlust des besonderen Wertes dieser Grundstücke und für den Verlust der auf ihnen betriebenen Gewerbe. Eine aus der Umlegung entstehende Werterhöhung bleibt dabei außer Betracht. Wird für die Straßen und Plätze mehr Gelände erforderlich, als aus öffentlichen Wegen und Plätzen eingeworfen ist, so erhalten die Eigentümer eine Geldentschädigung nur soweit, als jenes Gelände einen bestimmten Bruchteil der von den Eigentümern eingeworfenen Grundfläche übersteigt. Dieser Bruchteil beträgt 35 %, wenn der Magistrat den Umlegungsantrag gestellt hat, und 40 %, wenn der Antrag von den Eigentümern ausgegangen ist. Bei Aufstellung des Verteilungsplanes bestimmt die Kommission nach Anhörung der Straßenbaupolizeibehörde, innerhalb welcher Zeit die Straßen und Plätze für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig herzustellen sind, wobei auch eine vorläufige Herstellung zugelassen werden kann. Die Leistung der Geldentschädigung und die Straßenherstellung liegt der Gemeinde ob. Auf Antrag des Magistrats sind diese Aufwendungen in Gestalt eines Umlegungsbeitrages auf die Eigentümer zu verteilen. Der Beitrag muß aber auf Antrag des Eigentümers bis zum Verkauf oder zur Bebauung des Grundstücks gegen $3^1/_2$%ige Zinsen gestundet werden.

Der Verteilungsplan ist zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Dies ist mit der Maßgabe bekanntzugeben, daß Einwendungen binnen einer genau zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen eingelegt werden können. Über die Einwendungen und die Festsetzung des Planes beschließt der Bezirksausschuß. Dieser erläßt auch die Überweisungserklärung, welche den Tag der eintretenden Rechtsänderung — mindestens ein Monat nach Bekanntmachung der Überweisungserklärung — zu bezeichnen hat. Die Erklärung darf erst erfolgen, wenn die Gemeinde die Entschädigungen gezahlt oder hinterlegt hat. Sie hat ähnliche Folgen wie der Einweisungsbeschluß im Enteignungsverfahren. Wegen der Geldentschädigungen ist binnen zwei Monaten nach dem Tage der Umlegung der Rechtsweg zugelassen; doch hält die Klage die Umlegung nicht auf. Vor Erlaß des Feststellungsbeschlusses kann auf Antrag des Magistrats die Einstellung des Verfahrens durch den Bezirksausschuß beschlossen werden, wenn sich die Durchführung des Verfahrens

als entbehrlich oder unwirtschaftlich erweist oder wenn sie für die Gemeinde mit unverhältnismäßiger Belastung verbunden sein würde.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde.

Gesetze und Literatur.

Die Baupolizei ZustG. 143—146. Die Baugenehmigung gewerblicher Betriebe GewO. 16—27, 49, 147. ZustG. 109, 110, 111, 113, 161. Die Baugenehmigung in der Umgebung von Festungen Ges. betr die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (sog. Reichsrayongesetz) v. 21. XII. 1871 (RGBl. 459). ZustG. 153. Die Genehmigung neuer Ansiedlungen Ges. betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien Sachsen und Westfalen v. 10. VIII. 1904 (GS. 227), für Hannover Ges. v. 4. VII. 1887 (GS. 324), für Schleswig-Holstein Ges. v. 13. VI. 1888 (GS. 243), für Hessen-Nassau Ges. v. 11. VI. 1890 (GS. 173), dazu Ergänzungsgesetz v. 16. IX. 1899 (GS. 497), für Lauenburg Ges. v. 4. XI. 1874 (öff. Wochenbl. 291). ZustG. 148.

Einschreiten der Baupolizei bei polizeiwidrigen Bauten StGB. 367 Z. 15. ALR. 38—59 I. 8. AG. z. Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung v. 23. IX. 1899 (GS. 291) Artt. 28—32. Der Schutz des Ortsbildes Ges. gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden v. 15. VII. 1907 (GS. 260). Dazu Ausführungsanweisung v. 4. VIII. 1907 (MinBl. 281). Ges. gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden v. 2. VI. 1902 (GS. 159).

Die Sicherung der Bauforderungen Ges. über die Sicherung der Bauforderungen v. 1. VI. 1909 (RGBl. 449). Maßregelung unzuverlässiger Bauunternehmer und Bauleiter GewO. 35 Abs. 5—7, 35 a, 53 a, 54 Abs. 2. ZustG. 119. KV. v. 4. II. 1907 (GS. 27). MinErl. v. 26. II. 1907 (MinBl. f. Handel und Gewerbe 50).

Baupolizeigebühren KAG. 6—8; bei Kgl. Polizei KV. v. 30 XII. 1895 (GS. 1896, 8).

Baubedingungen der Gemeindbehörden Ges. betr. die Anlegung u. Veränderung von Straßen u. Plätzen in Städten u. ländl. Ortschaften v. 2. VII. 1875 (GS. 561). Dazu die Seite 319 erwähnten Kommentare; ferner Bering, Die Rechte der Anlieger an die Straße; Schultzenstein, PrVBl. 30, 702, 726. LVG. 153. ZustG. 146.

Straßenbaubeiträge Obiges G. v. 2. VII. 1875. Dazu die vorerwähnte Literatur. KAG. 9, 10. LVG. 153, ZustG. 146. G. über die Zwangsversteigerung u. die Zwangsverwaltung v. 20. V. 1898 (RGBl. 713) 10 Ziff. 3 u. 7, AG. dazu v. 23. IX. 1899 (GS. 291) Artt. 1, 2

Lex Adickes: G. betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. v. 28. VII. 1902 (GS. 273), 8. VII. 1907 (GS. 259). Baltz, Preußisches Baupolizeirecht (4. Aufl. S. XXIII ausführl. Literatur). Born, Das preußische Baupolizeirecht. Münchgesang, Das Bauwesen. Saß, Preußisches Baupolizeirecht. Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 20. Aufl., 396 ff. Stübben, Die Bedeutung der Bauordnungen u. Bebauungspläne für das Wohnwesen.

---

16. Kapitel.
Enteignungen und Grundstücksgeschäfte.

Die Enteignung. Die Städte kommen häufig in die Lage, zu öffentlichen Zwecken privates Grundeigentum entziehen zu müssen. Zumeist handelt es sich um Straßenangelegenheiten. Die gesetzlichen Grundlagen bietet das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 und für die Enteignung des Straßengeländes auch das Fluchtliniengesetz.

Das Enteignungsgesetz bestimmt in § 1: „Das Grundeigentum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden." Die Fälle, in denen die Verwaltungspraxis die Voraussetzungen des Gesetzes als gegeben annimmt, sind äußerst mannigfaltig. So ist das Enteignungsrecht gewährt worden für die Ausführung und Anlagen von öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Voll- und Kleinbahnen, Armen- und Krankenhäusern, Schlacht- und Viehhäusern, Markthallen, Schulen, Kanälen, Häfen, Brücken, öffentlichen Wasserleitungen und Entwässerungsanlagen.

Regelmäßig erfordert die Verleihung des Enteignungsrechts eine Königliche Verordnung, die den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, bezeichnet. Die Verordnung wird im Regierungsamtsblatt bekannt gemacht. Einer Königlichen Verordnung bedarf es nicht zu Enteignungen für Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege sowie zur Umwandelung von Privatwegen in öffentliche Wege, vorausgesetzt, daß das in Anspruch genommene Grundeigentum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist. In diesem Falle wird die Zulässigkeit der Enteignung von dem Bezirksausschuß, in Berlin von der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums ausgesprochen. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten gegeben.

Eine bedeutende Erleichterung ist für die Inanspruchnahme von Straßengelände innerhalb der Städte und Dörfer geschaffen. Für solche Fälle haben die Gemeinden nach dem Fluchtliniengesetz ein gesetzliches Enteignungsrecht. Auch bedarf es in diesen Fällen nicht der Durchführung des im folgenden erörterten Planfeststellungsverfahren. Vielmehr kann eine Gemeinde, welche die Fluchtlinien ordnungsmäßig festgesetzt hat, sofort die Entschädigungsfeststellung beantragen.

Was das Enteignungsgesetz über die Inanspruchnahme von Grundeigentum bestimmt, gilt auch für die Inanspruchnahme von Grundgerechtigkeiten. So kann im Enteignungswege die Entziehung einer Wegegerechtigkeit oder die Enteignung einer auf dem Eigentum des Unternehmers ruhenden Hypothek durchgeführt werden.

Ein abgekürztes Verfahren ist für vorübergehende Beschränkungen, welche die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd vermindern und drei Jahre nicht überschreiten, zugelassen. Derartige Beschränkungen und die zu leistenden Entschädigungen werden vom Bezirksausschuß, in Berlin von der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums festgesetzt. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten gegeben.

Zur Vorbereitung eines die Enteignung recht-

fertigenden Unternehmens sind bisweilen Handlungen auf fremdem Grund und Boden erforderlich. Weigert sich der Eigentümer, die Handlungen zu dulden, so kann, auch wenn das Enteignungsrecht noch nicht verliehen ist, der Bezirksausschuß, in Berlin die erste Abteilung des Polizeipräsidiums die Erlaubnis zur Vornahme der Vorarbeiten gewähren. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen. Für die Vergütung des Schadens steht der Rechtsweg offen. Jedoch kann der Bezirksausschuß (das Polizeipräsidium) eine Sicherheitsleistung bestimmen. Dies muß geschehen, wenn ein Antrag vorliegt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird im Regierungsamtsblatt bekannt gemacht. Der Unternehmer hat von jeder Vorarbeit mindestens zwei Tage vorher den Gemeindevorstand und dieser alsdann die Betroffenen in Kenntnis zu setzen. Der Gemeindevorstand kann dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Sachverständigen zur Seite stellen, der einen etwaigen Schaden sofort festzustellen hat. Die abgeschätzte Entschädigungssumme ist vorbehaltlich des Rechtsweges sofort den Beteiligten auszuzahlen, widrigenfalls der Gemeindevorstand auf Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Arbeiten verhindern muß.

Gebäude und eingefriedete Hof- oder Gartenräume dürfen mangels Einwilligung des Besitzers nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde betreten werden. Diese hat den Besitzer zu benachrichtigen und die Offenstellung der Räume zu veranlassen. Baubeschädigung und Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung des Bezirksausschusses (Polizeipräsidiums) statthaft.

Das Planfeststellungsverfahren. Abgesehen von den Fällen, in denen Straßengelände auf Grund des Fluchtliniengesetzes in Anspruch genommen wird, hat der Ausführung des Unternehmens stets das Planfeststellungsverfahren vorauszugehen. Das Verfahren beginnt mit einer vorläufigen Feststellung des Planes. Diese gibt zu erkennen, welcher Grund und Boden für die Ausführung des Unternehmens benötigt wird. Gelingt dem Unternehmer alsdann der freihändige Erwerb nicht, so bedarf es zur endgültigen Festsetzung des Enteignungsgegenstandes der förmlichen Planfeststellung.

Die vorläufige Planfeststellung ist eine landespolizeiliche Maßnahme. Sie liegt regelmäßig dem Regierungspräsidenten ob, in Berlin dem Polizeipräsidenten, bei Eisenbahnentwürfen dem Minister der öffentlichen Arbeiten. Als Unterlage für die Feststellung ist ein Plan, nötigenfalls mit den erforderlichen Querprofilen einzureichen. Der Plan hat auch die etwa notwendig werdenden Ersatzwege zu enthalten.

Für eine Einigung der Beteiligten, die nach Erledigung dieses Verfahrens über den Gegenstand der Abtretung stattfindet, sind gewisse Formerleichterungen vorgesehen. Grundstücksveräußerungsverträge sind, wenn sie nur schriftlich abgefaßt sind, bindend, während sonst die gesetzlichen Formvorschriften (Seite 360) zu beachten sind. Die Veräußerungsgeschäfte genießen Stempelsteuerfreiheit. Die nämlichen Erleichterungen sind übrigens auch bei

Vereinbarungen über Abtretung von Gelände zu fluchtlinienmäßig festgestellten Straßen gegeben, ohne daß diese Vereinbarungen, wie bereits erwähnt, ein vorläufiges Planfeststellungsverfahren voraussetzen.

Die Einigung der Beteiligten kann die Überlassung des Besitzes oder auch die sofortige Eigentumsabtretung zum Ziele haben. Sie kann die Entschädigung einer nachträglichen Feststellung vorbehalten, die entweder im verwaltungsmäßigen Feststellungsverfahren oder je nach Verabredung sofort im Rechtswege zu geschehen hat. Endlich kann zum Zwecke der Regelung von Rechten Dritter die Durchführung des förmlichen Enteignungsverfahrens vorbehalten werden.

Die endgültige Feststellung des Planes wird nicht ohne weiteres von Amts wegen, sondern erst auf Antrag des Unternehmers eingeleitet. Dieser hat dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten für jeden Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Auszug aus dem vorläufig festgestellten Plan nebst Beilagen vorzulegen, welche die zu enteignenden Grundstücke in genauer Bezeichnung, ihre Größe, ihre Eigentümer, die Ersatzwege und sonstigen Neuanlagen enthalten müssen. Plan und Beilagen gelangen während vierzehn Tagen zur Offenlegung, die ortsüblich bekannt gemacht wird. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte, d. i. ein jeder, der materiell durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden betroffen wird, im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Ein gleiches Recht steht dem Vorstande der Gemeinde oder des Gutsbezirks zu.

Sind Einwendungen erhoben, so ernennt der Regierungs(Polizei-)präsident einen Kommissar. Dieser stellt die Einwendungen in einem Termin zur Erörterung. Zu dem Termin werden der Unternehmer, diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder von ihnen berührt werden, sowie der Gemeinde- oder Gutsbezirksvorstand geladen. Auch können Sachverständige zugezogen werden. Die Verhandlungen dürfen sich nicht auf die Entschädigungsfrage erstrecken.

Nach Erledigung der vorerwähnten Verhandlungen erfolgt ein Beschluß des Bezirksausschusses, in Berlin der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums. Der Beschluß entscheidet über die Einwendungen und bestimmt den Gegenstand der Enteignung, die Größe und Grenze des abzutretenden Grundbesitzes, die Art und den Umfang der aufzulegenden Beschränkungen, die Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist, sowie die Zeit, innerhalb deren längstens von dem Enteignungsrecht Gebrauch zu machen ist, soweit nicht die Königliche Verordnung eine Frist enthält. Es steht aber nichts im Wege, daß die vom Bezirksausschuß gesetzte Frist durch einen Nachtragsbeschluß verlängert wird. Der Beschluß wird dem Unternehmer, denjenigen, die Einwendungen erhoben oder an der Streiterörterung teilgenommen haben, sowie dem Gemeinde- oder Gutsvorstand zugestellt. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses (Polizeipräsidiums) steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Die Feststellung der Entschädigung. Das im folgenden dargestellte Entschädigungsfeststellungsverfahren findet in allen Fällen der Enteignung statt, auch in denjenigen, die auf dem Fluchtliniengesetz beruhen. In letzteren beginnen die Enteignungsverhandlungen mit diesem Verfahren.

Das Verfahren wird eingeleitet durch einen Antrag des Unternehmers, der bei dem Regierungspräsidenten, in Berlin bei dem Polizeipräsidenten einzubringen ist und den Enteignungsgegenstand sowie den Eigentümer zu bezeichnen hat. Dem Antrag ist ein beglaubigter Grundbuchauszug beizufügen. Das Grundbuchamt trägt bei Erteilung des Auszuges im Grundbuch eine Vormerkung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens von Amts wegen ein.

Der Regierungspräsident (Polizeipräsident) ernennt nunmehr einen Kommissar. Dieser lädt den Unternehmer und den Eigentümer, ferner Nebenberechtigte (Servitutberechtigte, Nutznießer, Pächter, Mieter u. dgl.), die sich zur Teilnahme an dem Verfahren gemeldet haben. Die übrigen Beteiligten werden durch eine Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt, Kreisblatt und einer sonstigen geeigneten Zeitung aufgefordert, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen. Der Termin hat für diejenigen Grundstückseigentümer besondere Bedeutung, welche die Übernahme ihres Restgrundstücks durch den Unternehmer verlangen, weil es nicht mehr zweckmäßig benutzbar ist. Denn derartige Anträge müssen spätestens in dem Termin gestellt werden; spätere Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.

Zu der kommissarischen Verhandlung sind Sachverständige zuzuziehen, die mangels Einigung der Beteiligten vom Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten) ernannt werden.

Vereinbarungen der Beteiligten hat der Kommissar zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll hat die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde. Namentlich ist die sofortige Zwangsvollstreckung zulässig, sofern die Beteiligten dies ausbedungen haben.

Nach Erledigung der kommissarischen Verhandlung faßt der Bezirksausschuß, in Berlin die erste Abteilung des Polizeipräsidiums einen Beschluß über die zu leistenden Entschädigungen und sonstige Verpflichtungen. Die Entschädigungssumme wird für jeden Eigentümer besonders bezeichnet, desgleichen für Nutzungs-, Gebrauchs-, Servitutsberechtigte, Pächter und Mieter, sofern nicht ihre Entschädigung in der Eigentümerentschädigung enthalten ist. Ist dies der Fall, so kann auf Antrag das Anteilsverhältnis festgesetzt werden.

Gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß ist binnen sechs Monaten nach Zustellung die Beschreitung des Rechtswegs vor dem ordentlichen Gericht der belegenen Sache zulässig. Ein Streit über das Anteilsverhältnis der Beteiligten wird nur zwischen diesen und dem Eigentümer ausgetragen. Klagt der Unternehmer, so fallen ihm jedenfalls die Kosten der ersten Instanz zur Last mit Ausnahme der Kosten für eine erfolglose Wider-

klage. Er trägt auch die Kosten des Verwaltungsverfahrens, in dem allerdings eine Reihe von Handlungen gebühren- und stempelfrei sind.

Werden nach dem Termin, den der Abschätzungskommissar abgehalten hat, nachteilige Folgen der Enteignung erkennbar, so kann der Entschädigungsberechtigte gegen den Unternehmer besonders klagen. Der Anspruch ist einer dreijährigen Verjährungsfrist unterworfen, die nach der Vollendung des Teils der Anlage, welcher die benachteiligende Wirkung hat, beginnt.

Die Entschädigung soll vollen Ersatz für alle Nachteile gewähren, die dem Enteigneten (Eigentümer, Servitutberechtigten, Nutznießer, Pächter, Mieter) durch die Entziehung des Gegenstandes an seinem Vermögen zugefügt werden. Eine durch die neue Anlage entstehende Werterhöhung bleibt außer Betracht. Wird nur ein Teil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer — und zwar, wie oben erwähnt, spätestens in dem Termin vor dem Abschätzungskommissar — die Übernahme des ganzen Grundstücks gegen Entschädigung verlangen, „wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann". Dies liegt namentlich vor, wenn Gebäude teilweise in Anspruch genommen werden. Neubauten, Anpflanzungen und sonstige Anlagen, die nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen, werden nicht vergütet.

Neben der Entschädigungspflicht besteht für den Unternehmer die Verpflichtung, Wege, Überfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutanlagen u. dgl. anzulegen, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden. Solche Anlagen hat der Unternehmer zu unterhalten, soweit die Unterhaltung über den Umfang der bestehenden Unterhaltungspflicht hinausgeht. Über die Frage, ob und inwieweit derartige Anlagen herzustellen und zu unterhalten sind, entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs der Bezirksausschuß, in Berlin die erste Abteilung des Polizeipräsidiums. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Die Entschädigung wegen Entziehung oder Beschränkung des durch eine Fluchtlinienfestsetzung betroffenen Grundeigentums ist an besondere gesetzliche Voraussetzungen gebunden, die Seite 317 ff. behandelt worden sind.

Die Vollziehung und Wirkung der Enteignung. Die Enteignung wird auf Antrag vom Bezirksausschuß, in Berlin von der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums ausgesprochen. Bei Ablehnung des Antrags ist Beschwerde im Aufsichtswege an den Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen. Der Enteignungsbeschluß selbst ist weder im Verwaltungswege noch vor den ordentlichen Gerichten anfechtbar. Er schließt die Besitzeinweisung in sich. Die Beschlußbehörde teilt ihn dem Grundbuchamt mit, das die Eigentumsänderung alsdann einträgt.

Die Voraussetzungen für den Enteignungsbeschluß sind verschieden, je

nachdem es sich um einen dringlichen Fall handelt oder nicht. In dringlichen Fällen kann der Enteignungsbeschluß vor Erledigung des Rechtswegs ergehen, sobald die durch den Entschädigungsfeststellungsbeschluß festgesetzte Entschädigungs- oder Sicherheitssumme gezahlt oder hinterlegt worden ist. Der Antrag auf Dringlichkeit kann bereits vor dem Entschädigungsfeststellungsbeschluß gestellt werden und wird zweckmäßig mit dem Antrage auf Feststellung der Entschädigung verbunden. Bei Ablehnung des Antrages ist die Aufsichtsbeschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten gegeben. Gegen den Dringlichkeitsbeschluß steht innerhalb drei Tagen nach der Zustellung jedem Beteiligten die Beschwerde an dieselbe Ministerialinstanz zu. Auch kann jeder Beteiligte binnen sieben Tagen nach der Zustellung des Dringlichkeitsschlusses bei dem Amtsgericht der belegenen Sache die Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen verlangen. Vor Beendigung des Gerichtsverfahrens kann die Enteignung nicht erfolgen.

Ist ein Dringlichkeitsantrag nicht gestellt, so kann der Enteignungsbeschluß nur ergehen, wenn der gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschluß zugelassene Rechtsweg dem Unternehmer gegenüber durch Ablauf der sechsmonatigen Frist erledigt und die endgültig feststehende Entschädigungs- oder Sicherheitssumme gezahlt oder hinterlegt ist.

Die Wahl zwischen Zahlung und Hinterlegung ist nicht in das Belieben des Unternehmers gestellt. Hinterlegung hat zu erfolgen, wenn neben dem Eigentümer Entschädigungsberechtigte (das sind solche, deren Anteil in der für den Eigentümer festgesetzten Entschädigung mitenthalten ist) vorhanden sind und deren Ansprüche an die Entschädigungssumme zur Zeit nicht feststehen; ferner wenn das Grundstück Fideikommiß oder Stammgut ist oder im Lehn- oder Leiheverbande steht; endlich wenn das Grundstück mit Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden belastet ist. Auch ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Hinterlegung gestattet, wenn Annahmeverzug vorliegt oder wenn aus einem sonstigen in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers die Zahlungsverbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllt werden kann. Die Form der Hinterlegung ist durch die staatliche Hinterlegungsordnung vorgeschrieben. Hinterlegungskassen sind die Regierungshauptkassen der Bezirksregierungen, in Hannover der Regierungen Hannover, Lüneburg und Osnabrück, für Berlin die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse. Das Recht an der hinterlegten Summe können die Beteiligten im Rechtswege geltend machen. Durch das Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz ist ein besonderes gerichtliches Verteilungsverfahren eingeführt, das der Eigentümer und jeder Realbeteiligte bei dem zuständigen Gericht beantragen kann.

In allen übrigen Fällen ist die Entschädigungssumme an die im Beschluß angegebene Person zu zahlen. Sie wird mit vier vom Hundert vom Tage der Enteignung bis zur Zahlung oder Hinterlegung verzinst, ein Fall der nur

im Dringlichkeitsverfahren oder bei rechtsungültiger Hinterlegung vorkommt. Wird die im Entschädigungsfeststellungsbeschluß festgesetzte Entschädigungssumme durch gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag mit den aufgesammelten Zinsen zurück.

Tritt der Unternehmer nach der Feststellung der Entschädigung durch den Bezirksausschuß (das Polizeipräsidium) von seinem Vorhaben zurück, so kann der Eigentümer entweder den Ersatz der Nachteile verlangen, die ihm durch das Enteignungsverfahren entstanden sind, oder die Zahlung der Entschädigung gegen Abtretung des Grundstücks beanspruchen. Auch im letzteren Falle kann der Entschädigungsfeststellungsbeschluß durch Klage vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden (Seite 356).

Der Eigentumsübergang findet mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an Eigentümer und Unternehmer statt. Werden die Zustellungen nicht an demselben Tage vorgenommen, so ist die letzte Zustellung maßgebend. Im Augenblick des Eigentumsübergangs wird das Grundstück von allen privatrechtlichen Verpflichtungen frei, soweit nicht der Unternehmer sie vertraglich übernommen hat. Bei den Realrechten, wie Reallasten, Hypotheken und Grundschulden, tritt die Entschädigung an die Stelle des enteigneten Gegenstandes. Die öffentlich-rechtlichen Lasten bleiben bestehen.

Bei Übernahme von Grundstücksteilen bleibt zugunsten des jeweiligen Eigentümers des verkleinerten Grundstücks ein gesetzliches Vorkaufsrecht bestehen. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn das abgetretene Grundstück ganz oder teilweise zu dem bestimmten Zweck nicht mehr notwendig ist und wenn es veräußert wird; beide Voraussetzungen müssen vorliegen. Der Unternehmer oder sein Rechtsnachfolger muß die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigentumer anzeigen. Dieser verliert sein Vorkaufsrecht, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten erklärt. Unterläßt der Eigentümer die Anzeige, so bleibt das Vorkaufsrecht den Rechtsnachfolgern gegenüber bestehen. Auf das Vorkaufsrecht kann vertraglich verzichtet werden. Es empfiehlt sich, bei einer Einigung über die Entschädigungssumme den Verzicht und dessen Eintragung ins Grundbuch zu vereinbaren. Bei Übernahme von Grundstücken im ganzen entsteht das Vorkaufsrecht nicht. Ein gesetzliches Wiederkaufsrecht ist in keinem Falle gegeben.

Die Form der freiwilligen Grundstücksgeschäfte. Grundstücksankäufe und -verkäufe bedürfen der Zustimmung der Stadtverordneten (Bürgervorsteher). Unentgeltliche Abtretungen, die namentlich bei Straßenangelegenheiten in Übung sind, können vom Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung vom Bürgermeister angenommen werden, ohne daß eine Zustimmung notwendig ist. Grundstücksveräußerungen, einerlei, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich geschehen, erfordern die Genehmigung des Bezirksausschusses (in Schleswig-Holstein mit einer Ausnahme), wie Seite 200 ausgeführt ist.

Die Grundstücksgeschäfte unterliegen der Form, die das bürgerliche Recht

vorschreibt. Nach § 313 BGB. bedarf ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, der gerichtlichen oder der notariellen Beurkundung. Statt dieser Form kann, wenn der eine Teil der Vertragschließenden eine öffentliche Behörde ist, die unten im einzelnen behandelte Beurkundung durch eine besondere Urkundsperson gewählt werden. Die einfache Schriftform genügt, wenn der Vertrag die freiwillige Abtretung eines der Enteignung unterliegenden Grundstücks, z. B. Straßenland, betrifft (Seite 354). Die dingliche Eigentumsübertragung erfordert erstens die vor dem Grundbuchamt zu erklärende Einigung der Beteiligten, die sogenannte Auflassung, und zweitens die Eintragung ins Grundbuch. Im bisherigen Geltungsbereich des rheinischen Rechts kann die Auflassung auch vor einem anderen preußischen Amtsgericht oder vor einem preußischen Notar erklärt werden.

Für Grundstücksveräußerungen sind ferner durch die Städteordnungen — abgesehen von der Hannoverschen — einige besondere Formvorschriften gegeben. Nach der Sädteordnung für Schleswig-Holstein und für Frankfurt a. M. ist der Bezirksausschuß „entstehendenfalls" befugt, die Formen vorzuschreiben, in denen die Veräußerung von Grundstücken und den ihnen gleichgestellten Gerechtsamen stattfinden soll. Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen, Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau ordnen für die freiwillige Veräußerung von Grundstüden und den ihnen gleichgestellten Gerechtigkeiten der Regel nach die Form des öffentlichen Meistgebots (Lizitation) und die Aufstellung einer Taxe an. Sie überlassen es jedoch dem Bezirksausschuß in besonderen Fällen den Verkauf aus freier Hand sowie einen Tausch zu gestatten; die drei erstgenannten Städteordnungen fügen hinzu: wenn der Bezirksausschuß sich davon überzeugt, daß der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird. Tatsächlich ist in größeren Städten der Ausnahmefall zumeist zur Regel geworden, da das öffentliche Meistgebot oft einen geringeren Nutzen erzeugt als ein freihändiger Verkauf.

Zur Gültigkeit einer Lizitation ist erforderlich: Bekanntmachung, die in den östlichen Provinzen und Hessen-Nassau durch das Regierungsamtsblatt und die für die Magistratsbekanntmachung üblichen Blätter, in Westfalen und der Rheinprovinz durch das Regierungsamtsblatt oder ein im Kreise erscheinendes Blatt zu erfolgen hat (in Westfalen und der Rheinprovinz ist ferner öffentlicher Aushang sowie in Westfalen Ausruf und in der Rheinprovinz ortsübliche Bekanntmachung verlangt); eine Frist von mindestens sechs — in Hessen Nassau zwei — Wochen zwischen Bekanntmachung und Verkaufstermin; die Abhaltung des Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson. Das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben; der Zuschlag bedarf ihrer Genehmigung. Dem Grundbuch gegenüber genügt zum Nachweis der Formerfüllung die Bestätigung des Bezirksausschusses.

In Westfalen und der Rheinprovinz kann bei unbebauten Grundstücken ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster an Stelle der Taxe treten und, wenn der Reinertrag sechs Mark nicht übersteigt, von der Bekanntmachung

durch die Zeitungen abgesehen werden. — In den beiden letzterwähnten Provinzen müssen auch Verpachtungen von Grundstücken und Gerechtsamen öffentlich an den Meistbietenden geschehen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Bezirksausschusses gestattet.

Die Urkundsperson. „Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen oder der vorgesetzten Behörde bestimmt ist"(AGzBGB. Art. 12 § 2).

Die Bestellung einer solchen Urkundsperson in den Städten liegt danach dem Bürgermeister ob, auch in Städten mit Magistratsverfassung, oder dem Regierungspräsidenten. Jeder Beamte kann bestellt werden, ohne Rücksicht auf seine Vorbildung; der Bürgermeister ist auch befugt, sich selber zu bestellen. Die Bestellung kann den Beamten namentlich bezeichnen oder den Inhaber eines bestimmten Amtes berufen; sie kann sich auf ein oder mehrere Geschäfte oder auch auf alle Veräußerungsfälle beziehen. Derjenige Beamte, der bei dem Geschäft die Stadt vertritt, kann in dieser Sache nicht gleichzeitig Urkundsbeamter sein; dagegen ist es unerheblich, ob er sonst zu den Urkundspersonen gehört.

Die Zuständigkeit der Urkundsperson ist durch den eingangs zitierten Paragraphen genau umgrenzt. Nur das Veräußerungsgeschäft über ein in Preußen liegendes Grundstück kann beurkundet werden. Dem Grundstück ist das Erbbaurecht gleichzustellen. Verhandlungen über die wesentlichen Bestandteile des Grundstücks können ebenfalls aufgenommen werden. Naturgemäß ist auch die Beurkundung der Gegenleistung, der Zahlungsbedingungen, der Übernahme von Restkaufgeldern zulässig. Soweit aber für eine Vertragshandlung, Kaufbedingung u. dgl. eine besondere Form vorgeschrieben ist, wird diese durch die Beurkundung des Beamten nicht ersetzt. Daher müssen z. B. Hypothekenbestellungen stets vor dem Notar oder Gericht stattfinden.

Wird der Veräußerungsvertrag in Form von Angebot und Annahme gefaßt so sind sowohl das Angebot wie die Annahme vor der Urkundsperson zu erklären. Zweckmäßig ist es, die Annahme vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung gleich nach dem Angebot zu protokollieren, um die Bindung des Angebots festzustellen. Auch empfiehlt es sich, Bindefristen zu bestimmen, um Zweifel darüber zu beseitigen.

Das Protokoll ist in deutscher Sprache aufzunehmen und hat Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, namentlich also des Urkundsbeamten, sowie die abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Das Protokoll muß vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden. Daß dies geschehen ist, hat das Protokoll zu ergeben; hierbei genügt der Ver-

merk v. g. u. Am Schluß ist das Protokoll von der Urkundsperson zu unterschreiben; ein Siegel ist nicht erforderlich.

Wenn Taube, Blinde oder Stumme bei dem Geschäft beteiligt sind, sind zwei Zeugen oder an deren Stelle eine zweite Urkundsperson zuzuziehen. Erklärt ein Beteiligter, daß er nicht schreiben könne, so muß, wenn nicht aus den eben erwähnten Gründen zwei Zeugen oder eine zweite Urkundsperson mitwirken, bei der Vorlesung und Genehmigung ein Zeuge oder eine zweite Urkundsperson zugezogen werden. Ist mit einem Stummen eine schriftliche Verständigung nicht möglich, so ist ein vereideter Dolmetscher zuzuziehen; alsdann ist eine Zuziehung von Zeugen oder der zweiten Urkundsperson nicht notwendig. Bei Mitwirkung einer Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist, soll ein vereideter — oder bei Zustimmung des Beteiligten ein unbeeideter — Dolmetscher zugezogen werden, es sei denn, daß die Urkundsperson der fremden Sprache mächtig ist.

Die dingliche Sicherung zukünftiger Übertragungen oder Rückübertragungen von Grundstücken. Die Städte kommen häufig in die Lage, sich die künftige Übertragung von Grundstücken zu sichern oder Rückfallrechte zu vereinbaren. Ersteres wird zumeist dann vorkommen, wenn Gelände für eine Straße abzutreten ist, die Ausführung der Straße noch vertagt ist, aber rechtzeitig gewährleistet sein soll. Die Vereinbarung der Rückfallrechte ist dann zu empfehlen, wenn die Stadt ein Grundstück nur zu einem bestimmten Zweck veräußern oder die Bodenspekulation verhindern will. Als dinglich sichernde Rechte kommen hier in Frage: die Vormerkung und Sicherungshypothek einerseits und das Erbbau-, Vorkaufs-, Wiederkaufsrecht andererseits.

Die **Vormerkung** kann zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung des Eigentums in das Grundbuch eingetragen werden, auch dann, wenn der Anspruch ein künftiger oder bedingter ist. Eine Verfügung, die nach der Eintragung der Vormerkung über das Grundstück getroffen wird, ist insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Es ist dabei zu beachten, daß der Rang der Vormerkung mangels besonderer Vereinbarung sich nach dem Zeitpunkte der Eintragung bestimmt. Daher wird zweckmäßig durch Vereinbarung der erste Rang gesichert. Nach der Praxis der Grundbuchgerichte werden Vormerkungen nur zur Sicherung eines Anspruchs eingetragen, der sich aus dem Privatrechte herleitet, nicht aber zur Sicherung öffentlicher Rechte. Auch muß der Anspruch sich auf eine bestimmte Parzelle beziehen. Danach würde es unzulässig sein, wenn der Anspruch etwa „das künftig in die Straße fallende" nicht näher bezeichnete Gelände umfaßt. Aus diesem Grunde ist die Eintragung einer Vormerkung nicht für alle Fälle von Abtretungen zur Straße zu erreichen und man wählt alsdann das folgende Mittel.

Die **Sicherungshypothek** ist eine im Grundbuch einzutragende Hypothek zur Sicherung einer Geldforderung. Um eine solche in den hier behandelten Geschäften zu erlangen, pflegt man eine Vertragsstrafe in bestimmter Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung und zur Sicherung des Strafanspruchs

eine Hypothek zu vereinbaren. Diese kann auch in der Weise bestellt werden, daß ein Höchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Alsdann wird der Höchstbetrag in das Grundbuch eingetragen. Bisweilen wird bei der Vereinbarung der Sicherungshypothek bedingt, daß sie auf Erfordern in eine gewöhnliche Hypothek mit x % Zinsen umzuwandeln ist. Sicherungshypotheken haben den Nachteil für den Beteiligten, daß die Erlangung von Hypotheken, namentlich zu Bauzwecken, erschwert wird. Um diesen Nachteil zu mindern, kann einer anderen Hypothek der Vorrang eingeräumt werden. Doch ist der Wert dieser bevorrechtigten Hypothek genau zu bestimmen, etwa innerhalb 60 % des Grundstücks- und Gebäudewerts; auch ist darauf zu achten, daß die Sicherungshypothek noch eine voraussichtliche Sicherheit bietet und mit ihrer äußersten Grenze unter einem bestimmten Satz, etwa 90 %, der eben erwähnten Werte bleibt.

Das **Erbbaurecht** ist in einer Reihe größerer Städte eingeführt, um städtische Grundstücke nicht dauernd aus der Hand zu geben, die Bebauung in private Hände zu legen und die ungesunde Spekulation zu unterbinden.

Das Erbbaurecht ist das veräußerliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Unter den Begriff des Bauwerks fallen Gebäude, Keller, Denkmäler, Brücken, Gas- und Wasserleitungen oder dergleichen, nicht aber Pflanzungen. Das Erbbaurecht ist im wesentlichen der Dienstbarkeit (Servitut) ähnlich, unterscheidet sich aber von ihr durch das Merkmal der Vererblichkeit und Veräußerlichkeit. Im Wege der Vereinbarung kann das Erbbaurecht auch auf die Benutzung eines für das Bauwerk nicht erforderlichen Teiles des Grundstücks (Hof, Garten u. dgl.) erstreckt werden, wenn dies für die Benutzung des Bauwerks Vorteile bietet. Auf einen Teil eines „Gebäudes", z. B. ein Stockwerk, kann das Erbbaurecht nicht beschränkt werden, wohl aber auf einen Teil eines sonstigen Bauwerks, z. B. eines Kellers.

Das Erbbaurecht unterliegt den auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften; es ist eine unbewegliche Sache. Das Eigentum an dem Bauwerk steht dem Grundstückseigentümer zu, wenn es bei Begründung des Erbbaurechts vorhanden war. Wird das Bauwerk nach der Begründung des Erbbaurechts vom Erbbauberechtigten aufgeführt, so gehört es diesem und das Bauwerk ist alsdann rechtlich eine bewegliche Sache. Eine Pflicht zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Bauwerks besteht gesetzlich nicht, kann aber vertraglich vereinbart werden.

Die Bestellung des Erbbaurechts ist gegen oder ohne Zinspflicht zulässig; sie kann zeitlich beschränkt und von einer Bedingung oder Befristung abhängig gemacht werden. Die Zinspflicht wird in der Regel durch Eintragung einer Reallast oder durch Festsetzung einer Bedingung dahin, daß im Fall der Nichtentrichtung des Zinses das Erbbaurecht erlischt, gesichert.

Das Erbbaurecht wird begründet durch Einigung des Eigentümers und

Erwerbers bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile oder ihrer Vertreter vor dem Grundbuchamt — im bisherigen Geltungsgebiet des rheinischen Rechts auch vor dem Notar — (Auflassung) und durch Eintragung in das Grundbuch.

Die Belastung des Erbbaurechts ist in gleicher Weise wie die Belastung des Grundstücks möglich; es können also Dienstbarkeiten, Nießbrauch, Hypotheken auf dem Erbbaurecht eingetragen werden. Diesen Lasten haftet nur das Erbbaurecht, nicht das Grundstück. Das Grundstück kann aber besonders belastet werden, so daß auf einem Grundstück eine Hypothek und ein Erbbaurecht und auf diesem wiederum eine Hypothek ruhen kann. Der auf dem Grundstücke ruhenden Hypothek haftet das Gebäude nur, wenn es im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, nicht aber, wenn es im Eigentume des Erbbauberechtigten steht (§ 1120 BGB.). Der auf dem Erbbaurechte liegenden Hypothek haften die Mietzinsen (§§ 1123, 1126, 1017 BGB.). Ob auch das dem Erbbauberechtigten gehörende Gebäude und damit die dafür gezahlte Versicherungssumme der Hypothek verhaftet ist, ist durch das Gesetz nicht geklärt. Eine Haftung besteht (gemäß §§ 1120, 1127, 1017 BGB.) nur, wenn das Gebäude Bestandteil oder Zubehör des Erbbaurechts geworden ist. Nach verbreiteter Ansicht sind aber die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestandteile auf das Erbbaurecht nicht anwendbar; ob die Vorschriften über Zubehör, ist zweifelhaft. Daher empfiehlt es sich, bei Abfassung von Erbbauverträgen vorsichtshalber anzunehmen, daß das Gebäude der Hypothek nicht haftet.

Dem Hypothekengläubiger nicht verhaftet ist ferner mangels gesetzlicher Vorschrift die Summe, die der Eigentümer des Grundstücks dem Erbbauberechtigten bei Auflösung des Erbbauvertrages als Werterſatz für das Gebäude zu zahlen hat (die sogenannte „Einlösungssumme").

Um sicher zu gehen, muß sich deshalb der Hypothekengläubiger des Erbbauberechtigten Gebäude, Versicherungs- und Einlösungssumme besonders verpfänden lassen. Alsdann kommen die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten zur Anwendung und es sind namentlich die §§ 1205, 1206 und 1280 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Übertragung des mittelbaren Besitzes, Einräumung des Mitbesitzes und Anzeige an den Grundstückseigentümer und Versicherer) zu beachten.

Das Erbbaurecht kann zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung gebracht werden. Hierdurch werden nur die auf dem Erbbaurecht, nicht die auf dem Grundstücke liegenden Lasten berührt.

Nicht zu verwechseln mit dieser Zwangsvollstreckung ist die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung des Grundstücks. Findet eine Zwangsversteigerung des Grundstücks statt, so wird das Erbbaurecht wie jedes andere dingliche Recht behandelt. Es bleibt also bestehen, wenn der betreibende Gläubiger im Range dem Erbbauberechtigten nachsteht; es erlischt, wenn der betreibende Gläubiger im Range vorgeht.

Der Grundstückseigentümer genießt den etwa vereinbarten Erbbauzins, hat die etwa vereinbarten Rechte auf Überwachung des Gebäudes

und dergleichen und hat die Aussicht, nach einer gewissen Zeit wiederum unbeschränkter Eigentümer zu werden. Nun liegt es auf der Hand, daß der Erbbauzins sich niedriger oder höchstens in gleicher Höhe halten wird wie die Zinsen, die für ein Kapital aufzuwenden sind, das dem Grundstückswert gleichkommt. Denn andernfalls wird sich kaum ein Käufer des Erbbaurechts finden. Steigt nun der Wert des Grundstücks, so ist dies für den Grundstückseigentümer insofern ungünstig, als die Rente dem Grundwert nicht entspricht. Sinkt der Wert des Grundstücks, so hat der Grundstückseigentümer den Nachteil, daß er die gute Konjunktur beim Verkauf verpaßt hat. Im ersten Falle wird der Grundstückseigentümer allerdings entschädigt durch den Rückfall des wertvolleren Grundstücks, vorausgesetzt, daß beim Anfall der höhere Wert des Grundstücks noch vorhanden, im zweiten Falle durch die höhere Rente. Immerhin ist es aber schwierig, eine sichere Rentabilitätsberechnung zu machen, so daß für Kapitalanlagen das Erbbaurecht kaum geeignet sein wird.

Der Erbbauberechtigte hat den Vorteil, ohne Kapital bauen zu können, im Gegensatz zum Mieter vor einer Zinssteigerung gesichert zu sein und im Falle der Wertsteigerung des Bodens einen mäßigen Zins zu zahlen. Dem stehen aber auch Nachteile gegenüber. Sinkt der Wert des Grundstücks, so zahlt der Erbbauberechtigte einen zu hohen Zins. Und vor allem: der Erbbauberechtigte hat die Reparaturkosten und Lasten zu tragen, die Hypotheken zu verzinsen und zu amortisieren, um am Ende des Erbbauvertrages auf den früheren Stand angelangt zu sein. Höchstens wird ihm der Wert des Bauwerks und vielleicht ein Teil der Auslagen vom Eigentümer vergütet. Dazu kommt, daß der Erbbauberechtigte wegen der notwendigerweise sehr verklausulierten Vertragsbedingungen, wegen der Höhe der Zinsen und wegen der Amortisationspflicht sein Recht nur schwer oder mit Verlust zu verkaufen in der Lage sein wird und dies um so mehr, je näher der Ablauf des Vertrages bevorsteht. Deshalb wird der Erbbauberechtigte gar leicht an sein Eigen gefesselt sein.

Besonderen Schwierigkeiten unterliegt die Beleihung des Erbbaurechts. Die Hypothek muß wegen der Befristung des Erbbauvertrags getilgt werden. Ihre Bestellung bedarf der größten Vorsicht, da das Bauwerk, die Feuerversicherungssumme und die Einlösungssumme nur kraft besonderer Verpfändung haftet und da das Erbbaurecht vor Rückzahlung des Darlehens erlöschen kann. Auch sind Hypotheken auf das Erbbaurecht nicht mündelsicher.

Aus diesen Gründen ist die Bestellung eines Erbbaurechts nur an juristische Personen, wie eingetragene Vereine, empfehlenswert. Für das tägliche Grundstücksgeschäft eignet es sich nicht.

Das dingliche Vorkaufsrecht gewährt die Befugnis, ein bestimmtes Grundstück zu kaufen, sobald der Eigentümer des Grundstücks mit einem Dritten einen Kaufvertrag abgeschlossen hat. Der Kaufpreis ist, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, der mit dem Dritten abgemachte Preis. Um das Vorkaufsrecht dinglich zu sichern, wird es auf dem Grundstück eingetragen. Das Vorkaufsrecht beschränkt sich, wenn es nicht ausdrücklich für mehrere oder alle Verkaufsfälle

bestellt ist, auf den ersten Fall des Verkaufs durch denjenigen Eigentümer, welchem das Grundstück zur Zeit der Bestellung gehört oder durch dessen Erben. Wird es in diesem Falle nicht geltend gemacht, so erlischt es, wenn nicht die erwähnte ausdrückliche Bestellung für weitere Fälle vorliegt. — Die Stadt kann dieses Rechtsverhältnis benutzen, um von ihr verkaufte Grundstücke vor der Spekulation zu schützen, indem sie ein Vorkaufsrecht zu einem bestimmten Preise für alle Verkaufsfälle sich vorbehält. Sie läuft aber dabei die Gefahr, daß sie zu ungelegener Zeit vor die Frage des Wiedererwerbs gestellt wird. Weiß z. B. der Grundstückseigentümer, daß die Stadt wegen Geldknappheit oder aus anderen Gründen das Vorkaufsrecht nicht ausüben wird, so ist es ihm ein leichtes, durch einen zur rechten Zeit herbeigeführten Verkauf die Fessel des Vorkaufs abzustreifen.

Das Wiederkaufsrecht ist eine Vereinbarung dahin, daß ein verkaufter Gegenstand zu einem bestimmten Preise seitens der Verkäufers zurückgekauft werden kann. Ist ein Preis aber nicht vereinbart, so gilt als Wiederkaufpreis der Preis, zu dem verkauft ist. Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von dreißig, bei andern Gegenständen nur bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden, wenn nicht eine besondere — auch längere — Frist ausdrücklich bestimmt wird. Das Recht kann nicht wie das Vorkaufsrecht im Grundbuch eingetragen, aber in der Weise dinglich, also gegen jeden Dritten gesichert werden, daß eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Rückübertragung des Grundstücks eingetragen wird. Das durch eine Vormeckung gesicherte Wiederkaufsrecht eignet sich für die Gewährleistung der städtischen Bodenpolitik am ehesten. Man wird das Wiederkaufsrecht nicht unbeschränkt vereinbaren, da dies die Verkaufsmöglichkeit allzusehr erschweren würde. Aber man kann sich das Recht für bestimmte Fälle sichern, die das Ziel der Stadt, nach welchem sie die Boden- und Wohnungsverhältnisse richten will, vereiteln würden. So hat man die Ausübung des Wiederverkaufsrechts vorbehalten, wenn der Grundstückseigentümer das Grundstück zu anderen als den dafür vorgesehenen Zwecken (Wohnbau, gewerblichen Anlagen u. dgl.) verwendet, wenn er das Haus oder seine Teile zu einem höheren Mietpreis als vereinbart vermietet, wenn er nicht selbst im Hause wohnt, wenn er Schlafgänger annimmt oder wenn er die Fassade ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes verändert. Schließlich eignet sich das Wiederkaufsrecht auch für den Fall, daß ein Grundstück unter Umständen für städtische Zwecke wieder benötigt wird. Der Wiederkaufspreis kann für die einzelnen Fälle verschieden gestaltet werden, auch wenn es sich um ein und dasselbe Grundstück handelt.

Grundstücksfonds. Die städtischen Grundstücksfonds, auch Grunderwerbs-, Stadterweiterungsfonds oder -kassen genannt, sind regelmäßig nicht selbständige Rechtssubjekte, sondern städtisches Vermögen, das einem bestimmten Zweck zugewandt ist. Der Grundbesitz der Stadt wird ganz oder teilweise einem städtischen Verwaltungszweig gesondert überwiesen oder es werden Kapitalien durch Anleihe aufgenommen und von einem bestimmten städtischen Verwaltungs-

zweige zu Grundstücksgeschäften verwendet. Durch die gesonderte Verwaltung wird der ordentliche Haushalt vor Schwankungen gesichert und Zinsen und Kauferlöse können unabhängig von der allgemeinen Vermögensverwaltung zu neuen Ankäufen verbraucht werden. Zumeist ist die Trennung des Grundstücksfonds von der übrigen Verwaltung so scharf gewahrt, daß Grundstücke, welche die einzelnen städtischen Verwaltungszweige vom Grundstücksfonds entnehmen, diesem mit dem Anschaffungspreis zuzüglich Zinsen und Verwaltungskosten und abzüglich der Erträgnisse zu vergüten sind.

Der Zweck der Grundstücksfonds ist in der Regel die Sicherung von Grundstücken für zukünftige Bedürfnisse, die Förderung der Entwicklung der Stadt nach bestimmter Richtung, die Durchführung von Bebauungsplänen, die Anteilnahme an der Bodenzuwachsrente, bisweilen auch der Bau von Häusern und die Vorbereitung von Anlagen für gewerbliche Unternehmungen.

Je höher und umfangreicher die Aufgabe des Fonds ist, um so mehr kommt es darauf an, seine Mittel flüssig zu halten. Es wird deshalb nicht allein auf Ankäufe, sondern auch auf geschickte Verkäufe Gewicht zu legen sein. Die Verwaltung steht dem Magistrat oder einer besonderen Deputation zu. Für die Geschäfte sind die allgemeinen Formvorschriften maßgebend. Jedoch hat in manchen Städten die Stadtverordnetenversammlung einen Teil ihrer Befugnisse, z. B. Genehmigung von Verpachtungen oder von Grundstücksgeschäften bis zu einem gewissen Werte, der Deputation übertragen.

Die Aufsichtsbehörde gewinnt einen Einblick und eine Einwirkung auf die Geschäftsführung der Fonds bei Gelegenheit der Genehmigung der Anleihen und der einzelnen Grundstücksveräußerungen.

Gesetze und Literatur.

Enteignung Ges. über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. VI. 1874 (GS. 221), dazu die Kommentare von Eger, Luther, Seydel. Ges. betr. die Anlegung u. Veränderung von Straßen 2c. v. 2. VII. 1875 (GS. 561) 11, 13, 14. ZustG. 150, 157, 42. AGzBGB. Art. 12 §1. Stempelsteuergesetz v. 26./30. VI. 1909 (GS. 495, 535) 4 e. BGB. 372 ff. Hinterlegungsordnung v. 14. III. 1879 (GS. 249) mit Änderungen gemäß AGzBGB. Art. 84. AG. z. Zwangsversteigerungsgesetz v. 23. IX. 1899 (GS. 291) Artt. 35—41.

Form der Grundstücksgeschäfte O. 51. W. 50. Rh. 47. SchH. 70 Z. 1. HN. 57. Fr. 60 Z. 1. H. 119 Abs. 2 Z. 1, 128 Abs. 2 Z. 2. BGB. 313, 873, 925. AGzBGB. Art. 2 §1 Abs. 2, Art. 26.

Urkundsperson AGzBGB. Art. 12.

Vormerkung BGB. 883 ff. Sicherungshypothek ebenda 1184 ff. Erbbaurecht ebenda 1012 ff. Dazu Dietzsch, zum Erbbaurecht. Vorkaufsrecht BGB. 1094 ff., 504 ff. Wiederkaufsrecht ebenda 497 ff.

---

17. Kapitel.

Die Schulen.

Die Schularten. Schulen, an deren Verwaltung die Städte beteiligt sind oder beteiligt sein können, sind die Volksschulen, Mittelschulen, Fortbildungs-

schulen, Fachschulen, höhere Schulen und in beschränktem Maße Hochschulen.

Volksschulen, auch Elementarschulen genannt, dienen der allgemeinen Schulpflicht. Ihre Benutzung durch Kinder, die nicht anderweit hinreichend unterrichtet werden, ist erzwingbar. Die Volksschulen dürfen keinem im Schulbezirk sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinde verschlossen bleiben. Zu ihrer Unterhaltung sind die beteiligten Verbände gesetzlich verpflichtet. Schulgeld wird nur in den unten behandelten Ausnahmefällen erhoben. Der Lehrplan der Volksschule umfaßt Religion, Sprechen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen, Gesang, Turnen und für Mädchen weibliche Handarbeiten.

Mittelschulen, auch Bürger-, Rektorats-, gehobene Schulen genannt, sind wie die Volksschulen niedere Schulen. Sie verfolgen aber höhere Ziele als die Volksschule und fügen dem Lehrplan der Volksschule die Unterrichtung in neueren Sprachen oder in gewerblichen Fächern hinzu. Ihre Lehrer bedürfen regelmäßig einer besonderen Befähigung. Die Einrichtung der Mittelschulen ist keine Pflicht. Schulgeld kann erhoben werden.

Höhere Schulen sind gleichfalls eine freiwillige Einrichtung, für die Schulgeld sogar meist erhoben werden muß. Sie verschaffen eine wissenschaftliche Vorbildung und die Berechtigung zur akademischen Ausbildung für gewisse Berufsarten.

Hochschulen dienen der wissenschaftlichen Ausbildung. Unter Beteiligung von Städten kommen Handelshochschulen und Akademien, namentlich medizinische, vor, während Universitäten bisher nur Veranstaltungen des Staates sind.

Die Fachschulen sind für besondere Berufszweige bestimmt. Hierher gehören namentlich die Handwerker-, Kunstgewerbe-, Baugewerkschulen und die gewerblichen Fachschulen für die Metallindustrie, für Weberei, Töpferei, Kunsttischlerei u. dgl. Der Besuch von Fachschulen gewährt bisweilen Vorrechte in gewissen technischen Berufen.

Die Fortbildungsschule bietet eine allgemeine Weiterbildung für Volksschüler bei gleichzeitigem Unterricht in technischen Fertigkeiten. Sie kommt vor als ländliche, gewerbliche, kaufmännische Fortbildungsschule oder als Schule für Haushaltungsunterricht. Ihr Besuch kann erzwungen werden.

Der Unterricht in den Mädchenschulen ist in der Hauptsache gleich dem der Knabenschulen geordnet und weist nur in bestimmten Fächern, insbesondere auf dem gewerblichen Gebiet, eine andere Regelung auf.

Die Staatsaufsicht. Das Verhältnis des Staates zu den Schulen regelt das Gesetz vom 11. März 1872. „Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates". Hieraus leitet der Staat ein weitgehendes Einwirkungsrecht in Schulangelegenheiten her, auch bei den nicht von ihm unterhaltenen und ver-

walteten Schulen. Diese Stellung wird dadurch noch gestärkt, daß in der Praxis die der Schulaufsicht unterstehenden Angelegenheiten und der innere Schulbetrieb nicht geschieden, sondern für ein und dasselbe angesehen werden. Die inneren Schulsachen lassen sich häufig von den äußeren Verwaltungsangelegenheiten nicht trennen; daher werden mitunter auch letztere durch das Aufsichtsrecht des Staates berührt. Zuständigkeitsstreitigkeiten sind leicht möglich. Man pflegt ihnen aber durch Vereinbarungen aus dem Wege zu gehen.

Höchste, mit freier Verfügungsgewalt ausgestattete Instanz in Schulaufsichtssachen ist der Unterrichtsminister. Indessen ist die Anerkennung derjenigen Lehranstalten, die gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ausstellen können, Sache des Reichskanzlers. Ihm steht zur Begutachtung in derartigen Angelegenheiten die Reichsschulkommission zur Seite.

Die Schulaufsichtsbehörde für die Volks-, Mittel- und Privatschulen ist die Kirchen- und Schulabteilung der Regierungen, für die höheren Schulen einschließlich derjenigen Privatmädchenschulen, die als höhere Mädchenschulen anerkannt sind, das Provinzialschulkollegium. Dieses ist eine selbständige kollegialische Behörde, die für jede Provinz gebildet ist und regelmäßig den Oberpräsidenten als Vorsitzenden hat. Das brandenburgische Provinzialschulkollegium ist zugleich für Berlin zuständig und auch Aufsichtsbehörde für das Volksschulwesen dieser Stadt.

Die Provinzialschulkollegien führen die Verwaltung in allen Angelegenheiten allein. Die Regierungen dagegen haben als besondere Organe die Kreis- und Ortsschulinspektoren (Lokalschulinspektoren). Jene werden für einen größeren Bezirk bestellt, diese für einzelne Gemeinden oder Teile von Gemeinden. Sechs- und mehrklassige Schulen unter Rektoren unterstehen meist den Kreisschulinspektoren unmittelbar. „Die Ernennung der Lokal- und Kreisschulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt — wie das eingangs erwähnte Gesetz bestimmt — dem Staate allein. Der vom Staat den Inspektoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie das Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich".

Stadtschulinspektoren sind in der Regel Gemeindebeamte, denen der Staat die Befugnisse eines Orts- oder Kreisschulinspektors überträgt. Solange die staatliche Bestellung nicht erfolgt ist, kann ein Stadtschulinspektor nicht als Aufsichtsorgan tätig sein; er ist insbesondere vorher nicht der Dienstvorgesetzte der Lehrer, wird es vielmehr erst nach der staatlichen Ernennung. Die Übertragung der Kreisaufsicht an Gemeindebeamte geschieht regelmäßig nur in größeren Städten. Da die Übertragung durchweg auf Widerruf erfolgt, empfiehlt es sich, dem Stelleninhaber, soweit er nicht Magistratsperson ist, die Verpflichtung aufzuerlegen, für den Fall des Widerrufs sich die Versetzung in ein anderes städtisches Schulamt gefallen zu lassen. Einen Anspruch auf Übertragung der staatlichen Inspektionsrechte an Gemeindebeamte haben die Städte nicht. Sie sind deshalb vor einer etwaigen Wahl oder Ernennung auf Ver-

handlungen mit den Staatsbehörden angewiesen. — Einige Städte überlassen die technische Bearbeitung der städtischen Volksschulangelegenheiten dem vorhandenen staatlichen Kreisschulinspektor als Nebenamt gegen eine entsprechende Vergütung.

Die Kreis-, Orts- und Stadtschulinspektoren sind in Schulaufsichtssachen weder dem Bürgermeister, Magistrat noch der Stadtverordnetenversammlung noch endlich der Schuldeputation untergeordnet. Ihre Stellung in der Schuldeputation ist, wie auf Seite 131 und 134 ausgeführt ist, besonders geordnet. Die Kreisschulinspektoren haben, auch wenn sie Stadtschulinspektoren sind, insofern noch eine besondere Befugnis, als der Geschäftsverkehr der Schuldeputation mit der Aufsichtsbehörde, soweit er innere Schulsachen betrifft, durch ihre Hand geht.

Für kreisangehörige Städte kann sich die Regierung auch des Landrats als Kommissars zu Schulaufsichtszwecken bedienen. Alsdann ist der Landrat berechtigt, den Schulunterricht der niederen Schulen zu besuchen und von den Verhältnissen der Schule, des Unterrichtswesens und der Leistungen der Lehrer Kenntnis zu nehmen.

Besonderen staatlichen Beschränkungen unterliegen die Privatschulen. Sie sollen nur zugelassen werden, soweit ein Bedürfnis dazu vorhanden ist. Namentlich ist dabei zu prüfen, ob nicht der Bestand staatlicher oder städtischer Schulen durch die Privatschulen gefährdet wird. Als Lehrer an Privatschulen werden nur solche Personen zugelassen, die eine sittliche und wissenschaftliche Befähigung nachweisen. Die Genehmigung der Privatschulen einschließlich der Privaterziehungsanstalten steht den Regierungen, die Erlaubniserteilung an Privatlehrer und die Beaufsichtigung dem Kreisschulinspektor zu. — Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht kann nur untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit zur Betreibung dieses Gewerbebetriebes dartun.

Der Schulbesuch. Der Schulbesuch ist eine Pflicht, welche die preußische Verfassungsurkunde in Artikel 21 wie folgt umschrieben hat: „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist". Die grundlegenden Vorschriften für den Schulzwang gibt eine Kabinettsorder vom 14. Mai 1825. Hiernach sollen Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, die nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Lebensjahr zur Schule zu schicken. Der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule soll so lange fortgesetzt werden, bis das Kind „die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse" erworben hat. Durch Provinzialbestimmungen und Ministerialerlasse sind der Beginn und die Beendigung der Schulpflicht teilweise anderweit festgesetzt. In der Regel erfolgt die Einschulung nach zurückgelegtem sechsten, die Entlassung nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre. Über die Reife zur Entlassung befindet der Orts- oder der Kreisschulinspektor.

Der Schulpflicht unterliegen nur die in Preußen sich aufhaltenden preußischen Schulkinder, Kinder von Nichtpreußen auch dann nicht, wenn sie in Preußen dauernd wohnen. Der Schulpflicht ist auf einer preußischen Schule zu genügen; jedoch haben — von Bayern abgesehen — die deutschen Staaten eine Vereinbarung getroffen, wonach schulpflichtige Kinder am Aufenthaltsort zum Schulbesuch angehalten werden können. Die Schulpflicht umfaßt alle durch die Schulaufsichtsbehörde festgestellten Unterrichtsgegenstände, auch den Religionsunterricht sowie Turnen, Handarbeitslehre, Schulfeste und Schulausflüge. Kinder von Dissidenten sind vom Religionsunterricht nur dann befreit, wenn er anderweit in ausreichendem Maße erteilt wird.

Der Erlaß von Strafandrohungen gegen Schulversäumnisse steht der Schulaufsichtsbehörde zu, während die Verhängung der Strafen zum Geschäftskreis der Polizeibehörden gehört. Diese sind auch befugt, die Kinder zwangsweise der Schule zuzuführen. Die eingehenden Strafgelder sollen in die Schulkassen fließen.

Der Schulzwang dehnt sich unter gewissen Voraussetzungen auf den Besuch der Fortbildungsschulen aus. Nach der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch kann eine Gemeinde oder ein weiterer Kommunalverband statutarisch bestimmen, daß männliche Arbeiter sowie männliche und weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch einer Fortbildungsschule verpflichtet sind. Für Posen und Westpreußen steht eine dahingehende Anordnung dem Handelsminister zu. Auf demselben Wege wie die Verpflichtung selbst können die zur Durchführung der Verpflichtung erforderlichen Vorschriften gegeben werden, insbesondere die zur Durchführung des Schulbesuchs den Schulpflichtigen, ihren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen, darunter die Beschaffung der Lehrmittel, bestimmt werden. Auf gewerbliche Arbeiterinnen darf die Pflicht nicht erstreckt werden. Ferner sind diejenigen von der Schulpflicht befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule vom Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

Für die Verpflichtung zum Schulbesuch ist der ständige Arbeitsort, nicht der Wohnsitz bestimmend.

Der Erlaß der statutarischen Bestimmungen bedarf der Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und der Genehmigung des Bezirksausschusses, in Berlin des Oberpräsidenten. Beschwerdeinstanz für den Bezirksausschuß ist wie allgemein der Provinzialrat, diejenige für den Oberpräsidenten der Handelsminister. Die Statuten sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen. Dieser Formvorschrift unterliegt auch die Festsetzung der Unterrichtsstunden, die Anordnungen über den Schulbesuch u. dgl. Wer einer statutarischen Vorschrift oder in Posen und Westpreußen dem Ministerialerlaß

zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. — Die Zentralbehörde kann unter Zustimmung der Instanz, welche die Genehmigung erteilt hat, statutarische Bestimmungen, die mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes im Widerspruch stehen, außer Kraft setzen.

Zurzeit liegt dem Landtage ein Gesetzentwurf vor, der für Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern die Pflichtfortbildungsschule begründen will.

Schulgeld kann in Volksschulen nur nach folgenden Gesichtspunkten erhoben werden. In bestimmten, durch ein Gesetz vom 14. Juni 1888 festgelegten Fällen ist es zulässig, das damals erhobene Schulgeld mit Genehmigung des Bezirksausschusses von fünf zu fünf Jahren erneut zur Hebung zu stellen. Außerdem kennt das Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 Gast- und Fremdenschulgeld.

Ein Gastschulverhältnis kann durch die Schulaufsichtsbehörde begründet werden. Sie ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Schulverbände Schulkinder eines Schulverbandes gastweise der Schule eines anderen zuzuweisen, sofern dieser dadurch nicht zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte genötigt wird. Die Zuweisung kann sich auf einige Unterrichtsfächer, z. B. den Religions- oder Turnunterricht, beschränken. Gegen den Beschluß der Schulaufsichtsbehörde steht den Schulverbänden binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zu, welcher endgültig entscheidet. Der Schulverband, aus dem die Zuweisung erfolgt ist, hat ein Gastschulgeld zu zahlen, nicht also der gesetzliche Vertreter des überwiesenen Kindes. Die Zahlungspflicht setzt voraus, daß auf der einen Seite Mehrkosten, auf der anderen Seite Ersparnisse entstehen. Wird eine Einigung über das Schulgeld nicht erzielt, so entscheidet der Bezirksausschuß, gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat stattfindet. In Berlin ist erste Instanz die Schulaufsichtsbehörde, deren Beschluß binnen zwei Wochen vor dem Oberverwaltungsgericht mittels Verwaltungsstreitklage anfechtbar ist. Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse können die Verbände mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluß des Etatsjahres von der Vereinbarung zurücktreten oder unter gleichen Voraussetzungen eine Änderung der im Beschlußwege festgestellten Beträge erwirken.

Fremdenschulgeld können die Volksschulverbände für den Besuch durch nicht einheimische Kinder von deren gesetzlichen Vertretern erheben. Einheimisch sind solche, die reichsangehörig sind und im Schulverband oder Gastschulbezirk entweder an dem Wohnort dessen, dem die Sorge für die Person des Kindes obliegt oder oblag, wohnen oder von Privatpersonen (nicht etwa Anstalten) unentgeltlich in Pflege und Kost genommen sind. Das Fremdenschulgeld darf den auf jedes Schulkind entfallenden, nach den letzten drei Rechnungsjahren festgestellten Durchschnittsbetrag der Schulunterhaltungskosten nicht übersteigen. Die Festsetzung der Sätze bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, bei deren Versagung binnen zwei Wochen Beschwerde an

den Provinzialrat gegeben ist. Die Veranlagung zum Fremdenschulgeld unterliegt dem für Gemeindeabgaben bestimmten Verfahren.

Für den Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen können auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1909 Beiträge von den Arbeitgebern erhoben werden. Die Beiträge sind statutarisch festzusetzen und dürfen, soweit die Schüler zum Schulbesuch verpflichtet sind, bei gewerblichen Fortbildungsschulen nicht mehr als 10 M. und bei kaufmännischen Fortbildungsschulen nicht mehr als 30 M. jährlich für jeden Schüler betragen. Die Heranziehung und der Rechtsgang regelt sich nach den Bestimmungen über die Erhebung von Kommunalabgaben.

Für die Mittel-, Fach- und höheren Schulen ist die Erhebung von Schulgeld zulässig. Hinsichtlich der Fach- und höheren Schulen bestimmt das Kommunalabgabengesetz (§ 4), daß, soweit diese Schulen von den Gemeinden unterhalten werden, ein angemessenes Schulgeld erhoben werden muß. Hierdurch soll vermieden werden, daß nicht etwa zugunsten des Besuchs der Fach- und höheren Schulen die gesamte Steuerkraft der Gemeinden unverhältnismäßig in Anspruch genommen wird. Das Schulgeld kann abgestuft werden; insbesondere ist es statthaft, von auswärtigen Schülern ein höheres Schulgeld als von einheimischen zu erheben. Das Schulgeld wird als Gemeindeabgabe behandelt. Seine Festsetzung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. An deren Zustimmung ist auch die Kommunalaufsichtsbehörde gebunden, die eine Gemeinde zur Erhebung eines angemessenen Schulgeldes anhalten will.

Die Volksschulverbände. Die Träger der Volksschullast und die Grundsätze für die Volksschulunterhaltung sind in dem Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 geregelt. Das Gesetz findet keine Anwendung auf Posen und Westpreußen; dort bewendet es bei den älteren Vorschriften.

Das Gesetz geht davon aus, daß die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken obliegt, stellt aber für gewisse Fälle die Pflicht des Staates zur Beihilfe fest.

Die Schullast im einzelnen trägt der Schulverband. Gemeinden (Gutsbezirke) bilden entweder einen eigenen Schulverband oder sie werden zu einem gemeinsamen Schulverbande, dem Gesamtschulverband, vereinigt. Städte sollen in der Regel einen eigenen Schulverband bilden. Haben sie mehr als 25 Schulstellen, so können sie mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken nur unter Zustimmung aller beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirke zu einem Gesamtschulverbande vereinigt werden. Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke können einem oder mehreren Gesamtschulverbänden angehören, auch wenn sie einen eigenen Schulverband bilden.

Zur Bildung, Änderung und Auflösung eines Gesamtschulverbandes ist die Zustimmung der Beteiligten, Anhörung des Bezirksausschusses und ein Beschluß der Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

Widerspricht ein Beteiligter, so kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung durch einen Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. Gegen diesen Beschluß steht der Schulaufsichtsbehörde und den Beteiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat zu. Wird infolge der Bildung, Änderung oder Auflösung des Schulverbandes eine Vermögensauseinandessetzung notwendig, so beschließt darüber die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß können innerhalb zwei Wochen die Beteiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeneinander erheben.

Die Aufbringung der Schullast bestimmt sich in den Einzelverbänden nach den für die Kommunalabgaben gegebenen Vorschriften. In Gesamtschulverbänden wird die Schulunterhaltungslast auf die dem Verband angehörenden Gemeinden und Gutsbezirke verteilt. Verteilungsmaßstab ist zur Hälfte das Verhältnis der Zahl der Schulkinder, zur Hälfte das Verhältnis des Steuersolls, das der Kreisbesteuerung zugrunde zu legen ist, wobei Grund- und Gebäudesteuer zur Hälfte und die fingierten Normalsteuersätze voll zur Anrechnung kommen. Die Zahl der Kinder wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet, die Verhältniszahl wird für drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre festgestellt. Der Bezirksausschuß kann auf Antrag eine andere Verteilung beschließen; gegen den Willen eines Beteiligten darf aber die Verteilung nach dem Maßstabe der Kinderzahl und des Steuersolls nicht ausgeschlossen werden.

Die Organe städtischer Einzelschulverbände sind der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung, Bürgervorsteherkollegium) und die Schuldeputation. Dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung sind die sogenannten äußeren Angelegenheiten vorbehalten: Die Feststellung des Etats, die Bewilligung der für die Schulen erforderlichen Mittel, und zwar durch den Etat und außerhalb des Etats, die Verwaltung des Schulvermögens, die vermögensrechtliche Vertretung nach außen und die Anstellung der Beamten. Zu diesen gehören aber nur die städitschen Beamten, wie Stadtschulräte, Stadtschulinspektoren, Schuldiener, nicht die Lehrer.

Die äußeren Angelegenheiten werden, soweit der Gemeindevorstand oder die Gemeindevertretung sie überweist, von der Schuldeputation erledigt, deren Zusammensetzung Seite 130 ff. behandelt wurde. Diese Deputation wird in erster Linie als ein Organ des Gemeindevorstandes aufgefaßt und ist verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Außerdem ist ihr eine Mitwirkung bei der Lehreranstellung und in sonstigen gesetzlich festgelegten Fällen gewährt. Ferner übt die Schuldeputation „zugleich die nach dem Gesetze vom 11. März 1872 den Gemeinden und deren Organen vorbehaltene Teilnahme an der Schulaufsicht aus. Sie handelt dabei als Organ der Schulaufsichtsbehörde und ist verpflichtet, insoweit ihren Anordnungen Folge zu leisten". Da es aber gesetzlich nicht klargestellt ist, worin die Teilnahme an der Schulaufsicht besteht, hat die Bestimmung nur

geringen praktischen Wert. Es bleibt der Schulaufsichtsbehörde überlassen, ob und welche Befugnisse sie in dieser Hinsicht der Deputation übertragen will, und es steht ihr jederzeit frei, die Befugnisse einzuschränken und zurückzunehmen. Zumeist werden die Befugnisse der Schulaufsicht nicht durch die Deputation, sondern durch die Schulinspektoren ausgeübt. — Die Zuständigkeit der Schuldeputation braucht sich nicht auf Volksschulangelegenheiten zu beschränken. Es ist auch zulässig, ihr andere Schulangelegenheiten zuzuweisen, z. B. diejenigen der Mittel- und Mädchenschulen. Sollen aber in diesen Schulangelegenheiten Aufsichtsbefugnisse ausgeübt werden, so bedarf es naturgemäß einer besonderen Übertragung der für die betreffende Schulart zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltung der *äußeren Schulangelegenheiten in Gesamtschulverbänden* erfolgt durch den Schulvorstand und den Verbandsvorsteher. *Der Schulvorstand* besteht aus Vertretern der beteiligten Gemeinden (Gutsbezirke), die je mindestens einen Vertreter zu entsenden haben. Die Gesamtzahl der Vertreter muß wenigstens drei betragen. Das Verhältnis der Vertretungen bestimmt sich nach den Leistungen der Gemeinden (der Gutsbezirke) an den Gesamtschulverband. Einigen sich die Beteiligten nicht, so erfolgt die Festsetzung auf einen Zeitraum von je fünf Jahren durch Beschluß des Bezirksausschusses. Die Städte werden durch den Bürgermeister oder eine sonstige Magistratsperson und durch Abgeordnete vertreten, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, die Landgemeinden durch den Gemeindevorsteher oder Stellvertreter und durch andere von der Gemeindeversammlung zu wählende Abgeordnete. Die Abgeordneten müssen Einwohner des Verbandsbezirks sein und, wenn der Verband nach konfessionellen Rücksichten abgegrenzt ist, der betreffenden Konfession zugehören. Wählbar sind nur die zur Übernahme eines Stadt(Gemeinde-)verordnetenamtes befähigten Personen. Der Gutsbesitzer übt sein Stimmrecht selbst oder durch Beauftragte aus. Abweichungen von diesen Bestimmungen kann auf Antrag eines Beteiligten der Bezirksausschuß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde beschließen. Ferner gehört zum Vorstand ein Geistlicher und Rabbiner wie bei der Schuldeputation und ein von der Schulaufsichtsbehörde bestimmter Lehrer. Die gewählten und die vom Gutsbesitzer ernannten Mitglieder sowie der Rabbiner bedürfen der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde. Der Ortsschulinspektor muß, soweit er nicht Mitglied ist, zu den Sitzungen des Schulvorstandes zugezogen werden.

Dem Schulvorstand stehen die Obliegenheiten zu, die in Einzelverbänden die städtischen Körperschaften haben. Etwaige *Streitigkeiten zwischen den Beteiligten* über ihre öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Leistung an den Verband werden im Verwaltungsstreitverfahren erledigt. Der Regierungspräsident hat dem Verbande gegenüber ein *Zwangsetatisierungsrecht*, das nach einem ähnlichen Verfahren, wie Seite 202 erörtert, geregelt ist.

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Schulaufsichtsbehörde — regelmäßig aus der Zahl der Mitglieder des Schulvorstandes — ernannt. In der Rheinprovinz ist der Bürgermeister, in Westfalen der Amtmann der Vorsteher der in seiner Bürgermeisterei, seinem Amt bestehenden Schulverbände. Kommen mehrere Bürgermeistereien oder Ämter in Frage, so bestimmt der Regierungspräsident den zuständigen Bürgermeister oder Amtmann.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen. Urkunden, die den Verband verpflichten, sind von dem Vorsteher oder seinem Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied zu vollziehen. Der Verbandsvorsteher verteilt die Leistungen für den Verband gemäß den Gesetzen und Vorstandsbeschlüssen und zieht das Fremdenschulgeld ein. Gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen der Einspruch zulässig. Auf den Einspruch entscheidet der Verbandsvorsteher, gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet. Einsprüche und Beschwerden gegen die erwähnten Maßnahmen des Vorstehers haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Verbandsvorsteher ist ferner Vorsitzender des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern nach Stimmenmehrheit, gegebenenfalls mit ausschlaggebender Stimme des Vorsitzenden, gefaßt. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Sitzung zu berufen. Ist auch diese beschlußunfähig, so trifft der Vorsteher hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung. Interessierte Mitglieder dürfen an den Verhandlungen nicht teilnehmen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, welche die Feststellung des Haushalts, die Bewilligung der Mittel und die Rechnungsentlastung betreffen, haben die Geistlichen, der Rabbiner und der von der Aufsichtsbehörde ernannte Lehrer kein Stimmrecht. Beschlüsse des Vorstandes, die seine Befugnisse überschreiten, die Gesetze, das Gemeinwohl oder das Verbandsinteresse verletzen, hat der Vorsteher — gegebenenfalls auf Anweisung der Schulaufsichtsbehörde — zu beanstanden. Gegen eine solche Verfügung kann der Vorstand binnen zwei Wochen die Verwaltungsstreitklage erheben.

Neben dem Schulvorstand und dem Verbandsvorsteher ist auch für die Gesamtschulverbände die Einrichtung einer Schuldeputation vorgesehen.

Die im vorstehenden gegebene Darstellung über die Einrichtung der Gesamtschulverbände hat als Voraussetzung, daß eine Stadt dem Verbande angehört. Handelt es sich nur um Landgemeinden und Gutsbezirke, so ist die Regelung in Einzelheiten eine andere.

Die Aufhebung einer öffentlichen Volksschule bedarf der Genehmigung oder der Anordnung des Unterrichtsministers.

Über neue oder erhöhte Anforderungen, welche die Schulaufsichtsbehörde für eine Volksschule stellt, beschließt mangels Einverständnisses der Verpflichteten der Bezirksausschuß, gegen dessen Beschluß die Beschwerde

an den Provinzialrat gegeben ist. Dies bezieht sich nicht auf Bauten oder Pensionierungen. In Posen gilt dieses Verfahren nicht.

Konfessionelle Verhältnisse an den Volksschulen. Die konfessionelle Volksschule, d. i. die Schule, in der evangelische Kinder von evangelischen, katholische von katholischen Lehrkräften unterrichtet werden, soll die Regel sein. Ausnahmsweise sind Simultanschulen zugelassen, an denen gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte angestellt werden, wobei möglichst das konfessionelle Verhältnis der Schulkinder zu beachten ist. Diese Grundsätze gelten nicht in Posen, Westpreußen und in dem Gebiete des ehemaligen Herzogtums Nassau; in diesen Landesteilen sind noch die ehemaligen Vorschriften maßgebend, wonach die Simultanschule als Regel gilt. Bei der Beurteilung der konfessionellen Verhältnisse bleibt die Konfession der für den technischen Unterricht, nämlich Zeichnen, Turnen, Handarbeit, Handfertigkeit, Hauswirtschaft bestimmten Lehrkräfte außer Betracht.

Schulen mit einer Lehrkraft werden abwechselnd mit einer evangelischen und katholischen Lehrperson besetzt. Jedoch soll bei der Stellenerledigung gegen diesen Grundsatz verfahren werden, wenn fünf Jahr hintereinander mindestens zwei Drittel der einheimischen Kinder ausschließlich der Gastschulkinder ein und derselben Konfession zugehört haben und während dieser Zeit an Kindern der andern Konfession weniger als 20 vorhanden waren. Alsdann soll stets die Lehrkraft die Konfession der Mehrheit haben. Diese Abweichung vom üblichen Wechsel bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers. Wächst die Schule mit einer Lehrkraft zur mehrklassigen aus, so sind die Lehrkräfte nach der Konfession der bisherigen einzigen Lehrkraft zu bestimmen. Ausnahmsweise ist die andere Konfession zu wählen, wenn fünf Jahre hintereinander mindestens zwei Drittel der einheimischen Kinder ausschließlich der Gastschulkinder jener anderen Konfession angehörten und während dieser Zeit weniger als 40 Kinder der Konfession der einzigen Lehrkraft vorhanden waren. Auch diese Abweichung bedarf der ministeriellen Genehmigung.

Es ist nicht erforderlich, daß in den konfessionellen Schulen sich nur Kinder einer Konfession befinden. Auch ist es gesetzlich festgelegt, daß keinem Kinde wegen des Religionsbekenntnisses die Aufnahme in die Schule versagt werden kann. Für die konfessionelle Minderheit ist, sofern sie dauernd mindestens 12 beträgt, tunlichst ein besonderer Religionsunterricht einzurichten. Eine Ausschulung der konfessionellen Minderheit aus einer städtischen Konfessionsschule findet statt, wenn ihre Zahl während fünf aufeinanderfolgenden Jahren über 120 betrug und die gesetzlichen Vertreter von über 120 Kindern dieser Konfession einen Antrag an die Schulaufsichtsbehörde gestellt haben. In Betracht kommen nur einheimische Schulkinder ausschließlich der Gastschulkinder. Beim Mangel dieser Voraussetzungen kann nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die konfessionelle Minderheit eine Beschulung mit Lehrkräften ihrer Konfession erhält.

Die beim Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes, am 1. April 1908, bestehenden Simultanschulen sind erhalten geblieben. Hatte zu jener Zeit ein Schulverband nur Simultanschulen, so dürfen auch in Zukunft lediglich solche Schulen errichtet werden. Eine Abweichung kann aus besonderen Gründen durch Beschluß des Schulverbandes mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde herbeigeführt werden. Bestanden in einem Schulverbande am 1. April 1908 konfessionelle und simultane Schulen nebeneinander, so ist das bisherige Beschulungsverhältnis möglichst beizubehalten.

In Orten, die am 1. April 1908 lediglich konfessionelle Schulen hatten, ist die Errichtung von Simultanschulen nur aus besonderen Gründen und unter Beobachtung erschwerender Formvorschriften gestattet. Der Beschluß des Schulverbandes bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde und ist mit der Genehmigungserklärung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Binnen vier Wochen nach dem Bekanntmachungstage kann jeder, der ein rechtliches Interesse hat, z. B. die Eltern der betroffenen Schulkinder, beim Bezirksausschuß mittels Einspruchs das Vorhandensein besonderer Gründe bestreiten. Ob solche Gründe vorliegen, richtet sich wesentlich nach den örtlichen Verhältnissen. Sie werden namentlich anzuerkennen sein, wenn sogenannte Hilfsschulen oder Hilfsklassen für schwachbegabte oder körperlich zurückgebliebene Kinder eingerichtet werden. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrat gegeben. Diesen kann auch der Schulvorstand angehen, wenn die Schulaufsichtsbehörde wegen Mangels besonderer Gründe die Genehmigung versagt. Der Beschluß des Provinzialrats ist in allen Fällen binnen vier Wochen mit der Verwaltungsstreitklage beim Oberverwaltungsgericht anfechtbar. In Berlin ist der Einspruch an die Schulaufsichtsbehörde zu richten, gegen deren Bescheid die erwähnte Klage stattfindet. In Hohenzollern entscheidet der Unterrichtsminister endgültig.

Beträgt in einer städtischen Simultanschule, die nach dem vorgehenden Absatz errichtet ist, die konfessionelle Minderheit der einheimischen Schulkinder ausschließlich der Gastschulkinder während fünf aufeinanderfolgenden Jahren über 120, so ist, wenn die gesetzlichen Vertreter von mehr als 120 dieser Kinder es beantragen, eine Umschulung in eine konfessionelle Schule vorzunehmen. Diese Bestimmung gilt nicht für die am 1. April 1908 vorhandenen Simultanschulen, ebenfalls nicht in Orten, die lediglich Simultanschulen besitzen.

Wenn in einem Schulverbande neben drei- oder mehrklassigen Schulen einklassige Schulen oder neben konfessionellen Schulen Simultanschulen bestehen, sollen Kinder nicht gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter der einen oder anderen Schulart zugewiesen werden, dies jedoch nur, soweit es mit Rücksicht auf die örtlichen Schulverhältnisse vereinbar ist.

Die jüdischen Kinder können die christlichen Schulen besuchen. Die Juden dürfen aber mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere Schulen errichten, die nur mit jüdischen Lehrkräften zu besetzen und nur für jüdische Kinder bestimmt sind. Zu diesen Schulen ist eine Beihilfe aus Kommunal-

mitteln zu gewähren, die mangels Einigung durch den Unterrichtsminister festgesetzt wird. In Hannover liegt die Unterstützung bedürftiger Schul- und Synagogengemeinden dem Provinzialverbande ob.

Der jüdische Religionsunterricht an christlichen Schulen ist Sache der Synagogengemeinden. Beträgt die Zahl der einheimischen jüdischen Kinder dauernd mindestens 12 und ist der Religionsunterricht nicht von dem Schulverband übernommen, so ist der Synagogengemeinde eine Beihilfe zu leisten, die mangels Einigung der Unterrichtsminister bestimmt.

Die Anstellung und Besoldung der Volksschullehrkräfte. Die Volksschullehrer werden auf Seminaren in einem dreijährigen Lehrgang ausgebildet. Zur Vorbereitung für die Seminare dienen Präparandenanstalten. Beim Eintritt in das Seminar ist eine Prüfung abzulegen. Zur Anstellung als Volksschullehrer ist das Bestehen einer zweiten Prüfung erforderlich. Um die Befähigung zum Amt eines Mittelschullehrers oder Rektors zu erlangen, ist eine besondere Prüfung vorgeschrieben. Lehrerinnen erhalten ihre Ausbildung auf den unten behandelten Lehrerinnenseminaren. — Die Lehrpersonen sind mittelbare Staatsbeamte, aber nicht Kommunalbeamte. Kraft ihres Amtes haben sie das Recht der Schulzucht. Die Anstellung der Volksschullehrkräfte erfolgt in Posen und Westpreußen durch den Staat, in den übrigen Landesteilen gemäß dem Volksschulunterhaltungsgesetz unter Mitwirkung der Schulverbände nach folgenden Grundsätzen.

Die Lehrer und Lehrerinnen werden in Städten mit Magistratsverfassung, die einen eigenen Schulverband bilden, durch den Magistrat nach Anhörung der Schuldeputation oder des Schulvorstandes und der etwa vorhandenen, für die Schule zuständigen Schulkommission gewählt. In Städten mit Bürgermeistereiverfassung und Gesamtschulverbänden wählt die Schuldeputation. Die Wahl hat sich auf die zum Volksschullehrer Befähigten zu richten und in Schulverbänden mit 25 und weniger Schulstellen auf drei von der Schulaufsichtsbehörde als befähigt Bezeichnete zu beschränken. Sie ist innerhalb der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Frist zu tätigen, widrigenfalls das Wahlrecht erlischt. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde und werden von ihr unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde angestellt. Die Bestätigung darf nur aus erheblichen Gründen versagt werden. Im Falle der Nichtbestätigung ist ein anderes Rechtsmittel als die Beschwerde im Dienstwege nicht gegeben. Versagt die Schulaufsichtsbehörde zum zweiten Male die Bestätigung, so erlischt das Wahlrecht für den betreffenden Fall.

Bei der Anstellung können gewisse Vorbehalte gemacht werden, z. B. dahin, daß der Betreffende auf Verlangen Fortbildungsschulunterricht übernehmen muß, daß das Amtsverhältnis der Lehrerin bei ihrer Verheiratung erlischt oder daß beim Aufgeben der Stelle eine Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Die Stellen der Rektoren, Hauptlehrer und sonstigen Inhaber von Leitungsbefugnissen werden grundsätzlich durch die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung derjenigen Organe besetzt, welche das Lehrerwahlrecht ausüben. Doch besteht

eine wichtige Ausnahme zugunsten der Städte, die vor Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes Trägerinnen der Volksschullast waren. Für sie sind die weitergehenden Befugnisse, die sie rechtlich oder während der letzten fünf Jahre ohne Widerspruch tatsächlich ausgeübt haben, aufrechterhalten. Gehört die Stadt zu einem Gesamtschulverbande, so tritt dieser in ihre Rechte ein. Die weitergehenden Befugnisse bestehen regelmäßig in einem Vorschlagsrecht des Magistrats oder der Schuldeputation.

Die Kündigung und Entlassung der Lehrpersonen steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu. Sie hat auch allein die Disziplinarbefugnisse. Eine Versetzung darf im Gebiete der Volksschulunterhaltungsgesetze die Schulaufsichtsbehörde nur im Interesse des Dienstes vornehmen, wobei die Gründe in der Person des Lehrers oder in der Schule liegen können. Alsdann entfällt das Wahl- oder Vorschlagsrecht des Schulverbands sowie das Recht der Anhörung. Voraussetzung für die Versetzung in eine Stelle ist, daß sie frei ist. Die Umzugskosten der ohne Mitwirkung des Schulverbandes angestellten Lehrkräfte vergütet der Staat; dies auch dann, wenn der Schulverband auf seine Mitwirkung verzichtet oder von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht. Im übrigen ist es Sache der Schulverbände, ob und wieweit sie Umzugskosten gewähren.

Das Diensteinkommen der Lehrkräfte regelt sich nach dem Gesetz vom 26. Mai 1909. Es setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt, Alterszulagen, der Mietsentschädigung, wenn nicht Dienstwohnung gewährt wird, und gegebenenfalls aus Orts- und Amtszulagen.

Das Grundgehalt beträgt für Lehrer 1400 M., für Lehrerinnen 1200 M. jährlich; es kann durch Beschluß des Schulverbandes bei technischen Lehrern bis auf 1100 M. und bei technischen Lehrerinnen bis auf 1000 M. herabgesetzt werden. Einstweilig angestellte Lehrer und Lehrkräfte, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten ein Grundgehalt, das um ein Fünftel (oder nach Schulverbandsbeschluß um einen geringeren Bruchteil) niedriger ist; doch erhalten Leiter von Schulen mit mindestens sechs aufsteigenden Klassen sowie Lehrer, welche die Prüfungen für das Pfarr- oder höhere Lehramt bestanden haben, in allen Fällen das volle Grundgehalt.

Die Alterszulagen beginnen nach siebenjähriger, in Berlin spätestens nach siebenjähriger, bei Lehrern, die zum Pfarr- oder höheren Schulamt berechtigt sind, nach dreijähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst. Es werden neun Zulagen nach je drei Jahren gewährt, die Höchstzulage beträgt bei Lehrern 1900, bei Lehrerinnen 1250 M. Ein Rechtsanspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrpersonen nicht zu. Jedoch ist eine Versagung nur bei ungenügender Dienstleistung und nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Zur gemeinsamen Bestreitung der Alterszulagen wird — außer Berlin — für jeden Regierungsbezirk eine Alterszulagenkasse gebildet. Die Verwaltung liegt der Bezirksregierung ob. Zur Wahrung der Schulverbands-

interessen wird ein Kassenanwalt bestellt, der vom Provinzialausschuß, in Hessen-Nassau und Hohenzollern vom Landesausschuß gegen eine vom Wahlorgan festzusetzende Entschädigung für je sechs Rechnungsjahre gewählt wird. Die Auszahlungen nehmen städtische Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse vor. Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stand der Alterszulagen vom 1. Oktober des vorhergehenden Jahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Veränderungen und mit Hinzurechnung der Verwaltungskosten berechnet. Den Verteilungsmaßstab bildet die Zahl der angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen. Der Verteilungsplan wird von der Bezirksregierung festgestellt; der Kassenanwalt hat ein Beschwerderecht an den Oberpräsidenten. Der Plan ist im Regierungsamtsblatt bekannt zu machen und kann von den Schulverbänden binnen vier Wochen beim Bezirksausschuß mit der Verwaltungsstreitklage angefochten werden.

Mietentschädigungen sollen eine ausreichende Entschädigung für nicht gewährte Dienstwohnung darstellen. Der Mietentschädigungstarif wird unter Zugrundelegung der für unmittelbare Staatsbeamte maßgebenden Ortsklasseneinteilung nach Anhörung der Kreisausschüsse und der Gemeindevorstände der kreisfreien Städte sowie der Bezirksausschüsse durch Beschluß des Provinzialrats für jede Provinz besonders endgültig festgesetzt, für Berlin nach Anhörung des Magistrats durch den Oberpräsidenten, in Hohenzollern nach Anhörung der Amtsausschüsse durch den Bezirksausschuß. Tarifänderungen sind nur bei erheblicher Veränderung der zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse zulässig. Einstweilig angestellte Lehrer, unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand und Lehrer, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten eine um ein Drittel niedrigere Mietentschädigung; jedoch kann der Schulverband eine geringere Kürzung oder Fortfall der Kürzung beschließen.

Dienstwohnungen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingezogen werden. Die Versagung der Genehmigung ist unzulässig, wenn der Schulverband die Mietentschädigung zahlt und genügende Mietwohnungen im Schulverbande vorhanden sind.

Pensionsfähige Ortszulagen können kreisfreie Städte und gewisse sonstige vom Gesetz benannte Schulverbände gewähren. Sie sind an eine durch das Gesetz zahlenmäßig festgesetzte Höchstgrenze und die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gebunden, gegen deren Versagung Beschwerde an den Provinzialrat, in Hohenzollern an den Bezirksausschuß, in Berlin Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben ist.

Eine pensionsfähige Amtszulage erhalten die Schulleiter; sie beträgt bei Leitern von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen mindestens 700 M., für sonstige Leiter sind geringere Sätze festgestellt. Eine Amtszulage kann auch den Lehrkräften an Klassen mit erweiterten Lehrzielen und an Lehrkräfte von Hilfsklassen (Seite 378) gewährt werden; im ersteren Falle ist sie kraft Gesetzes, im zweiten Falle je nach Bestimmung des Schulverbandes pensionsfähig

Die Berechnung der Dienstzeit beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung, bei vorherigem Eintritt in den Schuldienst mit diesem Zeitpunkt. Angerechnet wird — anders als bei den Kommunalbeamten — die gesamte Dienstzeit in Preußen sowie die Militärdienstzeit; die Dienstzeit vor dem 21. Lebensjahr bleibt außer Betracht. Die Dienstzeit an Privatschulen wird nach gesetzlich bestimmten Grundsätzen, außerpreußischer Dienst nur mit Genehmigung des Unterrichtsministers angerechnet.

Das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen wird ähnlich wie bei den Kommunalbeamten (Seite 166) berechnet. Bei der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittssatz der anrechnungsfähigen Mietentschädigung für die Provinz von der Behörde ermittelt, die den Mietentschädigungstarif festsetzt. Die Entscheidung, ob, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ruhegehalt eine Lehrperson in den Ruhestand zu versetzen ist, trifft die Schulaufsichtsbehörde, die in Städten den Gemeindevorstand und die Schuldeputation vorher anhören soll. Das Ruhegehalt wird bis zur Höhe von 700 M. aus der Staatskasse, darüber hinaus von den Schulverbänden gezahlt. Diese werden — abgesehen von Berlin und Hohenzollern-Hechingen — zu einer in jedem Regierungsbezirk bestehenden Ruhegehaltskasse vereinigt, deren Einrichtung wie die oben erwähnten Alterszulagekassen geregelt ist. Auch der Verteilungsplan wird ähnlich wie bei den Alterszulagekassen aufgestellt; es bleibt jedoch für jede Dienststelle ein Betrag bis zu 800 M. außer Berechnung.

Das Gnadenvierteljahr wird nach Anweisung der Schulaufsichtsbehörde in ähnlicher Weise wie nach den Seite 168 dargelegten Grundsätzen gezahlt, das Witwen- und Waisengeld ähnlich, wie Seite 169 ausgeführt ist. Für das Witwengeld ist der gesetzliche Mindestsatz 300 M. und der gesetzliche Höchstbetrag 3500 M. Das Witwengeld wird bis zur Höhe von 420 M., das Waisengeld für Halbwaisen bis zur Höhe von 84 M., für Vollwaisen bis zur Höhe von 140 M. aus der Staatskasse, darüber hinaus von den Schulverbänden gezahlt. Für die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sind Bezirks-Witwen- und Waisenkassen, ähnlich den Ruhegehaltskassen, gebildet. Ihnen sind aber nicht alle Schulverbände angeschlossen. Solche Schulverbände, die am 1. April 1900 keine widerruflichen Staatsbeihilfen für die Volksschullast bezogen, mehr als 25 Schulstellen hatten und binnen sechs Wochen bei der Bezirksregierung einen entsprechenden Antrag gestellt haben, sind an die Kasse nicht angeschlossen. Erhalten sie später auf Antrag einen widerruflichen Staatsbeitrag, so wird der Anschluß an die Kasse durch die Bezirksregierung angeordnet. Der Austritt eines an die Kasse angeschlossenen Schulverbandes ist nicht zulässig. Der Verteilungsplan wird ähnlich wie bei den Alterszulagekassen aufgestellt; jedoch bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu 1200 M. außer Berechnung. Der Plan gilt jedesmal auf drei Rechnungsjahre.

Für Mittelschullehrer und -lehrerinnen gelten gleiche

Grundsätze. Ein Staatszuschuß wird nicht gewährt. Die Aufbringung des Ruhegehalts, des Gnadenvierteljahrs, des Witwen- und Waisengeldes liegt der Stadt ob, in der die letzte Schulstelle der Lehrperson lag. Der Stadt ist es freigestellt, mit der Mittelschule bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der Volksschulruhegehaltskasse beizutreten. Auch kann die Stadt bis zum 1. April des auf die Eröffnung der Mittelschule folgenden Jahres für die Mittelschullehrkräfte der Alterszulagekasse der Volksschulen beizutreten; doch muß zugleich der Beitritt zur Ruhegehaltskasse erfolgen.

Die Lehrpersonen können ihre vermögensrechtlichen Ansprüche im Rechtswege geltend machen. Bei der richterlichen Beurteilung sind jedoch die Festsetzungen der Schulaufsichts- bzw. sonst zuständigen Behörde über das Diensteinkommen maßgebend.

Der Volksschulhaushalt. Die Volksschulgebäude. Für jeden Schulverband im Geltungsgebiet des Volksschulunterhaltungsgesetzes soll ein Schulhaushaltsetat und eine Schulkasse eingerichtet werden. Im Einzelverband kann jedoch der Schulhaushaltsetat in den Gemeindehaushaltsetat aufgenommen und von der Einrichtung einer besonderen Schulkasse Abstand genommen werden. Ist auf den Schulverband das Vermögen einer besonderen Schulgemeinde oder einer selbständigen Schule übergegangen, so ist über das übergegangene Vermögen ein genaues Verzeichnis, die Matrikel, zu führen. Das Vermögen bleibt den besonderen Zwecken derjenigen Volksschule erhalten, für die es bestimmt war.

Die Errichtung von Volksschulbauten ist eine erhebliche außerordentliche Last des Schulverbandes. Die Städte haben sie vielfach durch Anleihemittel gedeckt; doch macht sich neuerdings das Bestreben geltend, im voraus durch Fondsansammlung für das Bedürfnis zu sorgen. Für Schulverbände mit 25 und weniger Schulstellen ist die Ansammlung eines Baufonds durch das Volksschulunterhaltungsgesetz vorgeschrieben. Jährlich sind 60 M. für die einzige, 50 M. für die zweite, 40 M. für die dritte und je 30 M. für jede weitere Stelle des Schulverbandes verzinslich anzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag die Aussetzung oder Minderung der Ansammlung zulassen. Ist durch die Ansammlung das Baubedürfnis für die nächsten 50 Jahre gedeckt, so hat auf Antrag die Schulaufsichtsbehörde die Einstellung der Zahlungen anzuordnen. Die Ansammlungsstelle wird von der Schulaufsichtsbehörde bei einer Kommunalkasse oder einer öffentlichen Kreditanstalt bestimmt. Die Schulaufsichtsbehörde vereinbart auch die Bedingungen mit der Kasse. Die Erhebung der gesetzmäßig angesammelten Beträge ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig, gegen deren Versagung Beschwerde an den Provinzialrat gegeben ist.

Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen haben, sofern die Kosten baulicher Herstellung im Einzelfall 2000 M. übersteigen, Bauplan und Kostenanschlag der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann alsdann einen staatlichen Baubeamten mit der Bauaufsicht

betrauen. Im übrigen beschließt über die Anordnung von Neubauten und baulichen Änderungen und über die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbringung der Baukosten, sofern Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde. Gegen deren Beschluß findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. — Auch sonst unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten, wem die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zum Schulbau oder zur Schulunterhaltung obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Benutzung der Volksschulgebäude ist in erster Linie für die Volksschulaufgaben bestimmt. Doch werden die Gebäude häufig auch für andere Zwecke überlassen. Das Verfügungsrecht steht dem Eigentümer der Gebäude, regelmäßig also dem Schulverbande, zu. Jedoch nimmt der Staat nach einem Ministerialerlaß vom 17. November 1903 kraft seiner Aufsichtsbefugnisse für sich das Recht in Anspruch, daß die Verwendung der Gebäude zu andern als Volksschulzwecken an die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gebunden ist. Dieser Standpunkt des Staates ist vielfach angefochten, da er das Eigentumsrecht der Gemeinden unberücksichtigt läßt, das nur insoweit gebunden ist, als der Eigentümer die Schulinteressen zu beachten hat. In den Städten hat die Schulaufsichtsbehörde das Genehmigungsrecht vielfach den Schuldeputationen übertragen, wodurch die Streitfrage eine geringere praktische Bedeutung erhält.

Staatsbeihilfe zu den Volksschullasten. Schon oben wurde erwähnt, daß der Staat einen Teil der Pensionen und Witwen- und Waisengelder für die Volksschullehrkräfte allen Schulverbänden gegenüber trägt. Daneben leistet er auch zu den sonstigen Ausgaben gesetzlich festgelegte und freiwillige Zuschüsse, jedoch nicht allen Schulverbänden gegenüber, sondern meist nur den kleineren und bedürftigen, und auch bei diesen in gewissen Abstufungen.

Zunächst ist hier der Staatsbeitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und der Jahreszuschuß an die Alterszulagekasse nach dem Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 zu erwähnen. Der Beitrag und Zuschuß werden den Gemeinden nicht gewährt, in denen sie am 1. Januar 1909 2 % desjenigen Veranlagungssolls nicht überschritten haben würden, welches nach dem Kommunalabgabengesetz der Gemeindebesteuerung der Einkommen über 900 M. für das Rechnungsjahr 1908 zugrunde zu legen war. Der Beitrag und Zuschuß werden gleichfalls nicht gewährt an Gemeinden, die im Rechnungsjahr 1908 an Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer nur 100 % oder weniger erhoben, sofern nicht die gesetzlichen Staatsleistungen am 1. Januar 1909 5 % des oben erwähnten Veranlagungssolls überstiegen haben würden. Die am 1. Januar 1909 vorhandenen steuerlichen Verhältnisse sind also für die zukünftige Gestaltung dieser Staatsbeiträge maßgebend gewesen, auch wenn sich die Verhältnisse später geändert haben oder ändern sollten.

Allen übrigen Schulverbänden wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen aus der Staats-

kasse gezahlt. Der Beitrag ist aber nicht unbedingt auf das Diensteinkommen zu verwenden. Wird er hierzu nicht erforderlich, so kann er für andere Bedürfnisse des Schulverbandes verrechnet werden. Er wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen gewährt und derart berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 M., eines andern Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich gezahlt werden. Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen erhalten einen höheren Beitrag. Für einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen und für Lehrer, die noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben und nicht zum Pfarramt oder höheren Schulamt berechtigt sind, findet eine Kürzung statt.

Für Lehrerstellen, für welche der Staat den vorerwähnten Beitrag gewährt, wird außerdem aus der Staatskasse ein Jahreszuschuß von je 337 M., für Lehrerinnenstellen dieser Art ein Jahreszuschuß von je 184 M. an die Alterszulagekasse des Bezirks gezahlt und dem Schulverband auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet. Auch hier wird den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein höherer Zuschuß gewährt. Der gesetzliche Staatszuschuß ist so bemessen, daß die Gesamtsumme der Zuschüsse die Mindestbeträge der Alterszulagen (100 bzw. 80 M.) im Jahre 1897 deckte. Bleibt in einem Jahre der Bedarf, welcher für die Deckung des Mindestalterszulagesatzes der zu unterstützenden Stellen erforderlich ist, hinter dem Staatszuschuß zurück, so soll der Staatszuschuß entsprechend gekürzt und der durch die Kürzung gewonnene Betrag nach dem Ermessen des Unterrichtsministers zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen verwendet werden, in denen der Bedarf der Mindestalterszulagen der zu unterstützenden Stellen durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird. Soweit er auch hierzu keine Verwendung zu finden hat, wird er zur Unterstützung leistungsunfähiger Schulverbände bei Elementarschulbauten in den Staatshaushaltsetat eingestellt.

Über die bisher behandelten Beiträge hinaus werden nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz an Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen, die zur Aufbringung der Volksschullasten unvermögend sind, Ergänzungszuschüsse gezahlt. Zu dem Zweck wird alljährlich ein gesetzlich bestimmter Betrag im Staatshaushaltsetat bereitgestellt. Der Unterrichtsminister und der Finanzminister verteilen den Betrag auf die Provinzen und Hohenzollern. Die weitere Verteilung auf die Landkreise nimmt der Oberpräsident nach Anhörung des Provinzialrats, in Hohenzollern der Unterrichtsminister nach Anhörung des Bezirksausschusses vor. Die auf die Landkreise entfallenden Summen wachsen den aus Staatshilfe entstandenen Unterstützungsfonds der einzelnen Kreise zu. Die Unterverteilung nimmt der Kreisausschuß nach Anhörung des Kreisschulinspektors für je fünf Jahre vor. Die Feststellung der Unterverteilung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, gegen deren Beschluß dem Kreisausschuß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Unterrichtsminister zusteht; dieser entscheidet endgültig. Für Posen und Westpreußen wird zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an Schulverbände mit 25 und weniger Schulstellen ein

besonderer Betrag jährlich in den Staatshaushalt eingestellt, dessen Verteilung im Verwaltungswege erfolgt.

Schulverbände mit mehr als 25 Schulstellen haben keinen Rechtsanspruch auf die Ergänzungszuschüsse. Jedoch kann der Unterrichtsminister auch ihnen bei nachgewiesenem Unvermögen im Rahmen der durch den Staatshaushalt bereitgestellten Mittel einen Zuschuß überweisen. Ferner wird für jeden Kreis eine Summe aus Staatsmitteln bereitgestellt, die der Kreis zu widerruflichen Ergänzungszuschüssen an unvermögende Schulverbände mit 25 und weniger Schulstellen verwenden kann.

Schulverbände mit nicht mehr als sieben Schulstellen erhalten nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz einen Baubeitrag. Der Staat erstattet ein Drittel desjenigen Teilbetrags der durch notwendige Volksschulbauten ausschließlich des Grunderwerbs entstandenen Kosten, welcher im Etatsjahr 500 M. für die Stelle überstiegen hat und nicht von anderer Seite gedeckt wird. Der Beitrag wird nicht gezahlt, wenn der Schulverband seine Gebäude nicht sorgfältig unterhalten hat. Über die Verpflichtung zur Zahlung des Baubeitrages und seine Bemessung beschließt auf Anrufen der Beteiligten, wenn hierunter sich eine Stadt befindet, der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an den Provinzialrat gegeben ist.

Die höheren Knabenschulen. Höhere Knabenschulen sind die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen (Vollanstalten) mit neun Jahrgängen und die Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen mit sechs Jahrgängen. Der Eintritt in den untersten Jahrgang erfolgt in der Regel nach dem Besuch von vier Volksschul- oder drei Vorschulklassen. Mindestalter ist das neunte Lebensjahr. Sofern nicht eine Vorschule besucht wurde, pflegt eine Aufnahmeprüfung gefordert zu werden. Bestimmend für den Lehrgang der höheren Schulen sind die Fremdsprachen. Am Gymnasium und Progymnasium wird Lateinisch, Griechisch sowie eine neuere Sprache gelehrt, am Realgymnasium und Realprogymnasium Lateinisch, Französisch und Englisch, an der Oberrealschule und Realschule Französisch und Englisch. Realgymnasium und Oberrealschule behandeln Mathematik und Naturwissenschaften eingehender, als dies auf dem Gymnasium geschieht. Das Gymnasium (Progymnasium) hat mit dem Realgymnasium (Realprogymnasium) einen gemeinsamen Unterbau in Sexta, Quinta und Quarta (dem ersten, zweiten, dritten Jahrgang). Neuerdings ist man zur Gründung sogenannter Reformgymnasien und Reformrealgymnasien übergegangen. Diese führen im Unterbau Französisch oder Englisch und erst von Tertia (dem vierten Jahrgang) ab findet eine Teilung dahin statt, daß ein Zweig gymnasiale oder realgymnasiale, der andere Zweig Oberrealschulbildung genießt. Der Vorteil dieser Schulart liegt in der Ausgestaltung eines für alle Schularten gemeinsamen Unterbaues. Dadurch ist die Vereinigung einer Anzahl kleinerer Anstalten zu einer größeren Schule und somit eine Verbilligung der Schulunterhaltung möglich. Ferner werden die Schüler nicht vor dem 12. und 13. Lebensjahr zu der Auswahl ihres

Lehrziels genötigt. Endlich aber sind namentlich die kleineren Gemeinden in der Lage, die für die Mehrheit der Bevölkerung geeigneteren Realschulen zu gründen, ohne daß deren Besucher von vornherein von der Gymnasiallaufbahn ausgeschlossen werden; denn die Schüler können mit der erworbenen Realschulvorbildung von Tertia ab die gymnasiale Weiterbildung in einer benachbarten Reformschule genießen.

Diese geschickte Zusammenfassung der Schularten in Reformgymnasien und -realgymnasien ist dadurch wesentlich erleichtert, daß sämtliche Gattungen der höheren Schulen für alle Fakultäten einer Hochschule, abgesehen von dem Studium der Theologie, gleiche Berechtigungen gewähren. Grundlegend hierfür ist der für die kulturelle Entwicklung unserer Zeit höchst bedeutsame Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1900. Dieser bestimmt: „Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, daß das Gymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige noch besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittlung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört". In Ausführung des Erlasses ist das Berechtigungswesen derart geordnet, daß zum Studium der Philosophie, Medizin und Jurisprudenz Abiturienten aller Schulgattungen zugelassen werden. Realgymnasiasten und Oberrealschüler haben sich die sprachlichen Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen, soweit sie etwa für den Beruf erforderlich sind, selbst anzueignen. Zur Erleichterung des Erlernens der alten Sprachen sind an den Universitäten Kurse eingerichtet, deren Besuch aber freigestellt ist. Zum theologischen Studium haben Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen noch die Reifeprüfung am Gymnasium zu machen. Diese Ausnahme hat Baden beseitigt. In den übrigen Bundesstaaten sind zum Teil die drei Schularten im Berechtigungswesen nicht so gleichbehandelt wie in Preußen.

Die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der höheren Schulen ist gesetzlich nicht geregelt. An der Gründung der Schulen haben Stadt und Staat ein gleiches Interesse, jene wegen ihrer Bürger, dieser mit Rücksicht auf die Beamten und Offiziere, wenn man von allgemeinen kulturellen und politischen Gesichtspunkten absieht. In der Regel erfolgen die Neugründungen durch die Städte, nicht durch den Staat. Bedürfniszuschüsse gewährt der Staat nur leistungsschwachen Gemeinden. Im Jahre 1910 gab es 466 nichtstaatliche und 243 staatliche höhere Lehranstalten.

In den von den Städten gegründeten höheren Lehranstalten haben die Stadtgemeinden die Stellung eines Patrons. Die höheren Schulen selbst gelten nach dem allgemeinen Landrecht als Korporationen. Doch hat diese Rechtsbildung nur für die staatlichen und vom Staate unterstützten Schulen eine praktische Bedeutung insofern, als die Staatszuschüsse im Eigentum der Schule bleiben und Mehreinnahmen oder Minderausgaben der Schule zu deren Vorteil, nicht aber zugunsten des allgemeinen Staatsetats gehen. Die Etats

der rein städtischen Schulen können dagegen als Teile des allgemeinen Stadtetats ausgebildet werden und die Schulen selbst sind regelmäßig keine juristischen Personen im privatrechtlichen Sinne; sie haben in der Regel kein von dem städtischen Vermögen getrenntes Sondervermögen.

Die Errichtung der höheren Schulen bedarf der staatlichen Genehmigung, die der Unterrichtsminister erteilt. Die Aufhebung einer städtischen höheren Schule steht im freien Belieben der Stadt, ebenso die Änderung in eine Schule anderen Charakters. Doch bedarf ein solches Vorgehen einer Vereinbarung mit der Schulaufsichtsbehörde. Diese behält sich in der Regel vor, daß die Auflösung allmählich von unten herauf erfolgt, damit die Schüler die Berechtigung, die sie durch den Anstaltsbesuch erlangen konnten, auch erreichen. Da dies aber ebensosehr im Interesse der Bürger liegt, dürften die Verhandlungen zwischen Staat und Stadt über die Schulauflösung wohl kaum jemals auf Schwierigkeiten stoßen. Ein staatliches Recht auf die Ausgestaltung einer städtischen höheren Schule besteht nicht. Jedoch kann die Schulaufsichtsbehörde innerhalb der von der Stadt übernommenen Verpflichtungen die ordnungsmäßige Durchführung des Unterrichtsbetriebes anordnen und gegebenenfalls eine Zwangsetatisierung erwirken. Auch ist der Staat jederzeit befugt, seine Genehmigung zur Errichtung der Schule zurückzunehmen, wodurch er seinen etwaigen Wünschen für die Schulgestaltung den genügenden Nachdruck verleihen kann.

Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der höheren städtischen Schulen steht wie bei den Volksschulen den Gemeindeorganen zu. In der Regel sind zu diesem Zweck Kuratorien bestellt, über deren Zusammensetzung Seite 134 gesprochen wurde. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Kuratorien gleichfalls innere Schulangelegenheiten überweisen. Zu diesen rechnet der Staat auch die Benutzung der Schulräume. Eine ministerielle Verfügung vom 9. Juni 1854 bestimmt: „Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulkollegium, von der tatsächlichen Verwendung der Gymnasiallokale Kenntnis zu nehmen und, nötigenfalls unter Mitwirkung der Königlichen Regierungen, darauf zu halten, daß nichts dem Schulzweck Fremdartiges in den Räumen der Gymnasien vorgenommen werde. Dem Direktor muß die ihm gebührende Autorität auch in dieser Beziehung gewahrt werden. Dies wird am zweckmäßigsten durch die Anordnung geschaffen, daß die betreffenden Schullokale zu anderen als Gymnasialzwecken nur mit Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nach dem Berichte des Direktors benutzt werde". Der zuletzt erwähnte Satz der Verfügung unterliegt den gleichen Bedenken, die über den für die Volksschulgebäude ergangenen Ministerialerlaß vom 17. November 1903 (Seite 384) geäußert wurden.

Die Lehrer und Direktoren an den städtischen höheren Schulen sind mittelbare Staatsbeamte, nicht aber Kommunalbeamte. Sie erwerben ihre Befähigung auf Grund einer Prüfung, die vor einer wissenschaftlichen Prüfungskommission abgelegt wird. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat

zwei Stufen, die eine — zweite Stufe genannt — gilt für die unteren und mittleren Klassen bis Untersekunda (sechsten Jahrgang) einschließlich, die andere — erste — Stufe umfaßt auch die oberen Klassen bis Oberprima (neunten Jahrgang) einschließlich. Die Anstellung der Lehrer und Direktoren an städtischen Anstalten steht der Stadt zu. Die Anstellung der Lehrer bedarf der Bestätigung des Provinzialschulkollegiums, die Anstellung der Direktoren der Bestätigung durch den König. In städtischen Anstalten, die einen Staatszuschuß erhalten, sind die Schulamtskandidaten nach der Reihenfolge in der von den Provinzialschulkollegien geführten Altersfolgeliste anzustellen, wobei aber den Patronaten die Wahl unter den sechs ältesten nach ihren Fakultäten in Betracht kommenden Kandidaten der betreffenden Provinz freistehen soll (Verfügung vom 1. April 1898). In der Wahl bereits angestellter Oberlehrer sind die Patronate der staatlich unterstützten Anstalten nicht beschränkt (Verfügungen vom 5. Januar und 30. März 1899).

Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer und Direktoren an den städtischen höheren Schulen sind gesetzlich nur dahin festgelegt, daß die am 1. April 1893 für die Leiter, wissenschaftlichen Lehrer einschließlich der Hilfslehrer an den staatlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen mit einigen Änderungen maßgebend sind (Diensteinkommensgesetz vom 25. Juli 1892). Die Gemeinden sind durch das Gesetz verpflichtet, die danach erforderlichen Mittel bereit zu stellen, soweit sie nicht aus den Einnahmen der Anstalt oder sonstigen Fonds gedeckt werden. Ein Rechtsanspruch der Lehrer auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder auf ein Aufrücken im Gehalt ist nicht anerkannt; die Versagung von Alterszulagen ist aber nur bei unbefriedigender Dienstführung mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums zulässig. Nach Erlaß des Diensteinkommensgesetzes ist die staatliche Besoldung durch mehrere Nachträge zum Normalbesoldungsetat geändert worden. Wenn auch die Gemeinden gesetzlich nicht verpflichtet sind, diese Nachträge zu beachten, so sind sie dazu doch aus Wettbewerbsgründen genötigt, können auch durch die Erklärung der Schulaufsichtsbehörde, die Lehrerbestätigung nur gemäß der staatlichen Bestimmungen vorzunehmen, dazu gezwungen werden. Unbenommen bleibt es den Städten, die Einkommensverhältnisse der städtischen Lehrkräfte günstiger als die der staatlichen zu regeln.

Das Ruhegehalt der Lehrer und Direktoren an den städtischen höheren Lehranstalten ist durch das Pensionsgesetz für die Staatsbeamten vom 27. März 1872 und seine Nachträge gesetzlich bestimmt. Für die Hinterbliebenenversorgung städtischer Lehrer bestehen zwar gesetzliche Vorschriften nicht, doch ist sie durchweg ortsstatutarisch gemäß den für Staatsanstalten gegebenen Bestimmungen geordnet.

Die höheren Mädchenschulen. Anstalten des höheren Mädchenschulwesens sind die höhere Mädchenschule, das Lyzeum und die Studienanstalt.

H ö h e r e M ä d c h e n s c h u l e n sind Schulen, deren Lehrfächer, Stundenzahlen und Lehrpläne den ministeriellen Bestimmungen entsprechen. Die

Schule umfaßt zehn aufsteigende Klassen. Die zehnte bis achte Klasse bilden die Vorschule oder Unterstufe, die siebente bis fünfte Klasse die Mittelstufe, die vierte bis erste Klasse die Oberstufe. Es ist zulässig, höhere Mädchenschulen einzurichten, die nur die Mittel- oder die Oberstufe enthalten. Das Mindestalter beim Eintritt in die zehnte Klasse beträgt in der Regel sechs, beim Eintritt in die sechste Klasse in der Regel neun Jahre. „Wo die Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen", ist ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme von Knaben in die Unter- und Mittelstufe der höheren Mädchenschule statthaft. Die Knaben können sich dann mit dem etwa erforderlichen Nebenunterricht für die Aufnahme in die Tertia (den vierten Jahrgang) einer höheren Knabenschule vorbereiten.

Das Lyzeum oder Frauenschule ist ein Aufbau auf die höhere Mädchenschule, der ein bis zwei Jahrgänge umfaßt. Es soll neben wissenschaftlichen Fächern hauswirtschaftliche sowie praktisch-pädagogische Belehrungen und Übungen bieten und mit einem Kindergarten für die praktische Einführung in die Kleinkindererziehung verbunden sein. Voraussetzung für den Eintritt ist die abgeschlossene Bildung einer höheren Mädchenschule; doch kann von der Einforderung von Schulzeugnissen bei dem Nachweis genügender Bildung abgesehen werden. Die Schülerinnen müssen am Unterricht in der Pädagogik und an einem zweiten wissenschaftlichen Fache teilnehmen. Nach wenigstens zweijährigem regelmäßigen Besuch erhalten die Schülerinnen ein Abgangszeugnis. Einen praktischen Wert erhält das Lyzeum, wenn es mit einem Lehrerinnenseminar verbunden ist oder wenn es in besonderen Kursen die Ausbildung als Sprachlehrerin, Hauswirtschafts-, Handarbeits- und Turnlehrerin bietet.

Die Studienanstalt soll die Vorbereitung zu den akademischen Berufen gewähren. Sie ist nach dem Muster einer neunklassigen höheren Knabenschule auszubilden, hat in den Oberrealschulkursen 5, in den realgymnasialen und gymnasialen Kursen 6 Klassen. Die unterste Klasse der Oberrealschulkurse entspricht der Obertertia einer Knabenoberrealschule, die unterste Klasse der realgymnasialen und gymnasialen Kurse der Untertertia eines Realgymnasiums oder Gymnasiums. Der Eintritt in die ersterwähnten Kurse setzt den erfolgreichen Besuch der Klasse III, die letzterwähnten Kurse den erfolgreichen Besuch der Klasse IV einer höheren Mädchenschule voraus. Doch kann der Nachweis einer genügenden Vorbildung auch durch eine Aufnahmeprüfung geführt werden. Die Reifeprüfung an einer Studienanstalt verleiht die Berechtigungen der neunklassigen höheren Knabenschulen, soweit sie für Frauen in Betracht kommen. — Eine Studienanstalt wird in der Regel nur genehmigt, wenn ein Lyzeum eingerichtet ist. Sie soll mit einer höheren Mädchenschule unter einer Leitung verbunden werden.

Der Vorbildung für den Lehrerinnenberuf an einer höheren Mädchenschule dient das höhere Lehrerinnenseminar. Die Ausbildung erfolgt in vier Klassen in der Weise, daß drei wissenschaftliche Fortbildungsklassen zu

einer wissenschaftlichen Abschlußprüfung führen und ein weiteres praktisches Jahr mit der Lehramtsprüfung schließt. Der Eintritt in das Lehrerinnenseminar setzt ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer höheren Mädchenschule, die in getrennten Jahreskursen unterrichtet, voraus; andernfalls ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Wo ein Lyzeum mit dem Lehrerinnenseminar verbunden ist, können die Schülerinnen jener Schule am Unterricht der Fortbildungsklassen als Hospitantinnen teilnehmen. Der erfolgreiche Besuch eines Lehrerinnenseminars berechtigt zur Lehrbefähigung an Volksschulen, mittleren und höheren Mädchenschulen als nicht akademisch gebildete Lehrerin. Es gibt auch besondere Volksschullehrerinnenseminare, deren Lehrgang nur drei Jahre umfaßt und sich vom Lehrgang des höheren Lehrerinnenseminars durch das Fehlen des fremdsprachlichen Unterrichts unterscheidet.

Akademisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen erteilen ausschließlich den Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern der vierten bis ersten Klasse der Studienanstalten und der wissenschaftlichen Fortbildungskurse. Auch soll wenigstens die Hälfte der Stunden in den wissenschaftlichen Fächern der Mittel- und Oberstufe einer höheren Mädchenschule akademisch gebildeten Lehrerinnen übertragen werden. Für die Leiter der höheren Mädchenanstalten, die nicht akademisch vorgebildet sind, wird die Ablegung der Rektor- oder Schulvorsteherinprüfung gefordert.

Die Direktoren und akademisch gebildeten Lehrer der öffentlichen höheren Mädchenschulen sind denen der sechsklassigen höheren Knabenanstalten, solche an öffentlichen Lyzeen, höheren Lehrerinnenseminaren und Studienanstalten den Direktoren und Lehrern von Knabenvollanstalten an Rang, Titel und Besoldung gleichgestellt. Leiterinnen haben die Amtsbezeichnung „Frau Direktorin". Die Gehaltssätze der Direktoren und akademisch gebildeten Lehrer sollen nach der staatlichen Besoldungsordnung bemessen werden, Direktorinnen mindestens das Gehalt staatlicher Oberlehrerinnen erhalten. Für sonstige Lehrer und Lehrerinnen sind bestimmte Sätze vorgeschrieben, um die ihr Gehalt das der Volksschullehrer und -lehrerinnen übersteigen muß. Die Überschreitung dieser Besoldungsgrundsätze ist den Gemeinden gestattet.

Die höheren Mädchenschulen, höheren Seminare, Lyzeen und Studienanstalten unterstehen der Aufsicht der Provinzialschulkollegien. Die Anerkennung als höhere Mädchenschule erfolgt durch diese Behörde, der sonstigen höheren Anstalten durch den Unterrichtsminister.

Gesetze und Literatur.

Staatsaufsicht Ges. betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens v. 11. III. 1872 (GS. 183). Wehrordnung v. 22. XI. 1888. Weitere gesetzliche und ministerielle Bestimmungen siehe Hue der Grais, Handbuch der Verwaltung und Verfassung, 20. Aufl., §§ 291 ff. in den Anmerkungen. Schulbesuch Preuß. Verfassungsurkunde Art. 21. Schulpflicht KO. v. 14. V. 1825 (GS. 149). Androhung der Schulstrafen Bekanntmachung v. 11. VII. 1895 (Zentralbl. der Unterrichtsverwaltung 721). G. v. 23. IV. 1883 (GS. 65). Schulzwang bei Fortbildungsschulen GewO. 120, 142, 150 Z. 4, 154 Abs. 1. Handelsgesetzbuch 76 Abs. 4. ZustG. 122. Für Posen und Westpreußen G. v. 4. V. 1886 (GS. 143).

24. II. 1897 (GS. 41). Schulgeld Ges. betr. die Erleichterung der Volksschullasten v. 14. VI. 1888 (GS. 240) 4 u. v. 31. III. 1889 (GS. 64) Art. II. KAG. 4, 8 Abs. 2. ZustG. 18, 46 Abs. 5. Gastschulgeld G. betr. die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen v. 28. VII. 1906 (GS. 335) 5, Fremdenschulgeld ebenda 6. Beiträge für die Fortbildungsschulen G. v. 1. VIII. 1909 (GS. 733).

Schulverbände G. betr. die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen v. 28. VII. 1906 (GS. 335) 1—4. Aufbringung der Schullasten ebenda 7—10. Ges. betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen v. 26. V. 1887 (GS. 175). ZustG. 48. Verwaltung der äußeren Angelegenheiten ebenda 43, 49—57, 66. Aufhebung einer Volksschule ebenda 65. Konfessionelle Verhältnisse ebenda 33—42.

Anstellung und Besoldung der Volksschullehrpersonen ebenda 58—62. Für Posen u. Westpreußen G. v. 15. VII. 1886 (GS. 185). VolksschulunterhGes. 70. Ges. über das Diensteinkommen der Lehrer u. Lehrerinnen a. d. öffentl. Volksschulen v. 26. V. 1909 (GS. 93). Ges. v. 25. VI. 1910 Art. V. Ges. betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen v. 6. VII. 1885 (GS. 298). G. 26. IV. 1890 (GS. 89). Ges. betr. Ruhegehaltskassen v 23. VII. 1893 (GS. 194). Ges. 10. VI. 1907 (GS. 133). Witwen- und Waisenversorgung Ges. v. 4. XII. 1899 (GS. 587), 10. VI. 1907 (GS. 137). Mittelschullehrer Ges. 11. VI. 1894 (GS. 109), 25. VIII. 1909 (GS. 738).

Volksschulhaushalt Volksschulunterhaltungsges. 11 ff. Volksschulvermögen ebenda 24 ff. Baufonds ebenda 14 ff. Benutzung der Volksschulgebäude MinErl. v. 17. XI. 1903 (Zentralbl. der Unterrichtsverwaltung 597). Streit über Schulbauten u. Schulunterhaltung ZustG. 47. Staatsbeihilfe zu den Volksschullasten VolksschulunterhaltungsG. 17—23. Dieneinkommenges. v. 26. V. 1899 43—53.

Höhere Knabenschulen ALR. 54—60 II. 12, 180 II. 6. Allerh. Erl. v. 26. XI. 1900 (Zentralbl. der Unterrichtsverwaltung 85). Ges. betr das Diensteinkommen der Lehrer an den nicht staatlichen höheren Schulen v. 25. VII. 1892 (GS. 219). Pensionsgesetz v. 27. III. 1872 u. Abänderungen — siehe Seite 178 —.

Höhere Mädchenschulen Allerh. Erl. v. 15. VIII. 1908. Ministerielle Bestimmungen v. 18. VIII. 1908. AusfBest. v. 12. XII. 1908 (Zentralbl. d. Unterrichtsverwaltung 693, 694, 886). — Zum Volksschulunterhaltungsgesetz die Kommentare von Antoni, Belian, von Bremen, v. Rohrscheidt, Schiffer; zum Volksschullehrerbesoldungsgesetz der Kommentar von Klotzsch. Zu den höheren Schulen: Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen. Beier, Die höheren Schulen in Preußen u. ihre Lehrer. Tilmann, Die Entwickelung des höheren Schulwesens in der Monatsschrift für höhere Schulen IX, 290.

---

18. Kapitel.

Armenwesen und Jugendfürsorge.

Die Armenverbände. Die öffentliche Armenpflege ist durch das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 (30. Mai 1908) für das Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern einheitlich geordnet. Das Gesetz überläßt jedoch die Regelung zahlreicher Sonderfragen den Einzelstaaten. In Preußen ist deshalb zur Ergänzung des Reichsgesetzes ein Ausführungsgesetz ergangen.

Die Träger der öffentlichen Armenlast sind die Armenverbände, und zwar die Landarmen- und Ortsarmenverbände.

Landarmenverbände werden von jedem Bundesstaat abgegrenzt oder ihre Obliegenheiten werden von dem Bundesstaat selbst übernommen. In Preußen bestehen besondere Landarmenverbände. Diese fallen in der Regel

mit dem Provinzialverbande zusammen. In Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Königsberg und Helgoland bildet der Gemeindebezirk, in Ostpreußen und dem ehemaligen Herzogtum Lauenburg der Kreis, in Hessen-Nassau und Hohenzollern der Regierungsbezirk den Landarmenverband.

Die Landarmenverbände tragen die außerordentliche Armenlast, d. h. sie haben für die Beschaffung und Erhaltung von Anstalten für Geisteskranke, Geistesschwache, Fallsüchtige, Taubstumme und Blinde zu sorgen. Sie müssen darin auch solche Personen aufnehmen, deren Fürsorge an und für sich einem Ortsarmenverbande obliegt. Alsdann können sie von dem Ortsarmenverbande Ersatz für die Verpflegung und Behandlung der Unterstützten verlangen, haben aber die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt bewirkten Beerdigung selbst zu tragen. Die Erstattung durch den kreisangehörigen Ortsarmenverband vermittelt der Kreis. Dieser hat dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von ihm aufzubringenden Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Anstalten für die außerordentliche Armenlast können auch durch Stadt- und Landkreise mit Genehmigung des Oberpräsidenten errichtet werden. Streitigkeiten, die hierbei entstehen, entscheidet das Oberverwaltungsgericht. Die Landkreise haben die allgemeinen Verwaltungskosten der von ihnen errichteten Anstalten allein zu tragen und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen.

Den Landarmenverbänden fallen ferner in der ordentlichen Armenpflege die sogenannten Landarmen zur Last, d. h. solche, für die ein Ortsarmenverband nicht aufzukommen hat. Landarme können aber der Fürsorge des vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbandes gegen Entschädigung überwiesen werden.

Die Landarmenverbände sind endlich verpflichtet, solchen ihrem Bezirk angehörigen Ortsarmenverbänden, die ihren Obliegenheiten nicht zu genügen vermögen, eine Beihilfe zu gewähren. Ob, in welcher Weise und Höhe dies zu geschehen hat, bestimmt auf Beschwerde des Ortsarmenverbandes der Provinzialrat endgültig.

Die Ortsarmenverbände decken sich in der Regel mit den Gemeinden oder Gutsbezirken. Doch können sie auch aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken als Gesamtarmenverbände gebildet und dort, wo Zweckverbände zugelassen sind (Seite 24), zum Zweckverband vereinigt werden. Gesamtarmenverbände gibt es fast nur in Schlesien, Neuvorpommern und Hannover. In den Städten steht die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege dem Magistrat, in Städten mit Bürgermeistereiverfassung dem Bürgermeister zu. Zu seiner Unterstützung kann eine Armendeputation bestellt werden (Seite 135). Eine Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung (des Bürgervorsteherkollegiums) findet nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze statt.

Die Armenunterstützung. „Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist — nach § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz —

von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren." Ein Rechtsanspruch ist dem Armen nicht gewährt. Jedoch ist die Unterstützung im Wege der Beschwerde erzwingbar. Beschwerden von Armen gegen Verfügungen der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Weise und Höhe Armenunterstützungen zu gewähren sind, erledigt der Kreisausschuß, in Städten über 10 000 Einwohnern und in Kreisen, die einen Landarmenverband bilden, der Bezirksausschuß, und zwar endgültig, auch in Berlin. Ein Ausländer ist in Preußen den Deutschen gleich zu behandeln, jedoch nur, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet ist.

Die Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige und eine endgültige. Die vorläufige Unterstützungspflicht besteht gegenüber jedem, der sich bei dem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit im Bezirk des Ortsarmenverbandes befindet, er mag arbeitsfähig oder erwerbsunfähig sein, er mag die Hilfsbedürftigkeit verschuldet haben oder nicht. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Kostenerstattung oder Übernahme des Hilfsbedürftigen gegen den dazu verpflichteten Armenverband.

Endgültig unterstützungspflichtig ist der Armenverband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, und wenn ein solcher nicht besteht, der Landarmenverband. In einem Falle ist der Ortsarmenverband ohne Rücksicht auf den Unterstützungswohnsitz endgültig unterstützungspflichtig: nämlich gegenüber Personen, die innerhalb des Verbandsbezirks mindestens eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in ein und demselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisse oder einem Lehrverhältnis gestanden haben. Erkrankt eine solche Person während der Fortdauer dieses Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach dessen Beendigung, so hat der Ortsarmenverband die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten für die ersten 26 Wochen nach dem Beginn der Krankenpflege zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Fälle der Erkrankung solcher Angehörigen des Dienstverpflichteten oder Arbeiters (nicht aber des Lehrlings), welche sich bei ihm befinden und seinen Unterstützungswohnsitz teilen, sofern nicht ein anderer Ortsarmenverband unterstützungspflichtig ist, weil in dessen Bezirk der Angehörige in einem Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnis steht oder stand. Schwangerschaft gilt nicht als Krankheit.

In der Armenpolitik gibt die Art der Unterstützung Anlaß zu manchen Streitfragen, namentlich ob der Arme in einer Anstalt oder außerhalb der Anstalt verpflegt werden soll, ob also die sogenannte geschlossene oder offene Armenpflege zu bevorzugen ist. Die Geschichte des Armenwesens kennt Anhänger beider Pflegearten. Für die geschlossene Armenpflege führt man an: die Möglichkeit einer besseren Beaufsichtigung, des Zwangs zur Arbeit, der Bewahrung vor Trunksucht und die leichtere Durchführung einer geeigneten Erziehung. Gegen die allgemeine Anstaltspflege sprechen gewichtige

Gründe: Die Arbeit der Armen ist meist schwer zu leiten. Es entsteht eine Unterbietung der freien Arbeit, was aus volkswirtschaftlichen Gründen zu vermeiden ist. Die Pfleglinge werden der Gefahr der Verweichlichung ausgesetzt oder es ist zu befürchten, daß sie die Fähigkeit zum Selbsterwerb oder zur Selbstunterhaltung verlieren. Auch ist die Anstaltspflege für die Gemeinde durchweg teurer als die Außenpflege. Ein Armer, der nicht in einer Anstalt wohnt, wird das, was er außer der öffentlichen Unterstützung zum Lebensunterhalt bedarf, zumeist finden, sei es durch Arbeit, sei es durch Beihilfe von Verwandten oder der Privatwohltätigkeit. Die angespannte Arbeitskraft, die Beihilfe der Verwandten und Privatwohltätigkeit scheidet aber für eine Anstalt in der Regel aus und muß durch den Zuschuß der Gemeinde ersetzt werden. Deshalb haben öffentliche Arbeitshäuser fast niemals sich bezahlt gemacht und werden zweckmäßig wohltätigen Vereinen zu überlassen sein, die genügend Geldmittel besitzen und über diese frei verfügen können.

Die Städte beschränken sich meistens darauf, Anstalten für alte, sieche und kranke Arme, also für Hilfsbedürftige, die dauernd oder zeitweise nicht selbständig wirtschaften können, zu bauen sowie für Kinder, die verwaist oder verlassen oder ihren Eltern gerichtlich genommen sind. Doch werden die Kinder auch häufig in Privatpflege, namentlich aufs Land, gegeben. In Siechen- oder Pflegehäusern werden die Pfleglinge regelmäßig nach Geschlechtern getrennt untergebracht. In England hat man dies als menschenunwürdig angesehen und Eheleuten über 60 Jahren das Zusammenwohnen gestattet. Von dieser Vergünstigung ist jedoch nur selten Gebrauch gemacht, was der Beachtung wert ist.

Neben den Siechenhäusern, Kranken- und Kinderanstalten kommen auch sogenannte Armenhäuser und Obdachlosenasyle vor. Die Armenhäuser haben den Zweck, armen Personen und Familien mietfreie Wohnung zu gewähren. Eine öffentliche Verpflegung findet dort in der Regel nicht statt; eine jede Person geht ihrem Erwerb nach, so gut es ihr gelingt. Ist sie erwerbsunfähig, so erhält sie außer der mietfreien Wohnung Geldunterstützung. Sobald feststeht, daß die arme Person oder Familie so viel erwerben kann, um auch Miete zahlen zu können, wird sie zu entlassen sein. Das Obdachlosenasyl soll regelmäßig Personen nur für eine Nacht aufnehmen; doch kommt es schon vor, daß Personen, namentlich Frauen mit Kindern, deren Familienoberhaupt sie verlassen hat, längere Zeit dort belassen werden. Steht fest, daß eine Person eine Unterkunft sich offenbar absichtlich nicht sucht, so erfolgt polizeiliche Ermahnung und gegebenenfalls Bestrafung. Das gleiche tritt ein bei einem Familienhaupt, das seine Familie verlassen hat. Den Arbeitslosen wird nach Möglichkeit Arbeit verschafft, sei es durch die Verwaltung oder durch eine Arbeitsnachweisstelle. Durchreisende Handwerksburschen erhalten bisweilen unentgeltlich warmes Abendessen und Frühstück.

In der sogenannten offenen Armenpflege werden Barunterstützungen, Nahrungsmittel, Kleidung und Hausrat, Heizmaterialien u. dgl.

gewährt. Die Barunterstützungen spielen hierbei die größte Rolle, da ihre Gewährung einfacher und für die Armen angenehmer ist. Die Leistung von Naturalunterstützungen, Feuerungsmitteln u. dgl. erfolgt gewöhnlich dann, wenn zu befürchten ist, daß die zu gewährende Geldunterstützung nicht ordnungsmäßig verwendet wird. Sonst nimmt man eher davon Abstand, da erfahrungsgemäß der Arme eine Naturalunterstützung nicht als eine ausreichende Unterstützung ansieht und trotz ihr Anspruch auf Geldbeihilfe erhebt.

Die Lieferung von Haushaltungsgegenständen geschieht bisweilen leihweise. In solchen Fällen wird eine genaue Überwachung der Gegenstände notwendig. Man entnimmt sie mit Vorliebe aus Nachlässen oder aus dem Besitze solcher Personen, die dauernd in Anstalten aufgenommen werden, auch aus Brockensammlungen. — Lebensmittel und Feuerungsmittel läßt man Armen unmittelbar von den betreffenden Händlern überweisen. Die Händler erhalten einen Gutschein und stellen ihn der städtischen Verwaltung in Rechnung.

Bei Gewährung von Geldmitteln unterscheidet man zwischen einmaliger und laufender Unterstützung. Die einmalige Unterstützung ist regelmäßig bestimmt, einer vorübergehenden Notlage abzuhelfen. Zum Beispiel: es droht Wohnungsausweisung, das Familienoberhaupt wird ins Gefängnis oder ins Krankenhaus gebracht. Auch unterstützt man auf diese Weise sogenannte verschämte Arme, deren Namen aus irgendeinem Grunde nicht genannt werden soll.

Die laufende Armenunterstützung wird gewöhnlich nur für einen kürzeren Zeitraum gewährt, z. B. auf die Dauer eines halben oder ganzen Monats. Dadurch wird verhütet, daß ein Armer noch Unterstützung bezieht, wenn sich seine Verhältnisse gebessert haben.

Schwierig ist es, die Höhe der Unterstützung in angemessener Weise festzusetzen. Zu dem Zweck muß vorher das Einkommen der Familie gründlich erforscht werden. Hierfür kann man Fragebogen aufstellen mit Fragen über Vermögen, Krankengeld, Altersrente, Invalidenrente, Unfallrente, Witwengeld, Militärpension, Kostgänger, Angehörige einerseits und Fragen über Ausgaben, wie Miete, Steuern, Lebensversicherung, Arzt, Apotheke u. dgl. anderseits; auch läßt man sich zweckmäßig den Gesundheitszustand und die Arbeitsstelle angeben.

Eine wichtige Frage der Armenpflege ist, in welcher Weise die Armenbehörde mit den Armen in Berührung tritt. In Preußen und auch in manchen ausländischen Städten ist ein System beliebt, das zum ersten Male Daniel v. d. Heydt im Jahre 1852 in Elberfeld in die Tat umgesetzt hat und das unter dem Namen „Elberfelder System“ bekannt ist. Die Stadt wird in Bezirke eingeteilt, diese in Quartiere. Jedes Quartier wird durch einen Armenpfleger, jeder Bezirk durch einen Bezirksvorsteher, sämtlich im Ehrenamte, verwaltet. Die Armenpfleger eines Bezirks bilden die Bezirksversammlung. Der Armenpfleger hat alle Gesuche persönlich zu untersuchen. Ihm kann die Gewährung geringerer Beträge überlassen werden, während größere regelmäßig von der Bezirksversammlung bewilligt werden. Die städtische

Verwaltung pflegt sich die Entscheidung in besonderen Fällen, namentlich über die Aufnahme in Krankenhäuser und andere Anstalten vorzubehalten. In größeren Städten begnügt man sich nicht immer mit der Tätigkeit der Ehrenbeamten, stellt vielmehr auch männliche oder weibliche Berufsbeamte an, die mit der ständigen Aufsicht über die Armen betraut werden. Ein genaues Überwachungsverfahren ist in der Armenpflege dringend notwendig, um Ausgaben an falscher Stelle zu vermeiden. Andererseits erfordert die Notlage der Hilfsbedürftigen eine feinfühlende Behandlung, zu der Ehrenbeamte eher geeignet sind.

Die Armenverbände pflegen bisweilen Unterstützungen zu gewähren, wenn Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegt, aber zu befürchten ist. Das nennt man vorbeugende Armenpflege. Ein vorläufig unterstützungspflichtiger Armenverband sichert sich hierfür zweckmäßig der vorgängigen Genehmigung des endgültig verpflichteten Verbandes, wenn anders er die Gefahr der Nichterstattung vermeiden will. Aus Gründen vorbeugender Armenpflege werden namentlich tuberkulös Erkrankte in Heilanstalten, Trinker in Entziehungsanstalten gesandt, stillende Mütter unterstützt u. dgl.

In einer Reihe von Fällen, die in den verschiedensten Gesetzen behandelt sind, gilt die Armenunterstützung als Ausschließungsgrund für die Bekleidung von öffentlichen Ämtern oder für die Betätigung politischer Rechte. Ein Reichsgesetz vom 15. März 1909 bestimmt hierzu, daß, soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, nicht als Armenunterstützung anzusehen ist: die Krankenunterstützung; die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind und endlich Unterstützungen, die erstattet sind. Auf Landesgesetze bezieht sich das Gesetz nicht; doch kann es dort zur Erläuterung und Auslegung des Zweckes der Gesetze dienen.

Eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Armenpflege bildet die Privatwohltätigkeit. Sie wirkt am geschicktesten in enger Fühlung mit den Armenverbänden, um Doppelunterstützungen, Vorschubleistung der Bettelei oder betrügerischer Unternehmen u. dgl. zu vermeiden. Die Vorsteher von Korporationen und andere juristische Personen sind gesetzlich verpflichtet, den Gemeindebehörden auf Verlangen Auskunft über einen Unterstützungsbetrag zu erteilen, der aus einem Wohltätigkeitsfonds der juristischen Person gewährt worden ist. Vorsteher, die diese Auskunft nicht binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Anfrage erteilen, können mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft werden.

Der Unterstützungswohnsitz. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes gründet sich in erster Linie auf einen Aufenthalt, der nach

zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr innerhalb eines Ortsarmenverbandes ununterbrochen ein Jahr lang gedauert hat. Ändern sich die örtlichen Grenzen des Ortsarmenverbandes während des Laufes der Frist, so bleibt nichtsdestoweniger der Beginn der Frist maßgebend, auch wenn der neue Ortsarmenverband von dem früheren Verbande politisch verschieden ist. Der Aufenthalt darf kein vorübergehender, sondern muß der tatsächliche oder, wie das Gesetz sagt, der gewöhnliche Aufenthalt sein. Wenn er keine Unterbrechung erlitten haben darf, so ist damit nicht eine fortdauernde Anwesenheit am Aufenthaltsort gemeint. Vielmehr schadet eine geringfügige Abwesenheit nichts, sofern nur aus den Begleitumständen die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten. So ist insbesondere der Arbeits- oder Dienstort für den Unterstützungswohnsitz bestimmend, auch wenn der Arbeiter oder Bedienstete des Sonntags sich regelmäßig zu seiner anderwärts wohnenden Familie begibt; während andererseits der Wohnort der Familie maßgebend ist, wenn eine Person anderwärts beschäftigt ist, aber täglich zur Familie zurückzukehren pflegt, um bei ihr zu wohnen oder zu speisen.

Die einjährige Frist läuft von dem Tage, an dem der Aufenthalt begonnen wurde. Wo für Pächter, Arbeiter u. dgl. oder für Mieter von längerer Dauer der Wohnortswechsel zu bestimmten gesetzlichen oder ortsüblichen Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termin und dem Beginn des tatsächlichen Aufenthalts ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. Der Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt läßt den Aufenthalt nicht beginnen; er hemmt jedoch nicht den bereits angefangenen Lauf der Frist. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, die den Mangel der freien Selbstbestimmung bei der Ortswahl erkennen lassen, so beginnt die einjährige Frist erst an dem Tage, wo die freie Selbstbestimmung wieder eintritt. Dies gilt namentlich für die Gefangenschaft, die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung, den Militärdienst zur Erfüllung der gesetzlichen Militärpflicht sowie für Fälle körperlichen oder seelischen Zwanges, von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche. Tritt der Mangel der freien Selbstbestimmung erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während der Dauer des Mangels der Lauf der Frist.

Die einjährige Frist ruht ferner während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Armenunterstützung. Hierdurch wird den Armenverbänden ein wichtiges Mittel gegeben, um den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes zu verhindern. Die Frist wird unterbrochen, wenn der Armenverband den Seite 399 erwähnten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Übernahme eines Hilfsbedürftigen stellt, und zwar mit dem Tage der Absendung des Antrages. Der Antrag gilt jedoch nicht als Unterbrechung, wenn er nicht binnen zwei Monaten weiter verfolgt ist oder wenn er keinen Erfolg hat.

Die Ehefrau teilt von der Heirat ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes. Eine Witwe oder geschiedene Frau behält diesen Unterstützungswohnsitz, bis sie ihn verliert oder einen anderen erwirbt. Während der Ehe kann die Frau

den Unterstützungswohnsitz selbständig erwerben oder verlieren, solange der Mann sie böswillig verlassen hat oder solange sie vom Ehemann, ohne von ihm eine Beihilfe zur Ernährung zu erhalten, getrennt lebt, sei es auf Grund seiner Einwilligung oder gesetzlicher Befugnis oder wegen seiner Verhaftung.

Eheliche Kinder teilen den Unterstützungswohnsitz ihres Vaters, bis sie ihn selbständig verlieren oder einen anderen erwerben. Stirbt der Vater und überlebt ihn die Mutter, so teilen die Kinder deren Unterstützungswohnsitz. Das gleiche gilt, wenn die Ehe geschieden wird oder die Mutter nach den obigen Ausführungen ihren Hausstand vom Vater berechtigt trennt und im ersten Falle der Mutter die Erziehung der Kinder zusteht oder im zweiten Falle die Kinder dem Hausstand der Mutter folgen. In ähnlicher Weise werden die den ehelichen gesetzlich gleichgestellten Kinder behandelt. Uneheliche Kinder folgen dem Unterstützungswohnsitz der Mutter.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes oder durch einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahr. Für den Lauf der Frist, ihr Ruhen und ihre Unterbrechung gelten gleiche Bestimmungen wie für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes.

Die Ersatzpflicht der Armenverbände. Die dem vorläufig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zur Last gefallenen Kosten hat der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes zu erstatten. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist derjenige Landarmenverband erstattungspflichtig, in dessen Bezirk der Unterstützte sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befand oder, sofern der Unterstützte im hilfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem die Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist. Wenn ein Landarmer auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Ausland übernommen und sofort oder innerhalb 7 Tagen nach der Übernahme hilfsbedürftig wird, so hat derjenige Landarmenverband die Kosten zu tragen, in dem der letzte Unterstützungswohnsitz lag. Ist dieser nicht zu ermitteln, so haftet der Landarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband hat den Unterstützten über seine Heimats-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse vernehmen zu lassen und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewandten und noch aufzuwendenden Kosten binnen sechs Monaten nach Beginn der Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird. Ist der endgültig verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung innerhalb der erwähnten Frist bei der Aufsichtsbehörde des Armenverbandes, für Städte also beim Regierungspräsidenten, zu erfolgen. Die Versäumnis des Fristen im ersten wie im zweiten Falle bewirkt den Verlust des Erstattungsanspruchs. Im übrigen verjährt die Geltendmachung des Erstattungsanspruches in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen, die am Unterstützungsort für die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger maßgebend sind. Die allgemeinen Verwaltungskosten von Armenanstalten (Armenhäusern, Krankenhäusern, Begräbnisplätzen u. dgl.) dürfen nicht in Rechnung gestellt werden; ebensowenig besondere Gebühren für die Hilfeleistung festbesoldeter Armenärzte, während deren bare Auslagen erstattungsfähig sind. Für häufiger vorkommende Aufwendungen, deren Betrag sich in einem Pauschsatze berechnen läßt, sind in einigen Bundesstaaten Tarife eingeführt, nach denen die Erstattungen der Armenverbände sich regeln. Diese Tarife haben aber nur innerhalb des Bundesstaates, der sie erlassen hat, Geltung. Auch in Preußen besteht ein solcher Tarif, der vom Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial- bzw. Kommunallandtage festgesetzt ist. Er regelt die Erstattung der Kosten für Verpflegung und ärztliche Behandlung der erkrankten und arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen, nicht also der geldlichen Unterstützungen. Die Sätze des Tarifs betragen zurzeit 90 Pfennige bei Personen über 14 Jahren, 60 Pfennige bei Personen unter 14 Jahren, 20 Pfennige für ärztliche Behandlung und Verpflegung. Bei außerordentlichen Mehraufwendungen für erkrankte Personen ist eine besondere Berechnung zulässig. Wenn danach auch die ordentlichen Tarifsätze hinter den entstehenden Unkosten meist zurückbleiben, so fällt dies durchschnittlich weniger ins Gewicht, da das Gegenseitigkeitsverhältnis einen gewissen Ausgleich schafft.

Streitigkeiten zwischen preußischen Armenverbänden wegen der Unterstützung Hilfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren erledigt. Zuständig ist in erster Instanz der Bezirksausschuß. Dessen Entscheidung ist endgültig, soweit die Organisation oder die örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände streitig war. Im übrigen findet gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses binnen zwei Wochen die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt. Die Berufung wird in formeller Hinsicht ähnlich behandelt wie die Berufung im gewöhnlichen Verwaltungsstreitverfahren. Das Bundesamt für das Heimatwesen hat seinen Sitz in Berlin. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum höheren Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen. Die Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen wenigstens eines die richterliche Befähigung haben muß. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so führt das dienstjüngste und bei gleichem Dienstalter das an Lebensjahren jüngste Mitglied nur eine beratende Stimme. Die Entscheidung des Bundesamts erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung und Anhörung der Parteien, deren Erscheinen aber nicht notwendig ist. Die Entscheidung ist endgültig. Gebühren werden nicht erhoben. In Streitsachen zwischen preußischen Armenverbänden ist jedoch die unterliegende Partei verpflichtet, der Gegenpartei die ihr in der Berufungsinstanz entstandenen baren Auslagen und die Gebühren eines Rechts-

verständigen zu erstatten, der sie in einer öffentlichen Sitzung des Bundesamtes vertreten hat.

Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten werden durch diejenige Spruchbehörde entschieden, die dem in Anspruch genommenen Armenverband vorgesetzt ist. Die Regelung des Instanzenzuges innerhalb des Bundesstaats ist Sache der Landesgesetzgebung. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände im Streit ist, liegt der höchsten landesgesetzlichen Instanz die endgültige Entscheidung ob, in Preußen also dem Bezirksausschuß. Im übrigen findet gegen deren Entscheidung die Berufung an das Bundesamt für das Heimatwesen statt. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden können Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen und sonstige Beweiserhebungen vornehmen.

Um die Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, haben einige Bundesstaaten ein schiedsrichterliches Verfahren eingeführt. In Preußen findet es statt, wenn beide Teile einen dahingehenden Antrag stellen. Entscheidende Behörde ist der Kreis- oder Stadtausschuß. Das Erkenntnis ist endgültig. Außerdem ist in Preußen ein schiedsamtliches Verfahren zugelassen. Solange der Rechtsstreit noch nicht bei dem Bezirksausschuß anhängig ist, kann ein Teil bei dem Kreis- oder Stadtausschuß beantragen, die Angelegenheit durch einen Sühneversuch zu erledigen. Das Verfahren unterliegt keiner Formvorschrift und wird durch die Klagerhebung abgebrochen. Ist eine Stadt als Ortsarmenverband beteiligt, so kann der bei ihr gebildete Stadtausschuß nicht in Tätigkeit treten, vielmehr muß ein anderer Stadt- oder Kreisausschuß bestellt werden (Seite 187).

Die Vollstreckung in armenrechtlichen Streitsachen kann bereits auf Grund des erstinstanzlichen Erkenntnisses erfolgen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei der unten behandelten Ausweisung Hilfsbedürftiger zugelassen. Die Ausführung der Vollstreckung ist Sache der erstinstanzlichen Behörde des verpflichteten Armenverbandes, die unter Beifügung der den Antrag begründenden Urkunden darum anzugehen ist. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung endgültig wieder aufgehoben, so hat die erstinstanzliche Behörde desjenigen Armenverbandes, der die Vollstreckung erwirkt hatte (also unter Umständen eine andere Behörde als die Vollstreckungsbehörde), die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Vollstreckung und ihre Folgen wieder rückgängig zu machen. Ist ein Armenverband zur Zahlung und Erstattung der Kosten ganz oder teilweise außerstande, so wird der Bundesstaat, dem er angehört, erstattungspflichtig. In Preußen bleiben in einem solchen Falle die Kosten des Verfahrens außer Ansatz und für die Erstattung der Auslagen und Gebühren hat der Landarmenverband aufzukommen.

Übernahme und Ausweisung von Hilfsbedürftigen. Derjenige Armenverband, welcher endgültig erstattungspflichtig ist, hat die Pflicht, einen Hilfsbedürftigen zu übernehmen, es sei denn, daß die Unterstützung nur wegen vor-

übergehender Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Andererseits kann der zur Übernahme verpflichtete Armenverband die Überführung in unmittelbare Fürsorge verlangen. Der vorläufig unterstützende und der zur Übernahme verpflichtete Armenverband können aber eine Einigung dahin treffen, daß die auszuweisende Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsort gegen Gewährung eines Unterstützungsbeitrages seitens des übernahmepflichtigen Armenverbandes dauernd oder zeitweilig bleibt. Ist diese Vereinbarung schriftlich unter Erteilung einer Anerkenntniserklärung erfolgt, so ist sie wie eine behördliche Entscheidung vollstreckbar. Die erstinstanzliche Behörde, also in Preußen der Bezirksausschuß, ist verpflichtet, auf Ansuchen einer Partei die Herbeiführung einer solchen Vereinbarung zu versuchen.

Auch gegen den Willen des übernahmepflichtigen Armenverbandes kann die erstinstanzliche Behörde des Aufenthaltsortes gegen Festsetzung eines Unterstützungsbeitrages das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie am Aufenthaltsorte anordnen. Dies ist zulässig, wenn die Ausweisung das Leben oder die Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen gefährden würde oder wenn die Ausweisung mit erheblichen Härten oder Nachteilen für den Auszuweisenden verbunden sein würde, endlich wenn die Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine Verwundung oder Krankheit verursacht worden ist, die in einem Reichskriege oder bei Gelegenheit einer Tat persönlicher Selbstaufopferung erlitten wurde. Die Anordnung oder der sie verweigernde Beschluß kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung mit der Berufung angefochten werden. Die Berufungsinstanz ist bei Armenverbänden ein und desselben Bundesstaates die nächsthöchste landesgesetzliche Instanz, andernfalls das Bundesamt für das Heimatwesen, dieses für einen preußischen Armenverband in allen Fällen, da es auch in preußischen Landessachen Oberinstanz für den Bezirksausschuß ist. Die Berufungsentscheidung ist endgültig. Jedoch kann die Anordnung jederzeit von der erstinstanzlichen Behörde aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen fortgefallen sind, unter denen die Entscheidung erlassen wurde.

Die Kosten der Überführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen. Hat der übernahmepflichtige Armenverband um die Überführung ersucht und unterbleibt oder verzögert sich diese durch Verschulden des vorläufig unterstützungspflichtigen Armenverbandes, so verwirkt dieser für die Folgezeit oder für die Zeit der Verzögerung den Erstattungsanspruch.

Im übrigen wird ein Streit wegen der Übernahme durch dieselben Behörden erledigt wie ein Kostenerstattungsstreit; desgleichen die Vollstreckung, die jedoch ausgesetzt bleibt, solange ein Verfahren über einen Einigungsversuch oder über den Erlaß einer behördlichen Anordnung betreffs des Aufenthaltsortes schwebt. Wenn über die Notwendigkeit oder die Art der Beförderung Streit entsteht, so entscheidet hierüber die erstinstanzliche Behörde des Aufenthaltsortes endgültig.

Ansprüche der Armenverbände gegen Dritte. Erbrecht der Armen-

anstalten. Die Unterstützungspflicht der Armenverbände hebt sonstige gesetzliche Verpflichtungen zum Unterhalt oder zur Leistung von Unterstützungen nicht auf. Vielmehr soll die armenrechtliche Unterstützung nur zur Aushilfe dienen, wenn anderweit Verpflichtete entweder nicht vorhanden sind oder die ihnen obliegenden Leistungen nicht gewähren. Der Anspruch des Hilfsbedürftigen an derartig Verpflichtete geht auf den Armenverband im Umfange des Geleisteten über. Der Armenverband kann also in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen seinen Erstattungsanspruch gegen Dritte geltend machen, als diese dem Hilfsbedürftigen zu Leistungen verpflichtet sind. Die so in Anspruch Genommenen sind nicht zu dem Einwande berechtigt, daß der unterstützende Armenverband von einem anderen Armenverband Ersatz fordern könne.

Als Erstattungspflichtige kommen namentlich in Betracht die unterhaltspflichtigen Verwandten, ferner der uneheliche Vater bis zum sechzehnten Lebensjahr des Kindes und der Ehegatte, die Dienstherrschaft, die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungsanstalten und der für Betriebsunfälle haftpflichtige Unternehmer. Unterhaltspflicht der Verwandten besteht nur zwischen Verwandten in gerader Linie (Kindern, Eltern, Großeltern usw.), nicht zwischen Geschwistern oder zwischen Stiefkindern und Stiefeltern. Der in Anspruch genommene Verwandte kann die Leistung des Unterhalts ablehnen, soweit sein eigener standesgemäßer Unterhalt gefährdet wird. Eltern haben jedoch alle verfügbaren Mittel gleichmäßig für ihren standesgemäßen Unterhalt und den ihrer minderjährigen unverheirateten Kinder zu verwenden. Die Verteilung der Pflicht regelt sich nach der Erbfolge; doch haftet der Vater regelmäßig vor der Mutter. In die Stelle eines wegen Leistungsunfähigkeit oder aus einem sonstigen Grunde Ausfallenden treten die Verwandten ein, die zunächst verpflichtet sein würden, wenn der Ausfallende gestorben wäre. Ehegatten haben in erster Linie sich gegenseitig Unterhalt zu gewähren; erst wenn der in Anspruch Genommene selbst hilfsbedürftig ist, müssen die Verwandten eintreten. Der Unterhalt ist regelmäßig in Gestalt einer Geldrente zu gewähren und kann nicht für die Vergangenheit gefordert werden.

Der Anspruch des Armenverbandes ist mangels gütlicher Einigung im ordentlichen Rechtsweg oder, soweit es sich um Verbände des öffentlichen Rechts handelt, in dem jeweilig für die Geltendmachung der betreffenden Forderungen festgesetzten Verfahren durchzuführen. Ansprüche der Armenverbände gegen Arbeiterkrankenkassen und auf Invaliden- und Altersrenten unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren.

In Preußen besteht eine gesetzliche Vorschrift, welche die Inanspruchnahme des Armenverbandes beim Vorhandensein nächster Unterhaltspflichtiger nach Möglichkeit abwenden soll. Der Kreis- oder Stadtausschuß kann auf Antrag des unterstützungspflichtigen Armenverbandes den Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter sowie eheliche und uneheliche Kinder, letztere in Beziehung auf die Mutter, anhalten, nach Maßgabe ihrer gesetzlichen

Verpflichtung die erforderliche laufende Unterstützung zu gewähren. Der Beschluß ist nach Anhörung der Beteiligten schriftlich abzufassen. Er ist endgültig und kann im Verwaltungszwangsverfahren zur Vollstreckung gelangen. Eine Anfechtung im ordentlichen Rechtswege ist jedoch zugelassen. Zuständig ist der Ausschuß der Kreises, in welchem der in Anspruch Genommene seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat. Ist der den Antrag stellende Ortsarmenverband eine Stadt, so kann der bei ihr gebildete Stadtausschuß nicht in Tätigkeit treten und es muß ein anderer Stadt- oder Kreisausschuß bestellt werden (Seite 187). Der Beschluß kann sich nur auf die laufenden Unterstützungen beziehen. Bereits verausgabte Unterstützungskosten können, wie oben ausgeführt ist, nur im gerichtlichen Verfahren wieder eingezogen werden.

Ein Unterhaltspflichtiger, der zur Unterhaltsleistung in der Lage ist und sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde der Unterhaltspflicht derart entzieht, daß durch behördliche Vermittlung fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, kann mit Haft oder Geldstrafe bestraft werden. Die zuständige Behörde, die den Unterhaltspflichtigen aufzufordern hat, ist die Polizeibehörde und die Armenverwaltung. Letztere wird aber nicht unbestritten als eine solche Behörde anerkannt.

Im Rechtsgebiet des Allgemeinen Preußischen Landrechts haben Armen- und Waisenanstalten, Pflege-, Arbeitshäuser u. dgl. ein g e s e t z l i c h e s E r b r e c h t gegenüber solchen Personen, die in der Anstalt unentgeltlich verpflegt und während dieser Verpflegung gestorben sind. Das Erbrecht kann durch Verfügung für den Todesfall nicht beeinträchtigt werden. Es gilt nicht gegenüber solchen Personen, die sich in eine Anstalt eingekauft haben. Voraussetzung für die Geltendmachung des Erbrechts ist, daß es dem Aufgenommenen oder seinen Eltern, Vormündern oder nächsten Verwandten zu Protokoll bekannt gegeben ist. In Ermangelung einer solchen Bekanntmachung hat die Anstalt lediglich ein Forderungsrecht gegen den Nachlaß. Für eine solche Schuld haftet dann der Erbe, selbst bei sonstiger unbeschränkter Haftung, nur in Höhe des Nachlasses. Im übrigen erstreckt sich das Erbrecht ohne Rücksicht auf die Leistungen der Anstalt auf den ganzen Nachlaß. Ehelichen Abkommen oder der Ehefrau bleibt der Pflichtteil gewahrt. Sie verlieren aber den Anspruch hierauf, wenn sie ihre hilflosen Eltern oder den hilflosen Ehegatten nicht unterstützt haben, obwohl sie dazu imstande waren.

Stirbt ein in einem Waisenhause erzogenes Kind, das seitens der Anstalt einem Handwerk zugewiesen ist oder sonstwie Gelegenheit zum weiteren Fortkommen erhalten hat, vor Eintritt der Volljährigkeit, so verbleibt der Anstalt das Erbrecht trotz des Ausscheidens. Jedoch erstreckt sich das Erbrecht dann nur auf das Vermögen, das dem Kinde vor dem Austritt aus dem Waisenhause zugefallen ist. Scheidet eine Person aus einer sonstigen Anstalt aus, so erlischt das Erbrecht. Zugunsten der Anstalt besteht aber noch die Sondervorschrift, daß sie die Erstattung ihrer Aufwendungen aus dem Vermögen oder Nachlaß

der verpflegten Person verlangen kann, wenn diese freiwillig oder infolge eines Strafurteils ausgeschieden ist.

Maßnahmen wegen verschuldeter Hilfsbedürftigkeit. Wird die Hilfsbedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt, so kann unter Umständen eine strafrechtliche Ahndung erwirkt werden. So wird mit Haft bestraft: wer als Landstreicher umherzieht; wer durch Spiel, Trunk oder Müßiggang in einen derartigen Zustand gerät, daß zu seinem oder der von ihm zu ernährenden Personen Unterhalt durch behördliche Vermittlung fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß; wer aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird und sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; endlich wer innerhalb der ihm von der Behörde bestimmten Frist sich schuldhafterweise kein Obdach verschafft. Neben der Haft kann auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden. Alsdann steht dem Regierungspräsidenten das Recht zu, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Bei Ausländern kann die Ausweisung verfügt werden. Die Landarmenverbände sind verpflichtet, die vom Regierungspräsidenten überwiesenen Personen in ein Arbeitshaus aufzunehmen. Die Transportkosten — einschließlich der für den Transport benötigten Kleidung — trägt der Staat, die Kosten der Unterbringung, der bei der Entlassung erforderlichen Kleidung und der Beerdigung der Landarmenverband.

Eine vorbeugende Maßregel zur Verhütung der Folgen schuldhafter Hilfsbedürftigkeit ist *die Entmündigung im Falle der Verschwendung und Trunksucht*. Sie ist durchführbar gegen jeden, der „durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt" oder der „infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet". Die Entmündigung erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts, jedoch nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist außer dem Ehegatten, den Verwandten, dem Vormund oder Pfleger auch der Armenverband, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde. Der Entmündigte erhält einen Vormund.

Die Fürsorge für Kinder. Die Kinderfürsorge der Städte erstreckt sich in erster Linie auf den Schutz der Waisen. Für jede Gemeinde oder für Gemeindeteile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als *Gemeindewaisenrat* zu bestellen. Die Einrichtung und Zusammensetzung des Waisenrats wird durch Gemeindebeschluß begründet. In der Regel nimmt eine Magistratsperson oder eine Deputation, etwa die Armendeputation, das Amt wahr. Zur Unterstützung des Waisenrats können Waisenpfleger sowie Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen bestellt werden. Die Bestellung der Waisenpflegerinnen geschieht auf Widerruf. Ihre Besoldung ist nicht ausgeschlossen.

Der Waisenrat dient der Unterstützung des Vormundschaftsgerichts. Er hat darüber zu wachen, daß die Vormünder seines Bezirks ihren Pflichten nach-

kommen, und dem Vormundschaftsgericht Mängel und Pflichtwidrigkeiten zur Anzeige zu bringen, dem Gericht auch auf Erfordern über das Ergehen und Verhalten der Mündel Auskunft zu geben. Der Waisenrat hat ferner dem Gericht die Personen vorzuschlagen, die sich zum Vormund, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrates eignen. Andererseits hat das Vormundschaftsgericht den Waisenrat über die Vormundschaften des Bezirks auf dem Laufenden zu halten. Die Tätigkeit der Waisenpflegerinnen beschränkt sich auf die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Überwachung weiblicher Mündel.

In einzelnen Fällen sind Gemeindeorgane von Amts wegen als Vormund berufen. Der Vorstand einer kommunalen Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt ist gesetzlicher Vormund der in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen, solange nicht das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund bestellt hat. Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des seitherigen Vormundes. Der Anstaltsvorstand behält seine Stellung als Vormund auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Ferner kann ortsstatutarisch die Generalvormundschaft eingerichtet werden. Das bedeutet: Einem oder mehreren städtischen Beamten wird ganz oder teilweise die Vormundschaft über diejenigen Minderjährigen übertragen, welche in der öffentlichen Armenpflege unterstützt und einer Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um ein uneheliches Kind handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Die Bestimmung über die Unterbringung der Waisen in einer Anstalt oder Familie steht alsdann dem Generalvormund zu. Wenn dem Generalvormund die vormundschaftlichen Rechte und Pflichten nur in einzelnen Beziehungen übertragen worden sind, dauert für den nicht übertragenen Teil der Vormundschaft das Amt des bestellten Vormundes fort. Andernfalls erlischt dessen Amt mit dem Eintritt einer die Generalvormundschaft begründenden Voraussetzungen.

Die Erziehung armer Kinder ist in Preußen nicht Aufgabe der Armenpflege, ebensowenig die Unterbringung geistesschwacher, blinder und taubstummer Kinder in Anstalten zwecks Erziehung und Ausbildung. Hier pflegt die Privatwohltätigkeit oder die Fürsorge des Provinzialverbandes ergänzend einzugreifen. Schwierigkeiten entstanden bis zum 1. April 1901, wenn durch Anordnungen des Vormundschaftsgerichts, die das Kind seiner Familie entzogen, hilfsbedürftig wurde. Denn die Armenverbände konnten in solchen Fällen die Fürsorge ablehnen. Seit dem 1. April 1901 ist durch das Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 Klärung geschaffen. Erst dieses Gesetz ermöglicht die Durchführung der §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wo folgendes bestimmt ist: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater — oder die Mutter, soweit sie die elterliche Gewalt ausübt — das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder

sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird" (§ 1666 Abs. 1). „Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig" (§ 1838).

Der Fürsorgeerziehung kann ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, überwiesen werden. Sie ist in drei Fällen möglich: 1. wenn die Voraussetzungen der eben erwähnten §§ 1666 und 1838 vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten; 2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist; 3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist. Die Fürsorgeerziehung soll nur als äußerstes Hilfsmittel zur Anwendung gelangen. Genügen die Maßnahmen nach den §§ 1666 und 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so soll es dabei sein Bewenden behalten. Dies wird namentlich der Fall sein bei Kindern, die auf eigene oder ihrer Eltern Kosten unterhalten werden können, oder bei solchen Kindern, die schon an und für sich dem Armenverbande zur Last fallen, deren Hilfsbedürftigkeit also nicht erst durch die gerichtliche Anordnung entsteht. In letzterem Falle dürfen indessen die dem Armenverband entstehenden Aufwendungen nicht durch Maßnahmen verursacht werden, die lediglich erziehliche Zwecke verfolgen.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung ist nur auf Grund eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts zulässig. Das Gericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet: der Landrat, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in den selbständigen Städten Hannovers auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde. Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht unter anderem den Gemeindevorstand hören. Geschieht die Beschlußfassung nicht auf Antrag, so ist zuvor den vorerwähnten Antragsberechtigten unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Der Beschluß wird auch dem Gemeindevorstand zugestellt, dem die Beschwerde an das Land-

gericht zusteht. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Vormundschafts- oder Landgericht einzulegen; sie hat aufschiebende Wirkung.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem Provinzialverband, in Hessen-Nassau den Bezirksverbänden Kassel und Wiesbaden, in Lauenburg und Hohenzollern dem Landeskommunalverband, in Berlin der Stadtgemeinde ob. Zuständig ist der Kommunalverband, in dessen Gebiet der Ort des beschließenden Vormundschaftsgerichts liegt. Der verpflichtete Kommunalverband entscheidet, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll, was in einer Familie oder Anstalt geschehen kann. Soweit es an Gelegenheit zur Unterbringung in geeigneten Familien oder Anstalten fehlt, hat der Verband für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen. Die Familienerziehung hat mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie des Bekenntnisses des Zöglings, die Anstaltserziehung nach Möglichkeit in einer Anstalt dieses Bekenntnisses zu geschehen. Die Unterbringung in Arbeits- und Landarmenhäusern ist untersagt. Jeder in einer Familie untergebrachte Zögling erhält vom Kommunalverbande einen bestellten männlichen oder weiblichen Fürsorger, der die Erziehung und Pflege überwacht. Die Überführung des Zöglings ist Sache der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder Familie anordnen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes ob.

Die Fürsorgeerziehung endet mit der Minderjährigkeit. Eine frühere Aufhebung kann jedoch der zur Unterstützung verpflichtete Kommunalverband von Amts wegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings beschließen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zwecks anderweit sichergestellt ist. Bei Beendigung der Fürsorgeerziehung hat der Kommunalverband, soweit nötig, für ein angemessenes Unterkommen des Zöglings zu sorgen.

Die Kosten der Verpflegung und Erziehung trägt der zur Unterbringung verpflichtete Kommunalverband, der einen Staatszuschuß in Höhe von zwei Dritteln der Kosten erhält. Die Aufwendungen für die Überführung, die erste Ausstattung, die Rückreise und die Beerdigung fallen dem unterstützungspflichtigen Armenverband zur Last. Der Armenverband und der zur Unterbringung verpflichtete Kommunalverband sind berechtigt, Erstattung der Kosten von dem Zögling oder von den zu seinem Unterhalt Verpflichteten zu fordern. Für die Erstattungsforderung des Kommunalverbandes besteht ein Ministerialtarif. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der Anstalten bleiben außer Ansatz. Bei Widerspruch gegen die Erstattungsforderung beschließt auf Antrag des Armen- oder Kommunalverbandes der Bezirksausschuß. Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen

Rechtsweges endgültig. Die Kosten der vorläufigen Unterbringung hat, wenn demnächst endgültige Überweisung angeordnet ist, der Kommunalverband, andernfalls der Träger der örtlichen Polizei zu tragen. Die Polizeibehörde hat jedoch diese Kosten vorzuschießen. Streitigkeiten über die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Kosten entscheidet der Bezirksausschuß durch endgültigen Beschluß.

Gesetze und Literatur.

Armenwesen: Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 5. VI. 1870, mehrfach geändert, zuletzt durch Ges. v. 30. V. 1908, endgültige Fassung RGBl. 1908, 381, im folgenden UWG. abgekürzt. Preußisches AGzUWG. v. 8. III.1871 (GS. 130), 11. VII. 1891 (GS. 300). Reichsgesetz betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte v. 15. III. 1909 (RGBl. 319). Tarif der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten v. 30. XI. 1910 (MinBl. 333). — Kommentare zum UWG. von Eger, v. Koppe, Wohlers-Krech. Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten u. einigen Landarmenverbänden. Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, 20. Aufl., 406. Matthias, Die soziale Fürsorge für die Armen einer Großstadt, Archiv f. Städtekunde 1906, 705. Münsterberg, E., Die Armenpflege; ders., Bibliographie des Armenwesens.

Armenverbände UWG. 1—8. AGzUWG. 1—39. ZustG. 42. *Unterstützungspflicht* UWG. 28, 29, 60, 61, 63. AGzUWG. 1, 63, 64. ZustG. 41, 161. *Auskunftspflicht* der Vorsteher juristischer Personen AGzUWG. 6. *Unterstützungswohnsitz* UWG. 9—27, 63, 64. *Ersatzpflicht der Armenverbände* UWG. 30, 30 a, 33, 34. AGzUWG. 37. *Übernahme und Ausweisung von Hilfsbedürftigen* UWG. 31—33, 34 Abs. 3, 55, 58. AG. z. UWG. 37, 59. *Streitigkeiten zwischen Armenverbänden* UWG. 36—59. AG. z. UWG. 57—60. ZustG. 39. *Ansprüche gegen Dritte* UWG. 62, 30 a. AGzUWG. 65, 68. ZustG. 43. BGB. 1601—1615, 1708, 1360, 1361, 616—618. Krankenversicherungsges. 1892 (RGBl. 576) 58, 72. Invalidenversicherungsgesetz 1899 (RGBl. 463) 49—51. Jetzt Reichsversicherungsordnung. StGB. 361 Z. 10. *Erbrecht der Armenanstalten* ALR. 50—75 II. 19, 22 II. 16. EGzBGB. 139. *Maßnahmen wegen verschuldeter Hilfsbedürftigkeit* StGB 361 Z. 3—5, 7, 8, 10; 362. AG. z. UWG. 38. BGB. 6 Abs. 2, 3, 106—114, 1896. ZPO. 680 ff., 646. AGzZPO. v. 6. X. 1899 (GS. 388) 3.

Kinderfürsorge: *Waisenrat* BGB. 1849—1851. AGzBGB. Art. 77. *Anstaltsvormundschaft* AGzBGB. Art. 78 §§ 1—3. *Generalvormundschaft* AGzBGB. Art. 78 § 4. *Beschränkung der elterlichen Gewalt und des Vormunds* BGB. 1666, 1838. *Fürsorgeerziehung* Ges. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. VII. 1900 (GS. 264) nebst Ausführungsanweisung v. 18. XII. 1900 (MinBl. 1901, 27) u. 22. II. 1902 (MinBl. 73) bearbeitet von Aschrott; Genzmer; Gordan, Lehmann, Riese; Nölle; Schmitz.

---

19. Kapitel.

Die Polizei.

Die Ortspolizei. Der *Bezirk* einer Stadt fällt in der Regel mit dem Ortspolizeibezirk zusammen. Eine Ausnahme besteht für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Schleswig-Holstein und Sachsen. Dort kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse und nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistages die Polizeiverwaltung ländlicher Gemeinde- oder Gutsbezirke, die innerhalb

der Feldmark einer kreisangehörigen Stadt — in Schleswig-Holstein auch einer kreisfreien Stadt — liegen oder ihr benachbart sind, der Polizeibehörde einer Stadt überweisen. Voraussetzung ist, daß eine solche Vereinigung im öffentlichen Interesse notwendig ist. Alsdann hat die Landgemeinde oder der Gutsbezirk an den Kosten der Polizeilast teilzunehmen; den Beitrag setzt in Ermangelung einer Einigung der Bezirksausschuß fest. Die Abzweigung eines Teils des Stadtbezirks an den Bezirk einer Nachbargemeinde ist dagegen nur auf gesetzlichem Wege zulässig. In der Provinz Hannover kann der Polizeibezirk im Falle des Bedürfnisses über die Grenzen des Stadtbezirks hinaus erstreckt werden. Eine derartige Anordnung steht dem Provinzialrat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, daß die örtliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde sich auf den Gemeindebezirk beschränkt, besteht für die dem Landespolizeibezirk Berlin zugewiesenen Gemeinden. In diesen sind bei Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, bei Feuersbrünsten und in sonstigen dringenden Fällen die Beamten der Ortspolizeibehörden gleichmäßig zur Vornahme von Amtshandlungen befugt und den Anordnungen des zuständigen Ortspolizeiverwalters haben auch die ihm nicht unterstellten Beamten Folge zu leisten.

Die Ortspolizeiverwaltung wird von den in den Städteordnungen bezeichneten Behörden wahrgenommen, soweit nicht Königliche Polizei bestellt ist. Über deren Einrichtung bestimmt § 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850: „In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht (jetzt Amtsgericht) befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden". Damit hat der Staat sich für die meisten Städte die Einführung Königlicher Polizei vorbehalten. In ähnlicher Weise trifft die Verordnung vom 20. September 1867 für die neu erworbenen Landesteile Anordnung, allerdings innerhalb der Grenzen der für diese Gebietsteile bestehenden Gesetzgebung. Eine Einschränkung weist die Städteordnung für Schleswig-Holstein auf, insofern dort nur in Festungen oder in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern die Sicherheitspolizei, insbesondere die Verfolgung von Kriminal- oder Polizeivergehen einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten übertragen werden kann. Doch ist es auch für Schleswig-Holstein zulässig, dieselbe Einrichtung aus dringenden Gründen zeitweilig auf andere Zweige der Ortspolizei auszudehnen und ganz oder teilweise in Städten anderer Art einzuführen. Die Hannoversche Städteordnung behält im Falle der Einrichtung Königlicher Polizei dem Magistrat die Besorgung dessen vor, „was die Gewerbeverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter und Anstalten und der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande hat".

Die städtische Polizei wird vom Bürgermeister, in Hannover vom Magistrat gehandhabt, worüber näheres Seite 115 ausgeführt ist. Wo der Bürgermeister zuständig ist, bedarf er der Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig nicht. Ein Mitbestimmungsrecht steht diesen Körperschaften indes zu, soweit die Bewilligung von Geldmitteln in Frage steht. Ferner hat der Magistrat die polizeilichen Gemeindebeamten anzustellen, wozu die Stadtverordnetenversammlung gehört wird. Auch muß ihm eine Beschlußfassung über die ortspolizeilichen Einrichtungen, insbesondere die Organisation des Personals und des Gefängniswesens zugestanden werden. Endlich hat er, wie Seite 96 näher dargelegt wird, das Recht der Zustimmung zu Polizeivorschriften, die nicht zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehören.

Ein weitgehendes Einwirkungsrecht auf die Entschließungen der städtischen Polizeiverwaltung hat der Regierungspräsident. Schon sein Amt als Landespolizeibehörde und als Dienstvorgesetzter des Polizeiverwalters läßt einen bestimmenden Einfluß auf die Amtsführung des Bürgermeisters zu. Sodann bedarf die Ernennung aller Polizeibeamten seiner Bestätigung. Die Schleswig-Holsteinische Städteordnung macht eine Ausnahme hinsichtlich der Polizeibeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen verwendet werden. Das Bestätigungsrecht bezieht sich aber in allen Landesteilen nur auf die Beamten der Exekutive (Inspektoren, Kommissare, Wachtmeister, Sergeanten, Polizeidiener, Nachtwächter), nicht auf Sekretäre, Kanzlisten und dergleichen. Endlich kann der Regierungspräsident über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, besondere Vorschriften erlassen, insbesondere die Art der Uniformen vorschreiben, die Einstellung von Exekutivbeamten fordern und die Gehälter der Exekutivbeamten festsetzen. Die Durchführung derartiger Anordnungen hat gegebenenfalls im Wege der Zwangsetatisierung zu geschehen. Doch unterliegt die Notwendigkeit und Angemessenheit der Anordnungen nicht der Nachprüfung des Verwaltungsrichters: sie kann nur durch Beschwerde im Aufsichtswege bemängelt werden.

Besondere städtische Polizeidirektionen, die neben Bürgermeister oder Magistrat bestehen, kennt nur die Städteordnung für Hannover. Sie können im Wege des Ortsstatuts mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eingerichtet werden. Wenn zumeist ein Magistratsmitglied Vorsteher der Direktion ist, so ist dies rechtlich nicht notwendig. Die Wahl des städtischen Polizeidirektors bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

Bisweilen findet eine Teilung der Ortspolizei zwischen den staatlichen und städtischen Behörden dergestalt statt, daß jene den allgemeinen Sicherheitsdienst und die Strafpolizei, diese einzelne Zweige des Polizeiwesens wahrzunehmen haben, wie die Wege-, Bau- oder Hafenpolizei. Alsdann ist immer nur eine Behörde zum Erlaß einer polizeilichen Verfügung zuständig und die andere Behörde kann nicht selbständig einschreiten; sie muß vielmehr im Streitfalle die Aufsichtsbehörde angehen. Selbst das Einvernehmen der

beiden Polizeibehörden über die Polizeianforderung würde die Maßnahme der unzuständigen Behörde nicht zu einer Handlung der zuständigen Stelle machen. Die Schleswig-Holsteinische Städteordnung schreibt für den Fall der Teilung der Polizei vor, daß die Grenzen der Zuständigkeit ein von dem Minister festzusetzendes Regulativ bestimmt.

Die Amtsbefugnisse der Ortspolizei sind durch das Polizeiverwaltungsgesetz und die Verordnung vom 20. September 1867, wie folgt, abgegrenzt: „Die örtliche Polizeiverwaltung wird ... im Namen des Königs geführt. Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen. Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten". Von besonderer Bedeutung ist dabei die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegenüber den vorgesetzten Staatsbehörden, also dem Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten, dem Minister des Innern und den übrigen Ministern, soweit diese Staatsbehörden im einzelnen zuständig sind. Danach kann die städtische Polizei nicht als ein kommunales Amt, sondern nur als ein Zweig der Staatsverwaltung angesehen werden. Namentlich in diesem Punkte unterscheidet sich das Selbstverwaltungsrecht preußischer Städte von dem der englischen Städte. Hier sind regelmäßig die Grafschaften und die Grafschaftsstädte die Träger der Polizeigewalt. In den Städten ist das Watch Committee der Leiter der Polizei. Es nimmt die Mannschaften an und entläßt sie, organisiert den Dienst und entwirft das Budget. Die Exekutivgewalt hat der dem Watch Committee unterstehende Kommandant, der Chief Superintendent. In den Grafschaften liegt dem Joint Committee, das von den Friedensrichtern und dem Grafschaftsrat gemeinsam gebildet wird, die Leitung der Polizei ob. Den Befehl hat der Chief Constable unter eigener Verantwortung. Die gesamte Polizei untersteht dem Ministerium, dem Secretary of State Abteilung Home Office. Der Minister hat kein Verfügungsrecht, sondern nur Aufsichtsbefugnisse. Seinen Wünschen kann er allein dadurch Ausdruck verleihen, daß er den meist erheblichen Staatszuschuß zu den Kosten der Polizeiverwaltung entzieht, was regelmäßig eine als höchst lästig empfundene Steuererhöhung zur Folge hat.

Die Landespolizei. Während der Wirkungskreis der Ortspolizeibehörde nur die örtlichen Interessen umfaßt, liegt der Landespolizeibehörde der polizeiliche Schutz größerer Landesteile sowie die Sorge für die Sicherheit und das Wohl des Staates und seiner Angehörigen ob. Außerdem ist sie die vorgesetzte Dienstbehörde der Ortspolizeiverwaltungen und übt die Aufsicht über diese aus. Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Landespolizeibehörde ist teils durch einzelne Rechtsnormen, die ihr bestimmte Fälle zuweisen, teils dadurch gegeben, daß die zu schützenden Interessen über das Gebiet eines Ortes hinausgehen.

Landespolizeibehörde ist der Regierungspräsident. Er ist fast auf allen Gebieten der Polizeiverwaltung zuständig. Nur einzelne Zweige sind anderen Amtsstellen des Staates zugewiesen, namentlich die Eisenbahn-

polizei, die von den Behörden der Eisenbahnverwaltung wahrgenommen wird, und die Bergpolizei, die von den Oberbergämtern geleitet wird. Den Oberpräsidenten sind einige besonders bestimmte Gegenstände, wie bei größeren Flüssen die Strombaupolizei, und die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden Angelegenheiten überwiesen. Auch haben sie bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Ein besonderer Landespolizeibezirk ist für Berlin, Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Lichtenberg, Boxhagen-Rummelsburg und Stralau unter der Leitung des Berliner Polizeipräsidenten gebildet.

Die Kreispolizei. In den Landkreisen hat sich eine Kreispolizei entwickelt, in der dem Landrat eine gewisse selbständige polizeiliche Stellung eingeräumt ist, die auch regelmäßig den kreisangehörigen Städten gegenüber zur Geltung kommt. Hierüber ist bereits Seite 184 gesprochen worden. Der Landrat kann in einzelnen Fällen die Amtsverrichtungen der Ortspolizei übernehmen, so die Anordnungen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten oder von Viehseuchen. Er stellt in der Regel die Leichenpässe aus, ist Jagdpolizeibehörde, handhabt die Chausseepolizei und übt die Aufsicht über die Kleinbahnen des Kreises aus.

Einzelne Zweige der Polizei. Man pflegt die der Polizei zustehenden Geschäfte nach bestimmten Gattungen gegeneinander abzugrenzen. So spricht man von der allgemeinen Polizei und stellt ihr die Sachpolizei gegenüber. Diese Abgrenzung ist deshalb notwendig, weil in manchen Städten die verschiedenen Zweige der Polizei von verschiedenen Behörden verwaltet werden und weil für die einzelnen Polizeizweige bisweilen gesetzliche Sonderbestimmungen erlassen sind. Zur *Sachpolizei* gehört insbesondere die Bau-, Wege-, Armen-, Markt-, Fischerei- und Hafenpolizei, für die in der Regel die Ortspolizei zuständig ist, die Strom-, Schiffahrts- und Chausseebaupolizei, die regelmäßig in den Zuständigkeitskreis der Landespolizeibehörde gehört, die Chausseepolizei, die in den Städten der Ortspolizeibehörde und im übrigen dem Landrat zusteht, ferner die Jagdpolizei, die in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde wahrnimmt, endlich die Bergwerks- und Eisenbahnpolizei, deren Verwaltung den Fachbehörden obliegt.

Unter die *allgemeine Polizei* rechnet man die Sicherheits- und Unfallpolizei (hierunter auch die Straßenpolizei und Feuerpolizei), die Ordnungs- und Sittenpolizei, die Gewerbepolizei, die Gesundheitspolizei und die Strafpolizei.

Als eine besondere Gruppe wird bisweilen *die Wohlfahrts- oder Verwaltungspolizei* aufgeführt, worunter man die Verkehrs-, Wege-, Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei begreift.

Die Bau-, Wege-, Straßen- und Armenpolizei ist in besonderen Kapiteln behandelt worden. Einzelne Zweige der allgemeinen Polizei fanden an verschiedenen Stellen bereits Berücksichtigung; auch werden ihre allgemeinen Befugnisse unten erörtert werden. Hier mögen noch die Strafpolizei als ein

wichtiges Sondergebiet und die Gewerbe-, Gesundheits-, Markt-, Fischerei- und Jagdpolizei, welche für das Städtewesen eine gewisse allgemeine Bedeutung haben, im einzelnen erörtert werden.

Die Straf- oder Kriminalpolizei ist ein Zweig der gerichtlichen Polizei. Sie dient der Unterstützung der Strafrechtspflege und die Strafpolizeibehörde ist die Gehilfin der Staatsanwaltschaft. Zwar sind die Beamten der Strafpolizei nicht Mitglieder oder Vertreter der Staatsanwaltschaft, jedoch sind sie verpflichtet, deren Aufträge zu erledigen. In gleicher Weise haben sie dem Ersuchen der Strafgerichte und des Untersuchungsrichters nachzukommen. Die Aufsicht über die Strafpolizei übt der Staatsanwalt aus, in größeren Städten allerdings in beschränktem Maße, wie Seite 116 des näheren dargelegt ist. Die Beschwerde über die Strafpolizei wird nicht wie ein Rechtsmittel gegen eine polizeiliche Verfügung behandelt, sondern ist von der Staatsanwaltschaft zu erledigen.

Die Strafpolizeibehörde hat unverzüglich die näheren Umstände eines jeden Verbrechens oder Vergehens, das zu ihrer Kenntnis gelangt, zu ermitteln und die Beweismittel darüber zu sammeln. Bei ihr können ebenso wie bei der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht Anträge auf gerichtliche Verfolgung gestellt werden. Verhaftungen dürfen nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters vorgenommen werden; jedoch kann bei Gefahr im Verzuge die Staatsanwaltschaft und die Polizei auch ohne einen solchen Haftbefehl die vorläufige Festnahme bewirken. Personen, die auf frischer Tat betroffen und unbekannt oder fluchtverdächtig sind, kann jedermann festnehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen. Auch sonst kann die Polizei Personen in polizeiliche Verwahrung nehmen, wenn deren eigener Schutz oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Ruhe dies dringend erfordert. Die in Verwahrung genommene Person muß spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um die Person an die zuständige Behörde zu überweisen.

Steckbriefe gegen zu verhaftende Personen, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, können regelmäßig nur vom Gericht und der Staatsanwaltschaft erlassen werden. Doch sind auch die Polizeibehörden dazu befugt, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnis entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht.

Das Eindringen in Wohnungen und ihre Durchsuchung, ebenso die Durchsuchung von Personen und der ihnen gehörenden Sachen ist nur auf Anordnung des Richters zulässig. Bei Gefahr im Verzuge sind jedoch auch ohne eine solche Verfügung die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten dazu befugt. Voraussetzung ist, daß der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt und ein Verdächtiger ergriffen werden soll oder Beweismittel gesammelt werden sollen. Findet eine Hausdurchsuchung ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwaltes statt, so sind tunlichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder, die aber nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein dürfen, zuzuziehen.

Beweismittel oder einzuziehende Gegenstände sind in Verwahr zu nehmen und, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden, zu beschlagnahmen. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten gleiche Bestimmungen wie für die Durchsuchung. Ist sie ohne richterliche Verfügung erfolgt, so soll binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachgesucht werden, wenn weder der Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger Widerspruch erhoben hat. Die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten gerichtet sind oder von ihm herrühren, auf der Post oder der Telegraphenanstalt darf niemals die Polizei, sondern nur der Richter und bei Gefahr im Verzuge die Staatsanwaltschaft verfügen.

Druckschriften können beschlagnahmt werden, wenn die gesetzlich geforderten Angaben (Name und Wohnort des Druckers, Verlegers usw.) fehlen, wenn die Verbreitung einer ausländischen Zeitung durch den Reichskanzler untersagt ist, wenn in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges einem Verbot des Reichskanzlers zuwider Truppenbewegungen u. dgl. mitgeteilt werden, wenn die Druckschrift zum Hochverrat auffordert, eine Majestätsbeleidigung enthält, zum Widerstand gegen die Staatsgewalt oder zum Klassenkampf anreizt und in den beiden letzten Fällen die Begehung von Verbrechen oder Vergehen dringend zu befürchten ist, endlich wenn sie unzüchtige Abbildungen oder Darstellungen bringt. Zur Anordnung einer solchen Beschlagnahme ist auch die Polizeibehörde befugt. Sie muß jedoch, falls eine Verfügung der Staatsanwaltschaft nicht vorliegt, die Verhandlungen an diese unverzüglich und binnen zwölf Stunden abgeben. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die sofortige Wiederaufhebung der Beschlagnahme anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung binnen zwölf Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen. Falls nicht bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß eingeht, muß das Stück freigegeben werden.

Die Gewerbepolizei umfaßt ein weites Gebiet, in dem eine Reihe von Behörden zuständig ist. Einige Aufgaben der Gewerbepolizei wurden bereits im Kapitel über das Baurecht (Seite 327) erwähnt. Eine Mitwirkung der Ortspolizeibehörde ist ferner bei der Erteilung der Erlaubnis für Gast- und Schankwirtschaften, Branntweinkleinhandel, das Pfandleihgewerbe und den Gifthandel gegeben. Die Entscheidung liegt aber in der Hand der Verwaltungsspruchbehörden (Seite 187). Ebenso kann durch die Spruchbehörden (d. i. der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß) die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe sowie der Betrieb von Badeanstalten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Klageberechtigt ist die Ortspolizeibehörde. In gleicher Weise werden behandelt: der Trödelhandel, der Kleinhandel mit Garn und ähnlichen Abfällen, der Handel mit Sprengstoffen, mit Vieh und ländlichen Grundstücken, mit Lotterielosen und Anteil-

scheinen, mit lebenden Vögeln, die gewerbsmäßige Auskunftserteilung, das Gewerbe der Rechtskonsulenten, der Vermittlungsagenten für Immobilien, Darlehen und Heiraten sowie die Geschäfte eines Auktionators. Der Handel mit Drogen und chemisch bereiteten Heilmitteln ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Der Kleinhandel mit Bier kann verboten werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen Schank- oder Kleinhandelübertretung bestraft worden ist. Über das gewerbepolizeiliche Einschreiten gegen unzuverlässige Bauunternehmer und Bauleiter ist Seite 337 gesprochen worden.

Der ortspolizeilichen Regelung unterliegt das Straßengewerbe und das Gewerbe der Unternehmer, welche die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs durch Transportmittel betreiben. Über die Untersagung eines derartigen Gewerbebetriebes entscheiden auf Klage der Ortspolizeibehörde die oben erwähnten Spruchbehörden.

Außer diesen hervorgehobenen Fällen hat die Ortspolizei eine Fülle gewerbepolizeilicher Angelegenheiten zu regeln und für die Landespolizeibehörde oder die Spruchbehörden vorzubereiten. Einen Überblick vermag nur die genaue Einsicht in die Gewerbeordnung und ihre Ausführungsbestimmung zu verschaffen.

Die Gesundheitspolizei wird mit Unterstützung des K r e i s a r z t e s, in kreisfreien Städten auch Stadtarzt genannt, gehandhabt. Die Kreisärzte werden von den Kreisen mit Pensionsberechtigung angestellt und besoldet; sie sind die technischen Berater der Polizeibehörden kreisfreier Städte, im übrigen der Landräte. Dem Kreisarzt liegt die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse, Anordnungen und Anstalten des Kreises ob. Bei Gefahr im Verzuge kann er vorläufige Maßregeln gegen die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten selbständig bestimmen. Daneben wird in den Städten regelmäßig eine Gesundheitskommission bestellt, die Seite 136 im einzelnen behandelt ist.

Die Bestimmungen über die Abwehr g e m e i n g e f ä h r l i c h e r u n d ü b e r t r a g b a r e r K r a n k h e i t e n sind teils durch das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 teils durch das preußische Gesetz vom 28. August 1905 geregelt. Das Reichsgesetz begründet eine Anzeigepflicht gegenüber der Polizeibehörde bei jedem Erkrankungs-, Todes- oder Verdachtsfall an Aussatz (Lepra), asiatischer Cholera, Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern). Anzeigepflichtig ist der Haushaltungsvorstand, der Inhaber der Wohnung oder Behausung, jede mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person und der Leichenschauer. Die Polizeibehörde hat die Krankheit durch den Kreisarzt untersuchen zu lassen und alle notwendigen Schutzmaßregeln anzuordnen. Für Beschädigung und Vernichtung infolge Desinfektion wird auf Antrag Entschädigung gewährt, desgleichen an invalidenversicherungspflichtige Personen, soweit ihnen durch die Beschränkung ihres Aufenthalts- oder Arbeitsortes ein Schaden erwächst.

Das preußische Gesetz setzt eine Anzeigepflicht fest bei Todesfällen an

Lungen- und Kehlkopftuberkulose, ferner bei Erkrankungen und Todesfällen an Diphterie (Rachenbräune), übertragbarer Genickstarre, Kindbettfieber, Körnerkrankheit (Granulose), Rückfallfieber, übertragbarer Ruhr (Dyssenterie), Scharlachfieber, Unterleibstyphus, übertragbarer Tierkrankheiten (Milzbrand, Rotz, Tollwut) und Nahrungsmittelvergiftungen. Auch in diesen Fällen hat die Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Entschädigungen werden aber lediglich für Gegenstände gewährt und auch dann nur, soweit der Schaden nicht ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts getragen werden kann.

Die Festsetzung der gemäß den reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen zu leistenden Entschädigungen trifft die Ortspolizeibehörde auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen, die vom Kreis- oder Stadtausschuß bezeichnet und von der Ortspolizeibehörde für den Einzelfall bestellt werden. Gegen die Entschädigungsfeststellung ist binnen einem Monat Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, in Berlin an den Oberpräsidenten zulässig. Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist endgültig. Die Kosten fallen der Staatskasse zur Last, soweit sie durch landespolizeiliche Maßregeln, durch die Beteiligung des Kreisarztes und durch die ärztliche Feststellung von Körnerkrankheit, Scharlach, Diphterie entstanden sind. Im übrigen hat der Träger der örtlichen Polizeilast aufzukommen. Über ein gewisses Maß hinaus muß den Gemeinden unter 5000 Einwohnern der Mehrbetrag zu $^2/_3$ von den Kreisen erstattet werden, die ihrerseits eine Erstattung aus der Staatskasse in Höhe der Hälfte der Leistung erhalten.

Nicht unerheblichen Aufwand an Kosten verursacht die polizeiliche Überwachung der Dirnen. Diese können, wenn sie der geschlechtlichen Erkrankung verdächtig sind, beobachtet und im Krankheitsfalle abgesondert und zwangsweise ärztlich behandelt werden. Auch kann ihnen die regelmäßige Untersuchung auferlegt und das Betreten oder Bewohnen bestimmter Straßen oder Häuser untersagt werden.

Endlich mag hier des Impfwesens gedacht werden, das reichsgesetzlich geordnet ist. Alle Kinder müssen im ersten Lebensjahr, alle Schüler und Schülerinnen im zwölften Lebensjahr geimpft werden, soweit sie nicht die Blatternkrankheit durchgemacht haben. Bei erfolgloser Impfung ist eine Wiederholung im folgenden und dritten Jahre vorgeschrieben. Die Impfung ist durch Ärzte vorzunehmen. Sie kann unentgeltlich durch die für gewisse Bezirke zu bestellenden Impfärzte erfolgen. Die Kosten fallen den Kreisen zur Last. Bei Pockenseuchen kann die Zwangsimpfung aller der Ansteckungsgefahr unterliegenden Personen polizeilich angeordnet werden.

Die Marktpolizei erstreckt sich auf alle Märkte und marktähnliche Veranstaltungen, die auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen abgehalten werden. Hier ist ein weitgehendes Mitwirkungsrecht der Spruchbehörden gegeben. Über die Zahl, Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte beschließt der Provinzialrat. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Minister

für Handel und Gewerbe zulässig. Hinsichtlich des Wochenmarktverkehrs beschließt der Bezirksausschuß, an wieviel und an welchen Tagen in einer Stadt ein Markt stattfinden soll. Der Beschluß kann jedoch nur unter Zustimmung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung gefaßt werden. Als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs bezeichnet die Gewerbeordnung rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes, land- und forstwirtschaftliche Fabrikate mit Ausschluß der geistigen Getränke und frische Lebensmittel. Außerdem kann der Bezirksausschuß Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis zulassen. Die Ortspolizeibehörden dürfen das Feilbieten von Waren in Form eines Marktes nur bei außergewöhnlichen Fällen (Festen u. dgl.) und in solchen wiederkehrenden Fällen gestatten, in denen ein geringfügiger Warenverkehr stattfindet.

Die Bestimmung der Plätze und der Tageszeit für den Marktverkehr sowie der feilzuhaltenden Warengattungen steht der Ortspolizei zu, die darüber eine Marktordnung erlassen kann. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Auch die Markthallen können nur durch die Polizei im Einverständnis mit dem Gemeindevorstand zugelassen werden. An die Zustimmung des Gemeindevorstandes ist die Polizei in diesen Marktangelegenheiten gebunden, auch wenn es sich um die Wahrnehmung von polizeilichen Interessen handelt.

Als Grundsatz für den Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte bestimmt die Gewerbeordnung, daß der Kauf und Verkauf einem jeden mit gleichen Befugnissen freisteht. Auf Antrag des Gemeindevorstandes kann jedoch der Bezirksausschuß beschließen, daß gewisse Handwerkerwaren, die nicht zu den oben erwähnten, von der Gewerbeordnung bezeichneten Marktwaren gehören und die nach bestehender Ortsgewohnheit nur von den Ortsbewohnern verkauft werden durften, auch in Zukunft lediglich von den Einheimischen auf den Märkten feilgehalten werden. Ausschluß von Ausländern kann allein der Bundesrat als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige erlassenen Beschränkungen anordnen.

Die Erhebung eines Marktstandsgeldes auf Messen und Märkten, die auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgehalten werden, steht in der Regel den Gemeinden als Eigentümerin des Wegekörpers zu. Doch können auch andere Berechtigte zur Hebung befugt sein. Über die Erhebung des Marktstandsgeldes ist ein besonderes Gesetz vom 26. April 1872 ergangen, das durch das Zuständigkeitsgesetz teilweise geändert ist. Danach beschließt über die Einführung neuer sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung oder anderweite Festsetzung bestehender Marktstandsgelder der Bezirksausschuß. Für die Einführung und Erhöhung ist die Zustimmung, für die Ermäßigung und sonstige anderweite Regelung die Anhörung der Gemeinde erforderlich. Wenn das Hebungsrecht auf einem besonderen Rechtstitel beruht, hat der Berechtigte im Falle der Ermäßigung und anderweiten Festsetzung der Hebungsart ein Widerspruchsrecht. Macht er es geltend, so entscheiden die Minister für Handel und

der Finanzen. Alsdann ist der Berechtigte, sofern er ein anderer als der Fiskus oder die Gemeinde ist, für den Ausfall zu entschädigen.

Die Höhe des Marktstandsgeldes darf nur nach der Größe des zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens bestimmt werden. Höchstsatz sind 20 Pfennige für den Quadratmeter und den Tag des Feilbietens. Miete für Buden, Zelte, Tische u. dgl. dürfen aber besonders berechnet werden. Ein Zwang, die Buden usw. mietweise von der Gemeinde oder dem sonstigen Hebeberechtigten zu entnehmen, darf nicht ausgeübt werden. Die Tarife der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen zu jedermanns Einsicht aufgestellt sein. Die Abgabenerhebung darf nur an der Verkaufsstelle stattfinden. Eine Verordnung, wonach die Stände vor der Abgabenleistung nicht verlassen werden dürfen, ist unzulässig. Soweit das Marktstandsgeld an die Gemeinde zu zahlen ist, finden die gegen die Veranlagung zu Gemeindeabgaben gegebenen Rechtsmittel (Einspruch beim Gemeindevorstand, Klage) statt.

Die Jagdpolizei, der Umfang und die Ausübung des Jagdrechts, die Schonvorschriften, der Wildschadensersatz und die Wildschadensverhütung sind in der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 geordnet. Jedoch finden für Hannover, Hohenzollern und Helgoland und hinsichtlich des Wildschadensersatzes für Kurhessen die älteren Vorschriften Anwendung.

Jagdpolizeibehörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Beschlüsse der Jagdpolizeibehörde, welche die Abminderung des Wildbestandes betreffen, sind binnen zwei Wochen mit Beschwerde beim Bezirksausschuß anfechtbar, welcher endgültig entscheidet. Die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Jagdbezirke übt regelmäßig in Landkreisen der Landrat, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident, in Stadtkreisen der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident aus. Die Beschwerden an diese Aufsichtsbehörden sind an eine zweiwöchige Frist gebunden. Streitigkeiten der Beteiligten über ihre öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten hinsichtlich der Jagdausübung unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren; erste Instanz ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß.

Zur Jagdausübung bedarf es der Lösung und Mitführung eines Jagdscheins sowie der schriftlichen Erlaubnis des Jagdberechtigten, soweit er nicht den Jäger begleitet. Der Jagdschein kann auf ein Jahr oder auf drei Tage ausgestellt werden.

Die Jagden werden in Jagdbezirke eingeteilt. Das sind entweder Eigenjagd- oder gemeinschaftliche Jagdbezirke. Eigenjagdbezirke können aus solchen demselben Eigentümer gehörigen Grundflächen gebildet werden, die entweder dauernd und vollständig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigt sind oder einen zusammenhängenden land- oder forstwirtschaftlich benutzbaren Flächenraum von wenigstens 75 Hektar einnehmen. Die übrigen Grundflächen eines Gemeinde(Guts-)bezirks, die zusammenhängend wenigstens 75 Hektar um-

fassen, stellen einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk dar. Die Eigentümer der Grundstücke eines solchen Bezirks sind eine Jagdgenossenschaft, die Rechtsfähigkeit besitzt und durch den Jagdvorsteher, nämlich den Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in den Städten also den Bürgermeister, verwaltet wird.

Die Jagdnutzung in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk geschieht regelmäßig durch Verpachtung. Ausnahmsweise kann auf Anordnung des Jagdvorstehers und mit Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen mit Genehmigung des Bezirksausschusses die Jagd ruhen oder auf Rechnung der Jagdgenossenschaft durch höchstens drei angestellte Jäger ausgeübt werden. Die Jagdpachtgelder werden unter die Jagdgenossen nach Verhältnis des Umfangs ihrer Grundstücke verteilt. Der Verteilungsplan wird zur Einsicht der Genossen zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt. Er ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung durch Einspruch beim Jagdvorsteher anfechtbar, gegen dessen Bescheid binnen zwei Wochen Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß gegeben ist.

Zur Verhütung des Wildschadens kann die Jagdpolizeibehörde den Jagdpächtern während der Schonzeit oder den Eigentümern der betroffenen Grundstücke die Genehmigung zum Abschuß erteilen. Außerdem ist der durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam-, Rehwild und Fasanen angerichtete Schaden von den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach Verhältnis der beteiligten Bodenfläche zu erstatten. Der Anspruch ist binnen drei Tagen nach Kenntnis der Beschädigung bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Feststellung erfolgt nach Abhaltung eines Ortstermins, zu dem die Beteiligten zu laden sind, durch einen Vorbescheid der Ortspolizeibehörde. Gegen diesen Vorbescheid findet binnen zwei Wochen Klage beim Kreisausschuß, in Stadtkreisen beim Bezirksausschuß statt.

Die Stadtgemeinde als solche kann bei der Jagd mit eigenen Grundstücken beteiligt sein. Alsdann wirken die Stadtkörperschaften nur mit, soweit sie die Rechte und Pflichten des Eigentümers wahrnehmen, namentlich also bei der Verpachtung der Eigenjagd, während der Bürgermeister in seiner Stellung als Jagdvorsteher wie als Ortspolizeibehörde durchaus selbständig ist.

Die Fischereipolizei liegt in der Regel der Ortspolizeibehörde ob; jedoch sind die Fischereiberechtigten befugt, besondere amtlich zu verpflichtende Fischereiaufseher anzustellen. Auch können staatliche Fischereibeamte bestellt werden, welche die Rechte und Pflichten der Ortspolizeibeamten haben. Fischereiberechtigte sind entweder Privatpersonen oder die Gemeinden oder auch Fischereigenossenschaften. Die Gemeinden dürfen ihre Berechtigungen zur Binnenfischerei nur durch angestellte Fischer oder Verpachtung nutzen. Die Pachtvertragsdauer soll mindestens sechs Jahre dauern. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Dieser erteilt auch die Zustimmung zur Einteilung der städtischen Fischwässer in Pachtbezirke. Die Ausübung der Fischerei ist, soweit sie nicht durch den Berechtigten erfolgt, nur unter Mitführung einer polizeilich beglaubigten Erlaubnis zulässig.

Polizeiverordnungen. Polizeiverordnungen sind Rechtsnormen, die für jedermann, auch für die Polizeibehörde bindend sind. Diese kann deshalb für eine durch Polizeiverordnung geregelte Angelegenheit keine weitergehenden Anforderungen stellen, als durch die Verordnung bestimmt ist. Auch kann sie keine Ausnahmen und Abweichungen zulassen, sofern nicht die Verordnung dies gestattet. Unkenntnis einer Polizeiverordnung schützt nicht vor Strafe.

Der Umfang des Polizeiverordnungsrechts ist durch § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten geregelt, der als gemeines Recht auch für die neuerworbenen Landesteile Geltung hat. Er lautet: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei." Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 und für die neueren Landesteile die Verordnung vom 20. September 1867 erläutern in § 6 das Zuständigkeitsgebiet für Ortspolizeiverordnungen, ohne aber die durch den erwähnten Paragraphen des Landrechts gebotenen Grenzen verändern zu wollen. Danach gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften: „a) der Schutz der Personen und des Eigentums; b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern; c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen; e) das öffentliche Interesse in bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften; f) Sorge für Leben und Gesundheit; g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen, Ereignisse überhaupt; h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Baumpflanzungen, Weinberge usw.; i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen geordnet werden muß".

Der Wirkungskreis der Ortspolizei ist nicht auf die Pflege der Wohlfahrtsinteressen ausgedehnt. Diese gehören daher nur insoweit zu den Gegenständen polizeilicher Einwirkung, als es die Gesetze besonders zulassen. Andererseits ist die im § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts enthaltene Ermächtigung so weitgehend, daß die Polizei im Notfalle auch in die Privatrechte, ja sogar die Privatrechte von Unbeteiligten eingreifen kann, wenn auf andere Weise offenbare Notstände nicht zu beseitigen sind. Unter diesen Voraussetzungen kann die Polizei auch die Vollstreckung eines zivilrechtlichen Urteils zeitweise verhindern, falls dadurch ein polizeiwidriger Zustand geschaffen wird. Jedoch darf sie nicht dauernd die Verwirklichung eines gerichtlich zugesprochenen Privatrechts unmöglich machen. Zu beachten ist aber, daß das Einschreiten zur Abwendung einer bevorstehenden Gefahr nicht schon dann zulässig ist, wenn lediglich ein Nachteil oder eine hochgradige Belästigung (z. B. durch Rauch oder Lärm)

entstanden oder zu befürchten ist. Dagegen ist ein Vorgehen wegen Verursachung von Nachteilen und Belästigung dann möglich, wenn die Handlung strafbar ist.

Die Polizeiverordnungen dürfen nicht mit den Gesetzen und den Verordnungen einer höheren Instanz in Widerspruch stehen. Sie können auch keine Anordnungen über solche Gegenstände treffen, die der ortsstatutarischen Regelung überlassen sind. Rechtliche Verbindlichkeiten können weder begründet noch aufgehoben werden; es ist nur zulässig, über die Art und Weise ihrer Erfüllung Vorschriften zu treffen. Auch ist es nicht statthaft, durch Polizeiverordnungen den Befugnissen anderer Behörden Geltung zu verschaffen oder anderen Behörden polizeiliche Befugnisse zu übertragen.

Eine Anfechtung von Polizeiverordnungen ist nicht gegeben. Die Beseitigung der Verordnung kann nur durch einen Antrag bei der höheren Instanz, die zur Aufhebung der Verordnung befugt ist, herbeigeführt werden. Dagegen ist eine richterliche Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der Verordnung möglich. Hierüber kann sowohl das ordentliche Strafgericht (höchste Instanz regelmäßig das Kammergericht) oder das Verwaltungsgericht (höchste Instanz das Oberverwaltungsgericht) befinden, jenes, wenn eine auf Grund der Polizeiverordnung verhängte Strafe angefochten wird, dieses, wenn eine Polizeiverfügung (Seite 426) sich auf eine Polizeiverordnung gründet und behauptet wird, daß sie der Polizeiverordnung zuwiderlaufe. Beide Gerichte dürfen aber nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verordnung, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit nachprüfen. Ebensowenig kann das Gericht eine Aufhebung der Polizeiverordnung aussprechen; es hat vielmehr seine Entscheidung auf den Einzelfall zu beschränken. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Straf- und Verwaltungsgerichte zu verschiedenen Ergebnissen kommen, ein Fall, der in der Praxis höchst verworrene Verhältnisse schaffen kann.

Der Erlaß von Polizeiverordnungen steht einer Reihe von Behörden zu. Die Ortspolizeibehörde kann für den Umfang der Gemeinde oder für Teile des Gemeindebezirks oder für sonstige Bezirke, für die sie örtlich zuständig ist (Seite 409), gültige Vorschriften erlassen und gegen deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zum Betrage von neun Mark, in Stadtkreisen bis zu dreißig Mark androhen. Auch in kreisangehörigen Gemeinden ist eine Androhung bis zu dreißig Mark zulässig, wenn der Regierungspräsident seine Genehmigung erteilt hat. Für den Fall des Unvermögens kann statt der Geldstrafe eine Haftstrafe angedroht werden. Das Strafgesetzbuch stellt in § 29 den Grundsatz auf, daß bei einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist, daß der Mindestbetrag der Haft ein Tag, ihr Höchstbetrag sechs Wochen ist. Jedoch ist, soweit sich die Verordnung nicht auf das Strafgesetzbuch stützt und die zugrunde liegenden Gesetze oder die Anordnungen höherer Behörden keine entgegengesetzte Regelung treffen, ein Herabgehen unter das Strafmaß von einer Mark und einem Tage zulässig. Eine Strafe

braucht in der Verordnung nicht für den Einzelbetrag angegeben werden, wenn auf eine Strafvorschrift des Strafgesetzbuchs verwiesen wird.

Eine Zustimmung des Gemeindevorstandes ist für solche ortspolizeiliche Vorschriften erforderlich, die nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören. Was in dieses Gebiet fällt, läßt sich kaum unter einen einheitlichen Begriff bringen. Man rechnet zur Sicherheitspolizei diejenigen Verordnungen, welche die Rechtsordnung vor rechtswidrigen Angriffen bewahren sollen. Nach Jebens (Preuß. Verwaltungsblatt 23 S. 625) ist Gegenstand der Sicherheitspolizei: die Fremden-, Straf-, Paß-, Preß-, politische Polizei, das Melde-, Vereins- und Versammlungswesen, die Überweisung von Bettlern, bestraften Personen und allenfalls die Sitten- und Straßen(Verkehrs-)polizei; während der Zustimmung des Gemeindevorstandes unterliegt eine Verordnung der Armen-, Bau-, Feld-, Feuer-, Fischerei-, Forst-, Gesinde-, Gesundheits-, Gewerbe-, Hafen-, Jagd-, Markt-, Schul- und Wasserpolizei. Sicherheitspolizeiliche Verordnungen sollen aber wenigstens mit dem Gemeindevorstand beraten werden. Ein Unterlassen dieser Vorschrift würde jedoch die Verordnung nicht rechtsungültig machen. Enthält die Verordnung Vorschriften der Sicherheits- und der sonstigen Polizei, so ist eine Zustimmung des Gemeindevorstandes nur notwendig, soweit die Vorschriften sich trennen lassen und nicht als ein einheitliches Ganzes anzusehen sind. Denn die sicherheitspolizeilichen Vorschriften sollen unter allen Umständen dem Zustimmungsrecht des Gemeindevorstandes entzogen werden.

Versagt der Gemeindevorstand seine Genehmigung in den Fällen, wo eine solche notwendig ist, so kann sie auf Antrag der Polizeibehörde durch einen Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden, der mit Beschwerde an den Provinzialrat anfechtbar ist. In unaufschiebbaren Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Verordnung vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wenn alsdann die Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen seit der Bekanntmachung erteilt wird, hat die Polizeibehörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen. Ein Schweigen des Gemeindevorstandes kann als Versagung der Zustimmung gelten, wenn die Ortspolizeibehörde eine Frist mit der Androhung bestimmt, daß nach fruchtlosem Ablauf die Zustimmung als abgelehnt angesehen werde. — Über den Fall, daß der Gemeindevorstand eine Einzelperson und gleichzeitig Ortspolizeiverwalter ist, S. 112.

Die Stadtverordnetenversammlung (das Bürgervorsteherkollegium) wirkt nur bei Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei mit, das heißt bei allen Bestimmungen, die sich auf die Ordnung des Landwirtschaftsbetriebes und den Schutz der Landwirte gegen die ihrem Betrieb drohenden Gefahren beziehen. Hier ist die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Rechtsgültigkeit der Verordnung notwendig, sie kann nicht ersetzt werden. Abgesehen von den 1866 erworbenen Landesteilen erfolgt die Beratung unter dem Vorsitz des Ortspolizeiverwalters. — In allen übrigen Fällen ist es dem Gemeindevorstand überlassen, ob er die ihm vorgelegten Verordnungs-

entwürfe der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis und Äußerung mitteilen will. Die Aufsichtsbehörde kann dies vorschreiben oder untersagen.

Für Schleswig-Holstein bestimmt die Städteordnung, daß allgemeine Verordnungen der Ortspolizeibehörde vor ihrem Erlaß mit den städtischen Körperschaften zu beraten sind und daß bei Nichterzielung eines Einverständnisses der Regierungspräsident entscheidet. Diese Vorschrift bedeutet eine Ergänzung der vorerwähnten Grundsätze und gibt somit den städtischen Behörden ein weitergehendes Mitwirkungsrecht als in den übrigen Provinzen.

Wenn in Hannover besondere Polizeibehörden bestehen, können sie Polizeiverordnungen „in der Regel nur nach zuvoriger Verhandlung mit dem Magistrate und den Bürgervorstehern und unter Genehmigung der Provinzialregierung" erlassen.

Endlich mag hier erwähnt werden, daß nach dem Kreisarztgesetz vor Erlaß von Polizeiverordnungen, die sich auf das Gesundheitswesen beziehen, der Kreisarzt gehört werden soll und daß nach einem Ministerialerlaß von 1852 für Polizeiverordnungen über Militärangelegenheiten (Betreten der Truppenübungs-, Schießplätze, Festungswerke u. dgl.) die Zuziehung und Mitzeichnung des Kommandanten erforderlich ist.

Jede Ortspolizeiverordnung ist sofort der vorgesetzten Behörde abschriftlich mitzuteilen. Auch kann diese anordnen, daß ihr jeder Entwurf einer Verordnung vorzulegen ist und der Erlaß der Verordnung erst nach Rückgabe des Entwurfs geschehen darf.

Der Landrat kann für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Kreis, also nicht für eine einzelne, wohl aber für mehrere kreisangehörige Städte eine Polizeiverordnung erlassen und darin Geldstrafen bis zu 30 M. androhen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirksausschusses Polizeiverordnungen für mehrere Kreise oder für den ganzen Bezirk zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 60 M. anzudrohen. Für einzelne Kreise oder Teile von Kreisen besteht ein Verordnungsrecht nur in Strom-, Schiffahrts- und Hafenangelegenheiten. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, kann die Polizeivorschrift vor Erteilung der Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen werden. Jedoch ist sie außer Kraft zu setzen, wenn die Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach der Verkündung erteilt wird.

Dem Oberpräsidenten steht ein Verordnungsrecht für mehrere, nicht in demselben Bezirk liegende Kreise, für mehr als einen Bezirk und für die Provinz sowie ein Strafandrohungsrecht bis zu 60 M. zu. Er ist an die Zustimmung des Provinzialrats gebunden, von der er nur insoweit abgehen darf wie der Regierungspräsident von derjenigen des Bezirksausschusses.

Die Minister können für diejenigen Gegenstände, für die gesetzlich eine Anordnung der Zentralbehörde vorgesehen ist, innerhalb ihres Ressorts Polizeiverordnungen für die ganze Monarchie oder Teile der Monarchie erlassen mit einem Strafandrohungsrecht bis zu 100 M. Der Minister der öffentlichen

Arbeiten hat die gleiche Befugnis in betreff der Übertretungen eisenbahnpolizeilicher Vorschriften und der Minister für Handel und Gewerbe hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenangelegenheiten, soweit sie über die einzelnen Provinzen hinaus sich erstrecken.

Die formelle Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung erfordert einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Inhalt und die vorgeschriebene Verkündigung. Inhaltlich ist notwendig: 1. die Bezeichnung Polizeiverordnung (doch würde eine Bezeichnung, die dasselbe bedeutet, z. B. Baupolizeiordnung, genügen); 2. die Erwähnung des Gesetzes, auf das sich das Verordnungsrecht gründet; 3. die Bemerkung, daß die Verordnung mit Zustimmung, Genehmigung oder Beratung der zuständigen Behörde (des Gemeindevorstandes, Kreisausschußes usw.) oder mit Ergänzung der Genehmigung (durch den Bezirksausschuß usw.) erlassen wird; 4. die Strafe des Zuwiderhandelns, gegebenenfalls unter Einschaltung der Worte „mit Genehmigung des Regierungspräsidenten".

Die Art der Verkündung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften und die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit der Vorschriften abhängt, bestimmt der Regierungspräsident. Regelmäßig wird bei städtischen Polizeiverordnungen die Bekanntmachung im amtlichen Lokalblatt, in Ermangelung dessen im Kreisblatt, ferner dreitägiger Aushang an dem Rathause oder der hierfür bestimmten Stelle vorgeschrieben. Polizeiverordnungen, die nur bestimmte Örtlichkeiten zum Gegenstande haben, wie Wege, Brücken, Schonungen, öffentliche Anlagen, sind durch Aufstellung oder Anheftung einer die Polizeiverordnung enthaltenden Tafel an der dazu bestimmten Stelle bekannt zu machen. Die rechtsverbindliche Kraft beginnt alsdann mit der Aufstellung oder Anheftung der Tafel.

Polizeiverordnungen der Minister, Ober- und Regierungspräsidenten sind durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekanntzugeben, in denen sie Geltung erlangen sollen. Ihre Wirksamkeit beginnt, soweit nicht ein Tag des Inkrafttretens angegeben ist, mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das die Polizeiverordnung verkündende Stück des Amtsblattes ausgegeben ist.

Eine Aufhebung, Abänderung, Außerkraftsetzung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften darf der Regierungspräsident nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses vornehmen. Von der Zustimmung des Bezirksausschusses kann jedoch in Fällen, die keinen Aufschub zulassen, abgesehen werden. Der Minister des Innern, in Strom-, Schiffahrts- und Hafenangelegenheiten der Handelsminister kann, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen ordnungsgemäß zu verkündenden Beschluß außer Kraft setzen. Hierzu ist die Genehmigung des Königs erforderlich, wenn die Polizeivorschrift vom König oder mit dessen Genehmigung erlassen war. Die höhere Polizeibehörde ist nicht befugt, ihr Aufhebungsrecht einer nachgeordneten Polizeibehörde zu übertragen.

Polizeiverfügungen. Polizeiverfügungen haben die gleiche Rechtsgrundlage wie die Polizeiverordnungen. Alles, was Gegenstand einer Polizeiverordnung sein kann, kann auch zum Gegenstand einer Polizeiverfügung gemacht werden. Der Unterschied ist lediglich ein äußerlicher. Die Polizeiverfügung wendet sich gegen eine bestimmte Person oder einen Personenkreis; sie behandelt den Einzelfall. Die Polizeiverordnung dagegen ist eine Rechtsnorm, die alle Fälle innerhalb des von ihr geordneten Stoffes regeln will. Die Polizeiverfügung ist ferner nicht wie die Polizeiverordnung an eine feste Form gebunden. Sie kann gleichfalls mündlich erlassen werden. Notwendig ist nur, daß sie ein Gebot oder Verbot enthält. Das Gebot kann auch auf ein Unterlassen gerichtet sein. Daher stellt die Versagung einer polizeilich notwendigen Erlaubnis eine Polizeiverfügung dar. Das Gebot oder Verbot muß aber genau aussprechen, was gefordert wird, damit der Betroffene weiß, was er zu tun oder zu unterlassen hat. Ein Hinweis auf die Rechtsmittel ist nicht notwendig. Die Polizeiverfügung darf zurückgezogen und erneuert werden; auch kann jederzeit von ihrer Durchführung Abstand genommen werden. Eine Rechtskraft polizeilicher Verfügungen hat nur die Bedeutung, daß der, an den sie gerichtet ist, sich ihr zu beugen hat. Nicht aber ist die Polizei an ihre Verfügungen gebunden, etwa derart wie an ihre Verordnungen.

Zur Durchführung ihrer Verfügung stehen der Polizei Zwangsbefugnisse zu, und zwar in demselben Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie diejenigen, welche dem Magistrat als Ortsobrigkeit gegeben und Seite 96 behandelt sind. Geldstrafen können von Ortspolizeibehörden kreisangehöriger Städte bis zu 60 M., von Ortspolizeibehörden in Stadtkreisen bis zu 150 M. festgesetzt werden. Die Höchstgrenze der bei Unvermögen zu verhängenden Haft beträgt im ersten Falle eine, im zweiten Falle zwei Wochen. Zur Erzwingung einer mit polizeilicher Verfügung angeordneten Handlung oder Unterlassung ist die Anwendung einer Exekutivstrafe dann ausgeschlossen, wenn die nämliche Handlung oder Unterlassung durch Gesetz oder Polizeiverordnung unter Strafandrohung befohlen ist. In solchen Fällen ist nur die Ausführung der Handlung durch einen Dritten oder unmittelbarer Zwang zulässig. Während die Polizeiverfügung auch mündlich geschehen kann, erfordert die Durchführung mittels Zwanges stets eine schriftliche Androhung.

Als Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden ist wahlweise die Beschwerde oder die Klage gegeben. Über die Beschwerde entscheidet, wenn es sich um die Ortspolizeibehörde einer kreisangehörigen Stadt bis zu 10 000 Einwohnern handelt, der Landrat, über eine Klage in diesen Fällen der Kreisausschuß. Beschwerden gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde in Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten über 10 000 Einwohner sowie gegen Verfügungen des Landrats erledigt der Regierungspräsident (in Berlin der Oberpräsident); bei Klagen in diesen Fällen ist der Bezirksausschuß zuständig. Gegen den Bescheid des Landrats als Beschwerdeinstanz findet weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen den

Bescheid des Regierungspräsidenten als erste Beschwerdeinstanz weitere Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. Gegen den Bescheid der zweiten Beschwerdeinstanz (also des Regierungs- oder Oberpräsidenten) ist die Klage an das Oberverwaltungsgericht gegeben.

Während die Beschwerde beliebig begründet werden darf, kann die Klage, einerlei, ob sie beim Kreis- oder Bezirksausschuß oder gegen den Bescheid der weiteren Beschwerdeinstanz beim Oberverwaltungsgericht erhoben wird, nur auf folgende Behauptungen gestützt werden: die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Bescheid verletze durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung den Kläger in seinen Rechten; oder: die tatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden, seien nicht vorhanden.

Ob für den Betroffenen die Beschwerde oder die Klage empfehlenswert ist, hängt von dem Einzelfall ab. Kommt es ihm auf die genaue Feststellung des Sachverhalts an, so wird er klagen, da der Verwaltungsrichter den Tatbestand durch eidliche Zeugenvernehmungen eher aufklären kann als die Beschwerdeinstanz. Die Beschwerde hat dagegen zwei Vorzüge: die Beschwerdebehörde kann auch aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einer anderen Entscheidung gelangen und ferner kann der Beschwerdeführer schon in der Beschwerdeinstanz eine endgültige Entscheidung erlangen; denn der Polizeiverwaltung steht regelmäßig ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Beschwerdebehörde nicht zu.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Im Zweifelsfalle gilt das Rechtsmittel als Beschwerde. Werden Beschwerde und Klage gleichzeitig angebracht, so ist nur jener Folge zu geben. Die Einlegung des Rechtsmittels sowie der weiteren Beschwerde ist an eine zweiwöchige Frist gebunden. Sie hat bei der angegriffenen Behörde stattzufinden; doch gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei der zur Entscheidung berufenen Behörde angebracht ist.

Polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten sind durch Beschwerde an den Oberpräsidenten und dessen Bescheid durch Klage an das Oberverwaltungsgericht unter den obigen Voraussetzungen anfechtbar. Lediglich gegen die Polizeiverfügung des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet unmittelbar die Klage an das Oberverwaltungsgericht statt.

Neben den hier behandelten Rechtsmitteln steht, allerdings in sehr beschränktem Maße, den Beteiligten aus Anlaß einer polizeilichen Anordnung der ordentliche Rechtsweg offen. Dies ist der Fall, wenn ein Eingriff in die Privatrechte stattgefunden hat. Alsdann entscheiden die ordentlichen Gerichte, ob ein solcher Eingriff vorliegt und welche Entschädigung zu zahlen ist. Regelmäßig hat derjenige, der infolge der polizeilichen Anordnung einen Vorteil oder die Abwendung eines Schadens erfahren hat, dem Eigentümer, welcher Schaden erlitten hat, Ersatz zu leisten. Auch darüber findet der Rechtsweg statt, ob und in welcher Höhe aus der Aufhebung einer polizeilichen Verfügung für den Betroffenen Rechtsansprüche erwachsen sind.

Polizeiliche Strafverfügungen. Während die Polizeiverfügung eine Handlung oder Unterlassung erzwingen und einen polizeimäßigen Zustand herstellen will, wird mit der polizeilichen Strafverfügung eine strafbare Handlung geahndet. Die strafbare Handlung kann in einer Verletzung der Übertretungsbestimmungen des Strafgesetzbuches, sonstiger Gesetze oder von Polizeiverordnungen bestehen. Die polizeiliche Strafverfügung soll die Bestrafung geringerer Übertretungen schneller, einfacher und billiger herbeiführen, als dies im Gerichtsverfahren möglich ist.

Der Polizeiverwalter kann wegen der in seinem Bezirk verübten Übertretungen eine Geldstrafe bis zu 30 M. und an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen sowie die Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren statthaft. Ist nach Ansicht des Polizeiverwalters eine höhere Strafe angemessen, so muß er die Verfolgung dem Amtsanwalt überlassen. Ebenso ist eine Anzeige an diesen abzugeben, wenn der Polizeiverwalter der Ansicht ist, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt.

Ausgeschlossen ist die Strafverfügung in Angelegenheiten, für die eine andere Behörde zuständig ist, z. B. in Schiffahrtssachen, deren Erledigung regelmäßig dem Regierungspräsidenten obliegt, oder bei Verletzung der Kontrollvorschriften der Ersatzreservisten in kreisangehörigen Städten, deren Ahndung Sache des Landrats ist. Ferner kann die Polizeibehörde eine Strafverfügung nicht erlassen bei Forstdiebstählen, weil die an Stelle der Geldstrafe zu verhängende Freiheitsstrafe in Gefängnis besteht, bei steuer- und bergpolizeilichen Angelegenheiten, bei Übertretungen, für deren Aburteilung die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind, bei Zuwiderhandlungen gegen das Personenstandsgesetz, endlich gegen Militärpersonen, soweit nicht lediglich eine Geldstrafe oder Einziehung verfügt wird. Auch soll der Polizeiverwalter von dem Erlaß einer Strafverfügung absehen, wenn er erfährt, daß der Amtsanwalt Schritte zur gerichtlichen Verfolgung getan hat, wenn schwierige Ermittlungen zu gewärtigen sind, wenn die Auslegung einer Vorschrift eine Gerichtsentscheidung empfehlenswert erscheinen läßt oder wenn er ein persönliches Interesse zur Sache hat.

Die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten seit dem Tage, an dem die Tat begangen ist, ohne daß es auf den Zeitpunkt des Erfolges ankommt. Übertretungen, die eine fortdauernde Gesetzesverletzung darstellen, verjähren von dem Zeitpunkt an, an dem die strafbare Handlung oder Unterlassung aufhört.

Die Strafverfügung hat die Festsetzung der Strafe, die strafbare Handlung mit Zeit- und Ortangabe, das angewendete Strafgesetz, die Beweismittel und die empfangsberechtigte Kasse zu bezeichnen. Ferner muß die Verfügung die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der verfügenden Polizeibehörde oder dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne und daß die Strafverfügung

vollstreckbar werde, wenn die gerichtliche Entscheidung nicht fristgerecht beantragt ist. Die Geldstrafe darf nicht weniger als eine Mark betragen, wenn nicht das Strafgesetz ausdrücklich ein geringeres Maß zuläßt. Die Haftstrafe ist so zu bemessen, daß der Betrag von einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichkommt. Eine Geldstrafe, die weniger als eine Mark beträgt, kann in eine Haftstrafe von weniger als einem Tage nur umgewandelt werden, wenn das besondere Gesetz dies zuläßt. Unstatthaft würde eine solche Festsetzung sein, wenn auf den Fall die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden. Die Strafverfügung gegen Beschuldigte von 12 bis 18 Jahren ist gegen den Beschuldigten, nicht gegen dessen gesetzlichen Vertreter zu richten. Geht die Verfügung gegen Schüler oder Schülerinnen einer öffentlichen Lehranstalt, so ist an die Anstaltsleiter, soweit es sich um Schüler höherer Lehranstalten handelt, sonst an die Orts- und Kreisschulinspektoren Mitteilung zu machen.

Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Verbrechens und Vergehens in derselben Sache tritt die Strafverfügung außer Kraft. Während des gerichtlichen Verfahrens ist die Vollstreckung einzustellen.

Die vollstreckbare Strafe verjährt binnen zwei Jahren nach der Rechtskraft.

Die Niederschlagung einer Geldstrafe, die in einer rechtskräftig gewordenen polizeilichen Strafverfügung festgesetzt ist, kann nur durch einen Gnadenakt des Königs erfolgen. Dagegen ist die Zurücknahme der Strafverfügung zulässig, wenn die Frist zur Einlegung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung noch nicht verstrichen ist oder der Antrag auf eine solche Entscheidung gestellt ist. Dies kann auch dann noch geschehen, wenn die Akten bereits an den Amtsanwalt abgegeben sind. Allerdings ist hier die Rechtsfrage zweifelhaft und es ist deshalb die ministerielle Anordnung gegeben, daß in einem solchen Falle die Polizeibehörde sich der Zustimmung des Amtsanwalts zu vergewissern hat.

Eine Herabminderung der Strafe ist unter denselben Voraussetzungen zulässig wie die Zurücknahme der Strafverfügung. Zweckmäßig geschieht sie in der Form, daß die Verfügung zurückgezogen und durch eine neue ersetzt wird. Dadurch werden die Bedenken ausgeräumt, die daraus hergeleitet werden, daß die Verfügung als ein unteilbares Ganze aufgefaßt wird. Die Polizei soll von ihrer Befugnis, die Verfügung zurückzuziehen oder durch eine mit geringerer Strafe zu ersetzen, nur Gebrauch machen, wenn sie bei der Beurteilung der Handlung von irrtümlichen Voraussetzungen tatsächlicher oder rechtlicher Natur ausgegangen ist.

Die Geldstrafen fallen regelmäßig dem Träger der sächlichen Polizeikosten zu. Die auf Grund der Gesindeordnung vom 8. November 1810 und des Gesetzes wegen Ungehorsam des Gesindes vom 24. April 1854 verhängten Geldstrafen gehen jedoch an die Ortsarmenkassen und die Schulversäumnisstrafen an die Schulkassen.

Die Polizeilast. Der Träger der durch das Polizeiwesen verursachten

Kosten ist in Städten mit städtischer Polizeiverwaltung die Stadt, während die Unkosten der königlichen Polizei teils dem Staat und zu einem nicht unerheblichen Teil der Stadt zur Last fallen.

Für Städte mit städtischer Polizei ist der § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 maßgebend: „Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung ... angestellten besonderen Beamten von den Gemeinden zu bestreiten". § 3 der Verordnung vom 20. September 1867 verweist bezüglich der neu erworbenen Landesteile auf die bestehenden Vorschriften; doch gehen diese grundsätzlich in gleicher Richtung wie die altpreußischen. Zu den Polizeikosten gehören die Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Dienstgebäude und Gefängnisse, die Gehälter, die Ruhegehälter der Beamten, die Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen, die Kosten für die Verpflegung und Heilung der im Polizeigefängnis untergebrachten Personen, auch die Ausgaben für die ärztliche Untersuchung der Dirnen, wie überhaupt die gesamten Unkosten, die aus der Durchführung sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Bestimmungen erwachsen. Dagegen können der Gemeinde nicht die Unkosten zur Last gelegt werden, die durch Maßnahmen der Landespolizeibehörde zu allgemeinen polizeilichen Zwecken entstehen. Als derartige Maßnahmen sind aber Handlungen der Landespolizeibehörde nicht anzusehen, welche die Tätigkeit der Ortspolizeibehörde ersetzen wollen.

Durch die Regelung der Polizeilast wird die Pflicht Dritter zur Tragung der Polizeiunkosten nicht berührt, z. B. die Zahlung von Baupolizeigebühren oder von Gebühren für die Prüfung von Aufzügen, Kraftfahrzeugen, elektrischen Anlagen u. dgl. Auch fallen dem Träger der Polizeilast die Einnahmen aus den polizeilichen Geldstrafen zu, ebenso die im vorläufigen polizeilichen Strafverfahren eingezogenen Gegenstände, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, nach welchen diese Strafen und Gegenstände anderen zukommen.

Einigermaßen verwickelt ist die Frage geregelt, zu welchen Beiträgen Staat und Stadt die Unkosten der Polizeiverwaltung in denjenigen Städten tragen, die ganz oder teilweise Königliche Polizeiverwaltung haben. Grundlegend ist hier das Polizeikostengesetz vom 3. Juni 1908, das in der ganzen Monarchie gilt, abgesehen von den hannoverschen Gemeinden, in welchen dem Landrat die Ortspolizei obliegt, und den Gemeinden der Provinz Posen, die in Polizeisachen dem Distriktskommissar unterstehen. Danach bestreitet der Staat alle durch die Königliche Polizeiverwaltung unmittelbar entstehenden Kosten und bezieht die mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen. Zu diesen Kosten tragen die Gemeinden zu einem Drittel bei; auch nehmen sie an den Einnahmen zu einem Drittel teil. Die mittelbaren Polizeikosten (z. B. für die Krankenanstalten, die Zwangsheilung Geschlechtskranker, die Unterbindung gemeingefährlicher Geisteskranker u. dgl.) fallen dagegen den Gemeinden in voller Höhe zur Last, ebenso die Kosten der Zweige der Polizeiverwaltung, die den Städten allein zusteht.

Die unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind im Gesetz einzeln aufgeführt. Es sind dies insbesondere die Einkünfte der Beamten, die Mieten für die Diensträume und Dienstwohnungen, die Bekleidungskosten für die Schutzmannschaft, die Ausgaben für Geschäftsbedürfnisse und die bauliche Unterhaltung sowie die Kosten der Fleischbeschau. (Für Berlin werden fünf vom Hundert von der Einnahme und der Ausgabe abgesetzt.) Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge werden nicht einzeln in Rechnung gestellt, sondern mit einem Pauschbetrag von siebzehn vom Hundert der Gesamtsumme der im Staatshaushalt ausgebrachten Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse in Anrechnung gebracht. Die Anrechnung der Gebäude und Inventarien erfolgt in verschiedener Weise. Stehen sie im Eigentum des Staates, so werden dreiundeinhalb vom Hundert des Anschaffungs- oder im Gesetz berechneten Wertes als Jahresnutzungswert den Ausgaben zugerechnet. Für Gebäude und Inventarien, die den Gemeinden gehören, wird deren Jahresnutzungswert mit zwei Dritteln von dem Kostenanteil der Gemeinde in Abzug gebracht. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, diese Gebäude und Inventarien vom Staate zurückzufordern, solange sie den Bedürfnissen der Königlichen Ortspolizeibehörde dienen.

Die Festsetzung der Kostenanteile liegt dem Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten ob. Die Festsetzung erfolgt zunächst vorläufig auf Grund der Kassenetats der einzelnen Polizeiverwaltungen. Die vorläufige Festsetzung verpflichtet die Gemeinden, die Anteile vierteljährlich im voraus zu zahlen. Nach Schluß des Rechnungsjahres wird die Festsetzung auf Grund des Jahresabschlusses wiederholt. Diese endgültige Festsetzung ist binnen vier Wochen beim Bezirksausschuß (auch für Berlin) anfechtbar. Gegen dessen Beschluß findet binnen zwei Wochen Klage an das Oberverwaltungsgericht statt. Erstreckt sich die Königliche Behörde auf mehrere Gemeinden, so wird das den Gemeinden zur Last fallende Drittel durch den Bezirksausschuß für jedes Rechnungsjahr unterverteilt; der Beschluß kann binnen vier Wochen durch Klage beim Bezirksausschuß angefochten werden. Maßstab ist zur Hälfte die Bevölkerungsziffer der letzten amtlichen Volkszählung und zur Hälfte das Jahressteuersoll, und zwar in kreisangehörigen Städten, soweit es der Kreisbesteuerung, in Stadtkreisen, soweit es der Provinzialbesteuerung zugrunde liegt. Ein anderer Verteilungsmaßstab kann nur auf Antrag der beteiligten Gemeinden oder des Regierungspräsidenten festgesetzt werden; gegen einen solchen Beschluß findet binnen zwei Wochen Beschwerde an den Minister des Innern und den Finanzminister statt.

Damit unbilligen Etatsansätzen vorgebeugt wird, haben die Königlichen Polizeiverwaltungen vor der Anmeldung von Mehrforderungen zum Staatshaushaltsetat den beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erheben die Gemeinden Einwände, so soll versucht werden, eine Einigung zu erzielen. Gelingt dies nicht, so ist die Äußerung der Gemeinden mit der Anmeldung den zuständigen Ministern vorzulegen.

Gesetze und Literatur.

Polizeibezirke KrO. für die östl. Prov. v. 19. III. 1881 (GS. 179) 49 a. KrO. f. Schleswig-Holstein v. 26. V. 1888 (GS. 139) 36. ZustG. 9; für Städte in den Kreisen Teltow u. Niederbarnim G. v. 12. VI. 1889 (GS. 129); für den Landespolizeibezirk Berlin G. v. 13. VI. 1900 (GS. 247), 27. III. 1907 (GS. 37), 7. III. 1908 (GS. 21), 23. VI. 1909 (GS. 533); H. 78 Abs. 4. KrO. f. Hannover v. 6. V. 1884 (GS. 181) 30.

Ortspolizei G. über die Polizeiverwaltung v. 11. III. 1850 (GS. 265) 1—4. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen v. 20. IX. 1867 (GS. 1529) 1—4. ZustG. 7. O. W. 62, 63. Rh. 57. SchH. 89, 90. HN. 67. H. 71, 78, 79.

Landespolizei Regierungs-Instruktion v. 23. X. 1817 (GS. 248) 2. LVG. 17. Oberpräsident: Instruktion v. 31. XII. 1825 (GS. 1826, 1) 2, 11. Landespolizeibezirk Berlin G. v. 13. VI. 1900 (GS. 247), 27. III. 1907 (GS. 37), 7. III. 1908 (GS. 21), 23. VI. 1909 (GS. 533).

Zweige der Polizei Oertel, Städteordnung, 4. Aufl., 433. Strafpolizei GVG. 153, 168. StPO. 94—132. Ges. z. Schutze der persönl. Freiheit v. 12. II. 1850 (GS. 45) 6. G. über die Presse v. 7. V. 1874 (RGBl. 65) 23, 24. Gewerbepolizei GewO. 35, 37, 40. G. v. 29. VI. 1908 (RGBl. 473). ZustG. 119. Gesundheitspolizei G. betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen v. 16. IX. 1899 (GS. 172). G. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. VI. 1900 (RGBl. 306). Ausführungsbest. RGBl. 1904, 67; 1907, 95. Ges. betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. VIII. 1905 (GS. 373, 387). Impfgesetz v. 8. IV. 1874 (RGBl. 31). Marktpolizei GewO. 64—70. MinErl. v. 29. XII. 1910 (MinBl. f. Handel u. Gewerbe 1911, 8). ZustG. 127, 128, 161. G. betr. die Erhebung des Marktstandsgeldes v. 26. IV. 1872 (GS. 513). ZustG. 130. Jagdpolizei Jagdordnung v. 15 VII. 1907 (GS. 207, 270). Hannoversche Jagdordnung v. 11. III. 1859 (Hann. GS. I 159 u. 171). Hann. Wildschadengesetz 21. VII. 1848 (Hann. GS. 215), G. 26. VI. 1897 (GS. 253). Hohenzoll. Jagdord. 10. III. 1902 (GS. 33). Kurhess. Wildschadenges. 26. I. 1854 (Kurh. GS. 9). Jagdges. 7. IX. 1865 (a. a. O. 571). ZustG. 103, 108. Fischereipolizei Fischereigesetz v. 30. V. 1874 (GS. 197), 30. III. 1880 (GS. 28). ZustG. 98 ff.

Polizeiverordnungen G. über die Polizeiverwaltung v. 11. III. 1850 (GS. 265) 5 ff. Ver. v. 20. IX. 1867 (GS. 1529) 5 ff. Lauenburgisches G. v. 7. I. 1870 (Offiz. Wochenbl. 13). LVG. 136—145. Ges. betr. die Dienststellung des Kreisarztes usw. v. 16. IX. 1899 (GS. 172) 7. Bei Militärangelegenheiten: MinErl. v. 21. VIII. 1852 (MinBl. 218). SchH. 89 Abs. 3. H. 78 Abs. 4. — Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen; Jebens, PrVBl. 23, 265.

Polizeiverfügungen LVG. 132 ff. Rechtsmittel LVG. 127 ff. G. über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeil. Verfügungen v. 11. V. 1842 (GS. 192).

Polizeiliche Strafverfügungen StPO. 453—458. G. über den Erlaß poliz. Strafverfügungen v. 23. IV. 1883 (GS. 65). Ministerielle Bestimmungen 8. VI., 2 VII. 1883 (MinBl. 152 u. 175), 5. IX. 1892 (MBl. 345), 7. III. 1894 (MinBl. 43), 6. V. 1902 (MinBl. 86), 14. VII. 1907 (MinBl. 354), 27. IV. 1906 (MinBl. 179).

Die Polizeilast Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. III. 1850 (GS. 265) 3. Verordnung v. 20. IX. 1867 (GS. 1529) 3. Polizeikostengesetz v. 3. VI. 1908 (GS. 149). G. über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung v. 26. III. 1856 (GS. 225). G. über den Erlaß pol. Strafverfügungen v. 23. IV. 1883 (GS. 65) 7. H. 79. SchH. 89 Abs. 4.

Literatur: Arnstedt, Das preuß. Strafrecht. Hue de Grais, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung, 20. Aufl., 334 ff. Genzmer, Die Polizei. Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Örtel, Städteordnung, 4. Aufl., 431 ff., 465 ff.



Sachregister.

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten; GL. bedeutet Gesetze und Literatur.)

F.

H.

J.

K.

L.

M.

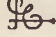
Q.

R.

S.

W.

Druck: Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Schöneberg-Berlin.



Druck: Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.

